

KAPITEL 2

AUF DEM WEG IN DIE STADT. URSACHEN DES AUFENTHALTS IM ,BÜRGERRAUM‘

2.1 Vorbemerkungen

„In der Landeshauptstadt waren durch eine äußere Veranlassung zusammengeführt, viele der Familien anwesend, welche sonst die schöne Jahreszeit, oder was man unter unserm Himmelreich so zu nennen pflegt, auf ihren Landgütern zubringen.“¹ Kein Zweifel, daß Levin Schücking (1814–1883), der enge Kontakte zum münsterschen Landadel pflegte, in seinem 1846 erschienen adligen Verschwörungsroman „Die Ritterbürtigen“ mit der ‚Landeshauptstadt‘ Münster meinte. Obgleich er jeden weiteren Hinweis auf die „äußere Veranlassung“ unterließ, die den Landadel in die Landeshauptstadt geführt hätte, so erscheint der jahreszeitlich motivierte Wohnortwechsel des hiesigen Adels als ein fester Bestandteil seines Lebensrhythmus. Welcher Grund es auch letztlich gewesen sein mochte, tatsächlich lagen diesem Verhalten im 17./18. Jh. tiefere, auf verschiedenen Ebenen z. T. zeitlich und sachlich eng miteinander verflochtene Ursachen zugrunde.

Auf der Suche nach diesen verschiedenen Ursachen, die eine zunehmende räumliche Orientierung des Adels auf städtische Zentren bewirkten, auf der Suche nach der Genese des Verhältnisses von Landadel und Stadt, ist der Prozeß der ‚Zivilisierung‘ des adligen Kriegers im 15./16. Jh. innerhalb der historiographischen Beschäftigung mit dem Gegenstand ‚Adel‘ von erheblicher Bedeutung. Hierbei nahm der Adel eine doppelte Sonderstellung ein: Einmal, weil er aufgrund seiner ursprünglichen Legitimationsgrundlage und im Unterschied zum Stadtbürger oder Bauern eine unmittelbare, tief in seinem Selbstverständnis verwurzelte ideelle und tatsächliche Beziehung zur Wahrnehmung von Gewalt hatte: ‚Adel‘ im zeitgenössischen Verständnis als eine militärische Funktion². Die taktisch-technischen Veränderungen im Militärwesen des Spätmittelalters unterhöhlten die Position des ritterlich-bewaffneten Kriegers adliger Herkunft nicht nur in ihrer wirtschaftlichen, sondern auch in ihrer legitimatorischen Komponente, zudem schränkten seuchenbedingte Bevölkerungseinbußen, Landflucht, die inflationsbedingte Entwertung der nominal fixierten Geldrenten³, der Verfall der Agrarpreise im 14./15. Jh. und schließlich die hohe Quote der zahlungsunfähigen Abgabepflichtigen, mit anderen Worten: der Rückgang der Herreneinkommen⁴, die Handlungsfähigkeit des Adligen auf dem Hintergrund steigender Konsumverpflichtungen spürbar ein.

Auf eine weitere Sonderstellung des Adels verwies der Soziologe Norbert Elias (1897–1990) in seiner erstmals 1936 erschienenen Arbeit „Über den Prozeß der Zivilisation“: „[...] der Aufbau ‚zivilisierten‘ Verhaltens [hängt] aufs engste mit der Organisierung der abendländischen Gesellschaften in der Form von ‚Staaten‘“ zusammen.⁵ In seinem „Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation“, die im Mittelpunkt des zweiten Bandes steht, präziserte er

¹ Levin Schücking (1927), S. 149, dritter Teil, Kap. 16.

² Schalk (1986), S. 16.

³ Dem entgegen für den Bodenseeraum: K. Andermann (1993), S. 110.

⁴ Zur spätmittelalterlichen ‚Krise‘ siehe Rösener (1984); Knittler (1989), S. 20f.

⁵ Elias (1969), Bd. 1, LXVI; hier in der 2. Aufl. von 1969 benutzt.

diesen Prozeß: Der „Sitz des Monopolherren“ – der Fürstenhof – habe „eine Zeitlang im Mittelpunkt jener gesellschaftlichen Verflechtungen [gestanden], die eine Zivilisation des Verhaltens in Gang setzen und in Gang halten“⁶. Gestützt auf die „Schlüsselerscheinungen“, das Gewalt- und Steuermonopol, seien am mittelalterlichen Hof verschiedene Fäden zusammengelaufen, die ihrerseits eine Ausstrahlung auf das Land – damit auch den adligen Krieger – bewirkt hätten. Die „Soziogenese des Hofes“ habe dabei „eine unerläßliche Voraussetzung für alle weiteren Veränderungen in der Richtung einer Zivilisation“ dargestellt. Im Verlauf dieses Monopolisierungsprozesses sei die zunächst kleinräumige Orientierung des Kriegers, die wie bei den Bauern nicht über den engsten Bezirk hinausgegangen sei, zunehmend auf den Hof ausgerichtet worden; die stärker werdende Verflechtung der unterschiedlichen Lebenswelten, das höfische Zusammenleben, die funktionelle Differenzierung der Gesellschaft, sozialer Konkurrenzdruck und die Verdichtung zu größer werdenden Herrschaftseinheiten hätten im Ergebnis einerseits dazu geführt, daß „an Stelle eines Kriegeradels ein gezähmter Adel mit gedämpfteren Affekten“ getreten sei, ein „höfischer Adel“⁷, andererseits sei dieser in eine zunehmende funktionelle und schließlich institutionelle Abhängigkeit geraten, die „zum Verlust der militärischen und der wirtschaftlichen Autarkie für alle Krieger und zur Verhöflichung eines Teils von ihnen“⁸ geführt habe: aus einer „Oberschicht von freien Kriegern“ sei eine „Oberschicht von Höflingen“ geworden.⁹ Während das Bürgertum und der König finanziell erstarkt wären, seien die Handlungsspielräume des einstmaligen ‚freien‘ Kriegers aufgrund der Geldentwertung derart eingeschränkt worden, daß er allein aus den Gutserträgen vermutlich ein mittelmäßiges, aber kein standesgemäßes Leben hätte führen können und somit in die Abhängigkeit vom Hof „getrieben“ worden sei; das Aufeinanderangewiesensein und ihre spezifischen Bedürfniskonstellationen hätten sie dort gegenseitig festgehalten¹⁰, und nur der Hof habe wirtschaftliche und Prestigechancen, Zugehörigkeitsgefühl und soziale Distanz, kurz: „Sinn und Richtung“ ihres Lebens vermitteln können.¹¹ „Es gibt für sie keinen anderen Ort, an dem sie ohne Degradierung leben können; und eben deswegen ist auch ihre Angewiesenheit auf den König, ihre Abhängigkeit von dem König so groß.“ Umgekehrt sei auch der König (wenngleich geringer als dieser auf ihn) auf den Adel angewiesen gewesen, v. a. um den Rang seiner Person zu unterstreichen, aber auch, um den Adel als Gegengewicht zum Bürgertum zu benutzen, „wie er das Bürgertum als Gegengewicht gegen den Adel braucht, wenn sich sein Spielraum bei der Verfügung über die Schlüsselmonopole nicht verringern soll“ („Königsmechanismus“). Der König sei ein „Unterdrücker“ und „Erhalter“ des Adels gleichermaßen gewesen, der Hof entsprechend „eine Zählungs- und eine Erhaltungsanstalt des Adels“. Der Druck des Königs auf den Adel, die Konkurrenz durch „eine Reservearmee von ländlichen Adligen“ und das Bürgertum „züchtet eine beständige Selbstkontrolle“.¹²

In diesem skizzierten Modell werden aus der besonderen Eliasschen, in ihrem Zentrum auf den französischen Königshof und die Kausalfaktoren ‚Steuer- und Gewaltmonopolisierung‘ einerseits, den ‚Königsmechanismus‘ andererseits ausgerichteten Perspektive schon wichtige Aspekte im Verhältnis von Adel und Stadt thematisiert. Von Bedeutung ist hierbei zunächst die These, daß der Adel in dieser als umfassender Verlustprozeß verstande-

⁶ Ebd., Bd. 2, S. 353.

⁷ Ebd.

⁸ Ebd., S. 360.

⁹ Ebd., S. 362f.

¹⁰ Ebd., S. 362–364.

¹¹ Ebd., S. 365.

¹² Ebd., S. 366–368.

nen Entwicklung seine politische und finanzielle Autarkie eingebüßt habe. Zum Chancen- und Prestigeerhalt bzw. -gewinn sei dieser andererseits gezwungen gewesen, sich in höfisch-administrativen Zentren aufzuhalten, die in der Frühen Neuzeit überwiegend in Städten beheimatet waren. Damit ist die Anwesenheit des Adels am Hof, hier: der Stadt, überwiegend ein Kennzeichen von Machtverlust und Abhängigkeit, von purer Not.

Eine inhaltliche und räumliche Übertragung des Eliasschen Modells, wie sie in der Vergangenheit häufig praktiziert wurde, stößt freilich auf vielfältige Grenzen.¹³ Was in der älteren deutschen Forschung, die im Fürstenhof ein ausgesprochenes Domestikations- und Kontrollinstrument des Fürsten erblickte, häufig übersehen wurde, ist der Umstand, daß Elias in dieser oder in anderen Studien selbst einräumte, daß der französische Hof nicht auf das mit mehreren, zudem überwiegend mit kleineren ‚Höfen‘ versehene Deutschland übertragbar sei.¹⁴ Indes berücksichtigte Elias weder die innenpolitischen Verhältnisse¹⁵ – beispielsweise die bestehenden innerfranzösischen Partikulargewalten und die Chancen, die sich über den Hofdienst eröffneten¹⁶, bezogen auf das Fürstbistum etwa die Verteilung der innerterritorialen Machtverhältnisse auf verschiedene Gruppen (z. B. Ritterschaft, Domkapitel) und Ebenen (z. B. Landtage mit Steuerbewilligungsrecht), oder den umfassenden Bürokratisierungsprozeß – noch andere Konditionierungsinstanzen (z. B. Kirche, Ritterschaft) und Entwicklungen neben dem staatlichen Gewalt- und Steuermonopol, wie etwa „funktionale Erfordernisse des jeweiligen Gruppenverbandes“¹⁷ (z. B. Stiftsfähigkeit), die über die verschiedenen zeit-, regional-, standes- und familienspezifischen Erziehungs- und Sozialisationsformen internalisiert wurden¹⁸; diese Instanzen beeinflussten den Prozeß der ‚Zivilisierung‘ und brachten ihn auf den Weg. Unbestreitbar ist die Orientierung z. B. des Patriziats oder der hohen Beamten-schaft am Lebensstil des Adels, aber von einer die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen überspannenden Prägekraft adliger Verhaltensmuster, die Elias unterstellte, kann keine Rede sein, sondern vielmehr von einer Bewahrung der jeweiligen gruppenspezifischen Sozialkultur und deren Verfestigung. Die soziale Kontrolle ist somit nicht erst das Produkt der Staatsbildung, sondern entstand aus den Bedürfnissen der jeweiligen Gruppe. Der Zivilisationsprozeß schuf „keine einheitliche Kultur im Sinn des Staates, verband auch nicht die verschiedenen sozialen Gruppen und Stände, sondern artikulierte sich in unterschiedlichsten Kulturen, die die Standesgrenzen eher verschärften als verminderten.“¹⁹ Die „höfische Rationalität“ (Elias) erscheint zudem in erster Linie als Reaktion „auf die veränderten Bedingungen der Kommunikation und Interaktion der adligen Oberschichten am Hof“, sie sind insofern „vor allem in diesem Zusammenhang, statt in dem der Psychoanalyse zu untersuchen und zu erklären“.²⁰ Hinzu kommt, daß Elias nicht zwischen Hoch- und Niederadel unterschied.²¹

Und schließlich verliert heute die für das Spätmittelalter und die beginnende Frühe Neuzeit festgestellte ‚Adelskrise‘, die durch die Rezeption der Adelskritik des 16. Jhs.²² noch

¹³ Vgl. zur Diskussion u. a. M. Maurer (1989), Dülmen (1993); zu Elias und v. Kruedener siehe v. a. Winterling (1986), S. 13–26, zuletzt R. A. Müller (1995), S. 94–97, und Duindam (1995).

¹⁴ So z. B. Elias (1990), S. 62, Anm. 2.

¹⁵ Vgl. hierzu Winterling (1986), S. 42.

¹⁶ Siehe hier nur die bei Motley (1990), S. 8f., aufgeführten Beispiele.

¹⁷ Vgl. M. Prinz (1992), S. 6.

¹⁸ Siehe zum französischen Adel Schalk (1986), Motley (1990) und Dewald (1993).

¹⁹ Vgl. Dülmen (1990), Bd. 2, S. 274–284, Zitat S. 284; Dülmen (1993), S. 369–371.

²⁰ Winterling (1986), S. 17f.

²¹ Arndt (1990), S. 153, Anm. 2.

²² Beispiele der Adelskritik bei Midelfort (1989).

verstärkt und als eine ‚Identitäts-‘ und ‚Legitimitätskrise‘ des Adels wahrgenommen wurde, erheblich an Substanz. Neuere Forschungsarbeiten stellen demgegenüber heraus, daß Teile des Adels sich in diesen jeweils zeitlich und regional differenzierten Strukturveränderungen durchaus als anpassungsfähig erwiesen haben.²³ Wie Sablonier etwa für den militärischen Bereich überzeugend darlegen konnte, war bis um 1500 mit den dort ablaufenden Veränderungen keine vollkommene Eliminierung oder gar Entfunktionalisierung des Adels verbunden; diese hätten vielmehr die Qualität eines sozialen Selektionsmechanismus gehabt, dem insbesondere diejenigen Familien zum Opfer gefallen seien, die nicht bereit bzw. finanziell in der Lage gewesen seien, sich den neuen Herausforderungen zu stellen.²⁴

Und etwa zur gleichen Zeit verwies Regina Görner in ihrer Untersuchung über den Zusammenhang zwischen Vermögenslage und ‚Raubrittertum‘ auf die breit gestreuten und keineswegs grundsätzlich ungünstigen Einkommenschancen des westfälischen Adels im Spätmittelalter, wie ja auch das Lehnswesen nicht nur aus einer militärischen Komponente bestand, sondern ebenso eine politische und sozio-ökonomische beinhaltete. Die Einkommenschancen des Niederadels umfaßten zudem nicht nur die v. a. gefährdeten Renten-, Agrar- oder Militärdienstehkünfte, sondern auch solche aus vielfältig motivierten Kapitalgeschäften. Hinzu kamen schon im 14. Jh. Ämter im Fürstendienst, die häufig verpfändet worden waren (was zeigt, daß auf der Aktivseite Geldmittel vorhanden sein mußten²⁵) oder – als Mittel zur vorübergehenden Entlastung der Familie und mit der Option einer späteren Rückkehr verbunden – die Auswanderung mit dem Ziel, sich einem fernen Ritterorden anzuschließen. Daneben konnte sich das Erlöschen einzelner Familien(zweige) auch in einer Konzentration von Gütern und Kapital bei ihren Verwandten niederschlagen²⁶, und gleichfalls war ein wirtschaftliches Überleben durch einen höheren, freilich nur begrenzt steigerbaren Druck auf die Bauern ebenso möglich, wie die im Wege von Heiraten/Erbschaften zustandegekommene oder über die Verschuldung finanzierte Ausweitung der Eigenwirtschaft. An diesen Beispielen zeigt sich eine durchaus erhebliche Anpassungs- und Kompensationsfähigkeit verschiedener Adelsfamilien bei einer nicht insgesamt krisenhaften, die Existenz grundsätzlich in Frage stellenden Situation.²⁷

Von einer allgemeinen Verarmung kann ebensowenig die Rede sein wie von einer völligen Verdrängung der Ritterschaft in die politische Bedeutungslosigkeit. Die Übergangsphase vom mittelalterlichen zum modernen Staat hat dem niederen Adel vielmehr durchaus Chancen geboten, sich den geänderten Bedingungen anzupassen und auf diese Weise seine hervorragende gesellschaftliche Stellung zu wahren [...].²⁸

²³ Z. B. Sablonier (1986), Görner (1987), zu Franken: Zmora (1997). Zu den Strukturveränderungen vgl. den knappen Überblick von Billacois (1976), der den Begriff ‚Krise‘ zugunsten von ‚Veränderung‘ (‚mutation‘) zurückwies (S. 276) – was freilich nicht ausschloß, daß diese Veränderungen vom Adel als krisenhaft erlebt wurden; vgl. Ranft (1996). Billacois schloß (S. 277): „Ebranlés en tant que corps, affaiblies politiquement, les noblesse se maintiennent économiquement et souvent administrativement. Dans l’Etat, si la noblesse perd des prérogatives, les nobles gardent des places. Dans l’économie et la société, si des nobles passent et disparaissent, la noblesse demeure. Dans l’ordre des consciences, la solidarité hiérarchique d’un ordre cède aux exigences de pureté d’une caste. La noblesse ne décline pas; elle se transforme en des aristocraties.“

²⁴ Sablonier (1986), hier S. 541f.

²⁵ Vgl. K. Andermann (1993), S. 91f. Andermann hebt gegenüber der Vorstellung, der Eintritt in den Fürstendienst sei als Zeichen einer spätmittelalterlichen Adelskrise zu werten, nicht nur den finanziellen Nutzen des Dienstverhältnisses, sondern auch die damit verbundenen gesellschaftlichen Perspektiven hervor.

²⁶ Zur Akkumulation eher kritisch: Kirchgässner (1979), S. 80.

²⁷ Zur Lage des spätmittelalterlichen Adels siehe die Untersuchung über den Problemkomplex ‚Raubritter‘ von Görner (1987), S. 21–111, 157f.; zum Bodenseeraum: Bittmann (1991), K. Andermann (1993), S. 99–112.

²⁸ Görner (1987), S. 158.

Die Frage nach den Ursachen für den Aufenthalt des Adels in der Stadt gewinnt nun insofern eine neue und erweiterte Dimension, als das sich im Verlauf der Frühen Neuzeit intensivierende Verhältnis von Adel und Stadt eingebettet erscheint in verschiedene, sich überschneidende Prozesse, die sich im Rahmen der Transformation vom Mittelalter zur Neuzeit vollzogen haben. Welche institutionellen, personellen, kulturellen und damit auch räumlichen Veränderungen des Adels resultierten hieraus? Welche Auswirkungen hatten diese ihrerseits auf das Verhältnis zu anderen Herrschaftspunkten und -gruppen, etwa zur ummauerten Stadt Münster und ihren Bürgern oder zum Landesherrn und dessen Beziehung zur Stadt auf der Ebene von Fürstenhof und Administration?

Aus diesen Fragestellungen ergeben sich vier Hauptuntersuchungsbereiche für die vorliegende Studie:

1. *Der Territorialisierungsprozeß²⁹: Zentralisierung, Fiskalisierung und Juridifizierung³⁰*. Der Territorialisierungsprozeß führte auf dem Hintergrund der Transformation vom mittelalterlichen Personenverband zum institutionalisierten Flächenstaat zu einer stärkeren „staatlichen Durchdringung und staatsorganisatorischen Erfassung der Gesellschaft“ durch neue Formen der Herrschaftsausübung und Legitimation, der Konfliktregulierung und der Finanzierung; diese waren neben einem steigenden Ordnungs- und Normenbedarf Kennzeichen des fürstlichen Strebens nach einer Verdichtung und Monopolisierung von Herrschaft, die seit dem 15. Jh. nicht mehr durch persönliche Präsenz, sondern im Rahmen der Residenzherrschaft durch den Hof bzw. seit dem 16. Jh. zunehmend durch den Aufbau einer zentralen, landesherrlichen Behördenorganisation bewerkstelligt wurde.³¹ Infolge der verstärkten Territorialisierungs- und Bürokratisierungsbestrebungen der Fürsten wurde eine neue rational begründete Herrschaftsform mit neuen Zentren geschaffen, die der Adel als Elite zwecks Statuserhalt nicht ignorieren konnte.

Der Adel war in diesem Prozeß einem mehrfachen Konkurrenz- wie auch Anpassungsdruck ausgesetzt: Zum einen dem Streben des Fürsten, den traditionellen Herrschaftsträger Adel in den Herrschaftsverband zu integrieren, d. h. entweder seine lokalen/regionalen Herrschaftsrechte völlig auszuschalten oder auf von diesem abgeleitete, die fürstliche Herrschaft nicht in Frage stellende Teilbereiche zu begrenzen. Damit waren erhebliche Veränderungen im Verhältnis von Fürst und Adel verbunden, auf der einen Seite die mitunter konflikträchtige Integration des Adels über die Landsässigkeit (z. B. Öffnungsrecht/Schleifung der Burgen, Beseitigung der autonomen Rechtswahrung), auf der anderen Seite die Abgrenzung des Adels durch die Bildung von Ritterbünden oder die Absonderung in Form einer Reichsritterschaft. Zum anderen besetzten im neuen, vormodernen Behördenapparat universitär gebildete bürgerliche, überwiegend aus dem mittleren und gehobenen Stadtbürgertum stammende Juristen wichtige Positionen. Aufgrund der Rationalisierung ihrer Dienstverhältnisse, ihrer Professionalisierung und ihrer besonderen Treu- und Gehorsamsbindung (Boldt)³² waren sie als eine juristische Funktionseleite – als der „wesentliche Schrittmacher der staat-

²⁹ Siehe die Überblicke von Oestreich (1983); Horst Rabe (1989); Boldt (1990), Bd. 1; Duchhardt (1991b); Press (1991a).

³⁰ Jäger (1986), S. 27.

³¹ Sablonier (1986), S. 542–546, 560–563, Zitat S. 560.

³² Boldt (1990), Bd. 1, S. 167–171.

lichen Entwicklung in Deutschland“ (Oestreich)³³ – für den frühmodernen Staat zu einem unverzichtbaren Bestandteil geworden, was nicht nur auf einen zunehmenden Einfluß dieser Gruppe an wichtigen Schaltstellen hinauslief, sondern auch die soziale Mobilität insgesamt verstärkte. Für das Fürstbistum Münster kam hinzu, daß infolge des Verlusts der vielfältigen Chancen, die beispielsweise das Baltikum den ausgewanderten Adligen bzw. Erbmannern seit dem Spätmittelalter geboten hatte, und dann auch infolge der horizontalen Abschottungsbestrebungen, z. B. der rheinischen Domkapitel, sich der Druck der Stellenbewerber auf die Stelleninhaber nun insgesamt erhöhte.³⁴ Und drittens höhle die Institutionalisierung des Militärwesens, die – gestützt auf eine veränderte Form der Kriegsfinanzierung (Steuer) – auf eine Gewalt- und Ordnungsmonopolisierung abzielte, das freilich zunehmend ineffektive Lehnswesen aus. Infolge dieser Funktionsverlagerung verlor sich der einst zentrale militärische Bedeutungsinhalt von ‚Adel‘, und der Ritter wurde in eine andere Beziehung zur „Produktion von Schutz und Gewalt“ gesetzt. Im Verbund mit der Professionalisierung führte eine vom ‚Staat‘ ausgehende „Institutionalisierung des Kriegswesens als staatlicher Aufgabenbereich“ zur Verteilung von Chancen, die zur Disziplinierung, Unterordnung und damit einer stärkeren Abhängigkeit des Adels vom Landesherrn genutzt werden konnten.³⁵

Auf die Zurückdrängung direkter Gewaltausübung im Lebensumfeld des Adels und damit auf die immer größer werdende Diskrepanz zwischen seiner ständischen Aufgaben- und Funktionsbestimmtheit wie auch seiner Legitimationsgrundlage als *pugnatores* auf der einen, der tatsächlichen Tätigkeit als ‚Kämpfer‘ auf der anderen Seite, reagierte der Adel im Verlauf des 16./17. Jhs. mit einer Uminterpretation des einstmaligen identitätsstiftenden Ritterideals zu einer Art Eliteideologie. Auf dem Hintergrund der Parallelität von territorialer und ständischer Verfestigung³⁶ verschoben sich die Legitimations- und Partizipationskriterien von ‚Gewalt‘ und ‚Tapferkeit‘, die den ritterlichen Adel ausmachten, auf ‚Geburt‘ und ‚Abstammung‘³⁷; der Adel ging mehr und mehr dazu über, seine Position innerhalb der Gesellschaft und des Herrschaftsverbandes einerseits mittels einer restriktiveren Abschließung (zuerst das münstersche Domkapitel, dann die Ritterschaft) zu festigen. Andererseits, während er seine Privilegierung und Sonderstellung innerhalb der Gesellschaft gleichsam auf natürlichem Wege, über die Geburt, erhalten hatte, ihm die standesgemäßen Lebensweisen auf dem Hintergrund der verschärften Situation hingegen nicht an der Wiege gesungen worden waren, begriff er die Chance, seinen politisch-sozialen Status mittels einer doppelten Hervorhebung – durch ‚Geburt‘ und ‚Bildung‘ – und damit von bürgerlichen bzw. gelehrten Aufsteigern nahezu unerreichbar abzusichern. Eine im Rahmen neuer Sozialisations- und Erziehungsformen erworbene standesgemäße Lebensführung, die in veränderten Verhaltensweisen und Symbolen sichtbar wurde, führte zu einer zunehmenden ‚Zivilisierung‘, einem höheren Grad an innerer Kohäsion und äußerer Distinktion; der einsetzende Mentalitätswandel ermöglichte zudem eine stärkere institutionelle Partizipation am und Integration in den Territorialstaat – bei dessen Aufbau der Adel nicht abseits

³³ Oestreich (1983), S. 14.

³⁴ Vgl. Oer (1998b), S. 128.

³⁵ Sablonier (1986), S. 542–546, 560–563, Zitat S. 560.

³⁶ Theuerkauf (1965), S. 155.

³⁷ Zum Prozeß am Beispiel des französischen Adels siehe Schalk (1986), hier v. a. Kapitel 6.

stand, sondern eingebunden war³⁸ (u. a. komplementäre Funktion der Landstände, Territorialverwaltung, Verteidigung). Hierdurch vermochte er es, sich Chancen und Einfluß (u. a. adlige Reputation, Einkommen, Beteiligung an der Herrschaft) zu sichern oder zurückzuerobern.³⁹

Mit dem Verweis auf die territoriale Verdichtung und die sich in diesem Rahmen formierende Beamtenelite ist die Frage nach der Durchsetzungsfähigkeit des Fürsten, der Form seiner Herrschaftsinstrumente und dem Integrations- bzw. Autonomiegrad des Adels in die neuen Institutionen fürstlicher Herrschaft in einem sich mehr und mehr zentralisierenden territorialen Gefüge unmittelbar berührt, d. h. auch, inwieweit die Begriffe ‚Absolutismus‘⁴⁰ auf der einen, ‚Disziplinierung‘, ‚Monopolisierung‘ und ‚Domestizierung‘ auf der anderen Seite auf das Stift Münster überhaupt anwendbar sind. Denn die räumliche Orientierung des Adels kann im politischen Herrschaftsgefüge durchaus sehr unterschiedliche Folgen haben: Die Anwesenheit des Adels im Herrschaftszentrum kann ein Indiz sowohl für einen Machtverlust als auch eine erfolgreiche Machtbehauptung abgeben, und schließlich kann die Mischform des saisonalen Wechsels von Land- und Stadtleben für eine Machtbehauptung unter Einschluß traditioneller Lebensformen stehen, bei der dann allerdings die Frage der Effektivität zu klären wäre.

2. *Die personalen Konfigurationen.* Der Anpassungsdruck, dem der Adel ausgesetzt war, aber auch neue Chancen, die sich ihm boten, resultierten aus verschiedenen Ursachensträngen. Ganz wesentlich dabei waren zum einen der Aufbau eines differenzierten fürstlichen Herrschaftsapparats im Fürstbistum Münster seit der zweiten Hälfte des 16. Jhs., zum anderen, als mit dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs auch die deutschen Territorien zunehmend in das Gravitationsfeld der absolutistisch-höfischen Weltdeutung hineingerieten, das zentrale Bedürfnis großer Teile der deutschen Fürsten und des Adels, Anschluß an die kulturelle Entwicklung Europas zu finden, deren Rezeption durch die – freilich regional unterschiedlich ausgeprägten – Verheerungen des Dreißigjährigen Kriegs in Deutschland verzögert worden war. Die Territorialfürsten und der Adel sahen im italienisch-französischen ‚Barockhof‘, einem von der inzwischen institutionalisierten Verwaltung losgelösten, nahezu fest, d. h. an nur noch wenigen, saisonal wechselnden Residenzorten angesiedelten repräsentativen Herrschermittelpunkt, ein erstrebenswertes Ideal, um auf dem Hintergrund ihrer neuen verfassungsrechtlichen Qualität ihre Stellung gegenüber den Untertanen und in Konkurrenz zu anderen landesfürstlichen Höfen zu demonstrieren. Die Sicherung insbesondere von Chancen (Verwaltung, Fürstenhof, Stiftskapitel) oder die Abwendung von Gefahren durch soziale Mobilität (Patriziat, Beamte), Besitzersplitterung und territorialstaatliche Ausformung forderten dem Landadel eine verschärfte Verpflichtung zur „Wahrung der standesspezifischen Erwerbsbegrenzungen und Lebensführung“⁴¹ ab – und damit letztlich auch eine neue räumliche Ausrichtung des Adels auf diese neuen Herrschaftszentren, um in den Hofstaat und die Behördenkollegien integriert zu werden. Der Prozeß der ständischen Verfestigung seit dem Ende des 16. Jhs. schlug sich nicht nur in einer bewußten familiären wie auch innerständischen Formierung und Abschließung

³⁸ K. Andermann (1993), S. 92; zum Verhalten des Adels im Spätmittelalter vgl. auch Görner (1987), S. 157.

³⁹ Sablonier (1986), S. 561–563.

⁴⁰ Vgl. die Diskussionsbeiträge in Asch/Duchhardt (1996).

⁴¹ W. Schulze (1988b), S. 3. – Zu den Formen und (distinktiven) Funktionen adliger Lebensstile siehe den Überblick von Bush (1988), S. 103–152.

nieder, um den Zugang zu wichtigen Heiratskreisen, Herrschafts- und Versorgungsinstitutionen zu regulieren; die zunehmende Disziplinierung bzw. Konditionierung des Einzelnen, z. B. durch veränderte Sozialisations- wie Erziehungsformen, sollte zudem sein Handeln (soziale Verhaltensweisen, kulturelle Praktiken) im Interesse korporativ-familiärer Ziele sicherstellen. Im Vordergrund stand hierbei nicht die Anhäufung von „Reichtum und Besitz als solchem“, sondern die „Akkumulation von Ehre, für die alles Vermögen eingesetzt wird“.⁴²

3. *Der Ort.* Die Stadt Münster war nicht nur ein wichtiges mittelalterliches Handelszentrum, sondern als Bischofsstadt ein ebenso bedeutendes kulturelles Zentrum, um das sich andere Zentralitätsfaktoren gruppierten. Mit der sich im 16. Jh. beschleunigenden territorialstaatlichen Entwicklung kam auf dem Hintergrund der zunehmenden Verdichtung und Verrechtlichung einem zentralisierten und bürokratisierten ‚Staat‘ eine neue, entscheidende Funktion für die Formierung und Durchdringung des Landes zu. ‚Verwaltung‘ und ‚Fürstenhof‘ waren im Einflußfeld des Verfassungs- und Gesellschaftsgefüges zu den bedeutenden fürstlichen Machtsäulen geworden. Bei den Fürsten entwickelte sich nun ein neues, zweifaches Interesse an der Stadt Münster: Auf der einen Seite stand das Interesse an der herausgehobenen städtischen Infrastruktur für die Unterbringung der Territorialbehörden, auf der anderen Seite räumlich-herrschaftliche Interessen, d. h. die Beseitigung städtischer Autonomierechte, die der fürstlichen Durchdringung des Territoriums im Wege standen. Etwa zur gleichen Zeit wurden auch die Landständeversammlungen, in denen sich der Institutionalisierungsprozeß des Territoriums widerspiegelte, immer öfter in der Stadt abgehalten. Da der Adel sein Gewicht in der im Entstehen begriffenen, in Münster untergebrachten Zentralverwaltung gegen aufstrebende, bürgerlich-gelehrte Gruppen zu sichern und auszubauen versuchte, dann auch die Landständeversammlungen als Instrument zur Wahrung seiner Privilegien und der Herrschaftspartizipation benötigte – kurz: Administration und Landtage für den Adel von großer Bedeutung waren, war damit auch das Verhältnis Adel und Stadt direkt berührt. Die Kapitulation der Stadt 1661 bereitete schließlich den Boden für eine nahezu bedingungslose Öffnung der Stadt für all jene Gruppen, die mit dem Landesherrn in Verbindung standen.

Die anfänglich kleinräumige Orientierung und ländlich-isolierte Wohnweise des Adels wurde auf dem Hintergrund dieser miteinander eng verwobenen Entwicklungsstränge erweitert, da diese neuen ‚Bedürfnisse‘ nicht mehr allein auf dem Lande, dem traditionellen Wohnort des landsässigen Adels, befriedigt werden konnten, sondern ein oder mehrere gemeinsame ‚Zentren‘ erforderten. Teile des Adels gruppierten sich um diese Zentren neu (Territorialverwaltung, Fürstenhof, Ritterschaft), um die Chance einer Beteiligung zu nutzen. Die Gruppen traten – räumlich gesehen – in einen engen Kontakt, ihre unterschiedlichen Lebensweisen überlagerten sich im Zentrum des Landes, und hieraus erwachsen ebenso vielfältige Konfliktmöglichkeiten zwischen den Gruppen wie auch Strategien, sich in Anbetracht der räumlichen Enge voneinander zu distanzieren.

4. *Die kulturellen Praktiken.* Die umfassenden Struktur- und Legitimationsveränderungen, hier auch die fortschreitende gesellschaftliche Auffächerung, verlangten Fürst und Adel gleichermaßen neue Strategien der Daseinsbewältigung ab; sie erforderten eine

⁴² Zum Prozeß der Verfestigung vgl. allgemein Dülmen (1981), S. 21–30, Zitat S. 28f.

verschärfte soziale Distanzierung und weckten somit neue „Inszenierungsbedürfnisse“⁴³, kurz: angemessene Lebens- und Repräsentationsformen.

Neue Formen der Repräsentierung von Zugehörigkeit (oder zumindest Zugehörigkeitsanspruch) zur politisch-sozialen Elite treten mehr und mehr in den Vordergrund. Roß und Rüstung allein, die traditionellen, körpergebundenen Symbole adligen Herrenanspruchs und teilweise immer noch unentbehrlichen Requisiten zur Inszenierung von ‚Herrschaftstheater‘, genügen dazu nicht mehr. Andere, stärker heraushebende, Reichtum und Stellung nach neuen Maßstäben demonstrierende Formen des Sichtbarmachens von Macht und sozialem Führungsanspruch werden zur Notwendigkeit.⁴⁴

Auf dem Hintergrund der neuen Bedeutung von Fürstenhof, Administration und ständischer Kohäsion waren beide Seiten – Fürst und Adel – gezwungen, neue kulturelle Praktiken in ihre jeweiligen Potentiale zu integrieren bzw. traditionelle Elemente und Formen zu modifizieren. Um auf den verschiedenen räumlichen Bühnen bestehen, d. h. um familiäre Positionen behaupten oder erweitern zu können, war es für den Adel unumgänglich, verstärkt distinktive Verhaltensweisen zu praktizieren, die in ihrer Summe einerseits integrativ (Territorium, Fürst, Stände), andererseits desintegrativ (Beamte, Patriziat, Stadt und ihre Bewohner) angelegt waren. Von besonderer Bedeutung war dabei nicht nur, inwieweit das Gravitationszentrum ‚Fürstenhof‘ den einstigen Kriegeradel einer ‚Verhöflichung‘ unterzog oder dieser angesichts jener eng miteinander verwobenen, geistlich-weltlichen Lebensbereiche erhebliche Resistenzen entwickelte, sondern auch, ob es dem Adel gelang, einen Ausgleich zu schaffen zwischen der ständisch bedingten Erwerbsbegrenzung, dem erhöhten adligen Anspruchsniveau, das sich insbesondere in einem ausgeprägten Prestigekonsum manifestierte (hier v. a. der Stadthofbau bzw. das Stadtleben), und der Integrationsfähigkeit (z. B. Bildungsanstrengungen, die ihn zum Einsatz in administrativen Tätigkeitsbereichen oder innerhalb des Hofstaats befähigten). „Fréquentez les honnêtes gens et francisez-vous tout-a-fait“ – diese Aufforderung des elsässischen Barons Waldner v. Freundstein an seinen 1729 zum französischen Militärdienst befohlenen Sohn⁴⁵ bildete auch außerhalb dieses besonderen geopolitischen Raums eine wichtige Maxime.

Aus den obigen Vorüberlegungen ergibt sich eine dreigeteilte Argumentationsfolge, die zwar die verschiedenen Lebensbereiche des stiftsfähigen Adels überwölbt, im Detail jedoch auf die jeweiligen Untersuchungsperspektiven zugeschnitten ist. Im Vordergrund steht zunächst die Frage, in welcher Form der münsterländische Adel von den verschiedenen kulturellen Gravitationszentren beeinflusst wurde und inwieweit er als Reaktion auf die Herausforderungen der sozio-kulturellen und territorialstaatlichen Entwicklungen neue adlige Sozialisationsformen, Erziehungs- und Lebenskonzepten von außen aufnahm bzw. hervorbrachte. Im Wandel vom ‚Landjunker‘ zum ‚Cavalier du monde‘ (Kapitel 2.2) liegt demnach ein zweifacher Schlüssel: die zunehmende Bedeutung eines städtischen, von Hof und Bürokratie genutzten Herrschaftszentrums, das der Adel nicht einfach ignorieren konnte, und die Verfügbarkeit über verschiedene, hier in Auswahl vorgestellte Instrumente, die ihn befähigten, an diesem Ort zu bestehen. In den beiden darauf folgenden Kapiteln wird die Betrachtung der adligen Daseinssphären um den Aspekt der zunehmenden Zentralisierung der verschiedenen Macht- und Herrschaftsebenen erweitert. Als ‚Zielort‘ des Adels, quasi als eine der

⁴³ Sablonier (1986), S. 564.

⁴⁴ Ebd., S. 563.

⁴⁵ Zitiert nach Pelzer (1990), S. 129.

Bühnen des Prozesses, ist das traditionelle Zentrum des Landes von großer Bedeutung: die Stadt Münster (Kapitel 2.3). Die Verdichtung des Raums spiegelt sich im Verlust ihrer relativen Autonomie wider, nachdem sie es nicht vermocht hatte, sich dem fürstlichen Herrschaftsanspruch über das Stadtgebiet erfolgreich in den Weg zu stellen. Die weitere Betrachtung bezieht dann die Entwicklung der Landständeversammlungen (Kapitel 2.4) und des Fürstenhofs mit seinen Polen ‚Hofstaat‘ und ‚Administration‘ (Kapitel 2.5) mit ein. Sind in diesen Bereichen Zentralisierungsbestrebungen in bezug auf die Stadt Münster erkennbar? Und in welchem Ausmaß und in welcher Form wird der Adel integriert, so daß er damit letztlich in eine unmittelbare Beziehung zum Stadtraum gestellt wird?

Da die verschiedenen Bereiche einerseits in einer z. T. engen Wechselwirkung zueinander stehen, andererseits unmittelbar mit dem Komplex ‚Stadtaufenthalt‘ (Kapitel 3) verflochten sind, erschien es sinnvoll, die einzelnen Kapitel zunächst mit Zwischenergebnissen für den jeweiligen Bereich abzuschließen, um dann verbindende oder weiterführende Elemente erst in einem die Studie abschließenden Kapitel (Kapitel 4) zu einer Synthese aus den einzelnen verfassungsrechtlichen, sozial- und kulturgeschichtlichen Ergebnissen aufzubereiten und auf die Ausgangsfrage nach den Ursachen des Stadtaufenthalts und den Bedeutungswandel der Stadt für den Landadel noch einmal zu fokussieren.

2.2 Vom ‚Landjunker‘ zum ‚Cavalier du monde‘. Standeserziehung, kultureller Wandel und Strukturen adligen Daseins im 17. und 18. Jh.

Westfalen, Mitte des 18. Jhs., auf dem imaginären Schloß des Freiherrn v. Thunder ten Tronck, dem Wohnort des Candide:

Der Herr Baron war einer der einflußreichsten Edelleute Westfalens, denn sein Schloß hatte eine Tür und Fenster und der große Saal war sogar mit Wandteppichen geschmückt. Aus seinen Hunden konnte man im Notfalle eine Meute zusammenstellen; seine Stallknechte waren zugleich seine Jäger, und der Dorfpfarrer war gleichzeitig Schloßkaplan. Sie redeten ihn alle mit, ‚Euer Gnaden‘ an und lachten pflichtschuldigt, wenn er Witze machte.

Die Frau Baronin wog an die dreihundertfünfzig Pfund und erfreute sich infolgedessen eines beträchtlichen Ansehens, das sie durch die Würde, mit der sie das Haus repräsentierte, noch zu steigern wußte. Ihre Tochter Kunigunde war siebzehn Jahre alt, rotwangig, frisch, mollig und appetitlich. Der junge Baron war offenbar in allem der echte Sohn seines Vaters!

Rund 70 Jahre zuvor hatte bereits der Niederländer Simon de Vries in seiner 1679 ins Deutsche übersetzten Biographie des münsterschen Fürstbischofs Christoph Bernhard v. Galen über den Adel des Münsterlandes geschrieben:

Die Edelleute herrschen über die Dörffer / wohnen auf ihren Stamm-Häusern / und muß ihne das Feld und das Vieh / gleich wie den Bauren / die Kost geben. Doch haben sie diesen Vortheil / daß sie die / unter ihr Gebiet gehörige / Land-Leute schier als leibeigene Schlaven zu ihrem Ackerwerck gebrauchen / und diese müssen ihnen / wann sie nur ein Wort sprechen / in ihren Feld-Bau und anderen Verrichtungen zu Gebot stehen.²

Ein trostloses Bild. Der Adel wohnte auf dem Lande, lebte – wie die Bauern – von Landwirtschaft und Viehzucht. Schon die konsonantenreiche Namengebung, die Voltaire in seinem 1761 in die heutige Fassung gebrachten ‚Candide‘ benutzte, ließ aus französischer Perspektive auch ohne die dann doch noch folgenden weiteren Präzisierungen nur Grobheit erahnen:

¹ Voltaire (1972), S. 9f. Vgl. zum Urteil Voltaires über Westfalen Heggen (1990).

² Vries (1679), S. 38.

In Anbetracht des nur spärlich, geradezu einer mittelalterlichen Burg entsprechend möblierten Landsitzes, der geringen, in ihren Funktionen wenig differenzierten Dienerschaft, die noch hinter den Hunden rangierte, der Vermengung von Dorf und Schloß, die durch den Geistlichen vermittelt wurde, erscheint der Titel „Euer Gnaden“ geradezu als eine Annäherung. Wenig oder keine Übung in einem dem adligen Hofmann würdigen diskursiven Verhalten läßt das pflichtschuldige Lachen der Diener vermuten, und schließlich entsprach – sieht man einmal von ihrem mittelalterlichen Taufnamen ab – Kunigundes Erscheinung nicht eben der höfischen Eleganz bleichgepudelter Hofdamen, sondern einem allenfalls rotwangigen³, *natürlichen* Bauernmädchen. Wenn schon einer der einflußreichsten Edelmänner ‚Westfalens‘ derart abseits von Zentrum und Repräsentativität lebte und ihm sein Sohn darin noch folgte, sich diese Mentalität also zu vererben schien, wie mußten in diesem Stillstand erst die anderen, die weniger einflußreichen Edelleute des Landes leben? Eine tiefe, unwegsame Provinz, ein im 17./18. Jh. nicht eben modebildender Landstrich mit einem ebenso provinziellen, ja geradezu bäuerlichen Adel.⁴

Die aus der Außensicht entstandenen, ohne Frage stark überzeichneten Beschreibungen adliger Lebensverhältnisse bringen freilich ihre je eigene Perspektive ein. Die niederländische Sicht suggeriert aus der Perspektive des Republikanismus und des hohen Urbanisierungsgrads der Niederlande, verschärft durch die insgesamt negative Beurteilung des Fürstbischofs Christoph Bernhard v. Galen durch seinen Biographen de Vries, das Bild einer adlig-ländlichen Sklavenhaltergesellschaft, während Voltaire aus der französischen Perspektive in seinem Roman ‚Candide oder über den Optimismus‘ ein dem Idealbild des höfischen Edelmannes diametral entgegengesetztes Bild zeichnete. Beide treffen sich immerhin in einem Punkt: die ländlich-bäuerliche Lebensweise sei eines Edelmannes unwürdig. Geht man auf diesen Negativfolien von der Prämisse aus, daß die Ferne von Hof, Staat und Stadt, kurz: die Ferne von jeder Zentralität und darauf basierende, zeit- und standesgemäße Lebensstile und Einkommensformen als ein Kennzeichen von Rückständigkeit wahrgenommen wurde, und stellt man in Rechnung, daß zu Beginn des 17. Jhs. der münstersche Adel noch fast ausschließlich auf dem Land lebte, am Ende dieses Jahrhunderts jedoch zahlreiche Adlige zumindest saisonal in der Stadt wohnten, so kann der Zeitraum zwischen 1600 und 1750 tatsächlich als eine Umbruchphase adliger Mentalität gelten, der nicht allein territorialstaatliche, sondern ebenso kulturelle Entwicklungsprozesse zugrunde lagen.

Der Wandel adliger Mentalität im Verlauf des 17. Jhs. kommt sicherlich am eindringlichsten durch die Einführung einer neuen, selbstgewählten Bezeichnung für den Landadel zum Ausdruck. In einer Rechnung für das Wirtschaftsjahr 1610/11 des südlich von Münster gelegenen Guts Nordkirchen, das zu diesem Zeitpunkt der Familie der Erbmarschälle Morrien gehörte, wurde der älteste Sohn des Hauses z. B. noch als „Junger Junckher“ bezeichnet.⁵ In dieser Kombination wird deutlich, daß ‚Junker‘ in der münsterländischen Adelslandschaft nicht allein eine altersspezifische Bezeichnung darstellte⁶, sondern auf den landsässigen Nie-

³ Vgl. zur Entwicklung der modischen Bedeutung der Gesichtsfarbe Rohr (1728), S. 36.

⁴ Zu Voltaires *Candide* ausführlich Fink (1983). – Vgl. auch die facettenreichen, aus der jeweiligen sozio-kulturellen wie auch oberflächlichen Perspektive des Betrachters verfaßten ‚Stadtbeschreibungen‘ bei Probst (1912); Haas-Tenckhoff (1924), hier v. a. S. 6–13; Philippi (1898), S. 97–102; BN Paris, FR 3784 (Bericht über den Empfang des französischen Botschafters in Münster, 1644).

⁵ ANordkirchen 1452.

⁶ Mit dieser Auffassung z. B. Buchsteiner (1991), S. 105, die sich mit der Verwendung des ‚Junkers‘ im Konzept der DDR-Wissenschaft in den 1980er Jahren auseinandersetzt.

deradel insgesamt – neben der Bezeichnung ‚Ritter‘, die im 16. Jh. aufkam⁷ – Anwendung fand.⁸ Bereits wenige Jahre später jedoch kamen die ländlich-militärisch geprägten Bezeichnungen ‚Juncker‘ und ‚Ritter‘ weitgehend außer Gebrauch; beide wurden etwa in der Mitte des 17. Jhs. für eine Zeitlang zwar noch parallel zur neu eingeführten Bezeichnung ‚Cavalier‘ verwendet⁹, doch setzte sich die letztere in den späten 1650/60er Jahren mehr und mehr durch. In ihrem Bedeutungsgehalt meinte die neue Bezeichnung, die über Italien und den stark italienisch geprägten Pariser Hof der Katharina v. Medici auch in Deutschland zunehmend üblich wurde, nicht mehr einen zum Kampf gerüsteten, adligen *Ritter* mittelalterlichen Typs oder einen allein von seiner Gutswirtschaft auf dem Lande lebenden, von der ‚Welt‘ gleichsam abgesonderten *Juncker* – eine noch in heutiger Zeit mitunter pejorativ gebrauchte Bezeichnung –, sondern einen mittels der spezifisch *galanten* Verhaltensweisen eines *Kavaliers* angemessen agierenden und kommunizierenden Adligen.¹⁰ Dessen Pferd bildete weiterhin einen „symbiotischen Teil“ (Conrads) seiner Existenz, und wohl auch deshalb floß dieses Wort in die neue Bezeichnung mit ein; es war nun freilich weniger als Nutztier für den Krieg gedacht, dessen die „Ritter ohne Roß“ (Hermann Conrad)¹¹ nicht mehr grundsätzlich benötigten, sondern zunehmend allein als Standes- und Statussymbol, dessen adäquate Beherrschung im Zeremoniell (z. B. Einzug, Fest) nach dem Vorbild der im 16. Jh. aufkommenden italienischen Reitschulen einstudiert werden mußte.¹²

Wer als Adliger von Jugend an dem Ackerbau nachgehen würde, so heißt es prägnant in einem Erziehungsratgeber, der unter dem Pseudonym Talander 1706 in Leipzig erschienen war, ohne „etwas in der Welt“ gelernt zu haben, der sei

zwar ein guter Land-Juncker / der sein Auskommen hat: Er wird aber von andern Cavaliren / die dem Kriege oder Hofe / oder Studieren folgen / wenig, es wäre denn aus Interesse, geachtet / und wenn dieselben einen andern Discours, als von Pferden / oder Vieh-Zucht / oder Acker-Bau / führen / so muß er er nur zuhören / und kan das seinige durch ein geschicktes Raisonnement selten beytragen: Welches ihm dan schlechten Respect bringet.¹³

Der sich hinter diesem Pseudonym verbergende Jurist August Bohse (1661–1730), Liegnitzer Ritterakademie-Professor und zudem bekannt als Verfasser erotischer Romane, konstruierte durch diesen Vergleich zwei Pole von Adelsexistenz, die nicht allein synchron nebeneinander, sondern v. a. in einem progressiv-qualitativen, daneben aber auch politischen Spannungsverhältnis zueinander standen: Auf der einen Seite der verbauerte Adlige vom

⁷ Theuerkauf (1965), S. 155f.

⁸ Dies zeigen auch drei weitere Beispiele: 1. Im Jahre 1540 wandten sich Adolf und Johann v. Merveldt an die Ritterschaft mit der Anrede „Eddel und wolgeboren, ernvesten und erberen gnedige leve Juncker [...]“. Kindlinger (1787), Bd. 1, Nr. 123, S. 346. 2. Aus der Perspektive des münsterschen Stadtrats wurde 1647 der Erbmann Johann Schencking zu Vögeding (RP 10.05.1647) sowie 3. aus der Eigenperspektive des Adels die Landtagsteilnehmer von 1656 als „Juncker“ (ANordkirchen, KA 208–16) angesprochen. Siehe auch Wachter (1852), S. 131f., und Ledebur (1878), S. 66. Bei Zedler (1732), Bd. 14, 1735, Sp. 1596f., finden sich zudem die Unterscheidung in ‚Landjuncker‘, ‚Stadtjuncker‘ (=Patrizier), ‚Salzjuncker‘, ‚Hofkammerjuncker‘ und ‚Gottesjuncker‘.

⁹ Zuerst faßbar während der protokollarischen Begrüßung der Gesandten des Friedenskongresses u. a. durch Mitglieder der münsterschen Ritterschaft, so beim Einzug des Osnabrücker Fürstbischofs Franz Wilhelm von Wartenberg in Münster 1644. Vgl. den Bericht bei Lahrkamp (1963), z. B. S. 182f.

¹⁰ Etymologie und Bedeutungswandel dieser Bezeichnung bei Gougenheim (1949); M. Wandruszka (1959), S. 32–38. In Frankreich nannten sich im 17./18. Jh. in den meisten Provinzen untitulierte Adlige „ecuyer“ (Knappe), titulierte und Inhaber höherer Ämter „chevalier“. Mager (1980), S. 80f.

¹¹ Hermann Conrad (1962/66), Bd. 2, S. 208.

¹² Zur Bedeutung des Pferdes siehe Conrads (1982a), S. 40–43. Bei Zedler (1732), Bd. 5, 1733, Sp. 1628, wird die Bezeichnung stark auf ihren Kern begrenzt: „ein Ritter, tapfferer Mann, ingl. ein Reuter im Kriege; in der Reutkunst aber bedeutet es einen Menschen, der sich auf die Pferde versteht, und der die Reut-Kunst treibet“.

¹³ Zitat Talander (1706), S. 46f.

Lande, der seine ‚Ehre‘, seine Repräsentations- und Einkommenschancen nicht an die neue Zeit des Hofes und der Landesadministration hatte anpassen können und somit ins soziale Abseits geraten war, sich mitunter aber auch den Integrationsbemühungen des Fürsten verweigert hatte, um seine Unabhängigkeit zu wahren, und auf der anderen der aufgrund seines zeitgemäßen, diskursiv-körperlichen Verhaltens ‚geehrte‘ Adlige, der die standesgemäßen Bildungs- und Prestigestätten aufgesucht hatte und im Zentrum des ‚Staats‘ als Fürstendiener tätig war, damit freilich aber auch in eine persönliche Abhängigkeit und damit Interessenkollision gegenüber der Ritterschaft geraten konnte.¹⁴

Obgleich die Korporation der Ritter, d. h. jener durch den Besitz landtagsfähiger Häuser und das stiftsadlige Geburtsprinzip zusammengeschlossenen, von den übrigen Adligen des Territoriums hervorgehobenen Gruppe, aufgrund der rechtlichen Bedeutung die Bezeichnung ‚Ritterschaft‘ beibehielt, fand jene des ‚Cavaliers‘, die die persönlichen Qualitäten eines Adligen ausweisen sollte, für rund 100 Jahre breite Verwendung im fürstlichen, privaten, landständischen und auch städtischen Schriftgut. Der veränderte Sprachgebrauch demonstriert im Selbstverständnis des Adels seine neue Qualität, eine neue, freilich vom Land nicht gänzlich losgelöste und auf ‚Zentren‘ gerichtete räumliche Orientierung – ‚Cavalier‘ ist damit schon das erste Symbol der sozio-kulturellen Veränderungen innerhalb des münsterländischen Adels.

Dieser Vorgang steht im Vordergrund des folgenden Kapitels. Zunächst geht es um die konkrete regionalspezifische Ausprägung von ‚Cavalier‘; die Ursachen, Instanzen und Bedingungen der Adaption sind insofern für die räumliche Erweiterung des adligen Bezugsfelds, d. h. für das Verhältnis von Adel und Stadt, von Bedeutung, als sie in Wechselwirkung mit den Veränderungen auf den landständischen, höfischen und territorial-administrativen Ebenen stehen. In einem weiteren Schritt werden dann die Instanzen, Formen und Inhalte der veränderten Erziehungs- und Sozialisationspraktiken im Hinblick einerseits auf ihre Funktion für die Integration des Adels über die verschiedenen Mittlerinstanzen untersucht, und andererseits auf den Kompetenzerwerb zur Realisierung seiner gesteigerten Distinktionsbedürfnisse, die insbesondere im Stadtraum sein Erscheinungsbild und seine Verhaltensweisen bestimmten. Die Vielfalt adliger Lebensformen und die Offenheit kultureller Systeme macht hierbei eine Begrenzung auf einige wesentliche Bereiche der adligen Prestige- und Statussicherung durch kavaliersmäßige Ausbildung und die Absicherung der Position innerhalb der Ständegesellschaft notwendig. Hierauf aufbauend werden in Kapitel 3 die konkreten Formen der Umsetzung neuer kultureller Konzepte weiter thematisiert und differenziert.

2.2.1 Einkommensformen und Familienordnung

Ein wesentlicher Zugangsweg zu den Veränderungen des 17./18. Jhs. sind die verschiedenen Instanzen, Formen und Bedingungen von adliger Sozialisation (Interaktion zwischen Organismus und Umwelt) und Erziehung (bewußte, zielgerichtete Einflußnahme)¹⁵, also jene zeit-, regional- und schichtenspezifischen Formungsprozesse, durch die das Individuum seine entscheidende Prägung erfuhr; es wurden ihm „bestimmte Regeln und Symbole, Denk-

¹⁴ Diese Polarität ist sehr anschaulich auf dem Titelpuffer von Rohrs ‚Zeremonialwissenschaft der Privatpersonen‘ dargestellt; Rohr (1728). Siehe die Beschreibung und Deutung bei Ehalt (1980), S. 85f.

¹⁵ Liegle (1980), S. 198. Siehe die Zusammenstellung der verschiedenen Ansätze (Lerntheorie, Rollentheorie, psychoanalytische Sozialisationstheorie, sozial-ökonomische Sozialisationstheorie) bei Liegle (1980) und Delhees (1994), S. 361–366.

und Verhaltensmuster¹⁶ vermittelt, die für seine schichtenspezifische Kultur kennzeichnend waren (Enkulturation¹⁷). Im Sinn einer Standeserziehung, die das Mitglied zur sozialen Teilhabe und Interaktion in seiner Gruppe befähigte, waren diese in Form, Dauer, Inhalten und Kosten den familiären wie standesspezifischen Normen und Interessen ebenso unterworfen wie den jeweiligen Realisierungsmöglichkeiten (z. B. hinsichtlich der Finanzierbarkeit). Sie waren zudem Instrumente einer materiellen und sozialen Strategie der Existenzsicherung von Adelsfamilien, die darauf abzielte, das Familienmitglied auf die spezifischen Erfordernisse des geistlichen Territorialstaats und der als standesgemäß akzeptierten Lebensformen und Subsistenzweisen vorzubereiten, um Status, Prestige und Privilegierung zu halten und ggf. zu vergrößern. Denn neben Aufstiegschancen gab es für die Adelsfamilie vielfältige Gefahren, die zu Verarmung und sozialer Deklassierung führen konnten, ja gar zum Erlöschen der Familie, so etwa biologische Faktoren, Erhöhung der Zugangsvoraussetzungen zu Adelskorporationen, Mißheiraten, Amtsenthebungen, Kriege, Seuchen, Verschuldung und Mißernten.¹⁸ Vom ‚Obenbleiben‘ hing im entscheidendem Maße die Kontinuität des Geschlechts in „Stamm und Namen“, die innerfamiliäre Kohäsion durch die Verteilung abgestufter Chancen im Rahmen der Familienordnung und die Stellung der Adelsfamilie innerhalb des gesellschaftlichen und politischen Gefüges des Territorialstaats ab.¹⁹

Charakteristisch für die Stellung des Adels innerhalb des Territoriums waren neben den verschiedenen Formen der Privilegierung, die dem Adel als Stand an sich zukamen und die in einer spezifischen Rechtsstellung (v. a. Gerichts- und Aufsichtsrechte in den Herrlichkeiten oder Beifängen, Steuerfreiheit, Freiheit von Militärdienst und Einquartierung, Jagdrechte) sowie in Titulaturen und Standesattributen (z. B. Anreden, Uniformen, Wappen, Kleidung, Waffen) äußerlich sichtbar und erfahrbar wurden, v. a. diejenigen, die unmittelbar auf einer besonderen, durch das Prinzip der Stiftsfähigkeit erschwerten korporativen Zugehörigkeit (Ritterschaft) oder der politischen Durchsetzung von Sonderrechten basierten; letztere erst ermöglichten Teilen des münsterländischen Adels, Zugang zu ökonomisch und politisch wichtigen Ämtern oder Präbenden zu erhalten.²⁰

Der Schwerpunkt der Subsistenzsicherung²¹ des landsässigen Adels lag – und dies nicht nur gemessen am prozentualen Anteil des adligen Gesamteinkommens, sondern auch am Grad der rechtlichen und mentalen Bedeutung – im Bereich des ländlichen Stammsitzes, und hier v. a. in der agrarischen Eigenbewirtschaftung der sog. Hovesaat und der Erhebung

¹⁶ Liegle (1980), S. 207.

¹⁷ ‚Enkulturation‘ bezeichnet „im weiteren Sinn die Gesamtheit bewußter und unbewußter Lern- und Anpassungsprozesse [...], durch die das menschliche Individuum im Zuge des Hineinwachsens in eine Gesellschaft die wesentlichen Elemente der zugehörigen Kultur übernimmt und folglich zu einer soziokulturellen Persönlichkeit heranreift“. Hillmann (1994), S. 182.

¹⁸ Zu den verschiedenen Faktoren des ‚Aufstiegs‘ und ‚Abstiegs‘, also dem Wechsel von Personen zu Positionen oder Statuslagen mit verminderten Chancen und einem geringeren Sozialprestige, siehe Stone (1965), S. 164–194; Bush (1988), S. 59–102.

¹⁹ Zu den Bedingungen v. a. des 18. Jhs. ausführlich Reif (1979), S. 122–155; siehe auch die Überblicke bei Reif (1982a) und Reif (1982b).

²⁰ Zu den Privilegien siehe den Überblick von Reif (1979), S. 34–40, zu den ökonomischen Grundlagen ebd., S. 58–78. Zum münsterschen Domkapitel, das inklusive einer Galenschen Familienpräbende 41 Kanonikate zählte, siehe in erster Linie Keinemann (1967) und Kohl (1982).

²¹ Siehe Reif (1979), hier v. a. S. 58–67, 156–170. Das Folgende ist nur als ein skizzenhafter Überblick gedacht, um in die spezifischen Bedingungen und Formen von Sozialisation und Erziehung einzuführen. Aufgrund der argumentativen Struktur werden die verschiedenen Stränge ‚Standesabschließung‘, ‚Hof- und Verwaltungsämter‘ sowie die verschiedenen Subsistenzweisen und Vermögensakkumulationen im Verlauf von Kapitel 2 und 3 näher thematisiert und hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Beziehung zur Stadt weiter vertieft.

bäuerlicher Feudalleistungen (Abgaben, Dienste). Daneben stellten Ämter in der Regional- oder Zentralverwaltung und bei Hof eine wichtige, nicht nur finanzielle Ergänzung dar, die einem Teil des weltlichen Adels zudem die Einflußnahme auf die Landespolitik sicherte und die Partizipation am höfischen Prestige ermöglichte. Während die administrativ-höfischen Ämter im Verlauf des 16./17. Jhs. immer mehr an Gewicht zunahm, verlor der für den Adel noch im Spätmittelalter legitimatorisch wichtige Militärdienst im Verlauf des 17. Jhs. seine ursprüngliche Bedeutung; nachdem das im Sinn neuzeitlich-militärischer Rationalität und Herrschaftspraxis ineffektive, d. h. einerseits wenig schlagkräftige, andererseits schwer zu planende lehnsrechtliche Aufgebot²² seine Funktion verloren hatte, so daß die Demilitarisierung des Adels insgesamt vorangetrieben wurde, war es im Unterschied zu weltlichen Territorien (Preußen) zu keiner festen Einbindung des Landadels in das monopolisierte und professionalisierte Militärsystem des Landes gekommen. Das Militärwesen hatte während des Dreißigjährigen Kriegs zwar wiederum einige Bedeutung für münstersche bzw. westfälische Adelsfamilien erlangt (v. Landsberg, v. Nagel zu Vornholz, v. Velen zu Velen, v. Westerholt), infolge der Abmusterung und der nur ungenügenden Ausstattung des fürstbischöflichen Heeres mit adäquaten Chargen und der weitgehenden politischen Bedeutungslosigkeit des Landes war es jedoch in der Folgezeit von allenfalls untergeordnetem Gewicht.²³ Eine zentrale Kompensationsmöglichkeit für die nachgeborenen, männlichen wie weiblichen Kinder stellten die Präbenden in den Stiftskapiteln dar. Insbesondere die Präbenden im münsterschen Domkapitel sicherten nicht nur ebenso umfangreiche wie standesgemäße Einkommen, sondern auch einen z. T. durch die garantierte Vergabe bestimmter Positionen in der Zentralverwaltung erheblichen Einfluß auf die Landespolitik, der durch Kumulationen von Präbenden in den geistlichen Territorien, die Sedisvakanz (Regierung des Domkapitels) und das domkapitulare Wahlrecht des Fürstbischofs, mitunter *ex gremio*, d. h. aus den eigenen Reihen, auf einer abgesicherten Grundlage (Wahlkapitulation) potenziert werden konnte.

In Anbetracht der beschränkten Ressourcen innerhalb der frühneuzeitlichen ‚Knappheitsgesellschaft‘ wurden im Verlauf des 17. Jhs. sowohl von der Ritterschaft, der korporativen Organisationsform eines Teils des münsterländischen Adels, als auch von den einzelnen Adelsfamilien als Geschlechtsverband verschiedene Instrumente eingesetzt, um gegen den äußeren Druck Positionen zu behaupten. Einerseits ging es darum, die Dynamik der sozialen Mobilität des 16. Jhs. zu verlangsamen oder zu stoppen, mit anderen Worten, den Kreis der Berechtigten eng zu halten und damit die Chancen bereits partizipierender Familien gegen Aufsteiger, hier insbesondere das stadtmünstersche Patriziat, zu verteidigen; dem Partizipationskriterium ‚Stiftsfähigkeit‘, d. h. dem Nachweis einer bestimmten Anzahl adliger Vorfahren, kam hier sowohl hinsichtlich der Vergabe von Ämtern im Fürstendienst, von Präbenden in den Stiftskapiteln und schließlich hinsichtlich der Aufnahme in die Ritterschaft, deren Mitglie-

²² So waren anlässlich der Belagerung der Täuferstadt dem ersten fürstlichen Aufruf Ende 1534 nur 30 Ritter gefolgt, so daß Bischof v. Waldeck einen zweiten Befehl ergehen lassen mußte. Schließlich verfügte er insgesamt über 115 Ritter und 26 Erbmänner (mit je 2–3 Männern und 2–8 Pferden). Hierzu Kirchhoff (1962c), S. 79f. Zwar forderte anlässlich des Einfalls des Landgrafen von Hessen in das Stift Paderborn noch 1631 Bischof Ferdinand seine Lehnsleute auf, sich persönlich mit Pferd und Waffen bereitzuhalten, aber schon die Aufgebote der 1590er Jahre hatten gezeigt, wie wenig effektiv die in der mittelalterlichen Tradition stehenden Aufgebote aufgrund ihrer Ausrüstung, v. a. aber der Motivation der Lehnsleute waren. So erfuhr die Aufforderung eine Entschärfung durch den Hinweis, daß auch Vertreter gestellt werden konnten. Vgl. das Edikt bei Scotti (1842), Nr. 92.

²³ Zur Bedeutung des Militärs in geistlichen Territorien Hersche (1989), S. 136–138, vgl. zu Münster Reif (1979), S. 158f. Der geringe Einbindungsgrad des Stiftsadels in das Militärwesen wird deutlich bei der Betrachtung der Anciennitätslisten des münsterschen Militärs; siehe das von Merx (1909) erstellte Verzeichnis für die erste Hälfte des 18. Jhs.

der hierdurch (neben anderen Voraussetzungen) die Landtagsfähigkeit erhielten, eine zentrale Rolle zu. Auf der Ebene des Stiftsadels, Adliger also, die die genannten Bereiche quasi zu monopolisieren vermochten, war damit freilich nicht das dynamische Element der Anhäufung und Konzentration von Gütern, von Ämtern und Präbenden ausgeschaltet, sondern eher noch verstärkt worden. Vielfältige Klientelbindungen und einträgliche Heiraten führten neben anderen Faktoren im Verlauf des 17. und 18. Jhs. zu einer Bündelung („vertikale Konzentration“) von Einkommen, Einflußchancen und Vermögenswerten bei einzelnen Adelsfamilien, die sich u. a. durch kostspielige Standeserhöhungen von anderen Mitgliedern des Standes hinsichtlich Titulatur und Prestige erheblich abzugrenzen vermochten; damit waren freilich wiederum höhere Ausgaben im adligen ‚Alltag‘ verbunden, um dem neuen Titel auch mit einem standesgemäßen Auftreten auszufüllen.

Eine wesentliche Voraussetzung der ständischen Zugehörigkeit war dann erfüllt, wenn es einer Familie gelang, ihre Kontinuität (Reproduktion, Tradition, Besitz) durch eine innerfamiliäre, von den Mitgliedern akzeptierte Verteilung der Ressourcen und Chancen sicherzustellen. Eines der Grundprobleme bestand hierbei v. a. darin, daß aufgrund der Kindersterblichkeit eine genügende Anzahl von Kindern geboren werden mußten, während auf der anderen Seite diese auch *standesgemäß* erzogen werden sollten und versorgt werden wollten. Von zentraler Bedeutung waren hierbei einerseits Erbre Regelungen, Heirats- und Familienverträge, die Heinz Reif unter dem Begriff der ‚Familienordnung‘ zusammenfaßte²⁴, andererseits die auf dieser Grundlage beruhenden Sozialisations- und Erziehungsformen. Die im wesentlichen innerfamiliären, schriftlich fixierten Vereinbarungen dienten dazu, den Einzelnen auf die Ziele der stiftsfähigen Gruppe zu verpflichten sowie Güter und Chancen in einer den Fortbestand nicht gefährdenden Weise einzusetzen und zu vererben. Im Sinn einer materiellen Verteilungsinstanz wurden hierüber nicht nur Mittel für Ausbildung, für Heiraten und den Ämter- bzw. Präbendentransfer zur Verfügung gestellt – ungleichgewichtig zwar, aber doch mit dem Ziel, allen Familienmitgliedern ein standesgemäßes Leben zu ermöglichen und Verteilungskämpfe zwischen den Familienmitgliedern zu verhindern²⁵ –, sondern es wurde auch versucht, den Verlust finanzieller Familienressourcen aufzufangen, die etwa durch vergebliche Präbendierungsbemühungen oder nicht-stiftsadhilge bzw. von den Eltern abgelehnte Heiraten entstanden waren.²⁶

²⁴ Siehe Reif (1979), S. 78–122.

²⁵ In der „Dispositio pure inter liberos“ des Christoph Alexander v. Velen (28.02.1722) heißt es einleitend: „Demnach zu conservation meiner Familie undt zu liebe meiner Kinder, daß gleichwie dießelbe in guhter Verständtlichkeit anietzo mit einander leben, hinfuhr auch vereiniget pleiben mögen, eine disposition pure inter liberos auffgerichtet undt kraft derselben einem jeden vermachtet, waß die Guhtern vernünftiglich haben beytragen könn, undt damit dan keiner zu einge mißtrawige Gedancken dabey gerahten möge, sondern vor Augen haben könne, daß Ich dabey als Vatter die aquität observirt undt alles alßo disponiert, verordnet undt iedem zugetheilt oder vermachtet haben, wie solches vor Gott verandwordten undt meine successor sich dabey rechtlich wirdt manuteniren können.“ Um innerfamiliäre Verteilungskämpfe in Anbetracht eines nur geringen Überschusses zu verhindern, schuf Velen durch die Inserierung des Gesamtstatus (Ein-/Ausgaben) Transparenz. ALandsberg-Velen 24242.

²⁶ Hermann Otto v. Westerholt (1625–1708) bestimmte in seinem Testament (1674), das er in Münster aufsetzte, es sei sein „ernstlicher Will und Meinung, daß gedachter meine Sohn [Nikolaus Dietrich (1661–1716), Domherr in Halberstadt] bey solcher Präbende unnd geistlichen Gott gefälligen Standt verpleiben unnd sich nicht etwan durch ander weltliche irdische Gedancken davon verleiten lasse“. Um ihn mit einer Präbende zu versorgen, seien 4.000 Rtlr. aufgewendet worden. Nach dem Tod seines Vaters solle er nochmals 2.000 Rtlr. erhalten, sofern er seine Präbende nicht resigniere. Der älteste Sohn Heinrich Bernhard solle Universalerbe sein, doch fiele, sofern er nicht standesgemäß heirate, das Erbe an den jüngsten Sohn. AWesterholt 164. Ferdinand Otto v. Westerholt (1682–1741) verfügte in seinem Testament (1741): Wenn seine Tochter nicht stiftsmäßig oder „mißheiraten“ würde, solle sie statt der 5.000 Rtlr. und einem Supplement nur 1.000 Rtlr. erhalten. AWesterholt 170.

Auf dem Hintergrund der seit der zweiten Hälfte des 16. Jhs. zunehmenden ständischen Verfestigung, dann auch der im 17. Jh. stark intensivierten Rekatholisierung waren familiäre Disziplinierung und materielle Ausschließung dezidierte Maßnahmen einer von den Mitgliedern ausgeübten sozialen Kontrolle, um die für die (rückwärtige und zukünftige) Tradition des ‚Geschlechts‘ wichtigen Ressourcen und Chancen nicht zu gefährden.²⁷ In Verbindung mit kirchlichen Bemühungen konnte die Zahl *natürlicher*, in außerehelichen Sexualkontakten gezeugter Kinder²⁸, die noch im 16. Jh. in Testamenten begünstigt wurden²⁹, drastisch gesenkt werden; ebenso hörte das noch bis in das 16. Jh. nicht unübliche bürgerliche Konnubium, das nun als morganatische Ehe diskreditiert die Stiftsfähigkeit und Standeszugehörigkeit gefährdete, nahezu gänzlich auf.³⁰

Ein familiäres Sicherungssystem besonderer Qualität war v. a. seit der zweiten Hälfte des 17. Jhs. das Rechtsinstitut des Fideikommisses.³¹ Ihm kam die Funktion zu, insbesondere umfangreiche Gutskomplexe, die verstärkt seit der zweiten Hälfte des 17. Jhs. durch Konzentrationsprozesse entstanden waren, aber auch Neugründungen oder Übertragungen³² vor einer vom Römischen Recht geförderten verlustreichen Besitzersplitterung (Erbteilung)³³, die noch im 16. Jh. zu den Kennzeichen adliger Vererbungsmuster gezählt hatte³⁴, vor einem Substanzverlust (Verkauf) oder einer finanziellen Belastung (Kredit) zu schützen, indem die Familiengüter vertraglich in der Hand des Stammherrn gebündelt und unter den besonderen Schutz des Fürsten – damit freilich aber auch unter seine Kontrolle – gestellt wurden. Durch Rechtsakt war der Verfall der Familiengüter, der Verlust von „Stamm und Namen“ z. B. infolge von wirtschaftlichen Krisen oder hoher Verschuldung zwar nicht grundsätzlich unmöglich, zumindest aber war die Verwendung der familiären Güter entsprechend der Ziele einer ‚stiftsadhigen Familie‘ reglementiert, und dies hieß u. a., daß ein Verkauf etwa im Rahmen einer Schuldentilgung ausgeschlossen war – zum Schaden der im Unwissen über den Status eines als Pfand eingesetzten Guts gelassenen Gläubiger. Dies hieß damit aber auch, daß die soziale Mobilität der Familienmitglieder insgesamt erheblich eingeschränkt wurde, indem man ihnen die finanziellen Mittel aus der Hand nahm.³⁵

Gängige Voraussetzungen der Stiftungen etwa waren, daß der Stammherr bis zu einem gewissen Alter geheiratet³⁶ und Kinder gezeugt haben mußte, daß er dem Familiennamen

²⁷ Zur innerfamiliären Disziplinierung Reif (1979), insbesondere S. 96–104; Beispiele für abweichendes Verhalten in der Umbruchsituation der Aufklärung bei Reif (1982a). – So zog im Januar 1767 eine Frau v. Senden, „in aller Stille aus Münster und heiratete ihren Bedienten namens Ledebour.“ Am 20.09.1788, „hatt Herr von Hülshoff [der Domherr Maximilian Friedrich Droste zu Hülshoff] die Mademoiselle Engels [Bernhardine v. Engelen] von die Schantze [Engelenschanze] in den Pastor von Lamberti Hausz sich copulieren laszen.“ Eintragungen im Notizbuch der Jungfer Tondorf, Haus Runde.

²⁸ Beispiele bei Jakobi (1993b), S. 520.

²⁹ So im Testament des Bernd Morrien vom 23.03.1562; ANordkirchen, Urkunde 1622.

³⁰ Zur morganatischen Ehe siehe Meininghaus (1939); Beispiele für ein stadtbürgerlich-adliges Konnubium im 14./15. Jh. sind im Volmersteiner Urkundenbuch belegt, siehe Krumbholtz (1917), S. XXXVI.

³¹ Kunsemöller (1909); Reif (1979), S. 80–82.

³² Z. B. bei der Gründung der Linie v. Plettenberg zu Nordkirchen durch Fürstbischof Friedrich Christian v. Plettenberg zu Lenhausen (30.05.1695, ANordkirchen, Urkunde 2906; AHovestadt, D 983), die Übertragung der Velenschen Familiengüter an die Familie v. Landsberg (Fideikommiß 02.07.1764, ALandsberg-Velen 24252).

³³ Ein Blick auf die durchschnittliche Kinderzahl der in der Prosopographie berücksichtigten Familien zeigt, daß die Eigentumskonzentration jedoch keine Folge von Kinderreichtum war. In den Familien der 1. Generation wurden durchschnittlich 8,4 Kinder geboren, in der 2. Generation 8,6 und in der 3. Generation 7,6.

³⁴ Vgl. die Zusammenstellung der Testamente der Familie Droste zu Senden bei Frese (1992a), passim.

³⁵ Reif (1979), S. 102–104.

³⁶ Ein Beispiel (v. Plettenberg) bei Katz (1933), S. 65.

und der katholischen Religion treu blieb und den Nachgeborenen ausreichende Mittel zur Eigenversorgung bereitstellte sowie allgemeine Verpflichtungen zur Eintracht, um eine gesellschaftliche oder finanzielle Schwächung, z. B. durch Abfindungen und Prozeßkosten, abzuwenden³⁷; daneben beinhaltete die Stiftungsurkunde auch Sanktionsmittel für den Fall eines abweichenden Verhaltens. In der Präambel zur Familienfideikommißstiftung der Familie v. Landsberg zu Erwitte vom 20.02.1681 heißt es: Die Zerteilung

deren von denen Gottsel. Vorelteren so mühesamlich durch Gottes Beystand von vielen langen Jahren anhero nacheinander folgender Posteritat zusammen geerbt und gebrachte Güter, so gleich wie nach den gemeinen oder Land Rechten von anderen von hoher Condition nicht geborenen geringen Standts Personen durchgehends Mann und weiblichen Geschlecht geschieht, vielen uralten adelichen Löblichen Hohen auch wohl Illustribus Familiis die Mittel um die Ihrige zu Studiren, Kriegserlernung, adlicher Exercitien, Reisen, in Ertz und Hohen Adlichen Thumstiffteren, Maltheser, Teutschen und anderen Ritterbürtigen Orden zu bringen, obzwar mit ihren adlichen Ritterbürtigen Wapfen genugsam beweißlich auskommen können, Kayser, König und Chur- und Fürsten ihren angebohrene Stand gemäß zu dienen benommen und leider in medio flore vel gradu ihres Auskommens deficiren, abnehmen und also deren sorgsamem so hoch meritiert gewesen qualificirten, in Gott ruhenden Voreltern Tugenden nicht assequiren können, immaßen aller Güter Theilung schuldig, auch unter hohen, mittleren und geringen Standtspersonen die Mittelen und Hoffnung zu besseren und höheren aufnehmenen gänzlich benommen [...].³⁸

Ein weiterer konfliktmindernder Mechanismus bestand darin, daß allein die Kernfamilie – also Eltern und Kinder – den Stammsitz bzw. den adligen Stadthof bewohnte; die überlebende Witwe wurde auf einen sog. Witwensitz verwiesen, und der designierte Stammherr bezog mitunter, sofern er denn verheiratet war, einen sog. Nebenhaushalt auf einem gesonderten Gut.³⁹ „Familienziele bestimmten das Verhalten und die Lebenschancen der Eltern und Kinder, nicht der einzelnen Familienmitglieder auf Realisierung ihrer individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten. Die Familie war noch immer die am häufigsten genutzte und wirksamste Form einer Überlebensgemeinschaft auf Gegenseitigkeit in einer Umwelt des Mangels und der Unsicherheit.“⁴⁰

Während im idealtypischen Fall also der älteste Sohn die Familie fortsetzte, Ämter wie Güter im wesentlichen ungeteilt in seiner Hand bündelte und das Geschlecht nach außen repräsentierte, wurden die nachgeborenen Kinder durch Präbenden der Stiftskapitel versorgt; während die männlichen eher in seltenen Fällen heirateten, stellte dies für die weiblichen

³⁷ Als Befehl und Mahnung an ihre vier Kinder gerichtet, war eine testamentarische Verfügung der Witwe Maria Clara v. Nagel zu Vornholz vom 02.08.1701, wonach diese „[...] allezeit ein gutes Hertz für die Familie undt daß Hauß Vornholtz so viell als muglich haben und dabey pleiben“ sollten. AVornholz, A 24.

³⁸ Zitiert nach der fast wörtlichen Übernahme in die Präambel der Neugründung vom 02.07.1764, ALandsberg-Velen 24252; Text vom 20.02.1681 bei Kunsemöller (1909), S. 23–29. In einem Ehevertrag, der am 14.05.1768 zwischen Clemens August Droste zu Vischering und Sophia Alexandrine Droste zu Füchten geschlossen wurde, heißt es: Die Eheleute wünschten und hofften, daß unter ihren Kindern auch „ein oder mehr männliche Leibes-Erben“ seien. Die Kinder sollten erzogen werden „in Gottesforcht und Römisch Catholischer Religion [...] und [in] denen Wißenschaften und adelichen exercitiis fleißig geübet und nach Unterschied Ihres Beruefs mit einer standmäßigen Aussteuer versehen werden“; ADarfeld, AVa 27. Im Ehevertrag zwischen Clemens I. August v. Twickel und Sophia Bernhardina v. Ledebur (08.08.1750) heißt es: Stürbe der Mann vor der Frau, so solle die Mutter zwei Kuratoren aus der Verwandtschaft zur Güterverwaltung hinzuziehen, „umb den zuruck gelaßener Fraw Wittib und ihren Kinderen möglichst bey zu stehen ist dahin sorgen und bedacht seye, daß erstlich die nachgelaßenen Kinder in der wahren und allein seelig machenden Catholischen Religion erzogen, in adelichen Tugenden geübet denen Söhnen so bald nothig und thuentlich, gelährte und tugend hafte auch wohl gesittete Informatores gegeben, dieselbe wie Cavaliers anständig erzogen und fleißig geübet, mitt hin nach befinden dero gemüths Neigung entweder zum geist- oder weltlichen Stand, damit sie Gott angenehm seid, selbst der familie und ihren Nächsten nutzlich seyn mögen, verholffen werden.“ AHavixbeck, IB 20.

³⁹ Reif (1979), S. 80–90.

⁴⁰ Ebd., S. 94.



Abbildung 2.1: Den Wechsel von der geistlichen in die weltliche Lebenssphäre pointiert die mit Aquarellmalerei verzierte Widmungsschrift, die dem Paar Ferdinand v. Plettenberg (der spätere Staatsminister) und Bernhardina v. Westerholt anlässlich ihrer Hochzeitsfeier im Fraterhaus am 27.12.1712 von Verwandten überreicht worden war. „Adieu la Cathedrale, j'aime plus la Capelle“, heißt es dort zu einem abgebildeten Kavalier [=Ferdinand], der [zwecks Fortsetzung der Familie] das Domstift [=„la cathedrale“] verließ, um vor den Traualtar [=„la capelle“] zu treten – ein Schritt, der offenbar nicht als Katastrophe empfunden wurde. Weiter heißt es: „Die Geistlichkeit stehet in Gefahr// Wan Schöne Fräwlein wincken// Die kleine Kirche machet ein Paar// Die große laeßet versincken// Imo. Brätigamb: Hinweg Byret// Mette, undt Complet// Die Kirch will Ich Verlaeßen// Zum Liebes Streitt// Bin Ich bereit// Die Dame will Ich ümbfassen// 2do. Brawt: Was ligt, das ligt// Komm säwme nicht// Die Ehe ersetzt es wieder// Ein Sacrament// So Mundt undt Händ// Verknüpfft Hertz und Glieder [...]“. Es folgen – neben weiteren Aquarellmalereien – Verse zum Rendezvous, zur Zeugung und Geburt.

keine Ausnahme dar.⁴¹ Stark relativierungsbedürftig ist im Einzelnen freilich die scheinbar klare, definitive Abgrenzung des weltlichen vom geistlichen Existenzbereich; die Vergabe einer Präbende etwa wurde als eine das weitere Leben des Kindes steuernde Festlegung auf die spätere Funktion verstanden. Da dies jedoch einerseits zu sehr vom Anfang, der Position innerhalb der Geburtenfolge, bzw. vom Endpunkt der Karriere her gedacht ist, andererseits die Bandbreiten menschlichen Lebens aus den Blick verliert, vernachlässigt diese Betrachtungsweise v. a. die enge Verflechtung zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Bereich innerhalb eines geistlichen Territoriums. Tatsächlich führten zunehmende Oligarchisierungstendenzen, d. h. die Abwehr aufsteigender Gruppen und die weitreichende Monopolisierung bestimmter Ämter in der Hand einiger stiftsadliger Familien zu einer starken Verflechtung kirchlicher und weltlicher Lebensbereiche. In Krisensituationen mußten Söhne, die schon ihre Domherrenstelle besetzt hatten, im weltlichen Sinn ebenso ‚reaktivierbar‘ sein wie ‚weltliche Söhne‘ z. B. nach der Aufgabe ihrer Stammherrenfunktion für Präbenden ‚aktivierbar‘. Der erste Fall trat dann ein, wenn durch den Tod oder den Verzicht des designierten Stammhalters, bei Kinderlosigkeit oder infolge veränderter testamentarischer Dispositionen des Vaters, z. B. aufgrund von Krankheit oder Unfähigkeit des Sohns, die Fortsetzung der Familie gefährdet schien.

Im anderen Fall diente eine Präbendierung des jungen Kavaliers, dessen spätere ‚weltliche‘ Funktion beispielsweise durch die Adjunktion einer Drostenstelle schon vorherbestimmt war, zu dessen Versorgung während der noch andauernden väterlichen Gutsverwaltung oder zur familiären Sicherung einer wichtigen Präbende. Möglich war auch dessen Präbendierung *nach* dem Tod der Frau und der Übergabe der Stammgüter an den Sohn⁴², etwa um dem weltlichen Leben zu entfliehen und sich einer religiösen Berufung hinzugeben, aufgrund des hohen Alters die Gutsverwaltung in junge Hände zu legen oder einfach wiederum eine Präbende für die Familie zu sichern. Deshalb, und auch weil die jüngsten, mit der zweiten oder dritten Frau gezeugten Kinder tendenziell bevorzugt werden konnten, war eine starre Primogeniturregelung nicht möglich. Die Verflechtung beider Lebenswelten war keine Ausnahme, sondern eine aus den sozialen und familiären Verhältnissen sowie den begrenzten Chancen resultierende gängige Familienstrategie. Dies macht ein Blick auf die Karriereverläufe deutlich: Etwa ein Drittel aller in der Prosopographie erfaßten Stammherren waren vor der Übernahme der Familiengüter emanzipierte, also vollberechtigte Domherren.⁴³ Daneben war das Tätigkeitsfeld der Domherren nicht auf rein geistliche Aufgaben beschränkt, sondern ebenso von ökonomisch-administrativen (u. a. Kapitel, Gerichtsbarkeit, Kapitelämter, Besitzverwaltung) oder politisch-diplomatischen (Rats- und Präsidentenstellen) bestimmt, im Dienste ihrer eigenen Interessen, des Domkapitels oder der Landesverwaltung – und dies schlug sich auch in einer Berücksichtigung kavaliärsmäßiger Praktiken während des Bienniums, der für die vollberechtigte Ausübung einer Präbende obligatorischen Ausbildungsphase von einem Jahr und sechs Wochen, nieder.

⁴¹ Ebd., S. 80–90.

⁴² Z. B. bei der Familie v. Twickel zu Havixbeck.

⁴³ Von den insgesamt 91 Stammherren, die in der prosopographischen Dokumentation Aufnahme fanden, waren 27 vor bzw. nach ihrer Eheschließung emanzipierte Domherren, die von insgesamt 230 vergebenen Präbenden 39 (16,96%) besetzten. Der zeitlich beschränkte und im Vergleich zu den ‚reinen‘ Domherren kürzere Besitz einer Präbende wird in der Zahl der Präbenden pro Domherr sichtbar: auf die 27 Stammherren entfallen lediglich 1,4 Präbenden (=39), auf die anderen 96 Domherren 2,0 (=191). Die höheren Weihen, deren Erteilung eine Rückkehr in das weltliche Leben fast unmöglich werden ließ, waren zwar notwendig für die Ausübung verschiedener Ämter und die Abgabe von Wahlstimmen, aber nicht für die Emanzipation selbst.

Die vertraglich-mentale Einbindung des Einzelnen, seine Verpflichtung auf die Ziele der Familie und des Standes sowie die daraus resultierende Zuweisung einer familiären Rolle, die durch eine spezifische Ausbildung gewährleistet werden sollte, führte im Verlauf des 17. Jhs. zu einer fortschreitenden Homogenisierung des Standes⁴⁴, die insbesondere durch verschiedene Prozesse der Verfestigung und Abschließung (Besitzkonzentration, Erhöhung der Anforderungen der Stiftsfähigkeit, Rekatholisierung) weiter vorangetrieben wurde. Auf diesem Hintergrund, noch intensiviert durch die im Rahmen der territorialstaatlichen und höfischen Entwicklung heraufgeschraubten Anforderungen an die standesspezifische Bildung, vollzog sich ein grundlegender Wandel in den traditionellen Ausbildungsformen des Adels dadurch, daß die ursprünglich überwiegend im regionalen Umfeld stattfindende häusliche und/oder schulische, ggf. durch eine Pagenerziehung an einem regionalen Hof ergänzte Unterweisung nunmehr nur noch als Basis für ein Universitätsstudium und eine Länderreise diente. Form und Effekt von Sozialisation und Erziehung waren dabei primär nicht auf die verreisende Person ausgerichtet, sondern auf den Erhalt von Status und Prestige der Gesamtfamilie, des ‚Geschlechts‘⁴⁵, durch den Stammfolger.

2.2.2 Schule, Länderreise und Universitätsausbildung

2.2.2.1 Überblick

Soweit überhaupt im weltlichen Stand lebende Adlige im Spätmittelalter eine dem humanistischen Ideal verpflichtete Universität (*peregrinatio academia*) absolviert hatten, wiesen Mitglieder dieser Gruppe im Verlauf des ‚langen 16. Jhs.‘ diese traditionelle Bildungsform (durchgängige Teilnahme am Lehrbetrieb, Erwerb eines akademischen Abschlusses) zunehmend zurück.⁴⁶ Als Reaktion auf veränderte Existenz- und Legitimationsweisen, hier v. a. die zunehmende Demilitarisierung, die ständische Verfestigung, die Bedeutungssteigerung von Fürstenhöfen wie auch die Ausformung von Territorialstaaten und die z. T. damit verbundene soziale Mobilität, verschoben sich seit dem späten 16. Jh. Funktionen und Inhalte der Adelsausbildung von diesem humanistischen zum neuen aristokratischen Ideal. Eine adäquate Sozialisation und Erziehung junger Adliger mußte insofern Inhalte und Methoden berücksichtigen, die zwar einerseits den neuen Anforderungen des administrativen Fürstendienstes genügten (z. B. juristische Fachkenntnisse), sich aber nicht in einer reinen behördlichen ‚Berufsbezogenheit‘ verengten, und die andererseits den Erfordernissen eines angemessenen, d. h. auch zeit- und regionalspezifischen Standesverhaltens bei Hof oder innerhalb der Adelsgesellschaft Rechnung trugen, um die soziale und politische Bedeutung des Adels zu behaupten. Damit war keine grundsätzliche Ablehnung der Universität verbunden, vielmehr führte dies zur ‚Systematisierung einer Standeserziehung‘⁴⁷.

Auf diesem Hintergrund war die traditionelle, zunächst auf Erfahrungen in der Familie, im Haus und im Stand bezogene Ausbildung, die dann um den Besuch regionaler Gymnasien erweitert worden war, reformbedürftig, denn es fehlten zentrale universitäre und kavalierrmäßige Inhalte. Forderungen nach spezifisch adligen Bildungsinstitutionen mündeten zusammen mit dem Wunsch nach sittlicher und geistiger Erneuerung als Reaktion auf die Umbrüche des 15./16. Jhs. in eine standesspezifische und epochentypische Bildungsform, die aus dem Be-

⁴⁴ Vgl. zu den Leistungen der Familienordnung Reif (1979), S. 92–94.

⁴⁵ So Wilhelm Goswin Anton v. Galen 1699 in einer Instruktion an seine beiden Söhne; AAssen, F 744.

⁴⁶ Siehe die Überblicke bei Schindling (1994) und Seifert (1996), hier v. a. S. 219–222, 275f.

⁴⁷ Conrads (1988), S. 392.

such einer institutionalisierten Ausbildungsstätte – entweder einer sog. Ritterakademie oder einer traditionellen Universität, jedoch unter standesspezifischen Bedingungen – und einer Länderreise bestand.

Den Charakter eines feudaledukativen Bildungsprogramms (Conrads) verkörperten am eindringlichsten die aus der französischen Akademiebewegung des 16. Jhs. hervorgegangenen und konzeptionell maßgeblich von François de La Noue (1531–1591) beeinflussten ‚Ritterakademien‘. Schon die Bezeichnung läßt die Zielrichtung der neuen, bipolar konstruierten Ausbildungsstätte deutlich werden. Eine Säule bestand aus den ‚modernen‘ Wissenschaften, wie z. B. dem Natur- und Völkerrecht, der Geschichte oder den nicht-akademischen Sprachen (Französisch, Italienisch). Das zweite Standbein beruhte auf der Vermittlung von Kenntnissen, die zusammengefaßt mit dem Terminus ‚Kavalierspraktiken‘ umschrieben werden können, v. a. aus Tanzen, Fechten und Reiten. Sie entstammten z. T. den klassischen, d. h. mittelalterlich-ritterlichen Betätigungsfeldern des Adels, z. T. der hohen Bewertung des Pferdes, dessen Einsatz im 16. Jh. akademisiert und verfeinert wurde.⁴⁸

Unter dem Eindruck einer breiten Rezeption der französischen Akademiebewegung, deren Schulen im 16., v. a. im 17. Jh. zunächst in Frankreich und Italien, im 17./18. Jh. auch vermehrt in Deutschland entstanden und den grundlegenden Veränderungen im adligen Bildungsverhalten entgegenkamen, begannen auch die traditionellen Universitäten, ihre Bildungsinhalte zaghaft zu modifizieren. In ihrer universitären Praxis trugen sie dem forcierten Bildungsinteresse des Adels auch insofern Rechnung, als sie von einem egalisierenden Studienbetrieb abgingen und diesem ermöglichten, seine adligen Standesgrenzen (Kleidung, Sitzordnung, Privatvorlesungen, Adelsrektorat)⁴⁹ gegenüber nicht-adligen Studenten zu wahren, eine Exmatrikulation auch ohne akademischen Abschluß vorzunehmen oder die Lehrveranstaltungen ohne einen regelmäßigen Studienbetrieb zu besuchen, zumindest aber standen die Universitäten den adligen Interessen nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Der Adlige war nicht bereit, in einem Wettbewerb mit anderen Ständen sein *aristokratisches* Selbstverständnis aufzugeben, um mittels einer *akademischen* Ausbildung seine zukünftige Existenz als Verwaltungsfachmann in der landesfürstlichen Bürokratie zu sichern. Veränderte Inhalte sowie eine deutliche Abschließung gegenüber bzw. Distanzierung von konkurrierenden oder nicht-gleichrangigen Gruppen waren Kennzeichen der neuen Ausbildung an den Universitäten, v. a. aber an den Ritterakademien seit dem 16. Jh., auf denen es keine Nicht-Adligen gab. Sie verschaffte dem Adel nun neue, doppelte Vorteile⁵⁰ – Geburt *und* ‚Studium‘ –, zementierte die seit dem späten 16. Jh. nach einer relativ kurzen Phase sozialer Auflockerung und Mobilität zu beobachtende ständische Abschließung und bildete somit eine Überlebensbasis ständischer Differenzierung gegenüber konkurrierenden Gruppen. „Der junge Adel entzog sich dem egalisierenden Konkurrenzkampf mit dem gelehrten Bürgertum und ging auf

⁴⁸ Zu den Ritterakademien in der Frühen Neuzeit und ihren Theoretikern grundlegend Conrads (1982a).

⁴⁹ Hierzu R. A. Müller (1974), S. 111–162.

⁵⁰ Im „Adels-Spiegel“ des Cyriacus Spangenberg von 1591 bzw. 1594 heißt es: „Wenn aber einer von Geburt Edel, und darzu auch gelahrt ist, der wird billich für zwiefach Edel geachtet. Wie es dennhinwider einem Adel je nicht wol anstehet, wenn er gar nichts studiret hat.“ (I, 204r). Zitiert nach R. A. Müller (1974), S. 49. Und Johann Rist schrieb 1650 in seinem „Adelichen Hausvater“: „Sonsten bin Jch der unvorgreiflichen Meinung / daß ein Edelman sehr wol und löblich bei seinen Kinderen thut / wen Er Sie alle mit sonderem Fleisse in guhten Künsten und Sprachen unterweisen lasset / den / ob wohl / wie der hochgelehrte Philander von Sittewalt oder Herr Moscherosch [...] vernünftig erinnert / Edel gebahren / Eine grosse Gabe Gottes und ein trefflicher Vorzug ist / den die Natur vor Anderen Jhnen gönnet / so ist doch ein geschickter / erfahmer und gelehrter Edelman zwen Mann wehrt zwischen zweien Brüderer und ist noch wolfeil darum / wie seine Wohrte lauten.“ Zitiert nach Rist (1650), S. 296f.; zu seinem Werk siehe Frühsorge (1978), S. 104–106.

scharfe aristokratische Distanz.“⁵¹

Der Begriff ‚Kavaliersreise‘⁵² – eine Schöpfung des 19. Jhs. – hat in der Forschung seine negative Konnotation als ein sinnentleertes Luxus- und Vergnügungsunternehmen der *jeunesse d'orée* zwar mittlerweile verloren, da die Einstudierung der Kavalierspraktiken zunehmend als ein wesentlicher Bereich innerhalb der Sozialisation und Erziehung des Adels wahrgenommen wird, und damit auch als eine nicht nur formale Voraussetzung für die Integration in territoriale (Administration, Fürstenhof) bzw. soziale (Adelskreise) Gebilde. Bei näherer Betrachtung jedoch erweist sich dieser Begriff zur Kennzeichnung der im späten 16./im 17. Jh. entstandenen neuen Formen von Adelsausbildung jedoch als problematisch, denn einerseits wird einseitig der Schwerpunkt auf das Reisen bzw. auf die Reise als ein Mittel zur Formung des Kavaliers gelegt, andererseits wird übersehen, daß die Adelsausbildung nach dem Verlassen der Hauserziehung bzw. Jesuitenschule als einen integralen Bestandteil auch ein Universitätsstudium umfaßte; dies wird schon deutlich an den zeitgenössischen Bezeichnungen für diese Form von Ausbildung, z. B. als „studirn und reißen“, um die „nohtige qualification in der Frembde“ zu erreichen, wie es Maria Clara v. Nagel zu Vornholz in ihrem Testament vom August 1701 ausdrückte⁵³, oder als „Studia academica und vorhabende Reisen“⁵⁴, wie der Erbkämmerer v. Galen diese Form von Bildung in seiner Instruktion von 1738 beschrieb.

Die Reise war also nicht nur ein notwendiges Mittel, um die in der Fremde liegenden Akademien oder Universitäten zu erreichen, sondern in ihrer spezifischen Form auch ein Bildungsinhalt an sich, der je nach vorhandenen Finanzmitteln und Bildungsintentionen für eine Dauer von ein bis zwei oder gar mehr Jahren zu den Orten führte, die die Ausgangspunkte für die kulturelle Orientierung darstellten. Wissens- und Kulturtransfer war in Zeiten, in denen mediale Kommunikationsstrukturen (Grosser) nur unterentwickelt zur Verfügung standen, an Mobilität gebunden; erst sie ermöglichte eine unmittelbare inhaltliche und sinnliche Erfahrung der vorbildhaften Kulturobjekte vor Ort. Die Reise war nicht zuletzt aufgrund der apodemischen Literatur im Verlauf des 17. Jhs. zunehmend einer Standardisierung im Sinn einer Modellreise nach Frankreich und Italien unterzogen worden, im Ergebnis jedoch bildete sie für jene Familien, die ihre Kinder auf Reisen schickten, nur einen Orientierungspunkt, d. h. sie wurde aufgrund der familiären Disposition (Finanzierung, besondere Bildungsinhalte, Aufbruchsort u. a.) vielfach modifiziert.⁵⁵ Obgleich also Studium und Kavaliersausbildung

⁵¹ Conrads (1982a), S. 17. Die Ablehnung der Promotion durch den Adel zeigt sich sehr deutlich z. B. in Siena. Unter den 552 Doktoren aus Deutschland (1485–1804) finden sich keine münsterschen Adligen. Vgl. die Promotionsliste bei Weigle (1944).

⁵² Die Bezeichnung ‚Kavaliersreise‘, die im Zedlerschen Lexikon und in der zeitgenössischen apodemischen Literatur (siehe S. 64) fehlt, beinhaltet in der einseitigen Hervorhebung des ‚Kavaliers‘ eine kritische Bewertung dieser Reise- und Ausbildungsform aus der bürgerlichen Sicht des 19. Jhs. Die standesgemäße Bildung wird damit zu sehr auf rein höfische Elemente und einen vermeintlich zügellosen Prestigekonsum verengt. Soweit der Begriff hier (z. B. Kavaliersausbildung, Kavaliersreise usw.) benutzt wird, sind diese Implikationen nicht gemeint. Zur adligen Länderreise und der apodemischen Literatur siehe Treue (1953); Csáky-Loebenstein (1971); R. A. Müller (1974); Conrads (1982a); Conrads (1982b); R. A. Müller (1984); Dethlefs (1984a); Diezinger (1987); Conrads (1988); Grosser (1988); Ridder-Symoens (1989); v. a. Grosser (1989), insbesondere S. 21–89 [hier wird u. a. das epochenspezifische Element von Reisen und die Reaktion der Verleger apodemischer Literatur auf ein verändertes Bedürfnis deutlich]; Siebers (1991); Pleithner (1991a); Grosser (1991); Grosser (1992); Hahn/Lorenz (1998); Beispiele für Schleswig-Holstein-Gottorf neuerdings bei Bischoff (1996), S. 68–130. Siehe auch die umfangreiche Rezension zur ‚Kulturbeziehung‘ von M. Maurer (1991a). Stark kontrastierend, quasi als kompensierende Utopie, heben sich die ‚Mondreisen‘ ab. Vgl. hierzu Pleithner (1991b).

⁵³ AVornholz, A 24.

⁵⁴ AAssen, F 331; ANordkirchen, KA 90q.

⁵⁵ Die im folgenden benutzten Daten zum Bildungsverhalten der münsterländischen Adligen sind der Prosopogra-

eng miteinander verwoben waren und man sie sich deshalb nicht als zwei scharf voneinander abgegrenzte oder als lediglich aufeinander folgende Erziehungsphasen vorstellen darf, sind sie begrifflich doch schwer zu vereinen; als Kompromiß soll deshalb im folgenden der Begriff ‚Länderreise‘⁵⁶ benutzt werden, der den Kulturkontakt mit anderen *Ländern* betont.

2.2.2.2 *Formen und Bedingungen des Kulturtransfers*

In der Zeit nach 1648 avancierten Italien und Frankreich zu den beiden wichtigsten und damit am häufigsten besuchten Reisezielen deutscher Oberschichten⁵⁷, v. a. aber des Adels. Im Gravitationsfeld des ‚höfischen Frankreich‘, dessen Kultur in vielfältiger Weise auch auf Deutschland ausstrahlte und die für Adelsgruppen vorbildhafte Kultur Burgunds und Spaniens abgelöst hatte, aktualisierten und verfeinerten sich mittelalterlich-ritterliche, auf den Hof zugeschnittene Verhaltensformen, die im 17. Jh. insbesondere auf den Adel eine normative Kraft entfalteten.

Mit dem Begriff der ‚Ausstrahlung‘⁵⁸ der zunächst fremden, französisch-italienischen Kultur auf Deutschland wird das Phänomen allerdings nur unzureichend aus der französischen bzw. italienischen Perspektive erfaßt. Unbestreitbar ist, daß aufgrund des politischen, administrativen, militärischen und ökonomischen Gewichts und Entwicklungsstandes die französische Militär- und Außenpolitik seit den 1630er Jahren einen erheblichen Einfluß im Kräftespiel der europäischen Staaten erreicht hatte; Frankreich war neben Schweden einer der beiden Sieger des Dreißigjährigen Kriegs und zugleich Garantmacht des Westfälischen Friedensvertrags; Frankreich spielte daneben auch als Bündnispartner einzelner deutscher Territorien eine bedeutende Rolle.⁵⁹ Der Westfälische Friedensschluß von 1648 und seine Auswirkungen wurden nicht nur in politischer Hinsicht als eine Zäsur im Verhältnis beider Staaten zueinander verstanden, sondern auch, z. B. von Leibniz, in kultureller Hinsicht, als Grund für die Ausbreitung des Französischen⁶⁰ oder im Hinblick auf die Bedeutungssteigerung des „Ceremoniel-Wesens“ – so Rohr 1733⁶¹ – in Deutschland. Obleich sich mit dem Scheitern des Rheinbunds (1668), einem wichtigen Instrument französischer Machtpolitik seit 1658, die Reichsstände wieder stärker nach Wien orientierten und sich gegen

phie entnommen; sie basieren im wesentlichen auf archivischen Quellen, prosopographischen Materialien und den im Literaturverzeichnis angegebenen Matrikeln. Die Untersuchung von Reif (1979) stützt sich nach eigenen Angaben (S. 538, Anm. 82) nur auf Splitter der Archivüberlieferung, nicht jedoch auf die Matrikeln. – Negativbefunde in den Matrikeln werden nicht ausdrücklich vermerkt. Obleich eine deutliche Tendenz in der Studienortwahl sichtbar ist, sind zwei Probleme zu berücksichtigen: 1. Gedruckte Matrikel für Frankreich sind kaum vorhanden, schmerzlich erwies sich insbesondere das Fehlen einer Pariser Matrikel für das 17./18. Jh. Zum Problem siehe Chartier/Revel (1978), S. 363f. Orte wie Rom und Siena sind in der Prosopographie aufgrund verschiedener Matrikel überrepräsentiert, doch relativiert sich dies in Anbetracht ihrer Funktion als traditionelle Bildungsorte, die zum Schwerpunkt der Adelsausbildung zählten. 2. Das Aufsuchen eines ‚Bildungsorts‘ hatte nicht zwangsläufig auch eine Immatrikulation zur Folge; vgl. die Überlegungen bei Frijhoff (1979), S. 209; qualitative und quantitative Aspekte von Universitätsbesuchen im Verhältnis zur demographischen Entwicklung Deutschlands konnten hier nicht berücksichtigt werden. In den Fällen 1. und 2. können aber die archivischen Quellen (z. B. Kostenrechnungen usw.) für einen gewissen Ausgleich sorgen. Grundsätzlich sind die Studienorte der Domherren wegen ihrer Nachweispflicht gegenüber dem Kapitel weitaus besser bekannt als bei anderen Familienmitgliedern. Dieses Übergewicht relativiert sich jedoch durch den erwähnten hohen Grad der Überlappung beider Lebensbereiche.

⁵⁶ Conrads (1982b), S. 47.

⁵⁷ Einen Überblick seit dem Mittelalter vermittelt Dotzauer (1969).

⁵⁸ In dieser Begrifflichkeit und auf Frankreich bezogen zuletzt bei Schlobach (1992), S. 81.

⁵⁹ Zum Verhältnis Frankreich-Reich zur Zeit Ludwigs XIV. siehe den Überblick bei Duchhardt (1990), S. 53–62.

⁶⁰ Vgl. Sauder (1992), S. 99.

⁶¹ Rohr (1733), S. 17.

Ende des 17. Jhs. eine gegnerische Koalition bildete, die Frankreich in eine defensive Haltung versetzte, blieb das Land ein ernstzunehmender Faktor. Der machtpolitische Höhepunkt Ludwigs XIV. in den Jahren um 1680, der sich in einer Repräsentationskultur, in einer Hofhaltung widerspiegelte, die ihresgleichen in Europa nicht ein zweites Mal hatte, war zugleich auch der Gipfel der adlig-münsterländischen Reisenden. Die Mächtigkeit des kulturellen Vorbilds zeigt sich darin, daß selbst antifranzösische Bündnisse⁶², gegen das Reich oder einzelne Stände gerichtete militärische Unternehmungen Ludwigs XIV. (z. B. die Reunionspolitik, die Verwüstung der Pfalz), die zu einer Konjunktur des reichspatriotischen Bewußtsein führten⁶³, die kulturelle Orientierung, die ja letztlich eine wirtschaftliche Unterstützung durch Reisen und Prestigekonsum nach sich zog und im Sinn des Merkantilismus als schädlich betrachtet wurde, nicht grundsätzlich aufhob. Allenfalls aufgrund pragmatischer Erwägungen wurden die Reiseströme für den Zeitraum der unmittelbaren militärischen Auseinandersetzung unterbrochen bzw. verboten (so z. B. per Reichsabschied 1641, im Fürstbistum Münster z. B. 1689 ein Reise- und Handelsverbot⁶⁴) und zu den wegen der erhöhten Nachfrage gegründeten oberitalienischen Ritterakademien (v. a. das Collegio Tolemei in Siena 1676, die Academia Reale in Turin 1680 oder Institute in Genf und Brüssel) umgeleitet. An diesen Frankreichreisen zwischen „Freundschaft und Feindschaft“ (M. Maurer)⁶⁵ ist erkennbar, daß der seit dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs für mehr als hundert Jahre andauernde Kulturtransfer, dessen deutliche Kennzeichen ‚Ungleichheit‘ und ‚Intensität‘ waren⁶⁶, nur zusammen mit der Situation der Rezipienten schlüssig zu beantworten ist.

Mit dem Begriffspaar „materieller Niedergang und reduziertes Selbstwertgefühl“ sind zwei wichtige Kennzeichen jener „Entwicklungsverspätung“ (Vierhaus) des Reichs genannt, die maßgeblich aus den ökonomischen und demographischen Verwüstungen des Dreißigjährigen Kriegs resultierte, der Deutschland wie kein zweites Land getroffen hatte. Dieser Verspätung kommt im Prozeß der Kulturbeziehung eine Schlüsselfunktion zu. „Mit der vollendeten Territorialisierung des Reiches konnte sich noch weniger als zuvor ein Mittelpunkt der politischen Macht, des Geldes, der Kultur und des Geschmacks in Deutschland ausbilden.“⁶⁷ Der stark universalistisch geprägten Kultur Frankreichs jener Zeit konnte unter diesen Umständen kein vergleichbares, geschweige denn alternatives, ‚kulturbildendes‘ Zentrum gegenübergestellt werden. Die positive Bewertung der italienischen, insbesondere aber der französischen Kultur durch verschiedene Gruppen im Ausland – ein Vorgang, der eine umfangreiche teils kritische, teils satirische Literatur (z. B. von seiten der Sprachgesellschaften) über das sog. Alamodeunwesen hervorbrachte⁶⁸ – wurde in Frankreich durch verschie-

⁶² Beispiele bei Grosser (1989), S. 27, insbesondere Anm. 33.

⁶³ Stolleis (1993), S. 21, 25.

⁶⁴ Vermerkt im RP 02.12.1689.

⁶⁵ M. Maurer (1991a), S. 39.

⁶⁶ François (1988), S. 35.

⁶⁷ Vierhaus (1984), S. 12, 19f.

⁶⁸ Zur Alamode-Kritik siehe Gebauer (1911), S. 404–427. Die beiden wohl bekanntesten Traktate über die Frage der ‚Nachahmung der Franzosen‘, freilich auf den Bürger ausgerichtet, stammen aus der Feder von Christian Thomasius (1687/88) und seinem Schüler Michael v. Loën (1744). Insbesondere Thomasius (1655–1728), der „von Anfang der Welt“ Veränderungen habe feststellen können und eine Entwicklung im Vergleich zum Zustand der Vorfahren als ausdrücklich positiv bewertete, sprach sich gegen eine pauschalierte Ablehnung alles Französischen aus. Denn ein „weiser Mann, so in der Welt leben muß“, müsse zu einem Erkenntnisgewinn fähig sein. „Derowegen sey es so, man ahme denen Frantzosen nach, denn sie sind doch heut zu tage die geschicktesten Leute, und wissen allen Sachen ein recht Leben zugeben.“ Wenngleich Nachahmung, um „Hochachtung“ zu gewinnen, ebenso abzulehnen sei wie „Lasterhaftigkeit“, „Hoffarth, Üppigkeit, Überfluß, nährischer Affectation“, „Sünden“ und

dene Maßnahmen flankiert, um die eigene Vorbildhaftigkeit wissenschaftlich zu untermauern und durch die Abwertung Deutschlands noch zu steigern.⁶⁹

Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jhs. bedeuteten Bündniswechsel und militärisches Desaster im Siebenjährigen Krieg für Frankreich einen deutlichen Prestigeabfall, der bereits seit dem Ende des 17. Jhs. infolge des Verlusts der Vormachtstellung keimte.⁷⁰ Aufklärung und zunehmende bürgerliche Emanzipationsbestrebungen, daneben auch die reichspatriotische Abgrenzung⁷¹, mündeten über eine sozial-kritische Distanzhaltung gegenüber der aristokratisch-höfischen Leitbildhaftigkeit Frankreichs in einer Kritik der ständischen Verfassung und des aristokratischen Reiseverhaltens – noch verstärkt dadurch, daß dieses nicht „an den Regeln der allgemeinen Vernunft orientiert, von standesspezifischen Konventionen befreit und nur am Maßstab allgemeingesellschaftlicher relevanter Nützlichkeit“⁷² ausgerichtet war. Durch die Betonung spezifisch bürgerlich-deutscher Tugenden, die man durch den Einfluß der französischen Kultur verfremdet glaubte, entstand ein Klima der bewußt positiven Abgrenzung, aus der heraus sich ein deutsches Kulturbewußtsein entwickelte, das zu einer Wende im Frankreichbild insgesamt führte.⁷³

Dies betraf v. a. die französische Sprache, denn „Sprachherrschaft“ verstand man als „Weg zur politischen Herrschaft“, und hieraus speiste sich das Motiv für eine „sprachliche Purifikation, in der man die Voraussetzung zur nationalen Selbstfindung erblickte“, die bei der „Entstehung des deutschen Selbstbildes eine wesentliche Rolle“ spielte.⁷⁴ Zudem wurden die Adelsreisen aus der Sicht des merkantilistischen Wirtschaftsethos und der Frühaufklärung mehr und mehr kritisiert, u. a. wegen des Kapitalabflusses, der Verfestigung der sozialen Di-

Handlungen gegen das „Göttliche Gesetz“, so sei insbesondere der französische Spracherwerb, die Verwendung der Landessprache (hier des Deutschen) und nicht des Lateinischen, um einen schnelleren Zugang zur Materie zu erhalten, ebenso erstrebens- bzw. nachahmenswert wie die „honnétete, Gelehrsamkeit, beauté d’esprit, un bon gout und galanterie“, woraus ein „vollkommener weiser Man“ entstehen könne, „den man in der Welt zu klugen und wichtigen Dingen brauchen kan“. Zitiert nach Thomasius (1894), passim. Vgl. Scheffers (1980), S. 103–122, dort die Diskussion der Schriften von Thomasius und v. Loën. Ganz im Gegensatz zu seiner bekannten Ausführlichkeit lehnte der Apodemiker Nemeitz (1728), S. 37, eine Erörterung der Nachahmungs-Problematik ab. Er stellte nur lapidar fest, daß „Leute von Condition in Franckreich gar selten frembde Sprachen [lernen würden] / nehmen anderer Nationen Manieren nicht an / reisen wenig / ohne nur zuweilen nach Italien und Spanien / als welche Länder bey ihnen angrätzen“.

⁶⁹ Dies geschah etwa durch den Nachweis verschiedener Autoren, das milde Klima habe in Frankreich jene positiven Eigenschaften (z. B. Fröhlichkeit, Anmut, Höflichkeit, Galanterie, guter Geschmack, Eleganz) wie auch die vollkommenste Sprache hervorgebracht, dessen Deutschland aufgrund des Klimagefälles entbehren müsse; denn dort hätten sich nur Einfachheit, Grobheit, Naivität, Ungebildetheit und Brutalität ausbilden können. Beispiele zur Bewertung der französischen Sprache durch den Jesuiten Bouhours (1671), Bayle (1685) und später, aber mit einer anderen Zielsetzung, in Voltaires *Candide* (1759/61) bei Fink (1983), S. 26–37; vgl. auch M. Wandruszka (1959), stellenweise stark stereotypisierend; Caput (1972), Bd. 1, S. 228–232; Sauder (1992), S. 102f. Diese ursprünglich auf Hippokrates zurückgehende Klimatheorie, die den Kern der späteren nationalen Differenzierungen bildete, fand später Eingang in die Methodik der Staatenanalyse, so bei Conring die „causa materialis“, d. h. Geographie, Grenzen, Klima, Herkunft, Zahl, Charakter und Lebensweise eines Volks; siehe Dreitzel (1992), S. 62–66. Die Klimatheorie ließ sich freilich auf den unterschiedlichen Ebenen menschlicher Äußerungen selten in Einklang bringen; W. Schulze (1995), S. 652. Ein Beispiel, vielleicht motiviert durch die vermeintliche Todesursache des Fürstbischofs v. Galen, findet sich in der Instruktion des Franz Wilhelm v. Galen (1648–1716) für seinen nach Frankreich und Italien geschickten Sohn Wilhelm Ferdinand (1690–1769); wenn dieser erhitzt sei, solle er nichts Kaltes trinken, weil „solchs die deutsche Naturen nicht also gewohnt wie die Fransosen und auch Italiäner, auch vielen das Leben gekostet hatt“; AAssen, F 731.

⁷⁰ J. Meyer (1990), S. 55f.

⁷¹ Vierhaus (1982), S. 123–128; Aretin (1993a), S. 5; zu den ‚Konjunkturen‘ des Phänomens Stolleis (1993).

⁷² Grosser (1989), S. 81.

⁷³ Fink (1983), S. 38–49; Scheffers (1980), S. 103–113; François (1988), S. 45f.

⁷⁴ Jeismann (1992), hier S. 66f.

stanzierung, des Aufkommens ‚fremder‘ Verhaltensformen, der beruflichen Konkurrenz und der Oberflächlichkeit der Reisepraxis.⁷⁵

In der 1674 erschienenen Schrift „Die rechte Reise-Kunst“ heißt es,

[...] daß man heut unter den Qualitäten eines geschickten Mannes das Reisen mit erfordert / und denjenigen fast für keinen ehrlichen Kerl passiren lassen wil / wie an einem fürnehmen Hoff ein Cavallier geklaget / der die Frantzösische Sprach / wo nicht zu reden / doch zum wenigsten zu radbrechen weiß / und scheinete fast eine allgemeine Seuch in Teutschland / daß jederman den Puls seines Beutels / sich müsse nothwendig zuvor in Franckreich begreifen zu lassen / bevor er recht ruhen kan / welches gewiß den Frantzosen jährlich ein ehrliches einträgt / massen sie es nunmehr dahin gebracht / daß die Teutschen ihnen gleichsam eine freywillige Contribution und Schatzung geben / welche sie noch mit so großer Gefahr ihnen selbst in das Land tragen / wovor sie uns / wann unser Beutel geleeret / die Gesundheit geschwächet / die Zeit verlohren / etwa mit einer abgeborgten Mine / liederlichen Alamode, und wie es jener nennet / Spinnweben Kleider den unsrigen wieder nach Hauß schicken / worinnen mancher so possierlich hereintritt / daß man Ursach hette alle Hunde einzuhalten / damit sie nicht etwa einen solchen Hasen anfallen.⁷⁶

Der Adel blieb dessen ungeachtet zunächst resistent gegenüber diesen Formen von Kritik. In seinem Verständnis konnte er als Teil einer europäischen adligen Elite die Wahl seiner kulturellen Vorbilder nicht vom Verlauf einer Grenze abhängig machen und im ständischen Sozialisationsprozeß allein heimische Muster übernehmen, die ihn aus dieser Welt ausgegrenzt hätten. Von innen gesehen, griff die an volkswirtschaftlichen Maßstäben orientierte Kritik des Repräsentations- und Prestigebedürfnisses jedenfalls zu kurz.⁷⁷ Der Besuch einer Ritterakademie, jener epochentypischen Bildungseinrichtung, war ein neues „Kommunikationsmittel kultureller Zivilisation“⁷⁸. Der zunehmende Bedeutungsverlust des Fürstenhofs, Veränderungen im Bereich der staatlichen Verwaltungspraxis und der Einbruch wie auch die Folgewirkungen des Siebenjährigen Kriegs waren maßgebliche Faktoren, daß sich die Lerninhalte von den adligen Exerzitien mehr und mehr zugunsten einer regulären universitären Berufsqualifizierung verschoben.⁷⁹ Am Ende des Alten Reiches hatte damit auch die epochenspezifische Kavalierverschulung ihre ‚Schwelle‘ erreicht.

Um sich von dem Eindruck einer einseitigen Imitation der französischen Hofkultur⁸⁰ durch den münsterländischen Stiftsadel zu lösen, ist es wichtig, zumindest skizzenhaft auf drei wichtige spezifische Ebenen und Richtungen, Kennzeichen und Bedingungen, kurz: auf die Vielschichtigkeit des Kulturtransfers (Kulturdiffusion) in bezug auf den Adel des Fürstbistums Münster hinzuweisen⁸¹:

⁷⁵ Conrads (1982b), S. 59; Grosser (1989), S. 24, 30–33, 84f.; W. Schulze (1995), S. 650.

⁷⁶ Rantzau/Mejer (1674), S. 1f.

⁷⁷ Grosser (1989), S. 31f. Siehe zum Konflikt am Beispiel des frühneuzeitlichen Fürstenhofs V. Bauer (1995) und V. Bauer (1997).

⁷⁸ Conrads (1982a), S. 16.

⁷⁹ Im Jahre 1703 begründeten die Brüder v. Westerholt ihre Reise nach Prag damit, sich in den adligen Exerzitien ‚fortzubilden‘. Clemens August v. Galen bat den Kurfürsten 1771 um die Genehmigung zu einer Auslandsreise mit den Worten: „Die Reise in andere Lande, die Betrachtung frömbder Sitten, Gebräuche und Gesetze, die Prüfung der verschiedenen Regierungsformen, die Erlernung des Staats Rechts und sonstiger nützlicher Wissenschaften werden dazu [gemeint waren der landesherrliche Dienst und der damit ‚unzertrennlich verknüpfte Nutzen des werthen Vaterlandes‘] nicht wenig beytragen“. AAssen, F 279, Januar 1771, kurfürstliche Genehmigung vom 20.01.1771.

⁸⁰ „L'idée d'un XVIIIe siècle uniquement caractérisé par l'expansion culturelle française et par son autosuffisance – une Allemagne française! – ne résiste donc pas à l'examen. Même à cette époque d'indéniable prédominance culturelle, il n'y a pas eu unilatéralisme des échanges.“ Mondot (1989), S. 52.

⁸¹ Siehe zum deutsch-französischen Kulturtransfer die grundlegende Problemskizze bei Espagne/Werner (1988b), zum Begriff ‚Transfer‘ S. 12; eine differenzierte Skizze zur kulturellen Ausstrahlung Frankreichs im 17./18. Jh.,

1. Transferprozesse sind nicht an gleichgerichtete politische Konnotationen und Motivationen⁸² von Geber- und Nehmerland gebunden. Gegensätze z. B. auf der politischen oder diplomatischen Ebene, dann die zunehmende Hinwendung deutscher Territorien zu Wien im letzten Drittel des 17. Jhs. oder auch die erheblichen Unterschiede im Gesellschafts- und Verfassungssystem⁸³ führten auf der Seite der Rezipienten weder zwingend zu einer Übernahme noch zu einer Ablehnung des kulturellen Systems, sieht man einmal von den oben beschriebenen Folgen militärischer Konflikte auf den Kulturkontakt ab.

Umgekehrt besaßen die „vorrevolutionären Völkercharakteristiken [...] eine allenfalls gering ausgeprägte politische Dimension“. Erst mit der Übertragung der „traditionellen Völkerstereotypen [...] in nationale politische Selbstdefinitionen“ im Übergang vom 18. zum 19. Jh. entstand auf der Basis negativer Integration ein „nationaler Selbstentwurf über die Kultur“, ein Konkurrenzverhältnis⁸⁴, in dem nicht nur „das Gegenbild, die Anwesenheit des Feindes, eine entscheidende Rolle“⁸⁵ spielte, sondern auch die Betonung der deutschen Sprache und Purifikationsvorstellungen zur Abwehr der fremden, d. h. nicht-deutschen ‚Degeneration‘ im Sinn eines Kulturpatriotismus.⁸⁶ „Ständische Solidaritäten [...] wogen in dieser ‚Gemeinschaft‘ noch schwerer als beginnende nationale Differenzierungen [...]“.⁸⁷

2. Kulturelle Transferprozesse wirken sich nicht gleichmäßig auf alle Regionen und Systeme aus. Die regionale Vielfalt des Alten Reichs spiegelt sich u. a. in territorialen Zeitverschiebungen, in einer erheblichen politisch-verfassungsrechtlichen, bündnispolitischen, sozio-ökonomischen, konfessionellen und kulturellen Differenziertheit ebenso wider wie in möglichen Interferenzen. Je nach Orientierung bildete nicht Frankreich mit Versailles, sondern Österreich mit dem Hof in Wien das prägende Vorbild.⁸⁸ In regionaler Hinsicht sind erhebliche Unterschiede zwischen nordwestdeutschen und süddeutschen Regionen, z. B. Bayern, Franken, Oberschwaben oder Österreich, zu beobachten, in denen der Barock zur prächtigen Entfaltung kam.⁸⁹ Einerseits konnte sich die geographische oder konnubiale Nähe (Italien – Österreich⁹⁰, Niederlande – Münster), die dynastische oder politische zu einem Land (Frankreich – Bayern –

hier v. a. fokussiert auf die Ebenen Architektur, Kunst, Literatur und Sprache sowie das Luxushandwerk bietet Mandrou (1982), S. 197–211.

⁸² Dies zeigte Braubach (1969c), S. 521, am Beispiel von Prinz Eugen v. Savoyen. Zum Kreis der ‚Kulturträger‘ hätten neben Franzosen auch Italiener gehört; die Franzosen seien zum großen Teil Emigranten gewesen, „die im Widerspruch zu der Macht- und Kulturpolitik ihres Königs oder ihrer Regierung ihr Vaterland verlassen“ hätten.

⁸³ So stand Frankreich keinesfalls Modell für das kleine Fürstbistum Münster. Zur Frage der Modellhaftigkeit des politischen Systems Frankreichs in deutschen ‚Staatsbeschreibungen‘ siehe Dreitzel (1992), hier S. 78f., mit der Formulierung eines negativen Eindrucks. Daß die in Frankreich auf der politisch-staatlichen Ebene ‚realisierten‘ Erscheinungsformen der absoluten Monarchie sowie ihrer theoretischen Fundierung für weite Teile Europas“ zu einem ‚Modell‘ mit einer gewissen Leitbildfunktion wurden, meinen Malettke (1986), S. 96f., 89–115, und Schlobach (1992).

⁸⁴ Vgl. Espagne/Werner (1988b), S. 13–15.

⁸⁵ Jeismann (1992), S. 22, 65–76, Zitate S. 22 bzw. 65. Zum ‚kulturellen System Europa‘ und der Entstehung des nationalen Vorurteils W. Schulze (1995).

⁸⁶ Jeismann (1992), S. 65–76, 376; zum Problem von ‚Fremdsprachen und Sprachreinigung‘ im 17./18. Jh. Gessinger (1980), S. 109f., zu ‚Sprache und Nation‘ S. 149–152; Polenz (1994), Bd. 2, S. 107–134.

⁸⁷ W. Schulze (1995), S. 650.

⁸⁸ Zu den ‚Überlagerungen‘ kultureller Zentren siehe V. Bauer (1993), S. 111–116.

⁸⁹ Siehe zum Verhältnis Wien-Prag-Schlesien Kalinowski (1986).

⁹⁰ Im Gegensatz zu Österreich wurde der italienische Barock in Münster kaum rezipiert.

Münster), andererseits aber auch die Ferne zu ihm (Frankreich ↔ Österreich), entscheidend auf den Zeitpunkt, die Form und den Umfang der Rezeption fremder Kultur, d. h. auch die Berufung französischer oder italienischer Architekten, auswirken; Ereignisse wie der Westfälische Friedenskongreß, der den münsterländischen Landadel in unmittelbarem Kontakt mit der europäischen Hofkultur brachte, mögen die Diffusion verstärkt haben; Kanzler v. Merveldt etwa, der für Kurköln diplomatisch tätig war, ließ sein Haus in französischer Manier ausgestalten und dachte über die Aufhängung von Bildern Ludwigs XIV. und Mazarins nach, was ihm den Vorwurf seiner Frau einbrachte, nicht in Vanitas und Eitelkeit, sondern besser in die Zukunft ihrer Kinder zu investieren.⁹¹ In einer protestantischen und auf die eigene Libertät pochenden, bürgerlich geprägten Reichsstadt galten andere Voraussetzungen der Rezeption und Umsetzung⁹² als in einem katholischen Fürstbistum, dessen geistlicher Landesherr die ‚Barockisierung‘ des Landes, soweit es die Forschung bislang untersucht hat⁹³, nicht nur als Mittel zur Sichtbarmachung der erfolgreichen Konfessionalisierungspolitik, als *ecclesia triumphans*, sondern auch seiner fürstlichen Libertät, mithin seiner beiden wichtigsten und eng verflochtenen Herrschaftssäulen, in seinem Kirchen- und Schloßbau demonstrierte. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, daß identische kulturelle Äußerungen durch den Transfer ihren eigentlichen Symbolgehalt, den sie im Herkunftsland von den Gruppen zugewiesen bekamen, einbüßen können. Dies gilt insbesondere für den Schloßbau von Versailles, dessen Rezeption bei den meisten deutschen Territorialfürsten weniger Größe demonstrieren, sondern Machtlosigkeit kaschieren sollte⁹⁴. Aufgrund der restriktiven konfessionellen Ausrichtung indes blieben dem Fürstbistum Münster insbesondere gewerbliche Innovationspotentiale, z. B. durch die gezielte Ansiedlung (Peuplierung) französischer hugenottischer Flüchtlinge im 17. Jh., die in anderen Staaten als Hauptziel des Kameralismus verstanden wurde (z. B. Brandenburg, Hessen), verschlossen.⁹⁵

3. Transferprozesse wirken nicht universal, sondern sind auf soziale Gruppen begrenzt und damit abhängig von deren jeweiligen Voraussetzungen und Interessen. Sie verlaufen ebensowenig linear, etwa im Sinn einer stetigen Zunahme fremder Kulturelemente, sondern dynamisch und zeitgebunden.⁹⁶ Die höfischen Verhaltensnormen und das So-

⁹¹ Siehe demnächst: Teske, Aufzeichnungen des Kanzlers v. Merveldt (im Erscheinen).

⁹² Zur regional und konfessionell unterschiedlichen Umsetzung des Barock Himmelein (1981), S. 8–13.

⁹³ „Barock wird, wo er nicht einfach als ein Schwelgen im Formenrausch erscheint, bis heute, wie schon 1888, im wesentlichen als der Prototyp eines affirmativen Stilgebarens zu Nutz und Diensten der Kirche oder der Höfe analysiert. Da in der Kunstgeschichte das Interesse an kritischen oder aufklärerischen Momenten in der Barockkunst nicht weiter verfolgt worden ist, läßt sich nicht sagen, ob dieses Interesse objektiv keinen Anhalt in der damaligen Geschichte oder ob es nur keinen Anhalt in der modernen Wissenschaft hatte.“ Warnke (1991), S. 1223.

⁹⁴ Vgl. François (1988), S. 41. Zu ähnlichen Ergebnissen kam Winterling (1986), hier S. 164, in seiner Untersuchung über die Hofhaltung von Kurköln; sie sei keine Demonstration realer Macht, sondern eine „Kompensation von Bedeutungs- und Funktionslosigkeit“, die auf dem Hintergrund der ständischen Ordnung und der Position des Kölner Kurfürsten im Reich zu sehen sei.

⁹⁵ Zu „Glaubensflüchtlingen und Entwicklungshelfern“ siehe Duchhardt (1992), S. 281f.; zur Rolle des ‚Fremden‘ als Innovator und Kulturvermittler siehe Hettlage (1987).

⁹⁶ Vgl. Espagne/Werner (1988b), S. 21. – Dieses besondere Verhältnis von Vorbild und Rezipient kehrt Elias (1969), Bd. 2, S. 5f., aus Gründen der Stimmigkeit seiner Theorie in ein vom französischen König quasi ferngelenktes Abhängigkeitsverhältnis um: „Es ist eine, das Abendland umgreifende, höfische Aristokratie mit ihrem Zentrum in Paris, ihren Dependancen an allen anderen Höfen, und ihren Ausläufern in allen übrigen Kreisen, die Anspruch darauf erhoben, zur ‚Welt‘ und ‚Gesellschaft‘ zu gehören [. . .].“ Wenige Zeilen später heißt es, die Adligen würden nicht nur die gleiche Sprache sprechen, die gleichen Bücher lesen, Geschmack, Manieren und Lebensstile auf-

zialprestige, das aus der französischen (Hof-)Kultur, der vom Hof mit großen finanziellen Mitteln und rechtlichen Freiräumen geförderten oder angeregten künstlerischen, architektonischen oder literarischen Betätigung, dem Theater und der Oper bezogen werden konnte, sprachen als Rezipienten vor allen anderen sozialen Formationen den Adel an, also eine kleine soziale Gruppe.⁹⁷ Das Bereisen Frankreichs oder Italiens war kein alleiniges Medium des Adels, sondern wurde ebenso von anderen Gruppen genutzt; im Unterschied zu Wissenschaftlern, Künstlern, Offizieren oder Köchen, die vorrangig an einer beruflich-materiellen Technologie- und Wissensvermittlung interessiert waren⁹⁸, vollzog sich der adlige Kulturtransfer jedoch auf anderen inhaltlichen (Kavalierspraktiken), räumlichen (höfisch-urbane Zentren) und sozialen (Hof- und Adelskreise) Ebenen. Da Bürger und Gelehrte v. a. schriftlich-altsprachlich ausgerichtet waren, der Adel hingegen diskursiv-französisch⁹⁹, war auf dem Hintergrund der sozialen Konnotation das Spektrum des Transfers höfischer Elemente für den Bürger ungleich eingeschränkter, d. h. auf spezifisch nicht-höfische Praktiken bezogen. In umgekehrter Richtung bot Deutschland französischen „Entwicklungshelfern“ (Duchhardt, Thamer) vielfältige Betätigungsfelder, insbesondere im Dienstleistungsbereich.¹⁰⁰

Das Bemühen des Adels, den als vorbildhaft akzeptierten, epochentypischen Zivilisationsstandard zu erreichen, setzte die Übernahme der entsprechenden kulturellen Praktiken voraus, die gleichbedeutend waren mit Verhaltensweisen, die die Person als Mitglied des Adels auswiesen. „Dieses Reisen bildete die unentbehrliche Grundlage einer adligen Sozialisation im Sinn einer europäischen sozialen Elite.“¹⁰¹ Da jedoch der höfische Adel Frankreichs z. T. andere Verhaltens- und Lebensweisen als der ständisch fest verwurzelte, politisch partizipierende münsterländische Adel aufwies, dessen wesentliches Bezugs- und Sinnzentrum das Land, nicht der Hof darstellte, geschah der Transfer unter der Maßgabe, daß weder Vorgang noch Resultat das eigene System destabilisieren oder gar zerstören sollten, sondern das mit den Kompetenzen und Sichtweisen ausgestattete Mitglied zu befähigen hatte, auf der Grundlage spezifischer, für Region und Adelsgeschlecht weiterhin konstitutiver Traditionen und Normen die „Privilegierung in der sozialen Schätzung“ (M. Weber)¹⁰² aufrechtzuerhalten.¹⁰³ Nicht also die einseitige Übernahme und Kopie der französischen Hofkultur war das Ziel des münsterländischen Adels, sondern die Rekonfiguration einer spezifisch münsterländischen Adelskultur durch die Abstoßung alter sowie die Einbindung und Umdeutung neuer, prestigeträchtiger Bausteine des Vorbilds¹⁰⁴, die zu einer weiteren sozialen Teilhabe befähigen

weisen, sondern hätten sich auch „einmütig“ zum Zentrum Paris hin ausgerichtet.

⁹⁷ Zu den „sozialpsychologischen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Barrieren kultureller Austauschprozesse“ vgl. die Vorschläge von Grosser (1992), S. 236, der Methoden aus der Migrationssoziologie und der Intergruppenbeziehung in die Diskussion eingeführt hat.

⁹⁸ Zum Verhältnis Frankreich/Deutschland im 18. Jh. Pallach (1987), S. 246–254.

⁹⁹ M. Maurer (1991a), S. 38–43.

¹⁰⁰ Zu den vielfältigen Berührungsebenen und Funktionen der Auslandsreise Espagne/Werner (1988a), darin insbesondere François (1988); Mondot (1989), mit einer umfangreichen Bibliographie zur deutsch-französischen Beziehung; Mondot/Valentin/Voss (1992), darin insbesondere Grosser (1992); Bade (1992a); Duchhardt (1992), S. 278; Thamer (1994), S. 5.

¹⁰¹ W. Schulze (1995), S. 649.

¹⁰² M. Weber (1976), S. 179.

¹⁰³ „Die Praxis der Rezipienten modifiziert die Funktion und Finalität der übernommenen Verhaltensweise, auch wenn sie durch die Aufnahme fremder Elemente ihre eigenen charakteristischen Strukturmerkmale einbüßt. Erst durch die Intentionalität der Rezeptionsprozesse läßt sich die jeweilige Umdeutung erklären.“ Espagne/Werner (1988b), S. 21.

¹⁰⁴ Espagne/Werner (1988b), S. 5: der Kulturtransfer „implique le déplacement matériel d’un objet dans l’espace“;

sollten. Die ‚Kultur‘ entwickelt keine Eigendynamik, sondern sie ist in ihrer Entwicklung und Ausformung einerseits von verschiedenen, z. B. sozio-ökonomischen oder politischen Parametern abhängig, wobei insbesondere die Fähigkeit zur Finanzierung des Kulturkonsums eine Rolle spielt, und andererseits von einer Rekonstruktion persönlicher Erlebnisse und Lebensläufe¹⁰⁵.

2.2.2.3 *Standesspezifische Modifikationen und Kosten*

Die Erziehungspraxis des münsterländischen Stiftsadels sah im Modellfall (17./18. Jh.) folgendermaßen aus: Auf die häuslich-mütterliche Beaufsichtigungs- bzw. Erziehungsphase des Kindes durch Amme, Kindermädchen und die Unterrichtung durch die Mutter bis etwa zum sechsten Lebensjahr folgte eine je nach der späteren Funktion differenzierte häuslich-väterliche bzw. -hofmeisterliche; für den designierten Stammherrn schloß sich im Maximalfall eine gymnasiale, universitäre und kavaliersmäßige Ausbildung außer Haus an. Im Vordergrund stand eine Erziehung zu Gehorsam, zur Imitation, d. h. dem ‚Abschauen‘ konkreter vorgelebter Verhaltens- und Handlungsmuster ständisch gleicher Personen (im Eltern- oder Verwandtenhaus, auf dem Gymnasium oder der Universität, im gesellschaftlichen Raum) und deren Übernahme. Permanente Überwachung und Beschäftigung waren neben Abhärtung wichtige elterliche Erziehungsmethoden, um die Phase der Kindheit, die der zeitgenössischen Vorstellung zufolge von grundsätzlicher Sündhaftigkeit der kindlichen Natur gekennzeichnet war, von ‚Müßiggang‘ oder ‚Verführung‘, zu überwinden.¹⁰⁶ Diesen Maßnahmen, zusammen mit der im Erziehungsprozeß weitgehend praktizierten Abschottung des Kindes von Personen mit „alternativen, die Standesbildung gefährdenden Einstellungen und Verhaltensweisen“ (z. B. dem Dienstpersonal¹⁰⁷), lag die Intention zugrunde, die notwendige individuelle Verzichtleistung in bezug auf Ressourcenverteilung, persönliche Entfaltung und mögliche Tätigkeitsbereiche zu erreichen¹⁰⁸ und einen reibungslosen Generationenwechsel zu gewährleisten. Die extreme Internalisierung standesspezifischer Normen auf dem Hintergrund eines starken familiären wie ständischen Konformitätsdrucks beschnitt den jeweiligen Spielraum für individuelles und flexibles Verhalten, wenngleich auch trotz dieser direkten und indirekten Disziplinierung nicht übersehen werden darf, daß Sozialisation und Erziehung v. a. in Anbetracht der individuellen Anlagen nicht grundsätzlich eine mögliche „Bandbreite von Realisationen“¹⁰⁹ völlig ausschlossen.

Die hausferne und damit kostenintensivere Erziehungsphase der Länderreise erforderte aus der Sicht des Vaters eine unmittelbare Steuerung und Einflußnahme im Sinn der Delegation der ‚Hausvaterfunktion‘; als Instrumente dienten neben sog. Apodemiken (‚Reiseratgeber‘), die einen Idealverlauf schriftlich fixierten, v. a. väterliche Instruktionen an die Aufsichtsperson, den Hofmeister, und/oder an den Reisenden selbst. Die Einführung normativ-

ebd., S. 29f.

¹⁰⁵Ebd., S. 23.

¹⁰⁶Die Verneinung von Emotionalität in der Eltern-Kind-Beziehung und einer eigenständigen, d. h. aus der Erwachsenenosphäre nicht ausgegrenzten Kindheit, die sich bei Reif (1979), S. 132–138, ausgeprägt findet, wird von der Forschung – und dies völlig zu Recht – zunehmend zurückgewiesen; vgl. etwa Arnold (1996), S. 140–143. Eindringliches Beispiel sind die Aufzeichnungen des Kanzlers von Merveldt über die 1645 kurz aufeinanderfolgenden Todesfälle in seiner Familie; siehe demnächst Teske, Aufzeichnungen des Kanzlers v. Merveldt (im Erscheinen).

¹⁰⁷Vgl. die Ratschläge zur Distanzierung bei Talander (1706), §§37, 38.

¹⁰⁸Reif (1979), S. 93f., 129, 133f.

¹⁰⁹Geulen/Hurrelmann (1980), S. 55.

schriftlicher Instrumente in den Erziehungsprozeß ist auf dem Hintergrund des allgemeinen Verschriftlichungsprozesses dabei auch als ein Kennzeichen der zunehmenden Komplexität und Differenziertheit der Adelsausbildung wie der gesellschaftlichen Anforderungen zu sehen. Je nach Lektüre und Interpretation lassen sich aus beiden Quellengruppen einerseits Aufforderungen zu einer Verhaltensanpassung entnehmen als auch Rückschlüsse auf ein tatsächliches Verhalten ziehen.¹¹⁰ Letzteres spiegelt sich insbesondere in den Instruktionen, den Korrespondenzen der Aufsichtsperson und den ‚Tagebüchern‘ des Reisenden wider, die stärker die familien-, regional- und standesspezifischen Inhalte und Funktionen verdeutlichen. Insgesamt erhalten wir einen Eindruck von den Reiserouten, dem Umfang und den Aneignungsformen des Lernstoffs, d. h. auch den Defiziten der regionalen Adelsausbildung und den Möglichkeiten, die sich in der ‚weiten Welt‘ boten. Indem die grundsätzlichen Erziehungsziele abgesteckt und hierdurch die ggf. rezipierte apodemische Literatur modifiziert wurde, sollte der fremde Kulturkontakt gesteuert und in die regional-konfessionellen oder familiären Existenzspezifika kanalisiert werden. Dies konnte sich z. B. in der Betonung diplomatisch-politischer, klerikaler oder militärischer¹¹¹ Präferenzen äußern, und auch die ‚Erprobtheit‘ eines Ausbildungsverlaufs, dem der Vater unterzogen worden war und nun an seinen Sohn weitergab, spielte eine Rolle. Es steht daher zu vermuten, daß sich in der Form der Sozialisation auf der Grundlage der familiären, individuellen und regionalen Spezifika und der Rezeption neuer ‚Bildungs‘inhalte auch Erklärungsmuster für die Bedeutungsveränderung der Stadt im Bewußtsein des Adels, mit anderen Worten: für das zunehmende adlige Interesse an städtischen Wohnsitzen und die Integration einer städtischen Wohnphase in den adligen Lebensrhythmus finden lassen.

Die Durchsicht zahlreicher Adelsarchive förderte, neben verschiedenen Hinweisen auf erfolgte Länderreisen¹¹², indes nur bei zwei in der Prosopographie berücksichtigten Familien spezielle Instruktionen (Reglements) an den Hofmeister, den Begleiter der Kavaliereisenenden, zutage¹¹³: den Familien v. Galen und v. Plettenberg zu Lenhausen bzw. zu Nordkirchen. Dies läßt angesichts der breiten Rezeption der Länderreise durch den münsterländischen Adel vermuten, daß die Erziehungsziele u. a. mündlich übermittelt wurden oder sich die Eltern auf die in früheren Reisen erwiesene Qualifikation des Hofmeisters in Zusammenspiel mit der

¹¹⁰Vgl. M. Maurer (1989), S. 230.

¹¹¹Hier z. B. die Kavaliereise des Franz Anton v. Landsberg, der im Rang eines Lieutenants im Infanterieregiment seines Vaters im Jahre 1674 seine Länderreise antrat, die in einem großen Umfang militärisches Training beinhaltete, offensichtlich aber keine juristischen Studien. Siehe die Reisebeschreibung und die Korrespondenzen bei Dethlefs (1984a), hier S. 7.

¹¹²Weitere regionale Beispiele für adlige Länderreisen von Personen, die überwiegend nicht in der Prosopographie erfaßt sind: H. Cramer (1924): Ferdinand v. Fürstenberg (1680/81 Frankreich); Klocke (1953); Dethlefs (1984a) oder die Bände der Fürstenbergischen Geschichte; ALembeck, Urkunde 3599, 28.06.1654: Schuldverschreibung (ein Kotten mit Eigenbehörigen) des Adolf Heidenreich v. Westerholt für seinen Pariser Wirt Johan Amkenbruch in St. Germain, gezeichnet durch Godfried Engelbert v. Westerholt, Wilhelm Heinrich Bischooping und Sigismund v. Erp; AOSTendorf 136: Johann Goswin v. Raesfeld zu Ostendorf (1670/73 Frankreich, Italien), Johann Adolf v. Raesfeld zu Ostendorf (1671/72 Frankreich); H. Lahrkamp (1979), S. 1–6: Ferdinand v. Fürstenberg (1676/77 Salzburg, 1679 Wien, 1680 Paris); AERMelinghof 101: Christoph Bernhard v. Galen zu Ermelinghof (1698–1700 Frankreich/Österreich/Italien); AHavixbeck, IG 13: Johan Rudolf v. Twickel zu Havixbeck (1707/08 Frankreich/Österreich/Italien); ANordkirchen 5469: Franz Joseph v. Plettenberg zu Nordkirchen (1727/28 Frankreich); ALembeck, Urkunde 4029, 18.11.1728: Zeugnis der Universität zu Paris für Franz Arnold v. Raesfeld zu Ostendorf; ADrensteinfurt, Drensteinfurt, Nachtrag, A 100: Franz Arnold v. d. Recke zu Steinfurt (1730/33 Frankreich/Italien); ATatenhausen 58: Franz Otto und Clemens August v. Korff gt. Schmising zu Tatenhausen (1738/39 Italien). Weitere Quellenangaben bei Reif (1979), S. 538, Anm. 82.

¹¹³So heißt es bei Talander (1706), S. 60: Ein Vater, sofern er studiert hätte, solle seinen Kindern eine Instruktion oder eine andere Anleitung mit auf den Weg geben.

allgemeinen apodemischen Literatur verließen; daneben gab es freilich auch Familien, die an dem neuen Bildungsideal nicht partizipierten. Die Quellensituation mag andererseits aber auch ein Indiz dafür sein, daß ausschließlich solche Familien einen unmittelbaren, modifizierenden Einfluß auf die Ausbildung ihre Kinder nahmen, die in bezug auf ihren Status sehr hoch angesiedelt waren und das diesem ‚Erfolg‘ zugrunde liegende ‚Konzept‘ zu tradieren versuchten. In der Tat zählten beide Familien – v. Plettenberg zu Lenhausen bzw. zu Nordkirchen (1703) und v. Galen zu Assen (1697, 1712, 1737) –, zu den führenden Familien des Landes; aus beiden waren Fürstbischöfe hervorgegangen, und überdies bestanden 1671 und 1716 Heiratsverbindungen zwischen beiden Familien¹¹⁴. Wohl über diese Verbindung fand die Instruktion Plettenbergs von 1703 fast 35 Jahre später zum Teil auch bei Clemens August v. Galen zu Assen (1720–1747), dem Enkel des Franz Wilhelm, Anwendung¹¹⁵.

Die Instruktionen sind insofern nicht nur aufgrund ihrer Ausführlichkeit oder der familiären Einwirkungsversuche auf verschiedenen Ebenen interessant, sondern auch v. a. deshalb, weil in ihnen von der gesellschaftlich am höchsten stehenden Position aus, die im Fürstbistum zu vergeben war, die spezifischen Anforderungen und Verhaltensweisen für einen Angehörigen einer der führenden Familien formuliert wurden. Es handelt sich also nicht um Familien, die ‚Bildung‘ als Vehikel des Aufstiegs benutzten, sondern um solche, die das Instrument zur Steuerung des Sozialisations- und Erziehungsprozesses einsetzten, um ihren Status auf die nächste Generation zu vererben; dies stellte die Hauptintention der Normierung dar, um die ‚Bewältigung‘ dieser funktional wichtigen Phase nicht dem Zufall zu überlassen. Zeitlich liegen die vorhandenen Instruktionen zwischen 1697 und 1738, also in der Phase, in der die meisten Länderreisen stattfanden, in der weitgehend heimische Landesfürsten den Bischofsstuhl besetzen und in der sich schließlich das Verhältnis von Stadt und Land intensivierte (Stadthofbau in Münster, verstärkter saisonaler Aufenthalt des Fürstenhofs in Münster) – mit anderen Worten, in der ein starkes Interesse an der französischen Kultur lebendig war.

Neben dem Reisen – der direkten Anschauung also – erhielt das Medium ‚Buch‘ als Kulturträger und Wissensvermittler innerhalb der Standeserziehung und -sozialisation eine immer größere Bedeutung. Dies gilt für Sprachlehrbücher, in einem besonderen Maße aber für die Reiseliteratur, hier v. a. für die apodemische Literaturproduktion (Ende des 16. bis zum Ende des 18. Jhs.); beide Gattungen, zahlreich in den westfälischen Adelsbibliotheken nachweisbar, konnten ebenso zur Vorbereitung wie zur Durchführung einer Reise genutzt werden. Erstaunlich ist in der ersten Hälfte des 17. Jhs. bereits der Umfang münsterländischer Adelsbibliotheken und der jeweilige Anteil fremdsprachiger Literatur, der nicht nur als Ausdruck der zunehmenden Funktion von Bildung, sondern auch ihrer vielschichtigen Inhalte gelten kann.¹¹⁶ In der Bibliothek des Erbmarschalls Johann Morrien zu Nordkirchen (†1628) beispielsweise befanden sich um 1638 unter den 125 Büchern neben lateinischen/griechischen Werken und 28 Musikbüchern (!) v. a. französische Bücher (Literatur, Geschichte, Wörterbücher, Ratgeber zur Planung von Reiserouten, z. B. „La Guide des Chemins de France“) sowie italienische Wörterbücher; darüber hinaus besaß seine 1623 angeheiratete

¹¹⁴Die Schwester des Fürstbischofs v. Plettenberg, Ursula Helena (1654–1720), war ab 1671 mit dem Neffen des Fürstbischofs Christoph Bernhard v. Galen, Franz Wilhelm (1648–1716), verheiratet.

¹¹⁵Sie wurde von seinem Vater Wilhelm Ferdinand (1690–1769) am 18.10.1738 auf Burg Dinklage erstellt und 1739 bzw. 1742 erneuert; AAssen, F 331. Nicht nur Instruktionen wurden zwischen den Familien ausgetauscht, sondern auch bewährte Hofmeister.

¹¹⁶Diese Entwicklung wird in dem Katalog Landschaftsverband Westfalen-Lippe (1990) völlig übergangen; zu stark ist hier die Perspektive auf die Aufklärung eingeschränkt. Zu münsterländischen Adelsbibliotheken siehe den Überblick von Herberhold (1965).

zweite Frau, die Gräfin Anna Sophia v. Limburg-Bronckhorst, 170 Bücher, jedoch überwiegend deutscher Sprache.¹¹⁷ Wenngleich zu berücksichtigen ist, daß diese Vielschichtigkeit durch individuelle Prägung und eine jahrzehntelange, von verschiedenen Familienmitgliedern beeinflusste und getragene Sammeltätigkeit entstanden ist, so verweist sie doch auf die verschiedenen Interessens-, Handlungs- und Existenzsphären des münsterländischen Stiftsadels: Kirche, fürstliche Behörden, Hofstaat und nicht zuletzt die wirtschaftlich-rechtlichen Belange des Stammsitzes. Orientierungspunkte waren also nicht allein das häusliche Dasein oder die Religiosität, sondern ein darüber hinausgreifendes Bewußtsein¹¹⁸; eine ‚moderne‘ Adelsbibliothek erfüllte gleichermaßen die Zwecke von ‚passion‘, ‚culture‘ und ‚pouvoir‘¹¹⁹.

Die apodemischen Ratgeber, die die positive Bildungsfunktion des Reisens herausstellten, sofern ihre auf den ‚Nutzen‘ zielende Funktion berücksichtigt würde, beruhten häufig auf den eigenen Erfahrungen der zuvor als Hofmeister eingesetzten Autoren.¹²⁰ In deutscher Sprache

¹¹⁷„Catalogus Librorum Generosorum DD. Baronum de Morrien in Nortkirchen“, ANordkirchen, KA 28–1, fol. 43r–48r. – Zur Havixbecker Bibliothek Lütteken (1926), S. 26f. Die demgegenüber noch relativ unbedeutende ‚Büchersammlung‘ des 1651 verstorbenen Erbmanns Matthias v. Kerckerinck zu Stapel mit insgesamt 43 Büchern – sie bestand immerhin zu 44,2% aus Büchern in französischer Sprache, zu 39,5% in lateinischer, zu nur 11,6% in deutscher und zu 4,7% in italienischer Sprache (AStapel 285) – wurde erst unter seinen Nachfolgern zu einer Bibliothek mit rund 1.100 Büchern (1750er Jahre) ausgebaut. Auch hier verweist die Struktur auf die herausgehobene Bedeutung des vorbildhaften Auslands; läßt man einmal die Funktion des Lateinischen für den theologischen Bereich und die originären Bezeichnungen der verschiedenen ‚Bibliotheksabteilungen‘ humanistischer Herkunft außer Acht, so entspricht die Abteilung „Historici: Cosmographi, Cronici, Geographi, Antiquarii et Itinerarii, Sacri et Profani“ mit überwiegend italienisch- oder französischsprachigen bzw. auf diese Länder bezogenen Büchern in ihrer Kernfunktion den apodemisch-kulturellen Bedürfnissen, die mit 23,9% des Gesamtbestandes zugleich auch die größte Abteilung darstellten. Doch gestattet das thematisch, wenngleich nicht immer streng geschiedene Inventar noch einen Blick auf die weiteren Bereiche: ‚Staatsliteratur‘ (‚Publicistae‘) mit Staatsbeschreibungen, Zeremonialratgebern, Abhandlungen zur Landesgeschichte, Genealogie und zum Staatsrecht (=20,9% des Buchbestandes), Theologie und das Kanonische Recht (=16,7%), Philologie, Theses (=11,7%), Geschichte und Literatur (=10%), darunter Werke von Molière und das von der katholischen Kirche indizierte Decamerone von Boccaccio [!], Jura (=9,7%) und schließlich die „Miscellaneæ“, Bücher zur Ökonomie, zum Landbau, zur Genealogie und Geographie (=7,1%). „Inventarium Supellectilis Togatæ Sive Catalogus Librorum in Bibliotheca DD De Kerckerinck in Arce Stapel Existentium Anno MDCCXXVIII“; AStapel 559. Vgl. auch das Bibliotheksinventar (1580) der Johanna v. Büren, Frau des Erbmarschalls Gerd Morrien, zusammengestellt bei Schlutius (1997), S. 106–109.

¹¹⁸Pleticha (1983), S. 55.

¹¹⁹Roche (1979), S. 10.

¹²⁰Eine Stellung zwischen Apodemiken und reinen Kompendien nahm diejenige Literatur ein, die speziell für die Vorbereitung oder als Ersatz einer Reise konzipiert worden war, jedoch nicht die Durchführung der Reise selbst berücksichtigte, z. B. der 1700 in Hamburg anonym erschiene „Geöffnete Ritter-Platz“; Anon. (1700). Der Autor berücksichtigte jene Wissenschaften, „so vornemblich denen Cavaliers, hohen Standes-Personen / und allen der Curieusen Erudition befißenen zu wissen nützlich und höchstnötig seind“ (Vorbericht). Inhaltlich wurden v. a. die Bereiche Fortifikation, Mathematik, Schifffahrt, Reiten, Jagen, Zivilbaukunst sowie Medaillen und Münzen berücksichtigt. Die beiden Bände werden angereichert mit umfangreichen deutsch-französischen Glossaren, mit Systematiken und Abbildungen. – Zur Gattung der apodemischen Literatur: Witthöft (1980); Kutter (1980); Stagl (1983) [eine räsionierte Bibliographie]; v. a. Grosser (1989) und Brenner (1989a) [mit einer Auswahlbibliographie, S. 508–538], darin u. a. Stagl (1989). Weite Verbreitung fanden z. B. die auf eine Reise nach Frankreich zugeschnittenen Apodemiken „Die rechte Reise-Kunst“, anonym erschienen, Heinrich Rantzau (1526–1598) und Albert Mejer (1528–1603) zugeschrieben, ohne Zuschreibung bei Stagl (1983), S. 87, in der Auflage von Frankfurt a. M. 1674, und das Standardwerk „Sejour de Paris“ von Joachim Christoph Nemeitz (1679–1753), Erstausgabe 1718, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1728, vgl. Stagl (1983), S. 78, sowie Grosser (1989), S. 35. Nemeitz war Hofrat in Waldeck und berief sich auf seine zweijährigen Erfahrungen als Hofmeister seines Grafen. Seine Intention war es, so Nemeitz im Vorwort, durch die Instruktion einen sinnvollen Aufenthalt zu ermöglichen (Geld, Zeit, Inhalte) und daneben eine ‚Beschreibung‘ des Staats, des Wissenschaftssystems wie auch der „Curiositaeten und Antiquitaeten“ zu geben. Er wolle verhindern, daß sich die Jugend die Städte ansähe, wie die Kuh das neue Thor“ (S. 2). Ein geraffter Überblick des Werks bei Gebauer (1911), S. 432–438. Eine wichtige Systematisierung der

abgefaßt, um auch Zöglinge mit noch unzureichenden französischen Sprachkenntnissen zu erreichen, vermittelten sie durch die Beschreibung adäquater und erprobter Reisepraktiken, -routen und -ziele eine planerische wie qualitative Sicherheit; sie gaben Hilfe für die Herausbildung von „Strategien zur lebenspraktischen Selbstbehauptung in der natürlichen Umwelt“ und von „Verhaltensweisen beim Kulturkontakt“¹²¹.

Als ein wichtiges Ziel der Reise formulierte der Apodemiker Nemeitz 1728 im neuen Vorwort zur dritten Auflage seines Reiseratgebers: Junge Leute, die „noch nicht weiter, als etwan von ihres Vatters Gütgen biß auf die Universität gekommen, sich aber bereits klüger zu seyn düncken, als alle andere Leute“, würden ganz anders ‚singen‘, „nachdem sie die Welt ein wenig frequentiert [...] mithin gesehen [hätten], daß hinterm Berge auch Leute wohnen“.¹²² Im Vordergrund stand die Erweiterung der Perspektive des Adligen, die Überwindung der dörflich-ländlichen Orientierung des Landjunkers durch eine spezifische Welt-sicht. Damit sprach Nemeitz zwar ebenso die prinzipielle Offenheit in der Wahrnehmung einer fremden Umgebung an, aber dadurch, daß er unter dem Begriff des ‚Nutzens‘ diese Offenheit gleichzeitig auf bestimmte Orte und Verhaltensweisen kanalisierte und ihre individuellen Formen methodisierte, schränkte er sie doch tatsächlich wieder ein und leistete meinungsbildend einer beabsichtigten Betrachtungsweise Vorschub, die, gegen die individuelle Wahrnehmung gerichtet, sowohl stereotyp als auch ständisch-stabilisierend wirken sollte.¹²³ Indem die apodemische Literatur zusätzlich umfangreiche Handreichungen gab – z. B. Verzeichnisse von hochrangigen adligen und bürgerlichen Funktionsträgern am Hof und in den fürstlichen Behörden, Informationen zum Verfassungsgefüge, zum Hof, der Königsfamilie, den täglichen Verrichtungen des Königs, seinem Vermögen, zu Bündnissen, der Situation der Kirche u. a. m. – und damit einerseits Inhalte der ‚Staatsanalysen und -beschreibungen‘, andererseits der frühneuzeitlichen Ökonomieliteratur und ‚Regierungshandbücher‘ einfließen¹²⁴, ging ihre Zielsetzung über die Funktion eines reinen Reiseführers weit hinaus und befriedigte als ein ‚adliges Lehrbuch‘ elementare gesellschaftliche wie politische Bedürfnisse der Standeserziehung.¹²⁵ Kurz: Bücher ermöglichten eine zeit- und raumversetzte Kommunikation und waren für eine erfolgreiche Durchführung der Ausbildung unverzichtbar; zugleich wurde hierdurch die Übertragung des ‚Handlungsmusters [...] verkürzt und ökonomischer angeeignet‘ wie auch die Zirkulation und Akkumulation von Wissen beschleunigt.¹²⁶

In gewisser Weise normierten Apodemiken zugleich die Anschauung vom Anderen und die als vorbildhaft zu übernehmenden Kulturmuster. Obschon Bücher als Vorbereitung auf die ‚große Welt‘ von besonderer Wichtigkeit waren, konnten sie doch eine konkrete Anschauung keinesfalls ersetzen. Die prächtigen, v. a. jüngst im 17. Jh. entstandenen Bauten der europäischen Adelskultur in ihren räumlichen Dimensionen, in ihrer farblich-goldenen Intensität zu erleben und zu erfassen, ‚berühmte‘ Menschen treffen zu können und sich zu ihren gesellschaftlichen Kreisen zugehörig zu fühlen oder sich auch nur in ihrer Nähe aufzuhalten, dies alles war nur vor Ort und im persönlichen Umgang möglich. In „einer Stunde zu weilen“, so heißt es denn auch treffend in dem Ratgeber „Die rechte Reise-Kunst“ von 1674,

unterschiedlichen Funktionen bei Stagl (1989), S. 152–158.

¹²¹Brenner (1989b), S. 14.

¹²²Nemeitz (1728), Vorwort.

¹²³Zur Methodisierung des Reisens im 16. Jh. siehe Stagl (1989).

¹²⁴Überblicke bei Dreitzel (1992) und Stolleis (1988), Kapitel 8.

¹²⁵So z. B. bei Rantzau/Mejer (1674), S. 85 bzw. Anhang, oder bei Nemeitz (1728), Kapitel 3.

¹²⁶Giesecke (1992), S. 97f.

könne man „mehr als in einem Jahr auß den Büchern erlernen“. ¹²⁷ Nicht das ‚Studieren‘ an sich stand im Vordergrund, sondern die Frage, wie man zu einem Kavalier wurde.

Der münstersche Fürstbischof Friedrich Christian v. Plettenberg zu Lenhausen (1644–1706), der aufgrund des frühen Tods seines Bruders für die Erziehung dessen Sohns, seines Neffen Werner (1688–1711), verantwortlich zeichnete, erließ an den Hofmeister Brandt im November 1703 eine umfangreiche Instruktion. ¹²⁸ Auf Werner ruhte die Hoffnung der Familie, denn er sollte mit der Großjährigkeit nicht nur die elterlichen Stammgüter, sondern auch die großen, vom Fürstbischof erworbenen Güter, darunter den Komplex Nordkirchen und das dortige prächtige Schloß, übernehmen und eine der einflußreichsten westfälischen Stiftsadelfamilien in *Stamm und Namen* fortsetzen; dies zwang 1706 zur Aufgabe seiner münsterschen Dompräbende, die Werner 1701 erhalten hatte. Daneben band der Landesherr auch die fürstlichen Residenten, also die diplomatischen Vertreter niederen Rangs neben den Botschaftern des Landes, sowie verschiedene Sondergesandte mit weiteren Instruktionen oder umfangreichen Fragenkatalogen ¹²⁹, die an den jeweiligen Aufenthaltsort nachgeschickt wurden, in den edukativen Prozeß mit ein. ¹³⁰

Die überlieferten Erziehungsinstruktionen umfassen im wesentlichen fünf Komplexe: Religiosität, Sozialverhalten, Lernverhalten, Studieninhalte und Sanktionsmaßnahmen. Als „regula agendi“, so v. Galen 1738, sei die Instruktion aufgestellt worden, damit die „Intention“ des Vaters nicht enttäuscht werde. ¹³¹ In ihrer Formulierung richtete sie sich in erster Linie an die Person des Hofmeisters, der aufgrund der Abwesenheit des Kindes vom elterlichen Haushalt als stellvertretende Autorität auftrat. Der verlängerte Arm des Vaters bzw. des Vormunds und gleichzeitig ein erfahrener, sittlich-konfessionell gefestigter Reiseleiter zu sein – dies waren zwei wesentliche Bestandteile des Stellenprofils eines Hofmeisters; und so nimmt es nicht wunder, daß diese Rolle häufig mit einem Vikar, einem auf Stellensuche befindlichen Theologiestudenten besetzt wurde, dem zugleich ein gewisser Vertrauensvorschuß mit auf den Weg gegeben wurde. Da der Zögling nicht ohne Begleitung auf Reisen gehen konnte – in der Vorstellung der Apodemiker und der Kirche warteten auf ihn in der fremden Welt vielfältige Feinde: Wollüste, Antichristen, Müßiggang und Verderbnis, die sich v. a. im Fürstenhof zu vereinigen schienen –, oblag dem Hofmeister einerseits die praktisch-organisatorische Leitung der Tour, also z. B. die Verwaltung der Reisekasse, die Beschaffung von Unterkünften, die Reiseabwicklung. Andererseits war er verantwortlich für die edukativ-soziale Anleitung und die ständige Überwachung aller Lebensäußerungen seines Zöglings sowie dessen Verhaltens- oder Erziehungskorrektur. ¹³²

¹²⁷Rantzau/Mejer (1674), S. 17.

¹²⁸Zu den Instruktionen und der Erziehung Werners und seines Bruders Ferdinand, des späteren Staatsministers, ausführlich G. Erler (1909); ANordkirchen 14262, 14230; Instruktionen in KA 90q. Werners Studienverlauf bei G. Erler (1909) im Detail, in der Prosopographie skizzenhaft.

¹²⁹ANordkirchen, KA 90q. So sollte sich der Sekretär Holstein u. a. danach erkundigen, wie Werner seine Zeit verbringe, wie er gekleidet sei, ob er einen neuen Mantel brauche, ob der Hofmeister seiner Aufgabe nachgehe, wie Werner spreche, wie er „humorirt“ sei.

¹³⁰Daneben gab es auch Fälle, in denen der Vater zwar einen Hofmeister engagierte, aber keine Instruktion erließ. Vgl. den Vertrag zwischen Hofmeister Pomet und Droste zu Vischering, Darfeld 21.05.1737; ADarfeld, FA Cl. II, Loc. 2, 318. Pomet fand 1743 bei der Ausbildung von Clemens August v. Galen 1743 in Frankreich erneut Verwendung; AAssen, F 340. Möglicherweise stammen auch die Hofmeister Peter Henrich und Kaspar Schmedding aus einer Familie, die 1699/1700 bzw. 1712/14 für die Erziehung der Galenschen Söhne engagiert worden waren; AAssen, F 731, F 744.

¹³¹AAssen, F 331.

¹³²Diese Konstruktion konnte den Hofmeister in ein Spannungsverhältnis zwischen den väterlichen Vorgaben auf

Der vom frühen Morgen bis in den späten Abend exakt geregelte Tagesablauf gestattete nur selten Freiräume.¹³³ Das Mündel dürfe keinesfalls ohne den Hofmeister gehen, solle Müßiggang vermeiden, Fleiß walten lassen und die Tageszeit „zu dem Studio und exercitiis ordentlich [...] distribuieren“. Werner v. Plettenberg habe die hofmeisterliche Belehrung „mit geziemender deference und ohne die geringste Wiederrede“ hinzunehmen. Erbkämmerer Wilhelm Ferdinand v. Galen ging in der Instruktion für seinen Sohn Clemens August (1738) noch einen Schritt weiter: bei ‚hartnäckiger Widersetzlichkeit‘ solle ihn der Hofmeister „vermittels Requirierung der Ortsobrigkeit mit militärem Arrest“ belegen lassen. Indem der Hofmeister seinem adligen Zögling in Abständen die Instruktionen vorzulesen und über die Entwicklung Werners regelmäßig Berichte nach Hause zu senden hatte, erhielt der Vormund die Möglichkeit, auch aus der Ferne noch korrigierend oder ergänzend in den Erziehungsprozeß einzugreifen; hierdurch konnte sich der Hofmeister schließlich weiterer väterlicher Autorität versichern.¹³⁴

Die Ausbildungsreise des Werner v. Plettenberg zeigt, daß Elemente der Kavalierversorgung durchaus schon in die Studienphase integriert waren, d. h. beide Bereiche fließend ineinander übergingen. Werner, der zusammen mit seinem Hofmeister Brandt und einem Diener am 26.11.1703 von Paderborn aufgebrochen war und über Marburg, Gießen, Frankfurt a. M. am 03.12. Mainz erreichte, um sich dort seinen Studien in Philosophie und Metaphysik zu widmen, nutzte die Zeit, um Tanzen zu lernen oder die nahegelegene Mainzer Residenz Aschaffenburg aufzusuchen. Im Herbst 1704 nahm er an seinem zweiten Studienort, der gemischtkonfessionellen Universität zu Erfurt, Privatunterricht in Jura, Geographie und im Zeichnen, täglich lehrte ihn sein Sprachmeister das Französische, daneben übte er sich im Tanzen und Reiten. Von dort aus machte er Abstecher nach Leipzig und an den Dresdener Hof, und, unterbrochen von der Heimreise nach Münster aufgrund des Tods des Fürstbischofs 1706 – dessen Bruder, Dompropst und Domdechant Wilhelm Ferdinand v. Plettenberg zu Lenhausen (1650–1712) übernahm nun die Vormundschaft –, wurde er am 01.12.1706 an der

den einen und den Wünschen des sozial überlegenen Mündels auf der anderen Seite bringen, das noch zusätzlich verschärft wurde durch die niedrigere soziale, oftmals nicht vom Wissensstand, sondern von der Marktsituation abhängigen Stellung des Hofmeisters im Adelshaushalt zwischen Herrschaft und Bediensteten. Zwar konnte die Teilhabe am Bildungsprozeß des Adligen, gefestigt durch seine Einbindung als Repetitor, dem Hofmeister nach seiner Tätigkeit gewisse Vorteile beim weiteren Fortkommen ermöglichen. Dennoch blieb ein fundamentales Problem bestehen: ein sozial und hierarchisch unterprivilegiertes *Bürgerlicher* sollte die Ausbildung eines Landadligen zum *Hofmann* leiten. Zur Gruppe der Hofmeister, die hier als Aufsichtspersonal außerhalb des Adelshauses, d. h. nicht als Vorsteher des häuslichen Gesindes zu verstehen sind, siehe Grosser (1989), S. 62–81, v. a. aber Fertig (1979); eine Fülle von Ratschlägen zur Auswahl und zum Tätigkeitsfeld der Hofmeister in den Apodemiken oder Erziehungsbüchern finden sich z. B. in Talander (1706), Kapitel II.

¹³³Ein Beispiel bei G. Erler (1909), S. 113; ANordkirchen, KA 90q.

¹³⁴Vgl. z. B. die umfangreiche Korrespondenz (mit Rechnungen) des Hofmeisters Johann Georg Bruns über die Reise und den Aufenthalt des Franz Joseph v. Plettenberg zu Nordkirchen in Paris 1727/28. Darin äußerte er starke Vorbehalte gegenüber dem von seiner Herrschaft ausgewählten Grand Collège in Paris. Dort, so Bruns, herrsche nicht nur Krankheit, sondern auch Disziplinlosigkeit vor, „denn sobald die Scholaren auß der Schule kommen, so ist es unter ein ander nur ein Herumlaufen, Stoßen, Schlagen, und vertragen sich sans comparaison wie Katzen und Hunde“. Hier erfuhr der münsterländische Adlige die soziale Abschottung nun aus der anderen Perspektive. So dürfe niemand mit dem Prinzen Conti speisen, denn dieser habe einen eigenen Tisch, und neben der schlechten Verpflegung sei der militärische Drill gefährlich für Leib und Leben. ANordkirchen 5469, Brief vom 01.08.1727. – Eine wichtige mentalitätsgeschichtliche Quelle stellt das Tagebuch des Hofmeisters von Clemens August v. Galen (1720–1747) dar, in dem anlässlich des Aufenthalts in Paris täglich (!), vom 01.06.1742 bis zum 30.05.1743, dessen Betragen (z. B. Fluchen, Rauchen, Verweigerung, Streit) sowie sein Gesundheitszustand eingetragen wurden. Der Anweisung, das Buch ins Feuer zu werfen, also den designierten Stammhalter nicht durch seine persönlichen Defizite später zu kompromittieren, ist glücklicherweise nicht gefolgt worden. AAssen, F 337.

Universität zu Gießen immatrikuliert, die trotz ihrer konfessionell entgegengesetzten, evangelischen Orientierung den entscheidenden Standortvorteil hatte, in unmittelbarer Nähe des Reichskammergerichts zu Wetzlar (dort seit 1693 ansässig) zu liegen. Bis Ende 1707 unternahm er hier vorrangig juristische Studien. Daran schloß sich die Kavaliersausbildung in Wolfenbüttel an, wo er v. a. Sprachen erlernte und – was für münsterländische Adlige eher untypisch war – Gewerbe- und Industrieanlagen besichtigte, und am 16.12.1708 bereiste er auf dem Weg nach Paris verschiedene niederländische Städte, blieb von Januar bis August 1709 in Brüssel, verbrachte August bis Dezember 1709 in Paris und schließlich, nach einem kurzen Abstecher in sein Heimatland, 1710 eine Tour nach Rom, Venedig, Salzburg und Wien. Ausgerechnet in der ‚Hauptstadt‘ des Kaiserreichs starb er im Juni 1711 im Alter von nur 23 Jahren an einem Lungenleiden. Die Krankheit, an der Werner schon länger laboriert hatte, mag vermutlich der wesentliche Grund dafür gewesen sein, daß parallel zu seiner auch der Erziehung seines jüngeren Bruders Ferdinand (1690–1737), des späteren Staatsministers, und eigentlich für eine geistliche Laufbahn bestimmt (1706 hatte er eine Präbende in Paderborn erhalten), als potentiellern Nachfolger große Aufmerksamkeit geschenkt wurde, um die Erbfolge schnell zu sichern. Dessen Bildungsgang orientierte sich im wesentlichen an dem Werners (Mainz, Gießen, Erfurt), daneben reiste er aber auch nach Köln und von Paris aus zu verschiedenen Loirestädten – einem der beliebtesten Ziele deutscher Reisender –, kam aber – vermutlich aufgrund der kurzfristigen Übernahme der Familiengüter – nicht in den Genuß einer Romreise. Seine insgesamt liberaler verlaufende Erziehung mag ein Indiz dafür sein, daß er ursprünglich nicht als Stammhalter vorgesehen war; vielleicht aber ist dies auch nur auf den Tod des Fürstbischofs und die lockerere Haltung des nachfolgenden Vormunds zurückzuführen.

Versteht man unter ‚Ausbildung‘ nicht nur die Schulung spezifischer Fähigkeiten, sondern bezieht unter den sozialen Bedingungen des Fürstbistums in einem erweiterten Sinn als Größe auch die Kosten mit ein, die letztlich erst eine eigenständige Versorgung ermöglichten¹³⁵ – ein Biennium etwa, das i. d. R. erst *nach* Übertragung einer Präbende angetreten wurde, wäre ohne Präbende sinnlos –, so zählten hierzu auch die je nach Stift und Kinderzahl in ihrer Höhe unterschiedlichen Ausgaben für die Präbendierung der nachgeborenen Kinder, also z. B. Reise-, Verwaltungs- und Aufschwörungskosten sowie z. T. Ausgaben für Leibrenten oder ‚Handsalben‘ an diejenigen Domherren, die ihre Präbende räumten. In Anbetracht der großen Zahl auch außermünsterscher Bewerber um die begrenzten Stiftspräbenden, welche ja sowohl Einkommens- als auch Herrschaftschancen beinhalten konnten, waren aber nicht nur finanzielle Mittel für die Präbendierung von Bedeutung, sondern auch familiäre Beziehungen zum resignierenden Domherrn oder zu jenen Instanzen wie Kaiser und Papst, denen in bestimmten Fällen das Besetzungsrecht zustand.¹³⁶ Die Weitergabe einer Präbende an Familienmitglieder oder Verwandte war eines der hervorstechenden Kennzeichen des kirchlichen Pfründenwesens, das auf Bündelung von Chancen innerhalb der Familie bzw. der Klientel ausgerichtet war.¹³⁷

¹³⁵Beispiele für die durchschnittlich anfallenden Kosten bei Reif (1979), S. 73–75.

¹³⁶So drückte Bernhard v. Plettenberg zu Lenhausen in seinem Testament vom 04.05.1679 ausdrücklich verschiedenen, nicht genannten Personen seinen Dank dafür aus, „daß Unsere geistlichen Söhne vor undt mitt solchen beneficien undt Canonicten an verschiedenen hohen Duhmbstiffteren, auch respective im teutschen Orden undt sonsten dergestalt providiert seindt, daß sie davon ihrem adelichen Herkommen undt Standte nach geziemende competenz erreichen undt geniesen könnten“. Abschrift in ANordkirchen, KA 24.

¹³⁷Zu Münster vgl. Keinemann (1967), Teil 1, Kapitel 4.

Ein Beispiel verdeutlicht die Dimension der Familienlasten, die aus der Versorgung und Ausbildung resultierten. Die Familie v. d. Recke zu Steinfurt gab für einige ihrer insgesamt elf Kinder, von denen indes fünf früh starben, in den Jahren von 1720 bis 1727 für diese Zwecke über 30.000 Rtlr. aus. Die Gesamtkosten entsprachen etwa 35% der Einnahmen und etwa 27% der Ausgaben des Familienguts (ohne Ämter-, Hof- und von der Gutswirtschaft unabhängige Einnahmen/Ausgaben) in diesen Jahren; der designierte Stammherr erhielt davon mehr als ein Drittel.¹³⁸ Kinderreichtum band in Anbetracht der Verpflichtung zur späteren standesgemäßen Lebensführung, die ja auch einschloß, bestimmte *rechtliche* (z. B. Biennium) und nicht nur soziale Voraussetzungen zu erfüllen, nicht unerhebliche Mittel und konnte eine kurzfristige, in der Regel zeitlich begrenzte Verschuldung erfordern, für die in den folgenden Jahren die Zinsen aufzubringen waren. Charakteristisch für den Stiftsadel war, daß ein Teil dieser Kosten durch Zahlungen geistlicher Verwandter¹³⁹ oder die Einkünfte ihrer Erbschaften gedeckt wurde (hier 9.000 Rtlr. aus dem Exekutorium eines Verwandten, des Domscholasters v. d. Recke). Da Domherren und Stiftsdamen keine legitime biologische Nachfolge begründen durften, fiel ihr Erbe im wesentlichen an die Familie zurück¹⁴⁰, und so wirkte sich die Erbschaft als eine Investition in die nächste Generation aus, die ggf. wiederum die folgende unterstützte.¹⁴¹

Die Ausgaben der Familie v. d. Recke verdeutlichen schließlich, daß im Regelfall nur *ein* Sohn einer kavaliersmäßigen Länderreise unterzogen wurde; hingegen absolvierten Kinder, die für die geistliche Laufbahn vorherbestimmt worden waren, im Rahmen ihres Bienniums allenfalls ein Universitätsstudium, das für die Emanzipation obligatorisch war. Die Gründe lagen nicht nur in den vergleichsweise höheren Kosten, sondern auch in der Bündelung der Familientradition auf einen Stammherren als zukünftigen Träger von *Stamm und Namen*, was die Schulung weiterer Kinder überflüssig zu machen schien. Die mitunter nicht vorgesehene, verlustreiche Finanzierung der Länderreise für weitere Kinder mußte in dem Augenblick erfolgen, wo die Erbfolge auf tönernen Füßen stand.¹⁴² Die kavaliersmäßige Ausbildung gab es freilich auch bei angehenden Domherren, die die Kosten dieser Reise auf das Erbe oder ihre zukünftigen Einkommen anrechnen ließen. Entscheidend war letztlich aber nicht nur die am Majorat orientierte Familienordnung, d. h. die Ausbildung nur des Stammhalters, sondern v. a. auch die finanziellen Spielräume und Möglichkeiten der Familie, auch über die Basisausbildung hinaus weitere Kinder reisen zu lassen; in diesem Rahmen kam es vor, daß ärmere Verwandte als Begleiter akzeptiert wurden und so zumindest in reduzierter Form am Kulturideal partizipieren konnten.¹⁴³

¹³⁸Detaillierte Rechnungen liegen in: ADrensteinfurt, Drensteinfurt, Loc. 6.

¹³⁹So bei Franz Wilhelm v. Spiegel zum Desenberg 1777; Autobiographie bei Braubach (1952), S. 173.

¹⁴⁰Vgl. die Legate der Domherren aus der Familie Droste zu Senden, zusammengestellt bei Frese (1992a), passim.

¹⁴¹Dies setzt freilich intakte innerfamiliäre Beziehungen voraus. Vgl. die Klagen des Johann Matthias Kaspar v. Ascheberg zu Venne (1737–1818) über seine desolate finanzielle Situation und die Untätigkeit seines Bruders Karl Ludwig, der unter der ausdrücklichen Bedingung, seine Familie zu unterstützen, mit zwei Präbenden versorgt worden war. AVenne 105.

¹⁴²So starben z. B. die beiden auf Länderreise geschickten Söhne Wilhelm Goswin Anton v. Galen zu Assen (1678–1710) und Franz Heinrich Christian (1670–1712) noch vor ihrem Vater Franz Wilhelm (1648–1716), so daß das erst an dreizehnter Stelle geborene Kind Wilhelm Ferdinand (1690–1769) schon im Todesjahr seines Bruders Franz Heinrich Christian auf Reisen geschickt wurde. In der nächsten Generation starb z. B. der designierte Stammherr Clemens August v. Galen (1720–1747) wenige Jahre nach seiner umfangreichen Ausbildung und Länderreise, so daß der Vater gezwungen war, die Ausbildung eines mit seiner zweiten Frau gezeugten Sohns gleichen Namens (1748–1820) zu finanzieren. Die Namensgleichheit verweist nicht nur auf das Gedenken an das verstorbene Kind, sondern bedeutete zugleich die Wiederaufnahme einer bedeutenden Patenschaftsbeziehung zum Fürsten.

¹⁴³So z. B. 1703 bei v. Plettenberg zu Lenhausen der v. Plettenberg zu Grevel. Vgl. ANordkirchen 14262. Die

Einem noch ungleich stärkerem Akkulturationsdruck als der Stiftsadel war die zu Beginn des 18. Jhs. auf ein Minimum geschrumpfte Gruppe der Erbmänner ausgesetzt, die nach den fast 150 Jahre währenden Rechtsstreitigkeiten mit dem münsterschen Stiftsadel die Anerkennung ihrer Stiftsfähigkeit hatte durchsetzen können. Obgleich sie sich schon seit Beginn der Frühen Neuzeit mehr und mehr von der Stadt und ihren Bewohnern abgegrenzt und sich der kulturellen Praktiken des Landadels bedient hatte, was sich anders gewendet durchaus positiv auf ihre rechtliche Argumentation, den Nachweis adliger Lebensführung, auswirken konnte, verliefen Länderreisen und Studienaufenthalte doch in einer anderen Form: sie waren zumeist von geringerer Dauer, weniger kostenintensiv, sie endeten mit einem akademischen Abschluß oder führten an andere Orte, v. a. in die einstigen patrizischen Zentren, die (nicht-höfische) Stadt, sowie in das Landesinnere Frankreichs oder auch nach England.¹⁴⁴ Zwei weitere Charakteristika ihrer Ausbildung waren, daß sie 1. stärker westfälische und rheinische Universitäten (Paderborn, Köln) frequentierten – was insbesondere für die nachgeborenen Söhne zutrifft – und gegenüber dem Landadel verspätet ‚höfische‘ Orte aufsuchten; und 2. ihre ‚Ausbildung‘, v. a. um die Mitte des 17. Jhs. und damit vor ihrer rechtlichen Gleichstellung, in Form einer Tätigkeit als Hofkavaliere wahrnahmen; ja selbst als Hofmeister sind Patriziersöhne gegen Ende des 16. Jhs. nachweisbar.¹⁴⁵ Beides verweist auf die eingeschränkten finanziellen Mittel, aber auch in ihren Reihen wurden durchaus hohe Summen für die Länderreise aufgewendet. Der erst kurz zuvor (1717) zur münsterschen Ritterschaft aufgeschworene Vater des jungen Heinrich Wilhelm Droste zu Hülshoff befand sich aufgrund der rechtlichen Gleichstellung mit dem Stiftsadel in der gesellschaftlichen Verpflichtung, durch die Finanzierung einer kostspieligen Ausbildung seines Sohns mit dem Niveau der gesellschaftlichen Praktiken des Stiftsadels gleichzuziehen und ihm damit weitere Chancen zu eröffnen; bis zum tragischen Ende der Reise in Rom aufgrund eines Duells¹⁴⁶ zahlte er immerhin etwa 3.200 Rtlr.¹⁴⁷

Im Unterschied zu den Erbmännern waren die Mitglieder der stadtmünsterschen Honoratiorenfamilien nur partiell bemüht, ihr Ausbildungsverhalten den veränderten Standards gemäß zu aristokratisieren. Dies galt v. a. für solche Familien, die bereits in der ersten Hälfte des 17. Jhs. und damit vergleichsweise früh nobilitiert worden waren; für sie hatte ‚Bildung‘ eine Möglichkeit dargestellt, sich im Vorfeld ihrer Nobilitierung adliges Prestige zu

Kosten der Länderreise von Franz Anton v. Landsberg beliefen sich auf mindestens 3.000 Rtlr.; die von Maximilian Heidenreich Droste zu Vischering (1700–1704) auf über 5.000 Rtlr. (ADarfeld, FA, Cl. II, Loc. 3, 323 und 336), die von Werner v. Plettenberg (1703–1708) auf über 7.100 Rtlr. (ANordkirchen 14262); und Ferdinand v. Fürstenberg verbrauchte bis März 1681 in Frankreich rund 11.000 Rtlr. (H. Lahrkamp [1979], S. 6; nach Dethlefs [1984a], S. 14). Doch fehlen in den Beispielen, die oft nicht vollständig überliefert sind, ggf. noch die Kosten für Präbendierungen. Aufgrund der unterschiedlichen Währungseinheiten, regionalen Preisniveaus und Zeitpunkte des Aufbruchs ist ein Vergleich der Kosten verschiedener Familien als alleiniger Indikator problematisch. Ein Ausweg böte sich darin, Besuchsziele, Dauer, Form und gesellschaftliche Kontakte vergleichend zu untersuchen; diese Aspekte sind den Quellen indes selten zu entnehmen.

¹⁴⁴Z. B. der Erbmann Rudolph v. d. Tinnen (1612–1702), der 1631 in seinen Briefen auf seine Geldnot einging. Zur Person und der Tinnenschen Stiftung siehe den Sammelband von Richterling (1988a), insbesondere Dethlefs (1988), hier S. 20f.

¹⁴⁵So z. B. Heidenreich Droste 1587 beim Grafen v. Oldenburg und Delmenhorst als Hofmeister für das Studium der Söhne in Straßburg, als Diener und Ratgeber 1590 und 1593; AHülshoff, Urkunde 101, 102, 103. Bertold Theodor und Wilhelm Lambert v. Kerckerinck zu Stapel waren in den 1660er Jahren u. a. Hofkavaliere in Baden und Hessen; siehe die Einträge in der Prosopographie.

¹⁴⁶Siehe S. 86, Anm. 224.

¹⁴⁷AHülshoff 316.

verschaffen.¹⁴⁸ Für den überwiegenden Teil, insbesondere die gelehrten Räte, galten jedoch andere soziale Mittel und Möglichkeiten des Aufstiegs, v. a. deshalb, weil sie im Unterschied zu den Erbmännern aufgrund ihrer bürgerlichen Lebensführung und einer nur individuell anzustrebenden Nobilitierung über schlechtere Ausgangsbedingungen verfügten. Nicht über Kavalierspraktiken, sondern die universitäre Fachbildung, dann freilich aber auch Klientelbindungen, vollzogen sich Aufstieg und soziale Schätzung. Als „sekundäre Elite“ bildete sie „eine zufriedene Minderheit mit hoher Selbstrekrutierungsrate“, die durchaus einträgliche, durch Abschließung tradierte ökonomische Chancen besaß, die sich zu einem nicht unerheblichen Vermögen kumulieren konnten.¹⁴⁹ Mit dem sich verstärkenden Wunsch nach sozialem Aufstieg näherten sich die Honoratioren und die noch verbliebenen Erbmänner in ihren Zielen der adligen Rundreise zwar an, eine Normierung im Sinn der adligen Länderreise blieb den Honoratioren, die aufgrund der vorderständischen Schutzbarrieren keine Konkurrenz zum Stiftsadel darstellten konnten¹⁵⁰, jedoch ebenso fremd, wie ihnen auch die sozialen Voraussetzungen (und damit Chancen) fehlten, um in die ‚europäische Adelswelt‘ der Salons oder, in Anbetracht der fehlenden Stiftsfähigkeit, in die münstersche Ritterschafts- und Adelskreise integriert zu werden. Ihr Ausbildungsverhalten erhielt schon deshalb eine stärker berufsbezogene Ausrichtung, weil sie weniger Pfründeninhaber waren als vielmehr Beamte in administrativen Ämtern, die unmittelbar in die Verwaltungspraxis eingebunden waren und zudem kaum über arbeitsfreies Einkommen verfügten.

2.2.2.4 *Zwischen Elternhaus und Jesuitengymnasium. Die eingeschränkten Bildungs- und Lernmöglichkeiten des Adels im Münsterland*

Die Bildungsmöglichkeiten in der Stadt Münster – eingebettet in die nicht gerade vielfältige westfälische Bildungslandschaft¹⁵¹ – waren bereits mit dem Abschluß des Jesuitengymnasiums erschöpft. Universitäten oder Ritterakademien existierten im Fürstbistum Münster nicht. Je nach den familiären Gegebenheiten, der Lage des Landsitzes oder der Orientierung zu einem Herrschaftsmittelpunkt wurden deshalb schon von Beginn an ausländische Ausbildungsstätten aufgesucht, die eine daran anschließende universitäre Ausbildung ermöglichten (z. B. Paderborn, Köln oder Mainz).

Die münstersche Domschule, die Schola Paulina, war infolge der Übernahme durch die Jesuiten (1588) und großer Geldspenden der Bevölkerung zu einer der führenden gymnasialen Bildungseinrichtungen Westfalens avanciert. Da die jesuitische Ausbildungspraxis der

¹⁴⁸Vgl. hierzu die Bittschrift zur Bestätigung des Adels bei der Familie Herding von 1636, die schon in der Einleitung vorgestellt wurde. Heinrich Herding, der Bruder des Bittstellers, war ebenso Germaniker (Immatrikulation 1634) wie sein Nachfahre Ernst Melchior Herding (1705–1709). P. Schmidt (1984), S. 255.

¹⁴⁹Reif (1979), S. 45f.; zu den Heiratskreisen Steinbicker (1961b) und Steinbicker (1972), am Beispiel von Hessen exakter gefaßt von Demandt (1952). Die berufliche und familiäre Verflechtung in Münster wird deutlich an den Beziehungen zwischen den Familien Büren und Druffel, vgl. Katz (1933), S. 30, 34 und Anm. 12.

¹⁵⁰Zur Nobilitierung gelehrter Räte nach 1800 vgl. Walter (1987), S. 165f. Siehe in dieser Arbeit, S. 155.

¹⁵¹Zur gesamtwestfälischen Situation Hartlieb von Wallthor (1957); zu Münster C. F. Krabbe (1852), S. 97–123 (Paulinum), S. 124–193 (Universität); Brand (1925), S. 176–178; R. Schulze (1948), besonders S. 41–60; Schröer (1986), Bd. 1, S. 315–319, Bd. 2, S. 313–324; neuerdings Schönemann (1993), zu den verschiedenen Versuchen einer münsterschen Universitätsgründung siehe v. a. Hanschmidt (1969), S. 142–149, Hengst (1981), S. 237–266. Um 1571/73 gab es in Münster, wenn man einmal von den Klosterschulen absieht, neben der Domschule nur noch drei Stiftsschulen (darunter eine Elementar- und zwei Trivialschulen) und einige Winkelschulen (Schönemann [1993], S. 693); die Stadt selbst trat nicht als Schulträgerin in Erscheinung. In den katholischen Teilen Westfalens bestand bis zur münsterschen Universitätsgründung 1773/80 nur die Theodoriana Academia Universitatis in Paderborn (1616), die als sog. Jesuitenuniversität über lediglich zwei Fakultäten verfügte.

ausgeprägten Religiosität des Adels und der Forderung nach ständischer Abschließung Rechnung trug – an der Jesuitenschule wurde die universitäre Praxis der ständischen Abgrenzung durch Schulkleidung und Sitzordnung übernommen¹⁵² –, war die Schule auch vom Adel bzw. Stiftsadel sowie den Patriziern durchaus angenommen worden.¹⁵³

Daneben gab es weitere ‚Bildungseinrichtungen‘. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jhs. etwa das von Christoph Bernhard v. Galen schon kurz nach seinem Regierungsantritt gegründete sog. Adelskonvikt; es ermöglichte ausschließlich adligen Schülern (1653: 14 bzw. 1678: 18 junge Adlige), die vom jeweiligen Erbkämmerer ernannt wurden, über die internatsmäßige Unterbringung hinaus nicht nur die Teilnahme am Schulbetrieb des Paulinums, sondern bot weitere, spezifisch adlige Inhalte an, z. B. den französischen Fremdsprachenerwerb.¹⁵⁴ Galens Zielsetzung bestand neben der Förderung der Adelskonversion¹⁵⁵ darin, aus Teilen des münsterländischen, reformierten wie katholischen Adels eine befähigte katholische Führungsschicht zu bilden.¹⁵⁶ Auch gab es zeitweise die Möglichkeit, als Page am münsterschen bzw. einem benachbarten Fürstenhof insbesondere körperlich-diskursive Kenntnisse zu erwerben. Noch im 16. Jh. erscheint die Pagenerziehung in den münsterschen Hofordnungen¹⁵⁷, und die Ausbildung von Hofjunkern, Pagen bzw. Edelknaben bei Hof ist stellen-

¹⁵²Die adligen Schüler trugen noch im 18. Jh. mit Gold verbrämte Schulmäntel; R. Schulze (1948), S. 58. In den Jugenderinnerungen des verarmten Adligen Ludwig Spies v. Büllenheim (1785–1860) heißt es, er habe (1803) in einer eigenen Bank gesessen, um sich nicht mit den nicht-adligen Studenten abgeben zu müssen, und habe erst nach den übrigen Schülern zusammen mit dem Professor den Klassenraum betreten. „Ein Mantel mußte angeschafft werden, da dies die Studententracht war, in welcher man in den Hörsälen saß. Jedoch sollte ich mich keineswegs mit den Studenten abgeben, daher saß ich in einer Bank allein, hinter allen Studenten, und wartete morgens und nachmittags auf dem Gang des Jesuiten Klosters auf die Ankunft des Professors, mit dem zugleich und wie früher ich in den Hörsaal trat, wo die anderen Studenten saßen. So wollte es Herr von Droste und so hatte ich es mit allen Professoren abgeredet.“ Zitiert nach Aders (1956a), S. 203. Der gemeinsame ‚Einzug‘ stellte Lehrer und Eleve auf eine hierarchische Ebene, Bildung neben Adel, und unterstrich die soziale Position des Adels gegenüber den anderen Schülern. Ludwig logierte beim Domherrn Clemens August Droste zu Vischering, dem späteren Kölner Erzbischof.

¹⁵³Reifs Vermutung, der Adel hätte die Jesuitenschule zugunsten der Hauserziehung verlassen, weil diese sich der an der Wende vom 17. zum 18. Jh. verstärkenden Standesabschließung nicht angepaßt hätte, ist relativierungsbedürftig; vgl. Reif (1979), S. 139, 147f. Denn einerseits sind neben Splintern nur zwei vollständige Zensurenlisten erhalten, aus denen ein Rückgang zu ersehen wäre. Vgl. Zurbonsen (1898), S. 56. Der unentgeltliche Lehrbetrieb versorgte 1592 1.120 Schüler; die Gesamtschülerzahl sank infolge des niederländischen Kriegs und der Pest 1601 auf 700, erreichte 1648 wieder über 900 Schüler, von denen in den 1630/1640er Jahren allein rund 60% aus der Stadt Münster selbst und 30% aus dem näheren Umland kamen, und betrug in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. durchschnittlich 1.100 bis 1.300 Schüler; im Jahr 1664: 1.338 und 1685: 1.800. R. Schulze (1948), S. 45f., 58. Und andererseits sind neben allgemeinen Krisenerscheinungen für den Schülerrückgang v. a. die an Bedeutung verlierenden Rekatholisierungsbestrebungen, damit des Paulinums als Bildungs- und Rekatholisierungsort insgesamt, wie auch die Konkurrenz durch neugegründete Kollegs verantwortlich und weniger die fehlende Distanzierung. Dieser Schrumpfungsprozeß ist ebenso in Paderborn zu beobachten. Vgl. Richter (1911), S. 95. Das im Rahmen dieser Untersuchung erstellte prosopographische Material ist hinsichtlich des Schulbesuchs zu lückenhaft (bei den männlichen Personen liegen nur bei rund 7% Angaben zur Schulbildung vor: v. a. Münster, Mainz, Paderborn), als daß hieraus Schlüsse auf die Akzeptanz oder Ablehnung der Schule gezogen werden könnten.

¹⁵⁴Vgl. H. Lahrkamp (1993), S. 53.

¹⁵⁵Siehe Galens Statusbericht vom 03.11.1660 an Papst Alexander VII., abgedruckt bei Schröer (1998), S. 161–182.

¹⁵⁶Becker-Huberti (1978), S. 44–46. Vgl. zum Zweck des Konvikts die Ausführungen im Testament Christoph Bernhards vom 17.09.1678, abgedruckt (lateinisch/deutsch) bei Schröer (1998), hier S. 401f. Der jeweilige Erbkämmerer und die Exekutoren nahmen die „Inspektion, Lenkung und Leitung“ des Konvikts war. – Das Konviktsgebäude befand sich Bispinghof/Auf der Commende; siehe hierzu S. 239, Abb. 237. Das Institut wurde 1810 geschlossen; 1830 Neugründung, 1844 Verlegung in einen Neubau auf dem ehemaligen Grundstück des Fraterhauses; das Konvikt wurde endgültig 1906 geschlossen. R. Schulze (1952), S. 135f.; siehe die archivalische Überlieferung im AAssen, Exekutorien, insbesondere Ex 174 bis 223.

¹⁵⁷Lüdicke (1901a).

weise auch für die Zeit Christoph Bernhards, Friedrich Christians, Franz Arnolds und Clemens Augusts belegt. Doch stellte diese traditionelle Ausbildungsform innerhalb der sich im 17. Jh. zunehmend ausdifferenzierenden Adelserziehung allenfalls eine vorbereitende bzw. ergänzende Phase dar; dies schloß nicht aus, daß weniger vermögende Familien ihre Kinder allein zum Hof geben mußten, damit diese zumindest einen kleinen Einblick in die höfische Welt erhielten. Und schließlich existierte weiterhin die häusliche Unterweisung durch Privatlehrer – ein Recht, das dem Adel in der fürstbischöflichen Schulordnung von 1675, die erstmals eine Schulpflicht vorsah, ausdrücklich gestattet wurde.

In institutioneller Hinsicht jedoch zeigt sich, daß die Stadt Münster aufgrund ihrer kirchlichen Zentralität und der Wahrnehmung von Bildungsaufgaben durch die Jesuiten oder durch das Adelskonvikt zunehmend an Bedeutung gewann. In dieser Funktion war sie räumliches Ziel der heranwachsenden männlichen Adelsgruppe, nicht jedoch der Familienmitglieder insgesamt. Da im 17. Jh. nur wenige Familien über Stadthäuser in Münster verfügten, wurden die Kinder entweder zusammen mit dem Hofmeister in Mietquartieren untergebracht oder in die Obhut von sozial hochgestellten Bürgern, z. B. hohen Beamten, gegeben. Das Distinktionsbedürfnis konnte insofern noch nicht durch eine räumlich-architektonische Abgrenzung befriedigt werden, sondern allenfalls über eine besondere Kleidung.¹⁵⁸

Eine Befriedigung seiner im Verlauf des 17. Jhs. für den Adel an Bedeutung gewinnenden kulturellen Interessen, insbesondere eine Unterweisung in den adligen Kavalierspraktiken, war vom jesuitischen Paulinum aufgrund der konfessionell-altsprachlichen Zielsetzung nicht zu erwarten.¹⁵⁹ Dies galt ebenso für das Adelskonvikt, das zwar einerseits rudimentäre ‚weltlich-adlige‘ Elemente berücksichtigte, andererseits jedoch stark dem konfessionellen Ziel der Rekatholisierung verhaftet blieb. Demgegenüber besaß zwar die häusliche Unterweisung unter Kontrolle des Vaters einen erheblichen Gestaltungsfreiraum, d. h. die Möglichkeit, spezifische Interessen (moderne Sprachen und Wissenschaften, adlige Verhaltensweisen) als Vorbereitung der Länderreise in das Lernpensum zu integrieren, aber auch in diesem isolierten Bereich waren die Möglichkeiten stark eingeschränkt.

In seinem 5. Diskurs über die Adelserziehung führte der französische Akademie-Theoretiker de la Noue aus, daß man von den Eltern Vermögen und Güter erben könne, aber nicht die adlige Tugend, Großmächtigkeit und ritterliche Mannheit.¹⁶⁰ Wenngleich aus de La Noues französischer Perspektive Stereotype erkennbar werden, etwa, daß seiner Auffassung nach aus dem Auslandsaufenthalt vielfältige Probleme resultierten – in Deutschland sei die ‚simplicité [...] plus grande‘, so daß das Erlernte später abgeschliffen werden müsse, und

¹⁵⁸Die Ausbildung in der Stadt erscheint nur stellenweise in den Jahresrechnungen der Gutswirtschaft, etwa wenn 1610/11 von Zahlungen für den ‚Jungen Junckhern Morrien‘ berichtet wird, für dessen Unterbringung in Münster dem Bürger Henrich Butt die Summe von 1.238 Rtlr. übergeben wurde; ANordkirchen 1452. In Anbetracht dieses hohen Geldbetrags ist es möglich, daß sich darunter Aufwendungen für eine deutliche Distanzierung (z. B. in Form von Kleidung, Nahrung) u. ä. verbergen. Der Adelssohn Ferdinand Franz Adolf v. Landsberg wohnte während seiner Schulzeit in Münster 1658 bei Mauritz Ernst Rottendorf, seinem späteren Hofmeister, Sohn des Arztes Dr. Bernhard Rottendorf; Dethlefs (1984a), S. 14, Anm. 67. 1688 bat v. Galen zu Ermelinghof den Rat der Stadt, seinen zwei in Münster studierenden Kindern die Schatzbarkeit zu gewähren; RP 14.10.1688; E. Müller (1930), S. 87. Hermann Adolf v. Nagel zu Vornholz war 1749/50 beim Hofrat Mersmann untergebracht; die jährlichen Kosten für den designierten Stammherrn wurden in der Wirtschaftsrechnung mit 1.061 Rtlr. angegeben. AVornholz, B 1701. Siehe auch die Jugenderinnerungen des Adligen Ludwig Spies v. Büllesheim, ediert von Aders (1956a).

¹⁵⁹Fächer wie z. B. Geographie oder Geschichte, die wichtige Bestandteile einer auf den Verwaltungs- bzw. Staatsdienst bezogenen Ausbildung waren oder der familiären Sinnstiftung dienten, wurden dagegen erst in den 1760er Jahren im Lehrplan verankert – so auch in Paderborn. Vgl. Richter (1911), S. 104.

¹⁶⁰‚Discours Oder Beschreibung und ußführliches rächtliches bedencken [...]‘, dt. Frankfurt a. M. 1592.

in Italien erwarteten den Jüngling ‚tausend Wollüste‘, so daß dorthin erst der sittlich gefestigte Adlige geschickt werden dürfe¹⁶¹ –, so folgte doch letztlich hieraus seine dezidierte Forderung, den Zögling in *fremde* Hände zu geben, um ihm den Erwerb einer zielgerichteten und aus verschiedenen Elementen zusammengesetzten Kompetenz für seine zukünftige, adlige Existenz zu ermöglichen. Traditionelle Erziehungskonzepte – die Ausbildung im Elternhaus, auf der Lateinschule oder als Page an einem Hof – waren aufgrund ihrer fehlenden Spezialisierung, der nur ungenügenden Qualifikation der ‚Ausbilder‘ sowie des Wunsches nach einer sittlichen Erneuerung und ausreichenden Distanzierung den Anforderungen eines ‚modernen‘, in der Territorialverwaltung oder bei Hof tätigen Adels wohl als vorbereitende, nicht aber als Hauptinstanz geeignet. Das Fundament müsse Zuhause gelegt werden, so die einhellige Meinung der Apodemiker des 17. und 18. Jhs., die Perfektionierung geschähe dann während der Reise.¹⁶²

Da einerseits eine mit dem Schulabschluß endende Ausbildung aufgrund der an den Adel gestellten Anforderungen weder dem weltlichen noch dem geistlichen Tätigkeitsbereich genügte, andererseits das Fehlen einer Universität als ein Defizit der territorialen Entwicklung wahrgenommen wurde, waren es zu Beginn des 17. Jhs. insbesondere landesherrliche Bestrebungen gewesen, die auf die Einrichtung einer Volluniversität in Münster gerichtet waren.¹⁶³ Der organisatorische Umbau des Paulinums hätte dem Fürstbischof ein größeres Maß an Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten auf den jesuitischen Schulbetrieb gewährt und damit zu einer Unterminierung der relativen autonomen jesuitischen Stellung geführt. Im Spannungsfeld der territorialen Entwicklung und der Konfessionalisierung rührte sich hiergegen bald ein jesuitischer Widerstand, der die Erweiterung des sich in der Obhut des Ordens befindlichen philosophisch-theologischen Jesuitengymnasiums¹⁶⁴ um einen ‚weltlichen‘ Zweig (Jura und Medizin) zu einer landesherrlichen Volluniversität mit vier Fakultäten zu verhindern trachtete.

¹⁶¹Nach Conrads (1982a), S. 31. – Deutsche Apodemiker stellten nicht nur in Italien, sondern auch in Frankreich eine besonders massive Verbreitung von „Lastern“ fest, so z. B. Rantzau/Mejer (1674), S. 20. Dort heißt es in Anspielung auf die als negativ für den Erziehungsprozeß empfundenen Seiten der beiden Länder, daß schließlich auch Fische Gräten hätten, und sie verwiesen darauf, daß sich ein „Verständiger [...] ja durch Gottes Gnad und Beystand dafür noch wohl fürsehen“ könne. Einige Seiten später (S. 25) wird das Stereotyp nochmals ausdrücklich bekräftigt und sogar verschärft: in dieser „weltgrosen Statt Paris“ wisse „sich das Laster in die Tugend selbst zu verkleiden“; S. 92: der Satan, d. h. „Trunckenheit, Kleider-Pracht, Spielseuche und Venus-Lust“, sei die Anfechtung der christlichen Jugend in der Fremde.

¹⁶²So z. B. Nemeitz (1728), Kapitel III und IV.

¹⁶³Im folgenden v. a. nach Hanschmidt (1980), S. 3–9; Hengst (1981), S. 237–266; Hengst (1993), zu den Konflikten der Eingliederung des jesuitischen Schulbetriebs in die Universitäten siehe Seifert (1996), S. 320–324. Im Jahre 1612 erschien die 20 Artikel umfassende Denkschrift des münsterschen Geistlichen Matthäus Tympius (Tympe), in der dieser Gründe für die Einrichtung einer heimischen Universität darlegte. Neben der Ausbildung und Rekrutierung des Kirchen- und Verwaltungsnachwuchses, um die „Catholische Religion unnd wollgeordnete Policey“ zu erhalten (Art. 1), zudem um im Verständnis der Gegenreformation eine „besondere starcke Mauwr wider die feinde der Catholischen Religion“ zu errichten (Art. 3), führte er insbesondere den aus einem Auslandsstudium resultierenden Kapitalabfluß an, der durch eine münstersche Universitätsgründung in sein Gegenteil, in einen Kapitalzufluß durch die Zuwanderung auswärtiger Studenten verkehrt werden könne; „[...] durch dieses Mittel [könne] diese Statt an der Maeng deß Volcks viel reicher / unnd mit mehrn Häusern verzieret [...] werden“ (Art. 12); auch würde eine Universität in Münster eine bessere Verhaltens- und Studienkontrolle der Studenten ermöglichen und damit Sittenverfall wie Ketzerei verhindern. Tympius (1612). – Die Stadt gestattete 1651 u. a. deswegen die Ansiedlung der Lotharinger Jungfrauen, weil sie sich von deren Bildungstätigkeit eine anziehende Wirkung u. a. auf Adel erhoffte. Vgl. H. Lahrkamp (1964b), Nr. 260, RP 20.11.1651.

¹⁶⁴Zum Begriff der „Jesuitenuniversität“ siehe Hengst (1981), S. 72–79. Die Oberaufsicht führte das Domkapitel. Ebd., S. 240.

Fürstbischof Ferdinand I. v. Wittelsbach (1612–1650) ging in den 1620er Jahren pragmatisch daran, die konzeptionellen Differenzen zwischen ihm bzw. dem Land einerseits, dem Orden und der römischen Propagandakongregation andererseits zu überbrücken, indem er zunächst (1622) die päpstliche Genehmigung für eine Akademie mit zwei Fakultäten (Theologie, Philosophie), dann auch für drei (1625) zu erreichen suchte. Hierdurch wollte er die Option schaffen, die neue Universität allmählich auszubauen, um auch dem Adel eine Studienmöglichkeit innerhalb des Landes zu verschaffen. Als dann die Stadt Münster 1626 und die münsterschen Landstände 1630 ausdrücklich die Einrichtung einer Universität mit vier Fakultäten forderten und, offensichtlich auf Betreiben des Domkapitels, die Bereitstellung der hierfür benötigten finanziellen Mittel zusicherten¹⁶⁵, erbat schließlich auch Kurfürst Ferdinand die kaiserliche und päpstliche Bestätigung einer Volluniversität, die dann 1631 tatsächlich erfolgte. Trotz dieser Bestätigung, trotz des zeitweiligen Einlenkens der Jesuiten und einer erneuten Initiative 1644 scheiterte die Universitätsgründung nicht nur an den politisch-militärischen Rahmenbedingungen, sondern auch an den finanziellen Unsicherheiten der Fundierung und einem fehlenden landesfürstlichen Interesse, insbesondere bei Christoph Bernhard v. Galen¹⁶⁶.

Erst nach dem Siebenjährigen Krieg, also über hundert Jahre später, regten 1765 Domkapitel und Ritterschaft mit Unterstützung von Fürstbischof Maximilian Friedrich v. Königsegg-Rothenfels erneut eine Universitätsgründung an. Der Adel hatte dabei neben allgemeinen Zielen, der Verbreiterung der akademischen Bildung oder der Verhinderung eines Kapitalabflusses ins Ausland, insbesondere das Ziel vor Augen, seine hohen Bildungsausgaben, die aus einem für die Übernahme von Präbenden oder Verwaltungsämtern notwendigen Auslandsstudium resultierten, zu senken. Nach zähen Verhandlungen und Widerständen des zur Fundierung gedachten Klosters Überwasser – das Vermögen des Jesuitenordens kam 1773 hinzu – wurden im Jahre 1773 die päpstlichen und kaiserlichen Universitätsdiplome ausgefertigt, aber erst 1780 wurde die Universität offiziell eröffnet.¹⁶⁷ Es dauerte indes noch zwei Jahre, bis das münstersche Domkapitel 1782 auch ein zweijähriges, im Vergleich zum traditionellen Biennium also längeres Studium an der münsterschen Universität anerkannte.¹⁶⁸ Die längere Studienzeit und die ausdrückliche (finanzielle) Förderung eines Auslandsaufenthalts unterstreichen, daß das Domkapitel dem Studium in Frankreich oder Italien einen höheren Bildungswert zumaß¹⁶⁹, wengleich andererseits das französische Kulturideal seine Anziehungskraft allmählich verlor. Die wenige Jahre zuvor (1766) gegründete fürstbischöfliche Militärakademie (Gardehôtel), in der rund 30 junge Soldaten der Leibgarde von Offizieren und Professoren der späteren Universität unterrichtet wurden, fand aufgrund ihrer militärischen Ausrichtung keine Akzeptanz durch den Stiftsadel; sie ging bereits um 1792 ein.¹⁷⁰

Es kann letztlich nur spekuliert werden, welche Veränderungen eine im 17. Jh. geglückte Universitätsgründung im Bildungsverhalten münsterländischer Adliger nach sich gezogen hätte. Sicherlich hätte sie auf die ärmeren, bürgerlichen Bevölkerungsteile des v. a. katholischen Umlandes eine starke Anziehungskraft gehabt, und möglicherweise wären nun auch

¹⁶⁵Hengst (1981), S. 255.

¹⁶⁶Darüber können auch offensichtliche Planungen zu einer Eröffnungsfeier (!) und der Lehrstuhlbesetzung einer dreigliedrigen Universität nicht hinwegtäuschen. Vgl. AAssen, L 61, sowie Becker-Huberti (1978), S. 191–193.

¹⁶⁷C. F. Krabbe (1852), S. 120–126; Schinkel (1980), S. 381; Schönemann (1993), S. 706f., S. 722–727.

¹⁶⁸Vgl. hierzu MSR 109. Diesen Schritt hatte das Osnabrücker Domkapitel bereits im 17. Jh. vollzogen. Vgl. Boeselager (1990), S. 39–46.

¹⁶⁹Keinemann (1967), S. 22f., 26.

¹⁷⁰Zum Gebäude siehe S. *908, insbesondere zur baulichen Situation (mit weiterer Literatur).

vermehrt ärmere bzw. nachgeborene Adelsöhne in den Genuß einer Universitätsbildung gekommen. Am Beispiel der Universitäten zu Osnabrück oder Paderborn wird jedoch deutlich, daß die Sogwirkung z. B. der Kölner oder der italienischen und französischen Universitäten für denjenigen, der es sich leisten konnte, weiterhin Bestand hatte, so daß sich die Vorstellung einer Territorialisierung der Universität gleichsam relativiert¹⁷¹. Ausschlaggebend war zudem, daß zur Erfüllung der kulturellen Standards nicht nur die Verfügbarkeit spezifisch intellektueller, nun gleichsam am Heimatort zu erwerbender Wissensbereiche, sondern gerade auch die konkrete Anschauung und Praxis des kavaliärsmäßigen Lebens in den vorbildhaften ausländischen Zentren zählte, und diese wäre auch unabhängig von der erfolgreichen Gründung einer münsterschen Universität eine Voraussetzung der Integration gewesen. Insofern überstiegen die standesgemäßen Erziehungsanforderungen, die an den jungen Landadligen und seine Familie gestellt wurden, bei weitem nicht nur den häuslichen, sondern auch den lokalen und regionalen Horizont.

Die münsterschen Fürstbischöfe nahmen bis zur Mitte des 18. Jhs. keine Abwehrhaltung gegenüber der Länderreise ein. Auf dem Hintergrund der Ausstattung des Landes mit solchen Bildungseinrichtungen, die allenfalls eine Grundlage bilden konnten, und der Mächtigkeit des kulturellen Vorbilds förderten sie mitunter die Auslandsreisen durch Schutzbriefe, Empfehlungsschreiben oder die diplomatische Indienstnahme. Im Fall ihrer eigenen ‚Familie‘ steuerten und kontrollierten sie die Ausbildung durch Instruktionen und lenkten sie ins Ausland. Und schließlich war der Fürst schon deshalb nicht an einer edukativen, hier v. a. finanziellen Aufwandsbegrenzung interessiert, da aufgrund der weitgehenden Steuerfreiheit des Adels die Steuerabschöpfung¹⁷² ohnehin nicht gefährdet war. Insgesamt war der fürstbischöfliche Einfluß auf das Bildungsverhalten des Adels überwiegend indirekter Natur. Dies schloß anders gewendet einen Nutzen für den Fürsten nicht aus, etwa im Sinn einer Unterstützung der Rekatholisierungsbestrebungen, der Befähigung des Adels für staatliche und kirchliche Ämter auf dem Hintergrund ihrer Monopolisierung, die die Rekrutierungsmöglichkeiten des Fürsten erheblich einschränkten, oder der Formung zu Kavaliären für die Verwendung bei Hof; französisch-höfisches Flair konnte schließlich auch ihrem Hof zugute kommen und das fürstliche Prestige vermehren.

2.2.2.5 *Sozialisation und Erziehung: Zentrale Praktiken und Inhalte*

1. Religiosität und Konfession. Schon zu Beginn der überlieferten Erziehungsinstruktionen – und damit gleichsam die weiteren Lernziele überwölbend – erhielt der Zögling die Verpflichtung mit auf den Weg, die katholische Religiosität und Konfession zu bewahren. „Weilen dan die Gottesforcht aller Weißheit Anfang und Grund Veste“ sei, so heißt es in der Plettenberger Instruktion von 1703, habe der Haushofmeister die religiöse Entwicklung des Zöglings zu überwachen, insbesondere regelmäßige religiöse Verrichtungen (Gebet, Messebesuch, Beichte), die Art seiner Lektüre, die Häufigkeit der Bibellektüre und das Verbot solcher Bücher, „so wieder die Ehrbahrkeit oder wieder den allein seelig machenden Römischen Catholischen Glauben schreiben unnd von der Kirch verboten seyn“.¹⁷³

¹⁷¹Vgl. Seifert (1996), S. 278.

¹⁷²Zur Abschöpfung Lottes (1992), S. 71f.

¹⁷³ANordkirchen, KA 90q. – Eine nähere Begründung gab der stark religiös geprägte Christian Franz Dietrich v. Fürstenberg (1689–1755) an die Gouvernante seiner Töchter (1743): „Wir sind auf die Welt kommen, nicht um zu hüpfen und zu tanzen, sondern nach der Lehre unseres Catechismi, um Gott zu ehren, und unserer Seelen Heil zu bewirken. Neben diesen dann hat auch ein jeder allerlei Sachen, jeder nach seinem Stand, zu erlernen, damit er

Diese Verpflichtung ist auf dem Hintergrund der Entwicklungen des 16. und 17. Jhs. v. a. aus drei Perspektiven zu sehen. Zunächst einmal als Ausfluß der zeitgenössischen Hofkritik, die v. a. im Vorwurf der Gottlosigkeit, der Libertinage, der Verschwendung, des Kampfes um die Gunst des Fürsten und den darauf bezogen Verhaltensweisen bestand¹⁷⁴, und einer bis in die ‚Moderne‘ fortwirkenden stereotypen Sicht der ‚sündigen‘ und ‚gefährlichen‘ Stadt¹⁷⁵, dann im Hinblick auf die Bedeutung der katholischen Konfession für die religiöse Prägung des Einzelnen und die Einbettung der Familie in eine christlich-abendländische Wertegemeinschaft. Und schließlich, drittens, neben diesen psychologischen und mentalen Faktoren, war es v. a. die sozio-ökonomische wie politisch-herrschaftliche Bedeutung der ‚richtigen‘ Konfession, d. h. die Wahrung und Monopolisierung von Chancen einer Gruppe, die innerhalb eines *geistlichen* Territoriums lebte. Im Jahre 1626 teilten die fürstlichen Räte ihrem Landesherren mit, es gebe innerhalb der Ritterschaft nur noch wenige Katholiken¹⁷⁶, um 1650 waren 2/3 ihrer Mitglieder protestantisch.¹⁷⁷ Die ‚Gefahr‘ durch den reformierten Adel, der sich aufgrund der engen Verbindung zu protestantischen Nachbarterritorien v. a. im Niederstift festgesetzt hatte, potenzierte sich zudem durch die in der Hand von Protestanten befindlichen, von diesen in ihrem Sinn nutzbaren Patronatsrechte.

Nachdem der Augsburger Religionsfrieden von 1555 – dem wohl wichtigsten Einschnitt im Verhältnis des deutschen Adels zur Reformation¹⁷⁸ – die konfessionelle Entscheidung dem Landesfürsten überlassen¹⁷⁹ und der Westfälische Frieden 1648 die Reichskirche nachdrücklich stabilisiert hatte, war der protestantische Adlige im katholischen Stift mit der Tatsache konfrontiert, daß seine abweichende konfessionelle Orientierung zu einer individuellen und familiären Existenzfrage geworden war, was seine konfessionelle Autonomie einschränkte. Wenngleich auch die Zugehörigkeit zur münsterschen Ritterschaft unabhängig von der Art der konfessionellen Zugehörigkeit war – in diesem Bereich entstanden keine konfessionell motivierten Faktionen –, und auch das Fürstbistum um 1650 erst wenige Karrieremöglich-

in der Welt nicht übrig sei, und womit er, oder sie, sich die Tage seines Lebens müsse beschäftigen, und niemalen müsse müßig sein, und sich müßig erfunden werden. [...] Welche aber die Pferde hinter den Wagen spannen, den Müßiggang, die Trägheit, die Üppigkeiten, hüpfen und springen, als wie das Ziel ihres Lebens voraussetzen, ohne selbiges sich anmaßlich wollen grämen, die Zeit nicht wollen wissen zu vertreiben, beschäftigt zu sein, als etwas bürgerliches, als etwas Unanständiges wollten ansehen, selbige können nicht lang leben, selbige müssen vergehen, dan allzeit in Gesellschaften zu sein, ist unmöglich zu erhalten, wobei sich auch viele versündigen; dan wan auch dieses, nämlich ein beständiges Jüchtern die Gesundheit übertragen wollte, wan man auch Kaiserrinnen, Königinnen pp. wäre, wan man auch die Späße zum Ziel seines Lebens wollte setzen, so wäre gleichwohl nicht möglich, daß sich selbige also aufeinander folgten, daß nicht viele Ruhetage, viele für solche Leute müßige, langwierige Wochen dazwischen sein müßten. [...] Die Unruhe, das Jüchtern verzehrt auch den Menschen und macht ihn früher sterben.“ Die Eltern machten sich schuldig, wenn sie ihre Kinder nicht anleiten würden zur religiösen Andacht, „[...] um fleißig, um gern zu arbeiten, um niemals müßig, um allezeit beschäftigt zu sein. Um zu erkennen, warum sie auf diese Welt sind gekommen, nämlich um zu beten und um zu arbeiten, die Ergötzlichkeiten aber allein zwischen die Arbeit und die Freude zwischen die Sorgen müssen gesetzt werden.“ Zitiert nach Schlumbohm (1983), S. 181–186.

¹⁷⁴So ermahnte auch Talander (1706), S. 475, den jungen Adligen ausdrücklich, sich vor „atheistischen Sätzen [zu] hüten / die sich hier und dar bey Höfen mit unterschleichen“ würden.

¹⁷⁵Vgl. z. B. Hohberg (1682), 1. Teil, 2. Buch, Kap. XLVIII, S. 144: in „volkreichen“ Städten lebten mehr „Böse“ als „Fromme“.

¹⁷⁶Weidner (1997), S. 119, Anm. 107.

¹⁷⁷Wortbeitrag Kohl in: Rössler (1965), S. 125f. Am 11.08.1651 schrieb Christoph Bernhard an Papst Innozenz X. (reg. 1644–1655): „Infecit autem haeresis non subditos plebejos [...] sed nobilitatem ipsam et quidem maximam ipsius partem!“ Kohl (1964), S. 28.

¹⁷⁸Press (1979), hier insbesondere S. 381.

¹⁷⁹Die sog. Declaratio Ferdinanda, die den protestantischen Adel in geistlichen Fürstentümern unter gewissen Voraussetzungen hiervon befreite, war von den Katholiken nicht anerkannt worden.

keiten im Fürstendienst zu bieten hatte¹⁸⁰, verstärkte sich das Erfordernis, am römisch-katholischen Bekenntnis festzuhalten bzw. zu konvertieren. Die Ursache dieses Anpassungsdrucks lag einerseits im Zusammenwirken der territorialstaatlichen Entwicklung (Verdichtung und Zentralisierung) und des vom Fürsten¹⁸¹ ausgeübten Konfessionalisierungsdrucks, der durch die Übertragung des ‚bayerischen Wegs‘ nach Nordwestdeutschland mit der wittelsbachischen Sekundogenitur einen besonderen Charakter erhielt; andererseits wurde versucht, die Konfessionalisierung durch eine ausgeprägte kirchliche ‚Arbeit von unten‘ nachhaltig zu sichern, etwa in Form einer Erziehung der zukünftigen Eliten durch jesuitische und päpstliche Institutionen. Weiteren Druck übte schließlich das Domkapitel aus, indem es den Fürsten in seinen Wahlkapitulationen verpflichtete, bei der Rekrutierung von Personen für den Fürstendienst auf die Katholizität des Bewerbers zu achten; zugleich bedurfte die Annahme einer Person der vorherigen Zustimmung durch das Domkapitel.¹⁸²

Von fundamentaler Bedeutung für das ‚Obenbleiben‘ einer Familie waren schließlich die konfessionell geprägten Heiratskreise¹⁸³, die sich infolge der Abschottungsbemühungen in immer enger gezogenen Verwandtschaftsverbindungen niederschlugen, ja vielfach nur noch über päpstliche Dispense zu bilden waren. Protestantische Familien liefen Gefahr, jede Chance auf soziale (u. a. Heirat und damit auch Vererbung, Fürstenhof, gesellschaftliche Einbindung) und administrative Teilhabe zu verlieren; hierin wird gleichzeitig das stärker ausgeprägte Abhängigkeitsverhältnis des landsässigen Adels vom Landesfürsten im Unterschied zur Reichsritterschaft deutlich. Mit der Forderung nach standesgemäßer Lebensführung bot sich ihnen angesichts dieser Konsequenzen der Ausweg der Verschuldung, des Substanzverlusts oder der Verdienstsuche im protestantischen Ausland (v. a. Hessen, Braunschweig). In der ersten Hälfte des 17. Jhs. erhöhte sich auch der Druck auf diejenigen Domherren, die im Konkubinat lebten: 1612 stellte es Kurfürst Ferdinand unter Strafe¹⁸⁴, noch drastischer ging Christoph Bernhard v. Galen gegen die Konkubinarier vor¹⁸⁵. Aber die Reformversuche der Bischöfe im Sinn des Tridentinums konnten dennoch nicht viel ändern an der Verweltlichung des Domkapitels und der Tatsache, daß nicht religiöse Motive, sondern die Möglichkeit der Versorgung nachgeborener Söhne des Adels bei den sich um Aufnahme in das Domkapitel Bewerbenden über die Mitgliedschaft in sozialen Netzwerken (Familie, Klientel) im Vordergrund stand. Durch all diese Maßnahmen haben sich so die Konfessionsverhältnisse rund 150 Jahre nach dem Augsburger Religionsfrieden grundlegend gewandelt. Nachdem noch in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. so einflußreiche Familien wie die v. Galen und v. d. Recke zu Steinfurt¹⁸⁶ unter diesem politisch-sozialen Druck ihre Konversion zur katholischen Kirche

¹⁸⁰Vgl. Kohl (1964), S. 29; ein Beispiel bei Reif (1979), S. 41.

¹⁸¹Zu nennen sind hier v. a. Kurfürst Ferdinand I. und Christoph Bernhard v. Galen, die die Rekatholisierung und die Umsetzungsbemühungen des Tridentinums stark intensivierten. Zu den Reformmaßnahmen Christoph Bernhards siehe Becker-Huberti (1978), zur konfessionellen Situation im 16./17. Jhs. Schröer (1986), Bd. 1, S. 258–438, Bd. 2, S. 222–397, zur Bedeutung der Jesuiten S. 80f.; neuerdings Holzem (1998), S. 83–169.

¹⁸²Siehe beispielsweise die Wahlkapitulationen Christoph Bernhards v. Galen vom 18.09.1652. In Forderung 9 hieß es, die Beamten hätten u. a. den Eid auf das Glaubensbekenntnis und die Beschlüsse des Konzils von Trient zu leisten. DK MS 97, fol. 18r/v.

¹⁸³Zur Reglementierung der Heirat des Stammherrn und der Töchter im Rahmen der Familienordnung vgl. Reif (1979), S. 82–87.

¹⁸⁴Vgl. das Edikt vom 28.06.1612 bei Scotti (1842), Nr. 70, erneuert 1625/26 und 1651. Der Dompropst Goswin v. Raesfeld (um 1535–1586) hatte beispielsweise insgesamt neun Kinder mit seiner Magd. Vgl. Raesfeld (1962), S. 65f.; zu den Kindern des Bischofs Bernhard v. Raesfeld siehe Warnecke (1983).

¹⁸⁵Beispiele bei Schröer (1974), S. 18–24; Schröer (1998), S. 29–33.

¹⁸⁶Johann v. d. Recke hatte seine Konversion *öffentlichkeitswirksam* zahlreichen Adligen und Geistlichen mitgeteilt;

vollzogen hatten, befand sich der protestantische Adel weitgehend entmachtet und in einer Minderheitenrolle wieder. Die katholische Konfession war in Anbetracht der ständischen, familiären und ökonomischen Bedeutung zu einem integralen Bestandteil adligen Lebens im Münsterland geworden, den es über die diversen Sozialisations- und Erziehungsinstanzen zu festigen galt.

2. „*La galante conduite*“: die Formung des Körpers durch die „*adelichen exercitiis corporis*“. Auf der Länderreise waren die zwei entscheidenden Charakteristika eines Kavaliere zu erlernen, denn dieser hatte sich durch die *galante conduite* und die *sciencen* auszuweisen, mit anderen Worten: durch körperlich-diskursive Verhaltensweisen, z. B. hinsichtlich des Komplimentierverhaltens und des Zeremonialwesens, und intellektuelle Fähigkeiten auf spezifischen Wissensgebieten. Eng miteinander verflochten, erfolgte die Vermittlung der *conduite* und der *sciencen* prinzipiell durch die gleichen Methoden, die der junge Landadlige schon auf den heimatlichen Ausbildungsebenen kennengelernt hatte, also durch Nachahmung, Unterordnung, Selbstdisziplin und Selbstbeherrschung. Übungsraum waren nun aber nicht mehr der beschränkte häusliche Horizont, sondern einerseits der Spezialunterricht, der von einer Vielzahl von sog. *Maîtres* getragen wurde; diese waren an Akademien fest angestellt oder freiberuflich tätig und wohnten zumeist in der Nähe der potentiellen Kundschaft. Spezialisiert auf die breit gefächerten Bedürfnisse ihrer adligen Klientel, vermittelten sie Kenntnisse z. B. als Tanz- (*Maîtres de danse*), Sprach- (*Maîtres de langue*) oder Fechtmeister (*Maîtres d'armes*). Andererseits fungierte die gesamte galante Welt mit ihren höfischen Rollenzuweisungen als sozialer Beobachtungsraum, den es als einen „homogenen standesspezifischen Sozialraum [...] im Rahmen einer überregionalen Adelskultur“¹⁸⁷ zu erkunden galt.

Die Einübung eines kavalieremäßigen Verhaltens und Wissens geschah in vier Bereichen mit je eigenen Lern- und Kommunikationsmilieus:

1. der Schulung in den kavalieremäßigen Techniken, im wesentlichen durch körperliche Übungen;
2. der Vermittlung einer adäquaten Sprachkompetenz durch Erlernen der ‚höfischen‘ Sprachen (Französisch und Italienisch) mit ihrem spezifischen Vokabular; dann bedurfte es
3. konkreter, d. h. lebenswirklicher Vorbilder, deren Verhaltensweisen man beobachten und imitieren konnte, und
4. der junge Kavaliere hatte sich den sog. *sciencen* zu widmen, bestehend u. a. aus Jura, Geschichte, Politik und Mathematik.

Die „*Adelichen Exercitiis Corporis*“ bildeten gleichsam das Fundament der *galante conduite* und waren fest in den Instruktionen verankert. Das Reisen, so heißt es bei Hohberg 1682, solle den angehenden Kavaliere zu diesen anhalten, „als etwan zur *Musica Instrumentali*, zum Fechten / Dantzen / Reuten / Fahnen-Schwingen / Pique-Spiel¹⁸⁸ / Trillen¹⁸⁹ / nach eines jedern Art und *Inclination*¹⁹⁰ / sonderlich auch in Ballen- und Ballon-Spiel bißweilen sich

siehe die darauf ergangenen Glückwunschschriften in Adrensteinfurt, Drensteinfurt, Loc. 51–23.

¹⁸⁷Grosser (1989), S. 26.

¹⁸⁸Die militärische Handhabung der Pike. Vgl. die ausführlichen Exerzierhinweise bei Zedler, Bd. 28, 1741, Sp. 423–434.

¹⁸⁹Drillen, Exerzieren.

¹⁹⁰Etwa Vorliebe, Neigung.

zu exerciren“¹⁹¹. Franz Wilhelm v. Galen gab seinem Sohn 1712 als seine „Exerzitii“ auf, „zu reuten, dantzen, fechten pro viribus auch Voltigiren und mitt der Piquen wissen umbzugehn“¹⁹². Weit vom Wettkampfsport entfernt, dienten sie dazu, die motorischen Fähigkeiten in jenen Bereichen zu trainieren, die einerseits zwar noch Bezug auf das frühere, ritterlich geprägte Selbstverständnis eines Kriegers nahmen¹⁹³, die andererseits aber schon wesentlich zum Ideal des Kavaliere gehörten. Lernziele waren nicht mehr die Befähigung zum martialischen ‚Hauen und Stechen‘ oder dem Bestehen im Turnier mittelalterlicher Prägung, sondern die körperliche Aufführung im Sinn einer „Geometrie des Körpers“ (Eichberg)¹⁹⁴, die man auf dem Weg einer umfassenden Verfeinerung des Verhaltens zu erreichen versuchte. So wurde beispielsweise das Fechten entschärft und an die „Normen des höfischen Tanzes“ angenähert, und ebenso wurde mit dem Reiten verfahren, das durch eine geometrische Regulierung mehr einer höfischen Veranstaltung glich (Carrousel) als einer militärischen Disziplin, durch welche das Töten von Menschen im Reiterkampf einstudiert wurde¹⁹⁵; in der Form der Jagd zu Pferd war es daneben ein unverzichtbarer Bereich adliger Rekreation.

Neben der Überwachung der körperlichen Entwicklung und des Gesundheitszustandes – von entscheidender Wichtigkeit für die Fähigkeit der körperlich-diskursiven Aufführung¹⁹⁶, v. a. aber für die biologische Reproduktion und damit die Sicherung der Familientradition – bildete die psychische und physische Eigenheiten berücksichtigende Verhaltenskontrolle und -korrektur den Kernbereich der Instruktion. Werner v. Plettenberg, so die Instruktion, solle beim Antworten „keine saure, störrische Miene“ zeigen, sondern allezeit ein fröhliches Gesicht (!) machen, sich aufrecht halten, nicht den Kopf vorstrecken, langsam und deutlich sprechen und nicht stottern.¹⁹⁷ Er solle sich

[...] aller modestie¹⁹⁸, Höflichkeit und affabiliteten¹⁹⁹ befließigen, aller bößer leichtsinniger Gesellschaft sich gentslich ent schlagen undt nuhr mit solchen conversiren, von welchen er gute Sitten, Tugenden undt sonst daßjenige erlernen könne, waß einem rechtschaffenen Cavalier²⁰⁰ wohl anstehet, hingegen aber aller Unzucht, Liederlichkeit, Sauffens, nachtlichen Schwärmens, alles undt sonderlich des Cartenspiels, Querelirens, auß welchem allem ordinarie nuhr Unglück undt Gefahr Leibs undt der Seelen entstehet, wie auch darbeneben sich aller unbesonnenen praecipitant²⁰¹ in Worten undt Werken allerdings enthalten, noch den Gebrauch des Tabacks sowohl mit rauchen alß schnauben, sonderlich daß Brandtwein trinken sich gar nicht angewehnen, auch mit dem Hoffmeister zu rechter Zeit aufstehen undt zu rechter Zeit schlaffen gehen, damit einestheils durch daß späthe Aufstehen daß studiren undt die exercitia nicht zurückgesetzt undt verabsäumet, anderentheils darzu durch daß späthe nächtliche Wachen undt Aufsein pro die subsequenti keine indispositio corporis, languor aut taedium causirt werde.²⁰²

¹⁹¹Hohberg (1682), S. 148, zitiert nach Grosser (1989), S. 22.

¹⁹²AAssen, F 731.

¹⁹³Zur Professionalisierung des Kriegswesens und der edukativen Reaktion des französischen Adels siehe Dewald (1993), S. 45–86.

¹⁹⁴Eichberg (1977), S. 27.

¹⁹⁵Zur Funktion der Geometrie im Barock siehe Eichberg (1977), hier besonders S. 26–38; Duchhardt (1989), S. 74f.

¹⁹⁶Vgl. den Vertrag über die Behandlung von ‚Mißbildungen‘ des jungen Adolf Heidenreich Droste zu Vischering (1699–1747), designierter Stammherr, in ADarfeld, FA Cl. II, Loc. 3, 325.

¹⁹⁷G. Erler (1909), S. 108. In der Instruktion für seinen Bruder Ferdinand heißt es, dieser spreche „gleich den Delbrügger und Rietberger Bauern, undeutlich und durch die Zähne“.

¹⁹⁸Anspruchslosigkeit.

¹⁹⁹Etwa Gesprächigkeit, Leutseligkeit.

²⁰⁰In der Galenschen Instruktion von 1738 ist hinzugesetzt: „und frey Herren“; vgl. AAssen, F 331.

²⁰¹Ausfälligkeiten.

²⁰²Zitiert nach G. Erler (1909), S. 107f.; ANordkirchen, KA 90q.

Das zufriedenstellende Auftreten eines Adligen auf der höfischen und der politischen Bühne – und damit eine weitere Funktion der *galante conduite* – baute unmittelbar auf den adligen Exerzitien im Sinn von Übungen auf, verlangte daneben aber die Kenntnis der *Curialen* und der *Ceremonialen*, insgesamt also eines adäquaten Anstands- und Ehrerbietungsverhaltens.²⁰³ Als System von Handlungsregeln und als Ordnungsfaktor (Braungart)²⁰⁴ kam insbesondere dem in Institutionen ausgebildeten und praktizierten Zeremoniell eine je nach Handlungsort, Intention und Personenkreis unterschiedliche Funktion zu, die der Adlige als Mitglied des Fürstenhofs, als Repräsentant seines Fürsten in der Fremde oder als reisender Kavalier zu beherrschen und zu beachten hatte. Aktionale und verbale Aufführungsweisen standen hierbei in einer engen Beziehung, denn einerseits beinhalteten „symbolvermittelte Handlungen“ auch „sprachlich-semiotische Bedeutungen“, zum anderen besaßen „Komplimente selbst Handlungscharakter als performative Äußerungen“.²⁰⁵ Auf das fürstliche ‚Haus‘ bezogen, regelte es als Hofzeremoniell mit verbindlichen Normen das interne Zusammenleben der höfischen Gesellschaft (Hierarchie, Kompetenzen, Ansprüche)²⁰⁶ innerhalb einer auf diese Form der Herrscherrepräsentation abgestimmten Architektur²⁰⁷. Damit schuf es einen konfliktarmen fürstlichen Herrschaftsraum, in dem jedem Teilnehmer relativ zu seinem Rang und seinen Titeln das Maß seiner ‚galanten Verhaltensäußerung‘ zugeschrieben und die persönliche Nähe zum Fürsten abgesteckt wurde. „Das Zeremoniell zeigte *soziale* mithilfe *spatialer* Distinktion an, d. h. durch räumliche Distanz.“²⁰⁸ Ein wesentliches Mittel waren hierbei einerseits die körperliche Distanzierung und Kontrolle des Trieblebens, andererseits die Konditionierung zu festgelegten Bewegungsabläufen und Gesten. Die auf Statuszuweisung oder -versagung beruhende Verteilung fürstlicher Gunst stabilisierte das höfische Gefüge durch innere Differenzierung und äußere Abgrenzung horizontal wie vertikal. Bezogen auf die Außenwelt des höfischen Gehäuses regelte es in Gestalt eines Staatszeremoniells die Verkehrsformen (Vortritt, Etikette)²⁰⁹ im Kontakt zwischen den verschiedenen Höfen. Gemeinsam waren beide darauf angelegt, nach außen symbolisch die Macht des Fürsten gegenüber den Untertanen (z. B. Huldigung) bzw. im höfischen Vergleich dessen Rang zu demonstrieren.²¹⁰ In der Gesamtperspektive trugen Zeremoniell und Anstandskultur zur Stabilisierung der sozialen Ordnung fundamental bei, „indem sie durch die Regelung von Rängen, Statussymbolen, Prioritäten und Distanzen die Verteilung sozialer und politischer Herrschaft abbildeten und Ordnungsrelationen verbindlich machten, die der sozialen Differenzierung

²⁰³Zur frühmodernen Höflichkeit v. a. Beetz (1990).

²⁰⁴Braungart (1988), S. 26f.

²⁰⁵Beetz (1990), S. 17f., zu den Funktionen des Anstands- und Ehrerbietungsverhaltens ausführlich S. 168–199.

²⁰⁶Gestrich (1995), S. 57.

²⁰⁷Siehe exemplarisch: zu Frankreich (Versailles/Paris) Elias (1990); zu Wien Ehalt (1980), S. 83–107; zu den kur-bayerischen Residenzen Klingensmith (1993), v. a. S. 115–201.

²⁰⁸V. Bauer (1995), S. 24f.; Hervorhebungen durch V. Bauer.

²⁰⁹Gestrich (1995), S. 57.

²¹⁰Darstellungen zeitgenössischer Zeremonialtheoretiker, die aufgrund der Menge von Fürstenhöfen und ihrem Kontakt untereinander ein reiches Feld vorfanden, wie auch über die Bedeutung des Zeremoniells in der höfischen Welt sind zahlreich vorhanden; siehe Holenstein (1991b), neuerdings den Sammelband von Berns/Rahn (1995), Gestrich (1995) sowie die auf den Diskurs über die Hofökonomie fokussierten Arbeiten von V. Bauer (1995) und V. Bauer (1997), darin ein Überblick zur zeremonialwissenschaftlichen Literatur auf den S. 71–134. Die beiden wohl bedeutendsten Systematiken des Zeremoniells stammen aus der Feder von Julius Bernhard v. Rohr (1688–1742), eines Schülers von Christian Wolff (1679–1754), der 1728 die „Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der Privat-Personen“ (Rohr [1728]), darin ‚Strategien‘ zur Bewährung an einem Fürstenhof, S. 201–244, und im folgenden Jahr die „Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft Der großen Herren“ verfaßte (hier in der Ausgabe Rohr [1733] benutzt).

dienen“.²¹¹

Die *galante conduite* war in ihren wesentlichen Zügen ein Teil des im Frankreich des frühen 17. Jhs. entstandenen Ideals des *honnête homme*²¹², das als Leitbild jedoch nicht auf die höfische Gesellschaft beschränkt war, sondern im Sinn eines Persönlichkeitsideals auch offen war „[...] für Angehörige bürgerlicher Schichten, aber nur zu dem Preis, daß diese ihrer angestammten bürgerlichen Mentalität entsagen“²¹³. Wichtige Bestandteile dieses ethischen Typus, dem aus der Synthese des desavouierten wie ‚verdorbenen‘ *courtisan* und des ‚geläuterten‘ *honnête homme* gesprossenen *homme de bien*²¹⁴, waren die adlige Geburt, ‚Anmut‘, ‚Verstand‘, ‚Schönheit‘, soziale Distinktion, ‚Klugheit‘, ein angemessenes Verhalten in der Sphäre des Hofes oder der Gesellschaft sowie die aristokratisch-höfisch geprägte und in der italienischen Renaissance wurzelnde Ehranschauung. Diesem Menschenbild wurde v. a. in den 1630/40er (in der Zielrichtung höfisch-mondän) und 1680/90er Jahren (verchristlicht-ethisch, mit Abstand zum Hof) in Frankreich ein großes Interesse entgegengebracht, das an den in diesen Jahren stark ansteigenden Zahlen von Neuauflagen bzw. -erscheinungen der *Honnêteté*-Traktate ablesbar ist.²¹⁵

Aufgrund der hohen Bedeutung der äußeren Ehre innerhalb seines sozialen Kommunikationsraums bestand ein zentrales Ziel des Adligen darin, die persönlich-familiäre ‚Ehrbarkeit‘, die auf „subjektiv-individuellen und objektiv-kollektiven Normen und Ansprüchen“ basierte²¹⁶, nach außen zu demonstrieren und Ehrverletzungen abzuwehren. Die Verletzung von Ehre stellte einen Katalysator von Gewalt dar, der die ‚entwaffnende Fröhlichkeit‘, die in den münsterländischen Erziehungsinstruktionen einen hohen Stellenwert einnahm, schnell in ihr Gegenteil verwandeln konnte. Alle bisherigen familiären und individuellen Anstrengungen konnten zunichte gemacht werden, wenn etwa in einem wegen Ehrverletzungen (Verbal- bzw. Gewaltinjurien) ausgefochtenem Duell die Kontrahenten den Tod fanden, oder nach dem Tod eines der Kontrahenten der Fürstbischof dem Überlebenden zur Strafe seine Ämter entzog. Jugendliches Temperament, permanente Reizüberflutung, mitunter unkontrollierter Genuß von Rauschmitteln und das strenge höfische Korsett förderten auf diesem Hintergrund den Griff zum allezeit greifbaren Degen – einem kriegerischen Relikt des Adels, dessen Beherrschung in den Kanon des höfischen Ideals integriert, durch verfeinerte Form und Gebrauch ‚zivilisiert‘ und, durch Trageverbote für Nichtadlige (mit Ausnahme der Graduier-

²¹¹Beetz (1990), S. 121.

²¹²Zur Rezeption des höfischen Geschmacks- und Verhaltensideals in der französischen und deutschen Literatur des 17./18. Jhs. siehe Scheffers (1980); zur Entstehung und den unterschiedlichen Konzeptionen in Frankreich Roth (1982); allg. M. Wandruszka (1959) und Bluche (1990), S. 728f.

²¹³Zur Entstehung und den unterschiedlichen Konzeptionen in Frankreich Roth (1982), Zitat S. 212.

²¹⁴Roth (1982), S. 195f.

²¹⁵Siehe die begriffsgeschichtlich-serielle Auswertung von Reichhardt (1987). Im Ideal des *honnête homme*, so Zunkel, „wurden die psychologischen und sozialen Spannungen abgeschwächt und aufgefangen, die die gewaltsame Einfügung der vom altadligen Ideal der Ungebundenheit, Unabhängigkeit und regellosen wie eigenmächtigen Lebensführung bestimmten Aristokratie in den Hof- und Staatsdienst des absolutistischen Staates mit sich brachte. Der ‚honnête homme‘ bot ein neues Gesellschaftsideal, in dem unter dem übergreifenden Gesichtspunkt des voll bewußten ständigen Sichgebens und Sichdarstellens die schroffsten Gegensätze kunstvoll ins Gleichgewicht gebracht, die schwersten inneren Spannungen durch den Willen zur Form gebändigt und ausgeglichen erscheinen.“ Zunkel (1975), S. 17–23, Zitat S. 18f. – Als Initialzündung diente der Traktat von Nicolas Faret, *„L’Honnête Homme, ou l’Art de plaire à la Court“*, Paris 1630, in dem auch Baldassare Castigliones, *„Libro del Cortegiano“*, das Hauptwerk der höfischen Dialogliteratur (Venedig 1528, deutsch München 1565), verarbeitet wurde. Zur Rezeption von Castigliones Werk, die sich im deutschen Sprachraum verspätet seit den 1560er Jahren, und dann in jeweils redigierten Versionen, die den historischen Kontexten angepaßt waren, vollzog, siehe Ley (1990).

²¹⁶Zu der „Macht der Ehre“ vgl. Dülmen (1990), Bd. 2, S. 194–214, hier v. a. S. 194f.

ten und höheren Beamten) abgesichert, von einem ‚Handwerkszeug‘²¹⁷ zu einem exklusiven, prestigeträchtigen Symbol – zu einem ‚new marque de noblesse‘²¹⁸ – stilisiert und so zum selbstverständlichen Teil ihrer Kleidung geworden war. Im Duell, das zugleich den Stellenwert eines Distinktionsmittels darstellte, weil es den Adligen von nicht-satisfaktionsfähigen Personen und Gruppen abgrenzte, demonstrierte der Adlige seine Fähigkeit zur standesgemäßen Verteidigung von Ehre durch den Rückgriff auf ‚archaische‘ Instrumente. Da eine juristische Instanz zur Verteidigung und Wiederherstellung der Reputation als nicht ausreichend empfunden wurde, vermochte erst ein hochritualisiertes ‚duellum honoris‘ zu zeigen, daß ‚ihm [dem Beleidigten] Ehre lieber als sein Leben sei und daß er Mut genug habe, jeden Flecken an seiner Ehre selbst mit Gefahr des Lebens wieder auszulöschen‘²¹⁹. Aufgrund der im 17. Jh. zunehmenden Ablehnung des Duells durch Rechtswissenschaft und Landesherr wurden Duelle im Dunkel der Höfe und in Unkenntnis der Behörden ausgetragen, die andere Mechanismen zur Kompensation des Reputationsverlustes einforderten. Eine autonome Ehrwahrung untergrub nicht nur die staatliche Rechtsautorität, sondern leistete auch der ‚Selbstvernichtung des Adels‘ (J. Meyer)²²⁰ Vorschub und dezimierte die Elite, die Träger des Staats war.²²¹

Im Fürstbistum Münster wurden Duellverbote, Verbote von ‚Raufen undt Balgen‘ (1658), z. T. in direkter Umsetzung von Reichsbeschlüssen²²² am 19.07.1658 (erneuert am 31.07.1665, 12.05.1672, 21.07.1682 und am 25.09.1742), per Edikt erlassen.²²³ Die Edikte und ihre Häufung in den 1660/80er Jahren können als Indizien gesehen werden für ein verstärktes Auftreten bzw. konkrete Fälle der außerstaatlichen Ehrwahrung gerade in der Zeit, in der die ständische Verfestigung ihren Abschluß gefunden und der Kulturkontakt begonnen hatte; das tatsächliche Ausmaß der Ehrwahrung ist jedoch unbekannt.²²⁴ Im Edikt von 1658

²¹⁷Schalk (1986), S. 147f., zum Duell S. 162–173.

²¹⁸Ebd., S. 165.

²¹⁹Carl Gottlieb Svarez („Vorträge“, S. 445), zitiert nach Zunkel (1975), S. 40. Vgl. auch zur „Selbst-Rache“ Wolff (1736), S. 410–412.

²²⁰J. Meyer (1990), S. 131.

²²¹So auch die Intention des Reichsconclusums vom 02.07.1667, derzufolge der Duelltod zu einem Verlust von Leben für die „Rettung und [den] Dienst des Vaterlandes“ führe. Abgedruckt bei Lünig (1713), S. 432–434, hier S. 432, bzw. die kaiserliche Resolution des Reichsgutachtens (30.07.1668) vom 19.09.1668, ebd., S. 434–436.

²²²Siehe auch Hermann Conrad (1962/66), Bd. 2, S. 260.

²²³NWStA Ms, Rep. A 59, Nr. 645 und 728 (Scotti [1842], Nr. 131), 784 (NachlDruffel 221), 894 (Edikte, A 2, fol. 100), 1584 (Edikte, A 6, fol. 4).

²²⁴Die Überlieferung von Duellen im Fürstbistum Münster ist nur sehr bruchstückhaft, denn einer ihrer Wesenszüge war es ja, daß sie aufgrund staatlicher Sanktionsmaßnahmen nicht in der Öffentlichkeit stattfanden, d. h. damit häufig auch nicht zur Kenntnis der Behörden gelangten. Unklar bleibt zudem, ob es sich um eine spontane oder um eine bestimmten Formalien genügende Auseinandersetzung handelte. Am wohl bekanntesten ist die tätliche Auseinandersetzung zwischen dem Erbmarschall Gerhard Morrien und Dietrich v. Galen auf dem Domhof (17.07.1607), die unter den Augen der Öffentlichkeit stattfand, in deren Verlauf von den beiden unter Alkoholeinfluß stehenden Kontrahenten Morrien getötet wurde. Galen wurde daraufhin inhaftiert, aber 1619 entlassen und rehabilitiert; indes wurde ihm 1630 nur zögerlich der Aufenthalt in der Stadt gestattet. Becker-Huberti (1978), S. 23, Anm. 36; H. Lahrkamp (1998a). Weniger geläufig ist das Duell zwischen den Brüdern (!) Ferdinand und Johann Bernhard Morrien vom November 1660. In einem Pistolenduell zerschloß der Erbmarschall seinem Bruder Ferdinand die Hand. Fürstbischof Christoph Bernhard v. Galen, der hiervon im März 1661 erfuhr, bezeichnete die Handlung, die sich für Adlige und Brüder nicht gezieme, als „scandaloß und argerlich“. Der Erbmarschall wurde von seinem Amt suspendiert, dem jüngeren die Zahlungen aus dem Erbteil des Vaters, der bei dem o. g. Duell mit v. Galen ums Leben gekommen war, gestrichen. Einer Vorladung auf die Kanzlei aber widersetzte sich Ferdinand, da diese dem Privilegium Patriæ zuwiderliefe. Die Schärfe in der Reaktion Galens war sicherlich auch durch das Duell seines Vaters mit dem Vater Morriens und die Mitunterzeichnung des ritterschaftlichen Protestes von 1657 motiviert. Zur weiteren rechtlichen Auseinandersetzung, in die auch Reichsbehörden eingeschaltet wurden, siehe

hieß es, der Obrigkeit und dem Recht würde es vorgreifen, wenn „ein Jeder sein selbstaigner Richter und Rächer“ wäre, damit auch gegen Gottes Gebot verstoßen. Der Strafkatalog war umfassend: Der Fordernde und der Anerkennende sollen alle Ämter wie Dignitäten verlieren und zukünftig keine weiteren erhalten, zudem solle der Leichnam unchristlich beerdigt und der Tötende nach der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina, 1532) bestraft werden.²²⁵

Damit war allerdings der Konflikt zwischen ‚Recht‘ und ‚Sitte‘ nicht aufgehoben²²⁶, und ebensowenig das Spannungsverhältnis zwischen der Ehrwahrung der Familie auf der einen und deren Überlebensinteressen auf der anderen Seite. Die zunehmende Integration des Adels in den Territorialstaat und die stärkere Bedeutung der Sicherung des Adelsgeschlechts auf dem Hintergrund eines Verlusts wichtiger Einkommenschancen, seiner Zivilisierung, Rekatolisierung wie auch die Kanalisierung seiner Konflikte durch familiäre Disziplinierung waren offenbar wesentliche Faktoren dafür, daß Duelle als Mittel der Ehrwahrung nach 1700 ihre Bedeutung verloren. Ein Duell von 1696 zeigt, daß es zu dieser Zeit weniger die die Existenz der Familie sichernden Stammherren waren als vielmehr nachgeborene, in Militärdiensten stehende und insofern einem soldatischen Ehrenkodex verpflichtete Nachgeborene, die zur Waffe griffen.²²⁷

3. *Sprache als edukatives und gesellschaftliches Werkzeug.* Die in den Instruktionen postulierte aktive und passive Beherrschung der ‚modernen‘ Sprachen, des Französischen und des Italienischen, war für den jungen Eleven mehr als nur ein Lernziel an sich, etwa im Sinn eines reinen Fremdsprachenerwerbs; von Bedeutung war die mit der Fremdsprache verbundene kommunikative Kompetenz, die nicht nur die soziale Integration in die Adelsgruppe, sondern auch die innere²²⁸ und äußere Distanzierung förderte. Da nicht zu befürchten stand, daß der münsterländische Adlige auf seiner Länderreise mit der deutschen Sprache in den Niederlanden und in Österreich nennenswerte Verständigungsschwierigkeiten haben würde, waren allein die französisch- und italienischsprachigen Gebiete (hierzu zählte auch der Kaiserhof in Wien²²⁹) – mithin die wichtigsten Stationen seiner Tour – nicht ohne zusätzliche Sprachkenntnisse zu ergründen. Dies schließt Sprache als Mittel ein, um dem Unterrichtsmeister in der jeweiligen Landessprache folgen zu können und damit in die Lage versetzt zu werden, sich Kenntnisse auf weiteren Gebieten anzueignen; denn die Übungen auf den verschiedenen kulturellen Sektoren – Reiten, Fechten, Ballett, Tanzen, Theater oder Oper – waren ohne die jeweiligen gattungsspezifischen Fachsprachen, die sich bei der Systematisierung und Verfeinerung der ‚Aufführungen‘ in Frankreich bzw. Italien gebildet hatten, nicht verstehbar. Eine besondere Form der Übung bestand darin, Übersetzungen von französi-

ANordkirchen, KA 216–7. Siehe auch den Tötungsfall des Komturs Droste zu Senden (1588), S. *962. Ausführlich überliefert ist die Auseinandersetzung zwischen Heinrich Wilhelm Droste zu Hülshoff und v. Bode oder v. Fugger in Rom, bei der Hülshoff seinen Kontrahenten tödlich verletzte; dies führte zum Abbruch der Länderreise. AHülshoff 316; Klocke (1953), S. 8f.; Holsenbürger (1868), Bd. 2, S. 201–205; Noack (1927). Verwirrung indes schaffen die sich z. T. widersprechenden Versionen bei Holsenbürger und Noack.

²²⁵ANordkirchen, KA 216–7.

²²⁶Zunkel (1975), Zitat S. 41; zum Konflikt S. 42–44.

²²⁷Beispiel: Das Duell zwischen dem Offizier Christoph Bernhard v. Twickel zu Havixbeck (1654–1719) und dem Ordensritter Jobst Mauritz Droste zu Senden (1666–1754) im Jahre 1696, zweier Soldaten also; der Fürstbischof gemahnte die Parteien bei einer Strafandrohung von 3.000 Goldgulden zum Frieden und an die Einhaltung des Edikts von 1658, schritt rechtlich also nicht mit dem von ihm aufgestellten Sanktionsmitteln ein. ASenden 776.

²²⁸Vgl. hier beispielsweise die Abgrenzung des französischen ‚Hof‘adels vom ‚Provinz‘adel, Motley (1990), S. 70f.

²²⁹Vgl. die Briefe des Christoph Heinrich v. Galen aus Wien in AAssen, F 267.

schen Texten ins Italienische und umgekehrt anzufertigen sowie die Briefe an die Eltern in der jeweiligen Landessprache abzufassen, um den Lernerfolg gegenüber den Eltern sichtbar zu machen.

Als eine anthropologische Konstante ist Sprache das „Bindeglied zwischen biologischen und sozialen Bedingungen der menschlichen Existenz“. ²³⁰ Aufgrund der sozialen Kontextbezogenheit von Sprache ²³¹ war sie ein Medium gesellschaftlich adäquaten Handelns ²³² in spezifischen Begegnungssituationen bei Hofe ²³³, mit hochgestellten Funktionsträgern, in diplomatischen Begegnungssituationen, mit Frauen, aber auch in der Abwehr von Rand- oder standesungleichen Gruppen; zu erlernen waren dann nicht allein die jeweiligen Sprachen, sondern ebenso das Vokabular, das die soziale Gruppe sprachlich konstituierte, und eine ritualisierte Anwendung geistig-kommunikativer Inhalte (*conversation, raisonnement*) in spezifisch aristokratischen Sprechweisen, ein Aussprache- und ein sprechbegleitendes Verhalten (z. B. Mimik, Gestik). ²³⁴ Auf diese unterschiedlichen Handlungsrollen, die nicht akademisch, sondern im wesentlichen nur in den unterschiedlichen sozialen Begegnungssituationen erlernt werden konnten, bereiteten einerseits Sprachmeister und Sprachlehrbücher (Grammatiken), andererseits Ratgeber für galantes Verhalten, Apodemiken und Redensammlungen („erprobte Konversationen“, z. B. von Harsdörffer und Lünig) mit ausführlichen Hinweisen zum angemessenen Verhalten eines Mannes *de qualité* vor. ²³⁵ Ohne diese beiden Schlüssel – Sprache und ihre gezielte Anwendung – ließen sich die Türen zur *galante conduite* und zum Fürstenhof nicht öffnen. Franz Anton v. Landsberg schrieb am 25.11.1675 seinem Vater aus Paris, er sei noch nicht am königlichen Hof gewesen. „Werde mich aber bemühen, sobaldt reden kan, mit Ihro Hochfürst. Gnaden dahin zu gehen.“ ²³⁶

Freilich sagt der Gebrauch beider Sprachen, v. a. aber des Französischen ²³⁷, am Ausbildungsort noch nicht viel aus über ihre Bedeutung, d. h. ihre tatsächliche Funktion und Verwendung in unterschiedlichen Situationen in der deutschsprachigen Heimat. Während die italienische Sprache wohl aufgrund der großen Entfernung Münsters zu den italienischen Territorien im Kommunikationsverhalten des münsterländischen Adels nicht in Erscheinung tritt, obgleich sie Bestandteil des Curriculums war – sie ist stark eingegrenzt auf musikalische Aufführungen –, ist ein verstärktes Interesse münsterländischer Adliger an der französi-

²³⁰Coulmas einleitend zu Hymes (1979), hier S. 17.

²³¹Zu den französischsprachigen Oberschichten siehe Caput (1972), Bd. 1, S. 298–306; zur zunehmenden Bedeutung von Schrift und Sprache am Beispiel des französischen Adels im 16./17. Jh. siehe Motley (1990), Kapitel 2.

²³²Gessinger (1980), S. 5.

²³³Zur Ausrichtung der Rhetorik auf den monarchischen Staat siehe Braungart (1988), insbesondere S. 225–244.

²³⁴Aus anthropologischer Sicht siehe zu den Sprechereignissen, den sie konstituierenden Faktoren und den Sprachfunktionen Hymes (1979), Kapitel III. Der Hof, so heißt es bei Talander (1706), S. 457, habe eine „besondere Sprache und von anderer Conversation gantz unterschiedene Redens-Arten“.

²³⁵Standardkonversationen waren auch Bestandteile der Apodemiken; so ließen Rantzau/Mejer (1674) ihre jungen Reisenden in zeitgemäßen sog. „Gesprächs-Spielen“ verschiedene erprobte Diskurse, z. B. die Heterostereotypen ‚Liebe‘ (Frankreich) und ‚Saufen‘ (Deutschland) betreffend, erörtern, möglicherweise auch, um Konfrontationen vorzubeugen. Vgl. auch das „Pensum der praktischen Galanterie, Sommaire“ des Johann Christian Wächtler (o. J.), passim. So solle man „auf piquante Reden ingenieusement [...] repliciren“, „feine Discourse [...] formiren“, „von einer Sache klüglich [...] raisoniren“, „zierliche Reden [...] machen“, Romane mit „Attention“ lesen und die Redens-Arten daraus [...] appliciren“ und auch „in Compagnie auf Discourse Acht zu haben“.

²³⁶Zitiert nach Dethlefs (1984a), S. 157. „Der Hof ist ein erhabener Schauplatz / auf welchen aller Welt Augen gerichtet sind. Will man nun sich dahin begeben / so muß gewißlich einer mit grosser Vorsicht seine Person zu agiren wissen / soll er nicht an seinem Glücke gehindert werden / oder wenigstens ein Auslachen und Verhönen wegen ungereimter Aufführung davon zu tragen.“ Talander (1706), S. 415.

²³⁷Zur Benutzung der französischen Sprache in Deutschland siehe den Überblick bei Polenz (1994), Bd. 2, S. 49–76; einen Problemabriß zur Verwendung nach 1750 gibt Sauder (1992).

schen Sprache seit den 1630er Jahren nachweisbar, nachdem sich in den höheren sozialen Schichten Münsters, die auf überregionale Kontakte angewiesen waren, die Einführung der neuhochdeutschen Schriftsprache und dann der Sprachwechsel zum Hochdeutschen vollzogen hatte²³⁸. Zu diesem Zeitpunkt zählten bereits Französisch- bzw. Italienisch-Wörterbücher oder Literatur zum Bestandteil münsterländischer Adelsbibliotheken. Da ein Adliger auf verschiedenen, sozialen und rechtlichen Ebenen handelte und kommunizierte, so war auch sein Sprach- und Schriftverhalten je nach sozialer Distanz und Funktion verschieden. So erklärt es sich, daß weder eine alleinige Fremdsprachenbenutzung in Wort und Schrift durch eine Person noch eine vollständig nach sozialen Kriterien differenzierte Benutzung im Kontakt zur Umwelt praktiziert worden ist; beides war zudem stark von individuellen Vorlieben abhängig. Läßt man hier die heute nicht mehr zu lösende Frage außer acht, in welcher Sprache sich der münsterländische Adel in seinen Innen- und Außenbeziehungen mündlich verständigte²³⁹, und ferner, ob etwa die i. d. R. akademisch gelehrten Syndizi der Ritterschaft die während der Korporationssitzungen von einzelnen Mitgliedern benutzten Gallizismen durch ihre hochdeutsche Protokollführung ‚bereinigten‘ oder bestimmte Wörter, beispielsweise von den Rittern nicht benutzte lateinische Rechtsbegriffe, hinzufügten, so ist die Benutzung der französischen Sprache hauptsächlich im Privatbereich, in Korrespondenzen zwischen Adligen, selbst im schriftlichen Kontakt zwischen Eheleuten anzutreffen, d. h. auf einer sozial gleichgestellten, adressenspezifischen Ebene, auf der Personen miteinander kommunizierten, bei denen entsprechende Sprachkenntnisse vorausgesetzt wurden. Vertrautheit wurde über die Benutzung der französischen Sprache, sei es durch Adressen, Grußformeln u. ä. hergestellt.²⁴⁰ Daß neben Reichsgrafen und Reichsfreiherren ebenso Stiftsdamen und Domherren ihre Korrespondenzen z. T. französisch führten, läßt auf eine starke Akzeptanz der höfischen Sprache selbst im geistlichen Bereich schließen (Verweltlichungstendenzen); für die Erbmänner war ihre Beherrschung zudem sicherlich ein Mittel gewesen, den ‚Makel‘ ihrer patrizischen Vergangenheit abzuschütteln und sich der Sprachpraktiken der stiftsfähigen Familien zu bedienen.²⁴¹ Die Spannweite in der Nutzung reichte deshalb von vollständig in französisch geführten Korrespondenzen bis hin zu einem Alamodestil, einem gehäuften, rein kursorischen Gebrauch von Gallizismen bzw. einer Mischung deutscher und französischer Sätze oder einer stark französisch anmutenden syntaktischen Satzkonstruktion. Daneben bildete eine französische Anrede bei einem insgesamt deutsch gehaltenen Text keine Ausnahme; der Wechsel zwischen der deutschen und französischen Sprache war dabei mitunter recht zufällig gewählt, da dieser nicht abhängig vom Inhalt war²⁴².

²³⁸Peters/Ribbat (1993), S. 631–643; Brox (1994).

²³⁹Hänsel-Hohenhausen (1991), S. 54, der sehr pauschal das Französische als eine in den Adelskreisen gleichberechtigte Umgangssprache bewertete, belegte dies ausgerechnet mit einem Brief, also einem schriftsprachlichen Zeugnis.

²⁴⁰Französischer Grußformeln bedienten sich auch Bürgerliche in Korrespondenzen an den Adel, doch war der weitere Text dann deutsch gehalten; siehe z. B. AStapel 14. Bezeichnend für die familiäre Verwendung des Französischen ist das Verzeichnis der Briefschaften des Johann Ludwig v. Kerckerinck zu Stapel, um 1730; allein die Familienkorrespondenzen wurden unter einem französischen Ordnungsvermerk („Paquets Des Lettres familiares [...]“) zusammengefaßt. AStapel 350.

²⁴¹Siehe z. B. die Briefe von Mitgliedern der Familie Droste zu Hülshoff aus der Mitte des 17. Jhs. in AHülshoff 266.

²⁴²Vgl. die fast vollständig auf französisch geführten Korrespondenzen des Karl Anton v. Galen zu Assen (1679–1752) mit seiner Frau in AAssen, F 714, weitere in F 713, v. a. in französischer Sprache.

Resistent gegenüber französischen Kultureinflüssen hinsichtlich der Verwendung der französischen Sprache²⁴³ blieben die administrative und ökonomische Sphäre; für offizielle, d. h. innerhalb der fürstlichen Verwaltung, z. B. durch den adligen Drost oder Rat angefertigte Schreiben, wie auch jene im Auftrag des Adels zumeist von Notaren aufgesetzten Schriftstücke (beispielsweise Ehe- und Familienverträge, Verkaufsurkunden oder Testamente), deren Rechtsverbindlichkeit durch spezifische Formeln und Begriffe v. a. lateinischer Herkunft hergestellt und gesichert werden mußte, bediente man sich der deutschen Sprache. Dies galt ebenso für den Bereich der adligen, meist von einem bürgerlichen Rentmeister geführten Ökonomie, die zahlreiche Außenbeziehungen mit Sprachkundigen nach sich zog (z. B. Abgaben, An- und Verkäufe); auf dieser überwiegend geschäftlichen Ebene hätten Anweisungen an die Rendantur in französischer Sprache den Kommunikationsfluß eher blockiert; im Kontakt mit den zumeist ohnehin analphabetischen Eigenbehörigen – sofern dieser überhaupt zustande kam – war sie völlig unbrauchbar. Je nach Ausbildungsgrad des Adligen bzw. der Rentmeister verlief der Sprach- und Schriftkontakt auf der wirtschaftlichen Ebene im Verlauf des 17. Jhs. als Folge der Sprachnormierung seit dem 16. Jh. zunehmend hochdeutsch und nicht mehr mundartlich.²⁴⁴

Diese Resistenz ist zunächst auch noch auf einer zweiten, der diplomatischen Ebene, festzustellen. Obgleich sich der Gebrauch des Französischen als *langue diplomatique* im bilateral-europäischen Kontakt seit der Mitte des 17. Jhs. zu einem Standard entwickelt hatte, waren die Institutionen des Reichs aufgrund verschiedener Gesetze an den Gebrauch des Lateinischen bzw. Deutschen gebunden²⁴⁵; erst der Rastatter Frieden (1714) bedeutete in dieser Hinsicht eine Zäsur²⁴⁶. Doch galt diese Sprachregelung nicht für den diplomatischen Kontakt außerhalb des Reichs. Da noch keine prinzipielle Trennung zwischen dem administrativen und diplomatischen Dienst existierte, d. h. Räte als besondere Vertraute des Fürstbischofs auch Gesandtschaftsfunktionen wahrnahmen, und es nur an wenigen europäischen Höfen diplomatische Vertreter (insbesondere im Haag oder in Paris) gab, so war eine entsprechende Beherrschung der diplomatischen Sprachen und des Protokolls für einen Adligen, wollte er sich bei seinem Fürsten für eine Anstellung empfehlen, eine unumgängliche Notwendigkeit.²⁴⁷

²⁴³Aufgrund der nahezu sicheren Entfernung Münsters vom Königreich Frankreich konnten die Landesbedienten den folgenden Ratschlag ignorieren, den der Salzburger Domdechant Wilhelm v. Fürstenberg dem nach Paris aufbrechenden Ferdinand v. Fürstenberg 1680 mit auf den Weg gab: dieser solle die französische Sprache lernen, „[...] zumalen es das sicher Ansehen hat, daß das ganze Rheinbett in französische Hende kommen und der Vetter mit französischen Schuen nach dem Ton der französischen Currenten wird dansen und deren Leges erwarten müssen“. Zitiert nach H. Lahrkamp (1979), S. 1. Die Benutzung hätte hier also eine primär politisch-territoriale, aber keine soziale Ursache gehabt.

²⁴⁴Vgl. Gessinger (1980), S. 102–110.

²⁴⁵Hattenhauer (1987), S. 6–14.

²⁴⁶Caput (1972), Bd. 1, S. 303–306. – Eher als Ausnahme sind die ausschließlich in französischer Sprache gehaltenen Briefe des Gesandten v. Plettenberg vom Regensburger Reichstag an den Erbmarschall vom Beginn des 18. Jhs. zu betrachten. Vgl. ANordkirchen, KA 214–20, sowie die Schreiben aus Regensburg von 1735 in KA 90a.

²⁴⁷Vgl. den Bericht über den Einzug des Osnabrücker Bischofs Franz Wilhelm v. Wartenberg am 25.11.1644 in Münster, dessen Ankunft den in der Kongreßstadt schon anwesenden Gesandten durch seine „Landsassen“ in französischer, italienischer und lateinischer Sprache bekanntgemacht wurden. Ediert von H. Lahrkamp (1963), hier v. a. S. 180–183. Die Begrüßung des französischen Gesandten d’Avaux (17.03.1644) durch die *akademisch gelehrten* Bürgermeister der Stadt – ein zusätzliches Arrangement, denn diese hatten sich für Handgreiflichkeiten ihrer Soldaten zu entschuldigen – wurde demgegenüber in lateinischer Sprache vorgenommen. Vgl. den Bericht in BN Paris, FR 3784, fol. 19r–21r.

Trotz der elterlichen Forderungen, die französische und italienische Sprache zu erlernen, trotz des großen Interesses, das die französischen und italienischen Höfe erweckten, und trotz der fortschreitenden Verweltlichung des münsterschen Domkapitels im 17. und 18. Jh.²⁴⁸ behielt nicht nur die religiöse Erziehung eine den Kavalierspraktiken übergeordnete Bedeutung; auch die weitere altsprachliche, insbesondere lateinische Sprachkompetenz, die mit der Religionsausübung, den geistlichen und juristischen Institutionen und deren Sprachbenutzung sowie dem Universitätsbesuch weiterhin eng verbunden blieb, zählte zum Kanon der Erziehung münsterländischer Adliger. So wies der Vater seinen Sohn Franz Anton v. Landsberg schriftlich an, in Paris seine lateinischen Sprachkenntnisse nicht zu vergessen. „Assurement“, antwortete dieser am 31.05.1677, „ie serois fasché d’oublier une langue quelle me coûte sept ans de travail continuels.“²⁴⁹ Und als besonders schädlich bezeichnete 1727 der Hofmeister des jungen Franz Joseph v. Plettenberg, Johann Georg Bruns, die Vernachlässigung der „Latinität“ am Grand Collège zu Paris.²⁵⁰ Die Forderung zur Unterweisung in Latein und Französisch war insofern nicht Ausdruck der Bipolarität adligen Lebens, etwa in Form einer strikten Trennung zwischen der geistlichen und weltlichen Sphäre, sondern gerade ihrer engen Verzahnung, wie sie sich etwa in den Karriereverläufen (z. B. Wechsel zwischen dem geistlichen/weltlichen Stand und umgekehrt), dem Zwang zur Multifunktionalität (Gutsverwalter, fürstlicher Beamter, Landstand, Geistlicher usw.) oder hohen Positionen (z. B. Fürst und Bischof) manifestierte.

Insgesamt gesehen ist die französische Sprache, deren zunehmende Bedeutung in Deutschland sich in der seit dem 16. Jh. steigenden Zahl verlegter Grammatiken zeigt²⁵¹, weder ein umfassender Soziolekt des münsterländischen Adels gewesen, noch gab es in diesen Adelskreisen einen echten Polylinguismus; doch besaß in Anbetracht des kulturellen Transferprozesses im Verlauf des 17. Jhs. die Sprachbenutzung in gewissen Situationen, und dies nicht nur als Ausweis von adliger Bildung, eine für die Gruppenexistenz und -kohäsion wichtige Funktion als Symbolwert²⁵² im Sinn eines sozialen Indikators der gleichgerichteten kulturellen Orientierung²⁵³ und damit als Mittel zu einer weiteren Differenzierung und Distanzierung in der Zeit vor der „Entstehung der bürgerlichen Öffentlichkeit“ und der „muttersprachlichen Nationalkultur“²⁵⁴.

4. *Der Gesellschaftskontakt: Beobachtungsraum und Imitationsbühne.* In seinem Ratgeber „Commodos Manual Oder Hand-Buch [...]“ stellte Johann Christian Wächtler in insgesamt 58 Paragraphen Verhaltensregeln auf, die seiner Meinung nach zu den wichtigsten Erfordernissen einer *galante conduite* gehörten. Neben Forderungen, wie dem Streben nach Ehre, Ruhm und Renommée, nach Freundlichkeit, Musikalität, Wohlgefallen und der Fähigkeit, „feine Discourse zu formieren“, der täglichen Übung in der Galanterie, „sich äuserlich nichts mercken zu lassen“ und „nicht morös und auster, sondern lustigen und gelassenen humeurs zu seyn“, insgesamt also nach Affektmodulierung und Kontrolle des Triebens, wa-

²⁴⁸Zu den Klagen Niels Stensens, dem 1680 in Münster zum Weihbischof geweihten dänischen Konvertiten, über die Verweltlichung des Domkapitels siehe Raab (1986), S. 319f.

²⁴⁹Zitiert nach Dethlefs (1984a), S. 173.

²⁵⁰ANordkirchen 5469, Brief vom 01.08.1727.

²⁵¹Im 15. Jh. drei Titel, im 16. Jh. 38, im 17. Jh. 173 und im 18. Jh. 377. Sauder (1992), S. 98.

²⁵²Schlieben-Lange (1991), S. 101.

²⁵³Die Verbreitung der französischen Sprache in Deutschland hatte insofern keine politische oder religiöse Ursache, im Unterschied etwa zu den vertriebenen Emigranten. Sauder (1992), S. 97f. Zum Problem der Nationalsprache vgl. Jeismann (1992), S. 65–76.

²⁵⁴M. Maurer (1996), S. 617.

ren das Beobachten und Nachahmen zwei Forderungen, die in seinem Ratgeber einen breiten Raum einnahmen. Man solle es einerseits „gemeinen Leuthen [...] nicht nach [...] thun“ und sich in keiner Gesellschaft „meliren“²⁵⁵, „wo man nicht Ehre davon hat“, sich also von statusgefährdenden Kontakten fernhalten; andererseits solle man sich an bestimmten Personen orientieren, d. h. „bey Assembléen auf die galanteste Person“ sehen, „auf derselben Thun und Lassen“ acht geben und sie imitieren, sich also in diese Kreise integrieren.²⁵⁶

„Menschenbeobachtung“ und „Menschenbehandlung“, die Elias als zentrale Strategien („höfische Rationalität“) zur Sicherung und zum Erwerb von Status- und Prestigechancen durch ein angemessenes, d. h. auch distinktives Verhalten des französischen Hofadels unter Ludwig XIV. beschrieben hat²⁵⁷, besaßen als soziale und intellektuelle Basisforderungen auch innerhalb der münsterländischen Erziehungsinstruktionen einen hohen Stellenwert. Franz Wilhelm v. Galen wies 1699 seine beiden Söhne Wilhelm Goswin Anton (1678–1710) und Franz Heinrich Christian (1679–1712) an, „alle verdeckte Persohn, Hewser undt bos compagnien wie die Pest [zu] meiden [...]; [er werde es gerne sehen, wenn sie] „honeste compagnien frequentiren undt sich zu solchen halten, von welchen alle Geschicklichkeit [...] in guter gefelliger conversation undt annehmblichen Gebhrden thun undt lasen, erlernen“ würden.²⁵⁸ Einem weiteren Sohn, Wilhelm Ferdinand, gab er 1712 mit auf den Weg, nur solche „compagnien“ zu wählen, wo er „gutte Mannier und Sitten sehen und erlernen“ könne.²⁵⁹ Und dieser wiederum machte seinem Sohn zur Auflage, „nur mit solchen [Personen zu] konversieren, von welchen er gute Sitten und einem rechtschaffenen Kavaliers und Freiherrn geziemende Anständlichkeiten [...] erlernen“ könne.²⁶⁰ Die Imitation von Verhaltensweisen, die in unmittelbarer Anschauung erlebt worden waren, auf der einen, deren praktische, interaktive Umsetzung bei unterschiedlichen Anlässen und in unterschiedlichen Milieus – z. B. Hofaufenthalt, Gesellschaftskontakt, Opern- und Theaterbesuche, Maskenbälle – auf der anderen Seite, waren wichtige Lern- und Präsentationsinstanzen. Zentral war hierbei die Forderung der Apodemiker, „in Gesellschaft zu gehen“²⁶¹, d. h. im Unterschied zur traditionellen Gelehrtenuniversität die Öffentlichkeit seiner sozialen Gruppe zu suchen. Nicht durch eine nach innen gerichtete Bildung, sondern erst durch den äußeren, sichtbaren Nachweis der eigenen Repräsentationsfähigkeit war es dem adligen Eleven möglich, die erforderliche

²⁵⁵Vermischen, vermengen.

²⁵⁶Wächtler (o. J.), hier: „Pensum der praktischen Galanterie, Sommaire“.

²⁵⁷Elias (1990), S. 159–168.

²⁵⁸AAssen, F 744.

²⁵⁹AAssen, F 731.

²⁶⁰AAssen, zitiert nach Keinemann (1967), S. 24.

²⁶¹„Ein homme de qualité“, so der Apodemiker Nemeitz, „der in Paris profitiren will / muß in Gesellschaft gehen“. Nemeitz (1728), S. 168. – Der Patriziersohn Heinrich Wilhelm Droste zu Hülshoff (1704–1754) –, „zum körperlich schönen Jüngling herangewachsen, früh in allen ritterlichen Künsten in seltenem Maasse bewandert, ein Meister auf der damals sehr beliebten Flöte, dabei von gewandten und angenehmen gesellschaftlichen Formen“ kurz: wenn man dem Haushistoriographen der Hülshoffs Glauben schenken mag, mit den besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche ‚Kavaliers‘reise ausgestattet – besuchte auf seiner Reise, die ihn bis zu jenem tragischen Duell auf dem Reise-Höhepunkt Rom 1725, das für seinen Gegner das Ende dessen Lebens und für Heinrich Wilhelm das seiner Ausbildung bedeutete, schon durch Bayern und Österreich geführt hatte, in München die Komödie, für die Maskenkleider zu mieten und Perücke und Haarpuder zu kaufen waren, nahm in Salzburg eine Audienz wahr, aus deren Anlaß er eine ‚Schachtel‘ erwarb, „umb die Perucken nach Hoff zu tragen“, und traf dort auf die Gesellschaft anderer Kavaliers, mit denen er u. a. Schlittenfahrten, die zu den typischen höfischen Divertissements zählten, unternahm. Holsenbürgers Ausarbeitungen von 1868 und 1869 beruhten zum großen Teil auf Vorarbeiten von Werner Constantin Droste zu Hülshoff; vgl. Holsenbürger (1868), Bd. 2, S. 201, 224, zur Reise siehe die S. 201–205, insbesondere die Kostenabrechnung in AHülshoff 316.

Reputation anderer Standesgenossen zu erwerben, mit anderen Worten: daß „er vor einen gescheueten und höflichen Mann passire / und man ihn wegen seiner guten und annehmlichen Aufführung überall liebe“²⁶².

Eine zweite Funktion des Gesellschaftskontakts bestand darin, Bekanntschaften zu machen, d. h. in eine persönliche Beziehung zu anderen Adligen zu treten. „Es ist gewiß“, so Nemeitz, „Fremde müssen zu Paris Connoissancen machen. Es ist ihnen solches nützlich und zum Theil nothwendig“.²⁶³ Hierdurch erhielt man Zugang zu Kunstkabinetten und Büchersammlungen, die als Statussymbol des Adels einen großen Teil des zu erwerbenden Prestiges ausmachten; sie waren materielle Voraussetzungen, um ein ‚großer Herr‘ zu sein²⁶⁴. Zudem bestand die Möglichkeit, einerseits durch die Einbeziehung in bzw. Wahrnehmung von diplomatischen Missionen²⁶⁵, über die der Kontakt zwischen den Höfen vermittelt wurde, Kompetenzen im Bereich der Territorialverwaltung und der Außenbeziehungen zu erwerben, und andererseits, Bekanntschaften, die schon der Vater geknüpft hatte, zu reaktivieren oder im Auftrag Anderer diverse Angelegenheiten zu regeln.²⁶⁶ Gesellschaftlich und politisch bedeutende *Vorbilder* in ihren jeweiligen Kontexten zu ‚erleben‘, an ihren Tafeln zu speisen und geselligen Umgang mit ihnen zu haben, war deshalb mehr als nur eine Quelle neuer Imitation. Eng mit der gesellschaftlichen Repräsentationsfähigkeit verbunden, und in einer Zeit noch weitgehend autokratischer Regierungsformen von nicht zu unterschätzender Bedeutung, waren einflußreiche, fördernde persönliche Bekanntschaften²⁶⁷ von besonderer Bedeutung. Aus ihnen ließen sich, abhängig von Stand, Finanzen und Bildungsabsicht, nicht nur Ansehen gewinnen, weil man dort Zugang hatte, dem König selbst vorgestellt wurde oder zu diesem Kreis gehörte, kurz: weil man dem Regenten oder anderen hohen Persönlichkeiten *nahe* war, sondern auch – unter Anwendung der erlernten höfischen Bildungsinhalte – sich erste Kontakte mit Personen knüpfen, die Positionen vergaben oder wiederum in einer Klientel mit Personen verbunden waren, die dies ebenfalls konnten.²⁶⁸ Nicht wenige Domherren, die ihr Biennium in Rom absolvierten, brachten in ihrem Reisegepäck Präbenden mit nach Hause. Ziel eines Reisenden mußte es deshalb sein, dort, wo hohe Standespersonen abstiegen, ebenfalls unterzukommen. Dies führte einerseits zu einer sozialen bzw. landsmannschaftlichen Segregation des stadträumlichen Reiseziels, andererseits, da nicht nur die Wirtsleute die Marktlage ausnutzten, zu höheren Versorgungs- und Mietpreisen. Die explizite Unterstützung des Reisenden durch landesherrliche Empfehlungsschreiben für die jugendlichen Adligen²⁶⁹, v. a.

²⁶²Talander (1706), S. 70.

²⁶³Nemeitz (1728), S. 103. Die Bedeutung des persönlichen Kontakts und der daraus sich ergebenden Verbindungen ermißt sich schon allein an dem Seitenumfang im Werk von Nemeitz.

²⁶⁴Frühsorge (1993), S. 70.

²⁶⁵Vgl. H. Cramer (1924), S. 35.

²⁶⁶Ferdinand v. Plettenberg reiste z. B. am 09.06.1708 eigens nach Frankfurt a. M., um den Prinzen Eugen v. Savoyen zu sehen, mit dem er später in politischen Kontakt treten sollte, und in Mainz verbrachte er viel Zeit in den Stadthöfen des Landadels und der kurmainzischen Beamtschaft. G. Erler (1909), S. 119. In den Briefen des Franz Anton v. Landsberg an seinen Vater, z. B. vom 25.11.1675 aus Paris, heißt es, er habe an der Tafel des Erzbischofs von Straßburg Adlige getroffen, die seinen Vater von früheren Kriegszügen her kennen würden. „Ich bedaure nichts mehr, daß die Sprach [der Unterhaltung] nicht in Teuschlandt gelehret, damit sie nun reden konte. Dan ich habe die schönsten Gelegenheit[en], anietzo hie Kunschafften zu machen mit großen Herren, die jemahlen bekommen wehre.“ Er nutzte die Kontakte, um für den Hofmeister der Familie v. Landsberg eine Stelle als Pfarrer in Menden zu organisieren. Zitiert nach Dethlefs (1984a), S. 156.

²⁶⁷Elias (1990), u. a. S. 81–84, 153–156.

²⁶⁸Siehe die Autobiographie des Franz Wilhelm v. Spiegel zum Desenberg, hier über seine Einführung in die römische Gesellschaft während des Bienniums; Braubach (1952), S. 176–183.

²⁶⁹Siehe den Reisepaß des Fürstbischofs Friedrich Christian v. Plettenberg für die Prag-Reise der Brüder Ferdinand

aber fürstbischöfliche Spezialgesandte (z. B. der Familien v. Fürstenberg und v. Plettenberg), Agenten oder Residenten wie auch Bekannte der Familie oder Verwandte, die sich schon längere Zeit vor Ort aufhielten und in das dortige gesellschaftliche System eingebunden waren, erwiesen sich dabei von Vorteil: sie übernahmen die Betreuung oder Unterbringung des Reisenden und dienten, je nach Position und Möglichkeiten, als Türöffner zu jenen Kreisen, die mit einem hohen Prestige ausgestattet waren und an denen naturgemäß ein besonderes Interesse des Kavaliers haftete.

Der Aufbau dieses sozialen Gefüges ermöglichte dem münsterländischen Landjunker in herausgehobener Weise, die von zu Hause bekannten Wirkungszusammenhänge zwischen Aufführung und sozialer Distinktion zu verstärken und zu verfestigen. Aufgrund seiner zu Beginn des 17. Jhs. isolierten ländlichen Lebensweise, des Fehlens eines fürstlichen Hofes und städtischer Adelssitze war es ihm in diesem höfischen Zentrum deutlicher noch als in der Heimat möglich, Raum nicht nur als ein topographisches Gebilde, sondern auch als ein soziales Ordnungsmuster wahrzunehmen. In den Parkanlagen oder vornehmen Häusern von Paris oder Rom, wo man sah und gesehen wurde, fand durch die Verwendung einer speziellen Symbolik bzw. symbolischer Akte – Aufsuchen dieser Orte und Teilhabe an ihrem kulturellen Inhalt, Gestik, Mimik, Sprache, Kleidung, Geldausgaben, Art und Umfang der Bekanntschaftskreise, Benutzung von Verkehrsmitteln u. ä. – die positive, integrierend wirkende Bewertung der fremden wie der eigenen Person statt. Das Tragen einer modischen und dem Stand angemessenen Kleidung etwa bildete eine notwendige Voraussetzung, um an diesen Orten überhaupt verweilen zu dürfen; aus der Kleidung, so der Apodemiker Nemeitz, könne man zudem einigermaßen über das Genie und das Wesen eines Menschen urteilen. Beachte man diese beiden Kleiderregeln nicht, könne man Gefahr laufen, vom Hof ausgeschlossen zu werden.²⁷⁰ Im sozial offenen, nicht abgeschotteten Straßenraum bedurfte es zudem einer Sänfte oder einer Kutsche, um sich gegenüber dem Bürger räumlich und damit sozial als *Obenstehende* zu erheben; sie waren in Anbetracht der Weitläufigkeit von Paris und der Verstreutheit vorbildhafter Orte nicht nur praktisch als Verkehrsmittel; sie schützten zugleich als *cordon sanitaire* nicht nur den sozialen Status, sondern auch seine fragilen Symbole: Regen oder Unflat, nach Nemeitz beides nicht eben selten in Paris, könnten „Peruque, Kleider / Schuh und Strümpfe“ verderben.²⁷¹ Prestigekonsum, zu denen neben dem Besuch der Ausbildungsstätten auch die modische Ausstattung und Kutschen zählten, waren zugleich Bestandteil der Aneignung der kulturellen Symbolik, d. h. des Lernprozesses, als auch Fähigkeitsnachweis einer standesgemäßen, distinktiv-diskursiven Aufführung; beide Vorgänge bedurften der Steuerung durch den Hofmeister, der als Erziehungs- und Zuteilungsinstanz von Finanzmitteln den Zögling vor destruktiven, den Aufenthalt und die familiären Ressourcen gefährdenden Ausgaben schützte.²⁷²

Otto und Johann Friedrich Matthias v. Westerholt, die „umb in denen adelichen exercitien sich ferner zu üben eine Räise zu thun vorhabens“. AWesterholt 37; 18.10.1703.

²⁷⁰Nemeitz (1728), S. 66–69.

²⁷¹„Ich muß des Wohlstandes wegen in einem vornehmen Hause / da ich praesentirt worden / einmahl meine Auffwartung machen / und da schickts sich nun eben nicht allzuwohl, wenn ich einen Fußgänger agire, oder mit einer durch den Wind aus den Falten gebrachten Peruque und mit s. v. Unreinigkeit besprüzten Strümpffen herein getretten komme.“ Nemeitz (1728), S. 331. Dem Umgang auf den Straßen widmete Nemeitz ebenso wie der Anmietung von Kutschen ein eigenes Kapitel.

²⁷²Als Verursacher übermäßiger „Depensen“ identifizierte Nemeitz die „zweyen Haupt-Affecten des Menschen“: die „Ambition“ und die „Wollust“, die sich beim jungen, ungefestigten Menschen vermischen würden. Die „ambitios“ hätten den Zweck, „vor allen andern [zu] brillieren. Sie halten sich prächtig in Kleidungen / ihre Equipage ist magnific, sie suchen die Bekandtschafft auch mit den allervornehmsten / gehen nicht gerne um mit ihres gleichen

Entscheidend für einen Kavalier war, auf den unterschiedlichen Aktionsebenen, bei Festen des Hofes, auf Staats- oder diplomatischen Empfängen, aber auch bei Trinkgelagen und Treffen mit gleichaltrigen Kavaliers – die wohl eher einem tatsächlichen *amusement* entsprachen – oder bei Verwandtenbesuchen, jeweils eine adäquate körperlich-diskursive Verhaltensweise zu zeigen. Conduite war somit im wesentlichen die Kompetenz, sich „in der komplizierten Binnengliederung des adligen Sozialraums orientieren und – auf dem neuesten Stand der Mode – erfolgreich bewegen zu können“²⁷³. Der junge Adlige wurde durch eine positive *Fremdeinschätzung* in die Gruppe der Kavaliers integriert. Den Höhepunkt der Reise stellte die Vorstellung bei Hof dar, die einer Art Initiationsritus gleichkam.

Voraussetzungen waren neben dem Erlernen dieser Fähigkeiten (und in Wechselwirkung damit) vor allem der finanzielle Spielraum der Eltern, der über Ausmaß und Qualität der äußeren Repräsentation, mithin also über den ‚Erfolg‘ der Reise entscheiden konnte. Hohe Kosten resultierten in der Regel nicht nur aus den Lebenshaltungskosten in den höfischen Metropolen, sondern waren auch Folge der gestiegenen Repräsentationsbedürfnisse und -anforderungen des exklusiven Umfelds. Sie entsprangen aber ebenso dem Bedürfnis, das adlig-höfische Anspruchsniveau, z. B. in Konkurrenz zu anderen Kavalieren, zu erreichen²⁷⁴: eine Mindestausstattung an Perücken oder Kleidung, jeweils für die unterschiedlichsten Anlässe und Tageszeiten, sowie Dienerschaft und Kutschen waren zu kaufen bzw. anzumieten.²⁷⁵

5. Die „*sciences*“: Wissen zur Subsistenzsicherung, Repräsentation und Integration.

D. 26. July 1700 ist mein Älster Sohn Maximilian Heidenreich [Droste zu Vischering] mit seinem Praeceptor oder Hoffmeistern Johann Gottschalck, vicario zu Vischering, vom Haus Darvelt nach Coßfelt, von dannen nach Wesel, Düßeldorff, Cöllen p. auff Mäintz, umb daselbst [...] logicam zu hören hin verreisest [...].²⁷⁶

Ein wesentlicher Bildungsinhalt der Länderreise war der Bereich der *sciences* – eine weitgespannte Kombination von Fähigkeiten, die sich aufgrund ihres Ineinandergreifens nicht immer scharf voneinander trennen lassen. Hierzu gehörten nicht nur Kenntnisse auf den Gebieten der Sprachen, der Mathematik (inklusive der Geometrie) und des Zeichnens – für Nemeitz die drei Essentials, „die Leute von Condition zu lernen“ hätten²⁷⁷ –, sondern darüber hinaus solche in der Geographie, der Genealogie und der Geschichte; jemand der ein „Staatsmann“ werden wolle, so Nemeitz – eine Funktion, die auf der Qualität eines Kavaliers aufbaute –, der müsse sich im Recht, der Philosophie und den Sitten auskennen, aber auch das Metier der „*Politic*“ beherrschen, d. h. die „*Historie historiam antiquam und modernam Statutum pragmaticum, daneben Ceremoniel-Wesen, galante Wissenschaften, Mathematik, Physik, Fortifikation, Musik [und] Poesie*“.²⁷⁸

/ praefieren sich ihnen in allen Stücken / je höher sie steigen können / desto lieber ist ihnen.“ Ebd.

²⁷³Grosser (1989), S. 22.

²⁷⁴Nemeitz (1728) schrieb: „Es ist eine grosse Mortification [etwa Abtötung der Begierden in der Askese, Kränkung], in der Fremde ohne Geld zu leben / oder sich nicht so aufführen zu können / wie andere seines gleichen.“

²⁷⁵Daneben bot Paris ein reichhaltiges Angebot an Büchern. Ferdinand v. Plettenberg legte hier den Grundstock zu seiner umfangreichen Bibliothek. Siehe auch die Berichte des Landrentmeisters Wintgen über die Reise des Ferdinand v. Fürstenberg und zur Funktion der Kutsche aus Paris in H. Lahrkamp (1979), S. 2f.; AHerdringen 278.

²⁷⁶ADarfeld, Darfeld, Cl. II, Loc. 3, 323.

²⁷⁷Nemeitz (1728), S. 58.

²⁷⁸Ebd., S. 29–33. – „Leuthen von Geburt“, so schrieb Launay in seiner Vorrede 1738, obliege es, „vor andern [...], in Ansehung sie sich hierdurch nicht nur bey der Welt distinguiren / sondern auch mittels derselben [gemeint

Die überlieferten Instruktionen münsterländischer Adelsfamilien nennen im wesentlichen dieselben Bereiche²⁷⁹; der Neffe des Fürstbischofs Christoph Bernhard v. Galen schrieb in das Reglement (1699) für seine verreisenden Söhne, daß das Studieren einen Kavalier „in allen conversationibus nitt allein beliebt macht, sondern auch in estime setzet undt sie absonderlich capable macht, das dadurch ihr foutur bey allen Höfen undt grossen Herren – als Keyser und Königen – allemals [...] zu allen Hofeschargen bequem“ sei. Einige Zeilen weiter heißt es, sie sollten „eine gute teutsche Handt zum Schreiben setzen undt erlernen, einen guten Brief undt gutes concept zu machen in omnibus linguis“ (also deutsch, latein, französisch und italienisch), was alle Tage gebraucht und zum „Ruhm“ eines Cavaliers beitragen würde²⁸⁰; und Fürstbischof v. Plettenberg ermahnte seinen Neffen 1703 ausdrücklich, sich solide Kenntnisse im privaten und öffentlichen Recht anzueignen, da er ansonsten zu seiner Zeit selbst spüren würde, daß von einem Kavalier „nichts Rechtschaffenes [...] angefangen, noch seine eigene Sache der Gebühr beobachtet werden könne“.

Damit waren die *sciences*, aufbauend auf die *galante conduite*, zu einem wichtigen Inhalt des Erziehungsprozesses Adliger geworden. Wer als Adliger weder durch „Studieren“ (Verwaltung) noch den „Degen“ (Militär) seiner „Republic“ – in diesen Fällen könne er „den Vorzug seines Standes mit Ruhm [...] behaupten / und sein Glück [...] vermehren“ – dienen wolle, so heißt es im „Getreuen Hoffmeister“ von Talander aus dem Jahre 1706, und „bloß auff seinen Gütern ißt und trinckt / und etwan mit der Flinte auff's Feld spatzieren geht / der hat zwar den Namen eines Edelmanns, aber dem Wesen nach ist er es am allerwenigsten“, er würde den „Glanz seines Geschlechtes verdunkeln“ und zu einem Bauern werden.²⁸¹ Ein Mensch, besonders ein adliger, so Wilhelm Goswin Anton v. Galen an seine 1699 aufbrechenden Söhne, würde sich keiner größeren Verachtung aussetzen als durch seine „ignorance“, seine Unwissenheit.²⁸² „Studieren“ – läßt man hier einmal die kaum zu bestimmende Intensität des Lernens und die selektiven Inhalte beiseite – war in das neue Selbstverständnis des Adels als Teil der Ausbildung zum Kavalier integriert worden.²⁸³ Das Ideal der „Bildung“ griff hier die Tugenden des Kavaliers, der sich seinem „Geschlecht“ durch Taten würdig zu erweisen habe, im Sinn einer Außenwirkung durch den Nachweis der Bildung und von guter Konversation wieder auf, beschränkte sie jedoch nicht auf die Reputation; denn aus der Innensicht des Adels war ein kavaliersmäßiges Leben, so wichtig dies für die Kohäsion und

waren die „Grundsäulen“ des *Juris publici*: Geographie und Geschichte] / um sich mit der Zeit zu denen Staats-Verrichtungen desto fähiger zu machen.“ Launay (1738), Vorrede. Themen seines Lehrbuchs waren im 1. Teil: Bibel, Geschichte der Kaiser, im 2. Teil „Staats-Geographie“: Astronomie, Erdteile, Einzelbeschreibungen mit Karten, Genealogie, Heraldik.

²⁷⁹Vgl. AAssen, F 331, F 731.

²⁸⁰AAssen, F 744.

²⁸¹„Ja sie werden noch geringer als dieselben. Denn ein Bauer ist doch noch derjenige / vor den er sich ausgiebt / dieweil er das Land bauet / seinen Acker pflüget / erndtet / das Geträyde zum Marckte bringet und dadurch der Republic nützlich dienet. Allein ein Edelmann / der nichts als Schmausen gelernet / und von nichts mehr als von Sauffen / Huren und etwa seinen Pferden oder Windhunden zu reden weiß / ist eine dumme unnütze Creatur / und ie vornehmer seine Ahnen sind / jemehr beschimpffet er dieselben durch seine müßige und lasterhafftige Aufführung.“ Talander (1706), S. 19f.

²⁸²AAssen, F 744.

²⁸³„Kenntnisse in der Religion und der „Politischen Welt-Weißheit“, des Rechts- und Verfassungssysteme auf der Reichs- und Landesebene u. a., so Veit Ludwig v. Seckendorff in seinem Buch „Teutscher Fürsten-Staat“ von 1656 (hier zitiert nach der Auflage von 1703), gehörten zu den Qualitätsmerkmalen der Räte (S. 94f.), aber auch „sonst gute Qualitäten / als Wissenschaft der Sprachen / Beredtsamkeit / höffliche Sitten / Erfahrung und Kundschaft anderer Länder / und dergleichen [...] / damit man sich deroselben in- und ausserhalb des Landes desto füglichlicher gebrauchen könne“ (S. 96).

die Aufrechterhaltung der geburtsständischen Privilegierung auch notwendig war, allein nicht ausreichend.

Das Curriculum verweist vielmehr auf zwei wichtige, vom Stiftsadel akzeptierte Kernfunktionen, die der münsterländische Adel über den Weg der Ausbildung seiner Mitglieder zu erfüllen habe: die Befähigung zum Fürstendienst (Verwaltung, Diplomatie, Hofdienst) und die Behauptung seiner Interessen, seien es die unter den Druck des Fürsten geratenden Standesinteressen (Stände- und Korporationsversammlungen, Privilegierung), seien es die unter den Druck der zunehmenden Konzentrationsbestrebungen von Landgütern geratenen wirtschaftlichen – Mittel also, um der individuellen und familiären Subsistenzsicherung und -erweiterung wie auch den Erfordernissen des Territorialstaats und des regionalen Adelsverbandes gerecht zu werden. Neben körperlich-diskursiven Fähigkeiten waren auf dem Hintergrund der zunehmenden Verschriftlichung und Bürokratisierung auch solche von Bedeutung, über die sich der Adel in Briefen, Konzepten und Memorialen mitteilte.

Es liegt auf der Hand, daß angesichts des Ziels und der Dauer der Länderreise das Curriculum nur ausschnittsweise und in Teilen dilettantisch absolviert werden konnte, Ideal und Wirklichkeit also auseinanderklafften. Der Adlige strebte aufgrund seiner späteren, standesabhängigen Handlungsweise auf verschiedenen, sehr unterschiedlichen Ebenen weder an, sich einer berufsbezogenen, eindimensionalen Fachausbildung zu unterziehen, noch einen akademischen Grad zu erwerben, der die soziale Integration hätte gefährden können. Wenngleich in den Instruktionen auch die Verpflichtung zu Sittlichkeit (Religion), Fleiß (im Studium) und Gehorsam (gegenüber dem Hofmeister) formuliert wurde, so fehlte doch ein expliziter Verweis auf die aus religiösen und praktisch-ethischen Eigenschaften gebildete ‚Beamtenethik‘, die ein *bonus consiliarius* angesichts der Ausweitung des Behördenwesens, der Spezialisierung und Entfernung vom Fürsten befolgen müsse.²⁸⁴ Dies mag zwar ein weiteres Indiz dafür sein, daß der Adel eine Integration in den Territorialstaat und damit die Erlernung der spezifischen Kenntnisse für den Eintritt in den Fürstendienst akzeptiert hatte. Tatsächlich aber mündete diese Verhaltensweise in kein vollständig abhängiges, leistungsorientiertes, quasi-überständisches Beamten-dasein auf der Grundlage klarer, die Distanzierung zum bürgerlich-gelehrten Beamtenstand nivellierenden Rollenvorschriften – mit anderen Worten: in eine Abkoppelung seiner sozial hervorragenden Herkunft von der späteren Tätigkeit. Hier hatten die domkapitularen Wahlkapitulationen und der noch erhebliche landständische Einfluß der Ritterschaft vielfältige Sicherungsmechanismen einzubauen vermocht, die hohen und damit repräsentativen Verwaltungsämter im Fürstbistum allein dem ritterschaftlich-stiftsfähigen Adel vorzubehalten. Obzwar damit eine auf geburtsständischen Kriterien beruhende Vorauswahl getroffen wurde und eine Konkurrenzsituation mit nicht-adligen, juristisch geschulten Bewerbern ausgeschaltet war, galt dies jedoch nicht innerhalb des bevorrechtigten Adels selbst. In Anbetracht des Entwicklungsstandes und der Anforderungen der Territorialverwaltung, der beschränkten Stellen und der Tatsache, daß immer mehr potentielle adlige Mitbewerber über eine juristische Ausbildung verfügten, war diese für den Eintritt in den Fürstendienst unerlässlich. Damit war juristische ‚Bildung‘ indirekt, d. h. über den Weg der in der Stadt beheimateten Verwaltung, auch ein Motor für die Intensivierung des Verhältnisses von Adel und Stadt.

²⁸⁴Diese sind integrale Bestandteile der Ratgeber von Seckendorff (1703) und Talander (1706). Zur ‚Ethik‘ Stolleis (1988), S. 361–365. „Die Beamten sollen sich innerlich disziplinieren, sollen ihrer Aufgabe der Repräsentation des Staatsganzen durch vorbildliche Lebensweise gerecht werden, d. h. sie sollen sich auch psychisch ihrer ‚Funktion‘ unterwerfen“ (S. 363).

Wenngleich auch mitunter individuelle, d. h. maßgeblich von einer besonderen Befähigung des einzelnen Bewerbers abhängige Karrieren nicht ausgeschlossen sein mochten, so lagen die entscheidenden Qualifikationsmerkmale eines potentiellen fürstlichen Bediensteten aus dem Adel letztlich doch in anderen Bereichen. Die Länderreise von Christoph Bernhard v. Galen zu Ermelinghof (1677–1755), Mitglied einer nicht unbedingt einflußreichen Familie der stiftischen Zirkel im Münsterland, war konkret auf die spätere Verwendung in den fürstlichen Behörden zugeschnitten. Sein Bildungsgang wies die typischen Eckpunkte der Adelserziehung auf, die ihn zu wichtigen höfischen und politischen Zentren aus dem Blickwinkel des Münsterlandes führte. Sie macht freilich auch deutlich, daß trotz vielfältiger Kontakte und eingenommener Beobachtungspositionen insgesamt weniger die individuellen Fähigkeiten als vielmehr die familiäre wie ständische Ausgangslage und damit u. a. Klientelbeziehungen ausschlaggebend für den Aufstieg eines Adligen im höfisch-ständischen Raum waren.²⁸⁵ Auf der Grundlage der Monopolisierung der hohen Hof- und Verwaltungsämter durch landständische Auflagen waren wichtige Hebel: der gesellschaftliche Status einer Adelsfamilie, Heiratskreise mit anderen einflußreichen Familien, die ihrerseits ihre Mitglieder systematisch förderten, Loyalitätsbekundungen und -handlungen anlässlich von Koadjutor- oder Fürstbischofswahlen, v. a. aber enge persönliche Verbindungen zum Fürsten. Heinrich v. Galen, der Bruder des späteren Fürstbischofs Christoph Bernhard, war vor 1635 als Hofjunker in die Dienste des Osnabrücker Fürstbischofs Franz Wilhelm v. Wartenberg²⁸⁶ eingetreten, vermutlich deshalb, weil aufgrund der Kumulation mit Kurköln in Münster kein ‚Hof gehalten‘ wurde und die Erziehung weltlicher Niederadliger noch weitgehend am Hof geschah und nicht auf Auslandsreisen. Anlässlich v. Wartenbergs Anwesenheit in Köln teilte dieser Heinrich, der an seinem Hof „fleißig aufgewartet habe“, am 18.01.1636 mit, er habe sich beim Kurfürsten für ihn verwendet, ihn mit „Amt und Lehen“ zu versehen. Als sich Fürstbischof v. Wartenberg im Februar 1641 abermals in Kurköln (Bonn) aufhielt und ein Bittschreiben Heinrichs wegen des erledigten Drostenamts zu Vechta eintraf, war es sicherlich Wartenbergs Vermittlung zuzuschreiben gewesen, daß dieser ihm am 11.02.1641 die glückliche Mitteilung von der Übertragung dieses Amtes überbringen durfte.²⁸⁷ „Studium und Bildungsreisen werden zu Vorbedingungen der eigenen Positionsbehauptung, die aber weiterhin vor allem auf der privilegierten Abstammung, der Herrschaftsberechtigung, der Familiensolidarität und der

²⁸⁵Im Jahr 1693 in Münster bei Magister Knaußt und später vermutlich am dortigen Jesuitengymnasium erzogen, reiste er im Oktober 1696 an die Universität Prag. Im Oktober 1697 knüpfte er erste Kontakte zum kaiserlichen Prinzipalkommissar v. Lobkowitz in Regensburg, in Capua zum Fürsten Trebissaccio. In Turin, dem Sitz des savoyischen Hofes und einer bedeutenden italienischen Ritterakademie, nahm er mit anderen Kavalieren Audienstermine beim Herzog v. Savoyen (1698) und in Versailles beim französischen König (1699/1700) wahr. In Brüssel stattete er dem bayerischen Kurfürst, dem Statthalter der Spanischen Niederlande, seine Reverenz ab, in Bonn dem Kölner Kurfürsten Joseph Clemens, und in Düsseldorf schließlich, wurde er zum Handkuß beim pfälzischen Kurfürsten zugelassen. Zurück in Münster, wartete er mit dieser gesellschaftlichen Reputation beim münsterschen Fürstbischof auf, und erhielt von diesem die Erlaubnis, den Kaiserlichen Hof in Wien aufzusuchen. Dort aktivierte er alte Turiner Kontakte mit dem Grafen Kinski, beobachtete in Regensburg ein Jahr die Geschäfte des Reichstags, um 1704 schließlich in Bamberger Dienste zu treten. Im Alter von 72 Jahren, wenige Jahre vor seinem Tod, kehrte er im Mai 1749 nach Ermelinghof zurück und wurde hier am 26.01.1754 zum münsterschen Landtag aufgeschworen. Siehe den ausführlichen Reisebericht im AERMelinghof 101.

²⁸⁶Wartenberg, so Heuvel (1984), S. 185f., sei ein Förderer der Pagenziehung gewesen.

²⁸⁷AAssen, F 653. Zu den höfischen Positionen und Klientelbeziehungen siehe S. 292. Christoph Bernhard schrieb am 02.05.1665 an seinen Drost Hermann Matthias v. Velen, er habe sich bei Papst Alexander VII., den er vom Friedenskongreß her kannte, für eine Präbende für Velens Bruder eingesetzt; die Sache sähe hoffnungsvoll aus. ALandsberg-Velen 8423.

exklusiven Standesidentität basiert.“²⁸⁸

Die Investition in eine *juristische Ausbildung* des designierten Stammherren ging über das Ziel des Fürstendienstes hinaus in Richtung auch auf die umfassende Sicherung der bestehenden familiären Einkommens- und Machtchancen bzw. ihrer Erweiterung. Die zunehmende Verwissenschaftlichung des Rechts und die Etablierung des Römischen Rechts als ein das Reich übergreifendes Normensystem, das den Stil der Rechtsstreitigkeiten und das Argumentationsniveau verändert sowie das „Handeln in stärker rationalisierte und einheitlichere Formen“ gelenkt hatte, womit auch das zerstörerische Element der Fehde aus dem Rechtsstreit (1495) eliminiert worden war²⁸⁹, kurz: Bestrebungen zur Monopolisierung der Gewalt hatten den Adel auch im Kern seiner Privilegierung erfaßt. Überspitzt formuliert: Rüstung und Schwert hatten ausgedient, die neue Waffe des Adels war das Gesetz. Kenntnisse im öffentlichen Recht (im weitesten Sinn das heutige Staats- und Verfassungsrecht) und im Privatrecht waren in einem ständisch-feudalen Verfassungssystem unerlässlich zur Beherrschung und verstandsmäßigen Durchdringung der unterschiedlichen Rechtskreise, die zur Erschließung neuer Chancen dienen konnten, zur Behauptung bzw. Ausweitung ständisch-korporativer Rechte gegenüber dem Landesherrn oder der Abwehr konkurrierender Gruppen, wie auch zur Führung der Gutswirtschaft (z. B. hinsichtlich der Erwerbungs politik, der Prozeßführung, der Abwehr einer Besteuerung, bei Konkursen u. a.), zur Ausübung der regionalen richterlichen Befugnisse oder zur vertraglichen Regelung familiärer Angelegenheiten (z. B. hinsichtlich von Fideikommissen, Eheverträgen, Testamenten, Erbvergleichen, Aussteuerungen u. a.). Die Funktion von Rechtskenntnissen war damit bipolar: integrativ hinsichtlich des Territorialstaats und seiner Tätigkeit in den fürstlichen Behörden, spannungsreich hinsichtlich der Wahrung ständischer und ‚privater‘ Rechte gegen den Anspruch des Territoriums und des Fürsten. Dies gilt trotz des mitunter notwendigen Rückgriffs auf Notare oder Syndizi, denn ohne juristische Kenntnisse war die Bewältigung der zunehmend verschriftlichten und verrechtlichten, durch Komplexität gezeichneten adligen Welt, die keine Trennung in eine ‚öffentliche‘ und ‚private‘ Sphäre kannte, nur eingeschränkt möglich.

Die *historisch-genealogische* Beschäftigung basierte weniger auf einem antiquarischen Interesse, sondern vielmehr einem praktisch-ideellen, tief im Selbstverständnis des Adels als Geburtsstand (Abstammungsnachweis des Geschlechts) verwurzelten.²⁹⁰ In ihrer ‚öffentlichen‘ Variante, als Herrschergenealogie, war sie für das Verstehen der inneren, politischen wie verwandtschaftlichen Verhältnisse des Landes und der äußeren diplomatischen Beziehungen wie Verflechtungen unverzichtbar; diese Bedeutung spiegelt sich in den vielen Seiten wieder, auf denen nicht nur die Apodemiker diesen Gegenstand ausbreiteten. Vorrangig aber ermöglichte sie – angewendet auf die eigene oder verwandte Familien – eine kollektive Sinnstiftung und Orientierung²⁹¹ der Familie als Einheit (‚Haus‘) und gab Einblicke in Herkunft und Platzierung ihrer Mitglieder im Sinn von Vorbildern²⁹²; damit setzte sie zugleich auch einen disziplinatorischen Effekt auf soziale Konformität ihrer Mitglieder frei. Sie demonstrierte die eigene Exklusivität und ermöglichte damit, als Reaktion auf die seit dem 16. Jh. zunehmende kaiserliche Nobilitierungspraxis, die eigene Abschottung gegen Aufsteiger, de-

²⁸⁸G. Schmidt (1993), S. 287.

²⁸⁹Zum öffentlichen Recht grundlegend Stolleis (1988), hier S. 67, 73.

²⁹⁰Zur Funktion der Genealogie im 17. Jh. zusammenfassend v. a. Schröcker (1977); vgl. auch G. Schmidt (1993), S. 257–260.

²⁹¹Vgl. Schalk (1986), S. 153–155.

²⁹²Vgl. Seigel (1981), S. 102f.

nen es unmöglich war, gegen die Zeit zu handeln (Bourdieu), d. h. mit dem Adel um dessen in Generationen angesammeltes, vom Körper des Stammherrn unabhängiges „Herkunftskapital“ zu konkurrieren²⁹³. Genealogie und Heraldik waren Schlüsselkompetenzen, sie dienten als Instrumente, mit deren Hilfe die Familientradition vergleichbar den Familienfideikommissen gebündelt und über die Multiplikatoren wie z. B. ‚Wappen‘, ‚Ahnengalerien‘ und ‚Siegel‘²⁹⁴ nach außen sichtbar gemacht werden konnte. Aufgrund der Funktionsverschiebungen des Adels vom Krieger zum Kavalier lag ihr Wesenszug jedoch darin, eine neue, nun geburtsständisch-rechtliche Legitimationsgrundlage mit ihren umfassenden Privilegien abzusichern, die die (regionale) Adelskorporation charakterisierte²⁹⁵. Daß der ‚Stammbaum‘ als Legitimation des Adelsstandes aber nicht nur eine ideelle, sondern auf dem Hintergrund der ständischen Verfestigung eine wichtige rechtliche, politische und nicht zuletzt auch finanzielle Funktion gewann, zeigt seine Unverzichtbarkeit für die Durchführung eines Aufschwörungsverfahrens zu einer ritterschaftlichen Korporation (damit auch der Teilnahme am Landtag) oder einem Kapitel; dies verlangte immerhin Kenntnisse über die Familienverhältnisse bis in die Generation der Ur-Großeltern hinein. Ihre zweite wesentliche Bedeutung lag in der Sicherstellung *stiftsmäßiger* Heiratsverbindungen, Erb- und Abfindungsregelungen oder die Akquirierung von Gütern im Wege der Anmeldung von Erbschaftsansprüchen, kurz: der Sicherung bzw. Erschließung neuer Einkommens- und Machtchancen aufgrund sozialer und genealogischer Verbindungen.²⁹⁶ Bedingt durch das „Grundprinzip der Erblichkeit“ (Schröcker), bestand eine enge Verbindung zwischen Gegenwart und Vergangenheit; der Adel lebte gleichsam in zwei Dimensionen: horizontal, mit ‚seinem Haus‘, seiner ‚Familie‘ in der Gegenwart, vertikal, als ‚Geschlecht‘ mit seinen Ahnen in der Vergangenheit.²⁹⁷

Bedeutete die adlige Geburt einer Person die Grundvoraussetzung für eine soziale wie rechtliche Integration in die Kreise des münsterländischen Stiftsadels, und stellte ihre galante Aufführung die Befähigung zu einem angemessenen Verhalten innerhalb dieser Gruppe unter Beweis, so war der Bau eines der Position entsprechenden Gehäuses, die *Befähigung zur Repräsentation* in der Privatarchitektur, eine dritte, mindestens ebenso wichtige Säule. Es nimmt nicht wunder, daß einige Lerninhalte der *sciencen* aus Geometrie, Arithmetik, Zeichnen und Architektur bestanden, die zusammen mit den adligen Exerzitien wie Tanzen und Fechten einen Teilbereich innerhalb der geometrisierten Regeln unterworfenen Adelswelt bildeten, in dieser Kombination aber nicht auf die höfische, sondern einerseits die militärische Einordnung (militärisches Exerzieren, Schlachtordnung) bezogen waren; andererseits, in ihrer quasi greifbaren, wiederum auf den Hof bzw. Familie und das Militär ausgerichteten Funktion, dienten sie der Militärbaukunst (Fortifikation) ebenso wie der Zivildbaukunst, d. h. der höfischen und privaten Architektur. Kenntnisse in diesen Bereichen waren unerlässlich, um die in den ‚Bildungszentren‘ gesehenen Bauwerke und Kabinettsammlungen fürstlichen wie kirchlichen Repräsentationsverhaltens – die sog. Curiositäten (in der Bedeutung von ‚Sehenswürdigkeiten‘) – in bezug auf das Ausmaß von Raumdisposition, Architekturteilen und Ikonographie entschlüsseln und damit in das adlige Hierarchiesystem einordnen zu können.

²⁹³Bourdieu (1982), S. 129f.

²⁹⁴Siehe den Überblick im Katalog von Lupkes/Borggreve (1996).

²⁹⁵Zur korporativen Abschließung der münsterschen Ritterschaft siehe S. 153.

²⁹⁶Die entsprechende Literatur, seien es Hinweise zur Erstellung genealogischer Tafeln oder seien es diese selbst, ist unüberschaubar. Hervorzuheben sind die zeitgenössischen genealogischen Anleitungen von Estor (1750) und Loën (1752), S. 163–209.

²⁹⁷Schröcker (1977), S. 431, 435; Reif (1982a), S. 90f., 98–100; Oexle (1990), S. 27.

Da andererseits „prächtige Gebäude nothwendig erfordert [würden] / alß vortreffliche Zeugen der Fürsten und Regenten Macht / Hoheit und Magnificence“, wie es in einem Vorbericht zu einem 1700 anonym erschienenen Lehrbuch zur Adelserziehung heißt, befähigten sie den Adligen dazu, seine eigene, status- und standeskonforme bauliche Repräsentation zu steuern, um nicht wie die „unvernünftigen Tiere“ in Höhlen leben zu müssen.²⁹⁸ Wie auch in anderen Bereichen, so war mit der Vermittlung dieser Lerninhalte keinesfalls eine Professionalisierung des Adligen im Sinn einer Ausbildung zum Architekten und damit zur eigenständigen Umsetzung von Bauvorhaben angestrebt, sondern vielmehr die Fähigkeit zur Entwicklung eines „programmatisch-propagandistischen ‚Auftrags‘“ (Rassem), d. h. die Auswahl des Architekten, der als abhängiger Vermittler fungierte, und der Definition des repräsentativen Aufwandes (Plazierung des Baus, Haustyp, Form usw.) als ‚Autor‘ und ‚Kontrolleur‘²⁹⁹ auf dem Wege der Begutachtung und Einflußnahme auf Bauplanung und -ausführung.

2.2.2.6 Die ‚Männer Gottes‘ im System der adligen Standeserziehung

In Form, Inhalt und Ziel unterschied sich die Ausbildung der münsterländischen Domherren grundsätzlich von derjenigen der designierten Stammhalter. Stellte für die zukünftigen Kleriker ‚Bildung‘ im wesentlichen eine formell-theologische Hürde dar, so für die designierten Stammhalter eine informell-kulturelle. Den Kapitularstatuten seit dem 14. Jh. gemäß war für die Emanzipation münsterscher Domherren ein sog. *Biennium*, ein theologisch-kirchenrechtlich orientiertes Universitätsstudium in Paris oder Bologna – den beiden Universitäten mit einer Vorbildfunktion für deutsche Universitätsgründungen – bzw. an einer anderen Universität in der Lombardei oder in Frankreich von einem Jahr und sechs Wochen Dauer zwingend vorgeschrieben.³⁰⁰ Doch bezog sich diese starre Reglementierung durch das Kapitel mehr auf den Ausbildungsort, die erfolgte Immatrikulation und das sittliche Betragen, auf Formalismen also, und nicht auf eine eigentliche universitäre Ausbildung.³⁰¹ Der hohe Geldaufwand, der die Eltern dazu veranlaßte, ihre Kinder an die Erfüllung der Auflagen des Bienniums zu gemahnen³⁰², und die fehlende Ausbildungskontrolle waren es denn auch, die in der Aufklärungszeit zu einer zunehmenden Kritik am Biennium führten.³⁰³ Das Kapitel reagierte nach der Gründung der münsterschen Universität entsprechend und ließ 1782 ein Studium in Münster zu. Im Unterschied zu weltlichen Adligen bedurfte es zu ihrer Qualifikation keiner Länderreise, die mit ihren Inhalten weiter von der Vorstellung einer auf Gott reduzierten Lebensvorstellung weggeführt und neben den nicht unerheblichen Kosten für den Erwerb der Prébende noch zusätzliche, für die Prébendierung unnötige Familienressourcen

²⁹⁸Anon. (1700), Vorbericht.

²⁹⁹Rassem (1987), S. 162, Zitat S. 166. – In den zahlreichen Briefen des Hofmeisters Renardi, der Johann Rudolf Benedikt v. Twickel betreute, an dessen Vater heißt es (03.11.1708), daß sie in Rom angekommen seien: „Mr. Le Baron recommencera ses exercices principalement de la langue italienne, de l’architecture et de l’histoire, et quand le tems et la façon le permettront nous serons venir l’antiquaire [...]“. Dies unterstreicht die Funktion des ‚Anschauens‘. AHavixbeck, I G Christoph Bernhard 13. Beispiele der baulichen Steuerung durch den Adel bei Kl. Püttmann (1986), S. 126f. Die Planungen gingen vom Konzept des Adligen, nicht von der Person des Architekten aus. Vgl. die Planungen zum Stadthof v. d. Recke zu Steinfurt.

³⁰⁰Keinemann (1967), S. 21–23. Zur Bedeutung des Bienniums im Rahmen der ständischen Abschottung siehe in dieser Arbeit S. 148.

³⁰¹Siehe hier die bissige Kritik des Franz Wilhelm v. Spiegel zum Desenberg über sein Biennium; Autobiographie bei Braubach (1952), hier S. 176.

³⁰²AAssen, F 731.

³⁰³Siehe z. B. die Äußerungen des Clemens August v. Kerckerinck zu Borg von 1780, in: G. Erler (1911a), S. 422f.

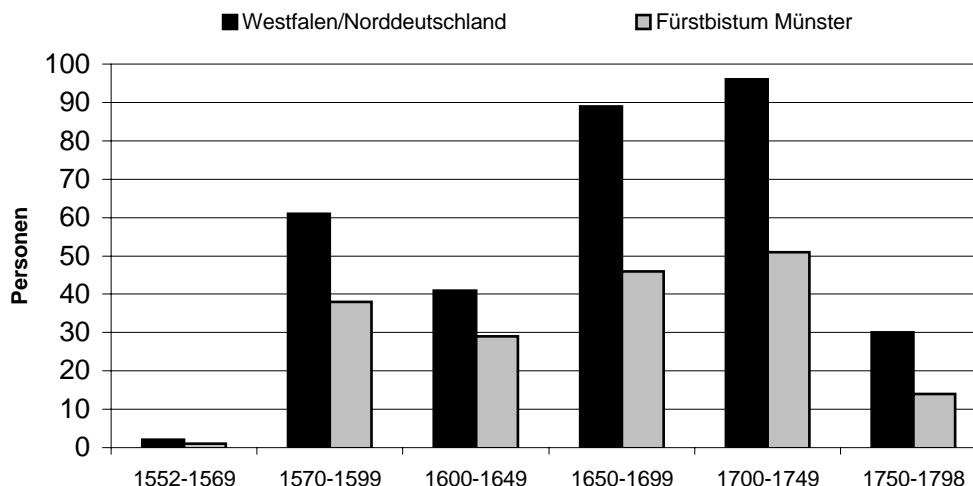


Abbildung 2.2: Studierende aus Münster bzw. ‚Westfalen‘ am Collegium Germanicum in Rom. – Quelle: graphisch aufbereitet nach P. Schmidt (1984), Tab. 2, S. 189.

verschlungen hätte.³⁰⁴ Aufgrund der engen Verzahnung der geistlichen und weltlichen Sphäre war aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen, daß auch ein designierter Domherr zumindest in Grundkenntnissen der Kavalierspraktiken unterrichtet wurde, um in die Lage versetzt zu werden, in familiären Krisenfällen, etwa beim Tod des (designierten) Stammherrn, eine adäquate Repräsentation der Familie fortzusetzen.³⁰⁵

Das Collegium Germanicum in Rom kam diesen beiden Wünschen weit entgegen.³⁰⁶ Im Jahre 1552 gegründet und 1573 restituert, ermöglichte die gegenreformatorisch ausgerichtete jesuitische Ausbildungsstätte, die sich in päpstlicher Trägerschaft befand, nach Abänderung des münsterschen Statuts 1583 die den Formalismen genügende *und* überdies kostenlose Qualifikation des nach Rom delegierten Domherren.³⁰⁷ Obgleich der Adel das Collegium zunächst wegen seiner bürgerlich-seelsorgerischen Ausrichtung und der langen Studienzzeit mit hohen intellektuellen Anforderungen abgelehnt hatte, stiegen nach 1590 bzw. nach

³⁰⁴In den Fällen aber, wo der designierte Domherr über die Vorgabe hinaus sein eigenes Bildungsbestreben umsetzen wollte, blieb ihm nur der Weg der eigenen Verschuldung offen. Clemens August von Kerckerinck zu Borg (1720–1755) bat 1740 aus Paris seinen Bruder Kaspar Nikolaus Mauritz (1713–1746), der 1735 die Familiengüter übernommen hatte, gegen ein verzinstant Darlehen die Kosten für die Reise nach Straßburg, Fontainebleau und in die Bourgogne zu übernehmen. ABorg 6014.

³⁰⁵Vgl. den Vertrag zwischen Hofmeister Pomet und Droste zu Vischering, Darfeld 21.05.1737. Der Vater hatte die Absicht, seinen Sohn Ferdinand Gottfried (1717–1774) unter „Aufsicht und Anführung“ des Hofmeisters nach Frankreich zu schicken. Pomet sah es als vordringlich an, „daß zugleich in loco das Tantzten, so dan die Fransösische Sprache zu erlernen“ sei, und was zur weiteren Qualifizierung nötig sei, stehe Pomet frei. Am 22.05.1737 brachen die beiden nach Paris zum Biennium auf. ADarfeld, FA Cl. II, Loc. 2, 318.

³⁰⁶Zum Collegium siehe das stellenweise apologetische Werk von Steinhuber (1906), 2 Bde., im folgenden v. a. nach P. Schmidt (1984).

³⁰⁷Die päpstliche Genehmigung erfolgte am 27.07.1583 durch Papst Gregor XIII. Steinhuber (1906), Bd. 1, S. 251. Nach Steinhuber kamen in den folgenden sechs Jahren 20 „junge Münsteraner“, d. h. aus der Diözese Münster, nach Rom; zwischen 1574 und 1600 wären insgesamt 40 Personen, davon fast die Hälfte aus dem Adel, in Rom ausgebildet worden (so auch bei Schröer [1986], Bd. 1, S. 339); für die zweite Hälfte des 17. Jhs. gibt er 48 Alumnen aus der Diözese an. Die Angaben Steinhubers und Schröers sind jedoch zu korrigieren, da er unter den Adligen auch Personen aufführt, die keine Adelsqualität besaßen bzw. solche, die nicht in der Diözese beheimatet waren. Vgl. Steinhuber (1906), Bd. 1, S. 250–254, Bd. 2, S. 67–70, 237–240.

1660 die Immatrikulationen adliger Alumnen rapide an, nachdem zwischen Träger (Papst), dem es vor allem auf die Förderung der Reichskirche (d. h. des Adels in den Domkapiteln) ankam, und Ausbilder (Jesuiten), der eine Weltgeistlichkeit heranzubilden wünschte, ein Kompromiß in der Frage der Ausrichtung gefunden werden konnte. Dies bedeutete insbesondere eine stärkere Berücksichtigung adliger Bildungswünsche, d. h. die Steigerung der Exklusivität durch Schaffung sozialer Distanz und einer engen gesellschaftlichen Bindung an die Kurie, Senkung der Bildungsvoraussetzungen, Berücksichtigung adliger Bildungsinhalte und schließlich Kompromisse bei der Unumgänglichkeit der Priesterweihe.³⁰⁸ Dies hatte zur Folge, daß sich gegen Ende des 16. Jhs. die Rekrutierung zunehmend von Schichten, die potentiell den niederen Klerus stellten, auf solche des höheren verlagerte. Damit war zwar noch keine Interessenidentität, sondern eher eine -affinität in der Zielsetzung des Collegiums und der Motivation des Adels gegeben, aber noch ein weiterer, wesentlicher Grund führte den Adel zunehmend zum Kolleg: Aufgrund der Nähe zur und der damit gegebenen Profilierungsmöglichkeit gegenüber der päpstlichen Kurie, der in einem bestimmten Modus Präbendenvergaben in Münster zustanden, ließen sich durchaus die Chancen auf eine Domherrenstelle oder andere hohe kirchliche Würden erhöhen.³⁰⁹ Diesen Bildungs- und möglichen Karriereweg³¹⁰ schlugen ebenso münstersche Honoratioren und Patrizier ein³¹¹, wenn gleich absehbar war, daß z. B. die Präbendenverleihung an den Erbmänn Johann Schencking, die 1557 erfolgt war³¹², am Widerstand des auf soziale Exklusivität beharrenden münsterschen Domkapitels scheitern mußte. Dennoch: Diese Ablehnung bildete den Ausgangspunkt für die (rechtlichen) Bestrebungen der Erbmänner, dem münsterschen Stiftsadel gleichgestellt zu werden.³¹³

2.2.2.7 *„Aus einem finstern Ort an die Sonne“. Hauptschauplätze kultureller Vorbildhaftigkeit*

Der Apodemiker Nemeitz riet dem jungen adligen Landjunker, zunächst nach England oder in die Niederlande zu fahren, um im benachbarten Ausland Vorerfahrungen zu machen, etwa um „Maitre in seinen Affecten“ zu werden. Mit „Wurmen im Kopff“ ließe es sich beispielsweise in den Niederlanden gut aushalten, denn hier seien die „Hofflichkeit und Grobheit untereinander gemenet“. ³¹⁴ Nemeitz war also der Meinung, daß eine schrittweise und zielgerichtete Steigerung nötig sei, um in Anbetracht der großen kulturellen Differenz zwischen Deutschland und Frankreich den Eleven nicht zu überfordern und hierdurch den Prozeß der

³⁰⁸Zu den „Reformvorschlägen“ des münsterschen Fürstbischofs v. Hoya von 1573 siehe Schröer (1986), Bd. 1, S. 338f.

³⁰⁹Da die Germaniker delegiert wurden, wäre hierbei interessant, ob z. B. in Münster Angehörige bestimmter Familienkreise bewußt gefördert wurden.

³¹⁰Beispiele bei Oer (1990).

³¹¹In den Immatrikulationslisten bei P. Schmidt (1984) finden sich z. B. Mitglieder der Familien Isfording, Detten, Wiedenbrück, Zurmühlen, Herding. Vgl. auch Steinhuber (1906), Bd. 1, S. 250–254, Bd. 2, S. 67–70.

³¹²Er scheint Germaniker gewesen zu sein, obgleich ihn P. Schmidt (1984) nicht aufführt; dort auf S. 295 nur ein Rudolf Schencking (1588/89), der aus der selben Familien stammte. Zum Prozeß, mit weiterer Literatur, ausführlich Weikert (1990), hier insbesondere S. 106, zum Revisionsverfahren neuerdings Oer (1998b).

³¹³Diese waren erst zu Beginn des 18. Jhs. von Erfolg gekrönt; siehe hierzu S. 148. – P. Schmidt (1984), S. 88. Zu den unterschiedlichen Intentionen siehe P. Schmidt (1984), S. 38–61, zum Anstieg adliger Germaniker insbesondere S. 150–154, zur Vergabe von Benefizien an Germaniker S. 154–161.

³¹⁴Nemeitz (1728), S. 33, 38f. – Das Zitat in der Überschrift stammt von Nemeitz (1728), S. 38.

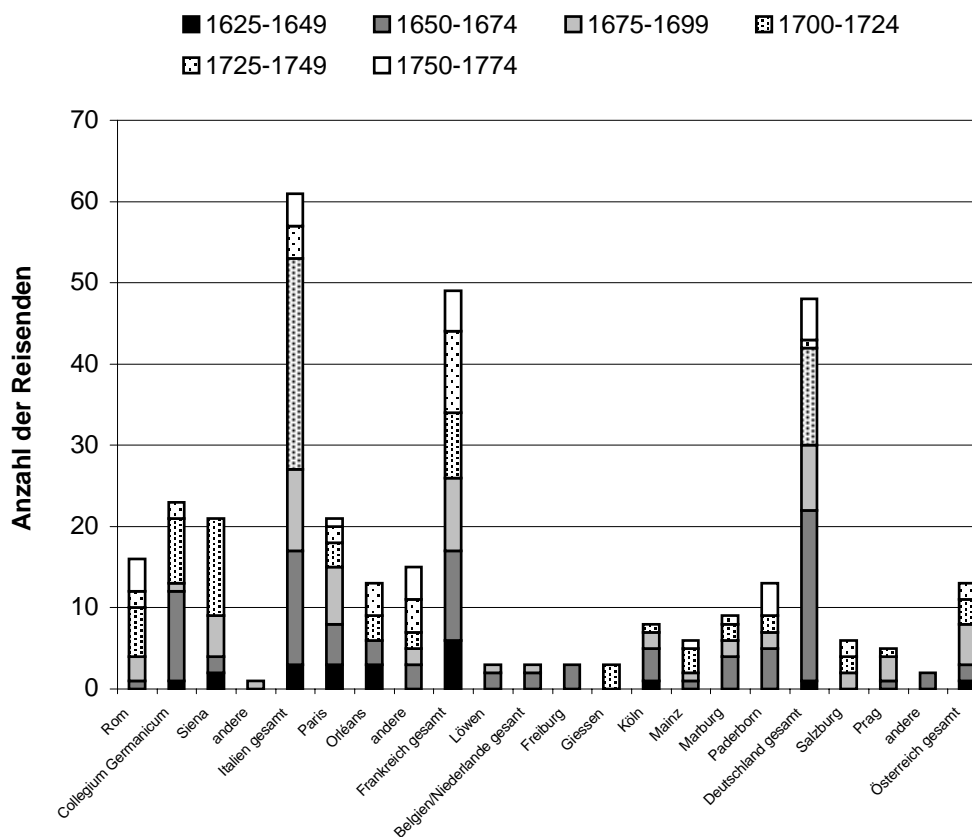


Abbildung 2.3: Immatrikulationen nach Universitätsorten, 1625–1774. – Quelle: Prosopographie.

Überwindung der ‚Grobheit‘ zu behindern oder gar zu gefährden.³¹⁵ Sähe man den Höhepunkt (Frankreich) zuerst, so könne man sich nicht mehr über anderes erfreuen, und: „Das Gute / so man in andern Ländern angetroffen / das behält man / das Böse legt man ab. Hier formirt man sich / wie man sich seine Lebtag gedencket auffzuführen“³¹⁶. Nun könne man zurück nach Deutschland, um den Kaiserhof in Wien zu besuchen, „als welchen sich ein Teutscher Staats-Mann sonderlich bekennt machen“ müsse.³¹⁷

Obgleich, wie bereits angemerkt³¹⁸, eine vollständige quantitative Abbildung der Länderreisen und Universitätsbesuche zwischen 1625 und 1774 unmöglich ist, lassen die prosopographischen Daten³¹⁹ doch zwei Entwicklungen deutlich werden (siehe Abb. 2.3 und 2.4):

³¹⁵Diese Auffassung hatte auch schon de la Noue in seinem „Discours Oder Beschreibung und ußführliches räthliches bedencken [...]“ von 1592 vertreten, jedoch stellten aus französischer Sicht nicht die Niederlande, sondern Deutschland das ‚Einstiegsland‘ und Italien den ‚Höhepunkt‘ dar. Vgl. Conrads (1982a), S. 31.

³¹⁶Nemeitz (1728), S. 40.

³¹⁷Ebd., S. 41.

³¹⁸Siehe S. 56, Anm. 55.

³¹⁹Siehe den Dokumentationsteil. Bei rund 40% der männlichen Personen (Stammherren und Angehörige) sind eine oder mehrere Bildungsstationen (Universitäten, Kavalierschulung, Aufenthalte u. ä.) bekannt. In der Abb. 2.4 wurde jeder Grenzübertritt gezählt; hieraus ergibt sich nur der Aufenthalt, nicht jedoch eine Tourfolge.

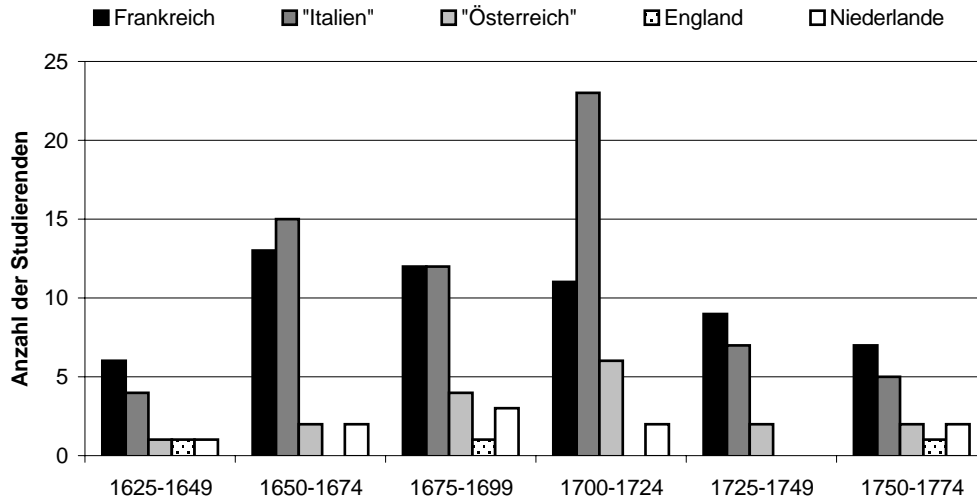


Abbildung 2.4: Häufigkeit der Länderbesuche, 1625–1774. – Quelle: Prosopographie.

1. In einer Kernzeit von 1650–1724 ist eine deutliche Häufung von Länderreisen bzw. Universitätsbesuchen in Frankreich und Italien zu beobachten, d. h. eine hohe räumliche Mobilität. Die starke Frequenz der deutschen Universitäten Gießen, Köln und Paderborn hing in erster Linie mit der Nähe Gießens zum Reichskammergericht oder der Nähe Kölns, dessen Universität traditionell von westfälischen Studenten stark frequentiert wurde, und Paderborns zu Münster zusammen; dies schloß eine Immatrikulation an den außerdeutschen Universitäten ebensowenig aus wie die zur kavaliersmäßigen Formung unerläßlichen Länderbesuche, zumal gerade die katholischen Universitäten (für den münsterländischen Adel bedeutend: Mainz, Köln) in der Umsetzung des öffentlichen Rechts als eigenständiges Lehrfach in der ersten Hälfte des 18. Jhs. hinter den protestantischen zurückgeblieben waren³²⁰. Ein kriegsbedingtes Ausweichen von Frankreich nach Italien während der Jahre 1688–1715 ist beim münsterländischen Adel nicht zu beobachten, allenfalls eine stärkere Frequenz Italiens, die im wesentlichen auf höhere Immatrikulationszahlen, z. T. aber auch auf Neugründungen von Ritterakademien zurückgeführt werden kann; beide Institutionen hatten zwischen 1680 und 1740 einen starken Besucherstrom zu verzeichnen. Da die Rezeption des Römischen Rechts in den deutschen Territorien in der ersten Hälfte des 17. Jhs. weitgehend abgeschlossen war, waren es nun insbesondere die Artistenfakultäten, die ein italienisches Studium attraktiv werden ließen.³²¹ In die beginnende Aufklärungszeit fällt mit dem Verlust der Vorbildhaftigkeit Frankreichs zugleich die Wahl immer stärker auf einen deutschen Universitätsstandort; nach 1774 (hier nicht mehr erfaßt) hört der Besuch französischer und italienischer Universitäten bzw. die traditionelle Länderreise fast völlig auf.
2. Es ist eine auffällige Deckung der Reiserouten, zumindest aber der besuchten Länder – der Kernländer Frankreich, Italien, Österreich – mit den Empfehlungen der Apodemiker zu beobachten. Von den Niederlanden reisten sie über Brüssel nach Paris,

³²⁰Stolleis (1988), S. 248f.

³²¹Weigle (1942), S. 110–112.

von dort über verschiedene regionale italienische Höfe nach Rom, um schließlich über Wien den Heimweg nach Westfalen anzutreten. Sieht man einmal von individuellen bzw. familiären Ausnahmen, Umwegen oder Bildungstraditionen³²² ab, die durch die finanzielle Situation oder andersgelagerte Interessen verursacht sein konnten, wie auch der geographischen Lage Münsters bzw. des Aufbruchorts³²³, was zum Einschlagen bestimmter Wege zwang, so war diese Reiseroute weitgehend eine ideale, nahm also einen standardisierten Verlauf. Im Sinn einer fortschreitenden, aufeinander aufbauenden Persönlichkeitsentwicklung waren die entsprechenden zugehörigen Bildungsinhalte jeweils an spezifischen Orten zu suchen. Auf dem erfolgreichen Weg vom ‚adligen Landjunker‘, zum ‚galanten Hofmann von Welt‘ waren gleichsam verschiedene kulturelle Niveaus zu erklimmen, deren Abfolge nicht nur vom Endziel bestimmt war, sondern auch Folge zeitgenössischer Heterostereotype (‚Grobheit‘ und ‚Trunksucht‘ in Deutschland, ‚Höflichkeit‘, ‚Liebe‘, aber auch ‚Wollust‘ in Frankreich und Italien), die – mit Verschiebungen in Inhalt, Bedeutung und Verbreitungsraum –, in großer Kontinuität vom Mittelalter bis in das 20. Jh. hinein als Fundus nationalistischer Argumentation tradiert wurden.³²⁴ Dieser Abfolge kam eine bedeutsame Funktion im Prozeß der Sozialisation zu. Pointiert formuliert: der münsterländische Adlige lernte in Paris die Galanterie kennen, besann sich in Rom auf seine religiösen Wurzeln und versicherte sich schließlich in Wien des kaiserlichen Deutschland. „Ich vor meine Persohn“, so Nemeitz 1728, „halte diese [o. g.] Tour vor die allerprofitabelste und beste / und scheinets / als wenn die Natur selbstn diese Länder gleichsam in solcher Ordnung aneinander gehänget habe.“³²⁵

Die Charakteristika der Sozialisation und Erziehung münsterländischer Adliger zwischen 1650 und 1750 – v. a. die zeittypische mehrjährige Länderreise, die Ausbildung in spezifischen, den ‚Hofkavalier‘ wie den ‚Staatsmann‘ kennzeichnenden Wissensbereichen innerhalb einer nahezu eigenständigen, abgeschotteten ‚Bildungswelt‘, der Einsatz relativ hoher finanzieller Mittel – verweisen auf unterschiedliche Funktionen. Das Nacherleben der apodemischen Modellreise hatte den jungen Adligen in bestimmte ‚Bildungszentren‘, zu ‚kulturellen Knotenpunkten‘ geführt, und er folgte diesem Modell, das keine territorialen oder politischen Schranken kannte, sondern gebunden war an die Lebensstile der vorbildhaften Zentren, die in Form von Leitbildern über den Kulturkontakt vermittelt wurden. Insofern war sie Resultat einer insgesamt selektiven Wahrnehmung der anderen Umgebung, die durch die ständische Orientierung vorgegeben war; das fremde Land war in diesem gesellschaftlichen Kontext nur ein quasi inhaltsleerer Raum, dessen schnelle „Durchreise“³²⁶ zum Erreichen der Akademie notwendig war. Diesen Adelsreisen in die Mittelpunkte der kulturellen Leitbilder kam keine rekreative oder reizbefriedigende Funktion zu, sie waren vielmehr eingebunden in die Probleme der regionalen Daseinsbewältigung und Existenzsicherung. Die Auslandsreise war einer

³²²Damit ist die Übernahme des väterlichen Reismusters durch den Sohn gemeint, z. B. in der 1. und 2. Generation der Familie v. Twickel die Erziehung am Hof, bei der Familie v. Landsberg der Besuch Englands, der möglicherweise mit ihrem Engagement im Bergbau zusammenhängt.

³²³So konnte eine Reise zunächst über die Universitäten in Mitteldeutschland, dann nach Bayern, Österreich und nun erst nach Italien und Frankreich führen. Diese Tourkombination tritt jedoch seltener auf als die o. g. Abfolge.

³²⁴Jeismann (1992), S. 22, mit zahlreichen Literaturhinweisen in Anm. 18. Eine Zusammenstellung von Fremdbewertungen aus der zeitgenössischen französischen Literatur bei Magendie (1925), S. 901–915, zur Ausformulierung nationaler Stereotype siehe W. Schulze (1995), S. 650–660.

³²⁵Nemeitz (1728), S. 41.

³²⁶Siehe Grosser (1989), S. 404–421.

der wichtigsten Pfeiler der Standeserziehung und Grundvoraussetzung für die Übernahme neuer, vorbildhafter kultureller Praktiken. Fahren wir also den Weg der münsterländischen Adligen zu den Hauptschauplätzen ihrer kulturellen Vorbildhaftigkeit noch einmal gedanklich nach.

1. Die calvinistische Republik der *Vereinigten Niederlande* grenzte fast mit ihrer gesamten Ostseite an das Fürstbistum Münster. Das Verhältnis beider Staaten zueinander war lange Zeit durch starke konfessionelle und militärisch-bündnispolitische Gegensätze (v. a. unter Christoph Bernhard v. Galen) geprägt, die erst Ende der 1680er Jahre einer zögerlichen Annäherungspolitik und seit 1695 einer engen vertraglichen Bindung, die den Niederlanden einen starken politischen Einfluß (z. B. durch Wahlgesandtschaften, Subsidienzahlungen) auf das Fürstbistum einräumte, wichen.³²⁷ Zudem bedeutete seit dem Ende des 16. Jhs. die sog. Hollandgängerei, eine saisonale Lohnarbeit in der Landwirtschaft oder im Schiffbau, eine gewisse Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung des Nachbarlandes. Regiert von Regenten- und Oberschichtenfamilien, waren die Niederlande – „abseits der europäischen Norm“ (Lademacher)³²⁸ – aufgrund ihrer modernen Wirtschaftspolitik, einem hohen Urbanisierungsgrad, vergleichsweise großer sozialer Stabilität sowie einer in Europa führenden Gewerbe-, Kunst- und Literaturproduktion in der Mitte des 17. Jh. die mit Abstand erfolgreichste Handels- und Kolonialmacht. Im Selbstverständnis der Zeit war das 17. Jh. gleichsam ein *Goldenes Jahrhundert*.³²⁹ Überschwenglich schrieb v. Loën 1752, das Land sei „das rechte Commercieland, und mag wohl billig das Kaufhaus von Europa, Emporium totius Europæ, genannt werden. Alles ist darinnen der Handlung ergeben [...]“³³⁰ – und dies weist schon auf ein aus der Sicht des Adels wesentliches Manko hin.

Zwar waren die Vereinigten Niederlande mehr als nur das geographische Bindeglied zwischen Münster und Frankreich, doch trotz ihrer hohen Blüte spielten sie aufgrund ihrer anderen konfessionellen Orientierung, ihrer republikanischen Verfassungsstrukturen und der Tatsache, daß ihnen ein höfisches Zentrum fehlte – im Unterschied etwa zu den Spanischen Niederlanden mit der Metropole Brüssel, die ein übergeordnetes Besuchsziel darstellte – nur eine untergeordnete bzw. gar keine Rolle innerhalb der münsterländischen Standeserziehung. Dies gilt insbesondere für die calvinistisch-niederländischen Universitäten, die über keine katholisch-theologischen Ausbildungsstätten verfügten und deshalb für den fast ausschließlich römisch-katholischen Adel des Münsterlandes keinen Faktor in ihrem Ausbildungsverhalten, insbesondere der um die Bestätigung ihres Bienniums bemühten zukünftigen Domherren, darstellten.³³¹ In Reisebeschreibungen bzw. -rechnungen werden die Niederlande, je

³²⁷Zum Verhältnis des Fürstbistums Münster und den Niederlanden im 17./18. Jh. siehe Scharlach (1923), Teil 2, Braubach (1969b), Duchhardt (1991a); zum Verhältnis Niederlande-Reich zwischen 1648 und dem Ende des Alten Reichs Duchhardt (1990), S. 63–67.

³²⁸Lademacher (1993), S. 152.

³²⁹M. North (1992), S. 25–76; Lademacher (1993), S. 151–156.

³³⁰Loën (1752), S. 125.

³³¹In Leiden studierten zwischen 1575, dem Jahr der Universitätsgründung, und 1750 rund 11.000 deutsche Studenten, davon 8,3% (892) aus Westfalen (zeitgenössische Bezeichnung, die sich auch auf außerwestfälische Gebiete bezieht), und zwar fast gänzlich nur Studenten aus protestantischen Herkunftsländern. Die Wahl des Studienortes richtete sich insgesamt gesehen überwiegend nach konfessionellen Kriterien. Personen aus katholischen Bistümern orientieren sich nach Löwen, in die Spanischen Niederlande (zwischen 1642 und 1776: 54 Universitätsbesucher aus Münster, aber nach 1728 keine Immatrikulation mehr); bei Katholiken aus Ahaus wurde aber auch die reformierte Hochschule z. B. von Harderwijk akzeptiert. Auffällig ist v. a., daß zwischen 1690 und 1704 von 104 juristischen Promotionen von Advokaten/Juristen aus dem Oberstift Münster 88 in Harderwijk stattfanden, d. h. die traditionell wichtigen italienischen Universitäten bedeutungslos wurden. Für nicht-adlige Gruppen bein-

nach Reiseroute, nur vereinzelt erwähnt, zudem war ein Aufenthalt in diesem Land oft nur eine Sache von wenigen Tagen – *Durchreisetagen* eben. In dieser Hinsicht gilt auch England für die Zeit vor 1750 als ein für den münsterländischen Adel eher untypisches Reiseziel.³³²

2. „Ein Deutscher von edlem Geblüt / soll anders seine Aufführung gut geheißen werden / muß er vor allererst nach Paris eylen“, so schrieb der Apodemiker T. Berger im Jahre 1734.³³³ *Paris* sei, so der Apodemiker Nemeitz einige Jahre zuvor,

wo nicht die gröste und volckreichste / doch zum wenigsten eine mit von den angenehmsten / galantesten und vollkommsten Städten in Europa. [...] Man findet fast an keinem Orte in Europa eine solche Menge von Pallästen / welche nicht nur nach der Kunst propre und commode gebauet / sondern auch inwendig mit sehr magnifiquen und kostbaren Meublen versehen sind. Der Hof ist wohl unstreitig einer mit von den zahlreichsten / wohl regulirtesten / prächtigsten und galantesten der Welt. [Neben den Wissenschaften, den Exercitien und den Manufakturen stünden auch allerhand Künste] in größtem flor [...]. Dahero ist hier jederzeit nicht nur der meiste Adel und andere vornehme Herren aus den Frantzösischen Provintzen selbst / sondern auch zugleich eine ungläubliche Menge von Fremdbden aus allerhand Nationen von Europa.³³⁴

Er wolle hierdurch nicht den Ruhm anderer Städte schmälern, entschuldigte sich Nemeitz bereits einige Zeilen später, „allein ich zweiffle sehr / ob man alles gleichsam in einem kurtzen Begriff und in einer solchen Menge zusammen finde / als zu Pariß.“³³⁵ Als Ferdinand v. Fürstenberg, der Neffe des Fürstbischofs, anlässlich seines Frankreichaufenthalts 1680 auch die Provinz zu bereisen begehrte, antwortete der Onkel dem Hofmeister ablehnend und begründete dies damit, daß „in den andern Örtern des Königreiches nichts sonderliches zu sehen oder zu lernen stehet, sondern man alles in compendio et perfectione zu Paris hat, auch das Gouverno in Frankreich überall gleich“ sei.³³⁶ Kein europäisches Land und keine europäische Stadt kamen dem Bildungsideal und dem kulturellen Aufholbedarf münsterländischer Adliger mehr entgegen als das zentralistische Frankreich mit seinem Doppelzentrum Paris-Versailles.³³⁷

Neben dem Besuch einer Ritterakademie konnte der Reisende im Mittelpunkt des Königreichs nicht nur einen urban-administrativen (Paris), sondern auch höfischen (Versailles) Sozialraum erfahren.³³⁸ Beide *capitales du monde, la cour et la ville* bzw. Versailles und die in vermeintlich sicherer Entfernung vom König gelegene, nach der Fronde politisch entmachtete Hauptstadt Paris, die Ludwig XIV. 1671 endgültig verlassen hatte, waren die innovativen und Mode bildenden Zentren. Sie boten nicht nur ungeahnte Möglichkeiten des Prestige-konsums boten, sondern ebenso besonders vielfältige gesellschaftliche und höfische Bühnen

hält die Konfession damit keinen entscheidenden Ablehnungsgrund des Studienortes mehr. Schneppen (1960), S. 43f., 65–72; zur Ausbildung von Studenten aus Paderborn an niederländischen Universitäten siehe Hanschmidt (1973), S. 282f.; zu den konfessionell abgegrenzten Bildungsräumen Schindling (1994), S. 13 bzw. 44.

³³²Zu den epochenspezifischen Momenten vgl. die Rezension von M. Maurer (1991a); zu den ‚Unternehmerreisen‘ nach England, verstärkt seit den 1750er Jahren in das Land mit der (neuen) kommerziellen, industriellen und demokratischen Vorbildfunktion, vgl. Schumacher (1968); Beiträge in Westf 44, „Das Modell England“, S. 1–366.

³³³T. Berger, Vor-Urtheile der Deutschen Bey Antretung ihrer Reisen In auswärtige Lande / und besonders nach Franckreich [...], Frankfurt a. M. 1734, S. 22, zitiert nach Grosser (1991), S. 230.

³³⁴Nemeitz (1728), S. 34f.

³³⁵Nemeitz (1728), S. 35.

³³⁶AHerdringen 278, zitiert nach H. Lahrkamp (1979), S. 6.

³³⁷Zu den Hauptstadtfunktionen Hammer (1983).

³³⁸Hierzu ausführlich Grosser (1989), S. 345–404; zur Geschichte von Paris in dieser Zeit siehe Chaginet (1988) und Dethan (1990). – Versailles wurde 1682 zum permanenten Sitz des Hofes und der Regierung erhoben, allerdings blieb die Mehrzahl der Behörden in Paris zurück, gleichfalls die am Hof akkreditierten Gesandten.

für die Beobachtung und Partizipation am Versailler Hof oder, mit dem fortschreitenden Bedeutungsverlust der Residenz nach 1700, in den repräsentativen Hôtels des Adels in Paris – jener städtischen Zweitwohnsitze, die v. a. im Verlauf des 17. Jhs. (insbesondere zwischen 1635–1665) und dann wieder nach 1700 aus dem Boden gestampft wurden³³⁹, wodurch die Impulse für den Luxusmarkt neben dem Hof nun auch von der Stadt ausgingen³⁴⁰. Insbesondere aber Paris wurde unter Ludwig XV. und Ludwig XVI. zum Zentrum von Verwaltung, Finanzen, Wirtschaft, Handel, Luxusindustrie und Kultur; diese Entwicklung, zusammen mit dem um 1660/70 erreichten hohen Grad an innerer Befriedung des Landes u. a. durch die Integration und Kontrolle wichtiger Herrschaftseliten in den Staat Ludwigs XIV., eine gezielte Zentralisierung und eine starke Anziehungskraft der ‚Metropolen‘, führte dazu, daß die Herkunftsbezeichnung *provincial* eine pejorative Nebenbedeutung erhielt und die kulturellen Äußerungen des Landes mehr und mehr diskreditiert wurden.³⁴¹

Die Kopplung von urbaner und höfischer Sphäre war im Prozeß der Kavalierebildung ein entscheidender Vorteil und wurde von den Apodemikern des 16. und 17. Jhs. deshalb immer wieder betont. Sarkastisch merkte Schowart 1707 an, daß „in Franckreich zu S. Germain oder Versailles die Deutsche Nation auff einem Klumpen beysammen sitzt / und rotenweise hin und her spazieret“³⁴². Damit war auch eine oberflächliche und selektive Annäherungsweise an die fremde Stadt gemeint, die ja letztlich auch dorthin geführt hatte³⁴³, denn das ‚Auf- und Abspazieren‘ diente dem Anschauen ausgewählter Symbole der Adelherrschaft, ihrer *Curiositäten* – vorrangig der Repräsentationsbauten und -anlagen (Stadtschlössern und -höfen, Parkanlagen usw.), die das Stadtbild im 17. Jh. mehr und mehr bestimmten, es war also nicht auf eine vertiefte wissenschaftlich-kunsthistorische Beschäftigung mit ihnen ausgerichtet –, wie auch dem Gesehenwerden des Besuchers.³⁴⁴ Daneben stellte die Vielzahl von sog. Exerziten-Meister (z. B. Fecht-, Reit-, Sprach- oder Tanzmeister), der Akademien und Bibliotheken wie auch die zahlreichen Möglichkeiten, wichtige Bekanntschaften zu machen, einen integralen Bestandteil des höfischen Dienstleistungspotentials in der bis zur Mitte des 18. Jhs. größten Stadt Europas dar, auf die die Apodemiken nicht ausführlich genug hinweisen konnten.³⁴⁵ Der adlige Wunsch nach *Curiositäten*, angesiedelt „zwischen Sensation und Repräsentation“, war gerade hier, wo Hofleben und Weltstadtereignis zusammentrafen, erfüllbar.³⁴⁶

Nachdem das unter Ludwig XIII. 1631/34 erbaute Jagdschloß Versailles zu Beginn der Regierung Ludwigs XIV. lediglich als Ort und Kulisse höfischer Feste genutzt worden war,

³³⁹C. Mignot in Bluche (1990), Artikel „Hôtels parisiens“, S. 734f.; Röver (1977), S. 1f.

³⁴⁰Zum Pariser Luxusmarkt siehe Pallach (1987), S. 170–197.

³⁴¹Zum Verhältnis Paris-Versailles siehe J. Meyer (1990), S. 292–296, 335–345.

³⁴²Schowart (1707), S. 100.

³⁴³Berger schrieb 1734, daß „nur allein Paris, welches mehr eine kleine Welt als eine grosse Stadt / und die königliche prächtige Residenz Versailles, welche mehr eine kleine Stadt als ein Schloß zu nennen / verdient / daß [...] eine Reise dahin verrichtet würde. Zitiert nach Grosser (1989), S. 345.

³⁴⁴Grosser (1989), S. 352f., 365–369, verweist darauf, daß der Bürger im Unterschied vom Adligen eine größere Bereitschaft gezeigt habe zu einer differenzierten und sensiblen Betrachtung der Stadt. Während der Adel aufgrund seiner selektiven Betrachtungsweise Paris ästhetische Qualitäten beigemessen habe, wären Bürger häufiger einem „negativen Wahrnehmungsschock“ unterlegen, nicht zuletzt auch wegen des Adels; der bauliche Verfall Versailles erschien manchem bürgerlichen Besucher in der zweiten Hälfte des 18. Jhs. sinnfällig für den gesellschaftlichen zu stehen, was zu einer historischen Relativierung des ‚Mythos‘ im Kontext ihrer Vorstellungen, von leistungsbezogenem Lebensstil und häuslicher Intimität“ führte.

³⁴⁵Bei Nemeitz (1728) umfassen allein die Kapitel ‚Bibliotheken‘, ‚Bekanntschaften‘ über 80 Seiten.

³⁴⁶Grosser (1989), S. 57.

wurde es in den 1660/80er Jahren in einer für Europa beispiellosen Bauleistung zu einer höfisch-administrativen Zentrale umfunktioniert; hier residierte Ludwig XIV. ab 1682 ausschließlich. Der Besuch dieser Residenz als das *bâtiment du roi* fiel umso leichter, als ein prinzipiell freier Zugang bestand – ein Umstand, den schon der münstersche Baumeister und Offizier Lambert Friedrich Corfey in seinem Reisetagebuch festhielt.³⁴⁷ Das Symbol ludovizianischer Herrschaft konnte dadurch mit seiner imposanten Außen- und Innenarchitektur nicht nur nach innen, reale Herrschaft und Konflikte verhüllend, sondern seiner Konzeption entsprechend öffentlichkeitswirksam nach außen³⁴⁸ sowie als Denkmal der ‚Größe‘ in der Zukunft erfahren werden – „cét Art admirable [=die Zivilbaukunst] servira plus à éterniser la memoire de Louis Le Grand, que tous les autres Arts qui se vantent de donner l’immortalité“ (Blondel, 1673)³⁴⁹. Der Grund für die größere Freizügigkeit Versailles’ gegenüber den kleinen deutschen Fürstenresidenzen ist aber auch darin zu suchen, daß die repräsentativ-herrschaftliche Distanz zwischen König und Besucher als so unermeßlich wahrgenommen wurde, daß sie keinesfalls gefährdet erschien.³⁵⁰

Gehorchte die Wahl des ‚Lernorts‘ bestimmten Regeln, so galt dies auch für die Wahl des Zeitpunkts, zu dem Paris besucht werden sollte. Die apodemische Literatur empfahl den Besuch von Paris während der „gülden Zeit des Jahres“³⁵¹, während des Herbstes und des Winters, die angefüllt war mit einer Vielzahl gesellschaftlicher Ereignisse: die Theater- und Opernsaison war im vollen Gange, Staatsempfänge häuften sich, vor allem aber: der Adel und der königliche Hof kehrten vom *Land* zurück in die Residenz Versailles. Insofern bot sich für den Besuch der vielen nebenresidenzartigen *maison de plaisance*, z. B. von St. Cloud, Fontainebleau, St. Germain oder Vincennes³⁵², besonders der Frühling oder der Beginn des Herbstes an.

Hatte der junge Eleve aus dem Münsterland auf dem Weg zur gesellschaftlichen Reputation eines Kavaliere den Schatten seines heimischen Kirchturms hinter sich gelassen und auf dem Parkett der höfischen Welt erste Schritte seines *Grand Tour* absolviert, so führte ihn die modellmäßige Reise der *Tour de France*³⁵³ weiter nach Italien, zum *Giro d’Italia*.

³⁴⁷H. Lahrkamp (1977), S. 75.

³⁴⁸François (1981), S. 726–733, insbesondere S. 730f. zur ‚Abschließung‘ Versailles’ von der Außenwelt.

³⁴⁹K. Krause (1996), S. 90–95, Zitat S. 91. Zur Perzeption Versailles’ ausführlich Grosser (1989), u. a. S. 346–350.

³⁵⁰Der Apodemiker Johann Peter Willebrandt schrieb 1758 überschwenglich: „Die große Freyheit, welche man zu Versailles hat, sich aller Herrlichkeiten gleichsam als eines Eigenthums zu bedienen, gehet doch über alles. Ich bin Herr und Meister in dem Garten, in den königlichen Gemächern; ich gehe zum König, wenn er sich aus dem Bette erhebet, und sich ankleiden lässet; ich gehe nächst dem König zur Messe; ich stehe nahe an der Tafel des Königs, wenn er speiset. [...] Mit wenigem: ich kann zu Versailles machen, was ich will. Ein gutes Kleid, eine edle Dreistigkeit machet mich zu demjenigen, der ich zu seyn wünsche. Der Name Etranger ist ein Titul, der mich zu allen Freyheiten berechtigt. Begreifet ihr es nun, was die Ausländer an Frankreich so lüstern machet? Gedenket, wie spanisch ist es dagegen an vielen kleinen fürstlichen Höfen? Wie ängstlich forschet man nach den betrieglichen Geburths=Briefen des Reisenden und seiner Vorfahren? Wie fest ist alles für Fremde verriegelt? [...] Alles dieses ist zu Versailles’ nicht.“ J. P. Willebrandt, *Historische Berichte und Practische Anmerkungen auf Reisen in Deutschland, in die Niederlande, in Frankreich, England, Dänemark, Böhmen und Ungarn, Hamburg 1758*, S. 180f., zitiert nach Grosser (1989), S. 349f. Siehe auch Cremer (1992), S. 79f. Auf die ‚Offenheit‘ des Hofes verwies der Apodemiker Nemeitz (1728), S. 37; vgl. auch den Bericht des Franz Anton v. Landsberg über den Louvre, abgedruckt bei Dethlefs (1984a), S. 59–61.

³⁵¹So Nemeitz (1728), S. 36.

³⁵²Aus kunsthistorischer Perspektive hierzu neuerdings K. Krause (1996).

³⁵³Dies war eine zeitgenössische Bezeichnung für die Universitätsreise, v. a. aber für die Reise der Handwerkerge-sellen. Bluche (1990), S. 1524.

3. Die *italienischen Territorien*, v. a. die im Norden und der Mitte der Halbinsel gelegenen, zeitweise auch zu Habsburg gehörig – z. B. das Fürstentum Piemont mit der Hauptstadt Turin, das Herzogtum Mailand, die Republik Venedig, das Herzogtum Toskana mit der Hauptstadt Florenz, der Kirchenstaat mit Rom –, waren nicht nur ein wichtiges Transitland zwischen Europa und dem Orient.³⁵⁴ Das Fundament für den erheblichen kulturellen Einfluß Italiens vor allem auf Wissenschaft, Architektur, Musik und Tanzkunst war bereits in der Renaissance gelegt worden; aber insbesondere die künstlerischen Äußerungen strahlten erst im Zeitalter des Barock auf Europa aus. In den höfischen Zentren Deutschlands fungierten zahllose italienische Künstler als Kulturvermittler, seien es Architekten, Musiker, Schauspieler oder Tanzlehrer. Im Zeitraum von 1601 bis 1625 war fast ein Drittel aller in Deutschland zum Verkauf angebotenen Bücher italienischen Ursprungs, darunter Werke zur Moralistik³⁵⁵ oder zu höfischen Idealen.³⁵⁶ Im Barock kam insbesondere deutschen Übersetzungen italienischer Bücher eine wichtige Funktion im Kontext der Kulturbeziehungen zu.³⁵⁷ Obgleich bei den meisten, mit Tanz zusammenhängenden künstlerischen Bereichen Frankreich im Verlauf des 17. Jhs. die Führungsrolle übernommen hatte, waren doch die theoretischen und praktischen Fundamente der Tanzkunst in Italien gelegt worden. Hier begann im Verlauf der Renaissance die Etablierung der Tanzkunst als eine höfische Äußerung. Seit dem Ende des 16. Jhs. wurde versucht, die Strukturen tänzerischer Formen den Regeln der Mathematik zu unterwerfen, um den Tanz als Erziehungsideal den *artes liberales* anzunähern. Darüber hinaus wurden im Rahmen der zumeist hochpolitischen Feste „die hier sich manifestierenden Machtstrukturen im Tanz durch symbolische Bezugnahme auf die je aktuelle Situation auf einer höheren, der ästhetischen Ebene präsent“³⁵⁸.

Eines der vorrangigen Reiseziele jedoch waren noch bis in das erste Drittel des 18. Jhs. die italienischen Universitäten, die mit ihren Rechtsschulen (Siena, Padua, v. a. aber Bologna) seit dem Spätmittelalter – neben Paris – zu Zentren der außerdeutschen, v. a. juristischen Akademikerausbildung geworden waren.³⁵⁹ Nachdem es seit der zweiten Hälfte des 14. Jhs. infolge des Aufbaus deutscher Universitäten und in der ersten Hälfte des 16. Jhs. infolge der Gründung protestantischer Universitäten zu einem Rückgang deutscher Universitätsbesucher in Italien gekommen war, verstärkte sich die Anziehungskraft nach 1550 wieder und strebte in den Jahren zwischen 1680 und 1720 einem erneuten Höhepunkt entgegen. Dieser starke Anstieg war nicht nur Folge einer ähnlichen Entwicklung in Frankreich, denn ein Adliger reiste nach seinem Frankreichbesuch oftmals nach weiter, besuchte also mehrere Universitäten; die Ursache dieses Zustroms ist v. a. darauf zurückzuführen, daß auf den kulturellen Nachholbedarf deutscher Adliger nach dem Dreißigjährigen Krieg von der italienischen Seite mit Gründungen verschiedener italienischer Ritterakademien reagiert wurde.³⁶⁰

Ein besonderes Gewicht in diesem politisch uneinheitlich strukturierten Raum kam der geistlichen Metropole der christlich-katholischen Welt zu, in der auch das Münsterland und

³⁵⁴Treue (1953), S. 210; vgl. auch M. Maurer (1991b), S. 221–229; zu den gegenseitigen literarischen Wahrnehmungsebenen seit der zweiten Hälfte des 18. Jhs. Heitmann/Scamardi (1993).

³⁵⁵Buck (1991), S. 69f.

³⁵⁶Z. B. Baldassare Castigliones „Il libro del Cortegiano“, vgl. Brockmeier (1991), S. 83; v. a. Ley (1990).

³⁵⁷Hierzu Hausmann (1991).

³⁵⁸Dahms (1991), S. 38f.

³⁵⁹Zum juristischen Auslandsstudium siehe Bartmann (1908), S. 334–340, zur Rezeption des Römischen Rechts im Stift Münster siehe S. 334–357.

³⁶⁰Conrads (1982a), S. 270.

sein Adel tief eingebettet waren: *Rom*.³⁶¹ Als „capital der gantzen Cristenheit“, wie es im Reisebericht von Franz Anton v. Landsberg 1678 heißt³⁶², als ‚geistliche Stadt‘ und Sitz der Kurie sowie zahlreicher Ordenszentralen, war sie seit dem Mittelalter ein bevorzugtes Ziel von Handwerkern, Pilgern und Studenten, die – in Landsmannschaften abgeschlossen – die Internationalität Roms prägten. Zwar führte die Attraktivität des Rechtsstudiums an den norditalienischen Universitäten im Spätmittelalter zu einem Zurücktreten Roms, dies änderte sich jedoch in der Zeit nach dem Tridentinum, als in Rom neue Bildungseinrichtungen³⁶³, insbesondere das Collegium Germanicum, entstanden. Die auf Rom ausgerichtete religiös-akademische Reisemotivation (*peregrinatio religiosa*) wurde seit dem 16. Jh. zunehmend durch eine weltlich-gesellige erweitert, so daß ein Aufenthalt am architektonisch-geselligen Schnittpunkt von Kirche und Palast – mit denen Rom seit dem Beginn seiner forcierten urbanen Entwicklung in der zweiten Hälfte des 16. Jhs. in einer großen Fülle aufwarten konnte – je nach Intention sowohl die Festigung und Erweiterung der religiösen Vorprägung als auch der Vermittlung neuer kultureller Erfahrungen dienlich sein konnte.

4. „Et quand vous croyez d’entendre l’italien“, so wies Dietrich v. Landsberg seinen Sohn am 03.05.1676 an, „[rentrez] par l’Allemagne, par Vienne et voyer le cour de Sa Maiesté impériale comme aussi des autres Electeurs.“³⁶⁴ Im Österreich des 17./18. Jhs. hatte *Wien*, das sich 1612 nicht zuletzt aufgrund konfessioneller Konflikte als dauerhafte Residenz der Habsburger behaupten und 1683, nach der verheerenden zweiten Türkenbelagerung, schließlich durchsetzen konnte³⁶⁵, für einen münsterländischen Adligen einen besonderen Stellenwert, und dies in mehrfacher Hinsicht. Die räumliche Verschiebung läßt sich auch daran ablesen, daß im Verlauf des 17. Jhs. das zuvor fest im Reisekanon integrierte Ziel Prag – mit der einstigen, von den böhmischen Landständen erkaufenen Residenz Kaiser Rudolfs II. – mehr und mehr bedeutungslos wurde. Nach einem ersten Aufschwung in der Profanarchitektur um 1650, war Wien nach den verheerenden Folgen der Pest (1679/80) und Belagerung (1683) am Ende des 17. Jhs. in einem beispiellosen Wiederaufbau und Bevölkerungsanstieg begriffen, was erhebliche Veränderungen der Sozialstruktur nach sich zog. Unter Kaiser Leopold I. (1658–1705), der in seiner Hand wieder alle habsburgischen Territorien vereinte, erhielt Wien, das offiziell bis zum Ende des Alten Reichs freilich nie den Titel einer deutschen Hauptstadt trug, durch die Zentralisierung wichtiger Behörden in der Stadt, durch gesteigerte Repräsentationsausgaben wie auch nach der Zurückdrängung italienischer und der verstärkten Rekrutierung einheimischer, österreichischer Künstler (v. a. Fischer v. Erlach) eine deutliche Prägung als Hauptstadt der werdenden Großmacht Österreich.³⁶⁶ Aber es war zunächst der nach Wien zurückgekehrte österreichische Adel, der mit dem ebenfalls nach Wien übersiedelten Hof zusammen rund 2.000 Personen umfaßte, und nicht das Kaiserhaus, der die aus dem Land bezogenen, durch Loyalität, Kriegsgewinne und Enteignung noch beträchtlich erweiterten Gutseinkünfte in eine statusgemäße repräsentative Ausgestaltung seiner städtischen

³⁶¹Zu den vielfältigen Reisemotivationen siehe die Einzelbeispiele bei Noack (1927), Bd. 1.

³⁶²Zitiert nach Dethlefs (1984a), S. 8.

³⁶³P. Schmidt (1984), S. 1.

³⁶⁴Zitiert nach Dethlefs (1984a), S. 163.

³⁶⁵Zum Hof der Habsburger Press (1991c); grundlegend der Aufsatz von Lichtenberger (1982) zu Wien als sozialökologisches Modell (Bautypologie, räumliche Umstrukturierung) einer barocken Residenz; zum Spannungsfeld Hof-Stadt Spielman (1993); zu den Residenzen der Habsburger neuerdings Polleroß (1998), hier insbesondere S. 123–139; ein knapper Überblick über die verschiedenen Bauaufgaben dieser Zeit, mit denen Schlaun anlässlich seines Wienaufenthalts in Berührung kam, findet sich bei Hanemann (1995).

³⁶⁶Zur Hauptstadt Aretin (1983), S. 5; siehe auch A. Wandruszka (1983).

Häuser investierte, gegen die sich die vorhandene Residenzanlage der Habsburger anfänglich noch bescheiden ausnahm.³⁶⁷ Sieht man einmal von Schönbrunn ab, so entstanden zwischen 1670–1715 für den Kaiserhof keine wirklich bedeutenden Profanbauten, und in Anbetracht dieser Stagnation erweist sich der von Hans Sedlmayr apostrophierte ‚Reichsstil‘ allein als Resultat nationalistischer Kunstgeschichtsschreibung der nationalsozialistischen ‚Anschlußjahre‘.³⁶⁸

Hier ließ sich studieren, wie der finanziell gefestigte österreichische Adel, vornehmlich die Hocharistokratie, in seinen städtischen Gehäusen und der Hofburg lebte, ließen sich wichtige Kontakte zum Kaiserhof und den in Wien beheimateten erbländischen und Reichsbehörden knüpfen, ließ sich jene gegenreformatorisch-barocke Frömmigkeit erleben, die die *Pietas Austriaca* und die katholische Religion, die „zur wichtigsten Klammer für den erneuerten Hof und für die ganze Monarchie“³⁶⁹ geworden war und die sich geradezu in Wien in einer ‚Klosteroffensive‘ kristallisierte, beinhaltete. Zudem war durch die Abwehr der doppelten Bedrohung (Aretin) – Ludwigs XIV. und des Osmanischen Reichs – auch kurzzeitig reichspatriotische Gefühle auf Wien ausgerichtet gewesen und ein ‚Kaisermythos‘ entstanden.³⁷⁰ Doch aufgrund der „Multizentralität der Hauptstadtfunktionen im Alten Reich“ lebte das Reich in mehreren Städten (so in Mainz, Regensburg, Frankfurt a. M. oder Wetzlar), wie es v. Aretin einmal formulierte.³⁷¹ Ebenso, wie sich durch das Bereisen der verschiedenen kulturellen Niveaus ein Mosaik adliger Bildungsinteressen entwickelte, bestand ein weiteres wesentliches Bildungsziel beim katholischen und nicht allein zum Territorium, sondern zum Reich³⁷² orientierten münsterländischen Adel darin, sich das auf verschiedene Orte aufgeteilte Verfassungsgefüge des Reichs zu erschließen. Hauptpunkte der Länderreise waren neben Frankreich oder Italien eben auch jene Zentren des Reichs (z. B. Frankfurt a. M., Nürnberg, Regensburg, Wien)³⁷³, was die einzelnen Kostenrechnungen in aller Deutlichkeit zeigen. Der Kaiserhof und Wien waren für den münsterländischen Adel zu einem wichtigen Orientierungspunkt innerhalb seines adligen Koordinatensystems geworden.

2.2.3 Zwischenergebnis

1. Wer „vernünftig und also klüglich reisen will“, so heißt es 1741 im Zedlerschen Lexikon, müsse „hauptsächlich sein Absehen, so er dabei hat, überlegen, und die zu demselben dienlichen Mittel nicht nur aussinnen, sondern auch geschickt appliciren“. Und: „Nach der Reise muß man wissen, seine gesehene und erkannte Sachen klüglich an den Mann zu bringen, so daß man sich dabey alles Prahlens und Aufschneiderey enthält, und nicht bey aller Gelegenheiten zum Verdruß anderer davon zu reden anfangt.“³⁷⁴

³⁶⁷Allg. Wangermann (1973), S. 32–45; Evans (1986), S. 147–149; zu den Häusern des Adels Grimschitz (1947), Haider (1984), Manzarini (1988), H. Lorenz (1994), S. 42–45; zum Wiederaufbau Wiens nach 1683 v. a. Pircher (1983), H. Lorenz (1991), (1992) und (1994).

³⁶⁸So H. Lorenz (1994), S. 32, treffend. Die kaiserliche Baukonjunktur setzte erst 1715 ein.

³⁶⁹Press (1991a), S. 345.

³⁷⁰Aretin (1993a), S. 4; Aretin (1993b), S. 69–71.

³⁷¹Aretin (1983), S. 13.

³⁷²Diese Orientierung manifestierte sich in den Kaiserbildnissen, die in einer großen Zahl in den Festsälen der Land- bzw. Stadtsitze aufgehängt wurden. Vgl. Kl. Püttmann (1986), S. 127.

³⁷³Ein Überblick bei Baumunk/Brunn (1989), S. 43–215.

³⁷⁴Zedler (1732), Bd. 31, 1741, Sp. 367. Die Reise um ihrer selbst willen, „und daß es von ihnen heisse, sie haben gereiset“ verweist ebenfalls in diese Richtung. Dies kritisiert Nemeitz (1728), S. 1. Der Reisebericht erhält damit eine Nähe zur Lüge. Vgl. den Bericht Droste zu Hülshoffs, S. 86, Anm. 224.

Die Reise schloß damit nicht nur eine sinnvolle Vorbereitung, sondern auch eine auf die Außenwelt gerichtete ‚Nachbereitung‘ ein. In Anbetracht der erheblichen finanziellen Aufwendungen hatte der zurückgekehrte junge Kavalier seiner Familie gegenüber den ‚Erfolg‘ der Kavaliereise hervorzuheben, der an der Wahl der Mittel und der ‚Prägungsorte‘ ebenso abgelesen werden konnte wie am Ausmaß erworbener Kontakte und veränderter Verhaltensformen.

Überblickt man die verschiedenen Lerninstanzen der Reise, so läßt sich das Konzept der Standesausbildung auf zwei Primärfunktionen beziehen: die Erfüllung einer familiären und einer gesellschaftlichen Rolle. Ob freiwillig oder auf Druck der Eltern – der junge, designierte Stammherr wurde einer Ausbildung unterzogen, die zwar gewisse familiäre Besonderheiten aufweisen konnte, in ihren Grundzügen aber den quasi standardisierten, status- und standesspezifischen Anforderungen und Voraussetzungen einer regionalen bzw. europäischen Adelselite entsprach. Eng miteinander verbunden, stellten *galante conduite* und *sciencen* kein funktionsloses Dekor dar, sondern waren eine unverzichtbare Voraussetzung zur Sicherung des zukünftigen familiären Status und Ansehens, die auf den Schultern des zukünftigen Stammherrn ruhen sollten. Dieser existenzsichernden Funktion seiner Reise war sich etwa Franz Anton v. Landsberg durchaus bewußt; er würde die Übungen lernen, so schrieb er seinem Vater am 10.05.1676 aus Paris, weil sie nicht nur notwendig seien „pour un homme de ma condition, mais aussi me rendant sûr [et] capable de vous servir et à toute la famille“.³⁷⁵

Gegenüber Standesgenossen erfuhr der junge Kavalier eine Fremd- und Eigenbestätigung seines konkreten sozialen Stellenwerts nicht nur aus der positiven Bewertung der erlernten höfischen Bewegungs- und Konversationsformen, sondern auch aus der Fähigkeit der Familie zu angemessenen Prestigeanstrengungen.³⁷⁶ Mittels einer wohl-dosierten Selbstdarstellung wirkte der Adlige, der die Innovation der Länderreise und veränderte Bildungsinhalte adaptierte, nicht nur als kultureller Multiplikator (Diffusion und kumulative Rückkopplung³⁷⁷), sondern er konnte durch die Darstellung beispielsweise neuer Normen das Anspruchsniveau für Familien, denen dergleichen kulturelle Praktiken noch fremd oder z. B. aus finanziellen Gründen versperrt waren, weiter hinaufschrauben, d. h. sich von diesen abgrenzen und somit zu einer Verschärfung des sozialen Wettbewerbs beitragen, der sich in einer innerständischen Differenzierung auswirken konnte; gerade die Länderreise, bei der der Kulturtransfer über räumliche Mobilität und Anschauung vermittelt wurde, enthielt ein sehr dynamisches Element für die Adaption neuer Darstellungsformen innerhalb des Standes. Das Reisen war insofern keine lediglich individuell-familiäre Maßnahme, sondern zielte als ein außengeleitetes Statussymbol v. a. auf eine sozial-integrierende Wirkung, deren statuskonstituierende Funktion z. B. auch bei den Gesellenwanderungen zu beobachten ist, *und* auf eine sozial-desintegrierende Wirkung ab. Traf man auf Landsleute in der Ferne³⁷⁸, brachen Kavaliereisende auf oder kamen welche zurück, so fand dies Beachtung über den Kreis der Angehörigen hinaus.³⁷⁹ Kavaliereisen waren als „praktische Initiation des

³⁷⁵Zitiert nach Dethlefs (1984a), S. 13.

³⁷⁶Grosser (1989), S. 26.

³⁷⁷Vgl. zum Diffusionsprozeß Flidner (1993), S. 268–272.

³⁷⁸Vgl. die Briefe des [Johann Mauritz?] v. Plettenbergs aus Rom, 1714. Dort habe er die Drosten zu Erfte und den Droste zu Senden getroffen. ANordkirchen, KA 24–14.

³⁷⁹Z. B. vermerkte Franz Arnold Mauritz Droste zu Senden (1717–1762) in seinem Schreibkalender für das Jahr

jungen Adligen in die lebensunmittelbaren Umgangsformen aristokratischer Geselligkeit und Hofkultur³⁸⁰ kollektiv identitätsstiftend, imagebildend, prestigeträchtig, kurz: ein exklusives Statussymbol.

Lassen sich die Voraussetzungen von Reiseplanung, Bildungsinhalten und -instanzen relativ gut erschließen, zumal diese weitgehend von den gesellschaftlichen Vorstellungen bzw. den Notwendigkeiten der familiären Subsistenzsicherung vorgegeben waren, so ist demgegenüber die wahrnehmungs- und entwicklungspsychologische Wirkung der Reise, von Fremdheitserfahrung und Kulturkontakt auf den Reisenden im wesentlichen nur äußerlich faßbar.³⁸¹ Denn die Funktion der Reiseberichte und -briefe bestand in Anbetracht der elementaren Bedeutung der Länderreise für die Familie und der erheblichen Aufwendungen bei gleichzeitiger Verzichtsleistung bzw. Zurücksetzung der Geschwister nicht in einer individuellen Gefühlsäußerung und Selbstreflexion, die zudem die Position des ‚Hausvaters‘ hätte aushöhlen können³⁸², sondern darin, über den korrekten und erfolgreichen Verlauf Rechenschaft abzulegen – dies sei, so Talander, eine „kindliche Schuldigkeit“³⁸³. Hierfür erschien den Adligen die vertraute apodemische Form, d. h. die Aufzählung der Reiserouten, der Ausgaben³⁸⁴, des Gesehenen, des Praktizierten und der Erziehungsfortschritte³⁸⁵ in einem ‚Reisebuch‘³⁸⁶ ausreichend.

1744 mehrfach das Reiseverhalten von Adligen. ASenden 770.

³⁸⁰Grosser (1989), S. 23.

³⁸¹Es ließe sich etwa fragen: Wie werden „physikalisch beschreibbare und mit dem konventionellen Maßsystem der Physik erfassbare Umweltereignisse“ durch die Sinnessysteme, die die „primären Kommunikationswege zwischen Umwelt und Individuum, zwischen Individuen und sogar zwischen Gruppen von Individuen“ sind, zu abstrakten Kategorien der Wahrnehmung (Erlebnisqualitäten) verarbeitet, wodurch diese wiederum zu neuem Eingangsmaterial für die weitere Verarbeitung werden können (Lernen, Denken, Wollen)? Hajos (1982), S. 13. Welche Teile der fremden Kultur übernimmt der Reisende bzw. von welchen grenzt er sich ab? Wie wirken diese auf seine Vorprägung, auf die Entwicklung seiner Persönlichkeit und seine aktuellen und späteren Handlungen?

³⁸²Vgl. Reif (1982a), S. 98, 101, 105.

³⁸³Talander (1706), S. 65.

³⁸⁴Franz Anton v. Landsberg an seinen Vater, Paris 14.03.1676: „L'argent est ici fort rare comme sans doute en Alemagne aussi, mais pour vous dire la verité, je suis extrémement bien fasché que poussé par la nécessité [...] et ie vous assure que j'ay ne fait aucune dépance pour me divertir ici en France [...]“ Zitiert nach Dethlefs (1984a), S. 160.

³⁸⁵Aus Paris schrieb am 12.11.1675 Franz Anton v. Landsberg an seinen Vater: „Waß mich anlangen thut, gehet mir noch Gott sei Danck woll, undt in Erlehnung meiner Excercitien befeiße mich gar sehr, daß in den zwei Monahaten, die noch nicht völlig hie bin, nach meinem Erachten genuchßam zugenommen.“ Am 25.11.1675 schrieb Franz Anton, er bedauere, nicht schon Zuhause die französische Sprache erlernt zu haben, um nun die sich bietenden Kontakte nutzen zu können. „Darumb dan mich sehr befeiße auf dieße Sprach, damit die Gelegenheit, so anietzo haben kan, möchte in Acht nehmen. Ich verhoffe, wan möchte gesundt bleiben, in zwei Monahaten dieße Sprach zu reden. Mit dem Reiden imselbengleichen werde schon fortkommen. Dan nachdem als noch keine zwei Monaht geritten, so reitte anietzo schon alle die Pferde, so in der Academie sein, auf allen ihren Schulen, so ein Pferd verstehen muß. Daß mit dem Schießen mit der Pistolen tuhen wir alle Woche dreimahl wie auch Ringel- und Koplauen, umb die Natur der Pferde zu kennen. Habe unseren Bereitteren auch angesprochen, so mir dan solches zu weißten versprochen. [...] Nachgehendt, waß daß Fechten angehet, werde meinen Degen schon lehren zu führen, undt ihm Dantzen befeiße mich auch, dan daßelbige wirdt hie in Franckreich hoch aestimirt [...].“ Zitiert nach Dethlefs (1984a), S. 156. Am 04.01.1676 heißt es: „[...] j'ay pris la liberté de vous écrire en françois ma dernière letre que vous aura été fidèlement rendue sans doute. Elle aura convoqué vos oreilles parce que [pour le] françois de trois mois que j'ay écrit et non pas d'avantage [je] vous en demande pardon. Le tems me donnera l'expérience et dans quelques mois i'éciray mieux pous vous montrer les progrès que j'ay fait dans sie peu de tems.“ Ebd., S. 158, Ergänzungen von Dethlefs.

³⁸⁶Unter dem Stichwort „Reisebeschreibung“ heißt es im Zedler: In einem „Reisebuch“ beschreibt (!) man „entweder seine eigene oder anderer ihre Reisen [...]“, und erzählt darin hauptsächlich „wann und wie man von einem Orte zum andern gekommen, was einem an jedem merckwürdiges entweder begegnet oder zu Gesichte

Dies schließt auf der anderen Seite keinesfalls ein emotionales oder ein das noch junge Individuum prägende Erleben der Reise aus.

2. Als Ergebnis der Länderreise stellte Heinz Reif eine v. a. „quantitative Erweiterung“ der Welt bei den Adligen heraus; diese hätten „den Eindruck einer festen, vom Adel bestimmten Welt [gewonnen]. Sie reisten, um ihre bisherigen Verhaltensformen zu vervollkommen und ihre bestehenden Grundsätze bestätigt zu finden.“³⁸⁷ Diese Bewertung der Reise erscheint vom Endpunkt der altständischen Adelsgesellschaft, dem Ausgangspunkt der Untersuchung Reifs, an dem die Kavaliereise ihre Anerkennung und Funktion zu verlieren begann, und nach einer langen Zeit des Transfers plausibel, für die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg aber stellte die außerhäusliche Lernphase einen gewichtigen Transmissionsriemen der kulturellen Erweiterung dar.

Stellt man dem erreichten Stand des Hof-, Land- und Stadtlebens des französischen Adels um 1660, seinen ausgefeilten und aufwendigen, unsichtbaren wie sichtbaren Lebens- und Repräsentationsformen etwa im Stadtraum (Hôtel), zu deren Beachtung der verreisende Adlige permanent aufgefordert wurde, die gering ausgeprägten, überwiegend in der ländlichen Sphäre angesiedelten Repräsentationsformen und -bühnen des münsterländischen Adels gegenüber, so waren letztere erheblich, in der Tat durch eine „Entwicklungsverspätung“ (Vierhaus) gekennzeichnet.³⁸⁸ Diese Differenz konnte einem Kavaliereisenden, der ja gerade wegen der Erlernung eines adäquaten, d. h. seines Standes und seiner Zeit angemessenen Verhaltens und der Verwendung entsprechender Repräsentationsformen auf die Tour geschickt worden war, nicht verborgen bleiben.³⁸⁹ Die sinnlichen Wahrnehmungs- und Erfahrungsmöglichkeiten des Eleven innerhalb dieser vorbildhaften Umwelt gingen über die in der Heimat praktizierten Formen adligen Lebens weit hinaus. Gesteigert durch deren Idealisierung als verbindliches Vorbild, erwachsen aus dem sich ständig aufdrängenden Vergleich zwischen der heimatlichen Enge und der „Weite der Welt“³⁹⁰, zwischen Wirklichkeit und Wunsch, neue Handlungsmuster, die den lokalen, kleinstaatlichen (überschaubaren) Erfahrungshorizont zwangsläufig überlagerten.

3. Die Mitglieder des seit dem späten 16. Jh. zunehmend demilitarisierten, durch die Verschärfung korporativer Aufnahmenormen wie auch die Herausbildung einer stiftsadligen Familienordnung fortschreitend gefestigten und innerlich homogenisier-

gekommen“. Zedler (1732), Bd. 31, 1742, Sp. 361f. Siehe hierzu das Reise(tage)buch bzw. die Briefe des Franz Anton v. Landsberg aus den Jahren 1675–1678, ediert von Dethlefs (1984a). Der Inhalt beider Textsorten besteht zum großen Teil aus Hinweisen auf Reiseattraktionen und Erziehungsfortschritte. Franz Anton legte insbesondere großen Wert auf eine ausführliche Beschreibung der in seinem Verständnis wichtigen Monumente, die er in Paris gesehen hatte (S. 59–65). Vgl. auch den Bericht über eine ‚Familienreise‘ der Familien Droste zu Vischering und v. Korff gt. Schmising zum Drost nach Haus Duderstadt und Bremen im Jahre 1752; auch hier standen in der schriftlichen Form, wengleich ohne Rechtfertigungsdruck, die Architektur von Clemenswerth, von Kanälen und auch Kaufmannshäusern (!) im Vordergrund. ATatenhausen 58.

³⁸⁷Reif (1979), S. 156.

³⁸⁸Siehe S. 58. Vgl. die Situation beim elsässischen Adel und die negativen Äußerungen des französischen Hofadels in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. bei Pelzer (1990), S. 129.

³⁸⁹Es ist jedoch problematisch, mit den Begriffen ‚Modernität‘ und ‚Rückständigkeit‘ zu operieren, da der Kulturtransfer wesentlich von den Bedingungen der Rezeption und der Bereitschaft bzw. Fähigkeit der Rezipienten abhängt, mit anderen Worten: von den regionalen wie sozialen Ausgangslagen und Einkommensformen, durch die das Vorbildhafte auch maßgeblich relativiert und modifiziert werden konnte.

³⁹⁰Csáky-Loebenstein (1971), S. 414.

ten³⁹¹ Adelsverbandes verhartten nicht in einem vorrangig isolierten, gleichsam ‚junckerlichen Landdasein‘, sondern modifizierten bzw. erweiterten auf dem Hintergrund der höfischen bzw. territorialstaatlichen Entwicklung und der schrittweisen Verinnerlichung neuer Bildungs- und Kommunikationsformen das Reservoir ihrer kulturellen Praktiken, Handlungsweisen und -ebenen. Materiell schlugen sich diese in der Barockisierung des adligen Lebens nieder, z. B. in einer zeittypischen architektonischen Anpassung, dem Neu- oder Umbau der Landsitze sowie ab dem Ende des 17. Jhs. dem Bau von Stadthöfen in Münster³⁹², die von ihrer architektonischen Konzeption her z. T. (modifizierte) Kopien der Pariser *Hôtels* waren; von noch größerer Bedeutung für den Lebensrhythmus war das Aufkommen des saisonalen Stadtaufenthalts, d. h. eines halbjährlichen Land- und eines halbjährlichen Stadtaufenthalts. Die Besichtigungen der königlichen und adligen (städtischen) Repräsentationsbauten lieferten die visuellen Vorbilder, die Unterrichtsfächer Arithmetik, Architektur und Zeichnen vermittelten dem jungen Adligen eine gewisse Kompetenz, sich mit den nun ebenfalls in diesen europäischen Zentren geschulten Architekten über die Vorstellungen bzw. Realisierungen des standesgemäßen Bauens und Wohnen zu verständigen; der Ausbau der wirtschaftlichen Grundlage durch die Akkumulation von Gütern oder der Eintritt in den Hof- und Verwaltungsdienst konnten die finanzielle Grundlage des Agrarsektors verbreitern, wodurch zusätzliche Mittel für den Kultur- und Prestigekonsum bereitstanden; Umgangsformen und Sprachkenntnisse schließlich dienten als zentrale Lerninhalte dazu, die Bewegungen in diesem Gehäuse zu steuern und somit innerhalb der Adelswelt zu partizipieren. ‚Abschauen‘ und ‚Nachahmen‘ erforderten die Anwendung neuer kultureller Praktiken, um das zeitgemäße Anspruchsniveau zu erreichen. Da es sich um Lebens- und Handlungsweisen handelte, deren wesentlicher Sinngehalt sich erst über einen unmittelbaren äußeren, ebenso integrierend wie distanzierend angelegten Kontakt erschloß, erscheinen diese als notwendige materielle und immaterielle Investitionen in den saisonalen Stadtaufenthalt. Der Adel reagierte somit auf diese veränderten Lagen nicht mit Verweigerung oder Passivität, sondern mit Verhaltensanpassung.

Dieser Prozeß vollzog sich in engen Grenzen, die durch die bestehende landständische Ordnung und die Verteilung der Machtgewichte innerhalb des Landes vorgegeben waren. Wie in den folgenden Kapiteln über die Landständeversammlungen und das Verhältnis des Adels zum Fürsten (Verwaltung, Hof) noch zu zeigen sein wird, geriet der Adel im Verlauf des 17. Jhs. durch die soziale Mobilität und das ‚persönliche Regiment‘ Christoph Bernhards zwar zeitweise unter Druck, seine Stellung als soziale Elite des Landes war insgesamt gesehen jedoch nicht ernsthaft gefährdet³⁹³. Unter den spezifischen Bedingungen des geistlichen Wahlstaats ist die Formierung des Kavaliere nicht als Resultat disziplinatorischer Maßnahmen durch den Fürsten zu sehen, dessen zeitweise Landfremde und Abwesenheit dem Adel mitunter erhebliche Spielräume eröffneten. Der Fürst besaß einerseits keinen unmittelbaren Einfluß auf die gesamte regionale Adelsgesellschaft, andererseits wurde durch die Kumulation von ‚Bischofsländern‘ die höfische Entwicklung nachhaltig behindert, so daß in bezug auf den Erwerb höfischer Fähigkeiten die Ausstrahlung des münsterschen Hofes zwar nicht gänzlich unwirksam war, jedoch nicht als der eigentliche Auslöser der ‚Kavaliersreise‘

³⁹¹Reif (1982b), S. 153.

³⁹²Siehe hierzu ausführlich Kapitel 3.5.

³⁹³Vgl. Reif (1979), S. 41–58.

gelten kann. Wenn überhaupt, so vollzog sich diese Form der ‚Disziplinierung‘ auf dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen im innerfamiliären und innerständischen Rahmen, d. h. infolge einer veränderten Interessenlage durch eine eigenverantwortlich umgesetzte Regulierung, die direkt oder indirekt auf den Adel einwirkte und zu seiner Kohäsion führte.³⁹⁴

Da sich dieser Prozeß also auf der Grundlage der bestehenden ständischen Ordnung vollzog und weder eine Preisgabe der umfassenden adligen Privilegierung, eine soziale oder mentale Öffnung zum fürstlichen Beamtentum (Konnubium, Leistungsprinzip) etwa, noch eine Entrechtung oder völlige Unterordnung unter den Fürsten (‚Domestizierung‘) beinhaltete, zielten die ebenso umfassenden wie kostenintensiven Anstrengungen der Adligen primär auf das ‚Obenbleiben‘ der Familie innerhalb der stiftsadligen Kreise des Landes selbst ab, die das Land organisierten – auf den Erwerb jener Instrumente also, die den Status der Familie und ihrer Angehörigen durch Distinktion, Abschließung und Oligarchisierung sicherten bzw. erweiterten, ihr Ansehen und ihre Ehre durch eine zeitgemäße Symbolik äußerlich manifestierten, zugleich aber den Adligen befähigten, neue Tätigkeitsbereiche in zentralen territorialen Institutionen zu erschließen. Dieser Wettbewerb der Familien untereinander, der sich ebenso in der Güterakkumulation einiger der führenden Adelsfamilien zeigte, wurde zu einem Katalysator von Zivilisierung und Integration, der zu einer Homogenisierung in Verhaltensweisen und Lebensstilen führte, ja zu einer kulturellen Standardisierung der Gruppenmitglieder (Harris)³⁹⁵ und damit zunehmender, deutlich fixierter Distanzierungsbestrebungen zu nicht-adligen Schichten. Der ‚gebildete Kavalier‘ als Mitglied einer ‚Definitions- und Symbolgemeinschaft‘³⁹⁶ war Resultat eines Kompromisses zwischen den Bedingungen der traditionellen Welt des Adels und denen der veränderten Umwelt.³⁹⁷ Gewichtet

³⁹⁴Hier z. B. Rekatholisierung, Aufgabe des Konkubinats bzw. der morganatischen Ehe, verstärkte Bildungsanstrengungen, Bedeutungsverlust militärischer Funktionen und der Lehnsbindungen, Abnahme der Konfliktbereitschaft, Familienordnungen, d. h. Familie als „Ausschlußgemeinschaft“ (Reif [1979], S. 94), soziale und ständische Abschließung und Distanzierung, zunehmende Kumulation von Ämtern und Besitz und deren Absicherung durch ständische oder innerfamiliäre Vertragswerke. – Vgl. Hersche (1989), S. 146: „Die von Max Weber als Signum der Moderne herausgestellte Trias von Säkularisierung, Bürokratisierung und Rationalisierung, denen sich andere epochale Tendenzen, wie Zentralisierung, Nivellierung, Disziplinierung usw. anschließen lassen, haben sich hier [=im geistlichen Staat] allgemein viel weniger durchgesetzt. Der Prozeß der ‚Modernisierung‘ [...] setzte außerdem später ein und blieb vielfach auf halbem Wege stecken. Äußere, verfassungsmäßige Schranken und innere, auf das spezifisch ‚Geistliche‘ zurückzuführende Vorbehalte, erwiesen sich als fühlbare Hindernisse. Der Untertan eines Fürstbischofs hatte infolgedessen vergleichsweise viele Freiheiten. Er genoß eine gewisse Ruhe und Sicherheit vor umstürzenden Veränderungen, selbst bei einem Herrscherwechsel.“

³⁹⁵Harris (1989), S. 362.

³⁹⁶Hettlage (1987), S. 25.

³⁹⁷Vgl. Motley (1990), S. 7, 210f. Zum Ausbildungsverhalten des französischen Hofadels vom Ende des 16. bis zum beginnenden 18. Jh. stellte Motley (1990), S. 211, abschließend fest: „Education, effort, and conscious planning for future social roles did occupy a growing place in aristocratic life and involved a wider variety of institutions and explicit pedagogical practices than in earlier epochs. Often it worked to promote changes that we associate with the modern world, including greater self-control, a greater distinction between public and private behavior, the internalization of religious values, and a less violent political culture. Yet if in the end it proved part of a successful adaptive response of the aristocracy to absolutism, this was at least as much due to the ways in which it renewed and perpetuated traditional forms of power and conservative justifications for social hierarchy. Nature and culture were ultimately compatible in aristocratic thinking, and the dominant role the aristocracy played in society until the end of the Old Regime suggests that they correctly judged both the advantages that each new generation inherited from its forebearers and the new demands and opportunities that accompanied the development of absolutism.“ Vgl. zu Frankreich: Schalk (1986) und v. a. Schalk (1991).

man indes die beiden Hauptbereiche der Reise – Kavalierspraktiken und Sciencen –, so handelte es sich auf dem Hintergrund der Realität adliger Existenz im Fürstbistum nicht um einen Prozeß der Öffnung, der auf dem Prinzip von Leistung und Konkurrenz basierte, sondern im Gegenteil um eine rückwärtsgewandte, konservierende Reaktion.

4. Auf ganz unterschiedlichen Ebenen sind die außen- wie innengeleiteten Funktionen und Ergebnisse dieses Verfestigungs- und Transformationsprozesses mit der Intensivierung des Verhältnisses von Adel und Stadt verbunden. Wesentliche Teile seiner Bildungsphase (1) vollzogen sich in der Stadt, sei es die schulische ‚Grund‘bildung im Jesuitenkolleg in Münster, sei es die abschließende Sozialisation und Erziehung in den höfischen oder universitären Zentren. Der Kulturtransfer erwies sich somit als einer der Transmissionsriemen, über die der Landadel den Stadtaufenthalt als standesgemäß in seine Mentalität integrierte. Wenngleich (2) die dem Adel im Fürsten- und Hofdienst reservierten Stellen – wie später noch eingehender gezeigt werden soll – letztlich nicht über das Kriterium von Leistung und Befähigung vergeben wurden, sondern vielmehr über familiäre bzw. klientelartige Beziehungen, so spielte doch die ‚Studienreise‘ eine nicht unwichtige Rolle als eine zentrale Integrationsanstrengung. Da seit dem späten 16. Jh. der Fürstenhof bzw. die Zentralbehörden des Stifts in der Stadt Münster zeitweise bzw. dauerhaft etabliert wurden, ergab sich über diese zentralen Mittlerinstanzen eine Intensivierung im Verhältnis Adel und Stadt auf verschiedenen institutionellen Ebenen. (3) Erweitert man die Perspektive schließlich auf die Präbenden der Domherren, so war gerade für sie die erfolgreiche Emanzipation an das Biennium gebunden, also an eine wie auch immer befolgte Residenz in der Stadt. (4) Aus der Formierung des Kavaliers resultierte jedoch nicht nur ein institutionelles Verhältnis zur Stadt. Die Adaption kultureller Praktiken bewirkte, daß sich ein Teil des münsterschen Adels um 1700 zunehmend, vergleichbar mit dem Adel in den Metropolen in Paris und London, und verstärkt noch durch die Impulse aus dem administrativen, höfischen und landständischen Sektor, *saisonal*, während der Winterzeit, in der Stadt aufhielt. Der oft monatelange Aufenthalt auf der einen Seite, die räumlich-soziale ‚Enge‘ der Stadt auf der anderen Seite, führte unter dem Druck der zunehmenden ständischen Verfestigung wie auch des sozialen Wettbewerbs innerhalb des Adels zu einer forcierten Distinktion im Stadtraum; die Kompetenz zur Anwendung von und zur Entschlüsselung der vielfältigen „Unterscheidungszeichen“ (Bourdieu), die z. B. eine adäquate Distinktion und Repräsentation des Adels, ‚hauses‘ im Stadtraum ermöglichten, wurden in erster Linie im Rahmen der außerhäuslichen Ausbildungsphase erworben. Dieser Kompetenzerwerb bildet also einerseits einen Teilbereich jener Ursachen des Aufenthalts Adliger in der Stadt, die im Rahmen des Fürsten- und Hofdienstes bzw. der ständischen Partizipation in Münster zu erkennen sind (siehe die folgenden Kapitel), und andererseits die Voraussetzung für Art und Form der aufwendigen Selbstdarstellung des Adels im Stadtraum. Beide Stränge sollen in den Kapiteln 2.4–2.5 bzw. in Kapitel 3 weiter verfolgt und hinsichtlich des Stadtaufenthalts konkretisiert werden.

2.3 Die Öffnung zum Land. Die Stadt Münster im Übergang zur territorialen ‚Untertanenstadt‘

Im Unterschied zu fürstlichen Residenzstadtgründungen des 17./18. Jhs., die den Landesherren planerische Freiflächen für die politische, rechtliche, sozio-ökonomische und auch bauliche Gestaltung *ihrer* Stadt boten, waren die Zugriffsmöglichkeiten der münsterschen Fürstbischöfe auf die gewachsene Stadt Münster – dem geistlichen und administrativen Mittelpunkt des Territoriums – mit der Vollendung der Stadt- und Gemeindebildung Münsters am Ende des 12. Jhs., mehr noch, als der Bischof im Laufe einer längeren Entwicklung immer mehr Rechte an die Stadt verloren hatte und die Stadt im Jahre 1278 die beinahe vollständige Unabhängigkeit vom Bischof hatte erlangen können, eingeschränkt¹; in dem städtisch-bischöflichen Vertragswerk vom 18.01.1278 hatte Bischof Eberhard v. Diest den Schöffen und Bürgern u. a. nicht nur die Marktaufsicht bestätigen oder dem Stadtrichter neben dem bischöflichen einen Sitz im Gericht bewilligen, sondern ihnen gegen Entschädigung die wichtige Gruetsteuer und die letzten in bischöflicher Hand verbliebenen Rechte an den Befestigungswerken des Bispinghofs abtreten müssen.²

Zwar blieb bis zum Ende des Alten Reichs der jeweilige (Fürst-)Bischof in verfassungsrechtlicher Hinsicht zugleich auch Stadtherr, und die genossenschaftlich organisierte Stadt (nicht der einzelne Stadtbürger)³ hatte ihm anlässlich seiner Inthronisation, am Tag nach dem Einzug, mittels eines Treueids zu huldigen⁴, doch dieser Vorgang war zumindest noch bis in das 17. Jh. an die fürstliche Bestätigung der städtischen Privilegien gebunden gewesen.⁵

¹ Die verschiedenen Phasen im Verhältnis von Stadtherr/Fürstbischof und Stadt sind z. T. recht gut erforscht, wengleich insbesondere noch die neuzeitliche Verfassungssituation einer eingehenden Untersuchung bedarf. Meckstroth (1962) untersuchte in ihrer Dissertation das Verhältnis bis zum Ende der Stiftsfehde (1457), führte es aber ausschnittsweise bis 1661 weiter (Exkurs, S. 158–189); zum Übergang stadtherrlicher Rechte an die Stadt siehe ebd., S. 42–52, zum Vertrag von 1278 S. 60–66, Abdruck: MUB 32, 18.01.1278, und WUB 3, 1035. Für das 16./17. Jh. siehe Hsia (1989), Hanschmidt (1993a), Duchhardt (1993) und Reimann (1993); zur münsterschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters liegt bislang nur eine ältere Studie von G. Schulte (1898) vor, siehe dort v. a. Kapitel 5; Entwicklungslinien der städtischen Verfassungsgeschichte zeichnet bis 1278 nach: J. Prinz (1981), S. 221–232. Zu den verschiedenen Phasen des territorial-städtischen Verhältnisses siehe allg. Wiese-Schorn (1976), Schilling (1988) und (1991), Press (1991b), Heuvel (1991); zum Verhältnis Bischof-Stadt Merzbacher (1961), zuletzt Press (1992a) und (1992b).

² WUB 3, 1035; siehe auch S. * 1078.

³ Zur Stadtherrschaft Brunner (1965), S. 349–354, hier S. 350. Zu Recht verwies Brunner (S. 349) darauf, daß die städtische Verfassungsgeschichte in den Bereich der Verfassung der Herrschaften im Land gehöre.

⁴ Zur Rechtsform der Huldigung Braungart (1988), grundlegend Holenstein (1991a) und (1991b).

⁵ Eine Form des städtischen Eids in der ersten Hälfte des 16. Jhs., vermutlich nach der Täuferzeit, („so men einen gekoren Fürsten des andern Dags, als sine G[naden] ingefort ist, doen plegen“) lautete im städtischen Eidbuch: „Dat wi vortmer na dussen Dage de Stadt Munster willen holden und waren, unserem Hern to sinem Rechte und der Stadt to erem Rechte, utgesproken den Kaiser.“ Zitiert nach Offenber (1898b), S. 285. Vgl. auch AltVerMs, Msc. 129. Z. B. bestimmte auch der Vertrag von Dülmen (14.02.1533), siehe weiter unten, daß die Stadt dem Fürsten als Landesherrn (!) den gebührenden Gehorsam in allen weltlichen (!) Angelegenheiten leisten solle, und im Gegenzug solle ihr der fürstliche Schutz und Schirm zuteil werden; siehe Scotti (1842), Nr. 16. Eine solche Bestätigung der wechselseitigen Verpflichtung findet sich in den Verträgen von Schöneflieth (25.02.1655) und von Geist (20.10.1657); siehe weiter unten. In der „Forma ingressus solennis et reliquorum“ für den Einzug Ferdinands v. Bayern am 11.04.1612 heißt es u. a. zur Rolle der Bürgermeister und Ratsherren, daß auf der Geist, zeitlich und räumlich gesehen also *vor* dem Eintritt in die Stadt und der symbolischen Besitznahme des Bischofsstuhls wie des Territoriums, der Senat zunächst dem Landesherrn zum Tode des Vorgängers kondolieren, ihm zu seiner Ankunft („de Adventu“) gratulieren und dann ihn fragen („interrogabit“) werde, ob er die Freiheiten und Privilegien des Senats, der Bürgerschaft und der Einwohner beachten wolle; als Repräsentant des Fürsten und damit indirekt, solle nun der Marschall v. Velen, der die höchste Hofposition bekleidete, in einer an den Fürsten eingesandten, d. h. in der Quelle nicht überlieferten Form [bestätigend] antworten, woraufhin sich der Senat bedanken werde.

Obgleich Münster nie den Status einer freien Reichsstadt besessen hat, ging freilich ihre formal-rechtliche Stellung über den Status einer fürstlichen Landstadt weit hinaus. Denn die Stadt hatte es im Verlauf des 13. Jhs. auf verschiedenen Ebenen verstanden, wesentliche Herrschaftsrechte in ihrer Hand zu bündeln, kurz: ihre Befugnisse in den Kompetenzbereich des Stadtherrn hinein auszuweiten (Isenmann). Faktoren waren dabei 1. ihre zunehmende wirtschaftliche und territoriale Bedeutung, 2. die Herausbildung einer die Bürgerschaft repräsentierenden, kollektiv verfaßten und mit verschiedenen Verantwortlichkeiten und Rechten ausgestatteten Obrigkeit (Rat), 3. die Abtretung oder Verpfändung von Rechten (z. B. Zoll) durch den Bischof, der sich aus der Stadt zurückzog bzw. gezwungen war, auf diese zum Zwecke der Finanzierung seines Haushalts zu verzichten, und 4. schließlich die Aufgabe der bischöflichen Residenz in der Domimmunität.⁶

Auf dieser Grundlage – und zusätzlich abgesichert durch die landständische Partizipation als mitausschreibender Stand, wechselnde Städtebündnisse, Mitgliedschaft in der Hanse und geschützt durch die Stadtmauer – vermochte die Stadt ihre umfangreichen Rechtstitel (u. a. Statuargewalt, Besatzungs- und Bewaffnungsrecht, Ratswahlrecht, Ratsgericht mit Nieder- und Hochgerichtsbarkeit, Oberhoftätigkeit im Rahmen von Stadtrechtsfiliationen, ab 1561 Appellation an das Reichskammergericht⁷), und dies z. T. in erweiterter Form (Landesprivileg, 1457), über die städtefeindliche Phase der erstarkten münsterschen Bischöfe im 14./15. Jh., d. h. deren ersten Ansätzen zur Ausbildung einer Landeshoheit, oder die Regionalkonflikte des 15. Jhs. hinweg unbeschadet zu sichern.⁸ Da die städtischen Partikularrechte in die spätmittelalterliche territoriale Verfassungsordnung eingebunden waren und sich Rechte und Einwirkungsmöglichkeiten von Territorium und Stadt gegenseitig sowohl sektoral als auch räumlich überlagerten, damit bei unscharfer Abgrenzung auch in Konkurrenz zueinander treten konnten⁹ – zusätzlich kompliziert durch die Immunitäten (v. a. Domimmunität) innerhalb der Stadt¹⁰ –, enthielt die rechtliche Stellung der Stadt eine relative Autonomie¹¹, bei der sich Landesherr und Stadt als Vertragspartner mit Vertragswerken (Schilling) gegenüberstanden¹².

1. Spätestens seit dem frühen 16. Jh. geriet die relative städtische Autonomie mittelalterlicher Provenienz zunehmend unter den Druck der fürstlichen Territorialisierungsbestrebungen.¹³ Angriffsflächen boten sich den Fürstbischöfen zunächst im Bereich der Bekämpfung der Reformation, die auf Druck der Gilden im Juli 1532 innerstädtisch durchge-

ADarfeld, AVa 18.

⁶ Zur mittelalterlichen Situation Ehbrecht (1993), insbesondere S. 93–107, 110–124.

⁷ AA I 31; erst ab 200 Goldgulden.

⁸ Meckstroth (1962), S. 121–123, 153–156; zum Verhältnis Stadtherr-Stadt im 13./14. Jh. G. Schulte (1898), S. 29–90.

⁹ Siehe die etwa in der Mitte des 17. Jhs. entstandene Zusammenstellung der beiderseitigen Rechte in AltVerMs, Msc. 109A.

¹⁰ Zu den erheblichen Spannungen zwischen Stadt und Domkapitel, die insbesondere aus der steuerlichen Exemption resultierten, siehe als Beispiel für die Reibungsflächen in der Jurisdiktionsfrage den Todesfall des Rittmeisters Klencke 1637 bei H. Lahrkamp (1964a); CC 66.

¹¹ Der von Press (1991b), S. 428f., benutzte Begriff „Semireichsstadt“ erscheint mir, wenn nicht überhaupt, so doch für die rechtliche Qualität Münsters, z. B. aufgrund der expliziten Stellung der Stadt im landständischen Verfassungssystem, ungeeignet. M. E. wird der Situation am besten der Begriff „Autonomiestadt“ gerecht, einer Stadt, die über eine *relative Autonomie* verfügte. Aufgrund der inneren (fehlende Gewaltenteilung) und äußeren (Gebundenheit an die Territorialverwaltung) Verhältnisse ist mit ‚Verfassung‘ zugleich auch die hiervon schwer trennbare ‚Verwaltungspraxis‘ gemeint. M. Lahrkamp (1976), S. 250.

¹² Schilling (1988), S. 123.

¹³ Zum Prozeß allgemein Schilling (1993), S. 38–49.

setzt worden war.¹⁴ Wenngleich die Stadt die bischöflichen Sanktionen vom Herbst 1532, die auf eine wirtschaftliche Isolierung der Stadt hinausliefen, mit eigenen Anwerbungen oder der Geiselnahme von Domherren und fürstlichen Beratern in Telgte (25./26.12.1532) beantwortete und somit die fürstliche Anerkennung der in der Stadt vollzogenen Reformation erreichen konnte (14.02.1533 Vertrag von Dülmen)¹⁵, so bedeutete doch die Etablierung des Täuferreichs in Münster und die am 25.06.1535 erfolgte militärische Eroberung durch die bischöflichen Truppen einen tiefen Einschnitt in die frühere, relative Selbständigkeit der Stadt. Auf diesem Weg gelang es Bischof Franz v. Waldeck erstmals, seinen Anspruch auf die Stadt durch ein fürstliches Statthalterregiment¹⁶, das abgesichert wurde durch eine ständige Besetzung und von den Ständen zögerlich bewilligte Festungsanlagen (Umbau von Zwinger und Neuwerk, dann auch Baubeginn der sog. „Engelsburg“)¹⁷, durchzusetzen. Gleichfalls gelang es v. Waldeck, die im Vorfeld artikulierte Kleruskritik, die sich auch gegen eng mit dem Bischof verbundene Gruppen richtete, und insofern auch einen städtisch-bürgerlichen Versuch zur Zurückdrängung seines Einflusses darstellte, zu ersticken. In langfristiger Perspektive liefen die Absichten des Landesfürsten darauf hinaus, die Truppen in der Stadt bzw. der Festung zu belassen, um das ratsherrliche Besatzungsrecht auszuhebeln und eine günstige Ausgangslage für die Ausdehnung der Landesherrschaft auf die Stadt zu schaffen. Nachdem bereits im August 1535 die ersten Stadtbewohner gegen Ableistung eines fürstlichen Treueids, d. h. keines *Bürgereids*, zur Wiederansiedlung zugelassen worden waren¹⁸, fixierte v. Waldeck – gegen den ausdrücklichen Beschluß der Reichskreise auf ihrer Versammlung zu Worms (Abschied vom 20.11.1535) –, mit der sog. Neuen Ordnung (publiziert am 30.04.1536) das fürstliche Regiment über die Stadt, freilich eingeschränkt durch die Verankerung verschiedener ständischer Forderungen und Partizipationsrechte.¹⁹

Sicherlich aufgrund des enttäuschenden Erlöses aus dem Verkauf der beschlagnahmten Täufergüter sah sich v. Waldeck bald nicht mehr dazu in der Lage, Festungsbau- und Besatzungskosten zu zahlen; schon im Sommer/Herbst 1537 wurden die Baumaßnahmen an der „Engelsburg“ eingestellt. In dem Maße, wie die Finanzierung auf die Landstände und die Stadt abgewälzt wurde, stieg deren politisches Gewicht in diesen für beide Gruppen sensiblen Bereichen. Mehr und mehr wurde die Stadt an der Beaufsichtigung der Befestigungsanlagen beteiligt, ihr das Recht zugestanden, den Mauerring auszubessern, und 1539 erhielt die Stadt einige Tore unter ihre Kontrolle zurück. Im Januar 1541 unternahm v. Waldeck

¹⁴ Vgl. Krumbholtz (1898), Textteil, S. 43–46.

¹⁵ Scotti (1842), Nr. 16; Steinen (1742), S. 166–177; Laubach (1993), S. 159–163; Behr (1996), S. 38–61.

¹⁶ In dieser Funktion waren zunächst die beiden Statthalter Wilke Steding, nach seiner Entlassung 1535 Droste von Wildeshausen und 1536 von Delmenhorst, und Goddert v. Schedelich, ab November 1535 Droste von Dülmen, tätig, und dann ab November 1535 bis zur Restitution der Stadt 1541 Bernd v. Oer. Kirchhoff (1961), S. 76f.

¹⁷ Vgl. DK MS, Urkunde III A, 17 und 17a, 29.01.1537. Zu den Verhandlungen über die Festungsfrage siehe Kirchhoff (1962d), S. 149–162; Kirchhoff (1988b), S. 118–120, zum Festungsbau (Neuwerk) ebd. 125–133; M. Geisberg (1932b), S. 158–166 (Zwinger), S. 206–212 (Neuwerk), S. 213f. (Engelsburg). Mit dem Bau der Engelsburg wurde bereits im Juli 1535 begonnen. Zur Bezeichnung Engelsburg, die schon 1533 von der Stadt, aber nicht vom Bischof benutzt wurde, vgl. Kirchhoff (1962b) und Kirchhoff (1988b), S. 126; zum Neuwerk siehe Kirchhoff (1964a). Zudem ließ er die in den 1530er Jahren erst errichteten städtischen Befestigungswerke „Neuwerk“ und „Zwinger“, die strategisch günstig am Ein- und Ausfluß der Aa lagen, 1535 derart umbauen, daß sie auch gegen die Stadt militärisch eingesetzt werden konnten. Zu diesen Befestigungsanlagen neben Kirchhoff: Schaumburg (1855), S. 163–170.

¹⁸ Personenliste bei Kirchhoff (1961).

¹⁹ Vgl. Kirchhoff (1962d), S. 149–162; Kirchhoff (1988b), S. 123–125, 128f., 130f.; neuerdings die Biographie v. Waldecks von Behr (1996), hier S. 160–184, zur Neuen Ordnung S. 178f., 183f., im einzelnen Scotti (1842), Nr. 24; MLA 412 ½.

einen letzten Versuch, „dat Sloth in der Stadt“ doch noch zu vollenden, aber die Landstände forderten nun die unbegrenzte Kontrolle über die Anlage und verweigerten ihm das Zugangsrecht. Unter dem Eindruck der fürstlichen Säkularisierungstendenzen sahen sie die Gefahr, daß er sie „zukumpftich mochte dwingen“²⁰. Mit dem Zugeständnis einer eingeschränkten²¹ Restitution der früheren relativen Autonomie Münsters, die ohne Hinzuziehung von Ritterschaft und Domkapitel vorgenommen worden war (besiegelt am 05.08.1541²²), waren die fürstlichen Territorialisierungsbestrebungen gescheitert. Die Kanonen und das Neuwerk wurden der Stadt übergeben und, soweit die Anlage nicht in die Befestigung integriert werden konnte, abgebrochen. Mit der vollständigen Restitution dann, die per Edikt vom 17.05.1553 anlässlich einer politischen Notlage des Landesherrn gegen ein Hilfsangebot der Bürger- und Handwerkerschaft wiederhergestellt wurde²³, endete das fürstliche Regiment über die Stadt, wurde die selbständige Rechnungslegung der Stadt wieder eingeführt, und auch die Gilden, in denen man die Verursacher der Täuferzeit gesehen hatte, wurden wieder zugelassen²⁴; im Verlauf des 16./17. Jhs. gelang es ihnen, wiederum erhebliche Mitspracherechte am städtischen Regiment zu realisieren. Mit der Restitution erhielt die Stadt zudem ihre konfessionelle Eigenständigkeit zurück.

2. Das nur wenige Jahre dauernde landesherrliche Regiment, oder anders gewendet: der nur zeitweilige städtische Autonomieverlust, verweist noch – freilich aus der Sicht des Fürsten – auf die strukturellen Schwächen frühneuzeitlicher Herrschaftsausübung (u. a. starkes Gewicht der Landstände, ungesicherte Finanzierung, militärisches Aufgebot). Gerade die landständischen Verfassungen des 15./16. Jhs. zeigten „die Komplementarität von fürstlich-herrschaftlicher und landständisch-korporativer Rechtssphäre im Territorialstaat“, in dem die Handlungsfähigkeit des Fürsten an die Bewahrung der Rechte Anderer bzw. an deren Konsens gebunden war.²⁵ Erst mit der Ausformung des frühmodernen Territorialstaats seit der zweiten Hälfte des 16. Jhs., dann auch mit den zunehmenden Rekatholisierungsbestrebungen unter den wittelsbachischen Fürstbischöfen, geriet die Stadt mehr und mehr unter Druck. Fürstliche Handlungsfelder waren seit den 1580er Jahren auf der Basis einer engen staatlich-kirchlichen Zusammenarbeit – soweit sich beide Bereiche in einem Fürstbistum überhaupt trennen lassen – zunächst die konfessionelle Erneuerung und Homogenisierung (Tridentinum, Rekatholisierung des Landes z. B. durch die Rekrutierung der Jesuiten im Bereich des Schulwesens). Die Umsetzung von Reichsrecht (Augsburger Religionsfrieden von 1555), dem die Städte vergeblich durch die Aufnahme eines sog. Hansestadtartikels zu entgehen versuchten, fungierte als ein Instrument des Landesherrn, in elementare Selbstverwaltungsrechte der Stadt einzugreifen, etwa, indem fürstliche Edikte die Ratswahl von Nicht-Katholiken (23.12.1601) oder ihre Beerdigung (1604) verboten²⁶; in beiden Fällen mußte sich die Stadt 1621, nachdem sich die in die Stadt getragene Konfessionalisierung durchgesetzt hatte, beugen. Die Konfessionalisi-

²⁰ GQ 5, fol. 912f.; Kirchhoff (1988b), S. 133.

²¹ U. a. durch die Aufrechterhaltung des Gildenverbots und ein fürstliches Bestätigungsrecht des gewählten Rats.

²² Ms, AA I 9; die kaiserliche Bestätigung des Restitutionsedikts und der früheren Rechte erfolgte am 08.05.1544, AA I 11. Nach Behr (1996), S. 348f., sei eine städtisch-fürstliche Annäherung möglicherweise unter dem Eindruck der fürstlichen Reformtendenzen erfolgt.

²³ Johaneck (1993), S. 668; zur Ratswahl und zu den städtischen Ämtern siehe u. a. Offenberg (1898b), v. a. die S. 273–284; Hsia (1981/82). Die erste freie Ratswahl erfolgte 1554.

²⁴ AA I 15; AA XIV 35; Hsia (1989), S. 24–31.

²⁵ Holenstein (1991a), S. 346.

²⁶ Hsia (1989), Kap. 5, hier v. a. S. 136–143.

sierung war hierbei „ein wesentliches, wenn nicht konstitutives Element der Staatsbildung“²⁷. Wenngleich es dem Fürstbischof im ‚weltlichen‘ Bereich gelang, die an Einstimmigkeit gebundene ständische Steuererhebung 1593 auszuhebeln und durch einen Beschluß des Reichskammergerichts abzusichern – vergeblich hatten die kleineren Stiftsstädte unter Führung Münsters kurzfristig das (mittelalterliche) Instrument des Städtebündnisses (15.07.1600) zur Wahrung ihrer Rechte aktiviert²⁸ –, so scheiterte er doch bei der Verdrängung der Stadt aus der Blutsgerichtsbarkeit²⁹ oder der Übernahme der Befestigungsanlagen bzw. des Besatzungsrechts³⁰.

Insgesamt gesehen, war das Verhältnis von Territorium und Stadt zwischen 1570 und 1640 einerseits geprägt von einer Verbreiterung der Konfliktflächen, die parallel verlief zum sich verstärkenden Anspruch des ‚Staats‘ auf Durchdringung des Landes bzw. der Ausweitung und Rationalisierung seiner Herrschaft (z. B. im Bereich der Steuer, des Rechtswesen und des Militärs). Dies führte zu einer ungleich deutlicheren Kollision von gewohnheitsrechtlich gewachsenen, auf der Basis mittelalterlicher Vertragswerke gesicherten Rechten³¹, welche die unter Druck geratenen Städte in der Rechtsform der *civitates mixtae* zu bündeln versuchten, mit der frühneuzeitlichen Machtstaatslehre, deren Realisierung aufgrund der landständischen Verfassung des Wahlfürstentums im Vergleich zu weltlichen Staaten freilich z. T. abgeschwächt, z. T. auch verzögert verlief³². Andererseits verschoben sich die Gewichte zugunsten des Fürsten, insbesondere unter Ernst v. Bayern³³, der mit einer bislang nicht gekannten „Intensität und Konsequenz“ die territorialstaatliche Verdichtung durchzusetzen versuchte; diese Politik wurde von seinem Nachfolger Ferdinand I. (reg. 1612–1650) fortgeführt.³⁴ Im Ergebnis jedoch – aus der fürstlichen Perspektive –, war damit die relative Autonomie der Stadt noch nicht an allen Bastionen eingebrochen, wenngleich unübersehbar war, daß sich die Stadt in der Defensive befand.³⁵ Anders gewendet, die städtische Handlungsweise bis zur Neutralitätserklärung (20.04.1643) im Vorfeld des Westfälischen Friedenskongresses zielte allein auf die Behauptung bzw. Ausweitung ihrer relativen Autonomie und nicht auf eine „prinzipielle Distanzierung vom Territorium“³⁶ ab. Erst während der Kongreßzeit selbst (1643–1647), unter dem Eindruck ihrer Neutralitätsstellung, d. h. der Entbindung der Stadt von Pflichten gegenüber Reich und Land, und der vorgetragenen Gesuche anderer ‚Land‘städte, unternahm die Stadt Anstrengungen, ihre relative Autonomie zur Reichsunmittelbarkeit auszubauen, was argumentativ freilich kaum zu rechtfertigen war.³⁷ Es nimmt

²⁷ Duchhardt (1993), S. 237–242, 245, Zitat S. 234; M. Prinz (1992), S. 13; H. Lahrkamp (1992); Hanschmidt (1993a), S. 252–257; zur Situation in den Stiftsstädten siehe Klümper (1940), S. 16–33.

²⁸ Siehe Heger (1931), S. 55–60; Klümper (1940), S. 9–16.

²⁹ Hanschmidt (1993a), S. 252, 262–265; zu den Kompetenzen des Ratsgerichts Meckstroth (1962), S. 162–177; zu den Stiftsstädten Klümper (1940), S. 33–44.

³⁰ So hieß es 1598 in einer Klageschrift des Fürsten Ernst v. Bayern (reg. 1585–1612) und des Domkapitels gegen die Stadt, diese habe die Torschlüssel nur als „tanquam custodes et ministri“. Meckstroth (1962), S. 183.

³¹ Beispielsweise die Kollision der städtischen Oberhofstätigkeit mit dem 1570 etablierten fürstlichen Hofgericht. Hierzu ebd., S. 170–172.

³² Vgl. hier den Charakter der Autonomiestellung der Städte Osnabrück und Göttingen bei Wiese-Schorn (1976), zu Osnabrück neuerdings Heuvel (1991); allgemein Schilling (1993), S. 41–44.

³³ Heger (1931).

³⁴ Duchhardt (1993), S. 234, 245.

³⁵ Hanschmidt (1993a), S. 266.

³⁶ Schilling (1988), S. 122.

³⁷ So heißt es z. B. noch bei Klümper (1940), S. 71, zur Situation im Krisenjahr 1622, es sei „nicht weiter verwunderlich, daß sie [die Stadt Münster] die schon lang erträumte Stellung einer freien Reichsstadt jetzt mit letzter Intensität zu realisieren suchte.“ Auf die verschiedenartige Zielsetzung wies Meckstroth (1962), S. 186, in aller

nicht wunder, daß diese stadtmünsterschen Bestrebungen im Rat nicht auf Einstimmigkeit fußten, zudem sollten die Verhandlungen im Konsens mit dem ‚Land‘ geführt werden. Bereits im April bzw. Juni 1647 beschloß der Rat, diese Angelegenheit ruhen zu lassen bzw. um keine Verlängerung der Neutralität nachzusuchen; im September des Jahres beschränkte sie sich darauf, den Kaiser um die Verleihung verschiedener weiterer Rechte zu bitten.³⁸

3. Nachdem der Westfälische Friedensschluß von 1648 im Ergebnis die Fortexistenz des Fürstbistums garantiert hatte, zählte zu den vordringlichsten politischen Maßnahmen des 1650 gewählten Fürstbischofs Christoph Bernhard v. Galen die Durchsetzung bzw. die Wiederherstellung seiner fürstlichen Herrschaft über das gesamte Territorium; teils durch Geldzahlungen, teils durch Gewalt vermochte er es, die nach dem Westfälischen Friedensschluß im Stift verbliebenen ausländischen Besatzungstruppen zum Abzug zu bewegen³⁹, doch befanden sich auch in der innerterritorialen Sicht noch erhebliche Partikularrechte in der Hand einzelner Landstände, die aus der Perspektive des Fürsten nicht nur ein konfessionelles und politisches Gefahrenpotential darstellten, sondern – in Gestalt der Stadt Münster und ihrem Festhalten an der traditionellen Vertragsidee – seinem Anspruch auf die höchste und ungeteilte Macht im Staat im Wege standen⁴⁰. Da der machtbewußte Fürst nicht an eine Beseitigung des reichsrechtlich geschützten landständischen Systems denken konnte, so bestand doch hinsichtlich der Verteilung der Machtgewichte ein gewisser Spielraum. Dies galt v. a. gegenüber den Städten, und hier insbesondere gegenüber Münster, dessen Rat zwar das Streben nach Reichsunmittelbarkeit, das Ausscheiden aus dem Territorialverband aufgegeben hatte, aber dennoch umfangreiche Rechte gegenüber dem Land (v. a. das Besatzungsrecht, einem wesentlichen Baustein von ‚Stadtfreiheit‘ überhaupt) in der Hand hielt.⁴¹

Galen versetzte dem Autonomiegefüge der Stadt zunächst verschiedene kleinere Stiche – zu Neujahr 1652 erließ er eine neue Münzordnung, im November 1652, also bereits wenige Wochen nach seinem festlichen Einritt in die Stadt im Spätsommer, aus dessen Anlaß die Stadt noch auf eigene Kosten einen Triumphbogen mit aufgesetzter Fontäne sowie Musik gestiftet hatte, forderte er die allabendliche Ablieferung der „Zettul oder Designation“ der ankommenden Fremden⁴² –, ehe er die Situation eskalieren ließ, indem er die Stadt in ih-

Deutlichkeit hin: In den „Zusammenstößen“ des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jhs. sei alles andere hervorgetreten „als eine planmäßige, auf die Erlangung der Reichsfreiheit angelegte Politik des Rates“, sondern es sei vielmehr „die Auseinandersetzung zwischen der von der Stadt verteidigten mittelalterlichen Autonomie und dem neuzeitlichen Staat zum Ausdruck“ gekommen. Siehe auch ebd., S. 158–160. – Eine Würdigung der beanspruchten Reichsunmittelbarkeit auf dem Hintergrund kaiserlicher Anschreiben und der Reichsmatrikeln bei Sauer (1872), S. 124–134; zum Streben deutscher Städte (darunter Münster) nach Reichsfreiheit und ihren diesbezüglichen politischen und rechtlichen Vorstellungen siehe H. Schmidt (1959); zur Bedeutung des Reichsadlers im städtischen Gebrauch (Münzen, Rathausgiebel) siehe Meckstroth (1962), S. 186f.

³⁸ Die politische Fühlungnahme mit den Diplomaten, die verschiedene persönliche Zuwendungen einschloß, waren bereits im Oktober 1643 erfolgt. Vgl. die Beispiele aus den RP bei H. Lahrkamp (1962), u. a. S. 200, 216, 259, 262, 265–267, sowie H. Lahrkamp (1964b), u. a. S. 182f., 185f., 188, 190, 207–210, 241–245.

³⁹ Betroffen waren Coesfeld, Bevergern, Vechta, Bocholt und Borken. Siehe Kohl (1964), S. 14–20, 44–46, 48f.

⁴⁰ Vgl. zum Konflikt allgemein Schilling (1988), S. 127.

⁴¹ Der fürstlich-städtische Konflikt ist bereits mehrfach behandelt worden, so daß sich hier eine eingehende Darstellung der verschiedenen Stufen erübrigt; siehe insbesondere die Arbeiten von Schaumburg (1853), v. a. aber Tücking (1865) und Kohl (1964).

⁴² Ziel war die Unterminierung des jus praesidii, in dessen Bereich diese Maßnahme fiel, daneben vermutlich auch die Absicht, Einblicke in die Außenbeziehungen der Stadt zu erhalten; RP 05.11.1652. Vgl. auch Bading (1911), S. 293; Marré (1913), S. 30, 136f. Das Fremdenwesen, zuvor allein Sache der Stadt (vgl. z. B. die Ordnung vom 13.02.1636, AA VI 25: „Ordnung / warnach sich alle Bürgere und Einwohnere dieser Statt / wann sie einen oder andern / welcher allhie kein Hauß beständiglich haltet / oder nicht kentlich zur Schulen gehet / zum Nachtläger

ren landständischen Rechten (u. a. Mitverschreibungsrecht) oder in der Sonderstellung neben den Amtsbezirken und unmittelbar unterhalb des Geheimen Rats (Immediatstadt) zurückstufen versuchte, und schließlich – verschärft durch die städtische Rolle bei seinen Auseinandersetzungen mit dem Domdechanten Bernhard v. Mallinckrodt – in Drohungen und offene Gewalt überging. Nachdem ein erster Versuch, sich der Stadt durch einen Handstreich zu bemächtigen (04.02.1655), schon im Vorfeld gescheitert war, bemühten sich die durch eine Zusammenziehung fürstlicher Truppen in der Nähe ihrer Stadt in die Defensive geratenen Ratsherren um eine Verhandlungslösung.⁴³

Wenngleich der daraufhin zwischen beiden Parteien geschlossene Vertrag von Schöneflieth (25.02.1655⁴⁴) einem Nachgeben Galens in der Besatzungsfrage gleichkam, da die nun in der Stadt untergebrachten fürstlichen Soldaten zugleich durch einen Eid auf die Stadt neutralisiert waren, andererseits aber auch die städtische Bestätigung ihres am 25.09.1652 dem Fürsten gelobten Treueids beinhaltete, waren die Konfliktpunkte damit noch nicht aus der Welt. Zwar verbot ein im März bei Galen eingetroffenes kaiserliches Mandat (24.02.1655) jede Gewaltanwendung und verwies auf den Rechtsweg⁴⁵, begünstigte also indirekt die Stadt, doch nach der Räumung der Stadt von Besatzung, Behörden und Domkapitel⁴⁶ in den 1650er Jahren, der Ergebnislosigkeit einer kaiserlichen Kommission in Köln (März/April 1656), der kaiserlichen Ablehnung der städtischen Reichsunmittelbarkeit (28.07.1656), der ein erneuter Vorstoß der Stadt in dieser Sache vom Juni 1656 vorausgegangen war⁴⁷, und nicht zuletzt ihrer außenpolitischen Verwicklungen durch ein Hilfesuch an die Niederlande war eine Spannung entstanden, die sich trotz eines Unterlassungsmandats der Reichsvikare (17.08.1657) und eines ritterschaftlichen Protests (01.09.1657)⁴⁸ in einer fürstlichen, von auswärtigen Truppen unterstützten Belagerung Münsters (20.08.–16.10.1657) entlud; eine zehntägige Beschießung führte zu erheblichen Schäden in der Stadt.⁴⁹

Im Oktober 1657 aufgrund der Widerstandsfähigkeit der Stadt und der Drohung mit niederländischen Truppen vom Fürstbischof ergebnislos abgebrochen, führte auch diese Maßnahme wiederum in eine vertragliche Sackgasse (Geister Vertrag, 21.10.1657⁵⁰), zudem zu einer Verhärtung im Verhältnis Fürst-Ritterschaft.⁵¹ Schon kurze Zeit später traten die äußeren Spannungen wieder offen zutage, nicht zuletzt infolge innerstädtischer Ursachen (Kon-

auffnehmen / zu richten“), war am 16.03.1665 per fürstlichem Edikt geregelt worden. Edikt bei Scotti (1842), Nr. 150, sowie Nr. 233 (12.06.1698).

⁴³ Kohl (1964), S. 59–64, 78–82.

⁴⁴ AA XIV 129, abgedruckt bei Schaumburg (1853), S. 73–76.

⁴⁵ Kohl (1964), S. 80–82.

⁴⁶ Am 13.11.1654 erging der Beschluß des Kapitels, vorerst keine Sitzungen mehr in der Stadt durchzuführen. Vgl. DK MS 4856, fol. 97v.

⁴⁷ Zu diesem Argumentationsmuster siehe H. Schmidt (1959), S. 507, 516f.

⁴⁸ Beide abgedruckt bei Schaumburg (1853), S. 79–80, 88–92.

⁴⁹ Kohl (1964), S. 87–95, 108–115. Berichte über die Belagerung Münsters aus der Perspektive der Belagerten bei Wiens (1847), dort mit der falschen Datierung ‚1661‘, und bei G. Erler (1911c); aus der Perspektive der Belagernden bei G. Erler (1911d). – Rheinbundtruppen, darunter auch Kontingente aus dem Stift Münster, waren es, die 1664 die Bestrebungen Erfurts nach Reichsfreiheit unterdrückten; die thüringische Metropole, war damit machtpolitisch gesehen ein Opfer des Bündnisrechtes der deutschen Reichsstände, neben der superioritäts-territorialis-Souveränität der zweite der beiden im Westfälischen Frieden reichsrechtlich anerkannten Eckpfeiler frühmoderner Staatlichkeit in den Territorien“. Schilling (1991), S. 39. – Wohl um eine günstige Stimmung zu erzeugen, hatte v. Galen der Ritterschaft am 12.09.1657 versprochen, alle Schäden an ihren städtischen Höfen ersetzen zu wollen. ANordkirchen, KA 214–36.

⁵⁰ AA XIV 137; abgedruckt bei Schaumburg (1853), S. 95–98.

⁵¹ Kohl (1964), S. 108–115.

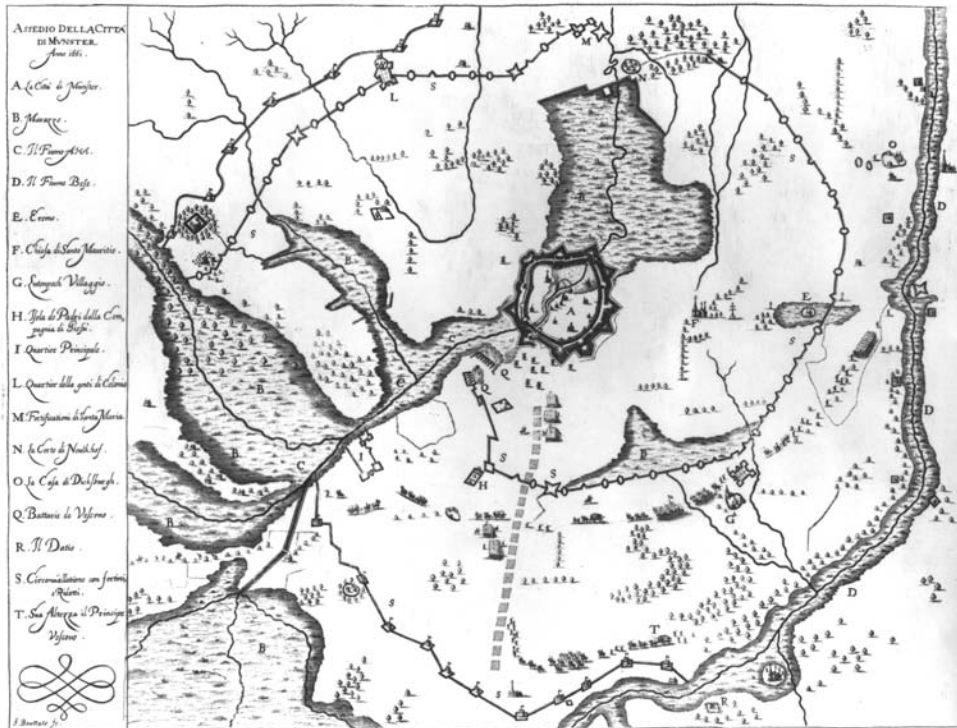


Abbildung 2.5: G. Bouttats, „Assedio della Citta di Munster 1661“, Vogelschau der Belagerung der Stadt Münster im Jahre 1661

fliktbereitschaft der Gilden).⁵² Doch als die Ritterschaft von ihrer früheren Parteinahme für die Stadt Münster abkehrte und auf den Standpunkt des Fürstbischofs einschwenkte, und nun auch der Kaiser der Stadt im Winter 1659/60 das Besatzungsrecht absprach und dieser am 10.01.1660 Verhandlungen mit den Niederlanden verbot, verschoben sich die politischen Gewichte. Eine erneute, am 22.07.1660 begonnene Belagerung endete nun vermutlich letztlich deshalb in einer Kapitulation der Stadt, weil sich Holland gegen die Entsendung von Hilfstruppen gesperrt hatte. Der Stadt blieb nichts mehr anderes übrig, als am 12.02.1661 gegenüber dem Fürsten ihren Gehorsam zu erklären; sie gestattete u. a. die Aufnahme einer jetzt allein auf ihn vereidigten Besatzungstruppe, übergab die Torschlüssel und sicherte Entschädigungen zu. In der Kapitulationsurkunde vom 26.03.1661 bestätigte Galen der Stadt bzw. ihren Bewohnern die hergebrachten und nicht strittigen Privilegien entsprechend der zwischen beiden Parteien getroffenen Vereinbarungen (v. a. Aufgabe des Besatzungsrechts), forderte jedoch, „Uns auch unsern Nachfolgern sich beständig getreu, gehorsam und unterthänig [zu] beweisen, und alle schuldige Ehre, Unterwerfung und Reverenz allezeit [zu] erzeigen“.

Und weiter:

Wir reserviren Uns nichts destoweniger alles Fürsten-Recht, Regalien, Gerechtigkeiten und Jurisdictionen und in deren Rücksicht alle obere Inspection und Sorge über die Stadt, vornehmlich in Fällen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit [...]. Endlich reserviren Wir auch ausdrücklich Uns und unsern Nachfolgern die Macht, mit Zuziehung des Magistrats Polizei- und Justizbeamten anzuordnen und

⁵² Siehe H. Lahrkamp (1973).

alle schon seit einiger Zeit eingeschlichene Neuigkeiten, Mängel und Fehler zu verbessern und zu sorgen, daß zu den ersten Aemtern der Stadt ehrsamere, wahrhaft Katholische, und Uns als Fürsten aufrichtig zugethane Männer befördert [...] werden [...].⁵³

4. Als 1661 die Stadtmauer mit ihren zahlreichen Toren, Türmen und Außenwerken zur Landesfestung erklärt und dem Stift als politisch-militärisches Instrument unterstellt wurde, hatte Fürstbischof v. Galen der Stadt eines ihrer wesentlichen Kennzeichen genommen, das als Rückgrat des genossenschaftlich organisierten Schutzes über Jahrhunderte hinweg das Selbstverständnis von Ratsobrigkeit und Bewohnerschaft geprägt sowie als Symbol für das Gemeinwesen ‚Stadt‘ mit ihrer relativen Autonomie schlechthin gestanden hatte. Daneben hielt der Fürst mit diesem Schritt nicht nur die Kontrolle über die ein- und ausreisenden Personen in der Hand, sondern vermochte in der Folgezeit finanziellen Gewinn aus der sog. Torsperre zu schöpfen⁵⁴ oder in einem noch stärkeren Maße als zuvor die Stadt und ihre Bewohner zur Finanzierung von Landesaufgaben heranzuziehen. Weitere Maßnahmen, die auf eine Kontrolle der Stadt abzielten, bestanden in der Unterbringung der fürstlichen Hauptwache im Rathaus, dem Tagungsort des einst freien Ratsgremiums, die nun auch als Verwahrungsort der Torschlüssel diente, oder in der Anlage von Palisaden unmittelbar davor.⁵⁵ Diese militärische Unterordnung wurde dadurch zementiert, daß der Fürst mit Billigung der Stände (April 1661) eine Zitadelle („Paulusburg“) in Form eines Fünfsterns nach den Plänen des Ingenieurs Bernhard Spoede an der Westseite der Stadt anlegen ließ, von der aus eine Militärbesatzung die Verfügungsgewalt über die Stadt nicht nur jederzeit augenfällig zu machen, sondern im Konfliktfall (u. a. freies Schußfeld in die Stadt) auch durchzusetzen vermochte.⁵⁶ Weniger der städtisch-kollektiv organisierte wehrfähige Stadtbewohner bzw. der nach Bedarf verpflichtete Söldner übernahmen noch die Sicherung der äußeren Integrität und des inneren Friedens der Stadt, sondern vielmehr territoriale Truppen, deren Gewaltpotential zugleich nach innen *und* außen, d. h. auch für die Interessen des Landes, eingesetzt werden konnte.

⁵³ Zitiert nach Schaumburg (1853), S. 169f. Siehe auch Scotti (1842), Nr. 136; DK MS 2553; Schaumburg (1853), S. 168–171; Tücking (1865), S. 91f. Der Vertrag wurde nach langen Verhandlungen erst am 26.03.1661 unterzeichnet. Die Entschädigungsleistungen umfaßten ein Aussöhnungsgeld von 45.000 Rtlr., die halbe Multersteuer und das Gogericht Senden. Zu den städtisch-galenschen Spannungen ausführlich Kohl (1964), passim, zur letzten Phase S. 138–161; Hanschmidt (1993a), S. 287–299.

⁵⁴ In der nächtlichen Sperrzeit (Edikt vom 11.05.1723) waren von den Stadttoren nur noch das Neubrücken-, das Aegidii-, das Mauritz- und das Neutor geöffnet; ankommende Personen hatten für den Einlaß eine Gebühr zu entrichten, die direkt oder später über eine Verpachtung in die fürstliche Hofkammer floß (zwischen 1723 und 1751 insgesamt 8.823 Rtlr.; Jahresrechnung in HofKam, IV 12, fol. 12r). Ab 1783 wurden die Sperrgelder für die Beleuchtung der Stadt verwendet. Ausnahmen wurden in den 1760/80er Jahren u. a. für Militärpersonen, Geistliche und Postwagen eingeführt. Edikte vom 11.05.1723, 27.01.1725, 18.10.1725, 18.02.1764; HofKam IV, 12; KR 2917; NachlDruffel 270; Scotti (1842), Nr. 311. Der Fürst setzte damit zugleich die städtischen Bemühungen fort, untere Sozialschichten von der Stadt fernzuhalten.

⁵⁵ Die Hauptwache wurde erst am 29.01.1847 aus dem Rathaus verlegt. E. Müller (1934/35), S. 85, Anm. 6; M. Geisberg (1933a), S. 284 (mit falschem Datum).

⁵⁶ Benannt nach dem münsterschen Bistumspatron. In der Corfeyschen Chronik heißt es: „Am 18. May [1661] lies der Furst vor unser Lieben Frawen Pforte die Citadelle oder Paulsburg anlegen. Anno 1662 [18.07.] wurde mitten in der Citadelle das Fundament zu einer 8 eckigen Capelle und darin der erste Stein mid eingehauen Bildnus S. Pauli [...]“ gelegt. Die Inschrift bei Corfey, GQ 3, fol. 261, vgl. auch AAssen, L 52; zur Finanzierung Tücking (1865), S. 94f.; zur Geschichte M. Geisberg (1932b), S. 24–26, 26–49 und 219–241; Bußmann (1973b), S. 178; Berghaus (1980); Kirchhoff (1993b), S. 479–481 (mit Lageskizze); zur Mittelbeschaffung siehe HofKam, XXVI 8. Die Einziehung der hierzu benötigten Grundstücke, die sog. vergrabenen Gründe, geschah wie bei der Coesfelder Zitadelle gegen den Willen der Eigentümer und zunächst ohne Entschädigung. Beim Bau der Zitadelle waren rund 3.500 Soldaten eingesetzt worden; AA II 23, RP 17.05.1661 (Vorform).

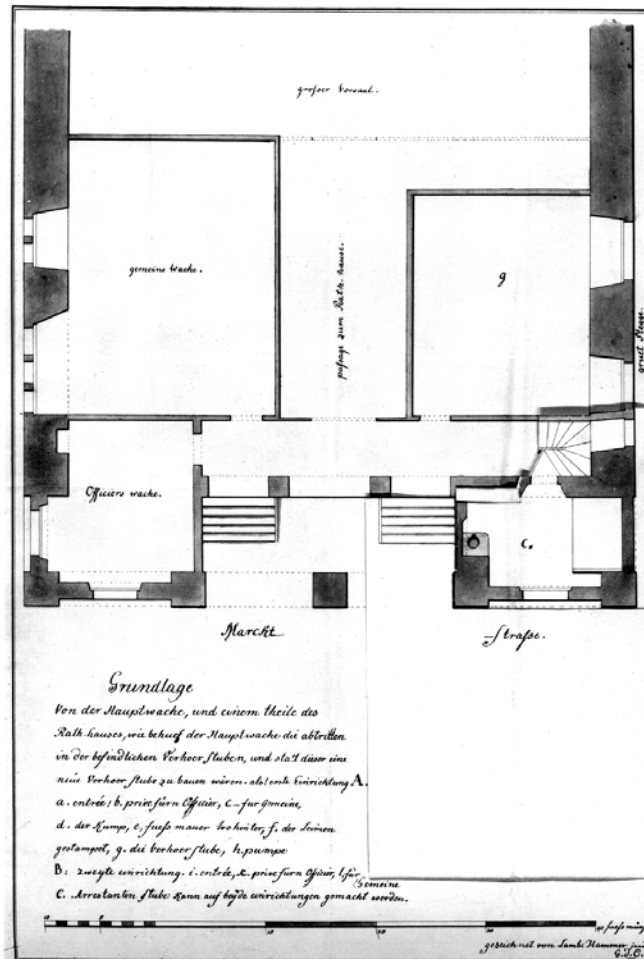


Abbildung 2.6: Lieutenant Lambert Hammer jun., „Grundlage von der Hauptwache und einem Theile des Rathhauses, wie behuef der Hauptwache die Abritten in der befindlichen Verhoer Stuben und statt dieser eine neue Verhoer Stube zu bauen wären“, 1782.

Hinsichtlich des innerstädtischen Verfassungsgefüges hatte v. Galen am 19.08.1661 den alten Rat absetzen und noch am selben Tag im fürstlichen Hofsaal auf dem Domhof neue Ratsherren bzw. Bürgermeister auf Lebenszeit einsetzen lassen⁵⁷, die sowohl katholischer Konfession als auch ihm zu Treue verpflichtet waren.⁵⁸ Das Funktionieren dieser veränderten Ordnung überwachte ein in seinem Namen handelnder, ebenfalls auf Lebenszeit vom Landesherrn ernannter fürstlicher Stadtrichter, dessen den Ratsherren übergeordnete räumliche Position im Ratszimmer – auf dem „obristen Platz“ – das etablierte Hierarchiegefüge im Rat symbolisch zum Ausdruck brachte. Zu den Aufgaben des Stadtrichters gehörte es, die Ratsprotokolle quartalsweise dem Fürsten vorzulegen und, nun ohne Einbeziehung des Rats, die Bürgeraufnahmen vorzunehmen⁵⁹ sowie bei den verschiedenen Gerichten, deren einsti-

⁵⁷ AA II 23, RP 19.08.1661 (Vorform).

⁵⁸ Unter ihnen befand sich auch Dr. Heinrich Römer, der dem Fürsten schon in den 1650er Jahren u. a. als Informant über Interna und Stimmungen der städtischen Politik gedient hatte. Zur Person siehe S. *691; zu dessen Rolle allg. S. *703, als Informant MLA 413–5 und 414–17.

⁵⁹ Vgl. Hövel (1936), S. 9f.; Gimpel (1982), S. 203.

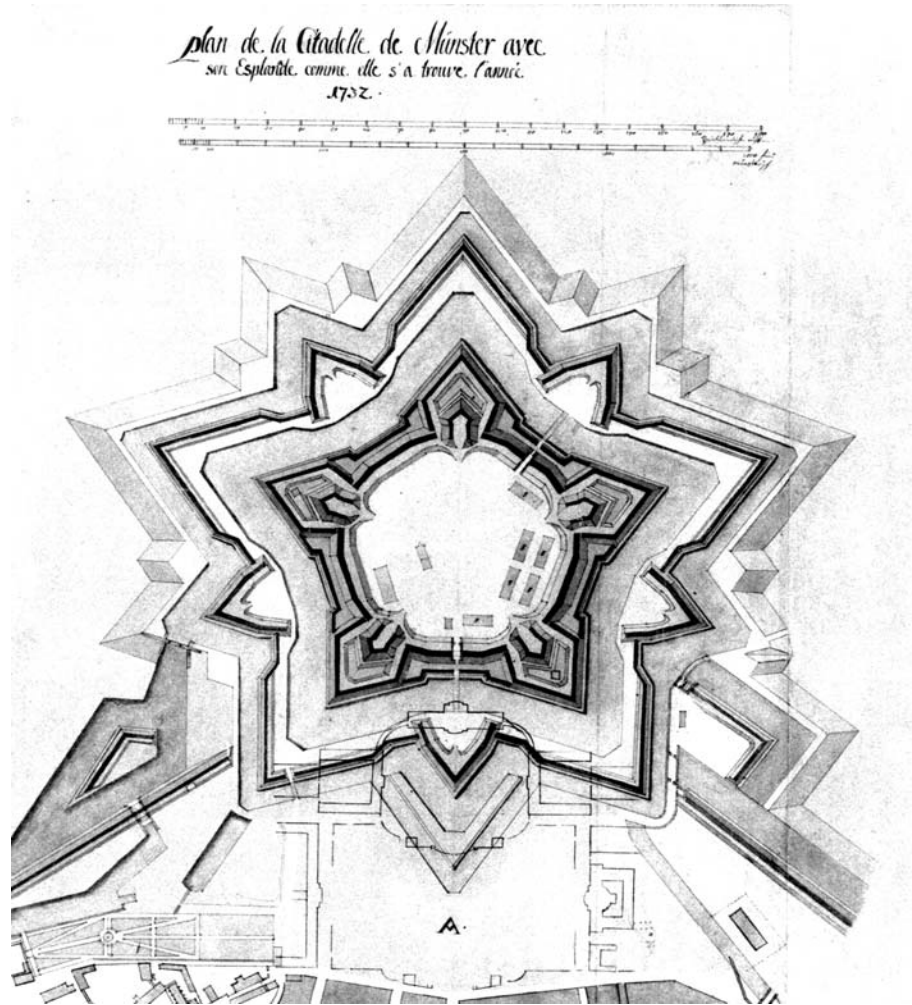


Abbildung 2.7: Johann Conrad Schlaun, „Plan de la Citadelle de Münster avec son Esplanade comme elle s'a trouve l'année 1732“. Schlaun zeichnete in diesen Plan von Zitadelle und Neuplatz bereits die Umrisse des 1732/33 angedachten ‚Residenzbauprojekts‘ ein (siehe S. 243, Abb. 2.33).

ge Zuständigkeitsbereiche erheblich beschnitten worden waren, den Vorsitz zu führen. Der Stadtrichter war damit zu einem Informations- und Kontrollorgan des Fürsten geworden⁶⁰, der faktisch außerhalb des kommunalen Verbands stand⁶¹.

⁶⁰ Reglement für den Stadtrichter in MLA 413–5, fol. 126r–128r. Er solle darauf achten, daß „wieder Deroselben [=des Fürsten] Person, fürstliche Statum, Ehr und Respect, wie auch gemeiner Sicherung nichts vorgehomen und gehandelt werde“.

⁶¹ Die Sonderstellung des Stadtrichters wird in vielen Bereichen sichtbar: Da die Stadt 1678 nicht in der Lage war, ein Präsent für den bevorstehenden Einzug des neuen Fürstbischofs v. Fürstenberg zu finanzieren, nahm sie bei Mitgliedern des Rats Kredite auf. Der Stadtrichter erklärte sich zur Teilnahme zwar bereit, legte aber Wert auf die Feststellung, nicht zum Rat zu gehören. RP 14.12.1678.



Abbildung 2.8: Schon kurze Zeit nach der Kapitulation der Stadt ließ sich Fürstbischof Christoph Bernhard v. Galen als neuer Stadtherr zu Pferd von Wolfgang Heimbach porträtieren. Die beiden herannahenden Putten mit den fürstbischöflichen Herrschaftsinsignien, der angewinkelte rechte Arm und die Miniaturansicht der Hauptstadt Münster (von Westen) unterhalb des Pferdeleibs symbolisieren in unmißverständlicher Form den Anbruch einer neuen Ordnung für die Stadt.

Die neuen Kompetenzen und Aufgaben der städtischen Bedienten wurden durch ein fürstliches Reglement vom 18.08.1661 (modifiziert 1670) geregelt.⁶² Oberstes Ziel der Ratsherren sollte sein, „Deroselben [=des Fürsten] Bestes und [dessen] Nuetzen beforderen“ zu helfen. Zukünftige Anstellungen von städtischen Bediensteten waren durch den Fürsten zu bestätigen; diese hatten jeweils einen gesonderten Eid auf den Landesherrn *und* den Rat abzulegen.⁶³ Und noch im Jahr der Kapitulation wurde der städtische Machtfaktor der Gilden ausgeschaltet, indem die Gesamtgilde aufgelöst und die Einzelgilden unter Aufsicht gestellt wurden.⁶⁴

Wenngleich sich aus der Perspektive der Stadt ihre Kapitulation und die folgenden fürstlichen Eingriffe in die Verfassungsverhältnisse als eine Erniedrigung und Entrechtung gestalten mochten, war die Integration der Stadt durch die Beseitigung ihrer relativen Autonomiestellung mit der Folge eines sich zugunsten des Fürsten verschobenen Machtverhältnisses innerhalb der Stadt doch tatsächlich dynamisch und ambivalent.⁶⁵ Einerseits erreichte die fürstliche Gesetzgebung und damit ihre fürstlich-herrschaftlichen Ordnungsvorstellungen⁶⁶ – der Ausweis souveräner Herrschaft schlechthin und damit deutlichstes Kennzeichen der neuen Herrschaftssituation –, nun unmittelbar die gemeindlich-genossenschaftlich verfaßte und auf die rechtliche Qualität einer Landstadt zurückgestufte Stadt; der Fürst und seine Beamten besaßen nun eine direkte Statuar- und Regelungskompetenz. Seine Edikte ergänzten bzw. modifizierten die von der Stadt nach den Täuferunruhen schriftlich fixierte, in der Folgezeit durch Ratsbeschlüsse erweiterte Polizeiordnung in allen bislang eigenverantwortlich verwalteten städtischen Aufgabenbereichen⁶⁷; selbst die Straßenpflasterung (1729) und die Illumination der städtischen Straßen (seit Ende des 18. Jhs.) entwickelten sich zu einer Aufgabe des Landes. Damit war für die Stadt auch der Fortfall klassischer städtischer ‚Politikfelder‘ verbunden, wie etwa die Außenbeziehungen und das Bündnisrecht, in denen sich die Stadt auch zukünftig als Machtfaktor innerhalb des Landes hätte erweisen können, oder die kollektive Sicherheit (Wehrhoheit, d. h. Militär- und Festungsaufgaben), die der Landesfürst in seine vormoderne Staatlichkeit integrierte und damit räumlich wie rechtlich erweiterte; die Ratsprotokolle seit dieser Zeit spiegeln diese Entwicklung, die Beschränkung etwa auf Fragen der Versorgung, der Armen- und Finanzverwaltung, deutlich wider.

Entsprechend war auch die vom jeweiligen Landesherrn vor dem erstmaligen Eintritt in die Stadt Münster vorzunehmende Bestätigungshandlung der städtischen Rechte („Frage und Antwort“) zu einem reinen Begrüßungsritual verkümmert – und dies durchaus zuungunsten der Stadt⁶⁸ –, während der von der Stadt auf dem Domhof abzuleistende Huldigungs-

⁶² MLA 413–5 (Konzept MLA 413–4), darin fol. 130r „Formula Iuramenti Senatus Urbici“; DK 2571.

⁶³ Siehe beispielhaft die Bestallung des städtischen Sekretärs Peter Schmedding, Rentmeister des Amts Wolbeck, als Nachfolger des verstorbenen Christoph Bernhard Detten. ARuhr, MS 2, August/September 1690.

⁶⁴ Zu den Veränderungen in Verfassung und Verwaltung siehe Reimann (1993), S. 330f., Küster (1989), sowie Tücking (1865), S. 97–109; zur Situation bis zum Beginn des 19. Jhs. siehe Hülsmann (1905) und M. Lahrkamp (1976), S. 250–273; zum Verbot der Gesamtgilde Krumbholtz (1898), Quellenteil, S. 139–142.

⁶⁵ Das Ereignis von 1661 als „Durchsetzung des Absolutismus“ zu werten, so der Titel von Galen (1978), wird weder dieser Machtverschiebung noch den spezifischen Verfassungsverhältnissen im Fürstbistum Münster gerecht.

⁶⁶ Vgl. Schilling (1988), S. 108.

⁶⁷ Die „Policey-Ordnung der Haupt- und Residentz-Stadt Münster in Westphalen, Juxta Exemplar sub manu weylant Stadt-Secretarii Bernardi Hollandt“, in der Fassung von 1740, ist vollständig abgedruckt bei Schlüter (1829), S. 117–154. Zur Polizeiordnung M. Lahrkamp (1976), S. 251; Beispiele zur Aufsichtsfunktion im Armen- und Bettelwesen bei Küster (1995), S. 37–40.

⁶⁸ Die Begrüßung des Fürsten durch den städtischen Syndikus auf der Geist bei Münster wird im RP vom 13./14.11.1679 folgendermaßen wiedergegeben: Der Syndikus beglückwünschte zunächst den Fürsten, dieser

eid verschärft und in gleicher Form noch 1679 von Regierungsbeamten „verlangt“ wurde.⁶⁹ Hierdurch hatte sich nicht nur das Verhältnis von Territorium und Stadt verändert, sondern zugleich auch die Einbindung des Stadtbürgers: korporativ durch die Huldigung der städtischen Vertreter, in Form eines neuen Treueids individuell bei der nun vom *fürstlichen* Stadtrichter vorgenommen Aufnahme von Neubürgern. Diese neue Beziehung basierte auf der von oben durchgesetzten Idee der Untertanengesellschaft, die den Gehorsam der Stadtbewohner einforderte und diese als Folge der wirtschaftlich-sozialen Entwicklung und der politisch-strategischen Maßnahmen zu „Objekten der obrigkeitlichen Maßnahmen“ (Blickle) werden ließ.⁷⁰

Die jetzige Stellung der Stadt schloß andererseits aber eine relative Selbständigkeit⁷¹ nicht aus, die aufgrund der verschiedenen Kontrollmöglichkeiten unterhalb eines Gefahrenpotentials für den Fürsten angesiedelt war; darunter fällt auch die eigenverantwortlich durchgeführte Steuerumlage, das sog. Aversum, wengleich auch dessen frühere Bedeutung, dem Landesherrn keinen Einblick in die militärische und finanzielle Schlagkraft der Stadt geben zu müssen⁷², bedeutungslos geworden war, also vermutlich eher das organisatorische Moment (Personalbedarf) in den Vordergrund rückte. Die fürstlichen Veränderungen am alten städtischen Verfassungssystem waren nicht auf eine vollständige institutionelle und politische Überformung durch das Territorium gerichtet (etwa durch die Abschaffung des Rats oder der städtischen Polizeiordnung), gleichfalls kam es zu keiner vollständigen Einebnung der rechtlichen Unterschiede zwischen ‚Land‘ und ‚Hauptstadt‘, etwa in Form ihrer Integration in den Amtsbezirk Wolbeck⁷³, da nicht zuletzt aufgrund pragmatischer Erfordernisse (z. B. Engräumigkeit, soziale Differenziertheit) an einer gesonderten Polizeiordnung für die Stadt festgehalten wurde; auch behielten in der städtischen Innensicht die abgestuften Rechtskreise (Bürger, Einwohner) mit ihren je unterschiedlichen Partizipationschancen, Rechten und Verpflichtungen ihre Gültigkeit. Die fürstlichen Maßnahmen zielten vielmehr auf die Delegation von Gewalt und die letztinstanzliche Kontrollfunktion ab, die den Charakter einer „Selbst-

wolle *belieben*, Bürgermeister und Bürgerschaft in Schutz und Protektion aufzunehmen, er versichere, „daß die sämptliche Bürgerschaft niemahlen manquiren würde, Ihr Haab, Guet undt Bluet für ihren gnädigsten Landtsfürsten und Herren und Dero hohe Familie“ einzusetzen. Der Vizekanzler bedankte sich im Namen des Fürsten und sagte: der Fürst wolle sich der Stadt annehmen, „daß die gantze Bürgerschaft darüber möge erfrewet werden“. RP 13./14.11.1679.

⁶⁹ Der neue Eid („Forma Juramenti“) war dem Rat im Juli 1661 vorgelegt worden: „Ihr sollet mit außgestreckten Fingern zu Gott und seinen Heyligen schweren, daß dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christoff Bernharden, Bischoven zu Münster [...], und nach deßen Ableiben bey erledigten Bischöfflichen Stuel, biß zu der ordentlicher newer Wahl und confirmation eines neuen Herrn, deßen Ehrwürdigen Thumb Capittul, Ihr wollet und sollet trew, holdt und gehorsamb sein, Dero Ärgstes warnen und nach Ewren Vermögen verhindern, so dan Dero Bestes befördern und gegen Dieselbe nach Inhalt des von Euch den 26. Marty auf dem Tag des H. Ludgeri in diesem Jahr datirten renunciation Brieffs keine frembde Verbündtnuß noch Anhang suchen, weniger eingehen und Euch verhalten, wie getrewen Underthanen eget und gebuhret.“ AA II 23, RP 09.07.1661 (Vorform). Im Kern ist dieser identisch mit dem Eid von 1679, abgedruckt bei Gimpel (1987), S. 292, nach RP 14.11.1679.

⁷⁰ Blickle (1983), S. 520. Die alte Form des Bürgereids (hier 1604) ist abgedruckt bei Stadtmuseum Münster (1984b), S. 177. Vgl. auch den (undatierten) „Bürger Aidt nach der alten Form“, d. h. vor 1661, in MLA 412–11a. Die bei Gimpel (1982), S. 199, in der Einleitung zu einem Verzeichnis der Bürgeraufnahmen wiedergegebene Verpflichtung ist nicht der neue Bürgereid, sondern der beim fürstlichen Einritt von Bürgermeistern und Rat zu leistende Huldigungseid.

⁷¹ Vgl. das Fazit von Hartlieb v. Wallthor (1965), S. 28f.

⁷² Vgl. Schilling (1988), S. 106f.

⁷³ Dies wird symbolisch auch deutlich in der Frage, ob Stadt und Amt anlässlich des Einzugs v. Fürstenberg 1679 ein gemeinsames Präsent überreichen sollten. Dies wies die Stadt am 10.12.1678 zurück. Vgl. RP 10.12.1678.

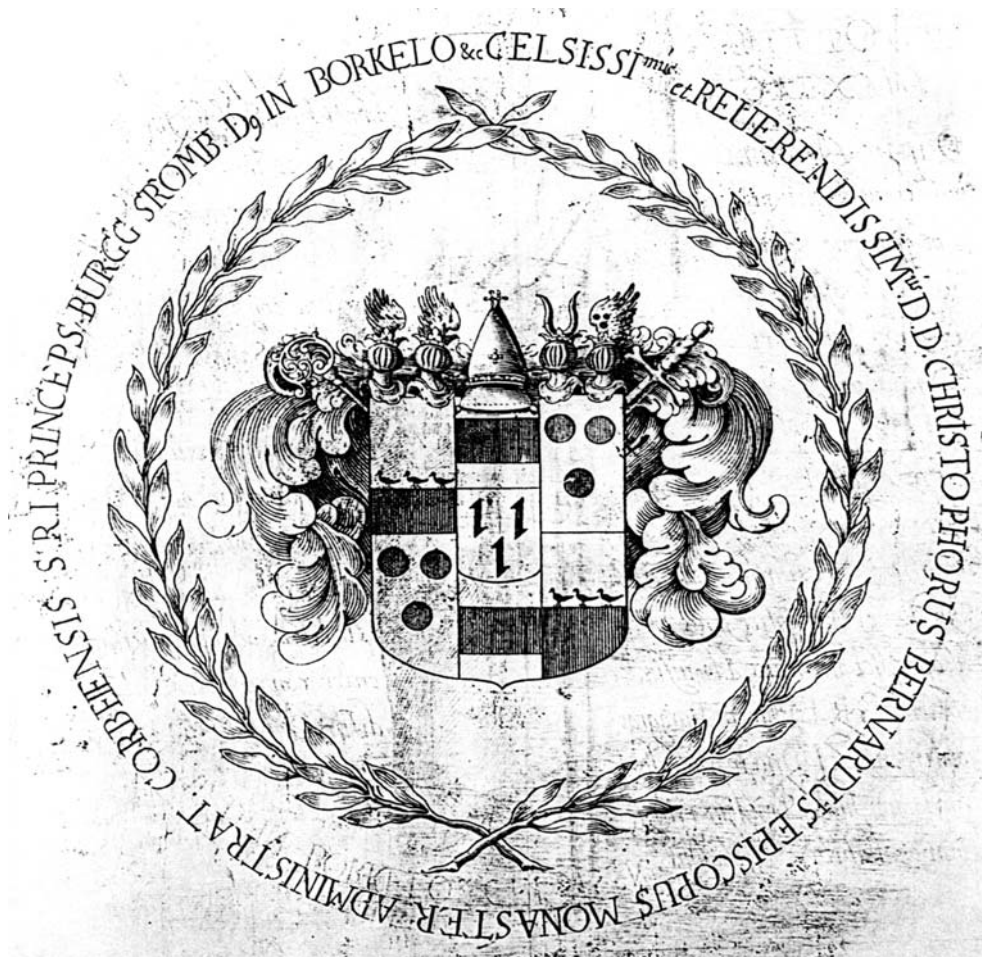


Abbildung 2.9: Heinrich v. Lennep, Wappen von Fürstbischof Christoph Bernhard v. Galen, Entwurf eines Teils des Grundsteins (?) der münsterschen Zitadelle, 1662.

verwaltung unter steter Kontrolle des Staates“⁷⁴, einer „beauftragten Selbstverwaltung“⁷⁵, annahm. In Anbetracht der territorialen Entwicklungsstufe war auf eine Beteiligung der ‚Regierten‘, die ein Reservoir von Personen mit spezifischen, für die städtische Verwaltung und Entwicklung benötigten Fähigkeiten und Kenntnissen bildeten, ohnehin nicht zu verzichten.

Mit der zunehmenden Absicherung und Verfestigung der fürstlich-herrschaftlichen Durchdringung des Stadtraums wurde die restriktive Verfassung gelockert und die Abschreckungssymbolik teilweise demoliert – freilich nicht im Sinne einer Rückübertragung fürstlicher Rechte, sondern als jederzeit reversible Geste des Entgegenkommens. Als eine der ersten Amtshandlungen des zum Nachfolger Christoph Bernhards gewählten Ferdinand v. Fürstenberg war am 12.11.1679, also noch während der fürstlichen Einrittsfeierlichkeiten in

⁷⁴ Ennen (1972), S. 10.

⁷⁵ Wiese-Schorn (1976), S. 30.

die Stadt, die Entfernung der Palisaden angeordnet worden.⁷⁶ Mit großer Erleichterung wurde dann am 13.10.1681 die fürstliche Gewährung des Ratswahlrechts (10.10.1681) vollständig in das Ratsprotokoll inseriert.⁷⁷ Im Unterschied zur Praxis vor 1661 wurde dieses Recht jedoch nun ausdrücklich auf der Grundlage „Landtsfürstlicher Macht“ gewährt und mit der Möglichkeit des Widerrufs versehen, mit anderen Worten: die städtischen Rechte basierten nicht mehr auf ihrer mittelalterlichen Privilegierung, sondern auf der (nun auch im städtischen Raum durchgesetzten) Landeshoheit des Fürsten. Zudem mußten die gewählten Ratsherren vom Fürsten bestätigt werden und hatten ihren Treu- und Gehorsamseid vor dem fürstlichen Rat zu leisten. Während die Abhörung der Kämmerei- und Gruetamtsrechnungen, d. h. die Kontrolle des Fürsten über den sensiblen Bereich der Finanzverwaltung, beibehalten wurde⁷⁸, entfiel die Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage der Ratsprotokolle⁷⁹. Schließlich wurde noch der Rat erheblich verkleinert (1681: 22 Ratsherren, 1682: 14 Ratsherren), was letztlich einer Bürokratisierung und besseren Kontrolle Vorschub leistete⁸⁰, daneben aber auch den Kreis der Steuerfreien, zu denen auch die Bürgermeister und Ratsherren zählten, weiter einschränkte. Die Maßnahmen vom Oktober 1681, in der fürstlicherseits eine relative städtische Handlungsfreiheit intendiert war, um durch die aus der Stadt selbst kommenden Entwicklungsmöglichkeiten ferneres „Unheil“ der Stadt, ihren „gänzlichen Ruin, Untergang und Armuth“ vorzubeugen, vergrößerten insgesamt den Handlungsspielraum der Stadt und waren, da gleichzeitig auch der Vorsitz des Stadtrichters beseitigt wurde, eine „wichtige psychologische Voraussetzung dafür, wieder zu einem erträglichen Vertrauensverhältnis zwischen Bürgerschaft und Landesherrn zu kommen“.⁸¹

⁷⁶ M. Geisberg (1933a), S. 284; RP vom 06.11.1679, 10.11.1679 und 13./14.11.1679. Die Maßnahme wurde vom Rat ausdrücklich begrüßt. Durch die Palisaden sei der ganze Markt „geschändet“ worden, und diese seien „mit höchster Freudt [...] des ganzen Magistratus und der Burgerschaft weckgenohmen und außgegraben [worden], welche dah verlangen und wunschen, daß selbige in Ewigkeit nicht mögen wieder auffgerichtet werden.“ RP 11.11.1679.

⁷⁷ RP 13.10.1681. Sie wurde abgelöst von der neuen Ratswahlordnung vom 22.10.1721; AA II 10.

⁷⁸ Protokolle in MLA 413–9.

⁷⁹ Gimpel (1987), S. 293; Reimann (1993), S. 351.

⁸⁰ Dies zeigt sich etwa an den längeren Amtszeiten der Bürgermeister. Vgl. die Daten bei E. Schulte (1927a), S. 69. Doch waren damit keine Beamtenverhältnisse geschaffen worden, denn weder wurden Bürgermeister und Ratsherren besoldet – sie erhielten lediglich Aufwandsentschädigungen –, noch waren sie in dieser Funktion lebenslang tätig. Vgl. M. Lahrkamp (1976), S. 258.

⁸¹ Zitat Reimann (1993), S. 351. – FMS, Urkunde 4716; MLA 388–93; AA II 9. Kassationen von Ratswahlergebnissen (z. B. 1703, 1736) zeigen indes die Grenzen des ‚Freiheitsraums‘; vgl. Hartlieb v. Wallthor (1965), S. 30. Während sich für die fürstliche Kassation von 1703 im RP keine Begründung findet, wurde 1733 von seiten des Kurfürsten Clemens August argumentiert, man habe Mißstände bei der Wahl beobachten können. Interventionen der Gildeleute war es dann zuzuschreiben, daß eine Revision des Ratswahlrechts von 1681 zugunsten der drastischen Einrichtung eines senatus perpetuus abgewendet werden konnte; im September 1735 zog Clemens August dieses Ansinnen und die beispiellose Einsetzung von vier (!) Bürgermeistern im Rahmen einer neuen Ratswahlordnung wieder zurück und verfügte, nach Ablauf von vier Jahren wieder einen Rat wählen zu lassen. RP 17.11.1733, 01.12.1733, 21.06.1735, 19.08.1735, 07.10.1735, 12.12.1735, 19.12.1735; MLA 552–85. – Das Ratswahlbuch der Stadt Münster (AA II 0), das neben den Resultaten der Ratswahl wichtige städtische Urkunden enthält, spiegelt diese zwanzigjährige Unterbrechung sehr deutlich wider: am 18.01.1661 erfolgte der vorerst letzte Eintrag der Wahlergebnisse (fol. 92v/93r), und erst am 10.10.1681 erscheint, nach einigen leeren Blättern, das Ratswahledikt (fol. 96r). Zum Rat siehe M. Lahrkamp (1976), S. 254–259. – Beispiele für die fürstliche Aufsicht über die Ratswahl für den Zeitraum von 1702–1739 in MLA 413–9. Im RP vom 12.01.1700 heißt es, die Ratswahl sei „aus gnädigster Concession unnd special Erlaubnuß“ erfolgt; tags darauf schworen Bürgermeister und Rat den Eid zu Gott und dem Evangelium, dem Landesherrn, seinen Sukzessoren und dem Domkapitel sede vacante nach allem ihrem Vermögen „trew, holdt unnd gehorsamb zu sein, dero selben befördern, Schaden aber unnd Nachtheill wehren unnd abwenden, auch nichts, welches der wahren Catholischen Apostolischen Romanischen religio Höchst Gnad. ihrer Hochfürstl. Gnad. Ehr, Respect unnd Hoheit oder ihro ihres Stifts unnd Fürstenthumbß

Ein wesentliches Kennzeichen dieser Ambivalenz bestand schließlich darin, daß Fürstbischof v. Galen insgesamt gesehen zwar zu einem größeren Machtfaktor innerhalb des Territoriums geworden war, weil er es durchgesetzt hatte, die Stadt in ihrem Handlungsspielraum gewaltsam erheblich einzuschränken – und dies trotz anfänglich artikulierter landständischer Proteste (z. B. 1657 der Ritterschaft gegen die Verletzung des Privilegium Patriæ und Truppenanwerbungen⁸²). Er konnte und wollte sein ‚neues‘ Gewicht aber dennoch nicht bis zu einer auch landständischen Ausschaltung Münsters ausspielen, denn dies hätte das System der landständischen Verfassung insgesamt gefährdet. Zudem hätte ein Ausschluß der Stadt sicher all jenen neues Argumentationsmaterial geliefert, vehement eine Revision der Galenschen Politik zu fordern. Indem Galen die Stadt bei ihrer Stellung innerhalb der Ständeversammlungen beließ, ermöglichte er den städtischen Vertretern weiterhin, 1. Einfluß auf Entscheidungen und ständische Institutionen zu nehmen, die nicht allein die Stadt betrafen (z. B. Landschaftspfennigkammer), sondern die weitere Entwicklung des Stifts, und 2. auf dieser Bühne Gravamina (mit den damit verbundenen weiteren juristischen Instrumenten) vorzubringen. Andererseits demonstrierte er damit ja gerade die territoriale Integration des gegenüber anderen Städten noch bevorrechtigten, aber trotzdem auf der Stufe einer Landstadt stehenden, *innerterritorialen* Gebildes, das seiner Landeshoheit untergeordnet war. Nicht zu vergessen ist schließlich der personelle Faktor, die von Galen eingesetzten Ratsherren und die von ihm befehligten Soldaten. Insgesamt war aber an den früheren Machtfaktor ‚Münster‘ nicht mehr zu denken.

Erhebliche Veränderungen bewirkte die im 17. Jh. forcierte fürstliche Territorialisierungspolitik auch im Bereich der sozialen Rekrutierung der Ratsmitglieder, die nicht nur der städtischen Integration, sondern auch einer indirekten ‚Kontrollmöglichkeit‘ der durch den Fürsten Vorschub leistete. Läßt man an dieser Stelle noch unberücksichtigt, daß die Erbmänner im Zuge ihrer Ablösung von der Stadt zunehmend die Ratsfolge verweigerten und das Honoratiorentum, dessen Aufstieg v. a. auf ökonomische Momente zurückzuführen ist, dieses politische Vakuum auffüllte, so war es ein Charakteristikum der Situation nach 1661, daß nun Akademiker, v. a. graduierte Juristen, von denen erste bereits im späten 16. Jhs. im Rat nachweisbar sind⁸³, in diesem Gremium die Mehrheit gegenüber den Honoratioren erlangten⁸⁴; das Bürgermeisteramt – eine wichtige Schlüsselposition also – bekleideten nach 1743 fast ausschließlich promovierte Hofräte⁸⁵. Wesentliche Merkmale waren im Unterschied zu den Gewerbe- und Handeltreibenden, aus deren Kreisen sie z. T. ursprünglich selbst hervorgegangen waren und von denen sie sich infolge ihres sozialen Aufstiegs mehr und mehr distanzieren, ihre universitäre Bildung, die die Abwendung von gewohnheitsrechtlich fundierten Argumentationsmustern und eine Professionalisierung städtischen Handelns bedeutete; und dann auch ihre Mobilität zwischen ‚Stadt‘ und ‚Territorium‘, die sich etwa darin niederschlug, daß sie ihre über das Bürgerrecht vermittelte genossenschaftliche Integration zu

Sicherheit und Rechten zu wieder wehre, vornehmen, noch daß es durch andern geschehen werde, gestatten“. AA II 20, Bd. 111.

⁸² Zum Protest Kohl (1964), S. 110f.

⁸³ Vgl. die Ratsherrenliste bei E. Schulte (1927d).

⁸⁴ Zum Prozeß siehe die Beiträge in dem Sammelband von Schilling/Diederiks (1985), hier v. a. grundlegend Schilling (1985). Zu Münster Steinbicker (1961b), S. 111–117; Steinbicker (1972), zu den Verflechtungen in Münster dort S. 137–141; H. Lahrkamp (1968c); S. 202f. Die Verbindungen zwischen den gelehrten Beamten und den natürlichen Kindern von Domherren/Adligen bedarf noch einer eingehenden Untersuchung. Hanschmidt (1993a), S. 270–272, 292f.; Reimann (1993), S. 332f.

⁸⁵ Vgl. die Bürgermeisterliste bei E. Schulte (1927a).

umgehen versuchten⁸⁶. Beide Faktoren führten zu einem bedeutenden elitegeschichtlichen Wandlungsprozeß in der Frühen Neuzeit (Schilling): zum Hinausgreifen über die städtische Grenze durch die prinzipielle Möglichkeit, sowohl in die Dienste des Territorialstaats, der ihrem Verständnis stärker entsprach, wie auch der Stadt zu treten⁸⁷.

Städtische oder territoriale Führungspositionen waren nun zwar nicht mehr ausschließlich an die wirtschaftliche und damit gesellschaftliche Bedeutung einer Person/Familie gebunden. Obgleich das neue gesellschaftliche Schichtungsprinzip der Leistung⁸⁸ in den Vordergrund rückte, wurden die Karriereelemente ‚Bildung‘ und ‚Leistung‘ doch in einem erheblichen Maße durch Strukturen von Oligarchie, Klientel, Verwandtschaft und Besitz relativiert.⁸⁹ Aufgrund des polarisierenden Konflikts zwischen Stadt und Land in der Frage der rechtlichen Stellung Münsters konnte die Entscheidung zunächst nur zugunsten der einen oder der anderen Partei fallen, sieht man einmal von der unpolitischen Funktion des Arztes Rottendorf ab, der zugleich fürstlicher Leib- und Stadtarzt war; doch konnte diese Position durchaus zeitlich begrenzt angelegt sein. Ein wichtiger Ratgeber Galens beispielsweise, der Jurist Wiedenbrück, hatte bereits 1651 seinen Posten als städtischer Syndikus geräumt und war in den Fürstendienst gewechselt.⁹⁰ Mit der Kapitulation 1661 veränderte sich die Situation nun grundlegend. Die personale Verzahnung der Gruppen durch Ämterwechsel und/oder gleichzeitige Amtswahrnehmung im städtisch-territorialen Bereich⁹¹ – ein Exponent hierfür ist der später nobilitierte Bürgermeister und Landrentmeister Wintgen – sowie enge verwandtschaftliche Bindungen intensivierten und festigten die fürstlich-herrschaftliche Durchdringung wie auch die Beziehung von Territorium-Stadt insgesamt. Die Einbindung der ehemaligen ‚Gegner‘⁹² in den fürstlichen Herrschaftsapparat offenbarte insofern die Schwachstellen, ja die Brüchigkeit des städtischen Verfassungsgefüges, als sich diese Personen bei näherer Betrachtung als durchaus konzessionsbereite oder nicht grundsätzlich gegen den Fürsten, d. h. weniger städtisch-genossenschaftlich, als vielmehr territorial-landeshoheitlich orientierte Juristen erwiesen; dies offenbarte Zerwürfnisse im Rat und die unterschiedliche Bereitschaft zur Opposition im Unterschied zu den auf Konfrontation angelegten Gildenvertretern. Dieser Prozeß der Einbindung forderte andererseits aber auch den Widerstand des Stiftsadels heraus, der nicht bereit war, eine von den Landständen unabhängige und ggf. nicht-indigene bürokratische Elite zu tolerieren.

Fokussiert auf den Adel, führte die rechtliche Durchdringung des Stadtraums im Ergebnis einerseits zu einer neuen bzw. intensiveren Einwirkungsmöglichkeit des in den Behörden oder im Umkreis des Fürsten tätigen ritterschaftlichen Adels auf alle Bereiche der bisherigen, quasi-autonom wahrgenommenen Stadtgeschäfte. Beispielhaft für den Einfluß des Adels auf die Landesverwaltung und damit auch auf die Stadt steht der wichtigste Teil der Zentralbehörde, der Geheime Rat. Er bestand aus adligen Domherren sowie adligen und gelehrten Räten und führte die Regierungsgeschäfte⁹³, soweit sie v. a. die innere und äußere Landes-

⁸⁶ Beispiele bei Hövel (1936), S. 13; zu ihrer Mittelstellung zwischen Adel und Bürgertum vgl. M. Lahrkamp (1976), S. 539f.

⁸⁷ Schilling (1985), S. 4–19.

⁸⁸ Horst Rabe (1989), S. 426f.

⁸⁹ Vgl. Schilling (1985), S. 11–13.

⁹⁰ H. Lahrkamp (1973), S. 238.

⁹¹ Sehr gut ablesbar in der Ratsliste von 1661–1802, zusammengestellt von E. Schulte (1927d).

⁹² 1661 wurde der Bürgermeister Timmerscheidt zum Assessor des Hofgerichts bestellt, der Stadtsekretär Hollandt zum bischöflichen Sekretär. Nach Schaumburg (1853), S. 186.

⁹³ Siehe Kapitel 2.5.6.4; Hartlieb v. Wallthor (1965), S. 48; Olfers (1848), S. 9f.; Keinemann (1968b), S. 253–255.

verwaltung umfaßten. Hierdurch waren ihm neben Aufgaben der Polizei bzw. der Konfliktregulierung (z. B. zwischen Bürgern und Adel) auch Einzelzweige der Finanzverwaltung übertragen worden; neben der Ernennung des Rates bzw. der Bestätigung der Ratswahl und der Entsendung fürstbischöflicher Beamter in die städtische Verwaltung bedeutete dies die Überwachung der kommunalen Finanzen – eines sensiblen Bereichs, der für die Realisierung städtischer Vorhaben von großer Wichtigkeit war.⁹⁴ Vor allem aber war der Fürst nun in der Lage, Exemptionsrechte bzw. Exemptionsstatute zu erlassen, die faktisch zu einer Ausdehnung der ländlichen Exemptionsrechte des Adels auf den Stadtraum führten.⁹⁵ Aufsichtsfunktionen und statuarische Kompetenzen waren in der Hand des Fürsten bzw. des Adels wichtige Instrumente zur Privilegierung ihres Aufenthalts in der Stadt. Hinzu kam, daß mit der 1661 an den Fürsten übergebenen Kompetenz, den Zugang zur Stadt zu regulieren, der Rat als Vertretungsinstanz seiner Bürger u. a. in der Auseinandersetzung mit Adligen ein wichtiges Sanktionsinstrument verlor, diesen das Geleitrecht, d. h. Zugang und Aufenthalt in der Stadt, zu verbieten; der Entzug des Geleitrechts hatte den Adligen nicht nur in seiner Mobilität, sondern auch hinsichtlich der Wahrnehmung von Rechten und Ämtern in der Stadt, die im Verlauf des 16. Jhs. mehr und mehr an Bedeutung für den Adel gewannen, z. T. erheblich einschränken können.⁹⁶

Alles in allem: Münster war aus der fürstlichen Perspektive nicht allein eine zum „Gehorsam zurückgeführte“ Stadt, wie es v. Galen in lateinischer Sprache auf den Siegestaler zum Ereignis von 1661 prägen ließ⁹⁷, um die vorherige ‚städtische Abtrünnigkeit‘ auf den Punkt zu bringen, sie war nun eine gegenüber dem Land *geöffnete* Stadt, ein Ort, der wegen des Verlusts von Militär und Festung nicht mehr in der Lage war, sich fürstlichen Interessen ernsthaft zu widersetzen, geschweige denn, wie z. T. noch im 15./16. Jh. praktiziert, sich einer Huldigung gegenüber dem Landesherrn ohne vorherige Privilegienbestätigung⁹⁸ zu verweigern oder diesem den Zutritt zu verwehren. Aus der Perspektive des Landesfürsten wurde die Stadt nunmehr zu einem „offenen Kommunikationsraum für Befehle, Beamte und Soldaten“⁹⁹. In Anbetracht der Eingriffe, die im Ergebnis einerseits tendenziell auf eine Homogenisierung des Herrschaftsraums durch die Beseitigung von Partikularrechten (z. B. Gesetzgebung, Gerichte) und deren Umformung zu landesfürstlichen abzielten, andererseits auf die Übernahme verschiedener Instrumente, die für die territorialstaatliche Entwicklung wie auch die Stärkung der Position des Fürsten von großer Bedeutung waren (z. B. Militär, ‚Außenpolitik‘), waren die alten städtischen Privilegien – trotz einer partiellen fürstlichen Bestandsgarantie – in wesentlichen Bereichen faktisch aufgehoben.

Die am dem 10.07.1661 vorgenommene, somit *zweite* Huldigung durch die städtischen Vertreter und die gesamte Bürgerschaft machte den fürstlichen Triumph über die Stadt augenfällig.¹⁰⁰ Sie demonstrierte die veränderte innerstädtische Verfassungssituation – die

⁹⁴ M. Lahrkamp (1976), S. 255f., 262f.; E. Schulte (1927d), S. 207.

⁹⁵ Siehe Kapitel 3.3.

⁹⁶ Siehe als Beispiele 1. die Folgen aus der Tötung des Komturs Droste zu Senden 1588 (siehe S. *962); 2. die Folgen der tätlichen Auseinandersetzung zwischen v. Galen und Morrien 1607 (siehe S. 86, Anm. 224).

⁹⁷ Auf der Gegenseite: „PROTECTOR MEVS ET IN IPSO SPERAVI QVI SVBDIT POPVLVM MEVM SVB ME“ (Gott ist mein Beschützer, auf ihn habe ich vertraut, er hat mir mein Volk untertan gemacht). Der Siegestaler von 1661 ist abgebildet in Stadtmuseum Münster (1984b), S. 306f.

⁹⁸ Zum Huldigungskonflikt siehe Holenstein (1991a), S. 385–409.

⁹⁹ François (1991), S. 479.

¹⁰⁰ Die Huldigung war dem Ratssekretär erst am Vorabend von einem engen Vertrauten v. Galens, dem Domküster Matthias v. Korff gt. Schmising, mitgeteilt worden. Galen selbst hatte den Huldigungseid eigenmächtig abgeändert und der Stadt eine Form aufgenötigt, die offenbar weit über das Vereinbarte hinausging. Beratungen des Magi-

Machtverschiebung von der ‚Partnerschaft‘ zur ‚Unterordnung‘ – durch eine symbolische Bekräftigung, die zudem pazifizierende Züge trug. Damit wurde die Integration der Stadt in den Territorialstaat erneut unterstrichen.¹⁰¹ Die Instrumentalisierung der Huldigung für eine barocke Herrscherrepräsentation in der Stadt – sichtbar nicht nur an der Ausweitung der Berichte, sondern an der Ausgestaltung der ‚politischen Feier‘ – zeigt auf dem politischen Hintergrund die Schwächung des einstigen Bedeutungsgehalts.¹⁰² Daneben verdeutlicht die Privilegienbestätigung die zunehmende Brüchigkeit (Holenstein) „des ständisch-korporativen Rechts- und Freiheitsbegriffs“, d. h. unabhängig von der Bestätigung löste sich das fürstliche Handeln „in steigendem Maße von der Bindung an diese Zusage und stellte damit vorerst latent die alte ständisch-korporative Struktur und Wechselseitigkeit von Rechten und Pflichten in Frage“¹⁰³. Eine besondere Symbolik beinhaltete der Ort der Huldigung: War es üblich, auf dem Domhof unter der Linde zwischen Domparadies und St. Jakobi die Huldigung abzustatten, so nahm v. Galen die Huldigung von Bürgermeister und Rat nun in seiner die Stadt militärisch kontrollierenden Festung, der im Bau befindlichen Paulusburg – dem *neuen Werke* –, entgegen¹⁰⁴. Eine besondere Symbolik während dieser dreitägigen Feierlichkeiten lag auch in der Aufführung der Komödie „Daniel und der König Evilmerodach“ im Jesuitenkolleg (12.07.), denn die historische Person, die als Vorlage gedient hatte, war Ewil-Merodak, König von Babylon (562–560 v. u. Z.) und Sohn des Nebukadnezar: der als ebenso zügellos wie gesetzeslos bekannte König war im Jahre 560 v. u. Z. von seinem Bruder gestürzt worden.¹⁰⁵ Daß später auch die für die Rechtsgültigkeit sehr bedeutenden Formalien wieder auf ihren alten Fuß gestellt wurden, änderte zwar nichts daran, daß die Stadt ihre einstige relative Autonomie verloren hatte, zeigte aber die weitere Deeskalation im Verhältnis von Fürst und Stadt.

Die Territorialisierung, deren Umsetzung letztlich auf einer Verletzung ständisch-korporativer Rechte, ja auf der Beseitigung von „Jura et libertates“ beruhte, hatte aus der Sicht des Fürsten und des Adels zu einer Bedeutungsaufwertung der Stadt als ein neues, befriedetes, unter ihrer weitgehenden Kontrolle stehendes und von ‚Untertanen‘ bewohntes Herrschaftszentrum geführt. In dieser Transformationsphase, die sich im Rahmen des traditionellen Ständedenkens abspielte, vollzog sich der Wandel Münsters von der Handelsstadt (*république marchande*) zum „privilegierten Ort der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Innovation“ (*capitale politique*) (François)¹⁰⁶; wohl deutlichstes Merkmal war, daß die Zahl exemter Haushalte, vor allem die der landesherrlichen Beamten und Bedienten, nach 1661 deutlich zunahm. Zu einer „Stadt des Adels“, so die problematische Bezeichnung einer Ab-

strats in dieser Sache wurden durch den Generalwachtmeister und Kommandanten v. Pleuren verhindert; bezeichnenderweise beschied der Rat auf Einwände des Magistrats: Der Fürst habe dem Stadtrat das neue Juramentum zustellen lassen, nicht um darüber zu beraten, sondern um es umzusetzen, wozu die Stadt ohnedies „schuldig“ sei. Auch ein Protest gegen den Modus, insbesondere den Ort der Huldigung, blieb ungehört. AA II 23, RP 09.07.1661 (Vorform).

¹⁰¹Vgl. Holenstein (1991a), S. 348, 410f. Zur Integration Magdeburgs in den Territorialstaat am Beispiel der Huldigung siehe Braungart (1988), S. 67–123.

¹⁰²Ebd., S. 449–460; zum 17./18. Jh. siehe auch Holenstein (1991b). – Zu den Einzügen siehe hier, Kapitel 2.5.8.

¹⁰³Holenstein (1991a), S. 377.

¹⁰⁴Eine Schilderung in AA II 23, 10.07.1661 (Vorform), sowie bei Schaumburg (1853), S. 177–189. Der Bau war also schon vor 1662 begonnen worden; vgl. demgegenüber die Datierung bei Berghaus (1980), S. 136.

¹⁰⁵„Feria 3. circa I2am. Societatis Jesu Collegium Princeps adibat, illic Danielelem & Regem Evilmerodach in theatro spectaturus. Comœdiâ [...], quæ ad præsentem Episcopi statum subtiliter alludebat [...].“ So Jordanus (1661), [S. 54], in seinem Bericht über die Einzugsfeierlichkeiten.

¹⁰⁶Nach Schilling (1993), S. 59.

teilung des Stadtmuseums Münster für die Zeit nach 1661, womit gleichsam alle ‚städtischen Regungen‘ ausgeschaltet würden¹⁰⁷, war die Bürgerstadt damit aber keinesfalls geworden. Insgesamt veränderte sich nach außen das Verhältnis der Stadt zum Territorium, seinen Institutionen und seiner adligen Führungselite grundlegend, wenngleich auch erst in längerfristiger Perspektive und auf den verschiedenen Ebenen (z. B. Fürst, Domkapitel, Ritterschaft) unterschiedlich schnell. Noch am 10.10.1681, am Tag, als die Stadt ein beschränktes Ratswahlrecht zurückerhielt, erwiderte die Ritterschaft auf dem Landtag auf die vom Domkapitel unterstützte Bitte der Stadt Münster, der Befreiung ihres Servis zur Zitadelle zuzustimmen: dies komme nicht in Frage, so die Antwort, „weilen von dißer Stadt mehrentheilß alleß Unglück dem Stift überkommen und so viele thaußend [Rtlr.] gekostet“ habe.¹⁰⁸

„Dieß war der Tag¹⁰⁹“, so Johann v. Alpen, Freund und Ratgeber des Fürstbischofs v. Galen, „an dem das fürstliche Ansehen befestiget, das Domkapitel und die Ritterschaft erhoben, der Bürgerstand aber erniedriget ward.“¹¹⁰

2.4 Die Landtage. Die Stadt Münster als Zentralort der landständischen Partizipation des Adels

2.4.1 Vorbemerkungen

Auf dem Hintergrund der Institutionalisierung und Formalisierung der münsterschen Landtage veränderte sich seit dem 16. Jh. – und damit parallel zu den fortschreitenden, an Intensität zunehmenden fürstlichen Durchdringungsversuchen des Stadtraums, zeitlich jedoch noch vor der Ausbildung ortsfester, in Münster untergebrachter Behörden – auch die räumliche Beziehung von Landschaft und Stadt Münster grundlegend. Mehr und mehr gingen die Landstände nun dazu über, ihre Zusammenkünfte in der Stadt Münster und nicht mehr auf dem freien, östlich von Nottuln gelegenen Feldplatz Laerbrock abzuhalten. Der Tagungsort der Landstände mag dabei zunächst als eine eher formale Frage erscheinen, tatsächlich aber spiegeln sich darin die Entwicklung und die fortschreitende Zentralisierung des Landes wider. Unmittelbar jedenfalls berührte sie das Verhältnis von Adel und Stadt, weil innerhalb der dreigliedrigen Struktur der Landständeversammlung der weltliche Stiftsadel in bezug auf die Anzahl der Personen die größte, und zusammen mit dem geistlichen, im Domkapitel zusammengefaßten Adel zugleich auch die bedeutendste Teilnehmergruppe darstellte.¹

¹⁰⁷Im Katalog Stadtmuseum Münster (1984b), S. 328, erweitert zu „Stadt des Adels und des Fürstbischofs“.

¹⁰⁸LTP 81, fol. 70r.

¹⁰⁹Gemeint war der Tag der Übergabe der Torschlüssel an den fürstlichen Kommandanten (28.03.1661).

¹¹⁰Alpen (1790), S. 96.

¹ Der Aspekt der Landtagsausschüsse, die einen integralen Bestandteil der landständischen Partizipation darstellen, muß an dieser Stelle aufgrund der schlechten Quellenlage ausgeblendet werden. Die Rolle dieses Ausschusses, der überwiegend zwischen oder ergänzend zu den Landständeversammlungen in Münster tagte und insofern auch eine Bühne für die Beziehung Adel-Stadt darstellte, ist für Münster noch nicht untersucht worden. Verschreibungen oder Ausschußprotokolle sind im MLA äußerst selten, wenn dann v. a. für das späte 16. Jh. überliefert. Dies läßt auf eine zeitlich eingegrenzte (Statthalterschaft) und damit weit geringere Bedeutung der Ausschüsse im Vergleich zu weltlichen Gebieten schließen. Andererseits war von der Tätigkeit in diesem Gremium auch nur ein sehr kleiner Teil des Stiftsadels unmittelbar betroffen. Zum Quellenproblem am Beispiel der welfischen Territorien U. Lange (1986), S. 11–13. – Vielversprechend wäre es, verschiedene Zusammenschlüsse zur Herrschaftssicherung und Kommunikation (z. B. Landtage, Städtebündnisse, hansische Organisation) integrierend auf ihre jeweiligen Wechselbeziehungen und Substitutionsfunktionen hin zu untersuchen. Vgl. hier als Beispiel Fahlbusch (1985).

Im Vordergrund stehen drei Fragenkomplexe²:

1. die Entwicklung, das Ausmaß und das Funktionieren der landständischen Partizipation des weltlichen Adels; aus dessen Einfluß auf dieser Plattform konnte sich unmittelbar ein geringes oder hohes Interesse an einer Teilnahme und damit einem Erscheinen in der Stadt ableiten;
2. die Veränderungen in der „überlieferte[n] ,Entscheidungsorganisation“³ der Landständeversammlung seit dem späten 16. Jh., die Gründe für die Verlegung nach Münster und die Auswirkungen auf die Ritterschaft. Und
3. die Zugangsvoraussetzungen zum bzw. die Anwesenheit des Adels auf dem Landtag. Gab die zunehmende Bürokratisierung des Landes zunächst v. a. denjenigen Adligen Impulse zum (zeitweiligen) Aufenthalt in Münster, die in diesen Prozeß eingebunden waren, so war die Stadt Münster infolge der Verlegung der Landtage nun auch zum potentiellen Ziel aller Mitglieder der Ritterschaft geworden. Welche Zugangsvoraussetzungen zur Ritterschaft bestanden? Welche Gruppen kamen damit für einen stadtmünsterschen Landtagsaufenthalt in Frage, und welche hielten sich tatsächlich in Münster auf? In welchem Verhältnis standen die Teilnahme an den Landtagen und ihre Form zum Erwerb von Immobilien?

2.4.2 Formierung und Stellung der münsterschen Landstände

Die verfassungsrechtliche Differenziertheit der deutschen Territorien spiegelt sich u. a. in der Art und in dem Ausmaß der jeweiligen landständischen Partizipationsmöglichkeiten, der Mitwirkung bei der Herrschaftsausübung als einer „zweiten Ebene der Herrschaftsverhältnisse im Territorialstaat“⁴, wider. Gegenüber solchen Territorien, in denen es den Fürsten im Verlauf insbesondere des 17./18. Jhs. gelungen war, die Landstände auszuschalten bzw. in ihrem Wirken einzuschränken, bildete die nordwestdeutsche *Germania Sacra* aufgrund der dortigen Integration der landständischen Rechte und Privilegien in das territoriale Verfassungsgefüge geradezu ein landständisches Reservat: Auf dem Hintergrund der Schwäche des spätmittelalterlichen Königtums hatte sich im Fürstbistum Münster v. a. unter außenpolitischem und

² Die quantitativen Angaben beruhen, soweit nicht besonders vermerkt, auf der Auswertung von insgesamt 333 Landtagsbriefen (Konvokationsschreiben, Verschreibungen, Landtagseinladungen) für den Zeitraum von 1541–1740, aus denen der Beginn und der Ort des Landtags, selten auch Begründungen von diesbezüglichen Abweichungen ersichtlich sind. Mit der organisatorischen Abwicklung der Verschreibung war die fürstliche Kanzlei in Münster befaßt, die die zunächst handschriftlichen, seit etwa 1530 nur noch gedruckten Verschreibungen an die Drostensandte, die für die Weiterleitung durch ihre fürstlichen Boten an die einzelnen Häuser sorgten. Sammlungen von handschriftlichen und gedruckten Landtagseinladungen sind sowohl auf der Seite der Aussteller (Fürst und Stadt) als auch auf der Seite der Empfänger überliefert: MLA 489, 1 bis 11; StadtA Ms, A XV 31, 1 bis 4; ABorg 326; AHarkotten II, in den ‚Personalpapieren‘ der jeweiligen Stammherren; ALandsberg-Velen 14, 376, 5152, 8332, 19194; ALembeck, Lembeck 172; AStapel 135; ASurenburg, S 128; J. Prinz (1968b), S. 81–83, 95–108, 113; Scotti (1842), Nr. 80. Da es keine festen Termine für Landständeversammlungen gab, ist die Vollständigkeit der Briefe für das jeweilige Jahr schwer zu überprüfen. Insgesamt gesehen sind trotz der hohen Zahl an ausgewerteten Briefen zwar noch Lücken vorhanden, diese fallen in Anbetracht der breiten Streuung der Quellen, d. h. der Berücksichtigung sowohl der Aussteller- als auch der Empfängerseite, wohl kaum ins Gewicht. Ein Abgleich anhand der Landtagsakten war aus zeitlichen Gründen jedoch nur in Ausnahmefällen möglich. – Zur Tagungspraxis aus zeitgenössischer Sicht vgl. Moser (1769), 7. Buch, 3. Kapitel.

³ U. Lange (1986), S. 2.

⁴ Jäger (1986), S. 152. Im folgenden soll deshalb, in Anlehnung an Jäger (1986), S. 153, Anm. 6, nicht von einer „landständischen Verfassung“, sondern von einer „landständischen Organisation“ gesprochen werden, da die Landstände einen Teil der Gesamtverfassung des Territoriums bildeten.

finanziellem Druck in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. allmählich ein für die deutschen Territorien typisches Dreikuriensystem mit umfassenden Mitspracherechten herausgebildet (erstes Landesprivileg vom 01.07.1309⁵). Zunächst waren die mit dem Bischof eng verbundenen Domherren und Ministerialen – die Mitglieder der zu ‚Rat und Hilfe‘ verpflichteten Lehnskurie – zu Beratungen verschiedener Landesangelegenheiten zum Hof einberufen worden, was einen unmittelbaren Ausdruck der Treuepflicht darstellte⁶, doch hatte sich im 13. Jh. parallel hierzu ein um Adel und Städte erweitertes Gremium etabliert, in dem schon die aus Einzelstandseinigungen entstandenen späteren Korporationen sichtbar wurden.⁷

Im Verlauf des 16. Jhs. wurden diese Versammlungen als Landtage mehr und mehr formalisiert und institutionalisiert (z. B. Periodizität, Einrichtung der paritätisch besetzten Landschaftspfennigkammer parallel zur fürstlichen Zentralverwaltung) sowie um zusätzliche Aufgabenbereiche erweitert.⁸ Obgleich die Beratungsgegenstände auch Gesetzgebung, Militär- und Bündnispolitik, Gravamina sowie allgemeine Landesangelegenheiten umfaßten, bestand auf dem Hintergrund des Umbaus vom Domänen- zum Steuerstaat und der deutlich spürbaren Intensivierung fürstlicher Herrschaft ihr eigentlicher Kernbereich aus dem „Problem von Kredit und Steuern“⁹, d. h. der Finanzierung von Land bzw. Hof und damit der Gewährleistung von Herrschaft (Press). Im Instrument der Steuerbewilligung („Bede“), der Steuerorganisation (Landschaftspfennigkammer) und der Repartition (z. B. Festlegung von Modus und Kreis der Besatzungen, Erhaltung der Handlungsfähigkeit des Fürsten durch die Bereitschaft zur Schuldenübernahme) hielten die Landstände ein erhebliches Potential in der Hand, Einfluß auf die fürstlich-territoriale Politik und die Gestaltung des Abgabensystems im Sinn ihrer eigenen Interessen zu nehmen.¹⁰

⁵ WUB 8, 510; Meckstroth (1962), S. 76f. Eine Zusammenstellung der folgenden Privilegien bei Scotti (1842), Nr. 44.

⁶ Brunner (1965), S. 269–272, hier S. 269.

⁷ Zur Entwicklung: Oestreich (1974); zu Münster: Kirchhoff (1988f), S. 208–218; für die stadtmünstersche Perspektive wichtig: Meckstroth (1962), S. 67–115.

⁸ „Erst die Landtage des 16. Jahrhunderts erreichen aufgrund ihrer Häufigkeit, der ihnen insgesamt zustehenden Rechte und der Verfestigung ihrer Organisation jenen Grad der Institutionalisierung, der sie zum konstitutiven Bestandteil der Landesverfassung werden läßt“. U. Lange (1986), S. 14. – Eine Landtagsordnung ließ sich für Münster nicht ermitteln.

⁹ Press (1983b), S. 291.

¹⁰ Die Dreiteilung der Landständeversammlung erfolgte etwa in der Mitte des 13. Jhs.; vgl. Kirchhoff (1988f), S. 208. Für das Jahr 1278 ist zum ersten Mal die Teilnahme der Stadt Münster belegt (verbrieft 1309), die wenige Wochen zuvor in einer Fehde über Bischof Everhard v. Diest gesiegt hatte; dieser mußte daraufhin wichtige Bereiche der Stadtherrschaft aufgeben (u. a. die Gerichtsbarkeit und daraus abfallende Einkünfte, das militärische Besatzungsrecht, mit Einschränkungen auch die Brausteuer). Die Stadt besaß insofern einen Sonderstatus, als sie die Landtage mitausschrieb. 17 Städte besaßen später das Recht, auf den Landtagen zu erscheinen, doch waren in der Mitte des 16. Jhs. die niederstiftischen Städte (Vechta, Friesoythe, Haselünne, Meppen) ausgeschieden, so daß zum Kreis der landtagsfähigen Städte noch Münster, Ahlen, Beckum, Bocholt, Borken, Coesfeld, Dülmen, Haltern, Rheine, Telgte, Vreden, Warendorf und Werne zählten; von ihnen erschienen zumeist nur die größeren Städte zu den Landtagsverhandlungen (v. a. Münster, Warendorf und Coesfeld); das seit dem 19. Jh. tradierte Bild, Münster würde die übrigen Städte vertreten, ist korrekturbedürftig; siehe hier als Beispiel den Landtag vom 30.08.1689 (nach MLA 490–182, fol. 88r), auf dem neben acht Domherren (von 41) und 15 Rittern auch 16 Vertreter der Städte erschienen. – Zur Entwicklung, Struktur und Tagungsorganisation der münsterschen Landstände siehe v. a. Olfers (1848), S. 1f., 60–69; Meyer zu Stieghorst (1911); Schmitz-Kallenberg (1936); Kuhna (1963), S. 97–133; Kirchhoff (1965); Hartlieb v. Wallthor (1965), S. 16–19; Vierhaus (1969); Oer (1969). Zum münsterschen Adel als Stand Reif (1979), S. 34–39; Hanschmidt (1983), S. 621–630; Kirchhoff (1988f); zur Stadt Münster v. a. Meckstroth (1962), S. 67–132; allgemein zur landständischen Organisation siehe U. Lange (1981), Press (1983b) sowie die Beiträge in Gerhard (1969) und H. Rausch (1974).

Innerhalb dieses Dreikuriensystems, das in formaler Hinsicht aus den für einen geistlichen Staat charakteristischen und einflußreichsten Gruppen bestand – dem Domkapitel (clerus primarius)¹¹, der Ritterschaft und einer Anzahl landtagsfähiger Städte („Stadt [Münster] und Städte“) –, sich damit also von der Zusammensetzung der sozialen Stände unterschied, waren die Gewichte freilich unterschiedlich verteilt. Das Domkapitel war die politisch bedeutendste Korporation¹², daneben ergaben die enge personelle Verbundenheit der beiden sog. adligen Vorderstände (Domkapitel und Ritterschaft)¹³, die seit der ersten Hälfte des 17. Jhs. gleichen Aufnahmekriterien hinsichtlich der Herkunft und schließlich die kollektive Sicherung ihrer Besitz- bzw. Herrschaftsrechte im Fürstbistum eine weitgehende Interessenidentität, die mit dem „soziologisch und seinen politischen Zielen nach stark differierenden dritten Landstand, den Städten“¹⁴, kontrastierte. Wenngleich in Anbetracht des kurialen Abstimmungsmodus jederzeit ein Überstimmen der Städte möglich war, so lief dies faktisch doch nicht auf eine absolute Dominanz der adligen Vorderstände hinaus, da aufgrund der fürstlichen Ablehnung abweichender Voten ein gewisser Einigungszwang bestand¹⁵. Dieser Mechanismus war freilich dann wirkungslos, wenn Entscheidungen, die für den Fürsten von zentraler Bedeutung waren, allein die Städte belasteten (z. B. Einquartierung, Steuern) und zugleich nicht die soziale Bindung mit dem Adel gefährdeten.¹⁶ Gegenüber den Vorderständen verfügte der Landesfürst schließlich insofern über einen Informationsvorteil, als er mit dem 1661 aufgewerteten Amt des Stadtrichters von allen Vorgänge der städtischen Ratsversammlung Kenntnis erhielt.

Mit der Ausformung des Dreikuriensystems als Ergebnis der Auseinandersetzungen des 13. Jhs. war zwar das Problem der ständisch-korporativen Zusammensetzung in den Grundzügen gelöst worden, zudem begann die Ritterschaft sich korporativ zu organisieren; offen blieb jedoch das Spektrum des Teilnehmerkreises innerhalb dieser Korpora.¹⁷ Auf jeder der drei Ebenen gab es in der Folgezeit Gewichtverschiebungen: in der Stadt Münster etwa (erste Hälfte des 15. Jhs.) von den Patrizierfamilien über die Gildenmitglieder zu den Akademikern bzw. fürstlichen Räten (zweite Hälfte des 17. Jhs.), oder im Domkapitel, das sich anfänglich sowohl aus dem Landadel als auch Graduierten und Patriziern zusammensetzte, zum Adel. Auch das Erscheinungsbild der Ritterschaft war im 13. Jh. weder nach sozialen noch territorialen Kriterien fest umrissen. Auf die Formierung des ritterschaftlichen Korpus wirkten im wesentlichen vier Prozesse ein:

¹¹ Das Domkapitel führte den Vorsitz auf den Landtagen, schrieb während der Sedisvakanz die Landtage mit aus, erhielt vorab die fürstlichen Propositionen und erteilte daraufhin seinen Konsens zur Landtagsausschreibung.

¹² Wichtige politische Funktionen waren: Wahl des Fürstbischofs, Mitträger bzw. Träger der weltlichen Regierung (während der fürstlichen Regierung in Teilbereichen bzw. während der Sedisvakanz) und des landständischen Systems. Hierzu ausführlich Christ (1989).

¹³ Beide Kurien hatten das Recht, ihre Standpunkte bzw. Stimmen zuerst abzugeben. Der Begriff – parallel wurde auch „vorderstimmende Stände“ (LTP 81, fol. 33r) benutzt – leitet sich von ihrer gegenüber den Städten höheren ständischen Qualität und ihren Vorrechten auf dem Landtag ab. Vgl. zur begrifflichen Gleichsetzung von Ritterschaft und Domkapitel als die „Vörderen Stände“ die Beratung des Stadtrats vom 03.04.1600 (RP).

¹⁴ Hartlieb v. Wallthor (1965), S. 18.

¹⁵ Reif (1979), S. 37.

¹⁶ Zur landständischen Diskussion über die Einstimmigkeit siehe Meckstroth (1962), S. 178f.

¹⁷ Im Unterschied zum Domkapitel, das als juristische Person die korporative Landstandschaft besaß, erschienen die Mitglieder der Ritterschaft aufgrund ihrer Zulassung als natürliche Personen, als individuelle *Landstände*, auf den Landtagsversammlungen. Zur rechtlichen Beurteilung Renger (1968), S. 38–50, dessen Ergebnisse teilweise auf Münster übertragbar sind; Hanschmidt (1983), S. 624.

1. die quantitative Verringerung des Adels, die etwa im 14. Jh. einsetzte und sich seit dem späten 16. Jh. verstärkte; sie führte zu einer hohen Besitzfluktuation der Güter, insbesondere zu einem Übergang von Adelsgütern an Bürger und Patrizier. Die Zahl der landtagsberechtigten Adelsfamilien wurde im Verlauf des 17. Jhs. zudem durch die Auswirkungen des Dreißigjährigen Kriegs und den Prozeß der Besitzkonzentration von Adelsgütern um rund 30% weiter reduziert, blieb im 18. Jh. dann nahezu konstant¹⁸;
2. der Wandel vom Personenverbands- zum institutionalisierten Flächenstaat; eine zentrale Bedeutung kam hierbei dem räumlichen Aspekt von Herrschaft¹⁹ zu. Eine Folge der Ausformung und Verdichtung des frühmodernen Territorialstaats war parallel zur nunmehr räumlichen Begründung und Arrondierung von Herrschaft die fortschreitende Fixierung auf die *innerhalb* des Gebiets sitzenden Ritter, mit anderen Worten: die Verfestigung des einheimischen Teils der Ritter aus dem adligen Lehnsaufgebot zu territorialen Landständen (16. Jh.). Dies bewirkte zunehmend territoriale (z. B. Privilegierung der inländischen und Benachteiligung der ausländischen Lehngüter im Privilegium Patriæ vom 06.04.1570²⁰, Verbote des Eintritts Ritterbürtiger in fremde Dienste²¹), dann v. a. soziale Abschottungsbemühungen der landsässigen Ritterschaft von auswärtigen und bürgerlich/patrizischen bzw. ministerialischen Gruppen sowie die Befreiung von konkurrierenden Treueverhältnissen.²² Eine Absonderung in reichsritterschaftliche Strukturen oder die Einbindung in überregionale Ritterbünde waren im Münsterland nicht anzutreffen, so daß sich die Adelsexistenz nur entweder als Landesfürst oder als Landsasse, d. h. in einer unmittelbaren Rechtsstellung zum Landesherrn, bewerkstelligen ließ²³. Es handelte sich insgesamt also um einen im 16. Jh. weitgehend abgeschlossenen Selektions- und Verdichtungsprozeß, dem sich indes noch bis

¹⁸ Waren um 1655 noch rund 91 Personen zu den Landtagen verschrieben worden, so reduzierte sich die Zahl 1679 auf nur 56; 1758, trotz der ‚Eingliederung‘ der Erbmänner: 55 Personen; siehe S. 184, Anm. 206. Vgl. auch die Aufstellung bei Reif (1979), S. 58, Tabelle 10. – Ein drastischer Rückgang ist auch bei den landtagsberechtigten adligen Grundbesitzern in Böhmen zwischen 1557 und 1656 zu beobachten, dort als Folge der politisch-konfessionellen Situation nach 1618. Winkelbauer (1992), S. 331.

¹⁹ Boldt (1990), Bd. 1, S. 154. Überblicke zur Territorialpolitik der münsterschen Bischöfe seit dem 12. Jh. bei Scholz (1983), S. 433–437, und zum Niederstift bei Bockhorst (1985).

²⁰ Zusammenfassung bei Scotti (1842), Nr. 44; Druck: ADarfeld, AVa 49.

²¹ So z. B. 1563 (NWStA Ms, Rep. 59a, Edikte Nr. 239 und 245), 1565 (255 und 258), 1568 (278), 1573 (300), 1602 (362).

²² Seit den 1560/70er Jahren wurde in den Verzeichnissen der Ritterschaft einerseits betont, daß es sich bei den Aufgeführten um inländische Mitglieder der Ritterschaft handele. Vgl. Theuerkauf (1961), S. 49; zur Verfestigung des niederen Adels zur Ritterschaft als Landstand siehe Theuerkauf (1965), S. 155–170. Dies schließt auch die Scheidung der inländischen von den ausländischen Personen ein. 1579 heißt es: „Glieder von der Ritterschaft“ und „extranei nobiles“. Ebd., S. 53, Anm. 20. Andererseits wurde durch die nun hinzutretende Nennung des ritterlichen Wohnsitzes – sei es eine Burg, ein Haus, ein Burgmannssitz, ein Landgut o. ä. – hierfür der entsprechende Nachweis erbracht. Dies war möglicherweise auch eine zwingende Folge der Besitzfluktuation, da aus dem Familiennamen nicht mehr eindeutig der Sitz zu erkennen war. Der landesfürstliche Versuch, die Landsassen auf das Herrschaftsgebiet zu beschränken, wurde später durch den Adel zunehmend untergraben, aber nicht wirklich in Frage gestellt. Der Mehrfachbesitz von Landgütern konnte auch ausländische landtagsfähige Güter umfassen, die zu einer weiteren Landstandschaft berechtigten, ähnlich also der Kumulierung von Domherrenpräbenden. Daneben gab es unter den münsterschen Rittern solche, die unter dem Eindruck zunehmender Spannungen zwischen dem landsässigen und dem reichsritterlichen Adel v. a. wegen der Stiftspründen den Aufstieg in die Reichsritterschaft unternahmen; und schließlich gab es solche Adelsfamilien, die im Fürstbistum Münster Landsassen waren, daneben aber auch reichsunmittelbar als Besitzer einer Reichsgrafschaft, z. B. v. Velen zu Raesfeld (Bretzenheim), v. Plettenberg zu Nordkirchen (u. a. Wittem).

²³ Vgl. Theuerkauf (1965), S. 154–158; Scholz (1983), S. 440–444.

in die ersten Jahre des 18. Jhs. hinein einige der betroffenen, im Fürstbistum eingeschlossenen kleineren Territorialherren widersetzen – letztlich erfolgreich, was zur Anerkennung ihrer territorialen Integrität und Reichsunmittelbarkeit führte (z. B. 1700 Gemen, 1716 Steinfurt²⁴);

3. auf dem Hintergrund der Konfessionalisierung, hier v. a. der forcierten Rekatholisierungsbestrebungen, das Ausgreifen des oberstiftischen katholischen Adels (Gutserwerb, Monopolisierung der regionalen Schlüsselpositionen) auf das Gebiet des Niederstifts, was zur Folge hatte, daß der niederstiftische Adel in den Regional- und Zentralbehörden nahezu ausgeschaltet wurde und – auch aufgrund der nur eingeschränkten landständischen Partizipation – das Niederstift „gewissermaßen ein Nebenland innerhalb des Fürstbistums Münster“ bildete²⁵, und schließlich
4. die v. a. im ‚langen 16. Jh.‘ verstärkter einsetzender vertikaler Mobilität²⁶, der die Adelskorporation in der ökonomischen Regressionsphase des folgenden 17. Jhs. verschiedene Schutzmechanismen entgegenzusetzen versuchte, um ihre traditionelle soziale Privilegierung und damit ihre Nahrungschancen zu verteidigen; die Abwehr erweiterte sich in den späten 1740er Jahren auch um horizontale Abschließungstendenzen gegenüber den reichsritterschaftlich dominierten südwestdeutschen Kapiteln, nachdem Mitglieder der stiftsfähig-münsterschen Familien in Mainz wegen ihrer fehlenden „Reichsimmediat“ zurückgewiesen worden waren²⁷.

Basierte die Landtagsberechtigung des Ritters in der Entstehungszeit der landständischen Partizipation offensichtlich zunächst allein auf einem persönlichem Recht derjenigen Ritter, die im Rahmen der Lehnbindungen Waffendienste leisteten, so wurde infolge der territorialen und sozialen Abschließung seit dem späten 16. Jh. sowie der sich bis in das 17. Jh. hinein erstreckenden Demilitarisierung der Ritter die Landtagsberechtigung auf eine neue Grundlage gestellt. Zum einen wurde der Nachweis eines landtagsfähigen Hauses zu einer zweiten Zugangsvoraussetzung zum Landtag ausgebaut, d. h. der personale Aspekt der Landtagsberechtigung des Ritters wurde auf seinen *inländischen* Sitz (Territorialitätsprinzip²⁸) übertragen, und zum anderen wurde von den Korporationen der Nachweis der adlig-stiftsmäßigen

²⁴ Vgl. Weidner (1997), S. 129f. (dort weitere Literatur).

²⁵ Hanschmidt (1987), S. 36; zur Situation des dortigen Adels: Unger (1997), S. 107-116.

²⁶ Zu Mobilitätsprozessen im 16./17. Jh. siehe W. Schulze (1988b).

²⁷ Theuerkauf (1965), passim. Theuerkauf verweist zu Recht auf das Konnubium von Adel und Patriziat noch im 16. Jh., das erst mit der zunehmenden sozialen Abschließung fast gänzlich aufhörte; Reif (1979), S. 34; Scholz (1983), S. 440–444. Eine Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen wurde ebenso von jenen Orden vorgenommen, die sich zu adligen Versorgungsinstituten entwickelt hatten, z. B. der Deutsche Orden. Zur Ballei Westfalen siehe Dorn (1978), S. 155–160. – Zu den schon seit dem 16. Jh. schwelenden Auseinandersetzungen zwischen dem Domstift Mainz, das die Zugehörigkeit zur Reichsritterschaft verlangte, und dem nordwestdeutschen Stiftsadel siehe Keinemann (1967), S. 40–42; Keinemann (1969); allgemein: Helmut Hartmann (1978); Reif (1979), S. 35; Boeselager (1990), S. 32f.; Dylong (1997), S. 122–126. Bei den Zurückgewiesenen handelte es sich um Franz Arnold v. d. Recke zu Steinfurt und Clemens August v. Plettenberg zu Lenhausen. Diese, „erhebliche Belastungsprobe aristokratisch-ständischer Bindungen“ (Keinemann [1969], S. 154), als die sie Keinemann zu Recht bezeichnete, die sich in der konzertierten Ausschließung Mainzer Domherren aus nordwestdeutschen Kapiteln entlud, fand einen reichhaltigen schriftlichen Niederschlag im Archivgut zahlreicher Adelsarchive, z. B. in: ALembeck, Lembeck 1046; ADesenberg, NachlFASpiegel 36; ALandsberg-Velen 6662; MSR 14, Beschluß vom Februar 1747, daß nur diejenigen Personen der Reichsritterschaft von Franken, Schwaben und dem Rheinstrom in Münster aufgeschworen werden sollen, die früher bereits in ‚Westfalen‘ aufgeschworen worden waren; am 05.03.1758 erfolgte die fürstliche Bestätigung einer weiteren diesbezüglichen, am 22.02.1758 von Domkapitel und Ritterschaft geschlossenen Vereinbarung.

²⁸ Zur Bedeutung im Lehnrecht Willoweit (1975), S. 105f.

Herkunft gefordert. Das zweite Kriterium war innerhalb der sozialen Abschottungsstrategien das entscheidende von beiden, denn obgleich Landesfürst, Domkapitel und Ritterschaft in einer konzertierten Aktion (1697 bis 1704) eine Matrikel erarbeiteten, die die anerkannten landtagsfähigen Häuser von denjenigen mit einem zweifelhaften Status schied, war an den Besitz eines entsprechenden Hauses leicht zu kommen, da es weder rechtliche Übertragungsschranken (z. B. Verbot, Vorkaufsrecht der Ritterschaft) noch eine finanzielle Hürde (z. B. Ertrag, Größe) gab. Zudem war in Anbetracht der Verflechtung der geistlichen Territorien im nordwestdeutschen Raum (*Germania Sacra*) nicht die territoriale Lage des Stammsitzes, also der Lebensschwerpunkt einer Familie entscheidend, sondern das Prinzip der stiftsadligen Geburt, der Nachweis eines *innerhalb* des münsterschen Territoriums gelegenen landtagsfähigen Hauses.²⁹

Die Abwehr aufstrebender Gruppen traf insbesondere das stadtmünstersche Patriziat, das sich im 13./14. Jh. v. a. aus den beiden Gruppen der in der Stadt verbliebenen ‚bürgerlichen‘ Ministerialen und der Fernhandelskaufleute³⁰ amalgamiert hatte; wirtschaftliche Aktivitäten, Funktionen im Stadtregiment und damit je eigene Privilegierungen, Vermögen, Lebensstil und Streben nach städtischer Autonomie führten dabei zunächst zur Verschmelzung in einem noch relativ offenen sog. Meliorat (12./13. Jh.) und dann, mit der Etablierung einer Ratsverfassung und dem Erreichen städtischer Autonomie (13./14. Jh.), zum abgeschotteten Stadtpatriziat.³¹ Möglicherweise als Distinktionsmittel nicht nur in Richtung auf die Gilden gab es sich in der Mitte des 15. Jhs. die Bezeichnung *Erbmänner*³². Ihre Herkunft und das aus dem Fernhandel erworbene Vermögen waren im wesentlichen die Voraussetzungen ihrer politisch-verfassungsrechtlichen (städtische Statuten), sozialen (Konubium) und kulturellen Vorrangstellung in der Stadt. Freilich hatte sich durch ihre Integration in die städtische Gesellschaft, d. h. auch durch die Ausübung bürgerlicher Berufe (Handel), ihr ministerialischer Ursprung im Bewußtsein mehr und mehr abgeschliffen, so daß dieser nicht zum „Element einer legitimierenden Tradition“ geworden war.³³ Kennzeichen der *Erbmänner*³⁴ waren v. a.:

²⁹ Zur Verschärfung der Zulassungsbedingungen zur Ritterschaft im 17. Jh. sowie zur Erstellung und Funktion der Matrikel von 1704 siehe Weidner (1997).

³⁰ Vgl. die Zusammenstellung erb männlicher Fernhandelskaufleute in London von E. Schulte (1931b).

³¹ Isenmann (1988), Kapitel 7.4.5. Zur Problematik des Begriffs ‚Patrizier‘ siehe Isenmann sowie Bátori (1975), S. 1–5; zur Frühgeschichte instruktiv: Hauptmeyer (1979), mit dem Fazit (S. 20): „[...] aus Angehörigen verschiedener sozialer Gruppen entsteht eine neue soziale Schicht mit der Tendenz zur ständischen Abschließung“. – Zum Zeitpunkt des Übertritts, wohl in den letzten Jahrzehnten des 13. Jhs., siehe J. Prinz (1981), S. 188; Beispiele hierfür sind die Familien Droste zu Hülshoff (Deckenbrock) und Drolshagen.

³² Basierend auf der neuerdings von Ehbrecht (1993), S. 114, vorgetragenen alternativen Deutung des Begriffs: „Mehr noch als die doch für jeden Bürger gegebene Möglichkeit der Vererbung des eigenen Besitzes dürfte in der unklaren Bezeichnung ‚Erbmänner‘ die allgemein anerkannte Ehrbarkeit der Männer – d. h. ihr in der sozialen Einschätzung allgemein anerkannter Leumund – enthalten gewesen sein. Dies traf vor allen Dingen auf die Familien zu, die in der jahrhundertelangen Geschichte der abendländischen Bürgergemeinden bereits seit dem 13. Jahrhundert städtische Politik trugen und aufgrund ihrer Erfolge in der Sicherung des städtischen Friedens nach innen und außen sowie ihrer wirtschaftlichen Stärke die Krisenzeiten des Spätmittelalters überstanden, indem sie mehr von mobilem als von immobilien Vermögen lebten und sich tatsächlich auch standesrechtlich dem Adel annäherten. Deshalb gehört zu den Merkmalen der sich gegenüber anderen Bürger-, auch Elitegruppen abschließenden *Erbmänner*, daß sie im 14. und 15. Jahrhundert häufig den Titel *dominus* oder ‚Herr‘ führten.“ Hervorhebung durch Ehbrecht.

³³ Johaneck (1998), S. 24.

³⁴ Zur Entwicklung des Patriziats in Münster, dessen Erforschung (bislang) hauptsächlich um die rechtlichen Auseinandersetzungen im Rahmen der Anerkennung der Stiftsfähigkeit kreiste, siehe allgemein G. Schulte (1898), S. 72–80; Henkel (1910); A. Schulte (1936), S. 56–70; Zuhorn (1939); Klocke (1965), S. 39–42; der neuere Forschungsstand bei H. Lahrkamp (1968c), Oer (1986), Oer (1987a), Oer (1987b), Oer (1988), Ehbrecht (1993), S.

1. eine strikt praktizierte Ehrwahrung, insbesondere ein spezifischer, am Adel ausgerichteter Lebensstil und selbst gegenüber auswärtigen Patriziern abgeschlossene Heiratskreise, d. h. eine ausgeprägte konnubiale Abschottung³⁵ zwecks Herrschaftssicherung, hingegen eine Öffnung zum Landadel. Dies führte anfänglich zu einer Verknüpfung adliger „Wesenszüge mit bürgerlichen Wertsetzungen und Verhaltensweisen [...] sowie stadtbürgerlichen Pflichtbindungen“³⁶, was dann jedoch infolge der dezidierten adligen Abschottung seit dem 16. Jh. in eine alleinige Adaption adliger Verhaltensmuster umschlug;
2. eine festgeschriebene politisch-verfassungsrechtliche Privilegierung, hier v. a. die alleinige Besetzung von Bürgermeister- und Ratsherrenposten, sowie ihre Funktion als weltliche Richter der Stadt, was sich zu Herrschaft verdichtete;
3. waren sie als eine von den Bürgern, aber auch vom Adel abgesonderte Gruppe aufgrund ihrer Lehnbindung gegenüber dem münsterschen Bischof zu den militärischen Aufgeboten verschrieben worden, und dort kämpften sie mit einem Reiteraufgebot (ministerialischer Aspekt).³⁷ Und
4. schließlich, waren die Erbmänner wie juristisch Gelehrte (sog. Kleriker-Juristen) noch bis zum Ende des 14. Jhs. im münsterschen Domkapitel vertreten gewesen – bis zu einem Zeitpunkt, als sich der Stiftsadel durch zusätzliche, auch gegen die eigene Gruppe gerichtete Selektionsmechanismen (z. B. die Finanzierung eines Bienniums an den vorgeschriebenen Universitäten) abzuschotten begann. In der päpstlichen Bestätigung des domkapitularischen Statuts vom 09.06.1399, das u. a. die Aufnahme der Domherren

113f. sowie Jakobi (1993b), S. 503–507; die Arbeit von Weikert (1990) ist nur begrenzt brauchbar. Eine umfassende Untersuchung dieser Gruppe steht leider immer noch aus. Einen Aspekt, das Revisionsverfahren, beleuchtet die soeben erschienene Studie von Oer (1998b), zur Geschichte des münsterschen Patriziats im 16./17. Jh. siehe S. 18–27. Bernhard Feldmann versucht z. Zt., Licht in die verwickelte Güter- und Familiengeschichte zu bringen.

³⁵ Zur Abschließung des Patriziats vgl. Mitgau (1968). Geschlossene Heiratskreise erforderten beim Patriziat ebenso wie beim Adel eine Beschäftigung mit der Genealogie, d. h. u. a. die Erstellung sog. Aufschwörungstafeln bzw. -urkunden. Ein unter künstlerischen und sozialen Gesichtspunkten bedeutendes Exemplar, das die geschlossenen Heiratskreise wie auch den adligen Umgang während des Studiums zeigt, stellt das Stammbuch des Patriziers Bernhard Schencking (um 1517–1597) von 1561 dar, das heute im Westfälischen Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster (LM 439, erworben in den 1930er Jahren) aufbewahrt wird; zum Stammbuch M. Geisberg (1933b); Stadtmuseum Münster (1984b), S. 192f. Wohl im Zusammenhang mit dem ersten Erbmännerprozeß wurde die Wappentafel des wendischen Bischofs Otto Schencking, dem Onkel Patriziers Bernhards, angefertigt, der in die Auseinandersetzungen persönlich eingriff. Vermutlich aus diesem Anlaß und zusammen mit dem Schriftwechsel Ottos erhielt Bernhard Ende 1595 die Wappentafel aus Livland zugesandt, um Ottos Autorität und Stellung als Bischof sowie die adlige Abstammung und damit auch diejenige Bernhards nachzuweisen. Sie zeigt die konnubiale Verbindung des in den Osten ausgewanderten westfälischen Patriziats mit Geschlechtern, die eine zweifelsfrei ausgewiesene Adelsqualität besaßen, führt damit also einen indirekten Nachweis der Gleichrangigkeit und der eigenen Adelsqualität. Interessant ist deshalb die Überlieferung der Tafel: Sie ist jener Ausgabe der in Regensburg erschienenen Streitschrift des Johann Schencking (1572), ULB Ms, H^f 2441, beigegeben, die sich früher im Besitz der domkapitularischen Bibliothek befand. Im Text der Ausgabe wurden häufig Unterstreichungen und Kommentare angebracht, was darauf schließen läßt, daß es sich um ein Exemplar handelt, das während der Erbmännerprozesse vom Domkapitel benutzt und vielleicht sogar zusammen mit der Wappentafel dem Domkapitel von Bernhard überreicht wurde. Zu Otto siehe Diederichs (1890), zu seiner Wappentafel und den Beziehungen zwischen dem Patriziat und der livländischen Ritterschaft Klocke (1926b) und Klocke (1926c), das Stammbuch aus topographischer Sicht bei Kirchhoff (1988a), S. 63f.

³⁶ Isenmann (1988) S. 275.

³⁷ Siehe das Verzeichnis der anlässlich der Täuferbelagerung vor Münster erschienenen Erbmänner in GQ 8, S. 10–12.

regelte, war von diesen patrizischen Gruppen keine Rede mehr.³⁸

Eine Zäsur im Verhältnis von Patriziat und Stadt bzw. Patriziat und landsässigem Adel bedeutete das Jahr 1557, als der Erbmann Dr. jur. Johann Schencking zu Vögeding (†1586)³⁹ die päpstliche Provision für eine münstersche Präbende erhalten hatte, ihm die Aufschwörung jedoch vom Domkapitel verweigert worden war. Dieses Ereignis, wie auch der folgende, von den Erbmännern vor der Rota Romana angestrebte Prozeß hatten jedoch nicht allein eine „retardierende“ Wirkung, wie v. Klocke meinte⁴⁰, sondern waren durchaus ambivalent angelegt. Einerseits wurde zunächst der Aufstieg der Erbmänner und ihre Akzeptanz durch den Stiftsadel gehemmt, da dieser nun gezwungen war, auf deutliche Distanz zu gehen, um die ihrer Meinung nach rechtlichen Unterschiede zwischen beiden Gruppen durch eine soziale Annäherung nicht zu konterkarieren⁴¹; doch andererseits geriet nun gerade auch das Patriziat in Zugzwang, seine Gleichwertigkeit (Stiftsfähigkeit) nicht nur rechtlich klären zu lassen – wollte es nicht auf halbem Wege steckenbleiben –, sondern auch den Abstand zu nicht-adligen Gruppen durch zunehmende Distinktion (s. o.) unter Beweis zu stellen. Insofern *verstärkte* die Auseinandersetzung die kollektive Mobilität der Erbmänner, *beschleunigte* sie die Ablösung der Erbmänner von der Stadt.⁴² Nachdem sich während des Emanzipationsprozesses der Stadt im 13. Jh. bereits diejenigen Teile der Ministerialen aus der Stadt auf das Land zurückgezogen hatten⁴³, die nicht in der Schicht der Fernhandelskaufleute aufgegangen waren und hier ihre Privilegierung durch Zugehörigkeit im Patriziat fortsetzen konnten⁴⁴, zerbrach infolge der Aufstiegsbestrebungen der Erbmänner, deren Ursprung z. T. ebenfalls auf Ministerialenfamilien zurückzuführen ist, zwischen 1550–1650 damit eine zweite, aus dem Mittelalter stammende Verklammerung von Adel und Stadt.⁴⁵

Bereits im Verlauf des 16. Jhs. hatten sich die Erbmänner mehr und mehr von der Stadt gelöst. Ein wichtiges Moment – eingebettet in die kommunalen Kämpfe auf dem Hintergrund einer „Vielzahl verschiedener ‚Krisen‘“ dieser Zeit⁴⁶ – war sicherlich der Verlust der alleinigen Besetzung des Stadtrats durch die Erbmänner um 1430/40, nachdem bereits zu Beginn

³⁸ Kohl (1982), Bd. 1, S. 263. Kohls Feststellung, die Vorschrift des Universitätsbesuchs sei nominell, sei ein „Alibi gegenüber Ansprüchen aus Gelehrtenkreisen“ gewesen, zumal es zum Zeitpunkt der Einführung der Reisebestimmung zu Beginn des 14. Jhs. noch keine deutschen Universitäten gegeben habe, trifft für diese Zeit sicherlich zu, doch wird sie der Situation in der Frühen Neuzeit, in der am Statut ja festgehalten wurde, nicht mehr gerecht. Zur Qualifikation und Aufnahme ebd., S. 259–270. Vgl. das Statut vom 12.07.1392, Klocke (1925), S. 274f.; Beispiele für erbännische Domherren bei Henkel (1910), S. 42; Zusammenstellung (auf Kohl [1982] beruhend) bei Oer (1988), S. 5, Anm. 14; zur Zusammensetzung des Domkapitels im Mittelalter siehe M. v. Twickel (1952).

³⁹ Die von Fahne (1858), S. 354, abgedruckte Stammtafel ist äußerst fehlerhaft.

⁴⁰ Klocke (1965), S. 41.

⁴¹ Das konnubiale Verhalten wurde auch im 16./17. Jh., wengleich eingeschränkt, aufrechterhalten, d. h. es kam zu keinem vollständigen gesellschaftlichen Bruch; vgl. Oer (1988), S. 6. Aufgrund der fundamentalen Bedeutung der Stiftsfähigkeit wurde jedoch auf Seiten der Ritterschaft darauf geachtet, daß ein Stammherr keine Patrizierin heiratete; diese Bedingung wurde im Verlauf des 18. Jhs. trotz der Gleichstellung nur zögernd gelockert, insbesondere in solchen Fällen, in denen die aus dem Kreis der Erbmänner stammende Patrizierin einträgliche Erbgüter mit in die Ehe brachte (z. B. v. d. Tinnen 1718). Rudolph v. d. Tinnen (1612–1702) verpflichtete seinen Erben im Testament vom 01.07.1688 ausdrücklich: dieser solle „eine sothanige Person [heiraten], die von guitten Leutten, der Romischen Cathol. Religion zugethan und dehren adliche Waiffen uff allen Stiffteren, Thumbpraebenden und Landtägen“ anerkannt seien. Zitiert nach Dethlefs (1988), S. 50.

⁴² Dies scheinen auch die Zeitgenossen so empfunden zu haben. Vgl. beispielsweise die gegen die Erbmänner gerichtete Druckschrift „Ortus & et Processus“, Anon. (1710), S. 5–8.

⁴³ Siehe S. 201.

⁴⁴ Siehe S. 9, Anm. 26.

⁴⁵ Vgl. zum Prozeß auch Leiser (1985), S. 4–7.

⁴⁶ Eine Problemskizze bei Hergemöller (1984), Zitat S. 50.

des 15. Jhs. Gildenvertreter, gebündelt durch die Gesamtgilde, an Ratsbeschlüssen und politischen Verhandlungen ihre Beteiligung hatten durchsetzen können⁴⁷. Doch erst die Münstersche Stiftsfehde (1450–1457) schuf zwischen beiden Gruppen eine Art Parität, aber mehr und mehr wurden die Erbmänner in die Minderheitenrolle abgedrängt; mit dem Monopolverlust war jedoch nicht die soziale Stellung der Erbmänner insgesamt in Frage gestellt worden⁴⁸, zumal ja auch die Honoratioren der oberen sozialen Schicht der Stadt entstammten⁴⁹.

Obleich diese Parität nach der Eroberung der Täuferstadt nochmals 1536 etabliert worden war⁵⁰ – sicherlich nicht zuletzt deshalb, weil die Erbmänner der katholischen Konfession überwiegend treu geblieben waren⁵¹ –, wiesen die Erbmänner auf dem Hintergrund ihres Anpassungsprozesses an die Ritterschaft zunehmend die Ratsfolge zurück, d. h. die Annahme von Bürgermeister- und Ratspositionen, in die sie von den abstimmungsberechtigten Bürgern gewählt worden waren, z. T. mit fadenscheinigen Argumenten und unter Inkaufnahme drastischer Strafen.⁵² Im Jahre 1554 verweigerte erstmals ein Mitglied der Familie Droste zu Hülshoff die Besetzung eines Ratsstuhls, indem es sich auf die fürstliche Verordnung von 1552 berief, doch erst 1619, auf dem Hintergrund der zunehmenden sozialen Abschließungstendenzen des stiftischen Landadels, verließ der letzte Vertreter der Familie, Bernhard II. (1542–1624) das Amt des Bürgermeisters.⁵³ Um die Assimilierungsbestrebungen nicht zu gefährden, verbot Heinrich II. Droste zu Hülshoff seinen Kindern testamentarisch, Bürgermeister- oder Ratsämter anzunehmen.⁵⁴

Was ihre kulturellen und wirtschaftlichen Praktiken betraf, so hatten sie sich in ihren Lebensgewohnheiten inzwischen an den Adel angenähert bzw. waren mit ihm gleichgezo-

⁴⁷ Kirchhoff (1988g), S. 240–243, 249–253; mit Prosopographie der an den Unruhen von 1450–1457 Beteiligten: Kirchhoff (1980); zu den Gilden siehe die Quellensammlung von Krumboltz (1898) sowie Ehbrecht (1993), S. 124–131, 137–142.

⁴⁸ Doch kam es in Münster aus diesem Grunde nicht zur Gründung einer Patriziergesellschaft als sichtbares Zeichen der Abschließung. Vgl. hierzu Batori (1975), S. 15.

⁴⁹ Kirchhoff (1980), S. 179.

⁵⁰ Vgl. auch DK MS, Urkunde III A, 17 und 17a, 29.01.1527.

⁵¹ Oer (1998b), S. 25.

⁵² AA II 6. Beispiele für die Ratsverweigerung bei Dethlefs (1988), S. 40–46. Die Ratsverweigerung führte im Ergebnis zur Aufgabe der Parität. Bischof Franz regelte per Edikt vom 12.04.1552, daß nur noch solche Personen zu Ratsherren gewählt werden sollten, die in der Stadt seßhaft seien (Haushaltung) – was die Erbmänner zwar ausschloß, diese andererseits aber auch von der Ratsfolge freistellte; AA I 13; Hsia (1989), S. 20. Die Ablösung von der Stadt spiegeln die Verhältnisse der jeweiligen Gruppen im Rat wider; 1450/99: zehn erbmännische Bürgermeister gegenüber einem aus der Honoratiorenschaft, 1500/50: 7 zu 8, 1551/1600: 5 zu 8, 1601/50: 2 zu 10 und 1651/1700: nur noch ein erbmännischer Bürgermeister, Rudolph v. d. Tinnen (1670). Seitdem wurde das Bürgermeisteramt fast ausschließlich von Akademikern besetzt. Zahlenverhältnisse nach Klocke (1965), S. 40; vgl. auch Kirchhoff (1980), S. 170. Die münstersche Polizeiordnung (1551) sah in Kapitel II für die Verweigerung der Ratsfolge eine Strafe von 10 M vor, und wenn dann ein gewählter Ratsherr immer noch nicht Folge leistete, wurde dieser für ein Jahr der Stadt verwiesen, verlor also den genossenschaftlichen Schutz und die Chancen, die sich in der Stadt boten. Vgl. AA I 31; Schlüter (1829); Hövel (1936), S. 24–27. Ein anderer Erbmann (Haus Markenbeck) suchte 1662 bei Christoph Bernhard v. Galen Schutz vor dem Rat mit der Begründung, er sei nicht der Jurisdiktion der Stadt unterworfen, sei „draußen gesessen“, habe kein Haus in Münster (er berief sich damit auf das o. g. Edikt von 1552), hielte sich nicht innerhalb der Ringmauern auf, sondern wohne zwei Stunden außerhalb der Stadt, zudem sei es sein Verderb, mit Pferd und Diener in die Stadt zu reiten. Bittschrift vom 11.11.1662 in MLA 413–6.

⁵³ Holsenbürger (1868), Bd. 2, S. 79f., 166, 174; weitere Ablehnungen z. B. im RP vom 16.01.1621: Junker Heinrich Droste zu Hülshoff verweigert die Ratsfolge; Heinrich II. verweigerte 1626, 1627 und 1628 die Annahme der Ratsmandate, weshalb gegen ihn eine Strafe von 10 M und ein Eintrittsverbot nach Münster verhängt wurde. Ihre städtischen Ämter sind z. T. in den von E. Schulte (1927a) und Aders (1960) zusammengestellten Listen aufgeführt.

⁵⁴ Holsenbürger (1868), Bd. S. 79f., 166, 174.

gen, und nach ‚unten‘, zu den Stadtbürgern, auf Distanz gegangen. So hatten sie mittlerweile ihre Subsistenzgrundlage vom Handel und der Kapitalvergabe auf die für den Adel standesgemäßen Bereiche ‚Gutsbewirtschaftung‘ und ‚Verpachtung‘ umgestellt, d. h. kehrten der sog. ‚bürgerlichen Nahrung‘ den Rücken zu, auch hatten sie ihre Handelsgewinne seit dem 14./15. Jh. zunehmend in Landgüter investiert, die zunächst als krisensichere Kapitalanlage (Risikoverminderung, Besitzsicherung) galten, dann aber seit dem späten 16. Jh. den Charakter eines Distinktionsmittels (ritterschaftliches Leben bzw. Prestige), über das Ehrbarkeit vermittelt wurde, annahmen – Landerwerb stellte einen gewichtigen Indikator ihres Mentalitätswandels dar; zudem dienten die Landhäuser auch als steuerlich privilegierte Wohnsitze.⁵⁵ Beispielhaft heißt es in der Begründung der Ratsverweigerung durch Hermann Kerckerinck, dem Haus Borg gehörte: die Ratsfolge in der Stadt würde Schaden an seiner Güterverwaltung nach sich ziehen, auch zwänge sie zur Abwesenheit von seinem Landsitz Borg, zudem sei Krieg und „der Weg von der Stadt etwaß weith, deif unnd faul“, insbesondere im Herbst und im Winter sei die Reise in die Stadt beschwerlich.⁵⁶ Die Patrizier kehrten gleichfalls dem gesellschaftlich-städtischen Leben den Rücken, etwa, indem sie die Bruderschaften oder das Kapitel des Alten Doms verließen.⁵⁷ Und schließlich partizipierten auch sie am Kanon der Länderreise. Der münstersche Domschulrektor Magister Hermann v. Kerssenbrock charakterisierte ihr Verhalten in seiner ‚Wiedertäufgeschichte‘ der späten 1560er Jahre so: sie würden von ihren Renten und der Landwirtschaft leben und die Ritter nachahmen.⁵⁸ Damit verhehlte der Angestellte des Domkapitels und deshalb den Prozeßgegnern der Erbmänner näherstehende v. Kerssenbrock Domschulrektor zwar nicht die Ablösung des Patriziats von der Bürgerschaft, doch unterblieb mit der Bezeichnung ‚Nachahmung‘ eine dem Zeitpunkt angemessene Abbildung des schon fortgeschrittenen Stadiums dieser Entwicklung.⁵⁹

Der Rückzug nicht nur aus städtischen Ämtern oder bürgerlichen Tätigkeitsfeldern, sondern auch die Abkehr vom Leben *in* der Stadt insgesamt verdeutlichen auf der anderen Seite, daß noch in der ersten Hälfte des 17. Jhs. ein zu enger persönlicher Kontakt mit der Stadt, d. h. insbesondere ein Leben in der Stadt, von Landadligen als unstandesgemäß weil bürgerlich empfunden wurde. Die Ferne von der Stadt war damit zugleich *das* adlige Distinktionsmittel schlechthin. Aber trotz dieser vielfältigen und kostenintensiven Maßnahmen blieben ihnen Präbenden, Ritterschaftszugehörigkeit und fürstliche Rats- oder Hofämter versperrt.

Galt zunächst nur für das Domstift eine durch den Adel errichtete restriktive und fast unüberwindliche Zugangshürde für die erbmännlichen Familien, so war die adlig-ständische Separation im Bereich der Aufnahme in die Ritterschaft bis zur Mitte des 17. Jhs. noch nicht

⁵⁵ Sofern sie Reiterdienste für das Land leisteten, waren Erbmänner ab 1548 steuerlich freigestellt; eine Freistellung erhielten sie zudem 1579 für die sog. wüsten Erben, d. h. die nicht mehr bäuerlich genutzten Hofstellen. Die Landgüter lagen innerhalb eines Radius von etwa 30 km um die Stadt; dies drückt noch die Bedeutung der Stadt als Mittelpunkt der Erbmänner aus. Vgl. die beiden Karten der Erbmännnergüter von Gerd Dethlefs in: Stadtmuseum Münster (1984b), S. 191; Karl-Heinz Kirchoff in: Jakobi (1993b), S. 506, sowie Kirchoff (1993a). Laut Landtagsbeschluß vom 18.03.1579 sollen diejenigen Erben, die nachweislich schon seit 1517 wüst liegen, von der Schatzung befreit werden; sobald sie künftig mit eigenbehörigen Leuten oder Pächtern besetzt würden, solle die Abgabenverpflichtung wieder einsetzen. Auszüge in dieser Sache befinden sich in vielen Adelsarchiven, da sie von einer hohen rechtlichen Relevanz nicht nur für die Abgabenerhebung insgesamt, sondern auch die Ausweitung der adligen Hovesaat waren. Zu untersuchen bleibt, inwieweit, etwa vergleichbar zur Situation des ‚Stadtadels‘ in Italien, die Abkehr von städtischen Subsistenzweisen und Lebensformen nicht nur mental, sondern auch oder v. a. durch ökonomische Veränderungen verursacht worden ist; siehe hier, S. 201, Anm. 53.

⁵⁶ AA II 6, fol. 3r–5r, 20.01.1625.

⁵⁷ Siehe S. 347.

⁵⁸ GQ 6, Bd. 1, fol. 109: „[. . .] suis redditibus ac agricolatione contentus equestrem seu militarem ordinem imitatur“.

⁵⁹ Klocke (1965), S. 36, Anm. 25.

so weit fortgeschritten. Dies erklärt sich möglicherweise daher, daß es bei der Ritterschaft im Unterschied zum Domkapitel weder eine zahlenmäßige Beschränkung der Mitglieder (beim Domkapitel 40 bzw. 41 Präbenden) noch unmittelbar aus der Zulassung resultierende finanzielle Anreize gab (beim Domkapitel v. a. die Präbendal-, gelegentlich auch die sog. Douceurgelder), insgesamt also der Druck viel später spürbar wurde als beim Domkapitel. Zwar klagten in einem zweiten (dem entscheidenden) Erbmännerprozeß seit dem 19.08.1597 (sog. Difamationsklageerhebung) Statthalter und Räte – mithin ein Teil der Landesregierung – sowie die Ritterschaft vor dem Reichskammergericht auf Feststellung, daß nur Domkapitel, Ritterschaft und Städte zu den Landständen zu zählen und die Mitglieder der „Genossenschaft der adeligen Erbmänner“ nicht zur Ritterschaft gehörten, somit auch nicht landtagsfähig seien⁶⁰, doch war es durch den Nachweis von Burgmannsdiensten einzelner Erbmänner (v. d. Tinnen zu Barnsfeld, v. Kerckerinck zu Borg/Alvinghof) noch zu Beginn des 17. Jhs. gelungen, in die Ritterschaft aufgenommen und damit in Form eines individuellen Landstandes (Ritter) zum Landtag verschrieben zu werden.⁶¹ Nicht schwer fiel es den Erbmännern in Anbetracht der sich erst im Verlauf des 16. Jhs. verfestigenden Standesgrenzen zudem, den Nachweis beispielsweise von Konnubium mit dem Landadel, Steuerfreiheit, einzelnen Aufnahmen in andere Domkapitel noch im 16. Jh. (z. B. Osnabrück), Lehnsfähigkeit, Präbendierung und Ritterdiensten zu erbringen.

Aber trotz dieser insgesamt günstigen Argumentationslage blieb die zentrale Frage, ob die Erbmänner schon vor dem Ausbruch des Prozesses am Landtag teilgenommen hatten, umstritten. Da zu diesem Zeitpunkt der Zugang weder über Ahnenprobe noch Landtagsgüter reguliert wurde, gestaltete sich der Nachweis schwierig. In einer Supplik der Erbmänner an den Landesherrn vom Juni 1593 hieß es denn auch ausweichend, daß sich im Ritterbuch zwar keine Einträge ihrer Mitglieder finden ließen, auch wüßten sie nicht, wie es sich vor dem Ausbruch des Erbmännerprozesses verhalten hätte, doch erinnerten sie sich, eingetragen worden zu sein.⁶² Aus heutiger Sicht scheint sich der Widerspruch darin aufzulösen, daß die Erbmänner bis zum Prozeßbeginn bzw. völligen Ausscheiden aus dem Ratsstand als Vertreter der Stadt auf den Landtagen erschienen waren und erst infolge der Distanzierung von der Stadt eine Umwandlung dieser korporativen Landstandschaft (Rat) in eine individuelle (Ritter) anstrebten.⁶³ Auch hier beschleunigte das Jahr 1557 die Abschottung, indem 1559 die

⁶⁰ Aders (1960), S. 30; Oer (1988), S. 8f.

⁶¹ Vgl. MLA 491–44. Ein Exzerpt aus dem münsterschen Ritterbuch von 1627 weist den Erbmännern Hermann v. Kerckerinck zu Borg und Alvinghof, zweifelsfrei als Mitglied der Ritterschaft und „von Adell“ aus. ARuhr, AL 320; MSR 127. Dies erklärt auch, warum die Familie 1626 aus dem Erbmännerprozeß ausschied. Oer (1988), S. 12. Zu Barnsfeld: MLA 491–44; zum ‚Fall‘ Kerckerinck siehe die reichhaltige Überlieferung im MLA 491–44; MSR 127; DK MS 3769; ANordkirchen, KA 214–28; ARuhr, AL 320. Auf die erfolgte Zulassung hat schon Philippi (1924b), S. 8, Anm. 1, hingewiesen, allerdings mit der falschen Datierung 1624. Eine Aufschwörung ist jedoch immer wieder in Zweifel gezogen worden, zuletzt noch von Weikert (1990), S. 207f. – Möglicherweise kann anhand dieser frühen Aufschwörung erklärt werden, warum es der Familie schon 1673 bzw. 1705 gelang, in die stiftsfähigen Kreise der münsterschen Ritterschaft einzuheiraten (v. Ketteler zu Harkotten bzw. v. Ketteler zu Bollen). Ebenso machte Jobst Stephan v. Kerckerinck zu Borg eine beispiellose Karriere, wobei freilich seine erreichte Position innerhalb des Familienverbandes nicht weitervererbt werden konnte, und schon 1710 erfolgte die Erhebung in den Reichsfreiherrnstand.

⁶² ANordkirchen, KA 214–20.

⁶³ Wenngleich Klocke (1965), S. 41, eine Beteiligung der Erbmänner an den Landtagen für das 15./16. Jh. feststellt, so ließ er doch die Frage der rechtlichen Grundlage offen. – Da es nicht unüblich war, in Notzeiten vor dem Landtag auch eine Lehnmusterung durchzuführen, so wäre es auch möglich, daß die erbmännlichen Lehnsträger zur Lehnmusterung erschienen, aber nicht am darauf folgenden Landtag teilnahmen; mit dem Abstand von 200 Jahren mochten dann die Grenzen zwischen beiden Ereignissen verschwommen sein, zumal die Erbmänner aus-

Erbmänner, die wegen des Präbendalstreits auf dem Landtag eigens erschienen waren, um ihre Stiftsfähigkeit durch die Teilnahme zu demonstrieren, vom Erbmarschall des Landtags verwiesen wurden. „Nicht ihr längst erreichter, dem Stiftsadel angeglicher und hinsichtlich ihres Besitzes in manchen Fällen diesen sicher übertreffender Lebensstil qualifizierte sie, weit ins Mittelalter zurückreichende und nicht in allen Fällen nachweisbare Handelstätigkeit unterschied sie nun von den stiftsmäßigen Familien der Region.“⁶⁴

Während also die Erbmänner unter Verwendung von Elementen der adligen Standesideologie einerseits ihre Sonderstellung und ihre adlige Herkunft betonten und damit zugleich ihren erreichten Zustand historisierten, d. h. ihre tatsächliche Herkunft verleugneten, und andererseits diesen Status unter Hinweis auf die „Reichsordnung und -constitution“⁶⁵ zu verteidigen versuchten, argumentierten die Prozeßgegner genau entgegengesetzt: einerseits vom bürgerlichen ‚Ursprung‘ der Erbmänner her, nun freilich, indem sie aus ihrer Perspektive die ministerialischen Wurzeln, die auch einen Teil ihrer Geschichte ausmachten, ignorierten, andererseits unter Hinweis auf die Privilegien ihrer mit der Entwicklung des Territoriums eng verbundenen Korporation. Insbesondere auf die Relativierung, d. h. die Verleugnung dieses ‚historischen Problems‘ (Kaufmannschaft und Ratsstandschaft)⁶⁶, das ihren Prozeßgegnern ausreichend Munition zu liefern vermochte, richtete sich die Argumentation der erbmännischen Partei. So hätten sie, wie es in einer der zahlreichen Druckschriften heißt, in der Kleidung mit „andern adlichen Persohnen [...] alle Zeit gleich gehalten“, keine Kaufmannschaft oder anderen bürgerlichen Erwerb ausgeübt, sich nach „Ritterart“ aufgeführt und Titel sowie Wappen mit offenem Helm und Schild geführt; auch würden sie nicht (wie noch ihre Väter) in der Stadt wohnen – ein wichtiger Hinweis, da das Wohnen in der Stadt immerhin noch als bürgerlich und unstandesgemäß galt⁶⁷ –, und tunlichst vermieden sie die Verwendung des Begriffs ‚Patriziat‘. Indem sie darauf verwiesen, sich der standesgemäßen Lebensführung und Symbolik des Adel selbst bedient zu haben oder zu bedienen, war doch das im wörtlichen Sinn schlagendste, weil provozierend gebrauchte Argument der Ritter – neben dem Vorhalt, durch ihr Kleidungsverhalten als ‚Ratsgeschlechter‘ gegen die Reichskleiderordnung von 1530 bzw. 1548 verstoßen zu haben –, sofern ein Kaufmann seinen Handel aufgäbe, würde dieser nicht per se zu einem Adligen, nicht von der Hand zu weisen.⁶⁸ Über die Verwendung spezifisch adliger Codes allein – ein Thema in Molières „Bourgeois gentilhomme“ von 1670 – war zwar ein Nachleben der Adelswelt und die äußere Abgrenzung wie auch die Reputation durch Unkundige möglich, ohne die rechtlichen Kriterien der Standschaft oder

gerechnet mit solchen Landtagen (z. B. 1534 vor Telgte) argumentierten. Siehe auch die Beurteilung der Prozeßgegner zu den einzelnen Erbmännerfamilien in Anon. (1707), z. B. S. 124–133, oder Anon. (1710), passim.

⁶⁴ Oer (1988), S. 7.

⁶⁵ So in einer Eingabe vom 27.07.1565 an den Landesherrn. Vgl. ANordkirchen, KA 114–20.

⁶⁶ Siehe z. B. die erbmännischen Suppliken an den Landesfürsten (1563) oder an den Erbmarschall der Ritterschaft (1594) in ANordkirchen, KA 214–20. So heißt es am 14.10.1563, ihre Voreltern hätten Stadthäuser bewohnt und „den Raittsstand daselbst eine geraume Zeit von Jaren [!] alleine gehabt“, daneben seien sie aber auch wie die Burgmänner zum Landtag verschrieben worden und hätten schatzfreie Landhäuser gehabt; und 1594 heißt es: die Eltern der Bittsteller hätten nicht in Münster gewohnt, sondern 2, ja 4 Meilen wegs außerhalb auf „alten adelichen und sonst freye, nicht schatzbahre Heusern im Lande“. Vgl. auch die kurze gerichtliche Vorstellung von 36 Erbmännern aus den 1570er Jahren, auszugsweise zitiert von Oer (1998b), S. 19f.

⁶⁷ Dies geht z. B. indirekt aus dem Hinweis des Cyriacus Spangenberg in seinem zweiten Band des „Adels-Spiegels“ von 1594 hervor, wonach das Wohnen in der Stadt *kein* Hindernis des Adelsstandes sei. Vgl. Midelfort (1989), S. 257.

⁶⁸ Vgl. Anon. (1707), Kap. V bis XII, hier insbesondere Kap. VI. – Die 1697 an das Nürnberger Patriziat ergangene kaiserliche Adelsbestätigung hatte zur Folge, daß manche Geschlechter ihre Archive vernichteten, um ihre kaufmännische Tätigkeit zu verschleiern. Isenmann (1988), S. 272.

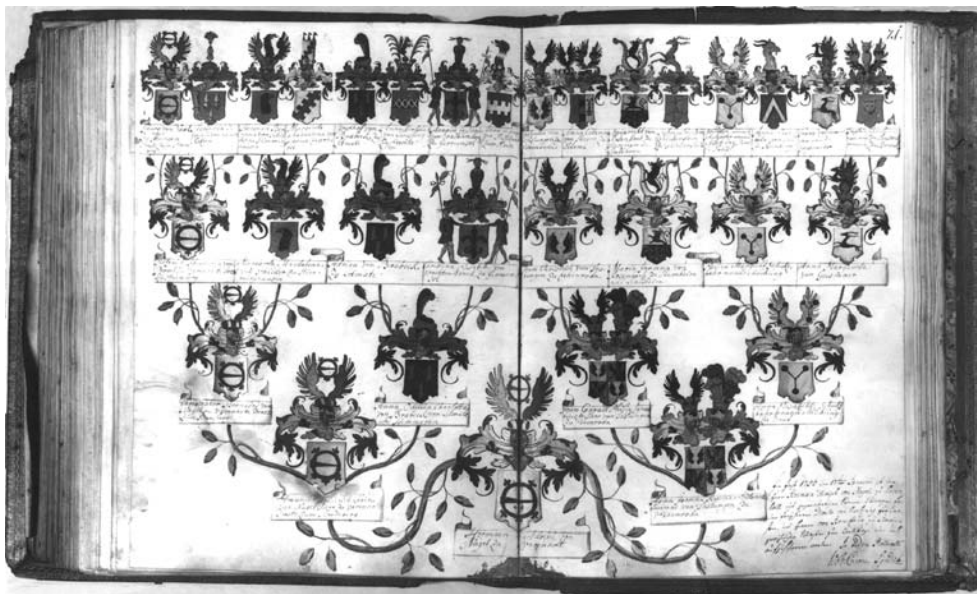


Abbildung 2.10: Eines der sog. Ritterbücher der Münsterschen Ritterschaft, in denen die Aufschwörungsurkunden (16er Ahnenprobe) der Ritterschaftsmitglieder aufbewahrt wurden. Aufgeschlagen ist die Aufschwörungsurkunde des Hermann Adolph v. Nagel zu Vornholz, aufgeschworen durch Droste zu Vischering und v. Beverförde zu Stockum am 17.01.1756.

Korporation jedoch war es unmöglich, diesen Anspruch auch formal oder durch die soziale Schätzung jener Kreise, von denen man die Aufnahme erhoffte, zu realisieren.

Die durch die Erbmännerprozesse verursachten und an Schärfe zunehmenden Spannungen auf der rechtlichen Ebene übertrugen sich in den ersten Jahrzehnten des 17. Jhs. auf das jeweilige Gruppenverhalten und die Beziehung von Patriziat-Ritterschaft zueinander. Der in dieser Hinsicht für die Erbmänner folgenreichste Schritt war eine Modifizierung der Normen für die Form der ritterschaftlichen Selbstergänzung mit dem Ziel ihrer definitiven Ausschließung. Im Jahre 1626 wurden erstmals verbindliche Statuten für die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Ritterschaft explizit formuliert und durch landesherrlichen Konsens (14.07.1626) abgesichert. Dieser wohl maßgeblich unter dem Druck der einflußreichsten Mitglieder innerhalb der Ritterschaft in Gang gesetzt und auf Abwehr angelegte Verrechtlichungsvorgang war das Resultat einer sozialen Dynamik, und die Ritterschaft reagierte damit unmittelbar auf interne Konflikte im Umfeld der Zulassung des Erbmanns Hermann Kerckerinck zu Alvinghof zur Ritterschaft, als es zu unterschiedlichen Bewertungen und organisatorischen Vorgehensweisen Beitrittswilliger innerhalb der Korporation gekommen war. Der Beschluß von 1626 wurde auf den Landtagen vom 27.04.1640 und 15.03.1652 (mit Modifikationen) grundsätzlich bestätigt, 1640 sogar verschärft, und in aller Deutlichkeit wurde das Ziel benannt, an dem es festzuhalten galt: die „Erhaltungh aller adelichen Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten“⁶⁹.

⁶⁹ MLA 490–88, 490–105; ASurenburg, S 128; MSR 20; StA Os, Dep. 33b, I 150; ausdrücklich bestätigt am 12.05.1656: 16 adlige Ahnen, durch zwei inländische Ritterbürtige beschworen; ANordkirchen, KA 208–16. Ein weiterer Sicherungsmechanismus, der explizit 1696 genannt wurde, bestand darin, daß bei einer Aufschwörung eine genügende Anzahl von Rittern anwesend sein mußte. MSR 145, Bd. 9, LTP, 16.05.1696, fol. 17v.

Mit der Einführung einer komplexen Ahnenprobe auf 16 Ahnen (1640) waren der Nachweis eines privilegierten, landtagsfähigen Guts *und* der adlig-stiftsmäßigen Herkunft nun zu den Grundbedingungen der Aufnahme in die Ritterschaft und damit der Verschreibung zum Landtag, mithin zu den zwei Säulen der stiftisch-adligen Existenz geworden.⁷⁰ Sie war das wirksamste Instrument einer vertikalen, gegen die Erbmänner, bzw. durch die Einbeziehung des Indigenatsrechts auch horizontalen, gegen andere Adelskorporationen (Reichsritterschaft) gerichteten Abschließung, anders gewendet: ein deutliches Indiz für die Umwertung der Legitimationsgrundlage von „Valor to Pedigree“⁷¹, jedoch „weniger Ausdruck ständischen Selbstbewußtseins“, sondern einer „erheblichen Verunsicherung“⁷². Die Stiftsfähigkeit, deren Besitz unabdingbar war, um in den Genuß hoher administrativer, höfischer und geistlicher Positionen zu gelangen, wie auch zum Landtag verschrieben zu werden, war eine persönlich-familiäre Angelegenheit vieler Jahrzehnte, die bei einer konsequenten Abschließung aller Familien über den Weg der Eheschließung letztlich zum Scheitern verurteilt worden wäre, da die „faktische Rezeption durch Standesgenossen“⁷³ nicht nur im Hinblick auf die formale (Ritterschaft), sondern auch die gesellschaftliche Akzeptanz von großer Bedeutung war. Die drastische Sanktionierung, d. h. in letzter Konsequenz der Ausschluß eines Ritterschaftsmitglieds bei Verstößen gegen die Standesgleichheit, macht den besonderen Stellenwert der geburtsständischen Herkunft deutlich.

Bei der Bewahrung der Exklusivität arbeiteten der Landesherr, die Ritterschaft und v. a. das Domkapitel zumeist Hand in Hand, was die Form der Ahnenprobe unter Beteiligung aller drei ja deutlich zeigt. Denn jemand, der von einer Korporation anerkannt worden war, konnte theoretisch auch bei der anderen die Aufnahme fordern, so daß sie hierdurch gezwungen waren, gleiche Aufnahmekriterien zu erlassen.⁷⁴ Aufgrund ihrer engen sozial-konubialen

⁷⁰ Zur Ahnenprobe siehe Klocke (1925), Reif (1979), S. 34–37. – Damit wurde auch eine neue, *schriftliche* Beweisführung erforderlich: die Aufschwörungsurkunde, die in das bei der Ritterschaft verwahrte sog. Ritterbuch eingebunden wurde. Der Begriff ‚Aufschwörungstafel‘ erscheint mir aufgrund der rechtlichen Bedeutung zu sehr auf den künstlerischen Aspekt eingeschränkt. Aufgrund der gleichlautenden Bezeichnung des Ritterbuchs auf der Kanzlei (in dem die Aufschwörung notiert wurde) und im ritterschaftlichen Archiv (in dem die Aufschwörungsurkunden gesammelt wurden) muß zwischen beiden Quellen sorgfältig unterschieden werden. In den Beständen der Münsterschen Ritterschaft sind, neben ungebundenen Aufschwörungsurkunden, drei sog. Ritterbücher mit Aufschwörungsurkunden (alle in 16er-Reihe) vorhanden: MSR 4, 5 und 6 (1652–1799, mit Lücken). Ein viertes Ritterbuch (MSR 1), laut Rep. mit rotem Ledereinband, in Quartformat, mit Goldschnitt und angeblich 197 Pergamentblättern (davon 64 mit Wappen, die restlichen leer), welches das früheste zu sein scheint, fehlt. Möglicherweise ist es erst im 19. Jh., nach der Verzeichnung durch v. Hatzfeld (um 1851) und vor der Übergabe der Archivalien an das Staatsarchiv (25.01.1872), entfremdet worden. Zur Übergabe siehe die Einleitung des Rep. der MSR, A 91, 1 sowie DReg., B I, 4, Bd. 3 (mit der Angabe, es seien 460 Aufschwörungsurkunden übergeben worden); Olfers (1848), S. 62; Bardelle (1987), S. 109–126. – Die erhebliche rechtliche und finanzielle Bedeutung des Aufschwörungsprozesses ließ eine gründliche Vorbereitung nicht ungeraten erscheinen. Als Ratgeber diente z. B. das ‚Handbuch‘ von Estor (1750).

⁷¹ So der Titel einer Untersuchung des französischen Adels im 16. Jh. von Schalk (1986).

⁷² Press (1988), S. 251.

⁷³ Press (1982), S. 19f.

⁷⁴ Zu Recht sieht Reif (1979), S. 494, Anm. 4, im Ritterbuch den „wichtigsten Bestandteil des ritterschaftlichen Archivs“. Doch ist seine Behauptung, wenn „dieses Buch in die Hände eines neuen Landesherrn gekommen [wäre], hätte dieser das Abschließungssystem durch einen verdeckten ‚Pairschub‘, d. h. dadurch, daß er Nobilitierte als Angehörige alter Adelsfamilien ausgab, zerstören können“, unzutreffend. Ohne den Akt der Ahnenprobe und die dreifache Zustimmung von Landesherr, Domkapitel und Ritterschaft wäre auch der Landesfürst nicht in der Lage gewesen, die durch den Kaiser (!) Nobilitierten oder andere als Mitglieder der münsterschen Ritterschaft durchzusetzen. Zudem wurden die Schritte zur Verschärfung der Ahnenprobe nicht unter landsässigen Landesherren vorgenommen (so Reif auf S. 36), sondern, z. B. die einschneidende Neuregelung der Aufschwörung 1640, unter einem auswärtigen, aus reichsfürstlichem Hause stammenden Landesherrn.

Verflechtung und weitgehenden Interessenidentität hatten sie aus Gründen des Bestandschutzes keinen Anlaß, einer Ausweitung des Berechtigtenkreises zuzustimmen, wenngleich es auch innerhalb der Ritterschaft Stimmen zugunsten der Erbmänner gab. Im Ganzen war es deshalb selbst über eine Nobilitierung, die beispielsweise die Landschaftspfennigmeisterfamilie Wintgen⁷⁵ oder die Familie Herding⁷⁶ erlangen konnten, nur schwer und zumeist erst über generationenübergreifende Heiratsstrategien oder langwierige juristische Auseinandersetzungen (Erbmänner, Herding) möglich, sich in diese Kreise einzureihen und aus der Fremdeinschätzung als gleichwertige Mitglieder des Stiftsadels akzeptiert zu werden – ungeachtet mitunter vorteilhafter Verbindungen (Güter, Geldmittel). Die Nobilitierung stand als ein formales Kennzeichen erst am Anfang des über verschiedene Mobilitätskanäle (v. a. Verwaltung) bewirkten Aufstiegs, ist also nicht als dessen Abschluß zu sehen.⁷⁷

Aus dieser Richtung drohte auch aus zwei anderen Gründen keine Gefahr: Einmal wegen der verschwindend geringen Zahl von kaiserlichen Standeserhebungen, die direkt das Fürstbistum betrafen, was eine Ursache darin hatte, daß der Fürst aufgrund der vorderständischen Abwehrmöglichkeiten (Indigenatsrecht, Mitglied der Ritterschaft) nicht in der Lage war, seine Herrschaft auf landfremde und/oder nobilitierte Beamte zu stützen, d. h. die soziale Mobilität politisch zu nutzen, und dann, weil der Stiftsadel aufgrund der eigenen korporativen Schutzmechanismen gezwungen war, eine Aufnahme dieser Gruppe in seine Reihen durch eine individuelle Selbstkontrolle wie auch verschiedene familiäre Schutzmechanismen zu verhindern (Testamente, Familienverträge, Familienfideikommiß), um der Katastrophe eines Abgleitens aus der Stiftsfähigkeit zu entgehen.⁷⁸ Denn Personen, die die Kriterien der münsterschen Ritterschaft im Hinblick auf ihre Abstammung nicht einhalten konnten, wurden zukünftig vom Landtag ausgeschlossen und waren selbst als mögliche Heiratspartner unattraktiv, da sie die 16er-Ahnenreihe unterbrachen. Die konfessionelle Orientierung hatte, wie bereits im vorigen Kapitel erwähnt, keine Auswirkungen auf die formelle Zugehörigkeit zur Ritterschaft.

Im Ergebnis hatten die identischen Zugangshürden bei Domkapitel und Ritterschaft, die mit dem Ausscheiden verschiedener Adelsfamilien erkaufte wurden, zu einer rechtlichen Homogenisierung beider Vorderstände geführt.⁷⁹ Die Angleichung der Zugangsvoraussetzung

⁷⁵ Die Nobilitierung erfolgte 1706; Franz Anton v. Wintgen (1710–1763) heiratete im Jahre 1744 erstmals eine Tochter aus der stiftsfähigen Familie v. Elmendorf zu Füchtel. Eine Generation später (1776) heiratete sein Sohn Josef Anton v. Wintgen (* 1751) Anna Bernhardina v. Korff gt. Schmising (1753–1825); ein Jahr später (1777) avancierte er zum Kämmerer. Hingegen war die Heirat einer Tochter des Hauses Wintgen mit einem stiftsfähigen münsterschen Stammherrn, der die Linie fortsetzen sollte, undenkbar.

⁷⁶ Zum Rechtsstreit um die Aufnahme in die Ritterschaft (Urteil des Reichshofrats vom 19.07.1781, v. Herding mit acht Ahnen aufzuschwören) und zur Entwicklung der Ahnenprobe in der zweiten Hälfte des 18. Jhs. siehe Klocke (1925), S. 276–281, 283–285.

⁷⁷ Zur Nobilitierung gelehrter Räte nach 1800 vgl. Walter (1987), S. 165f.; Namen bei Gritzner (1880), S. 71f. sowie K. F. Frank (1967), passim: 14.12.1801 Dr. jur. Franz Zurmühlen, Adelsstand, ebd., Bd. 5, S. 282; 15.09.1802 Heinrich Zurmühlen, münsterscher Cornet, Adelsstand, ebd., Bd. 5, S. 282; 20.07.1802 Dr. jur. Johann David und Frau Clara Bernardina Zurmühlen, Adelsstand, ebd., Bd. 5, S. 250; 26.02.1804 Lic. jur. Johann Caspar Zurmühlen, Adelsstand, ebd., Bd. 5, S. 282; 26.02.1804 Agnes Franziska Druffel, geb. Büren, und Johann Gerhard v. Druffel, zuvor kurkölnisch-münsterscher Rat, Referendar, und Franz Ferdinand v. Druffel, öffentlicher Lehrer der Pathologie in Münster, Adelsstand, ebd., Bd. 1, S. 149, S. 249; 18.11.1817 Franz Bernhard Buchholtz, österreichischer Legations-Commissär am Deutschen Bundestag zu Frankfurt a. M., Ritter, ebd., Bd. 1, S. 137.

⁷⁸ Hermann Otto v. Westerholt ernannte in seinem Testament vom 23.05.1674, das er im Westerholter Hof in Münster errichtete, seinen ältesten Sohn Bernhard Heinrich Burckhardt zum Universalerben. Doch solle er eine „adeliche ritterbürtige und stiftsmeßige Persohn“ heiraten, wolle er nicht das Erbe an den jüngsten Bruder verlieren. A. Westerholt 164.

⁷⁹ Reif (1979), S. 34–58.

zur Ritterschaft an diejenige des Domkapitels ermöglichte jenen Familien, die die Kriterien erfüllten, die Versorgung ihrer Kinder in beiden Bereichen. Daneben standen die Mitglieder beider Kurien – sieht man einmal von wenigen domkapitularen Mitgliedern aus außerstiftischen, reichsgräflichen oder reichsfürstlichen Häusern ab, die jedoch keinen Sonderstatus besaßen – auf dem gleichen ständischen, d. h. niederadlig-landsässigen Niveau, das durch gleiche bzw. ähnliche Formen von Sozialisation, Erziehung und Familienordnung eine zusätzlich Vereinheitlichung erfuhr. Selbst die mitunter kontrovers gefärbten Diskussionen innerhalb der ritterschaftlichen Korporation oder, mehr noch, die sehr unterschiedlich verteilten Macht- und Einkommenschancen innerhalb der Adelsfamilien, der unterschiedliche Grad ihrer Einbindung in den Hof oder die Verwaltung, konnten bis zum Ende des Fürstbistums diesen Zustand nicht ernsthaft gefährden. Die Prozesse waren langwierig, verliefen letztlich aber erfolgreich, denn am 30.10.1685 wurde vom Reichskammergericht zu Speyer die Stiftsfähigkeit der Erbmänner anerkannt – sie seien „rechten alten, adelichen und ritterbürtigen Standes“⁸⁰ –, am 19.12.1709 wurde das Urteil durch den Kaiser bestätigt⁸¹ und am 30.10.1715 wurde nach heftigem Widerstand der Korporationen vom Kaiser die Reichsexekution angedroht.

Gleichwohl wirkte sich dieser Erfolg nicht destabilisierend auf die soziale und ständische Ordnung des Fürstbistums aus, da die ehemaligen Erbmänner ihrerseits die sozialen und rechtlichen Bedingungen der Korporation akzeptierten. Und obgleich die erbmännliche Forderung nach einer sozialen Positionsveränderung keine „systemneutrale Ersatzmobilität“⁸² darstellte, so büßten die alt-stiftsadeligen Familien ihre Nahrungschancen nur unwesentlich ein, da sich die Integration der ehemaligen ‚Erbmänner‘ in die Behörden und Kapitel nur schleppend vollzog, zudem war es auch innerhalb dieser Gruppe selbst zu erheblichen Verschiebungen gekommen (drastischer personeller Schwund infolge von biologischer Degeneration aufgrund ihres früheren Heiratsverhaltens, von Abwanderung oder Verarmung⁸³). Am Ende des rund 150 Jahre währenden Konflikts, als sich schließlich Fürstbischof und Vorderstände dem Urteilsspruch beugten und 1717 die ersten ‚Erbmänner‘ neben den Kavalieren im fürstlichen Hofsaal Platz nahmen, waren aus dem Kreis der Erbmänner nur noch fünf aufzuschwörende Personen⁸⁴ übriggeblieben; zwei von ihnen sollten in den nächsten Jahren ebenfalls als letzte männliche Nachfahren ihrer Familien sterben. Der Kreis derjenigen Personen, die Zutritt zum Landtag hatten, wies insofern eine hohe soziale und rechtliche Konstanz auf, die durch eine enge interfamiliäre Verflechtung infolge des Erfordernis einer stiftsadeligen Geburt noch zusätzlich unterbaut wurde.

Die Abgrenzungsbestrebungen des Adels werden auch in einem anderen Bereich sichtbar, der sich zeitlich an die ritterschaftliche Abschottung anschloß. In der zweiten Hälfte des 17. Jhs. unternahm vereinzelt Familien erhebliche Anstrengungen, ihren titulären Status durch den Erwerb kaiserlicher Standeserhöhungen zu verbessern; diese hatten nahezu aus-

⁸⁰ Der Wortlaut des Reichskammergerichtsurteils bei Oer (1986).

⁸¹ Oer (1998b), S. 4f.

⁸² W. Schulze (1988b), S. 12f.

⁸³ Reif (1979), S. 45. Die Unterstützung verarmter Erbmänner war das ausdrückliche Ziel der Testamentsstiftung (01.07.1688) des letzten erbmännlichen Bürgermeisters Rudolph v. d. Tinnen. Hierzu ausführlich der von Richter (1988a) herausgegebene Sammelband.

⁸⁴ Am 07.12.1717 wurden aufgeschworen: Heinrich Droste zu Hülshoff, Johann Stephan v. Kerckerinck zu Borg, Johann Ludwig v. Kerckerinck zu Stapel, am 10.12.1717 Gottfried v. d. Tinnen und am 24.12.1719 Jobst Albert Clevorn. Daten nach Oer (1987a), S. 281f. Dies freilich erst nach verschiedenen Schikanen (Wartezeiten, besondere Eidesformel), zudem zahlten sie nicht nur ihre eigenen Prozeßkosten, sondern mußten nun auch noch ihren Anteil bei der Ritterschaft, zu der sie ja nun gehörten, übernehmen.

schließlich eine demonstrative Funktion, denn nur bei wenigen Familien war der erhöhte Titel tatsächlich durch territoriale Herrschaftsrechte unterbaut. Aufgrund der hohen Kosten – der Reichsfreiherrntitel des Wilhelm v. Schencking, Freiherr und Edler Herr zu Büren und Ringelstein, beispielsweise kostete 1662 insgesamt 2.210 Rtlr.⁸⁵, derjenige des Dietrich Hermann v. Velen 1668 um 3.000 Rtlr.⁸⁶ – und der bereits ausreichenden Absicherung durch die korporativen Normen waren die Verleihungen auf einen kleinen Teil einflußreicher (z. B. die ‚fürstbischöflichen Familien‘) oder vermöglicher Familien begrenzt.⁸⁷ Indem die übrigen Familien den Reichsfreiherrntitel um 1700 stillschweigend, d. h. ohne Rechtsakt führten, um in der Außendarstellung auf dem gleichen titulären ‚Niveau‘ ihrer Standesgenossen mithalten zu können, gingen einige der reichsfreiherrlichen Familien ihrerseits dazu über, die einst gewonnene Distanz durch das Streben nach dem Reichsgrafentitel aufrechtzuerhalten.⁸⁸

Die *ständische* Homogenität darf indes nicht auf die (soziale) Binnengliederung oder das Verhältnis Fürst-Landstände übertragen werden, da sie die Ritterschaft nur in einem rechtlichen, auf die formalen Aspekte der korporativen Zugehörigkeit bezogenen Sinn charakterisierte. Von Bedeutung waren daneben die sehr unterschiedlich verteilten Chancen und Möglichkeiten einzelner Adelsfamilien, etwa durch ein starkes Gefälle in Prestige und Vermögenslage, durch stiftische, administrative oder höfische Positionen und nicht zuletzt durch Klientelbeziehungen zum Fürsten bzw. enge Verbindungen untereinander, was die Durchsetzung individueller bzw. familiärer Interessen erleichtern konnte. Von einer besonderen Brisanz waren dabei die Ausweitung der Zentralverwaltung seit dem späten 16. Jh., der die Landstände organisatorisch (u. a. zeitlich begrenztes Zusammentreten, langwierige Entscheidungsfindung, großer Berechtigtenkreis, nur rudimentär ausgebildetes Schriftwesen) nichts entgegenzusetzen hatten, und die Einbindung ritterschaftlicher Adliger in den fürstlichen Herrschaftsapparat. Idealisiert sah der Reichspublizist Johann Jakob Moser (1701–1785) in diesem Dienstverhältnis einen ausdrücklich positiven Effekt für das Land, da es diesen „Staatsmännern“ nicht an Verstand und diplomatischen Beziehungen fehle; und da sie im Land selbst begütert seien, sei das Landeswohl mit dem ihren eng verbunden.⁸⁹ Zwar waren bestimmte Positionen dem ritterschaftlichen Adel vorbehalten, so daß die Landstände nicht etwa einer aus landesfremden Juristen zusammengesetzten Verwaltung gegenüberstanden, auch war er im Unterschied zum östlichen, gutswirtschaftlich orientierten Adel nicht mit einer allein lokalen Herrschaftsrolle abgefunden, sondern in den Staatsbildungsprozeß personell integriert worden, wodurch sein Einfluß auch auf dieser Ebene wirksam werden konnte. Aber indem sich die Fürsten das Recht bewahren konnten, in eigener Regie aus diesem Kreis in ihrem Sinn geeignetes Personal auszuwählen, bestand doch tendenziell die Gefahr, über dieses Abhängigkeitsverhältnis die Ritterschaft zu polarisieren bzw. Fürsprecher und Informanten in die Korporation ‚einsickern‘ zu lassen. Hinzu kam, daß es Adligen nicht nur auf den Landtagen, wo ja fürstliche Vertreter anwesend waren, geraten schien, ein bestimmtes Verhalten einzunehmen, um sich für Stellen zu empfehlen.

Die fürstlich-adlige ‚Allianz‘ wurde besonders dann augenfällig, wenn auf den Landtagen Adlige als Vertreter des Fürsten fungierten und in dessen Auftrag die landesherrliche Propo-

⁸⁵ ADarfeld, FA, Cl. 1, Loc. 1, 36.

⁸⁶ ALembeck, Lembeck 1090.

⁸⁷ Vgl. die Liste bei Klocke (1970). Reif (1979), S. 44, meint sicherlich zu Recht, daß die ständischen Grenzen als fest angesehen wurden, so daß es nur zu wenigen Bestrebungen einer Titelerhöhung kam, indes übersah er die Möglichkeit einer forcierten *internen* Abgrenzung der Adligen untereinander.

⁸⁸ Zur Titelinflation auf dem Hintergrund der sozialen Distinktionsbestrebungen vgl. Beetz (1990), S. 249–252.

⁸⁹ Vgl. Moser (1769), 2. Buch, 6. Kapitel, §17.

sition verlesen ließen. Diese personale „Verklammerung“⁹⁰ wurde infolge der Ausweitung und Intensivierung der Bürokratie immer enger, und sie konnte durch ein Abhängigkeitsverhältnis auf der höfischen Ebene noch zusätzlich kompliziert und gefestigt werden⁹¹. In Spannungsfällen zeigte sich, daß die Nähe einzelner Mitglieder zum Fürsten den übrigen Ritterschaftsmitgliedern suspekt war, da diese den innerkorporativen Zusammenhalt aufweichen konnte. Die Beratungen über die Verletzung des Landesprivilegs durch Galen 1657 führten, nachdem innerhalb der Ritterschaft der Versuch gescheitert war, den ritterschaftlichen Drost, die ihren Protest anlässlich der Belagerung Münsters nicht unterzeichnet hatten, das Stimmrecht zu entziehen⁹², zu einer ausdrücklichen Wiederholung des schon anlässlich der Aufschwörung geleisteten sog. *juramentum silentii*, um die Verpflichtung auf die Interessen und den Zusammenhalt der Ritterschaft zu erneuern.⁹³ Die ‚Allianz‘ konnte aus der Sicht des Fürsten auf dem Landtag aber auch einen entgegengesetzten Effekt enthalten, nämlich die ungenügende Berücksichtigung seiner Interessen insbesondere durch die ständisch integrierten Geheimen Räte aus der Ritterschaft und dem Domkapitel, so daß beispielsweise Clemens August 1740 die Verhandlungen auf den Landtagen den sog. Landtagskommissaren, einer Gruppe von adligen Geheimen und *bürgerlichen* Regierungsräten übertrug⁹⁴; sie konnte sich darüber hinaus auch im Sinn einer Beeinflussung des Fürsten durch diese Gruppen auf die Ebene der Verwaltung bzw. des Hofes erstrecken. Da außer diesen inneren Spannungen zusätzlich aus sozialen Konkurrenzsituationen herrührende Gegensätze zwischen allen drei Korporationen vorhanden waren, d. h. dem Fürsten keine geschlossene Opposition gegenüberstand, und sich eine ‚Konfrontation‘ Fürst-Landstände nicht grundsätzlich, sondern nur in Teilbereichen und in wechselnden Mehrheiten abspielte, erwies sich die Annahme eines „strikten Dualismus“ auf der landständischen Ebene eher als Erkenntnishemmnis.⁹⁵

In Anbetracht der Tatsache, daß sich diese personelle Verklammerung nicht auf die gesamte Ritterschaft erstreckte, war keine Entmachtung der Ritterschaft insgesamt möglich. Die breite Verteilung der Macht auf die weltliche (Ritterschaft) und geistliche (Domkapitel) Sphäre sowie ihre enge familiäre Verbindung und das Erfordernis der Stiftsfähigkeit stabilisierten die Verfassungs- und Herrschaftsverhältnisse und eröffneten beiden größere Macht- und Handlungsspielräume, als sie in weltlichen Staaten möglich gewesen wären. Die sehr „enge personelle und institutionelle Verflechtung zwischen Ständen und landesherrlicher Verwaltung“ (Vierhaus) bildete insgesamt gesehen das faktisch sicherlich stärkste Hindernis für die Etablierung eines absolutistischen Regiments, wie auch ihre starre Fixierung auf die Erhaltung ihrer Privilegien Reformen auf ihre Kosten verhinderte.⁹⁶

Diese besondere Verfassungs- und Sozialstruktur des Fürstbistums Münster hatte sich nach dem Dreißigjährigen Krieg stabilisierend zugunsten eines Weiterbestehens der

⁹⁰ Reden-Dohna (1978), Sp. 15.

⁹¹ Press (1982), S. 41.

⁹² Vgl. Tücking (1865), S. 57.

⁹³ So beispielsweise am 01.09.1657, nach fürstlichen Truppenanwerbungen ohne Konsens der Ritterschaft. Vgl. ANordkirchen, KA 208–16; zum Protest Kohl (1964), S. 110f. Das Burgmannskollegium in Vechta verhielt sich in dieser Hinsicht restriktiv, indem es Personen, die im Landesdienst tätig waren, von der Deputation ausschloß, und ebenso ruhten deren Burgmannsrechte. Vgl. Bockhorst (1975), S. 68. Ein Beispiel für das Prozedere der Aufschwörung bei Weidner (1997), S. 113, Anm. 84.

⁹⁴ Vgl. Schmitz-Eckert (1966), S. 42f.

⁹⁵ Hierauf verweist Press (1983b), S. 280, 289. Zum „ständestaatlichen Dualismus“ siehe U. Lange. (1981).

⁹⁶ Hartlieb v. Wallthor (1965), S. 8–23; zusammenfassend und für die nordwestdeutsche Situation grundlegend: Vierhaus (1969), hier S. 74–91, Zitat S. 92; Oer (1969).

landständischen Partizipation ausgewirkt. Nach einer sechsjährigen Unterbrechung (1640–1646) der Landtagseinberufung infolge der „Generalfriedenshandlung“ in Münster, wie der von 1643 bis 1648 in Münster tagende Westfälischen Friedenskongreß zeitgenössisch genannt wurde, während welcher die landständischen Ausschüsse freilich aktiv geblieben waren, setzte auf Druck der Landstände die Periodizität der Landtage unter Beibehaltung des Dreikuriensystems und der vormals praktizierten Verhandlungsmodi wieder ein.⁹⁷

Im Rétablissement von 1679, nach der autoritären Zeit von Landesherren aus dem Hause Wittelsbach, die als Erzbischöfe von Kurköln zugleich auch Kurfürsten waren (1585–1650), und nach der intensiveren landesherrlichen Regierungspraxis unter Christoph Bernhard v. Galen (1650–1678), während welcher Tendenzen sichtbar geworden und Maßnahmen durchgesetzt worden waren, die Landstände in ihrer Handlungsfreiheit einzuschränken (z. B. Ausweitung des fürstlichen Spielraums bei der Verwendung von Finanzmitteln, die von den Landständen nicht genehmigt worden waren, dann die Auswirkungen des §180 des Jüngsten Reichsabschieds von 1654, zeitweise die Einschränkung von Selbstversammlungsrechten der Ritterschaftskorporationen in der Wahlkapitulation Leopolds I. von 1658⁹⁸, zeitweiser Ausschluß der Stadt Münster)⁹⁹, schlug das Pendel durch die umfangreiche Berücksichtigung landständischer Forderungen in der Wahlkapitulation seines Nachfolgers, Ferdinands v. Fürstenberg, doch in vielen Bereichen wieder zurück.¹⁰⁰ Ausgenommen blieb hiervon weit-

⁹⁷ Nachdem der Landtag „fast in Vergeß“ gekommen sei, baten Kanzler und Räte den Landesherrn am 24.04.1646, die Landstände wieder einzuberufen. Der Landtag sei dringend nötig, um die Pensionen (Kapitalzinsen) zu zahlen und die Rezesse der Ausschüsse bestätigen zu lassen. Zugleich würden die Deputierten der Ausschüsse auf das Wiedereinsetzen der Landtage drängen, und ebenso sähen sie die Gefahr, daß anläßlich der Friedensverhandlungen „etwa dießem Stift angelegenes verabsäumt oder zu deßen praejuditz eingerichtet werden mügte“. MLA 490–88. Zur Frage der Unterbringung der Landstände in der Stadt Münster siehe weiter unten.

⁹⁸ Gestützt auf diese Wahlkapitulation verbot v. Galen jede Form von landständischer Selbstversammlung (Edikt vom 11.03.1658, Scotti [1842], Nr. 128) unter Guts- und Leibesstrafe (2.000 Goldgulden für jeden Ritter); am 15.04.1658 erging an den Erbmarschall Morrien bei Strafe von 4.000 fl. der Unterlassungsbefehl, sein als Erbmarschall angeblich angemessenes Recht auszuüben, die Ritterschaft [für eine allgemeine Landständeversammlung?] zusammenzurufen. Neben innerkorporativen Konvokationen war es in Zeiten erhöhter Spannungen mit Galen zu innerständischen Konvokationen gekommen, so am 23.09.1654 (auf Begehren der Stadt Münster, Tagung im Minoritenkloster; ANordkirchen, KA 208–16, fol. 39r); auf der Versammlung diskutierten die beiden Gruppen die aus ihrer Sicht erfolgten Rechtsverletzungen Galens (Nichtverschreibung Münsters zum Landtag, Ausschreibung des Landtags ohne Vorwissen), doch scheint die Ritterschaft grundsätzlich das Versammlungsverbot anerkannt zu haben, indem sie ihr Erscheinen mit dem Hinweis rechtfertigte, sie habe sich nur „pro bono publico“ eingefunden, was aber sonst gegen das „Herkommen“ sei. Mit dem Verbot versuchte v. Galen, die horizontalen (landständischen) Verbindungen außerhalb seiner Kontrolle zu zerstören, um den vertikalen (Fürst-Landstände) eine umso größere Wirkung zu verleihen. Vgl. AA XV 41. Inwieweit die Ritterschaft das Recht zu Treffen außerhalb der Landtage besaß, so z. B. geschehen am 26.06.1653 bei Haus Sentmaring vor Münster (ANordkirchen, KA 208–16) oder am 29.04.1658 in Münster (Msc. VI 8; ANordkirchen, KA 216; MLA 490–126), ist unklar; bei rein städtischen Treffen schritt v. Galen energisch ein, so z. B. nach einer Zusammenkunft kleinerer Städte auf Initiative von Warendorf im Oktober 1660; sie zog eine ausführliche Untersuchung durch Galens Beamte nach sich, die jedoch zum Ergebnis führte (21.10.1660), daß lediglich über die Akzise und nichts „gefährlich“ beraten worden sei. Die geladene Stadt Beckum versicherte Galen am 22.10.1660, sie sei durch Eid als Untertan an den Landesherrn gebunden und würde nie etwas gegen ihn unternehmen; MLA 490–134. Da die Städte nicht korporativ organisiert waren, waren sie gegenüber Domkapitel und Ritterschaft in der Beratung ihrer Interessen benachteiligt.

⁹⁹ Vgl. hierzu auch Dehio (1921), S. 2–9.

¹⁰⁰ Diese stellte freilich nur eine Maximalforderung dar, d. h. sie ist immer auf ihre konkrete Umsetzung zu überprüfen; einen Einfluß etwa auf die Außenpolitik haben die Landstände nicht durchzusetzen vermocht. Auflagen waren u. a. Treueid des Militärs auch auf das Domkapitel, Kontrolle des militärischen Rechnungswesens im Rahmen der Neuordnung der Pfennigkammer, Pfennigmeister und Kriegskommissare leisten einen Eid auf Fürst und Landstände, Ernennung der Räte nur mit Zustimmung der Landstände, die Besetzung des Hofrichteramts ist dem Adel vorbehalten, bei diplomatischen Fragen mit finanziellen Auswirkungen sollen landständische Deputierte

gehend die Außenpolitik, die von den Landständen aufgrund der Kumulationspraxis und der Subsidienzahlungen des Auslands selbst auf der finanziellen Ebene nur ansatzweise beeinflußt werden konnte.¹⁰¹

Tendenziell wirkten sich die Kumulation mehrerer Bistümer unter den seit dem 16. Jh. zudem meist landfremden Fürstbischöfen – sieht man einmal von Christoph Bernhard v. Galen und Friedrich Christian v. Plettenberg ab, die beide nur das Amt eines münsterschen Fürstbischofs bekleideten – zunächst v. a. retardierend auf die staatliche und höfische Entwicklung des Einzellandes aus.¹⁰² Insbesondere bei überregional operierenden Dynastien wie den Wittelsbachern, die vom 16. bis zum Ende des 18. Jhs. die meisten Bischofsstühle der nordwestdeutschen *Germania Sacra* in einer Art Sekundogenitur besetzten, bestand zudem nicht nur die Gefahr, daß das Nebenland in „großräumige Verwicklungen“¹⁰³ hineingezogen werden könnte¹⁰⁴, sondern auch, daß den fremden Herrschern jedes Interesse an einer langfristigen Entwicklung des Landes abging, zumal auch ihre eigenen Familien nicht im Land selbst wohnten. Günstig im Sinn der landständischen Interessen jedoch wirkte sich v. a. das im Reichsrecht sowie den domkapitularen Wahlkapitulationen¹⁰⁵ sanktionierte Verbot aus, einen gesamtstaatlichen Umbau dieses „Raum[s] der Nebenländer“ (Vierhaus) vorzunehmen, was dem Fürsten andernfalls eine gleichmäßige ‚fürstliche Durchdringung‘ der Territorien erleichtert hätte¹⁰⁶; hierdurch wurden nicht nur der Fortbestand von regionalen Besonderheiten, sondern ebenso die Einflußmöglichkeiten der heimischen Eliten abgesichert. Weiterhin wurde der landständische Einfluß durch den Umstand gestärkt, daß aufgrund der Doppelfunktion des Fürstbischofs als Landesherr *und* Bischof dieser darin gehindert war, eine erbliche Dynastie aufzubauen. Die Wahl des Fürsten durch die Kapitulare, die Möglichkeit der Wahl *ex gremio*¹⁰⁷ und die erweiterte, d. h. bis zur kaiserlichen Konfirmation eines neuen Fürsten währende Sedisvakanzregierung des Domkapitels¹⁰⁸ verhinderten die Tradierung des jeweils erreichten fürstlichen Einflusses auf den Nachfolger, und ebenso wie die im Vor-

hinzugezogen werden. Dehio (1921), S. 10–12; zu den Wahlkapitulationen der Kölner Kirchenprovinz ausführlich Kißener (1993), zur Situation 1679 siehe S. 93. Damit schwächten die Landstände faktisch die Umsetzung von Reichsrecht durch den Fürsten. Vgl. Hanschmidt (1969), S. 152.

¹⁰¹Vgl. Keinemann (1967), S. 73f.

¹⁰²Zu den Verhältnissen in der *Germania Sacra* siehe v. a. Vierhaus (1969), zu Münster Oer (1969).

¹⁰³Kohl (1964), S. 1.

¹⁰⁴Dies hatte 1651 zur Wahl eines einheimischen Domherren (*ex gremio*) zum Fürstbischof (v. Galen) geführt, doch wurde die Hoffnung des Domkapitels, das Land zur Ruhe kommen zu lassen, u. a. aufgrund der zahlreichen militärischen Aktionen Galens konterkariert. Zur Politik Ernsts v. Bayern: Heger (1931), S. 33–48.

¹⁰⁵Z. B. – an vorderer Stelle – in der Kapitulation Ferdinands v. Fürstenberg vom 13.11.1679: die kumulierten Länder sollen nicht vermischt werden (Art. 6), der Fürst solle jeweils sechs Monate im Stift wohnen (Art. 7), er solle zu Parteien- und Landessachen einheimische Räte heranziehen, auch müßten diese Sachen im Stift Münster beraten werden (Art. 9), er solle „Jura, Siegel, Briefe, Rechnungen und andere Nachrichten“ nicht außerhalb des Stifts verbringen, sondern alles in der münsterschen Kanzlei bzw. dem Archiv aufbewahren (Art. 11), einen Teil der Beamten/Hofleute aus Einheimischen nehmen (Art. 13, 15, 21) und wichtige Urkunden in einem innerhalb der Stadt Münster gelegenen Archiv, an einem doppelt mit Schlössern gesicherten Ort unterbringen, wozu das Domkapitel einen Schlüssel habe (Art. 24). DK MS 102.

¹⁰⁶Vierhaus (1969), S. 76. Ein frühes Beispiel sind die Hindernisse bei der Durchsetzung der Hoyaschen Reformen im späten 16. Jh. Vgl. E. Kloosterhuis (1992). – Die Kumulationspraxis konnte sich jedoch u. a. dahingehend auswirken, daß bestimmte fürstliche Tätigkeitsfelder (z. B. Außenpolitik) für alle Territorien am Hof wahrgenommen wurden.

¹⁰⁷Wie das Beispiel des aus dem landsässigen Adels stammenden Fürstbischofs Christoph Bernhard v. Galen zeigt, mußte sich die Rekrutierung der Landesherren aus dem münsterschen Landadel nicht zwangsläufig *zugunsten* dieses Kreises auswirken, sondern konnte in ein Spannungsverhältnis von sozialer Loyalität und staatlichen ‚Notwendigkeiten‘ münden.

¹⁰⁸Vgl. Scotti (1842), Nr. 43, kaiserliche Privilegien vom 28.09.1568, erweitert am 11.06.1575.

feld durch das Domkapitel mit umfangreichen Schutzrechten versehenen Wahlkapitulationen – und dies, obgleich vor der Inthronisation getroffene Bindungen gegen Ende des 17. Jhs. kirchen- und reichsrechtlich verboten wurden –, die Juramenta episcopalia oder das Privilegium Patriæ (1570) als Fundamentalgesetze banden den neuen Landesherrn in existentiellen Bereichen.

Doch konnte jeder Herrscherwechsel auch größere Risiken als ein Herrscherwechsel in weltlichen Territorien in sich bergen, da bei dem neuen Fürsten nicht nur andere individuelle Veranlagungen zum Tragen kamen, sondern i. d. R. auch eine Person auf dem Bischofsthron Platz nahm, die eine von ihrem Vorgänger völlig verschiedene regionale und familiäre Sozialisation und damit verbundene Zielvorstellungen (z. B. die Frage der Konfessionalisierung und das Haus Wittelsbach am Ende des 16. Jhs.) mitbringen konnte (Dynastiewechsel). Das Domkapitel, zudem ausgestattet mit einem erheblichem Grundbesitz, daraus resultierenden Herrschaftsrechten und nicht zuletzt versehen mit der geistlichen Gerichtsbarkeit (Archidiakonate)¹⁰⁹, war noch vor der Ritterschaft der „entscheidende Träger ständischer Herrschaft“¹¹⁰ und territorialer Kontinuität. Aus der Sicht des Landesfürsten konnte sich die Notwendigkeit, die landständischen Forderungen und Interessen berücksichtigen zu müssen, retardierend auf die ‚Entwicklung‘ des Landes auswirken.

Das Ineinandergreifen der sozio-ökonomischen, politischen sowie verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und die Abfolge verschiedener Stufen der „Staatsbildung“¹¹¹ bewirkten unmittelbar Veränderungen in der Art und im Umfang der zu beratenden Materie, wie auch im Tagungsmodus der Landständeversammlungen oder in der Zusammensetzung der teilnehmenden Landstände. Das ‚Obenbleiben‘ des Adels hing von seiner Fähigkeit ab, insbesondere auf die Entwicklungen der sozialen Abschottung und der Sicherung sowie der Erweiterung von Einkommens- und Einflußchancen innerhalb der Ritterschaft, auf das Ausgreifen des Territorialstaats und die Veränderungen innerhalb des Landständewesens zu reagieren. Diese drei ‚Grundbedingungen‘ spiegeln sich in der Entwicklung der landständischen Partizipation wider. Die Verlegung der Landständeversammlung nach Münster, die Vereinheitlichung des Eröffnungszeitpunkts, die zunehmende Dauer der Landtage und die sich damit verschärfenden Bedingungen der Anwesenheit hatten nicht nur Auswirkungen auf das Ausmaß der Wahrnehmung landständischer Rechte durch den einzelnen Ritter, sondern auch auf die Intensivierung im Verhältnis von Land und Stadt.

¹⁰⁹Zur Rolle des Domkapitels in der Landesverwaltung siehe Kohl (1982), Bd. 1, S. 193–201. Während der Sedisvakanz genoß das Kapitel auch die Domäneneinkünfte; bei Veräußerung und Vererbpachtung sowie der Kapitalbelastung der Domänen hatte der Landesherr die Zustimmung der Kapitulare einzuholen; die Präsidentenstellen der Verwaltung waren ihnen vorbehalten.

¹¹⁰Hanschmidt (1983), S. 627. Während der Sedisvakanz, d. h. vom Tod des Fürstbischofs bis zur Konfirmation des neuen Landesherrn („erweiterte Sedisvakanz“) übernahm das Domkapitel die Regierungsgeschäfte und damit die Ausschreibung („Citation“ bzw. „Verschreibung“). Auch aus diesen Gründen ist es problematisch, im Domkapitel lediglich eine rein landständische Korporation zu sehen. Zur Selbstdarstellung des Kapitels als ‚Landesherr‘ siehe die Schilderung der Landtagseröffnung sede vacante bei Kuhna (1963), S. 104.

¹¹¹Vgl. Oestreich (1974), S. 50, 52, 57: 1. „Vorformen“, „Frühformen“, 2. „Finanzstaat“ des 16. Jhs., 3. „Militär-, Wirtschafts- und Verwaltungsstaat“ im 17./18. Jh.

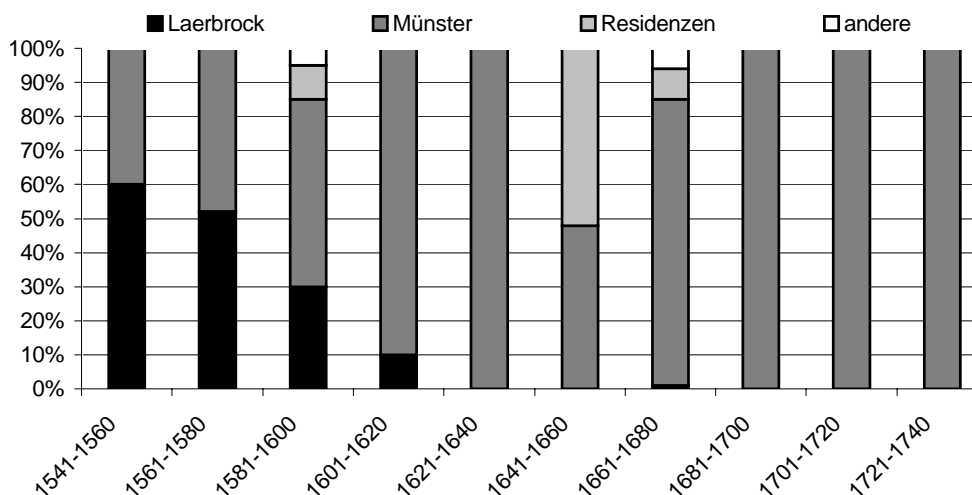


Abbildung 2.11: Tagungsorte der Landständeversammlungen zwischen 1541–1740 (in %) innerhalb eines Zeitraums. – Quelle: Landtagsverschreibungen/LTP (Domkapitel, Ritterschaft, Stadt Münster).

2.4.3 Organisation und Praxis der Landtagsversammlung

2.4.3.1 Tagungsort

Auf die Wahl des erstmals 1267 erwähnten Landtagsplatzes Laerbrock, etwa 6 km östlich von Nottuln gelegen, hatten verschiedene topographische und rechtliche Faktoren eingewirkt. Durch Landwehren geschützt und auf der Grenze zweier Gogerichte, befand er sich fast im geographischen Mittelpunkt des Stifts Münster, in der Nähe einer schon in karolingischer Zeit benutzten Straße, die von Münster über Nottuln und Coesfeld in die Niederlande führte. Im Hinblick auf die Infrastruktur der Stadt Münster, die geographisch ebenso günstig lag, war der freie Feldplatz des Laerbrocks zwar weit unterlegen, aber einer seiner entscheidenden Vorteile gegenüber besiedelten Orten oder fürstbischöflichen Burgen war doch in seiner Neutralität gegeben; weder der Rat einer (landtagsberechtigten) Stadt noch das Domkapitel, noch ein (landtagsberechtigter) Ritter oder der Landesherr kontrollierte diesen Platz. Frei von herrschaftlichen oder landständischen Traditionen, unterstreicht die Wahl dieses Orts das Bedürfnis der Teilnehmer einerseits nach Gleichbehandlung, andererseits v. a. den aus dem landständischen Selbstverständnis erwachsenen Anspruch, sich bewußt von bestehenden ‚Herrschaftszentren‘ (Bischof, Domkapitel, Stadt) abzusetzen und neben diesen ein neues, landständisches zu etablieren.¹¹² Die auch personale Unabhängigkeit vom Bischof, d. h. der noch geringe Grad an höfischer oder administrativer Einbindung, zeigt sich auch daran, daß die Landtage in der Phase der Reiseherrschaft nicht am jeweiligen Aufenthaltsort des Bischofs abgehalten wurden.

Hatten die Landtage bis in das 15. Jh. hinein in der Regel auf dem Laerbrock stattgefunden, so wandten sich die Teilnehmer seit dem Beginn des 16. Jhs. zunehmend von ihrem mittelalterlichen Versammlungsort ab. Extreme Wetter- oder Krisensituationen (z. B.

¹¹²Siehe die Erörterung bei Kirchhoff (1988f), S. 222–234, insbesondere S. 232–234; zur Topographie und Namensgebung S. 218–222; sie präzisiert die ältere Darstellung von Kirchhoff (1968b); HbHSt (1970), S. 440. – Die Tagung unter freiem Himmel, d. h. außerhalb eines Gebäudes, zählt zu den Kennzeichen der frühen Landständeversammlungen überhaupt.

während der Täuferzeit) hatten die Organisatoren schon in verschiedenen Jahren veranlaßt, den Landtag für feste Orte auszuschreiben oder ihn dort zumindest fortzuführen. In Frage kamen Residenzburgen bzw. Amtshäuser der Bischöfe (z. B. Wolbeck) oder die Stadt Münster selbst. Zudem hatte es einer alten Tradition entsprochen, die Landtage anlässlich der erstmaligen Teilnahme eines neuen Bischofs in der Stadt zu beenden¹¹³ – was jedoch auch unabhängig davon geschehen konnte¹¹⁴ – oder aus diesem festlichen Anlaß in der Stadt Münster stattfinden zu lassen. Dabei erwies sich die Koppelung des Landtags an die Inthronisation des Bischofs auch als eine zweckmäßige Maßnahme, da in Anbetracht der herausgehobenen Bedeutung der Einführung, der Entgegennahme der Huldigung – des „verfassungsmäßigen Kern[s] im Verhältnis von Fürst und Landständen“¹¹⁵ – und später auch der Ableistung des Lehneids, die Landstände zu solchen Anlässen mehr oder minder vollständig erschienen waren.¹¹⁶ Doch auch jenseits dieser besonderen zeremoniellen und rechtlichen Ereignisse ist seit dem 16. Jh. eine zunehmende Fixierung der Landtagsverhandlungen in der Stadt Münster zu beobachten. Machte der Anteil von Tagungen auf dem Laerbrock im Zeitraum von 1541 bis 1560 noch rund 60% aller Zusammenkünfte aus, so nahm der Anteil der dortigen Versammlungen bis 1620 fast gleichmäßig ab. Seit 1602 wurde – läßt man eine einmalige Einberufung 1668 unter Christoph Bernhard beiseite – kein Landtag mehr auf dem Laerbrock abgehalten.

Langfristig mündeten verschiedene Prozesse in die Entscheidung der Landstände, den Landtag dauerhaft für Münster auszuschreiben. Die Verlegung der Landständeversammlungen folgte dabei dem ‚staatlichen‘ Entwicklungsprozeß des Stifts. Mit der Bildung eines territorial geschlossenen und herrschaftlich durchdrungenen Landes durch die weitgehende Beseitigung und Integration konkurrierender Herrschaften seit dem Spätmittelalter waren sowohl der flächenmäßige Umfang des bischöflichen Herrschaftsgebiets als auch der verwaltungsmäßige Regelungsbedarf gewachsen. In den Sog der bürokratischen Rationalisierung im 16. Jh., dem Aufbau einer „schriftlich praktizierten Herrschaft“ (Patzé)¹¹⁷, geriet ebenso die

¹¹³Kirchhoff (1988f), S. 224. Die Ritter aus dem Landesteil ‚auf dem Drein‘ wurden nach Beendigung des Landtags von der Stadt beköstigt.

¹¹⁴Z. B. der Landtag 1541; LTP 9.

¹¹⁵Holenstein (1991a), S. 92.

¹¹⁶In einer ‚Privat Annotation über den im Jahr 1612 den 11. Aprilis gehaltenen Fürstlich Münsterschen Einritt‘ (ALembeck, Westerwinkel 1047) des Fürstbischofs Ferdinand I. heißt es: Am dritten Tag der Feierlichkeiten „ist aber der allgemeine Landtag angegangen, wohe selbst die Ritterschafft gleich Bestätigung, gegen Ihre Huldigung mit Hand Trew zugesagt, immassen auch alles in guter Einigkeit ohne daß geringste Difficultiren auf die Proposition allerseits geschlossen, dem Landtagsabschiede solche Verneuerung und Bestettigung deren Privilegien mit einverleibet und mit gutem Begnügen eines jeden Standeß alles eingerichtet worden.“ – Vgl. auch die Landtagseinladung Christoph Bernhards v. Galen für Ende September 1652; MLA 489–5a, fol. 153. – Im Anschluß an den Einzug von Ferdinand v. Fürstenberg zu Herdringen (13.11.1679) wurde am 18.11.1679 der „Land-Tag gehalten, da Ihr Hochfürstlichen Gnaden gewöhnlicher weise in Ihrem Saal offene Taffel gehalten und die fürnehmste Stände Ihre dabey die Auffwartung geleistet. [...] Am Dingstag, den 21., ist der Land-Tag geschlossen und Ihr Hochfürstlichen Gnaden die gewöhnliche Willkoms-Stewr als Dreyssig Tausend Reichs-Thaler von den löblichen Münsterischen Stifts-Ständen præsentiret: da dan abermahl die fürnehmste, von denselben zu Ihrer Hochfürstlichen Gnaden Taffel seind beruffen worden.“ ULB Ms, Dep. Regensburg, o. Sign. Der Landtag war für den 23.10.1679 nach Warendorf (Rathaus) ausgeschrieben worden; in Münster wurde er beendet. Vgl. die Landtagseinladung sowie einen von der Druckfassung abweichenden Bericht im ATatenhausen, Tatenhausen 475, fol. 6r. Dort heißt es: „Sequentibus diebus continuatio des Landt-Tages in Münster [...]“. – Nach dem Einzug von Clemens August von Wittelsbach am 14.12.1719, „nachdeme Ihre Hochfürstliche Durchlaucht die gesamte Herrn Landstände zum gemeinen Landtage verschreiben und berufen laßen, seynd Dieselbe [am 18.12.1719] in eigener Höchster Persohn bey deßen Eröffnung erschienen und haben der alda beschehenen gewöhnlichen Propositio mit beygewohnet, sodan dadurch zu erkennen gegeben, da sie sich Dero Hochstifts Wohlfarth als ein sorgfaltiger Landsvater Hochstrühmlich angelegen seyn laßen wollen“. ATatenhausen, Tatenhausen 478.

¹¹⁷Patzé (1972), S. 2.

organisatorisch-praktische Abwicklung der Landständeversammlung: traditionelle Arbeitsweisen wurden modifiziert oder durch neue Formen ersetzt.

Bis zu einer gewissen Dauer konnte sich der unbebaute, vor Wettereinflüssen ungeschützte Feldplatz – man verhandelte unter freiem Himmel – als praktikabel für die Durchführung von Landtagen erweisen. Noch am Ende des 16. Jhs. scheint der Laerbrock der „gewöhnliche Malplatz“, der Hauptlandtagsort also, gewesen zu sein, und eine Einberufung der Landtage für die Stadt Münster oder andere Orte erforderte jeweils eine besondere Begründung in den Landtagsverschreibungen.¹¹⁸

Auf die beiden entscheidenden Vorzüge der Stadt Münster für die Landtagsverhandlungen machte der fürstliche Rat Hobbeling in seiner 1655 im Auftrag von Fürstbischof Christoph Bernhard v. Galen verfaßten „Beschreibung des ganzen Stifts Münster“¹¹⁹ aufmerksam:

Die Landttage seyn in Vorjahren, nach Anzeig der alten Nachrichten, auffm Laerbroeck sub Dio und unter dem blauen Himmel gehalten, und gemeinlich in einem Tage geendigt worden, dafern sie sich aber langer verzogen, oder sonsten einig Ungewitter oder andere Ungelegenheiten eingefallen, alsdan nach der Stadt Münster, als ad locum commodum, tutum & vicinum transferirt. Hernacher aber nach eingefallenem Niederländischen Kriegs-Wesen, wegen der kriegenden Theilen täglichen Streiff- und Plagereyen, mehrentheils in der Stadt Münster als Metropoli, Sede Episcopali & Ecclesiae loco commodo et in medittulio Provinciae sito, gehalten worden!¹²⁰

Also nicht nur ihre geographisch günstige weil verkehrstechnische Mittellage im Oberstift, aus dem in der Regel der größte Teil der Landtagsteilnehmer stammte, oder ihre Nachbarschaft zum Laerbrock, sondern gerade die städtische Infrastruktur (Schutz vor Wetter und Krieg) und – aus der Sicht des Territoriums – ihre Zentralitätsfunktionen („Metropole“: Sitz von Bischof und Kirche) waren ausschlaggebende Kriterien für die Einberufung der Landständeversammlung in die Stadt Münster gewesen.

Obgleich zwei wichtige Forderungen an den Landtagsort – Wetterunabhängigkeit und Sicherheit – auch auf einer der landesfürstlichen Burgen hätten erfüllt werden können, traten doch andere Aspekte in den Vordergrund, die für die Wahl eines rein städtischen Landtagsorts sprachen. Wenn Hobbeling von Münster sagt, die Stadt sei ein „locus commodus“, so meinte er damit die ausreichenden städtischen Versorgungs- und Beherbergungsmöglichkeiten. Da für Münster Rechnungen über die Ausgaben ritterschaftlicher Mitglieder fehlen, ist zu vermuten, daß diese in Gasthöfen, mietweise in Bürgerwohnungen oder bei Verwandten (Stadthäuser, Kurien) abgestiegen. Je mehr sich bei den adligen Mitgliedern der Wunsch nach Kommodität, d. h. nach einer der sozialen Position adäquaten Beherbergung, durchsetzte, umso weniger waren Landesburgen, Bürgerquartiere, Gasthöfe oder der wenig repräsentative Laerbrock mit seinen aufgestellten Zelten für die Landtagsteilnehmer akzeptabel¹²¹, und insofern stellte sich für sie mit der Fixierung der Landtage in Münster und der zunehmenden

¹¹⁸Drei Beispiele: 1. die Einberufung zum 04.08.1569 nach Münster wurde damit begründet, „weill es gestalten Sachen nach uff der gewonlicher Malplatz dißmals nit fuglich geschehenn magh“, LTP 13; 2. auf der Landtagseinladung für den 11.03.1586 hieß es, weil „jetz aber die winterliche Zeit / und die Sachen / Irer Wichtigkeit nach / auffm Laerbrock / also in Eil nicht verrichtet werden“, müßten sie in der Stadt Münster stattfinden; 3. der Landtag vom 30.10.1589 wurde nach Wolbeck, in die dortige Pfarrkirche angesetzt. AA XV 31, Bd. 2.

¹¹⁹Gedruckt in Steinen (1742), hier zitiert als Hobbeling (1742).

¹²⁰Hobbeling (1742), S. 120f.

¹²¹Z. B. mußte am 27.05.1599 der Landtag auf dem Laerbrock wegen der fortgeschrittenen Zeit um Mitternacht unterbrochen werden; der teilnehmende Landesfürst war gezwungen, Quartier in Nottuln zu suchen. Während der städtisch-fürstlichen Auseinandersetzungen wegen der Verletzung städtischer Rechte bei der Landtagsausschreibung (s. u.) argumentierte der Stadtsyndikus in seinem dem Domkapitel vorgetragenen Protest im September 1654 u. a. damit, daß das „Stattlein“ Horstmar, das als Landtagsort dienen sollte, für den Landtag nicht „capabell“ sei, da die Landstände dort nicht in ihrer Gesamtheit untergebracht werden könnten. Vgl. den Protest im Domkapi-

Dauer die Quartierfrage neu. Demgegenüber – auch dies sprach für die Stadt – verfügten sowohl der Fürst, dessen Räte, die Domherren als auch die stadtmünsterschen Vertreter¹²² über eigenen Wohnraum in Münster.

Neben der städtischen Infrastruktur waren es dann aber v. a. Zentralitätskriterien, wie z. B. die Tatsache, daß die Bischofsstadt Münster in ihren Mauern kirchliche und weltliche Zentralbehörden beherbergte, die den Ausschlag für Münster gaben. Aus der Perspektive des Landes erhielt die Stadt nun eine weitere Funktion als Ort der landständischen Partizipation. Dies betraf auch den Tagungsort selbst. Im Verständnis von arbeitsfähigen Institutionen des 17. Jhs. war eine Abhängigkeit landständischer Entscheidungsprozesse von Naturgewalten nicht mehr hinnehmbar. Mit dem großen Hofsaal im sog. Bischöflichen Hof, für den sich im 17. Jh. die Bezeichnung ‚Fürstlicher Hof‘ bzw. ‚Fürstenhof‘ durchgesetzt hatte, stand eine für die Landtagsteilnehmer ausreichende Versammlungsmöglichkeit zur Verfügung, die Fürstbischof Franz Arnold noch „sehr kostbahr verbessern“¹²³ ließ. Dies läßt auf die Institutionalisierung der Landtage in Münster und auf ein gestiegenes Repräsentationsbedürfnis des Fürsten schließen. Daneben diente der Saal auch für verschiedene Repräsentations-, Landstände- und ‚Staats‘handlungen. Wenn man sich die quasi ‚herrschaftsfreie‘ Atmosphäre des mittelalterlichen Laerbrock in Erinnerung ruft, so könnte man die nun unter dem Dach des Fürsten abgehaltenen Landständeversammlungen als Ausdruck seines beherrschenden Gewichts sehen; doch aufgrund der fast dauerhaften Abwesenheit des Landesherrn hatte sich der leerstehende und nur selten für anderweitige offizielle Anlässe genutzte Hofsaal innerhalb der Domimmunität den Landständen als Tagungsort geradezu angeboten; deswegen ist es in Münster wohl auch nicht zum Bau eines eigenen Landständehauses gekommen.

Ein weiterer Aspekt in Hobbelings Argumentation war die unzulängliche militärische Sicherheit des Laerbrocks, insbesondere infolge des Spanisch-Niederländischen Kriegs, der sich v. a. in den späten 1580er und den 1590er Jahren im Fürstbistum in Form militärischer Ausschreitungen bemerkbar machte.¹²⁴ In Krisensituationen bot ein mit Befestigungsanlagen geschützter Ort also Sicherheit vor dem fremden Kriegsvolk. Den Hinweis, daß das städtisch-kollektive Sicherungsinstrument ‚Stadtmauer‘ zugleich also auch nicht-bürgerliche wie exemte Gruppen und Institutionen schützte (z. B. Einwohner, Domherren, fürstliche Verwaltung, Stifte, Klöster usw.), ließ sich die Stadt gegen Ende des 16. Jhs. nicht entgehen,

telsprotokoll vom 24.09.1654 in DK MS 4856, fol. 89r/v. – Auf dem Landtag zu Coesfeld, der vom 12.03. bis zum 16.03.1658 dauerte, teilten sich der Erbmarschall Morrien, v. Reede zu Brandlecht und der Bürgermeister von Münster ein Quartier. Für Kost, Pferde und Miete zahlten sie insgesamt 78 Rtlr., d. h. 26 Rtlr. pro Person. ANordkirchen 11337.

¹²²Eine stärkere Beteiligung und Rückbindung von in der Stadt politisch maßgeblichen Gruppen förderte die Verlegung nach Münster auf der Seite der teilnehmenden Ratsherren allerdings nur bedingt. Zwar konnten die Vertreter der Stadt nun noch während des laufenden Landtags in der Ratsversammlung Berichte über die Beratungen abstimmen, diese zur Diskussion stellen und neue Anweisungen entgegennehmen (vgl. z. B. das RP vom 03.04.1699, fol. 17v), um so Verzögerungen zu vermeiden (vgl. LTP vom 04.06.1533, Behr [1996], S. 60); sie waren nicht nur in der Lage, flexibler zu reagieren, brauchten ihre Amtsgeschäfte nicht ruhen zu lassen und hatten geringere Kosten. Aber schon seit dem 15. Jh. hatten die an Einfluß und Mitspracherecht im Rat gewinnenden Gilden ihre Vertreter, nicht nur im Rahmen der städtischen Vertretung, zum Landtag geschickt. Krumbholtz (1898), S. 35f.; Kirchhoff (1980), S. 230; Kirchhoff (1988f), S. 223f.; Kirchhoff (1988g), S. 249, 251–253.

¹²³Bischofschronik, StadtA Ms, Handschrift 5, zitiert nach H. Lahrkamp (1980a), S. 150. – Zum Regierungsgebäude siehe Kapitel 2.5.6.5.

¹²⁴Hobbeling (1742), S. 120; zu den Auswirkungen des Kriegs auf Westfalen siehe Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster (1982). Nach Jacobs (1937), S. 72f., wurde der Paderborner Landtag 1626 ebenfalls wegen Kriegsgefahr in die Stadt Paderborn verlegt; die Landständeversammlungen fanden zunächst im bischöflichen, ab 1655 ständig im Sternberger Hof statt.

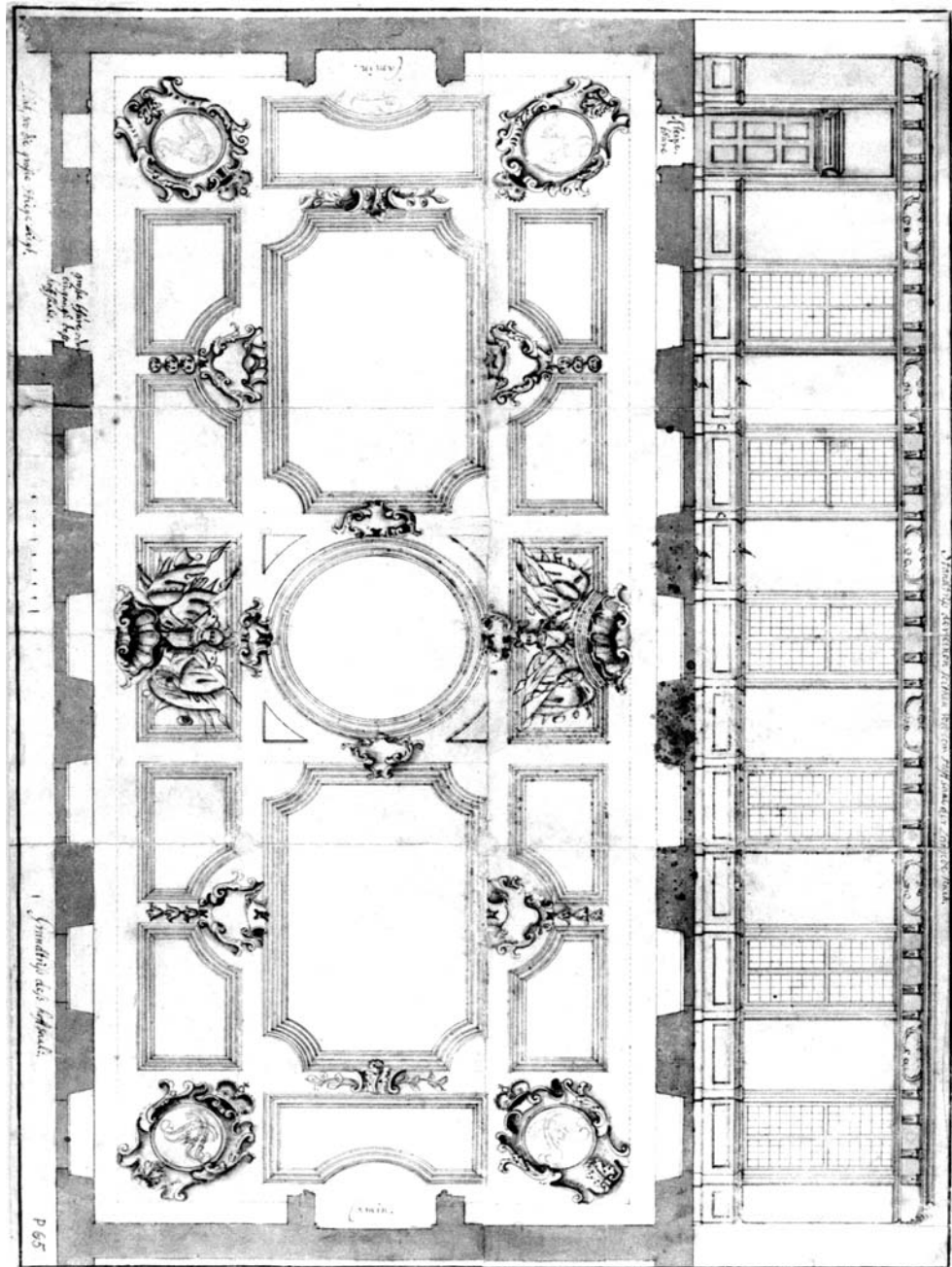


Abbildung 2.12: Gottfried Laurenz Pictorius, Grundriß des fürstlichen Hofsaals, des neuen Tagungsorts der Landstände, im Obergeschoß des Fürstenhofs, mit Angabe der Stuckdecke und der Wand, um 1710 (siehe S. 274).

als es um die v. a. fiskalisch-finanzielle Mehrbelastung der Stadt ging.¹²⁵ Aus einem anderen Blickwinkel betrachtet, verweist dieser Aspekt auf die zunehmende Unfähigkeit der Ritter, sich aufgrund der Entwicklungsschübe in der Militärtechnik und -organisation sowie ihrer Demilitarisierung selbst zu verteidigen und damit geordnete Landständeversammlungen zu gewährleisten.

Im 16. Jh. hatten landständische Beratungen zudem noch in direkter Verbindung zu Lehnmusterungen oder einer unmittelbaren ‚militärischen‘ Aktion der beteiligten landtagsberechtigten Ritter gestanden.¹²⁶ Während der Täuferzeit beispielsweise konnten verschiedene Landtage nicht auf dem traditionellen Tagungsplatz Laerbrock stattfinden, denn die im Rahmen der Lehnsverbindungen aufgebotenen Ritter lagen in den jeweiligen Stellungen im Umkreis der Stadt Münster (u. a. in Telgte, in Hiltrup oder auf der Mauritzheide). Da aber ein zu den üblichen Tagungen mehrfacher und rascher Handlungsbedarf bestand, die Stadt Münster für Landständeversammlungen jedoch versperrt war, erwies es sich als zweckmäßig, in Anbetracht der schwierigen Kommunikations- und Mobilitätsbedingungen und in Anbetracht der Tatsache, daß sich das Stift inmitten einer militärischen Krise befand, Aufgebot und Landtag miteinander zu verbinden, d. h. an den Belagerungsorten selbst zu verhandeln. Mit dem Fortfall des lehnsrechtlichen Aufgebots und der militärischen Funktion des Adels im Sinn eines Wandels vom Ritter- zum Kavalier-Ideal bestand in späteren militärischen Krisen eine Kopplung von Aufgebot bzw. ‚Krisenort‘ und Landtag nicht mehr.

Die Einberufung der Landtagsversammlung vom Laerbrock zu anderen Orten geschah, wie schon erwähnt, zunächst aufgrund besonderer Umstände, sei es, daß eine Tagung organisatorisch undurchführbar gewesen war, sei es, daß der Landtag an ein anderes Ereignis (Defension, Lehnmusterung) gekoppelt worden war. Hobbelings Aussage, der Landtag habe seit dem Niederländischen Krieg in Münster getagt, erweist sich bei näherer Betrachtung jedoch als unzutreffend, da schon in den 1540er Jahren – vermutlich auch schon zuvor – Landtage in der Stadt Münster abgehalten worden waren, und dies unabhängig von einer militärischen Bedrohung oder extremen Wetterverhältnissen. Obgleich die Ausschreibungen für die 1560er bis 1590er Jahre nicht vollständig erhalten sind, kann man doch zumindest in den 1540er und 1550er Jahren einen etwa zweijährigen Rhythmus, einen Wechsel zwischen Münster und dem Laerbrock erkennen, bis 1602 dann der letzte Landtag auf dem Laerbrock stattfand. In einer Übergangsphase von rund 50 Jahren, in die auch die Ausbildung landesfürstlicher Behörden in Münster fällt, sind einerseits noch ‚traditionelle‘ Momente zu beobachten, ein Festhalten am mittelalterlichen Landtagsplatz, andererseits wird eine häufigere Berücksichtigung des ‚modernen‘ Landtagsorts – der Stadt Münster – erkennbar.

¹²⁵Vgl. den Prozeß um die steuerliche Heranziehung der Städte bei Oer (1982), hier S. 116.

¹²⁶Z. B. das Lehnsaufgebot des Stifts, das wegen dem „frembdt Kriegsvolck“ zur Defension des Stifts für den 22.05.1590 in das Dörfchen Hiltrup verschrieben worden war. Dort erschienen zum angegebenen Zeitpunkt rund 120 Personen. Am folgenden Tag, dem 23.05., fand am selben Ort ein allgemeiner, eintägiger Landtag statt. MLA 492–27; AHöllinghofen, He II 2; Protokoll in LTP 17. Dieses zeitliche Zusammentreffen zweier unterschiedlicher Ereignisse – Landtag und Musterung – zeigt die enge Verbindung von Land- und Lehnaufgebot; sie darf jedoch nicht zu dem Schluß verleiten – wie dies insbesondere im 17./18. Jh. von verschiedenen (erbmännischen) Eigentümern landtagsfähiger Häuser geschah, um die Landtagsfähigkeit unter Beweis zu stellen (vgl. als Beispiel Dep. 33b, I 150) –, daß der Besitz eines münsterschen Lehns ein Kriterium des Landtagsbesuchs gewesen sei. Aufgrund der schwierigen Kommunikations- und Mobilitätsbedingungen wie auch der Tatsache, daß sich das Stift inmitten einer militärischen Krise befand, lag es nahe, beide Termine miteinander zu verbinden. Dieses Verfahren war schon während der Belagerung der Täuferstadt praktiziert worden. Zur Lehnsfähigkeit siehe Theuerkauf (1961), S. 38f., 48f.; Kemkes/Theuerkauf (1995).

Um die Mitte des 17. Jhs., mit der Wahl des aus einer einheimischen Adelsfamilie stammenden Christoph Bernhard v. Galen zum münsterschen Fürstbischof, trat die Landstän­de­ver­sammlung – organisatorisch gesehen – nach der erfolgreichen militärischen Verdrängung ausländischer Truppen aus dem Stiftsgebiet in eine dritte Phase ein, in der sich im Tagungs­ort und der Form der Ausschreibung einerseits der sich verschärfende Gegensatz Galens mit der Stadt Münster in der Frage ihrer Autonomie, und andererseits seine zunehmenden Spannungen mit den Landständen in der Frage des Rheinischen Bundes oder eines stehenden bischöflichen Heeres, mit anderen Worten: Galens Politik nach territorialstaatlicher ‚Verdichtung‘ des Herrschaftsgebiets im Sinn der Beseitigung quasi autonomer Areale und der Beschneidung landständischer Mitsprache- und Entscheidungsrechte spiegelten. Dies zeigte sich insbesondere darin, daß Galen anlässlich der Landtagsausschreibung des Jahres 1654 – zum Zeitpunkt erhöhter Spannungen zwischen Galen und der Stadt – den traditionell mit­aus­schreibenden Landstand, die Stadt Münster, übergang und den Herbstlandtag 1654 nach Horstmar¹²⁷ anberaumte – ein Verfahren, gegen das Ritterschaft und Stadt in einer seltenen Koalition heftig protestierten¹²⁸, während sich das Domkapitel auf die Seite Galens schlug¹²⁹. In dieser Situation trug dann auch noch der gescheiterte Versuch Galens zur Eskalation bei, seinen in der Stadt Münster populären Konkurrenten, den Domherren Bernhard v. Mallinck­rodt, der Galens Wahl angefochten hatte, verhaften zu lassen; die Folge waren am 07.10.1654 Ausschreitungen, die sich sowohl gegen die Jesuiten als auch den Fürsten richteten.¹³⁰

Nun war auch nicht mehr an den für den 26.10.1654 erneut, diesmal nach Ahaus ver­schrie­benen Herbstlandtag zu denken, nachdem der Horstmarer Landtag abgesagt worden war.¹³¹ Gegen Tradition und Recht wurde die Ausschreibung wiederum ohne Beteiligung der Stadt Münster vorgenommen und eine Mitwirkung mit der Forderung nach der Bestrafung der an den Tumulten beteiligten Personen verknüpft. Galen ließ diesen Schritt später, auf dem Landtag von 1655, damit begründen, daß die Stadt Münster dem Herkommen gemäß zunächst verschrieben worden sei, doch habe die Zustellung des Briefs nicht erfolgen können, da der mit der Landtagseinladung in die Stadt geschickte Soldat während des Auf­ruhrs der Bürger vom 07.10.1654 geschlagen worden sei. Um dem Verfahren einen Anstrich von Legalität zu geben, wurde Warendorf vom Fürsten zur Mitsiegelung der Landtagsverschiebungen genötigt, nachdem sich Coesfeld unter Verweis auf eine mittelalterliche (!) Union

¹²⁷Die Landstände sollten am 01.10.1654 im Burgmannshaus der Familie v. Akenschock zu Amelsbüren zusam­men­treten. MLA 490–120.

¹²⁸Zu den Auseinandersetzungen des Jahres 1654, die wesentlich durch die Umsetzung des Jüngsten Reichstagsab­schieds vom 17.05.1654 (Unterhaltung der Garnison ohne landständischen Konsens, §180) durch den Fürstbischof verstärkt wurden, siehe ANordkirchen, KA 214–89, 95 und 97; der Abschied ist abgedruckt bei Lünig (1713), S. 585–639.

¹²⁹Im September 1654 trug der Stadtsyndikus Viertenhalben dem Domkapitel einen Protest wegen des Verstoßes gegen das städtische Recht, die Landtage mitauszuschreiben, vor. Für die Nähe von Fürst und Kapitel ist die Ar­gumentation der Domkapitulare vom 24.09.1654 bezeichnend. Das Kapitel, so hieß es, könne sich nicht erinnern, daß die Stadt dieses Recht besäße, ggf. könnte die Stadt dieses schriftliche Privileg ja dem Landesherrn vor­legen; auch habe allein das Domkapitel das [in der Wahlkapitulation verankerte] Privileg, nach Vorlage der fürstlichen Proposition den Konsens zu erteilen. Es könnte aber sein, so weiter, daß das städtische Verschreibungsrecht „ex gratia“ vom Landesherrn verliehen worden und damit der Fürst hierzu nicht verpflichtet sei. Ein „modernus Princeps [!] hette von Ihrer Kayß. Mayst. die regalia ex nova gratia erhalten, dahero Deroselben dießfalß nichts praescribirt, brauchten sich also billich Ihre iuris“. DK MS 4856, fol. 89r–90r.

¹³⁰Kohl (1964), S. 61–64; Tücking (1865), S. 19–23; Druckschriften über die Vorkommnisse in ANordkirchen, KA 214–27.

¹³¹MLA 490–120.

mit der Stadt Münster zum Schutz gegen den Landesherrn geweigert hatte, dies zu tun.¹³² Gegen dieses Verfahren beschwerte sich der Notar der Städte bei den fürstlichen Räten, wurde jedoch abgewiesen und durch einen Soldaten bedroht. Am 07.07.1655 protestierten die Städte trotz des Einschüchterungsversuchs erneut gegen dieses Verfahren, diesmal auf dem Landtag. Sie verwiesen darauf, daß das, was dem Boten, der als solcher – ohne Uniform, Botenbüchse und Landtagsbriefe – nicht erkennbar gewesen sei, angetan worden sei, nicht erheblich gewesen sei. Unabhängig von dem Wahrheitsgehalt beider Versionen, bestand der Zusatz der Stadt zu Recht, daß dies keinen Verstoß gegen die Privilegierung der Stadt rechtfertige.¹³³ Doch auch dieser Termin wurde wieder abgesagt und ein neuer Landtag für den 12.11.1655 nach Coesfeld, wiederum ohne Mitwirken der Stadt Münster, anberaumt.¹³⁴ Ein weiterer Versuch, die herausgehobene Position der Stadt zu unterminieren, bestand darin, diese für den am 26.01.1660 vorgesehenen Landtag, wenige Monate vor der entscheidenden militärischen Konfrontation, durch den Wolbecker Amtsdrosten nach Coesfeld verschreiben zu lassen, obgleich sie sowohl amtsfrei als auch mitausschreibend war. „Das bedeutete die Degradierung der Hauptstadt zu einer reinen Landstadt.“¹³⁵ Mit Befremden nahm die Stadt die fürstliche Einladung auf und schickte sie mit einem scharfen Protest versehen kurzerhand wieder zurück.¹³⁶

Ebenfalls, diesmal gegen die Landstände insgesamt gerichtet, waren Verlegungen noch während der Versammlung von Münster zur Galenschen Residenz nach Coesfeld (z. B. am 20.03.1658), gegen die Ritterschaft und Städte wiederum protestierten¹³⁷, ohne tatsächlich jedoch weitere Maßnahmen zu ergreifen; oder die Verschreibung der Landstände zum Laer-

¹³²Der wahre Grund, so Tücking (1865), S. 22f., warum sich Coesfeld geweigert hätte, habe darin bestanden, daß Christoph Bernhard nach Vertreibung der hessischen Besatzungsarmee die Torschlüssel der Stadt behalten habe.

¹³³LTP 74, fol. 139v/r, 198v/199r. Verschiedene Beispiele, die Klümper (1940), S. 9, anführt, zeigen, daß die Ausschließung einzelner Städte von den Landtagen – unabhängig von einer rechtlichen Beurteilung – als Sanktionsmittel für Verstöße gegen Landtagsbeschlüsse o. a. durchaus vorkamen. Zur ‚Wiederzulassung‘ der Stadt Coesfeld 1601/2 siehe AA XV 39.

¹³⁴Kohl (1964), S. 78f. Die längere Unterbrechung der Landtage wurde vom Domkapitel zwar nicht ausdrücklich begrüßt, aber doch im nachhinein gebilligt. Vgl. LTP 74, fol. 151r.

¹³⁵Kohl (1964), S. 148. Dies war auch schon 1653 praktiziert worden. Vgl. das RP vom 09.12.1653. Hanschmidt (1993a), S. 289. Die Zurückstufung Münsters konnte denn auch vom fürstlichen Rat Hobbeling, der zum Zeitpunkt der Spannungen mit der Stadt im Auftrag des Fürstbischofs die ‚Beschreibung des Stifts Münster‘ anfertigte (1655), kaum hinreichend belegt werden. Vgl. Hobbeling (1742), S. 19.

¹³⁶MLA 490–132, fol. 11r, 12r/v.

¹³⁷Sie forderten u. a., eigenmächtige Verlegungen zu unterlassen. ANordkirchen, KA 214–97; vgl. auch den Gegenbericht von Ritterschaft und Städten vom 17.03.1658 in AA XV 41. Galen rechtfertigte die Verlegung damit, daß die Ritterschaft uneinig gewesen sei und trotz der „geschwinden Zeiten“ und der Tatsache, daß es zur Zeit kein Reichsoberhaupt gäbe, seit November 1657 noch keinen Vergleich zustande gebracht hätte. ‚Vielfältig‘ habe er die ‚fürstväterlicher Sorgfalt‘ verspürt, und die Landstände erinnert, über seine Proposition zu beraten und ihre ‚Privatangelegenheiten‘ zurückzustellen. Aufgrund der Verzögerung der Beschlußfassung durch die Landstände, insbesondere wegen der Weihnachts- und Fastnachtstage, habe er, da das jus convocandi allein (!) beim Landesherrn läge, die Landstände für Coesfeld verschrieben, so, wie auch der Reichstag von Worms 1545 nach Regensburg verschrieben worden sei. Unter Hinweis auf den Jüngsten Reichstagsabschied vom 17.05.1654 rechtfertigte er in Anbetracht der Zeitumstände die durch ihn erfolgte Ausschreibung einer halben Kirchspielschatzung; Grundlage seiner Argumentation bildete vermutlich §180 (siehe hierzu S. 168, Anm. 128). Die Landstände folgten der Verschreibung, nicht jedoch, wie sie ausdrücklich anführten, um diesen Schritt zu rechtfertigen, sondern aus Respekt gegenüber dem Landesfürsten und dem „lieben Vaterland“; hohe Spesen hätten zu ihrer Abreise geführt (dort die schriftliche Vorstellung des Fürsten im Original). – Nach einer erneuten eigenmächtigen Verlegung nach Coesfeld protestierten die Landstände am 22.03.1688 mündlich gegen diesen Schritt; um dennoch einen ordnungsgemäßen Ablauf zu ermöglichen, gestatteten sie für dieses Mal die fürstliche Anordnung, verwiesen generell aber auf den Jüngsten Reichstagsabschied, worin es hieße, daß eine Verlegung nur mit Zustimmung der Landstände möglich sei. MLA 490–205, fol. 140r/v.

brock für den 21.08.1668, der rund 66 Jahre nicht mehr als Tagungsplatz gedient hatte. Die Motive Galens waren, die Teilnehmerzahl und die Tagungsdauer möglichst gering zu halten, offenbar, um seine Durchsetzungskraft gegenüber den Landständen zu erhöhen.¹³⁸ Trotz seiner Begründung, er habe diesen Ort gewählt, „weilen daselbsten die Vorfahren oft dergleichen Landtags Conventiones gehalten und des geheilen [=gesamten] Vatterlands Angelegenheit“¹³⁹, gelang es ihm aber nicht, den Laerbrock als Landständeort wieder zu etablieren und mittels einer ‚technischen Lösung‘ den Einfluß der Landstände zu reduzieren.

In dieser spannungsreichen Situation tagten die Landständeversammlungen nicht mehr in der Stadt Münster, sondern außerhalb, am Ort der neubauten fürstlichen Residenz Coesfeld¹⁴⁰ und unter Ausschluß der Stadt – sieht man einmal von dem im November 1657 in Münster einberufenen Landtag ab, der nach dem fürstbischöflich-städtischen Vergleich von Geist (21.10.1657) möglich geworden war und insofern als Zeichen der ‚Versöhnung‘ beider Parteien gewertet werden kann. Er endete am 02.03.1658 indes mit einem Eklat, als der Fürstbischof den Landtag aufgrund unüberbrückbarer Gegensätze mit den Landständen kurzerhand unrechtmäßig auflösen und nach Coesfeld, wiederum ohne Genehmigung durch die Mitausschreiber, neu anberaumen ließ. „Die Verlegung des Landtags nach Coesfeld bedeutete nicht den Beginn einer eigenen Initiative [Galens], sondern blieb im Grunde ein Rückzug, den die Landstände zutreffend als Schwäche deuteten, abgesehen davon, daß die Unrechtmäßigkeit der Handlung ihnen nur Anlaß zu neuen Beschwerden verschaffte.“¹⁴¹ Man kann die mehrfache Abhaltung eines Landtags am Sitz des Fürsten insofern auch als Versuch sehen, die Landstände einzuschüchtern und räumlich zu vereinnahmen¹⁴². So wies etwa der Staatsrechtler Moser auf den Umstand hin, daß man bei Abhaltung von Landtagen außerhalb von Festungen oder Residenzen – beides war die Galensche Residenz (Ludgerusburg) unbestreitbar – „desto freyer sprechen könne“.¹⁴³ Erst nachdem der städtische Widerstand gebrochen worden war, nach der Kapitulation Münsters am 26.03.1661 und der Absicherung der Integration der Stadt in den fürstlichen Territorialstaat durch bischöfliche Truppen, kehrte der Landtag – sieht man einmal von wenigen Ausnahmen noch zu Lebzeiten Galens ab – wieder nach Münster zurück. Nach Galens Tod (1678), in der vierten Phase, fanden die Landtage bis zum Ende des Fürstbistums fast ausschließlich in der Stadt Münster statt.¹⁴⁴ Seit dem 17. Jh. also gab es einen regelmäßigen, institutionalisierten Kontakt des zur Ritterschaft aufgeschworenen Adels mit der Stadt und ihren Vertretern im Stadtraum selbst.

2.4.3.2 Eröffnungszeitpunkt

Der zeitliche Abstand zwischen den Landtagen war im wesentlichen von zwei Faktoren abhängig: zum einen von der Art, der Höhe und dem Verwendungszweck der von den

¹³⁸Aus Sögel hatte Christoph Bernhard am 29.07.1668 seinen Drost v. Twickel beauftragt, sich nach dem alten Versammlungsort zu erkundigen. Die Landtage seien, so Galen, früher dort gehalten und in nur wenigen Stunden beendet worden. Dieses „lobliche Herkommen“ wolle er wieder einführen. MLA 490–151.

¹³⁹Zitiert nach Kirchhoff (1988f), S. 218, dort nach LTP 77.

¹⁴⁰Je einmal an den anderen Residenzorten Sassenberg (am 19.10.1666 wegen der Pest in Münster im Sassenberger Amtshaus), Horstmar und Wolbeck.

¹⁴¹Vgl. hierzu Kohl (1964), S. 119–123, Zitat S. 123.

¹⁴²Braungart (1988), S. 128.

¹⁴³Moser (1769), 7. Buch, 3. Kapitel, §7.

¹⁴⁴Bis 1740 kam es lediglich zu einer Ausnahme: Für den 23.10.1679 wurde der Landtag anläßlich des Einritts des neuen Fürstbischofs zum Wareндorfer Rathaus ausgeschrieben.

Landständen bewilligten Steuern¹⁴⁵, zum anderen davon, ob besondere Ereignisse vorlagen – insbesondere (veränderte) militärische Lagen –, die die Bereitstellung zusätzlicher Mittel erforderlich machten. In Anbetracht der kurzen, oft nur wenige Monate umfassenden Bewilligungszeiträume zur Steuererhebung, der geringen Tagungsdauer und der stärkeren Situationsbezogenheit der Landstän­deversammlung, d. h. der engeren Verbindung von landes- bzw. reichspolitischen Ereignissen und der Einberufung eines Landtags, war der Landesfürst im 16. Jh. gezwungen, die Landstände häufiger einzuberufen, als dies im späten 17. und 18. Jh. aufgrund der nunmehr regelmäßigen Steuererhebung notwendig war. Zwischen 1540 und 1560 wurde der Landtag beispielsweise durchschnittlich 2,7mal im Jahr einberufen, zwischen 1720 und 1740 hingegen nur noch 1,1mal. Doch gab es zwischenzeitlich auch Phasen innerer Krisen, die sich ambivalent auf die Einberufungshäufigkeit auswirken konnten: In Zeiten militärischer Defension (Niederländischer Krieg, Dreißigjähriger Krieg) traten die Landtage eher seltener oder für einige Jahre gar nicht zusammen, da es den Teilnehmern nicht möglich war, an den Landtagen bzw. den Ausschußsitzungen teilzunehmen.¹⁴⁶ Nach der langen Pause von 1640–1646 sahen die fürstlichen Räte einen wichtigen Grund, der gegen eine Einberufung sprach, insbesondere in den „Conjuncturen“ und den verschiedenen im Land liegenden Besatzungsarmeen; daneben bereitete ihnen die Unterbringung der Ritterschaft in der Kongreßstadt große Sorgen, da die „Gesandtschaften mit großem comitat“ erschienen seien.¹⁴⁷ Anlässlich der zunehmenden Spannungen zwischen Fürstbischof v. Galen und den Landständen, u. a. über die Frage der Finanzierung seiner militärischen Unternehmungen, waren die Landstände dann wieder häufiger zu Versammlungen gezwungen (1661–1680: 2,8, demgegenüber 1681–1700 nur noch 1,7 Einberufungen im Jahr), was zu einer Streuung der Landtagsversammlungen über das Jahr führte. Schwerpunktmonate landständischer Beratungen waren die Perioden von April bis Juni und Oktober bis November, doch auch im Frühjahr und im Sommer waren Tagungen nicht eben selten; in den Jahren von 1621 bis 1680 hielt dieser Trend (Bildung von Schwerpunktmonaten) an, verstärkt wurde nun aber auch im Spätsommer, in den Monaten August und September, beraten.

Eine signifikante Wende trat seit etwa dem letzten Viertel des 17. Jhs. ein: Einberufungen für die Sommermonate hörten fast gänzlich auf, während ein überproportionaler Anstieg für die Monate November und Dezember festzustellen ist. Mit anderen Worten, es kamen quasi feste Landtagstermine – mit anderen Worten: eine feste Landtags*saison* – auf.¹⁴⁸ Dies hatte vielschichtige Ursachen. Die Beschränkung auf einen oder zwei Landtagstermine im Jahr – bei außerordentlichen Situationen, die landständischen Handlungsbedarf mit sich brachten, konnten weitere Einberufungen folgen –, war nicht das Resultat einer fürstlichen Disziplinierungs- oder Einschränkungspolitik der Landstände, sondern einerseits Folge der zu diesem Zeitpunkt stark zunehmenden Tagungsdauer insgesamt, andererseits der Verlängerung des Steuerbewilligungszeitraums infolge des Aufbau eines stehenden Heeres und ortsfester Behörden. Insbesondere die Tagungsdauer, die nun durchaus einen Monat und mehr betragen konnte, führte auf der Seite des weltlichen Adels zu zwei Problemen: die Einbettung

¹⁴⁵Zum Steuerwesen siehe Oer (1982), hier S. 109; zur Entwicklung bis zum 16. Jh. Kirchhoff (1988c).

¹⁴⁶So mußten z. B. die Vertreter des emsländischen Quartiers dem Ausschuß wegen der Besetzung und den Einquartierungen im Niederstift während des Dreißigjährigen Kriegs für einige Jahre fernbleiben. StA Os, Rep. 150 Mep 62.

¹⁴⁷Vgl. MLA 490–88.

¹⁴⁸Die Verschiebung und Fixierung der Eröffnungszeitpunkte verlief parallel auch in Paderborn. Dort gab es in der ersten Hälfte des 17. Jhs. noch keinen festen Termin; erst ab 1668 wurde der Oktober, ab Anfang des 18. Jhs. der Beginn des Jahres zum Einberufungsmonat. Jacobs (1937), S. 74.

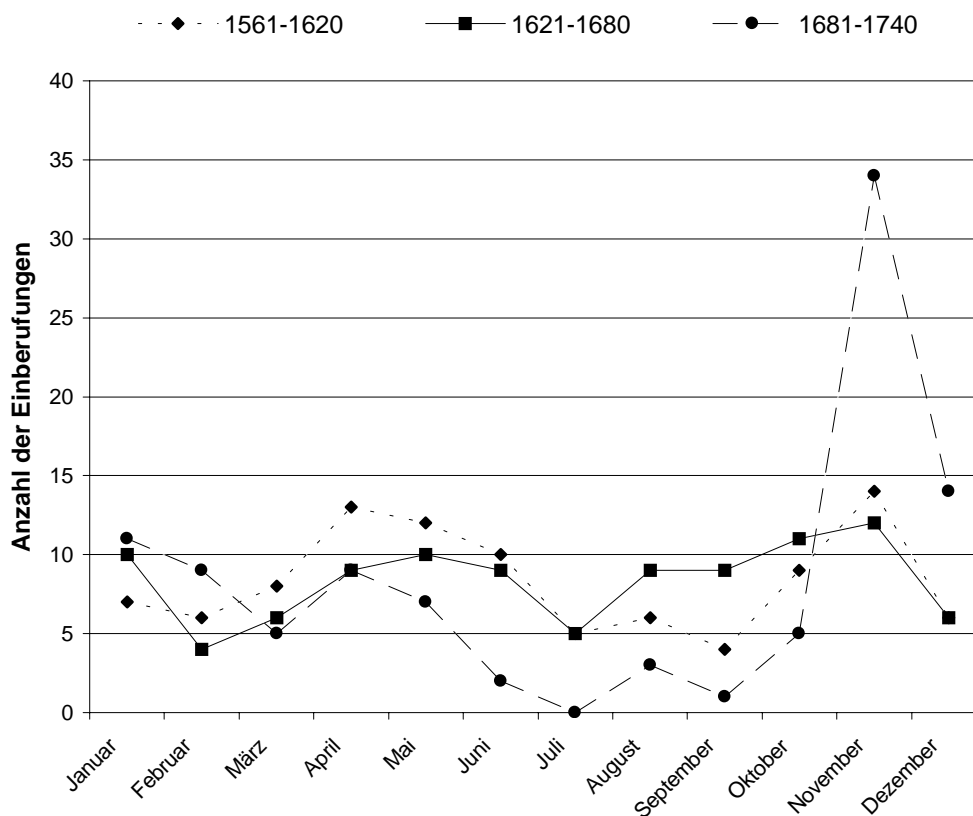


Abbildung 2.13: Monatliche Verteilung des Landtagsbeginns zwischen 1561 und 1740, für die Zeiträume 1561–1620, 1621–1680, 1681–1740. – Quelle: Landtagsverschreibungen/LTP (Domkapitel, Ritterschaft, Stadt Münster)

des verlängerten Landtags in die sozio-ökonomischen und kulturellen Bedingungen adligen Lebens in der Zeit der europäischen Höfe sowie die Erhöhung der Aufwandskosten für das Leben in der Stadt.

Durch die Fixierung des Eröffnungszeitpunkts (Spätherbst, Winter) und damit die Koppelung des Landtagsbeginns mit dem des Stadaufenthalts – ein Vorgang, der auch in der französischen Stadt Toulouse zu beobachten ist¹⁴⁹ – wurde versucht, den Landtag in die bestehenden adligen Subsistenz- und Wohnmuster zu integrieren, mit anderen Worten, dem Adligen zu ermöglichen, sich während der ‚Landtagszeit‘ in Münster aufzuhalten, ohne seine eigenen, v. a. agrarisch-finanziellen Interessen auf dem Land oder den auf der Länderreise erworbenen saisonalen Aufenthaltsrhythmus zwischen Stadt und Land zu vernachlässigen. Die herbstlich-winterliche Fixierung des Landtags reagierte also auf die Erfordernisse des agrarischen Wirtschaftszyklus, d. h. der eigenen Guts- sowie der bäuerlichen Grundherrschaft, auf deren Einkommen die Subsistenz der Familie zu einem beträchtlichen Teil basierte. Obgleich zwar u. a. im Zuge der Verschriftlichung des Wirtschaftens, der Ausweitung der adligen Agrareigentums im 16./17. Jh., der Standschaft in mehreren Territorien und der Übernahme von Funktionen (Verwaltung, Hof), die nicht am Ort des Landsitzes, ja auf-

¹⁴⁹Vgl. Forster (1971), S. 156.

grund der fürstbischöflichen Kumulationen nicht einmal mehr im eigenen Land ausgefüllt werden konnten, zunehmend Rentmeister für die Organisation der Gutswirtschaft und des Adelshaushalts verantwortlich zeichneten, an die der Adlige zunehmend Verwaltungs- und Bewirtschaftungsvorgänge delegierte, konnte er sich doch angesichts der bedeutenden Funktion des Guts für das wirtschaftliche und damit auch familiäre Überleben zumindest in den entscheidenden Phasen nicht der Anwesenheit entziehen. Dies war etwa während der Saat- oder Erntezeit gegeben, zu den traditionellen Terminen für den Rechnungsabschluß der eigenen Ökonomie, zu den bäuerlichen Abgabentagen (29.09. Michaelis, 11.11. Martini) oder anlässlich der zu diesen Zeiten i. d. R. stattfindenden Lohnauszahlungen und Personaleinstellungen¹⁵⁰, die aufgrund der Nähe der Bedienten zu ihrem Herren nicht von der Herrin oder vom Rentmeister allein vorgenommen werden konnten.¹⁵¹ Auch die Kirche strukturierte, indem sie ihre Jahresfeste an den Naturkreislauf band, das Leben des stark durch die Religion und den Agrarzyklus geprägten Adels. So bot die Weihnachtszeit mit ihren Feiertagen dem Adel die Gelegenheit, diese herausragenden Kirchenfeste unmittelbar in der Kathedrale des Bistums, dem St. Paulus-Dom in Münster, mitzerleben und gemeinsam mit seinen Verwandten, den Domherren, zu feiern. Zeitweise, wie später noch eingehender darzustellen sein wird, waren die Fürstbischöfe anwesend, so daß ein zusätzlicher Anreiz gegeben war, in der Stadt Münster zu erscheinen. Wesentlich jedoch für eine Verlagerung des Landtags in den Winter war die Übernahme eines saisonalen Wohnmusters, das gekennzeichnet war durch ein Leben auf dem Sinnzentrum ‚Landsitz‘ während des Frühjahrs und des Sommers, und dem städtischen Domizil während des Herbstes und des Winters, der neuen Tagungszeit der Landständeversammlung also. Diese Einteilung war nicht kanonisch, da es verschiedene Anlässe gab (u. a. Fürstendienst), die den Rhythmus durchbrachen, aber sie entsprach jenem auf den Länderreisen erfahrenen ‚höfischen Jahreszyklus‘, dem die Apodemiken breiten Raum widmeten.¹⁵² Aus diesen Gründen – im Schnittpunkt von adliger Mobilität, Festhalten am ländlichen Bezugspunkt und neuen kulturellen Vorstellungen – erwies es sich als sinnvoll, die Termine der Landständeversammlungen jahreszeitlich zu bündeln. Die Tagungspraxis, und damit die landständische Partizipation, kam damit den sozialen, kulturellen und ökonomischen Interessen des Adels weit entgegen.

2.4.3.3 Dauer

Bis etwa 1640 waren die Landständeversammlungen noch am Eröffnungs- oder doch zumindest am folgenden Tag durch die Siegelung des Rezesses beendet worden, höchstens jedoch erstreckten sie sich über einen Zeitraum von fünf Tagen. Auch wenn die Landtage im 16. oder im frühen 17. Jh. häufiger einberufen worden waren, kamen sie doch an die Gesamttagungsdauer, die sich seit den 1680er Jahren auf ein Vielfaches von 1540, nämlich auf durchschnittlich 20–30 Tage eingependelt hatte, nicht heran.

Die Verlängerung der Landtagsversammlungen hatte verschiedene Ursachen. Zum traditionellen Aufgabengebiet der Bewilligung und Verwaltung der Steuern gesellten sich im Verlauf des 16. Jhs. als Folge der „gestiegene[n] Nachfrage nach politischen Entscheidungen“¹⁵³ und im Verlauf des 17. Jhs. mit dem Ausgreifen fürstlichen Handelns auf weite Lebensbe-

¹⁵⁰Ein Beispiel in A Egelborg, Stockum 86.

¹⁵¹Vgl. die für die Familie Droste zu Senden aufgeführten Beispiele in Frese (1992b).

¹⁵²Vgl. Rantzau/Mejer (1674), S. 78–84.

¹⁵³U. Lange (1986), S. 2.

reiche seiner Untertanen Fragen der allgemeinen Verwaltung, der Wirtschaft und – nach der Aufgabe des Lehnaufgebots und dem Aufbau eines stehenden Heeres – des Militärwesens, insbesondere der Teilnahme münsterscher Truppen im Rahmen eines Reichs- bzw. Reichskreislaufgebots hinzu. Unter Fürstbischof Christoph Bernhard v. Galen sorgten insbesondere Militärbündnisse und -einsätze gegen die Niederlande, die Auseinandersetzungen um die Stadt Münster und die Gravamina der unter Druck geratenen Landstände, die Einführung bzw. Ausweitung von Schatzungen ab 1650 (Personen-, Feuerstätten-, Haus- und Viehschatzungen) oder die in der Wahlkapitulation Christoph Bernhards eingebaute Möglichkeit der fürstlichen Vorfinanzierung und späteren Deckung durch die Landstände¹⁵⁴ für einen ebenso großen wie kontroversen Diskussionsbedarf. Bading führte die Verlängerung der Landtage insbesondere in den letzten Regierungsjahren Galens auf dessen ständige Geldnot einerseits, und auf Krieg, Mißernten und Krankheit andererseits zurück, so daß die „Vorausbestimmung der Steuerlast auf längere Zeit“ unmöglich und somit in kurzen Abständen Landtagsverhandlungen nötig gewesen seien.¹⁵⁵

Die Verlängerung der Landtage ist insofern einerseits als landständische Reaktion auf die sich intensivierende fürstliche Regierungspraxis, auf die für die Landstände existenzbedrohenden Herausforderungen in den Bereichen Militär, Steuer und Verwaltung zu sehen; die Ideen der Aufklärung und der Versuch zur Umsetzung von Reformen in der zweiten Hälfte des 18. Jhs. brachten andererseits neue Bereiche in die Landtagsversammlungen (z. B. Bildungs- und Medizinalangelegenheiten, Brandversicherung¹⁵⁶) und damit wiederum längere Tagungszeiten. Denn die Realisierung war unmittelbar von der Genehmigung von Steuern durch die Landstände abhängig, und sie bedurfte zudem einer Überprüfung im Hinblick auf eine mögliche Verletzung landständischer Privilegien. Mit dem steigenden Umfang der stofflichen Materie korrespondierte, der Entwicklung auf der Reichsebene folgend (ab 1663 Immerwährender Reichstag in Regensburg), eine zunehmende inhaltliche Komplexität und Formalisierung der Landtage, was sich u. a. in einer „Komplizierung des Verfahrens“ niederschlug. Auf allen Seiten (Landesherr, Korpora) erhielten geschulte Juristen als Räte bzw. Syndizi immer größeren Einfluß auf Organisation und Argumentation¹⁵⁷, zumal in Anbetracht der Fixierung auf Rechtstitel die Verhandlungen einen mehr juristischen denn politischen Charakter besaßen¹⁵⁸. In dieser Anhäufung von Gegenständen und den „Verwicklungen“ während der Tagung sahen die niederstiftischen Ritter die Hauptursache für die lange Dauer der Landtage.¹⁵⁹

Zu diesem Bereich gehört auch die zunehmende Verschriftlichung der Versammlung, die der Laerbrocker Landtagspraxis noch fremd war. Nach den fürstlichen Propositionen¹⁶⁰ und

¹⁵⁴Vgl. Kohl (1956), S. 105, Anm. 14.

¹⁵⁵Bading (1911), S. 190f.

¹⁵⁶Oer (1969), S. 113.

¹⁵⁷Reden-Dohna (1978), Sp. 1583.

¹⁵⁸Renger (1968), S. 44.

¹⁵⁹Nicht die Landstände seien der Grund der Verlängerung, so heißt es in ihrer Protestschrift der Ritterschaft vom März 1792 wegen der Veränderungen in der Diätenzahlung, sondern die „Vermehrung der Geschäfte“ und „die ausführlichere Art dieselben zu behandeln“. ALandsberg-Velen 15758.

¹⁶⁰Die bei der Eröffnung des Landtags durch einen Rat oder den Vizekanzler verlesene landesherrliche Proposition enthielt die zu beratenden Fragen und ihre möglichen Lösungen aus der Sicht des Fürsten. Geschickte Formulierungen nahmen seinen Forderungen die darin enthaltene Schärfe, z. B. durch die Appellation an die Einsicht der Landstände und einer Zustimmung aus Gründen der ‚Wohlfahrt‘ des Landes, durch Schmeicheleien, die Zusicherung, landständische Billigungen stellten kein Präjudiz dar, oder die Äußerung von ‚Bitten‘. Dies geschah jedoch nicht im Sinn einer Tagesordnung, die den Ablauf oder den möglichen Umfang regelte.

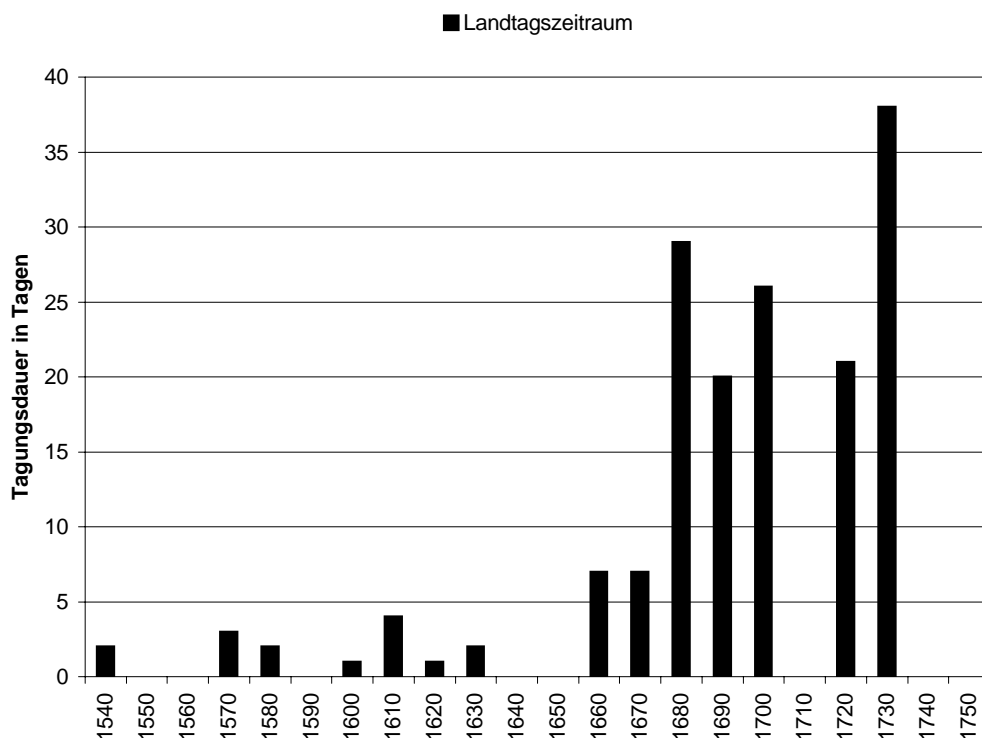


Abbildung 2.14: Durchschnittliche Dauer aller Landtagsversammlungen in bestimmten Stichjahren. Sofern im Stichjahr kein Landtag stattfand, wurden die Landtagsprotokolle des vorhergehenden oder des nachfolgenden Landtags herangezogen. Da es für die Teilnehmer während der kurzen Sitzungspausen aufgrund der geringen Reisegeschwindigkeit im Regelfall unmöglich war, den Heimatort aufzusuchen, wurde unter der ‚Dauer‘ nicht die Anzahl der Sitzungstage, sondern der Gesamtzeitraum der Landtage, von der Eröffnung bis zur Schließung, verstanden. In der Regel wurde auch an Sonntagen, nicht jedoch an kirchlichen Festtagen (z. B. Ostern oder Weihnachten, aber am 24.12.) und auch zu Neujahr verhandelt. – Quelle: LTP des Domkapitels, der Ritterschaft und der Stadt Münster.

den Landtagsrezessen – letztere enthielten das von allen Gruppen besiegelte Ergebnis der Beratungen – setzte sich im 16. Jh. die Protokollierung des Beratungsverlaufs selbst durch. Da die drei Kurien (Domkapitel, Ritterschaft und Städte) getrennt voneinander berieten – was ihre „Verschiedenheit und Eigenständigkeit“ (Boldt)¹⁶¹ zum Ausdruck brachte –, d. h. diese nur zu bestimmten Anlässen, etwa der Eröffnung des Landtags und der Verlesung der Proposition oder der Beendigung und der Besiegelung des Rezesses zusammenkamen, vollzogen sich die Verhandlungen nur langwierig über den Austausch von Schriftstücken und wiederum erneute Beratungen in den Korpora. Eine weitere Folge der zunehmenden territorialen Komplexität war, daß jede Kurie – mehr oder minder sorgfältig und regelmäßig – eigene Protokolle führte, um ihre jeweiligen Rechtspositionen zu sichern und die Argumentationsweisen der Andern zu fixieren; ein gemeinsames, für alle verbindliches Protokoll existierte nicht.¹⁶²

¹⁶¹Boldt (1990), Bd. 1, S. 182.

¹⁶²Dies suggeriert noch die Verzeichnung im NWStA Ms; dort wurden die vom Domkapitel geführten, sehr ausführlich und mit verschiedenen Beilagen versehenen Protokolle zum Bestand ‚Fürstbistum Münster, Protokolle, Landtag‘ gelegt. – Da in den Protokollen nicht nur die Stellungnahmen der anderen Kurien enthalten sind, sondern auch die Landtagsverhandlungen aus den spezifisch eigenen Interessenlagen und Bedürfnissen (bei der Ritterschaft z. B. Aufschwörungen) protokolliert wurden, ist diese dreifache Überlieferung sehr facettenreich. Die jeweiligen

Daß die Ritterschaft als letzte Gruppe erst 1652 ein Protokoll einführt – 1665 wurde die Protokollführung freilich wieder aufgegeben – mag auch ein Reflex auf die zunehmende soziale Abschließung, beispielsweise wegen der Regelung so wichtiger Fragen wie der Selbstergänzung oder der Privilegienwahrung gegenüber dem stärkeren Zugriff des Fürsten gewesen sein – zwei Themen, die den größten Platz in ihren Protokollen einnehmen.¹⁶³ Möglicherweise hing die Wiedereinführung der ritterschaftlichen Protokollführung im Jahre 1680 mit der zum gleichen Zeitpunkt erfolgten Aufgabe der Landtagsrezesse zusammen, da nun wiederum ein Beleg notwendig wurde; die Abschiede waren nicht nur wegen des zusätzlichen Zeitaufwandes ihrer Abfassung und ihrer erneuten Diskussion fortgefallen.¹⁶⁴ Offenbar waren es landesherrliche Bestrebungen gewesen, die sich gegen dieses schriftlich fixierte, v. a. ihn und seine Verwaltung bindende Vertragswerk gerichtet hatten; daß die Landstände dem keinen Widerstand entgegengesetzten, lag sicherlich in der einsetzenden Entspannung im Verhältnis zum neuen Fürsten (1679: Ferdinand v. Fürstenberg zu Herdringen) und in der sich nun auf alle Landstände erstreckenden Protokollierung.

In Anbetracht der engen Verflechtungen zwischen Domkapitel und Ritterschaft einerseits und der Zentralverwaltung andererseits, so beispielsweise der Einbindung von Räten als Vertreter ihres Fürsten in den Tagungsprozeß¹⁶⁵, und schließlich auch der zunehmenden Komplexität der stofflichen Materie, die mitunter den Rückgriff auf territoriale wie korporative Archive oder eine engere Kommunikation zwischen Landständen und der immobilien, d. h. ortsfesten Verwaltung notwendig machte, war die dauerhafte Verlegung der Landtage nach Münster, an den Ort der Institutionen und damit auch der Archive, eine zweckmäßige Entscheidung.

Schon 1658, während der langwierigen Beratungen über die landschaftliche Beisteuer zum Bau einer fürstlichen Residenz in Coesfeld, hatte das Domkapitel deutliche Kritik am Verhalten der Städte auf den Landtagen geübt. Sie sollten vielmehr „rühmen“ denn „beschuldigen“, daß die Vorderstände bemüht seien, die Landtage schnell zu schließen; dies sei auf dem Laerbrock sonst oft in einem Tag geschehen.¹⁶⁶ Doch griff der unterschwellige Vorwurf der Verzögerungstaktik in Anbetracht der oben skizzierten Entwicklung zu kurz; dies nicht nur wegen des *tendenziell* engeren Verhältnisses zwischen Fürst und Vorderständen, so daß weniger Reibungsflächen vorhanden waren als zwischen Fürst und Städten, sondern v. a. wegen der zunehmenden fürstlichen Übergriffe auf die Stadt und der Tatsache, daß sich auf den Landtagen von den Vorderständen gegen die Städte durchgesetzte Abgaben vornehmlich auf

allgemeinen bzw. spezifisch korporativen Beratungen fanden zudem Eingang in die jeweiligen Protokolle (Domkapitelsprotokolle und Ratsprotokolle der Stadt Münster); die städtischen Landtagsprotokolle sind zumeist recht flüchtig und unvollständig (AA XV 35), zeitweise – wohl in Abhängigkeit von der Person des städtischen Syndikus – finden sich die Inhalte der Beratungen sehr ausführlich in den RP wieder (vgl. das RP von 1680). Lediglich die Ritterschaft führte nur *ein* Protokoll, was wohl v. a. daran lag, daß sich die Ritterschaft im Normalfall nur während der Landtage korporativ konstituierte; Protokollführer war der jeweilige ritterschaftliche Syndikus.

¹⁶³Die Protokolle der Ritterschaft sind ab 1652 überliefert: 1652–1665 im ANordkirchen, KA 208–16, dem Archiv der Erbmarschallsfamilie Morrien; mit wenigen Lücken ab 1680 bis zum Ende des Alten Reichs in MSR 145 (jeweils mit Index).

¹⁶⁴In einem undatierten Protokoll aus den 1650/60er Jahren heißt es beispielsweise, wegen des Zeitaufwandes solle es beim Protokoll bleiben, d. h. kein Abschied angefertigt werden. Vgl. ANordkirchen, KA 208–16.

¹⁶⁵Die Räte bzw. der Vizekanzler verlasen zu Beginn des Landtags die landesherrliche Proposition, luden ggf. einzelne Teilnehmer oder die ‚Verbindungsleute‘, die Syndizi, die auch für den Austausch zwischen den Korporationen verantwortlich waren, auf die fürstliche Ratsstube ein, um verschiedene Punkte eingehender zu besprechen; sie verlasen zudem auch Gutachten oder erstatteten Bericht über Geschäftsvorgänge; zudem standen sie in Verbindung mit dem Fürstbischof, der direkt zu den Fragen Stellung nahm.

¹⁶⁶LTP 74, fol. 520r, 521r/v.

die Bauern und die Städte nachteilig auswirkten. Es lag auf der Hand, daß die Städte den Landtag als legitime Bühne benutzten, ihre Einwände und Vorschläge vorzubringen. In der zeitlichen wie inhaltlichen Ausdehnung und Periodizität der Landtage zeigt sich insgesamt, daß die Landtage von den Ausschüssen nicht an die Seite gedrängt oder zu einem reinen „Akklamationsorgan“ deklassiert¹⁶⁷ worden waren.

2.4.3.4 Anwesenheit und Diäten

Neben den Liebesbeteuerungen in französischer Sprache, die der resignierte Domherr Karl Anton v. Galen (1679–1752) seiner Frau regelmäßig während ihres Getrenntseins aus Münster nach Hause sandte, durften auch seine Klagen über die Dauer des Landtags nicht fehlen. 1716 schrieb er: „Der Landtag dauet noch, und ist eß gewiß verdrislich anietzo hier zu sein“ (17.12.1716); „Gott seye dank, der Landtag hatt endlich ein End“ (21.12.1716), hieß es erleichtert schon wenige Tage später. Dies war sicherlich weniger als Ausdruck der Sehnsucht nach seiner Frau zu verstehen, denn 1717 hieß es: „Je vous assure, que le temps m’ennuie fort car on ne fait que depenser d’argent. [...] La diete n’est pas encor finie“, aber wohl morgen würde er schließen. Und am 30.11.1720 schrieb er ihr: „La diete à commencé, mais on ne sçait pas, quand’elle aurà la fin. Les balles sont finis, et au lieu de ceux on à commencer de tenir les assemblees, trois jour par semaine, puisque il n’y a pas des dames, que la veuillent tenir.“¹⁶⁸ In der Tat: wenngleich die Dauer des Landtags individuell unterschiedlich wahrgenommen wurde, sie war nicht kalkulierbar.

Verschiedene Maßnahmen zeigen, daß allen Beteiligten, freilich aus der je eigenen Interessenlage heraus, an der Begrenzung der Tagungsdauer gelegen war. So wurden komplizierte und langwierige Fragen speziellen Kommissionen überantwortet, dann versprach man sich von einer relativ hohen Teilnehmerzahl eine weitere Beschleunigung der Beratungen, um hierdurch Verschiebungen wichtiger Tagesordnungspunkte auf den nächsten Landtag oder bei Uneinigkeit bzw. Verzögerungen eigenmächtigen Aktionen des Fürsten (z. B. 1658) vorzubeugen. Um die finanzielle Handlungsfähigkeit zu erhalten und etwa die Bewilligung der Steuern, der heikelste Punkt jeder Session, auf einen breiten Konsens der zustimmungsberechtigten Gruppen zu gründen, mit anderen Worten, um Konfliktmöglichkeiten zu minimieren, lag es im Interesse des Fürsten, eine große Zahl der teilnahmeberechtigten Kreise zu erreichen; eine Absicht des Landesherrn – sieht man einmal von der zeitweilig praktizierten Taktik Galens ab –, die Zahl der Landtagsteilnehmer einzuschränken, um desto leichter die fürstliche Politik durchsetzen zu können, ist nicht erkennbar.

Die im Lehnrecht wurzelnde Verpflichtung zu ‚Rat und Hilfe‘ erwies sich freilich zunehmend als brüchig; Sanktionen für ein Nicht-Erscheinen sind nicht überliefert.¹⁶⁹ Um die Teilnehmerzahl zu erhöhen, wurden zwei Wege eingeschlagen: fürstlicher Zwang und Bewilligung von Diäten. Aus der Doppelfunktion Adliger als Landsassen *und* fürstliche Amtsträger (Zentral- oder Regionalverwaltung) resultierte ein vom Landesherrn ausgeübter Druck, indem er die in seinen Diensten stehenden Landstände separat, d. h. neben der eigentlichen Landtagseinladung, explizit aufforderte, die „umb dieße Zeit durch deren Landtags Vorkom-

¹⁶⁷U. Lange (1986), S. 1.

¹⁶⁸AAssen, F 714.

¹⁶⁹Zum Problem vgl. aus der Sicht von Jülich-Berg: Walz (1982), S. 53–63. Ein Entschuldigungsschreiben (1540) der Brüder v. Merveldt ist abgedruckt bei Kindlinger (1787), Bd. 1, Nr. 123, S. 346–349.

menheiten abzuwarten“.¹⁷⁰ Doch bildete diese Aufforderung keinen Einzelfall.¹⁷¹

Die zweite Maßnahme zur Beschleunigung der Verhandlungen bestand darin, den Bitten der Landtagsteilnehmer nachzukommen und ihnen sog. Tagegelder (Diäten) zu zahlen¹⁷², was im Sinn einer Kostenentschädigung für diese Zeit nicht untypisch war.¹⁷³ Vermutlich schon um 1651 hatte die Ritterschaft den soeben eingeführten Landesherrn um einen finanziellen Ausgleich (Deputat, zumindest ein freies Bauernerbe) gebeten, angesichts „großer und schwerer Zehrungskosten“ wegen der langen Dauer der Landtage und der Vernachlässigung der „Privat Geschäfte“¹⁷⁴, und 1652 waren es vier Adlige aus dem Amt Rheine-Bevergern gewesen, die um Erstattung ihrer Aufwandskosten aus den Mitteln des Amtsbezirks nachgesucht hatten, da der vorige Landtag [20.02.1652] länger als sonst gedauert habe und sie aus eigenen Mitteln viel Geld in Münster hätten verzehren müssen – es sei eine „teure Zeit“ und „ein miswüchsiges Jahr“¹⁷⁵. Die Zahlung von Tagegeldern war unter Christoph Bernhard v. Galen eingeführt und von seinen Nachfolgern mehrfach bestätigt worden.¹⁷⁶

Ein strukturelles Problem der Diätenzahlung bestand darin, daß diese auf einer von den Landständen aufgestellten und vom Fürsten gewährten Bitte basierte, die v. a. aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert wurde. Da sie ebenso von der Zustimmung des Landesherrn abhängig war, war den Landständen die alleinige Verfügungsgewalt entzogen. Wenn gleich Versuche selten waren, die Gewährung der Diäten als fürstliches Disziplinierungsinstrument einzusetzen, etwa um den Landtag unattraktiv zu gestalten oder die Landstände wegen einer verweigernden Haltung oder einer Abreise vor dem Landtagsschluß zu bestrafen¹⁷⁷,

¹⁷⁰Die Weiterleitung an den Geheimen Rat und Drostern Hermann Anton Bernhard v. Velen auf Altenkamp erfolgte durch den Erbmarschall am 10.01.1744; ALandsberg-Velen 20765.

¹⁷¹Dies verdeutlichen einige Beispiele. 1. Am 09.10.1653 schrieben die Fürstlichen Räte dem Ahauser Drostern Heidenreich Droste zu Vischering, die Landstände hätten sich beschwert, daß noch keine Ritter aus dem Amt Ahaus erschienen seien, so daß man die Räte gebeten hätte, diese eiligst herbei zu zitieren; eine erneute Bitte durch die Räte erfolgte am 11.10.1653; ALandsberg-Velen 19194. 2. Am 29.11.1653 erging von den fürstlichen Räten in Münster ein Befehl an den Marschall Burchard v. Westerholt zu Lembeck; beim laufenden Landtag, der am 29.10.1653 in Münster begonnen hatte, seien „wieder Unßere Zuversicht die consultationes fast langsam hergang“, weswegen die meisten Landstände „nach und nach abgetreten“. Da verschiedene wichtige Fragen noch zu verhandeln seien, sollen die fortgefahrenen Landstände erneut am 08.12. in Münster erscheinen. ALembeck, Lembeck 172. 3. In äußerst scharfer Form forderte der Geheime Rat am 26.05.1746 den Drostern Hermann Anton Bernhard v. Velen, der sich zu diesem Zeitpunkt in Meppen aufhielt, auf, unverzüglich in Münster zu erscheinen, damit der Landtag ohne Verzug geschlossen werden könne; „das corpus bey der Ritterschaft“ gehe ab, er solle schnellstens erscheinen, „alß sonst die Verzögerung des Landtages Euch zur Last gelagt und ihr des wegen Unseren Ungnaden zu empfinden haben werdet“; ALandsberg-Velen 17372.

¹⁷²Diese Verknüpfung wurde beispielsweise auf dem Landtag am 10.12.1703 genannt. Vgl. LTP 86. Die stadtmünsterschen Deputierten erhielten sog. Präsenzgelder aus der Stadtkasse. Vgl. die Stadtrechnung von 1684 in Dep. 33b I, 64.

¹⁷³So legte Seckendorff in seinem „Fürsten-Staat“ von 1655 einem Fürsten nahe, die Teilnehmer, ihre Diener und ihre Pferde „die ein ieder / nach seinem Stand und alten Herkommen mit sich bringet / mit Futter und Mahl [zu versorgen] / oder [...] ihnen dafür ein gewisses zur Auslösung reichen“ zu lassen. Zitiert nach Seckendorff (1703), S. 77.

¹⁷⁴Dem „Memorial“ haftet hinsichtlich der Datierung noch eine große Unsicherheit an; möglicherweise muß es auf 1679 datiert werden. MLA 490–131.

¹⁷⁵Die Bitte war unterzeichnet von den Adligen v. Beveren, v. Münster zu Surenburg, Morrien zu Falkenhof und v. Ripperda. MLA 490–107.

¹⁷⁶So am 16.02.1681, 06.11.1684, 06.11.1687 sowie nach verschiedenen „Irrungen“ am 13.09.1688, mit der Begrenzung auf zwei Deputierte, erneut bestätigt. Vgl. ALandsberg-Velen 2194, 15758.

¹⁷⁷Christoph Bernhard verordnete am 02.02.1669, da einige Ritter vor Landtagsende abgereist seien, daß die Tagegelder nicht ausgezahlt werden sollten, bis diese wieder nach Münster zurückkommen und den Schluß abwarten würden. Einige Tage später befahl Galen dem Drostern von Meppen, die Gelder nicht auszuzahlen bzw. bereits gezahlte zurückzufordern. Er hätte erfahren, daß die Deputierten „nicht deß Ampts und derselben Eingesesse-

so gingen doch alle Initiativen zur Aussetzung der als Privileg bezeichneten Tagegelder vom Fürsten aus, z. B. während einer „Notlage“¹⁷⁸ 1698, d. h. der sich zuspitzenden finanziellen Krise des Landes; sie waren jeweils begleitet von einem heftigem, auf jedem einberufenen Landtag erneut vorgetragenen Protest der Ritterschaft. Und so war es nur eine Frage von wenigen Monaten, bis die Teilnehmer 1700 wieder über ihre Diäten verfügen konnten – in „Anrechnung der ein Zeithero gewesenen extraordinaire theuren und kümmerlichen Zeithen zu etwahiger Erleichterung“, d. h. in Umkehrung des Arguments, mit dem seinerzeit noch die Suspensierung begründet worden war.¹⁷⁹

Die Dominanz des oberstiftischen gegenüber dem niederstiftischen Adel zeigt sich auch in der Diätenfrage. Während sich die auf dem Landtag erscheinenden Teilnehmer der beiden Vorderstände aus den neun oberstiftischen Ämtern jeweils 1.000 Rtlr. aus der Pfennigkammer für die ersten zehn Tage teilten, d. h. alle Teilnehmer in den Genuß von Diäten kamen¹⁸⁰, galt für die Ritter aus den drei niederstiftischen Ämtern eine Sonderregelung. Einerseits war ihre finanzielle Entschädigung fixiert: Mit der Wiederaufnahme der allerdings veränderten Privilegierung (18.01.1700) erhielten die Drostten, offenbar gestaffelt nach der Entfernung zum Landtagsort, eine höhere Entschädigung als die Ritter (4 Rtlr./Tag) – der Droste von Vechta täglich 8 Rtlr., der von Meppen 6 Rtlr. und der Cloppenburg Droste 5 Rtlr. pro Tag¹⁸¹ –; andererseits wurde der Kreis der Begünstigten immer enger gezogen: Hatte der Fürst am 15.12.1703 noch allen neben den Drostten erschienenen Rittern aus dem Niederstift eine sechzehntägige Entschädigung (wegen der großen Entfernung von Münster inklusive einer je dreitägigen Hin- und Rückreise) gewährt, so sollten mit dem Privileg vom 06.12.1710 neben den Drostten noch zwei Deputierte, vom ältesten angefangen¹⁸², und nach dem 04.11.1735 nur noch einer eines jeden Amts Gelder erhalten¹⁸³. Dies schloß zwar das Er-

nen Interesse beobachtet, sondern daß [das] privatum dabei gesucht worden“ wäre; es sei deshalb unbillig, die Eingesessenen (Steuerfinanzierung der Diäten) zu belasten. ALandsberg-Velen 2194; ADieck, I N 2.

¹⁷⁸So billigend das Domkapitel im LTP 85, 28.11.1698, fol. 106v. Die „motiva [seien] von solcher Erhab und Wichtigkeit“, so daß keine weitere Belastung verursacht werden dürfe. Die Aussetzung der Diäten (vollzogen am 10.12.1698) wurde von den Städten ausdrücklich unterstützt. In der Frage der Aussetzung der Diäten waren sich Landesherr, Domkapitel und die Städte einig, zumal sich für sie die Frage der Kosten und der Zeit aus Anreise wie Aufenthalt, von den anderen landtagsfähigen Städten abgesehen, nicht stellte.

¹⁷⁹ALandsberg-Velen 2194; MLA 490–210a.

¹⁸⁰Teilweise unzutreffend Völker (1908), S. 41f. Das Amt Rheine-Bevergern war nur zeitweise in die Regelung des Niederstifts einbezogen; schon 1710 zählte es nicht mehr dazu. Vgl. ALandsberg-Velen 2194. – MSR 15, Abrechnung der Diätgelder für die Landtage des Jahres 1679. Insgesamt waren, möglicherweise wegen des neuen Landesherrn, der eine ‚gute Stimmung‘ erzeugen wollte, 1.500 Rtlr. an Diäten ausgesetzt worden. Hiervon erhielten die Städte 150 Rtlr. (diese waren sonst ausgeschlossen), den Rest von 1.350 Rtlr. teilten sich Domkapitel und Ritterschaft. Pro Person und Tag wurden etwas über 5 Rtlr. gezahlt.

¹⁸¹ALandsberg-Velen 2194; MLA 490–210a.

¹⁸²Explizit wurde das Ziel benannt: es solle den Teilnehmern ermöglicht werden, „die in hießiger Statt Münster zimlich lang fallende Landtage gebührlich undt biß zum Ende [...] respicijren zu können“. Fürstbischof Franz Arnold bekundete zwar seine Bereitschaft, die vorherige, großzügigere Regelung in Kraft zu setzen, doch sei er ‚gezwungen‘, in Anbetracht der großen Belastung der Untertanen diese zu beschränken. ALandsberg-Velen 2194.

¹⁸³Im September 1734 war eine Untersuchungskommission eingesetzt worden, da der Kurfürst den Adligen des Niederstifts unterstellt hatte, sich die Diäten eigenmächtig zugelegt zu haben. Ein Bericht des Meppener Drostten v. Velen konnte die Anschuldigung zwar ausräumen, die Verschlechterung aber, trotz der Zusage Kurfürst Clemens Augusts, die Privilegien nicht zu schmälern, nicht verhindern. Die Neuregelung sah vor, daß die Drostten pauschal 136 Rtlr. und der jeweilige Deputierte 100 Rtlr. erhalten sollten. Dieser Beschluß rief eine heftige Kritik der Ritterschaft hervor, wurde aber von Clemens August Kurfürst am 22.05.1736 ausdrücklich bestätigt. Die Zahlung von Fixsummen war Ende des 17. Jhs. ausdrücklich vermieden worden, um der jeweils unterschiedlichen Anwesenheitsdauer gerecht zu werden. ALandsberg-Velen 2194; zur weiteren Diätengewährung siehe ALandsberg-Velen 15758.

scheinen der anderen Deputierten in der Stadt nicht aus, bedeutete aber ihre Benachteiligung im Vergleich zu den oberstiftischen Landtagsteilnehmern.¹⁸⁴

Die auf verschiedenen Landtagen von der Ritterschaft gegen die Aussetzung bzw. Reduzierung der Diäten, d. h. zielgerichtet aus der spezifisch eigenen Interessenlage heraus vorgetragene Argumente verweisen nicht nur darauf, welche Probleme und Konsequenzen aus einem städtischen Aufenthalt während der Landtage resultieren konnten, sondern auch auf ihr Selbstverständnis in bezug auf die landständische Partizipation im allgemeinen.¹⁸⁵ So begründete die Ritterschaft ihren Protest mit dem klassischen Hinweis auf den Bestandschutz, d. h. die Zahlung der Diäten sei vor vielen Jahren und von vielen Regierungen genehmigt (Tradition) und bislang ohne Widerspruch und Unterbrechung (Kontinuität) gezahlt worden.¹⁸⁶ Auf dem Herbstlandtag des Jahres 1695 argumentierten sie damit, daß sie einerseits „zu den gantzen Landts und in specie deren auffm Lande furhandener Cloestrey wie auch aller anderen so zum gemeinen Landthag nicht beruefen würden algemeinen Vortheil und Besten“¹⁸⁷ erscheinen würden, und andererseits sei es vormals die Intention des Landesherren gewesen, damit sie ihm „bey allen Begebenheiten auffs müglichste [. . .] secundiren“ könnten. An anderer Stelle hieß es, da die städtischen Deputierten von den Bürgern unterhalten würden, sei es nur billig, daß auch die Ritter als Deputierte des Landes aus den Ämtern für ihre Tätigkeit zu bezahlen seien.¹⁸⁸

Damit war der auch in anderen Konfliktfällen¹⁸⁹ benutzte Topos der ‚Repräsentation des Landes‘¹⁹⁰ durch die Ritterschaft unmittelbar berührt, freilich noch in seiner vormundschaftlichen Variante¹⁹¹, d. h. nicht im modernen Sinn als eine ‚auf dem Delegationsprinzip be-

¹⁸⁴Die Beschränkung auf einen Deputierten wurde durch Clemens August Kurfürst selbst am 06.09.1753, anlässlich seines Besuchs auf dem Hümmling, wieder aufgehoben. Am 19.11.1778 erhielten dann die Deputierten aus Vechta von Kurfürst Maximilian Friedrich das Privileg, für *jeden* Anwesenheitstag, inklusive der Reisezeit, 4 Rtlr. zu beziehen. Ausgedehnt auf alle niederstiftischen Ämter, erhielten deren Deputierte aufgrund der langen Tagungsdauer im Jahr rund 4.200 Rtlr. aus den Ämtern – eine Summe, die die oberstiftischen Diäten um mehr als das Vierfache überstieg und dazu führte, daß der Kurfürst am 16.04.1792 die Zahlung auf maximal 16 Tage beschränkte. ALandsberg-Velen 15758.

¹⁸⁵Umfangreiches Material zur Diätenfrage befindet sich im ALandsberg-Velen 2194 und 15758; siehe auch den Bericht des Direktors des Burgmannskollegiums zu Vechta, v. Ascheberg, um 1803, in: Bockhorst (1975), S. 89–93.

¹⁸⁶MSR 145, Bd. 10, LTP 30.11.1698, fol. 48r.

¹⁸⁷LTP 84, 04.12.1695, fol. 282v.

¹⁸⁸MSR 145, Bd. 10, LTP 30.11.1698, fol. 48r/v.

¹⁸⁹Vgl. etwa die Frage der Besoldung der Diätenkommission aus den Amtsmitteln oder durch die jeweiligen Gutseigentümer zwischen 1697 und 1704 bei Weidner (1997).

¹⁹⁰Zur Wort- und Begriffsgeschichte H. Hofmann (1974), hier v. a. S. 344–358.

¹⁹¹Vgl. die Rechtfertigungsbemühungen der Ritterschaft von 1792 auf dem Hintergrund eines zunehmenden, ‚staatsfunktional ausgerichteten Rechtfertigungsdrucks‘; Hanschmidt (1983), S. 621f. Dort heißt es in einer Eingabe der Burgleute und Landsassen des Niederstifts vom März 1792, der Charakter der Standschaft sei der einer ‚Repräsentantschaft der gesamten Menschheit im Staate zur Vertretung ihrer Rechte zur Beförderung öffentlicher Anstalten zum allgemeinen Wohle‘. Es sei billig, daß diejenigen, deren Rechte vertreten würden, auch die Kosten übernehmen. Da sie vor der Vereinigung mit dem Stift eigene standschaftliche Rechte gehabt hätten, so fände die Vertretung ihrer Interessen aber nun weit entfernt in der ‚entlegenen Hauptstadt Münster‘ statt [. . .], und ‚wohin nur die weite Reise, wo der längere Aufenthalt, wo der Ton des Lebens jetzt einen Aufwand forderten, den sie bisher in der Nähe sich hatten ersparen können‘. Ohne Kostenübernahme führe dies zur Aufgabe der Vertretung. ALandsberg-Velen 15758, darin auch ein Rechtsgutachten der Göttinger Juristenfakultät vom Juni 1792, das im Ergebnis die Position des Fürsten untermauerte. Der Kurfürst lehnte das Begehren aufgrund seiner ‚landesfürstlichen Fürsorge‘ für den schatzpflichtigen Stand ab und wies darauf hin, daß die meisten der Burgmänner, v. a. derjenigen von Vechta, entweder ohnehin in Münster oder im Oberstift bzw. im Ausland wohnen würden.

ruhende Repräsentation“¹⁹² oder eine Gesamtrepräsentation. Zwar erfolgte, organisatorisch gesehen, die Verschreibung durch den Fürsten im Rahmen seiner landeshoheitlichen Rechte über die Ämter, doch in rechtlicher Hinsicht wurden die Ritter nicht als Deputierte ihres Amtsbezirks verschrieben, sondern individuell als Landstände¹⁹³, die sowohl das soziale Kriterium der Ahnenprobe als auch das dingliche als Eigentümer eines landtagsfähigen Hauses erfüllt hatten. Die zahlenmäßige Beschränkung der Diätanzahlungen in den niederstiftischen Ämtern auf zwei bzw. drei Personen je Amt bedeutete – in ihrer Funktion als Auszahlungs-, nicht als Zugangsmodus – ja nicht zugleich auch die Ausschließung der anderen Ritter; von seiten der Burgmannschaften diente das Delegationsprinzip ja gerade dazu, mittels der aus ihren Reihen gewählten Deputierten ihren Einfluß als Kollektiv zu sichern.¹⁹⁴ Da die Ritter nicht für den Amtsbezirk bzw. das ‚Land‘ oder ihre Bewohner handelten – im Unterschied beispielsweise zu den städtischen Vertretern –, sondern aufgrund ihrer schon erwähnten Eigeninteressen auf den Landtagen erschienen, erschließt sich der Charakter der Repräsentation mehr als eine Bindung der nicht privilegierten Gruppen an die von den Privilegierten getroffenen Beschlüsse der Landtage.¹⁹⁵ Hierdurch entstand eine „empfindliche Lücke“ (Boldt) zwischen der gesamtstaatlichen Perspektive des Fürsten und dem ‚Regionalismus‘ der Landstände.¹⁹⁶

Einen weiteren, zentralen Argumentationskomplex bildete einmal die mehrtägige, in Anbetracht der „weite[n] Entlegenheit derselben [ländlichen] Wohnungen“ langwierige und aufgrund der schlechten Wegverhältnisse auch beschwerlich Anreise aus dem Niederstift nach Münster. Und zum anderen ging es um die ab 1680 zunehmende Dauer der Landständerversammlungen, die den Aufenthalt erheblich verlängerte und damit die Aufwandskosten stark erhöhte, kurz: um die „sehr kostbahr[e] und beschwerlich[e]“¹⁹⁷ Anwesenheit in der Stadt. Im Unterschied zur Diätendiskussion vor 1700 stand mit dem zunehmenden Immobilienbesitz des Adels ab 1700 nun v. a. dieses neue Ausgabenmuster im Mittelpunkt. In der Diätendiskussion von 1695 hieß es noch allgemein, die ritterschaftlichen Landtagsteilnehmer seien gezwungen, sich „auß ihren aigenen Mithellen sich so lange Zeith hoch-kostbahrlich“ in der Stadt aufhalten¹⁹⁸; in der Phase der Neuregelung der Diätenverteilung 1734/36 unter Clemens August betrieben die Drostsen der drei niederstiftischen Ämter dann die Wiedereinführung des vorhergehenden Diätenstatus mit dem Argument, daß die meisten Landstände aus dem Niederstift kein Haus in Münster hätten und diese deshalb nicht im Stande seien, aufgrund der „ohn entbehrlichen kostbahren Verzehrung und precieuse subsistence“ den Landtag zu besuchen. Die Reduzierung der Diäten wurde dabei nicht nur als Einschränkung der an den Häusern haftenden Landtagsgerechtigkeit, und damit als deren Wertminderung begriffen (!), sondern auch als eine wesentliche Ursache für das Fernbleiben der Berechtigten und als Gefährdung einer standesgemäßen Differenzierung während des Aufenthalts.¹⁹⁹ Städtischer

¹⁹²Hanschmidt (1983), S. 621.

¹⁹³Dies galt jedoch nur eingeschränkt für die Burgmannskollegien, z. B. Vechta. Vgl. Bockhorst (1975), S. 67–69, und den Bericht v. Aschebergs, Anhang 2. Ascheberg gab darin einen Überblick über Geschichte, Organisation und Privilegierung des Kollegiums, doch bedarf er einer kritischen Prüfung, da er angefertigt worden ist als Bitte zur Privilegienbestätigung durch den neuen (unkundigen) Landesfürsten, den Herzog v. Oldenburg.

¹⁹⁴Im Jahre 1771 wurde vom Kollegium eine Liste derjenigen landtagsfähigen Häuser aufgestellt, deren Reihenfolge für die Deputation entscheidend war. Zu den Auswirkungen Bockhorst (1975), S. 72.

¹⁹⁵Vgl. M. Weber (1976), S. 172.

¹⁹⁶Boldt (1990), Bd. 1, S. 183.

¹⁹⁷Fürstbischöfliches Privileg vom 06.12.1710; ALandsberg-Velen 2194.

¹⁹⁸LTP 84, 04.12.1695, fol. 282v.

¹⁹⁹Bitte von Adligen an Kurfürst Clemens August, März 1735; ALandsberg-Velen 2194.

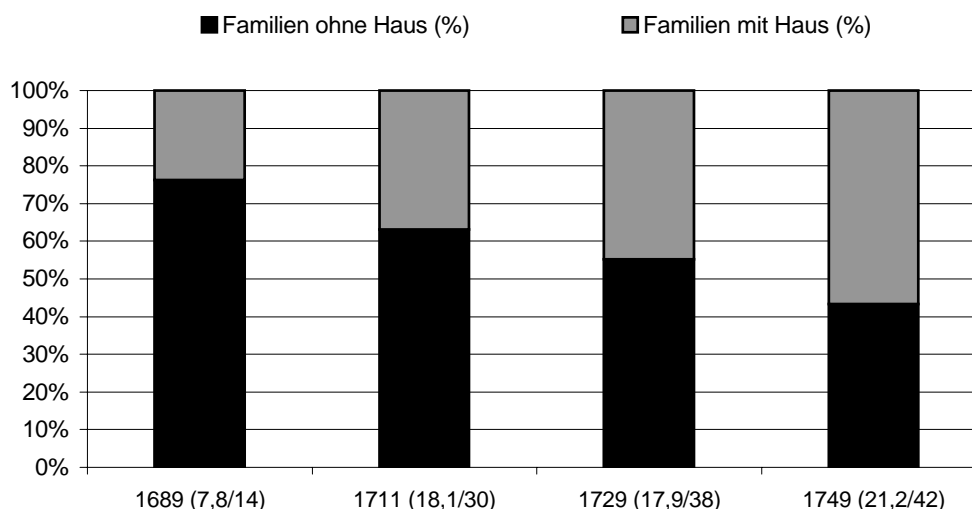


Abbildung 2.15: Prozentualer Anteil der ritterschaftlichen Landtagsteilnehmer mit und ohne Immobilieneigentum in der Stadt Münster. Die Angaben in Klammern bedeuten: durchschnittliche Anwesenheit der ritterschaftlichen Landtagsteilnehmer/Gesamtdauer des Landtags (jeweils in Sitzungstagen). – Quelle: LTP, topographische Dokumentation (siehe S. 184, Anm. 206.)

Wohnraum, eine eigene Haushaltung und die Möglichkeit, sich regelmäßig Nahrungsmittel und andere, für den Aufenthalt notwendige Materialien vom Landgut kommen zu lassen und diese lagern zu können, wurden demgegenüber nicht nur als kostenmindernd verstanden²⁰⁰, sondern auch als ein Instrument, um der aus den Augen des Adels problematischen Herbergssituation²⁰¹ zu entgehen, da diese keine ausreichenden distinktiven Verhaltensweisen ermöglichte.²⁰² Die hohen Anfangsinvestitionen für den Stadthausbau wurden im Rahmen der Diätendiskussion demgegenüber nicht bilanziert.

Die Vehemenz der geführten Diätendiskussion auf der einen, ihre Gleichzeitigkeit mit dem zunehmenden Stadtaufenthalt bzw. Stadthofbau und der höfischen Entfaltung auf der anderen Seite, lassen deutlich werden, daß der ritterschaftliche Adel bestrebt war, zumindest einen Teil derjenigen Kosten, die sich durch die genannten Entwicklungen im Bereich der (städtischen) Prestigeausgaben und distinktiver Verhaltensweisen stark erhöht hatten, von der Landeskasse erstattet zu bekommen. Noch um die Mitte des 17. Jhs. war es offenbar

²⁰⁰Vgl. die Bitte der drei niederstiftischen Drogen an Kurfürst Clemens August, Ende 1735; Gutachten v. Velens, 1734; ALandsberg-Velen 2194.

²⁰¹Einen Überblick zu den münsterschen Herbergen bietet E. Müller (1924b); das Bändchen ist freilich aufgrund der spezifisch Müllerschen Arbeitsweise (fehlende Quellenkritik, problematische Ordnung) nur mit erheblichen Abstrichen nutzbar.

²⁰²Der Droste v. Velen (Amt Meppen) referierte in seinem Gutachten, mit dessen Abfassung er 1734 beauftragt worden war, um zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, das Niederstift hätte sich die Diäten selbst zugelegt, daß die Kavaliere nach der Umstellung der Diäten unter Franz Arnold darüber geklagt hätten, es gebe keine „tüchtige Herberge“; und Privatquartiere seien nicht nur teuer, sondern man müsse dort noch „gutte Worthe“ geben, zudem seien diese „noch gantz schlecht behalten“. Schließlich wäre der Adlige gezwungen, für die Reise und Unterkunft anderer Personen, die „sonst bey allen publicen Angelegenheiten so wohl geist alß weltlichen“ benötigt würden, aus dem eigenen Geldbeutel und in bar aufzukommen. Kurz, sie wären der Meinung, es sei ihnen nicht zuzumuten, „in Münster miserable zu leben und noch darüber auß ihren eigenen Mitteln zu zu schießen“, was sie in Anbetracht der geringen Diäten tun müßten. Im Ergebnis forderten sie die Gleichstellung mit Deputierten, die in „negotiis publicis“ gebraucht würden. ALandsberg-Velen 2194.

nicht als problematisch empfunden worden, daß sich angesichts der Coesfelder Landtage die Ritter Morrien, v. Reede und der Bürgermeister von Münster ein gemeinsames Quartier teilten.²⁰³ Aber daß die Frage der Kommodität, d. h. die einer angemessenen Unterbringung, schon zu diesem Zeitpunkt auf der Tagesordnung stand, zeigen beispielsweise die Auseinandersetzungen um die auf Weisung v. Galens erfolgte Verlegung des Landtags von 1658 nach Coesfeld. In seiner Antwort auf den landständischen Protest stellte er klar, daß er die Forderung der Landstände – wenn schon eine Verlegung erfolge, dann wenigstens an einen „bequemen Ort“ – nicht akzeptieren könne: sie hätten ihre „privat commodität“ dem Wohl des Landes und des Fürsten unterzuordnen, zumal auch ihre Voreltern „sub dio aufm Lahrbroch und ahn viel unbequemern Örthen alß zu Ahlen, Horstmar, Ahauß, Wolbeck und Bevergern mehrmalen wegen des Landes Angelegenheit zusammengetreten und sich zu deßelben Gedejen und Wolfahrt guetlich verglichen“ hätten.²⁰⁴ Obgleich dahingestellt bleiben muß, ob die Landstände diese Forderung im konkreten Fall tatsächlich erhoben hatten oder ob v. Galen diese gezielt in Umlauf brachte, gelang es v. Galen, den ‚Eigennutz‘ der Landstände politisch zu instrumentalisieren und die Ritterschaft mit einer doppelten Rechtfertigungsstrategie für sein eigenmächtiges Handeln während des Konflikts von 1658 zu konfrontieren: 1. die Landstände seien nicht mehr in der Lage, längeren Beratungen entsprechend ihrer Verpflichtung zu folgen und zögen ihre Privatangelegenheiten denen des Landes vor, und 2., sicherlich gestärkt durch den sog. Jüngsten Reichstagsabschied (1654), dem Fürsten gebühre das Primat gegenüber den Landständen.

Als eine der vielfältigen Funktionen des städtischen Domizils für den Eigentümer wurde der standesgemäße Aufenthalt während des Landtagsbesuchs gesehen. Der „Drostenhof zu Münster“ auf der Grünen Gasse, so heißt es in einer „Designation“ über die Einkünfte der elterlichen Allodialgüter der Familie Droste zu Vischering etwa aus der Zeit um 1685, „tuht keine Heur [Miete], sonderen wird zur Einkehrung gebraucht, wan der Herr Drost auf Landtügen oder sonsten in Geschäften wegen deren Gütern zu Münster sich aufhalten muß.“²⁰⁵ Tatsächlich nahm der Anteil an Landtagsbesuchern, der über Immobilieneigentum in Münster verfügte, zwischen 1689 und 1749 – also in der Zeit, in der die Landständeversammlungen immer länger tagten – stetig zu. Auch blieben die Landtagsteilnehmer mit einer eigenen Beherbergungsmöglichkeit in Münster im Schnitt länger auf dem Landtag als solche, die in Herbergen logieren mußten. Daneben zeigt sich aber auch, daß bei zunehmender Gesamttagungsdauer, die einen wesentlichen Impuls zum Hausbau geliefert haben mag, die Anwesenheit selbst bei Hausbesitz ab einem bestimmten Punkt tendenziell stagnierte, d. h. das Interesse an der Anwesenheit auf dem Landtag zeitlich begrenzt war.

²⁰³ANordkirchen 11337. Vgl. die Ausgaben des Erbmarschalls Morrien anlässlich der Landtage 1658/59 in ANordkirchen 11138 und 11337. Im Zeitraum vom 07.02. bis zum 02.03.1658 gab er für Nahrungsmittel (die er also nicht aus Nordkirchen mitgeführt hatte), für Materialien (Papier!, Kerzen, Brennmittel, Geschirr, Kleidung), Dienstleistungen (als erste Ausgabe Lohn für das Polieren seines Degens [!], Barbier, Boten, Anwälte, Reparaturen) und Spenden (an die Kirche, arme Studenten, die Verwandtschaft und an einen polnischen Edelmann, der von Tataren vertrieben worden sei) insgesamt rund 107 Rtlr. aus, wovon mehr als 60 Rtlr. von 205 Kannen Wein sowie Keut und anderen Alkoholika herrührten. Auf dem Landtag zu Coesfeld vom 06.03. bis zum 26.03.1658 gab Morrien insgesamt rund 95 Rtlr. aus. Anlässlich des Novemberlandtags 1659 verzeichnen die Belege Ausgaben für Komödianten und Tamburen. Weitere, speziell auf die Ausgaben während der Landtage bezogene Rechnungen sind in den benutzten Adelsarchiven nicht nachweisbar. Aus diesen Gründen ist 1. ein Vergleich der Ausgabenmuster in zeitlicher (z. B. vor und nach der Erwerb von Immobilien) und sozialer Hinsicht und 2. eine differenzierte Überprüfung der ritterschaftlichen Argumente in der Diätenfrage unmöglich.

²⁰⁴ANordkirchen, KA 214–97.

²⁰⁵ADarfeld, Darfeld, Cl. II, Loc. 3, 324.

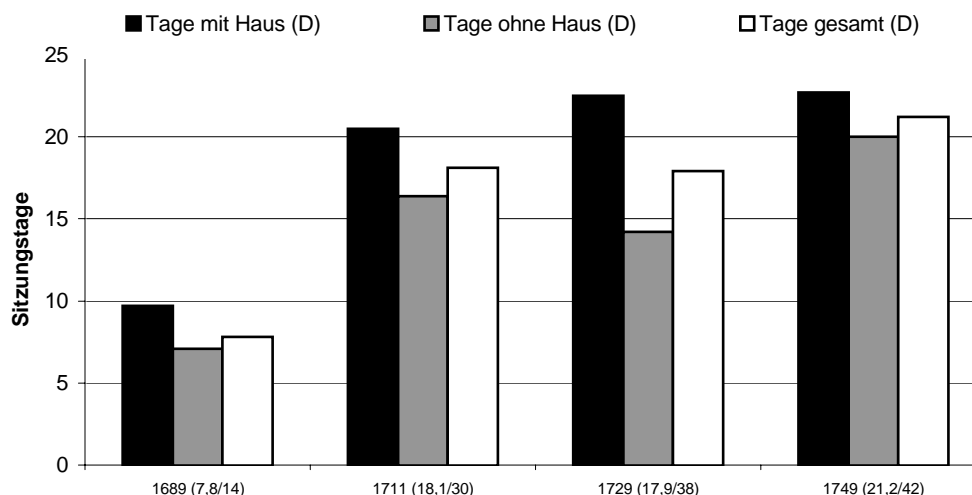


Abbildung 2.16: Durchschnittliche Anwesenheitsdauer (Sitzungstage) auf ausgewählten Landtagen, differenziert nach ritterschaftlichen Landtagsteilnehmern mit und ohne Immobilieneigentum. – Quelle: LTP, topographische Dokumentation (siehe S. 184, Anm. 206). – Die Angaben in Klammern bedeuten: durchschnittliche Anwesenheit der ritterschaftlichen Landtagsteilnehmer/Gesamtdauer des Landtags (jeweils in Sitzungstagen). D = Durchschnitt.

Überblickt man die Anwesenheitslisten der ritterschaftlichen Mitglieder auf den Landtagen in der Stadt Münster, so ist v. a. festzustellen, daß im späten 17. und im 18. Jh. auf den Landständeversammlungen nur ein geringer Teil der verschriebenen Ritterschaft erschien; bei aller Unsicherheit, werden es über die gesamte Sitzungsperiode schätzungsweise kaum mehr als die Hälfte, durchschnittlich etwa nur ein Drittel bis ein Fünftel der Berechtigten gewesen sein, die zu irgendeinem Zeitpunkt durch die Tür des Hofsaals traten.²⁰⁶ Von diesen ‚gewöhnlichen‘ Landtagen, zu denen im Schnitt insgesamt Angehörige von 20 bis 30 Familien erschienen, sind diejenigen abzugrenzen, die an besondere Ereignisse, etwa an die Einführung eines neuen Landesherrn gekoppelt waren. Nicht nur, weil die Landtagsteilnehmer in die Einholung und Inauguration des Fürsten einbezogen waren, war ein möglichst

²⁰⁶Die Angaben stützen sich auf eine Auswertung der täglich geführten Namenslisten in den Protokollen der Ritterschaft (MSR 145); derartige Protokolle setzen erst 1680 ein, so daß frühere Entwicklungen nicht untersucht werden können. Weitere LTP aus der Provenienz des Erbmarschalls Morrien (ANordkirchen, KA 208–16) für die Jahre 1652–1665 sind i. d. R. ohne Namensangaben. Weiterhin ist problematisch, daß die Bezugsgröße, d. h. die Zahl der insgesamt verschriebenen Ritter, fehlt, ohne die der prozentuale Anteil nicht bestimmbar ist. Das Protokoll der Ritterschaft diente per Diätenedikt vom 19.11.1778 als Anwesenheitsnachweis. Da jedoch weder die auf der fürstlichen Kanzlei vorhandenen Ritterbücher überliefert sind, aus denen die berechtigten Adligen zu rekonstruieren wären, noch ausreichend Verschreibungslisten vorliegen, sind nur Schätzungen möglich. Zum Quellenproblem und der Verschreibung siehe Weidner (1997). Verschiedene Verschreibungslisten liegen vor: 1. um 1655, mit 91 Verschriebenen (abgedruckt bei Weidner [1997]); 2. 1658 mit 90 Personen (ANordkirchen, KA 214–107), 3. 1679 mit 56 Personen (ANordkirchen, KA 214–107), 4. eine städtische Liste aus dem Jahr 1758 (AA XV 31 IV), mit der Nennung von 55 Personen. Entsprechend finden sich in den LTP (NWStA Ms, FSM), die vom Domkapitel geführt wurden, die Teilnehmer des Domkapitels. Die folgenden Grafiken basieren auf der Auswertung der Landtagsprotokolle für ausgewählte Stichjahre (Landtag 1689 [=MSR 145, Bd. 6, 28.12.1689–13.01.1690], 1711 [=MSR 145, Bd. 16, 16.11.1711–17.12.1711; da 1709/10 ohne vollständige Namensnennung], 1729 [=MSR 145, Bd. 29, 22.11.1729–03.01.1730] und 1749 [=MSR 145, Bd. 50, 12.12.1749–04.02.1749]). Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurden jeweils nur solche Landtage ausgewertet, die im Herbst bzw. Winter eröffnet wurden und unabhängig von herausgehobenen zeremoniellen Anlässen stattfanden. Angaben zu Personen und Hauseigentum sind der Prosopographie bzw. Topographie entnommen. Vorrangig für die Aufteilung in die beiden Stiftsbezirke blieb die geographische Lage des landtagsfähigen Hauses.

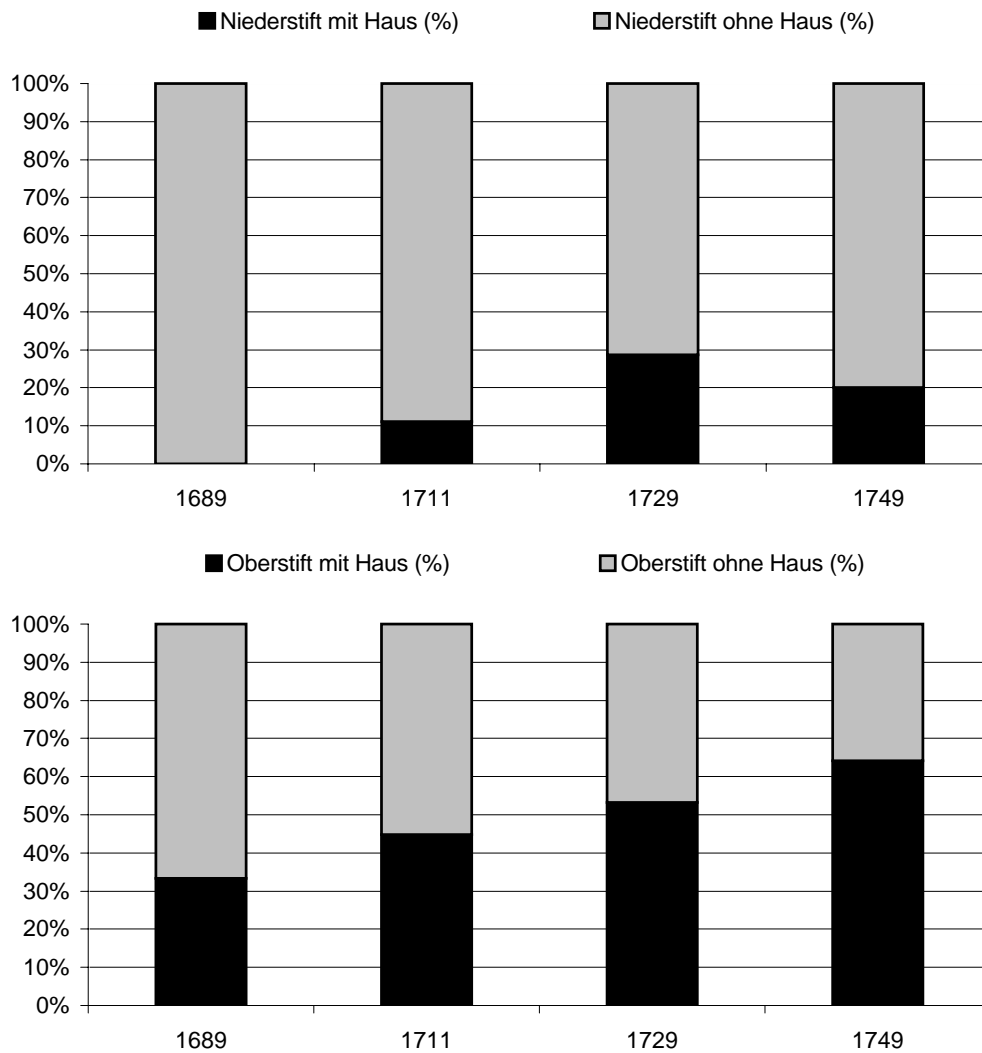


Abbildung 2.17: Anteil der ritterschaftlichen Familien, deren Vertreter auf den Landtagen teilnehmen, mit oder ohne Immobilieneigentum, differenziert nach Ober- und Niederstift (in Prozent von der Gesamtheit aus dem jeweiligen Stiftsbezirk). – Quelle: LTP, topographische Dokumentation (siehe S. 184, Anm. 206).

vollständiges Erscheinen unumgänglich, sondern auch deshalb, weil sich auf dieser festlichen und gesellschaftlich wichtigen Bühne eine möglicherweise entscheidende Möglichkeit bot, erste Kontakte zum neuen Landesherrn zu knüpfen. So kamen auf dem ersten Landtag des neuen Landesherrn Clemens August am 18.12.1719 in Münster die Berechtigten von rund 50 Familien zusammen.²⁰⁷

²⁰⁷MSR 145, Bd. 24.

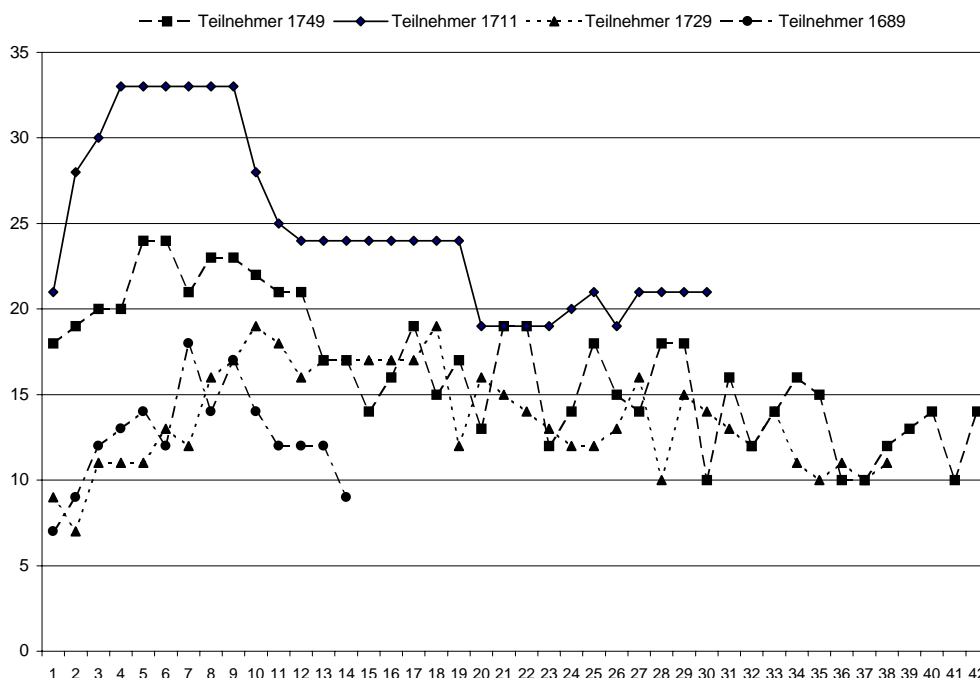


Abbildung 2.18: Anzahl der ritterschaftlichen Landtagsteilnehmer an den jeweiligen Sitzungstagen einiger ausgewählter Landtage. – Quelle: LTP (siehe S. 184, Anm. 206).

Die geringe Teilnehmerzahl und der schleppende Auftakt²⁰⁸ gewöhnlicher Landtage überraschen zunächst auf dem Hintergrund, daß der Landtagsbesuch für die Ritterschaft ein sorgsam gehütetes Privileg – neben der fast vollständigen Steuerfreiheit, der Besetzung hoher geistlicher oder weltlicher Ämter, bestimmten Gerichtsrechten und der Jagdgerechtigkeit – darstellte, mithin einen Teilbereich der adligen Privilegierung und damit auch des Selbstverständnisses ausmachte. Daneben sprach für den Besuch die Möglichkeit, Einfluß auf Entscheidungen innerhalb der Korporation nehmen zu können. Hierauf verwies an herausgehobener Stelle auch das Gutachten der Göttinger Juristenfakultät von 1792, das im Ergebnis die Einschränkung der niederstiftischen Diäten favorisierte: die Teilnehmer seien nicht nur als „mandatarii oder negotiorum gestores des Bürger- und Bauernstandes, sondern zugleich als procuratores in rem suam“ tätig; in „Ausübung eines so grossen Vorrechts“, das zum Teil noch entschädigt würde, hätten sie nicht zu klagen.²⁰⁹ Für die Ritterschaft war der Landtag im verfassungsrechtlichen und sozialen Kontext also nicht nur ein Instrument der landständischen Kontrolle und Einschränkung fürstlichen Handelns, sondern v. a. der Interessenwahrung und Kommunikation selbst, d. h. ein Podium, um Entscheidungen im Sinn der eigenen wirtschaftlichen, juristischen und sozialen Interessen zu treffen. Dabei hatte die Landtagszeit einen besonderen Stellenwert, da sich die Ritterschaft, im Gegensatz zum Domkapitel und

²⁰⁸Ogleich die Teilnehmer schon für den Vorabend der Landtagseröffnung verschrieben worden waren, weil der Landtag mit der Verlesung der Proposition in der Regel traditionell am Morgen eröffnet wurde, kamen die Beratungen selbst aufgrund der geringen Teilnehmerzahl oft erst am folgenden Tag in Gang. Um Kosten für eine Übernachtung zu sparen, reisten Teilnehmer erst am Eröffnungstag an; so z. B. am 08.06.1673, LTP 78; am 29.05.1681, LTP 81.

²⁰⁹ALandsberg-Velen 15758.

den Städten, fast ausschließlich nur anlässlich der Landtage korporativ konstituierte.

Die Gründe, die für oder gegen einen Landtagsbesuch sprachen, waren vielfältig und oftmals miteinander verflochten. In die Überlegungen werden sicherlich nicht nur Alter und Gebrechen des Verschiedenen oder die Reise selbst (Wege- und Wetterverhältnisse), sondern auch die Folgen einer langen Abwesenheit vom Stammsitz und der Familie sowie die Kosten, die mit der langen Tagungsdauer noch erheblich anstiegen, zu einem großen Teil eingeflossen sein, insbesondere bei denjenigen Familien, die nur über geringe finanzielle Handlungsspielräume verfügten. Das Kostenproblem hatte dabei ein umso höheres Gewicht, je weniger weitere Anlässe hinzukamen, in Münster zu erscheinen. Die Briefe des Karl Anton v. Galen an seine Frau zeigen dies sehr deutlich. Während der Zeit, in der er sich um die Stelle eines Amtdrosten bemühte, konnte er auf der politischen und gesellschaftlichen Bühne des Fürstbistums keinesfalls fehlen, und so war er trotz seiner Ermüdungserscheinungen gezwungen, in Münster zu bleiben.²¹⁰ Vor Ort zu sein, dort, wo Entscheidungen fielen und Informationen gehandelt wurden, um seine eigene Position zu sichern oder zu erweitern, spielte eine ebenso große Rolle wie die zusätzliche Funktion des jeweiligen Adligen innerhalb des Fürstendienstes (Administration, Hofstaat). Beides war, obgleich nur das Letztere klarer zu fassen ist, von sehr konkreter Natur. Fürstlicher Zwang stellte, wie wir gesehen haben, ein weiteres Mittel dar, den Ritter zum Aufbruch in die Stadt zu bewegen, doch oftmals waren es gleichzeitige Beratungen der Behörden oder gesellschaftliche Anlässe des Fürstenhofs, z. B. die Anwesenheit des Landesherrn in der Stadt, die den Ausschlag für den Aufbruch in die Stadt gaben. In Abwägung der möglichen Kosten war der Landtagsbesuch zudem abhängig von dem Grad der individuellen Betroffenheit von und dem Interesse an den auf dem Landtag verhandelten Angelegenheiten. So ist zu vermuten, daß ein Fernbleiben einerseits abhängig war von einer geringen Informiertheit bzw. einer geringen Kompetenz für „komplizierte Sachverhalte, die jenseits ihres durch lokale Interessen gebundenen Horizonts lagen“²¹¹, andererseits von einem hohen Grad an sozialer Homogenität innerhalb der Ritterschaft, d. h. die Vorstellung der genügenden Mitvertretung durch die Standesgenossen. Schließlich ist zu vermuten, daß die Anwesenheit eines Adligen auch davon abhängig war, ob z. B. unmittelbare Konkurrenten den Landtag besuchten. Mit den organisatorischen und personellen Vorteilen von Landtagsausschüssen – Informationsvorsprung, Schnelligkeit der Einberufung, Kosten- und Zeitersparnis, Sachkompetenz, Geheimhaltung²¹² – konnten die regulären Landtage jedoch nicht mithalten.

Die auf den Landtagen erschienen Personen lassen sich grob in drei Gruppen einteilen:

1. die hohen Funktionsträger der Verwaltung, insbesondere die Drosten und Räte, die teilweise auch vom Fürsten abgeordnet worden waren. Sie waren mit den zentralen Strukturen des Landes (Verwaltung, Hof) verflochten und somit in einem höheren Maße als ihre Ritterschaftsgenossen mit den Interna der Landespolitik vertraut, d. h. sie bezogen aus diesen Ämtern nicht nur finanzielle Vorteile, sondern auch einen Informationsvorsprung. Nur für diesen fast schon oligarchischen Teil des ritterschaftlichen Adels lohnte sich ein längerfristiger Aufenthalt, da sich nur bei ihm die Wahrnehmung der Amtspflichten, die Kontaktpflege und die Wahrung des Einflusses innerhalb der Ritterschaft überschritten; sie verfügten über die nötigen Mittel, einerseits

²¹⁰Vgl. die Korrespondenzen in AAssen, F 714.

²¹¹U. Lange (1981), S. 319.

²¹²U. Lange (1986), S. 3f.

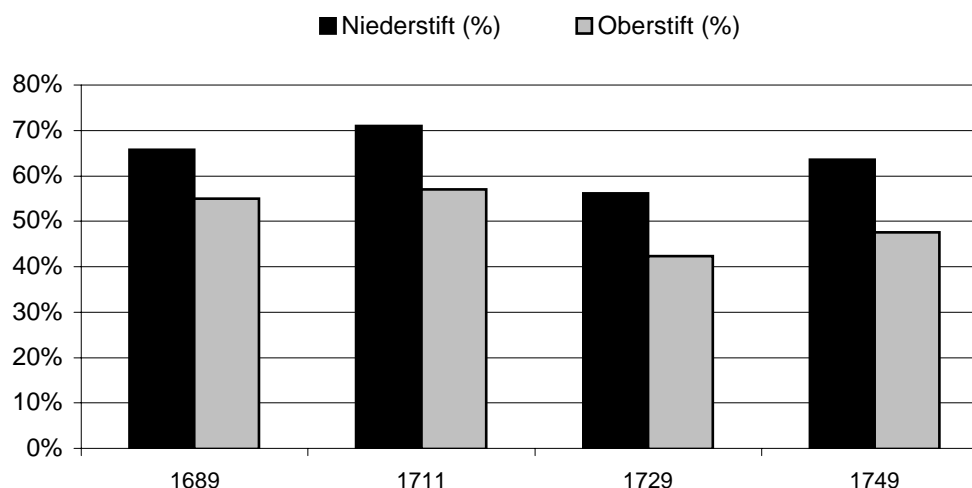


Abbildung 2.19: Persönliche Anwesenheit der Ritterschaftsmitglieder (Sitzungstage) in Prozent des Gesamtlandtags, differenziert nach Ober- und Niederstift. – Quelle: LTP, topographische Dokumentation (siehe S. 184, Anm. 206).

Immobilien in der Stadt zu erwerben und andererseits einen längeren, von der Höhe der Diätenzahlung unabhängigen Aufenthalt in der Stadt zu finanzieren. Sie erscheinen in den Diskussionen mitunter als Meinungsführer, z. B. gegen die Lockerung von Zulassungsbestimmungen zur Ritterschaft²¹³, zudem waren sie in Kommissionen und Deputationen tätig, so daß die Möglichkeit bestand, die eigene Stellung oder das Gewicht der Ritterschaft insgesamt gegenüber dem Fürsten zu stärken. Freilich darf dabei nicht das Problem übersehen werden, inwieweit ritterschaftliche Landtagsteilnehmer im Fürstendienst gegenüber ihrem Dienstherrn die Rechte der Ritterschaft im Sinn dieser Korporation wahrnahmen.

- Die Deputierten der Burgmannskollegien bzw. der Ämter aus dem Niederstift sowie unabhängig davon erschienene Ritter machten im Schnitt etwa ein Viertel aller adeligen Teilnehmer aus. Da sie im Sinn einer Abordnung weniger einem individuellen Interesse folgten, blieben sie etwa 10 bis 15% länger als die oberstiftischen Ritter, für die aufgrund der weitaus geringeren Entfernung Spontanbesuche ebenso möglich waren wie auch das zwischenzeitliche Aufsuchen ihres Stammsitzes. Dieses Verhältnis blieb im ganzen Untersuchungszeitraum konstant. Wenngleich alle drei niederstiftischen Drost, die 1735 um die Wiedereinführung der Diäten baten, über Immobilieneigentum in der Stadt verfügten, so gab es hinsichtlich des Hausbesitzes zwischen Niederstift und Oberstift große Unterschiede. Während bei den oberstiftischen Teilnehmern der Anteil an Hausbesitzern zwischen 1689 und 1749 deutlich zunahm und dieser den Anteil derjenigen Personen ohne Haus grundsätzlich übertraf, so war bei den Teilnehmern aus dem Niederstift der Anteil an Hausbesitzern in Münster nicht nur weit geringer – er lag nie über 30% der niederstiftischen Teilnehmer –, sondern er war zudem leicht rückläufig. Und schließlich

²¹³Vgl. etwa den Streit um die erneute Zulassung der erb männlichen Familie v. Kerckerinck zum Landtag 1698; MSR 145, Bd. 10.

3. sonstige oberstiftische Adlige, die nicht der ersten Gruppe zuzuordnen sind, die insofern tatsächlich mehr einem individuellen Bedürfnis (Verpflichtung zur Teilnahme innerhalb der Landstände und der Ritterschaft, Betroffenheit) folgten.

Die geringe Frequenz und die Tatsache, daß insbesondere bei über drei Wochen dauernden Landtagen selten ein einzelner Ritter an der gesamten Sitzungsperiode teilnahm, machen deutlich, daß der Adel nicht bereit war, innerhalb seiner feudal-adligen Existenz, die sich auf verschiedenen, wenngleich mitunter verwobenen Ebenen (z. B. Verwaltung, Hof, Gut, Kirche, Landstände) kristallisierte, den Beratungen – als ‚Parlamentarier‘ quasi – einen breiteren Raum zu gewähren und hierüber, wie es 1792 hieß, Familie wie Privatgeschäfte zu vernachlässigen und in der Ferne zu weilen, wo die Anwesenheit zu Hause „am nöthigsten“ sei; auch zöge man den „Vortheil der Gegenwart zu Hauße“ dem Verlust der Diäten vor.²¹⁴ In Form einer Aufwandsentschädigung trug die Diätengewährung zwar zur Kostenreduzierung bei, doch wurde sie nur selektiv und in zu geringer Höhe gewährt, um hierdurch weitere Teilnehmer anzuziehen oder die hohen Kosten spürbar zu senken. Auch wurde sie der Forderung nicht gerecht, zur Beschleunigung der Landtage beizutragen. Die Landtagsteilnehmer machten seinerzeit jedenfalls kein Hehl daraus, daß sie mit dem Ende der Diätenzahlungen den Landtag verlassen würden.²¹⁵ Zwar zeigen die höhere Anwesenheitsdauer der niederstiftischen Deputierten und die insgesamt gesehen durchschnittlich länger als zehn Tage dauernde Anwesenheit der Teilnehmer aus dem Oberstift, daß die Anwesenheit nicht grundsätzlich auf zehn Tage beschränkt war, aber der tägliche Anwesenheitsgrad macht deutlich, daß schon nach den ersten fünf bis zehn Tagen – abhängig von der jeweiligen Dauer der Landtage – zahlreiche Teilnehmer bereits wieder abreisten. Schließlich kamen gerade jene Personen in den Genuß von Diäten, die ohnehin traditionell auf dem Landtag erschienen: die Amtsdrosten. Nicht nur, daß die Aufwandsentschädigungen der Drosten mit Amtsbezirk im Niederstift höher waren als die der übrigen Teilnehmer; fast alle diese Drosten waren zudem im Oberstift ansässig und besaßen Häuser in Münster. Stellt man in Rechnung, daß viele der auf dem Landtag erscheinenden Personen mit einem städtischen Haus zugleich auch in einem weiteren fürstlichen Dienstverhältnis standen, aus dem sie weitere Aufwandsentschädigungen in naturaler oder monetärer Form für ihren Aufenthalt anlässlich des administrativen oder höfischen Fürstendienstes erhielten, so kamen sie durch die Gewährung von Diäten in einen weiteren, doppelten Vorteil.

In der geringen Anwesenheit spiegelt sich das vorrangige Interesse des Adels an der eigenen Bestandssicherung und -erweiterung seiner Privilegien, an der Beratung allgemeinpolitischer Fragen im Hinblick auf die für den Adel oder die von ihnen Abhängigen resultierenden Kosten und an einer ländlichen Lebensweise. Insofern war die Beteiligung am Landtag im Gegensatz zum Domkapitel oder den Stadtmagistraten nicht mit „ganz bestimmten Verantwortlichkeiten ausgestattet“²¹⁶, sondern „ökonomisch und standesrechtlich“ auf die individuellen Interessen hin orientiert²¹⁷; der Landtag war eine „Summe der berechtigten Einzelinteressen“, da „Entscheidungen in Landesangelegenheiten u. U. Eingriffe in Besitz und Recht der Landtagsberechtigten zur Folge hatten“; zuweilen vertrat er aber auch „das Interesse des ganzen Landes“ (u. a. Krieg, Gebietsveränderung).²¹⁸

²¹⁴Protest der niederstiftischen Ritterschaft vom März 1792; ALandsberg-Velen 15758.

²¹⁵Ebd.; Meyer-Stieghorst (1911), S. 17; Oer (1969), S. 117.

²¹⁶Renger (1968), S. 73.

²¹⁷Ebd., S. 45. Siehe auch die Kritik v. Kerckerincks (1780) in: G. Erler (1911a), S. 413f.

²¹⁸U. Lange (1981), S. 318; mit weiteren Differenzierungen Renger (1968), S. 43–45.

2.4.4 Zwischenergebnis

1. Gewichtige Faktoren für den Aufenthalt ritterschaftlicher Adliger in der Stadt waren auf der institutionellen Ebene die zunehmende Ortsfestigkeit der Landtage, deren erste Anfänge noch vor der Behördenbildung in der Stadt lagen, ihre Bedeutung als „Instrument zur Einbindung der traditionellen adelig-feudalen Schicht in den modernen Staat“²¹⁹ und schließlich ihre Funktionsfähigkeit als politische Kraft innerhalb des Landes; diese wurden noch dadurch verstärkt, daß die Landtage nicht nur regelmäßige Ereignisse darstellten, sondern seit der zweiten Hälfte des 17. Jhs. auch mehr und mehr Zeit in Anspruch nahmen. Die Verlegung der landständischen Versammlung in die Stadt Münster spiegelt dabei auch den territorialen Entwicklungsprozeß im 16. und 17. Jh. wider. Auffallend ist zunächst, daß die früher angestrebte Neutralität des Tagungsorts mit der Übersiedlung nach Münster prinzipiell aufgegeben wurde, da diese aufgrund der Institutionalisierung des Landtags und seiner festen Etablierung im Verfassungsgefüge des Landes nur noch von untergeordneter Bedeutung war. In den Vordergrund der Tagungsorganisation gerieten im Verlauf des späten 16. und 17. Jhs. zunehmend administrative Bedürfnisse, etwa die Nähe der Landtage zu den Zentralbehörden und die Möglichkeit des Kontakts zu den in die Beratungen als Vertreter des Fürsten eingebundenen Räten. Überblickt man die Anwesenheitslisten der Landtage, so war es aufgrund der im Nieder- und Oberstift unterschiedlichen Rekrutierungsmodi, der Verfestigung der Ritterschaft und des Oligarchisierungsprozesses (Güterakkumulation, Personalunion im Bereich der Ämter, Heiratskreise) innerhalb des Adels nur ein begrenzter Kreis von Adligen, aus dem regelmäßig Personen auf den Landtagen erschienen. Diese mußten einerseits in der Lage sein, wegen der unzulänglichen Diätenzahlungen eigene finanzielle Mittel für einen längeren Aufenthalt oder gar den Bau eines Hauses bereitzustellen, um sich der zeit- und standesgemäßen Repräsentations- und Distinktionspraktiken zu bedienen; andererseits waren diese dadurch charakterisiert, daß sie auf anderen als der landständischen Ebene – z. B. infolge ihrer Stellung in Verwaltung und innerhalb des Hofes – in der Stadt Angelegenheiten regelten oder Funktionen ausübten, so daß sich eine Immobilieninvestition langfristig nicht nur rechnen konnte, sondern auch unabdingbar war, um ihre Tätigkeit im Fürstendienst durch eine der Position angemessene Form zu unterstreichen.
2. So bedeutungsvoll dieser Prozeß im allgemeinen war, so wichtig war die seit 1602 fast durchgängige Ausschreibung der Landtage in die Stadt Münster für die Intensivierung des Verhältnisses von Adel und Stadt und damit auch für die Anwesenheit bzw. die Anwesenheitsdauer des Adels im besonderen. Topographisch schlug sie sich auf breiter Linie erst um 1700 nieder, also rund 100 Jahre nach dem letzten Landtag auf dem Laerbrock²²⁰, als zahlreiche landsässige und landtagsberechtigte Adlige Wohnsitze in der Stadt erwarben oder errichteten. Unmittelbar auf diesen Entscheidungsprozeß haben letztlich folgende Umstände eingewirkt:
 - das Wiedereinsetzen der Periodizität der Landtage nach dem Dreißigjährigen Krieg und ihre erhebliche Verlängerung ab etwa 1670 sowie der weiterhin starke Einfluß von Teilen des landtagsfähigen Adels im 17. Jh. auf den Landständever-

²¹⁹Press (1983c), S. 326.

²²⁰Der Landtag von 1668 ist, wie schon erwähnt, als Ausnahme zu sehen.

sammlungen; anders gewendet, kam es im 17. Jh. zu keiner Entmachtung der Landständeversammlung oder des ritterschaftlichen Adels, der die Ausschüsse oder den Fürsten begünstigte. Die Wahrnehmung landständischer Interessen zählte weiterhin zu einem wichtigen Pfosten innerhalb der adligen, nach Christoph Bernhard wieder gefestigten Privilegierung. Das Erscheinen auf dem Landtag konnte sich also wieder lohnen. Doch führte die rechtliche Verfestigung der Ritterschaft infolge der horizontalen wie vertikalen Abschottungsmaßnahmen des Landtagszugangs in der Gesamtsicht zu einer Homogenisierung und damit Verkleinerung der Korporation insgesamt, also jener Kreise, die anlässlich der Landständeversammlung in Münster erschienen. Zwar kamen mit dem auf der Reichsebene durchgesetzten Öffnungsbeschluss nun auch wieder diejenigen Personen in die Stadt, deren Vorfahren sich als Erbmänner einst aus ihr zurückgezogen hatten, um sich den Anschein des Landjunkerdaseins zu geben und damit einer seinerzeit als angemessen verstandenen adligen Lebensführung zu entsprechen. Da sie die Werte der standesgemäßen Lebensführung, d. h. etwa auch das stiftsadlige Geburtsprinzip übernahmen, mit anderen Worten: sich ihr dynamisches Verhalten in ein statisches verkehrte, und sie zudem zahlenmäßig infolge generativ-biologischer und finanzieller Faktoren im Schwinden begriffen waren, führte ihre Gleichstellung zu keiner Vergrößerung der Gruppe der landtagsberechtigten Ritter oder gar zu einer Gefährdung der alten Eliten, zumal sich die Integration der ehemaligen Erbmänner in den Fürstendienst und selbst das Domkapitel stark verzögerte.

- Im Rahmen der ‚Barockisierung‘ adligen Lebens wurden die z. T. schon existierenden städtischen Wohnhäuser vom Adel zunehmend als unzeitgemäß und nicht mehr standesgemäß betrachtet; in Anbetracht der kurzen Tagungen auf dem Laerbrock und dem Fehlen jeder Infrastruktur und Zentralität für die Bedürfnisse des Adels war es weder dort noch während des kurzen Intermezzos in Coesfeld zu Bauaktivitäten gekommen.²²¹

Daß es in Einzelfällen einen unmittelbaren kausalen Zusammenhang zwischen Landtag und Stadthaus bzw. Aufenthalt in der Stadt gab – etwa parallel zur Ansiedlung englischer Adliger in Westminster in der Nähe des königlichen Westminster-Palastes, in dem das englische Parlament, Ober- und Unterhaus, zu tagen pflegte, d. h. also außerhalb der City of London²²², oder dem Aufenthalt französischer Adliger in ihrem Stadthaus in Toulouse anlässlich der Tagungen des Parlaments zwischen November und März²²³ –, formulierte Bernhard Dietrich v. d. Recke zu Heessen im Jahre 1670 ganz unmißverständlich, als es zwischen ihm und der Stadt Münster zu einer Auseinandersetzung um die Abgabefreiheit seines Stadthauses gekommen war: die Mitglieder der Ritterschaft hätten ihre

²²¹Zwar behauptete Hüer (1947), S. 118, 130, daß es in Coesfeld zu Hausanmietung bzw. -erwerbungen des Adels gekommen sei, doch blieb er jeden Beleg schuldig. Nach der Durchsicht städtischer Akten (Schatzungs- und Wortgeldregister, fürstliche Residenz) im dortigen Stadtarchiv und der betroffenen Adelsarchive steht fest, daß es in dieser Zeit zu keiner Erwerbungsaktivität gekommen ist. In der Stadt sind lediglich v. a. Adlige der Umgebung mit Eigentum vertreten. StadtA Coe, XV 15, 9; XV 15, 5 (darin ein Register über ruinierte, unbewohnte, befreite, geistliche und eingezogene Häuser, 1679); XV 17,5; II, Bd. 3, IV; II, Paket 2 und 3.

²²²Siehe Jäschke (1990), S. 275; zum Stadtaufenthalt zur Zeit Karls I. siehe Asch (1993), S. 157–170; zum 17./18. Jh. Bush (1988), S. 157f.

²²³Siehe Forster (1971), S. 156–158.

freie „Hove, umb sich darin bey den Landtags und anderen vorfallenden Beysahmenkünfften zu bedienen“²²⁴. Aus diesen Gründen hatte auch Droste zu Vischering z. B. in den 1680er Jahren seinen Hof in der Grünen Gasse nicht vermieten können, weil dieser „zur Einkehrung gebraucht [werden würde], wan der Herr Drost auf Landtägen oder sonsten in Geschäften wegen deren Gütern zu Münster sich aufhalten mueß“²²⁵.

2.5 Der Fürst. Residenzen, Hof und Verwaltung im Hochstift Münster

2.5.1 Vorbemerkungen

Als vierfache ‚Hauptstadt‘ – *kirchlich* als Sitz der Diözesanverwaltung, der Kathedrale und des Domkapitels, *territorial* und damit im eigentlichen Wortsinn als Sitz der fürstlichen Verwaltung, *landständisch* als Versammlungsort der Landstände und schließlich *städtisch* im Sinn der Bevorrechtigung Münsters unter den landtagsfähigen Städten – war die Stadt Münster nach der Beseitigung ihrer relativen städtischen Autonomie (1661) nicht nur in politischer Hinsicht, sondern auch in bezug auf die geographische Mittellage, ihre Funktion als Kirchen-, Handels- und Wirtschaftszentrum, kurz: aufgrund ihrer gegenüber anderen Städten herausgehobenen Infrastruktur, geradezu prädestiniert, innerhalb ihres Stadtraums oder im Rahmen einer Stadterweiterung am Rande der Stadtmauern den Fürsten sowie dessen Residenz und Hof aufzunehmen und damit jener Bezeichnung zu entsprechen, die im Verlauf der folgenden Zeit dem Namen der Stadt immer häufiger attributiv zur Seite gestellt wurde: *Haupt- und Residenzstadt¹ Münster*.

Der Zeitpunkt war günstig. Infolge des Dreißigjährigen Kriegs, militärischer Unternehmungen v. a. im Südwesten des Reichs und einer langen (ökonomischen) Konsolidierungsphase nach 1648² schlug sich im Reichsgebiet die architektonische Komponente des ‚Barock‘ in den letzten Jahrzehnten des 17. Jhs. in einer Drängung fürstlicher, adliger und kirchlicher Repräsentationsbauten nieder, die charakteristisch für den Aufholbedarf der Herrschafts- und Elitengruppen (Kulturtransfer, Kriegszerstörungen) waren. Die Bautätigkeit war vielfältig motiviert: Sie war Ausdruck der neuen, im Westfälischen Friedenswerk verankerten fürstlichen Libertät, die eine Manifestation der Zugehörigkeit oder der Nichtzugehörigkeit des im Abschluß begriffenen Fürstenstandes erforderlich werden ließ³, sie war Ausdruck der zunehmenden Bedeutung der fürstlichen Höfe und ihrer barocken Residenzen, die „unabdingbare Bestandteile in einem komplexen zeremoniellen Zeichensystem“ darstellten; sie war darüber

²²⁴AA VIII 217, Protestschreiben über das Verhalten der Stadt an den Landesherrn, Heessen 12.08.1670.

²²⁵ADarfeld, Darfeld, Cl. II, Loc. 3, 324.

¹ Die begriffliche Differenzierung und Abgrenzung von ‚Hauptstadt‘ und ‚Residenzstadt‘ sowie ihre verschiedenen zeitlichen und regionalen Ausformungen wird bis heute z. T. recht unterschiedlich vorgenommen. Dies gilt insbesondere für das Gebilde der Residenzstadt. Ältere Diskussionsbeiträge bei Sydow (1966), Patze (1972), Ennen (1972), Ennen/Rey (1973); zuletzt v. a. Patze/Streich (1982), mit einem umfassenden Katalog zur Beschreibung spätmittelalterlicher Residenzen auf den S. 215–219; v. a. Neitmann (1989), Patze/Paravicini (1991), Moraw (1991), Press (1992a), K. Andermann (1992b), darin zahlreiche regionale Studien, die allerdings noch stark an der Eliasschen Theorie angelehnt sind; Ahrens (1991); Frühsorge/Klueting/Kopitzsch (1993); Flink/Janssen (1993); zur Übergangsphase von der Reisherrschaft zur Residenzbildung Streich (1989), Ahrens (1990). Zum Hof siehe den Sammelband von Buck (1981), Asch/Birke (1991), V. Bauer (1993), R. A. Müller (1995), V. Bauer (1997) sowie die ebenso konzise wie anregende Problemübersicht von Winterling (1997a).

² Zu den sozialen Folgen des Dreißigjährigen Kriegs Press (1988).

³ Stollberg-Rilinger (1997), S. 151.

hinaus Ausdruck der nach der Gegenreformation gestärkten Kirche wie auch der Verfestigung der Standesschranken und des Wunsches nach zeitgemäßer Selbstdarstellung und Distanzierung; sie war zugleich Resultat der günstigen wirtschaftlichen Lage des Adels nach der Überwindung der Depressionsphase während des Dreißigjährigen Kriegs und der sich zunehmend stabilisierenden Herrschaftsverhältnisse. Insbesondere der Dreißigjährige Krieg hatte in manchen Regionen, weniger freilich im Münsterland, zu erheblichen Zerstörungen geführt, was nun einen Wiederaufbau nach sich zog⁴, er hatte zudem finanzielle Mittel gebunden und einen Kunst- bzw. Künstlertausch auf lange Jahre unmöglich gemacht⁵. ‚Barock‘ und ‚Absolutismus‘ stellen „Erscheinungen des ‚struggle for stability‘“ dar, d. h. „Anstrengungen zur Überwindung sowohl der politischen wie sprachlichen Verwilderung, der wirtschaftlichen Krise wie der religiös-moralischen Not, Ausdruck des Bedürfnisses nach überzeitlicher, überpersönlicher, unbezweifelnder, ungeteilter und zwingender Ordnung“; dies erst ermöglichte die Verwendung des Stils in verschiedenen Bezügen (u. a. katholische wie protestantische Kirche, Fürst).⁶

Bereits im Jahr der städtischen Kapitulation (1661) war der münstersche Landesherr Christoph Bernhard v. Galen in die Stadt zurückgekehrt, hatte einen größeren, innerhalb der Stadt gelegenen Gebäudekomplex, das Fraterherrenkloster, requiriert und sich dort nun häufiger aufgehalten; die politisch wie militärisch unter seiner Kontrolle stehende Stadt Münster besaß keine Machtmittel, sich dem Einzug des Bischofs mit seinem Gefolge oder der im Stadtraum expandierenden fürstlichen Repräsentation, die neben allen möglichen Entwicklungschancen weitere erhebliche Eingriffe zur Folge haben konnte, in den Weg zu stellen. Noch auf dem September-Landtag von 1657 hatte v. Galen auf einen Protest der Ritterschaft wegen ihrer Beteiligung am Unterhalt von Soldaten im Kampf gegen die Stadt rechtfertigend geantwortet: „Sie müssen sich einmahl der Statt dergestalt versichern, daß Sie darin um Securitate sein und ihr Residentz haben könten, bevorab dieweil sie von geraumer Zeit gespürt, [in Anspielung auf die Unruhen von 1654:] daß der gemeiner Pöpel im Regiment die Oberhand und der Magistrat keine Autoriaet noch Gehorsamb mehr hatte.“⁷

Fokussiert auf den Gegenstand ‚Adel und Stadt‘ ist diese Mittlerinstanz ‚Fürst‘ – also Landesherr, Residenz und Hofstaat – in vierfacher Hinsicht von Bedeutung:

1. Zunächst einmal deshalb, weil die münsterschen Landesfürsten selbst dem Adelsstand entstammten. Die Verflechtung zwischen Fürst und Territorialadel war dabei umso ausgeprägter und enger, als in einem geistlichen Wahlstaat der Fürstbischof viel unmittelbarer als in weltlichen Territorien in die regionale Adelsgesellschaft eingebunden sein konnte, wenn die Wahl der Domherren auf einen Konfrater aus dem nordwestdeutschen Stiftsadel (*ex gremio capituli*) fiel. Insgesamt war es möglich, daß auf diesem Boden dem Landadel sowohl nicht-domkapitularische Dynastensöhne (*extra gremio capituli*), die durch Tradition, Fürstenrang und eine spezifische Sozialisation hervorgehoben waren, gegenüberstanden, als auch solche Fürstbischöfe, die sich aus dem Kreis des Territorialadels selbst rekrutierten und deren politisch-soziales Handeln in einem stärkeren Maße durch familiäre und landständische Rücksichten gekennzeichnet sein

⁴ Zum Problem ausführlich der Sammelband von Himmelein (1981), hier S. 7–16.

⁵ Blunt (1979), S. 165.

⁶ Vierhaus (1991), S. 60. Zu den Vorzügen des ‚Barock‘-Begriffs für die Periodisierung der Frühen Neuzeit siehe Duchhardt (1994), S. 120f.

⁷ Zitiert nach dem Wortlaut des RP vom 13.09.1657. Die Ritterschaft wurde übrigens nicht zur Finanzierung herangezogen.

konnte. Über die ‚Bodenverbundenheit‘ einerseits, die Kumulation mehrerer Territorien insbesondere durch Dynastensöhne andererseits, entschied sich im wesentlichen die Nähe und Ferne des Fürsten zum Landadel wie auch die Form und räumliche Ausrichtung seines Residenzverhaltens.

2. Residenzbildungen bzw. -gestaltungen⁸ – sei es in Anbindung an eine bereits bestehende Stadt, sei es in Form eines eigenständigen Gründungsakts – sind aufgrund wesentlicher Bedürfnisse des fürstlichen Haushalts (Versorgung, Unterbringung, ggf. Bindung an Behörden usw.) auf Siedlungen städtischen Charakters angewiesen, unabhängig davon, ob sie diese erschaffen oder sie sich an bestehende anlehnen. Nicht gänzlich unzutreffend ist daher Chaunus Diktum: „Die Kultur des barocken Europas lebte in der Stadt, für die Stadt und durch die Stadt.“⁹ Stadt und Hof bilden gleichsam zwei Pole mit einem spezifischen Spannungsverhältnis¹⁰: städtische Residenzbildungen bzw. -gestaltungen auf der einen, die damit verbundene direkte oder indirekte Abhängigkeit verschiedener, in der Stadt lebender Gruppen vom Landesfürsten auf der anderen Seite, ziehen v. a. vielfältige politische, rechtliche, demographische, bevölkerungspolitische, fiskalische, sozio-ökonomische oder auch bauliche Folgen für die städtische Struktur und Physiognomie nach sich. Diese nahmen nicht grundsätzlich die Gestalt positiver Entwicklungs- und Konsumchancen für die Stadt an, sondern konnten sich ebenso negativ auswirken z. B. in Form von Eingriffen des Fürsten in die Belange der Stadt, als Einbringung der höfischen Privilegierung (höfische Gruppen wie Hofadel, Bediente; sog. Freimeister, Abgaben der Bewohner an den Hof, Exemption) oder Lebensweisen in den Stadtraum, als Konkurrenzfaktor zum zünftischen Handwerk, als intensivierete Kontrolle, als Abwälzung von Kosten für die höfische Repräsentation bzw. deren Folgekosten auf die Stadt oder als Bevölkerungszunahme bzw. -umschichtung.¹¹

Eine wichtige Folgewirkung von Residenzstadtgründungen bzw. -gestaltungen stellt nicht nur die Vergrößerung zentralörtlicher Funktionen einer Stadt und ihrer Ausstrah-

⁸ „Residenzbildung wird [...] begriffen als längerfristiger Prozeß zunehmender Konzentration der Herrschaftsausübung auf bestimmte Orte. Residenzgestaltung dagegen setzt ein in einer Epoche, in der Reiseherrschaft vollständig abgelöst ist durch die Herrscherreise unter der Voraussetzung eines ortsfesten Hofes und einer fest etablierten zentralen wie lokalen Verwaltung.“ Ahrens (1991), S. 53.

⁹ Chaunu (1968), S. 425.

¹⁰ C. Müller (1992), S. 252.

¹¹ Vgl. Ennen (1981), S. 4–6; Ennen (1983); Ennen (1992); Gerteis (1986), S. 24, 30f.; Klüeting (1993); v. a. Hauptmeyer (1989), S. 81–84, dort eine Aufstellung residenzstädtischer Charakteristika, in der m. E. allerdings nicht immer klar zwischen den unterschiedlichen Folgen von haupt- oder residenzstädtischen Entwicklungen differenziert wird. Trotz ähnlicher Merkmale waren die fürstlichen Zugriffsmöglichkeiten im Rahmen von Residenzbildungen/-gestaltungen wesentlich von der städtischen Ausgangslage (z. B. vollwertige mittelalterliche Städte, Neugründungen bzw. Neuentwicklungen) abhängig. Ebd., S. 81. – Die regionale Vielfalt von Residenzgründungen usw. erschließt sich bei der Betrachtung einiger Beispiele, die unter ganz verschiedenen Aspekten (z. B. demographisch, schichtenspezifisch, politisch, rechtlich, baulich, geographisch) untersucht worden sind, siehe z. B. zu Ansbach: Bahl (1974); zu Koblenz: François (1982); zu Bückeburg: Bruckhaus (1991) und T. Albrecht (1996); unbefriedigend zu Glücksburg (Residenz und Adelshöfe): Köhn (1984); zu Hannover, Wolfenbüttel und Celle: Busch (1969); zu Hannover: S. Müller (1988a); zu Karlsruhe: C. Müller (1992); zu Alt-Mannheim: Friedmann (1968); zu München: Schattenhofer (1967); zu Schwerin: Historisches Museum Schwerin (1995); zu Wien: Lichtenberger (1982) und Spielman (1993); zum englischen Hof Karls I.: Asch (1993); zu Würzburg siehe die leider stark deskriptive Arbeit von Schott (1995); zur Bautätigkeit und Kontrolle des Bauwesens durch den Fürsten v. a. S. 196–240; die Auswirkungen einer Residenzerhebung auf das Kulturleben sind an den Beispielen Bonn, Koblenz und Düsseldorf von Braubach (1973a) untersucht worden, die Folgen eines Residenzverlusts am Beispiel von Mannheim von Friedmann (1968), S. 45–62.

lung auf das ‚Land‘ dar, sondern insbesondere die Stadtmigration, die v. a. bei bestehenden Städten zu mitunter erheblichen Veränderungen in der Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstruktur führte.¹² Die Städte waren seit dem Mittelalter auf Zuwanderung zwingend angewiesen; die Fürsten allerdings waren bestrebt, einerseits durch eine gezielte Privilegiengewährung die Residenzstädte mit jenen Gruppen zu ‚peuplieren‘, denen zentrale Versorgungs- bzw. Spezialisten-Funktionen für Hof und Verwaltung zukamen oder von denen sie sich auf dem Hintergrund einer merkantilistischen Politik positive wirtschaftliche Resultate versprachen; daneben wirkte sich dieser Prozeß freilich auch – und dies aus der auf utilitas (Kapitalzufluß, Steuererhebung) bezogenen fürstlichen wie städtischen Perspektive durchaus nachteilig – stimulierend auf Personen aus, die den Unterschichten angehörten und sich von der Residenzstadt ein soziales oder wirtschaftliches Fortkommen versprachen¹³. Andererseits führte die Übersiedlung des fürstlichen Hofes und damit häufig auch der Verwaltung zu einem freiwilligen oder erzwungenen Zuzug jener z. T. umfangreichen Gruppen, die in diesem Bereich wichtige Funktionen oder Ämter bekleideten; dies gilt in erster Linie für die um den Fürsten gruppierten und im Hofstaat bzw. der Verwaltung institutionell eingebundenen Personen (z. B. Hofangehörige, Beamte, Militär), v. a. aber für den innerhalb dieser Figurati-on bedeutendsten Teil: den Adel. Aufgrund der Bedeutung des Hofes für Landespolitik, Klientensysteme und Geselligkeitsformen wurden darüber hinaus auch weitere, u. U. landesfremde Teile des Adels angesprochen. Die enge Verbindung zwischen Residenz und Stadt auf der einen, adligen (Hof-)Gruppen und Stadt auf der anderen Seite, was sich etwa im Erwerb von Immobilien durch den Adel niederschlug, ist ein schon seit dem Mittelalter bekanntes Phänomen¹⁴; unlängst hat Natacha Coquery am Beispiel von Paris zeigen können, daß ein verändertes königliches Residenzverhalten (Auszug aus dem Louvre nach Versailles) eine ausgeprägte innerstädtische Migration beim Adel nach sich zieht¹⁵. Damit ist in Zeiten forcierter repräsentativer Baumaßnahmen des Fürsten auch die Frage aufgeworfen, in welcher Weise der Fürst sein diesbezügliches Augenmerk auf die Stadt richtete und in welcher Form der Adel auf die zunehmende Nähe des Fürsten zu einem städtischen Mittelpunkt reagierte. Ziel- und Orientierungspunkt war damit aber nicht das stadtbürgerliche, sondern das höfische Kontinuum, das den Stadtraum und die darin gebündelten zentralörtlichen Funktionen wie auch die sozial und funktional stark differenzierten Personenkreise für seine Existenz zwingend benötigte: Der Hof und die höfische Gesellschaft innerhalb der Stadt – der „Affe des Hofes“, so Saint-Cyr 1759 – bildeten den „Prägestock mit der weitaus größten Fernwirkung“¹⁶. Entstehung und Ausformung von Residenzen innerhalb oder am Rande einer städtischen Siedlung und Desinteresse oder Ferne des Landesherrn von diesem Ort stellen damit für den Untersuchungszeitraum wie auch dem Untersuchungsrahmen zentrale Aspekte dar.

¹² Ein Überblick über die ‚Anziehung‘ und Migration außerstädtischer Gruppen bei Rödel (1992); siehe als Beispiel die Residenzstadt Mannheim: Friedmann (1968), S. 32–39; vgl. zu Warschau im 16./17. Jh.: Bogucka (1985); zum Wirtschaftsfaktor ‚Hof‘ am Beispiel Frankreichs siehe Pallach (1987), S. 138–150.

¹³ Vgl. zur ‚Fremdenpolitik‘ des Würzburger Fürstbischofs gegen Ende des 18. Jhs. Sicken (1988).

¹⁴ Siehe die allgemeinen Überlegungen von C. Brühl für das Mittelalter oder die v. a. topographisch angelegten Studien von Patze (1978) über die Hofgesellschaft Kaiser Karls IV. und König Wenzels in Prag; Neitmann (1989), S. 32f. (mit Korrekturen zu Brühl); zu München im 16. Jh. Stenger (1987), hier insbesondere S. 133f.

¹⁵ Coquery (1998), z. B. S. 186f.

¹⁶ Elias (1990), S. 62, Zitatnachweis Saint-Cyr dort in Anm. 1.

3. Die Bürokratisierung des „frühmodernen Staats“ (Oestreich) – ein zweiter Bereich fürstlichen Handelns – erwies sich seit dem 16. Jh. als ein fundamentaler Prozeß im Rahmen der „Konzentration, Intensivierung und Verfestigung der staatlichen Tätigkeit“ (Boldt)¹⁷. Hierdurch war das Verhältnis von Adel und Stadt unmittelbar berührt, denn wiederum handelte es sich um eine Mittlerinstanz, in der über die Einbindung des Adels auch eine enge räumliche Beziehung zwischen Adel und Stadt hergestellt wurde. Im Unterschied zum Hof war aufgrund der Komplexität und des Umfangs von Verwaltung, die im vormodernen Verständnis als „die Mittel und Wege der Herrschaftsverwirklichung“ (Willoweit)¹⁸ zu verstehen sind, ein regelmäßiges, ortsfestes Handeln erforderlich – wenngleich auch die Intensität dieser Verwaltungstätigkeit noch gering ausgestaltet war –, so daß aufgrund dieser organisatorischen Vorgabe die Einrichtung und Belassung der Zentralbehörden in der ‚Hauptstadt‘ Münster nie ernsthaft in Frage stand; Hof und Verwaltung traten seit dem späten 16. Jh. schon deshalb auseinander, weil sich der Fürst entweder nur zeitweise im Stift oder überwiegend auf den ländlichen Residenzen aufhielt. Letztlich entschied sich die Frage, ob und inwieweit die administrative Ebene als Mittlerinstanz zwischen Adel und Stadt fungierte, in zwei Punkten: einerseits in dem Grad und den Formen der personellen Einbindung des münsterschen Stiftsadels in Anbetracht der Bedeutungssteigerung der bürgerlichen Juristen als dem unersetzlichen Fachpersonal des Fürsten wie auch als Konkurrenzfaktor gegenüber dem Adel; und andererseits, inwieweit die Absichten des Stiftsadels auf eine Beteiligung an der Verwaltung gerichtet waren und in welcher Weise er seine räumliche Orientierung und Mobilität dem neuen institutionellen Gefüge, das ganz wesentlich auf Regelmäßigkeit und Ortsfestigkeit beruhte, anzupassen bereit war.
4. Folgt man dem Kern der auf Elias folgenden Arbeiten, hier aber insbesondere der empirisch nicht abgesicherten, insgesamt problematischen Dissertation v. Kruedeners, so habe eines der Hauptziele des durch die beiden „Monopollagen“¹⁹ gestärkten Fürsten gerade darin bestanden, den Adel mit dem Ziel an seinen Hof zu ‚ziehen‘, ihn zu ‚domestizieren‘ und durch den Hof dauerhaft zu kontrollieren.

„Der Weg des Fürsten“, so v. Kruedener, der seine Dissertation auf deutsche Fürstenhöfe bezieht,

ging dahin, den ökonomisch geschwächten, in seiner sozialen Rolle frustrierten und daher politisch unberechenbaren Adel in seine Umgebung zu ziehen, um ihn dort wirksam unter Kontrolle zu halten und dadurch desto ungehinderter ihr hauptsächlich auf militärische und finanzielle Ausbeutung gerichtetes Herrschaftsinteresse gegenüber den Untertanen zu verfolgen. Die Attraktion des Hofes ist der Motor dieser Entwicklung.²⁰

Bereits im 18. Jh. hatten verschiedene Autoren, so etwa v. Löen, die zunehmende Entfernung des Adels von seinen Landgütern und seine prekäre finanzielle Situation als Ursache für dessen Notwendigkeit, dem „Fürsten bey Hof zu dienen oder Kriegsdienste zu nehmen“, angesehen; damit wäre nicht nur eine weitere Verschuldung infolge des repräsentativen Aufwands, sondern auch eine schleichende Entmachtung des

¹⁷ Boldt (1990), Bd. 1, S. 214.

¹⁸ Willoweit (1983a), S. 81.

¹⁹ Nämlich: „die politischen und ökonomischen Voraussetzungen der territorialstaatliche Entwicklung [...] bewirkten eine zunehmende Monopolisierung ökonomischer Chancen bei der Zentralgewalt.“ Kruedener (1973), S. 48.

²⁰ Kruedener (1983), S. 46.

landständischen Adels verbunden gewesen.²¹

Da über die Vergabe fürstlicher Positionen in erster Linie ‚ärmere‘ Adlige zu erreichen gewesen wären, so v. Krüedener weiter, hätte der Fürst ‚künstliche Notlagen‘ schaffen müssen, um durch eine „Manipulation der Lebensführung“ auch den „unabhängigen“, will heißen: vermögenden Adel zu veranlassen, sich „um den Preis seiner Selbständigkeit an Herrscher und Hof“ auszuliefern.²² Zudem, so v. Krüedener, sei das Streben insbesondere kleiner Höfe darauf ausgerichtet gewesen, aufgrund ihrer faktischen Machtlosigkeit „ihr Machtprestige in den von den großen vorgezeichneten ‚kulturellen‘ Formen zu erhöhen und durch Kampagnen der Kunst und des Festes im Urteil der höfischen Welt ihre Siege zu erringen“²³. Stellt man in Rechnung, daß die Mitglieder der Zentralverwaltung längerfristig, diejenigen des Hofstaats zumindest zeitweise in Münster anwesend waren, so ist zu überprüfen, inwieweit der durch den Fürstendienst motivierte Stadtaufenthalt Mittel und Ergebnis jener finanziell wie politisch ruinös angelegten Entmachtungsstrategie, einer „Massensuggestion“ des Fürsten (v. Krüedener²⁴), war. Damit ist zugleich auch die Frage nach der finanziellen Fundierung des fürstlich-repräsentativen Aufwandes unter den Organisationsprinzipien und -bedingungen eines landständisch-geistlichen Wahlterritoriums aufgeworfen.

Innerhalb der Geschichtswissenschaft hat in den späten 1980er Jahren eine kritische Revision des ‚Absolutismus‘-Paradigmas eingesetzt; zu den zentralen Ansatzpunkten gehörten dabei v. a. die Arbeiten von Elias und von v. Krüedener.²⁵ Aloys Winterling beispielsweise hat die tatsächliche Bedeutung des Kurkölners Hofes als Instrument von Domestizierung, d. h. fürstlicher Kontrolle über den Adel, archivalisch untersucht und diese im Ergebnis zurückgewiesen²⁶; der Niederländer Duindam hat sich – mit ähnlichen Ergebnissen – in einer breiten sektoralen Untersuchung mit dem gesamten Spektrum der Eliasschen bzw. Krüedenerschen Konzeptionen beschäftigt²⁷, und Volker Bauer schließlich wies auf den zentralen Punkt hin, daß die Überschätzung der funktionalen Bedeutung der Höfe wie auch der Umstand, daß höfische und Adelswelt nicht vollständig ineinander aufgingen, dazu geführt hätten, daß sowohl die fortbestehende ständische wie ländliche als auch die außerhöfische Adelswelt wenig Beachtung finden würden²⁸. In der Gesamtsicht wird deutlich, daß einige der bislang tragenden Säulen des ‚Absolutismus‘ in der jeweils territorialspezifischen Betrachtung wegbrechen.

Sieht man einmal vom Militär ab, das im Fürstbistum Münster nicht annähernd jene Form und Bedeutung wie etwa in Frankreich oder in Preußen annahm, sind der ‚Fürstenhof‘ und die ‚Zentralisierung‘ von Herrschaft von einem besonderen Interesse für die weitere Untersuchung der Wechselwirkungen zwischen Hof/Verwaltung und Adel auf der einen, und der Stadt auf der anderen Seite. Im Mittelpunkt steht der bei Elias als „Monopolherr“ bezeichnete Herrscher, um dessen Person sich der Adel figurierte. Im Unterschied zu Eli-

²¹ Vgl. auch Loën (1752), S. 249f.

²² Ebd., S. 52.

²³ Ebd., S. 23.

²⁴ Ebd., S. 29.

²⁵ Vgl. auch die Ergebnisse des von Asch/Birke (1991) herausgegebenen Sammelbands, als Einführung Asch (1991), hier S. 4, sowie die Habilitationsschrift von Rüss (1994), hier S. 382f., der die disziplinierende Funktion des Hofes auch für Rußland zurückwies und statt dessen die Chancen auf Ämter, Prestige und Einkommen für den Adel in den Vordergrund stellte.

²⁶ Winterling (1986).

²⁷ Duindam (1995).

²⁸ Formuliert als abschließende Hinweise auf Desiderate der Forschung, vgl. V. Bauer (1993), S. 128–130.

as soll hierbei freilich nicht die Perspektive allein auf den ‚Herrscher‘ reduziert und damit der Hof gleichsam, wie es Cremer einmal treffend formulierte, „partikularisiert und privatisiert“ werden²⁹ – dies schon allein deshalb, weil der münstersche Fürst weit von einem ‚Monopolherr‘ Eliasscher Diktion entfernt war –, sondern es sollen insbesondere das komplexe politische und soziale System, d. h. die spezifisch innerterritorialen Entwicklungen und Konstellationen berücksichtigt werden. Wie verliefen die Residenzbildung bzw. -gestaltung, d. h. die Entwicklung und Formung des Fürstenhofs und seines architektonisch-repräsentativen Gehäuses, und die territoriale Bürokratisierung? In welcher kausalen Beziehung stehen beide Prozesse zur Stadt Münster? Welche Auswirkungen hatten diese schließlich auf die personale Zusammensetzung, d. h. auf Umfang und Struktur des Hofes bzw. der Verwaltung, und aus welchen adligen Gruppierungen rekrutierte sich der Hofstaat und der Verwaltungskörper? Und schließlich: Inwieweit wurde die Zentralisierung durch traditionelle Herrschaftsformen, d. h. auch: landständische und adlige Partikularrechte, konterkariert?

Ist es mittels der beiden Indizienparadigmen, der prosopographischen und der topographischen Datensammlung, relativ gut möglich, die personellen (Ämter) und immobilären (Stadthöfe) Effekte dieser beiden Prozesse zu bestimmen, so ist hinsichtlich der Geschichte der verschiedenen münsterschen Fürstenhöfe ein doppeltes Quellendefizit zu beklagen. So umfangreich der archivistische Niederschlag der administrativen und finanziellen Bewältigung des fürstlichen Haushalts (Hofkammer) auch ist, es fehlen wichtige Quellen zum unmittelbaren Umfeld des Fürsten (räumliches Bewegungsverhalten³⁰, Hoffeste, Bauten, Anwesenheitslisten usw.); soweit überhaupt, sind diese nur partiell im Münsterschen Landesarchiv, in der Hofkammer bzw. den Familienarchiven der Fürsten³¹ oder einzelner Mitglieder des Hofstaats (AHavixbeck, ATatenhausen) vorhanden. Weiter fehlen serielle Aufstellungen über den täglichen Versorgungsaufwand des Hofes für einen bestimmten Ort³². Aus diesen Gründen mußte etwa bei der Rekonstruktion der lokalen Anwesenheit der Fürsten z. T. auf andere Quellen zurückgegriffen werden, einmal auf die münsterschen Edikte³³, dann auf die bereits im Kapitel über die Landständeversammlungen benutzten Landtagsverschreibungen³⁴. Wenngleich sich beide Quellengruppen zur Rekonstruktion eines Itinerars auch nicht eignen³⁵, so vermit-

²⁹ Cremer (1992), S. 78f.

³⁰ Obgleich der z. T. erhebliche Umfang des reisenden Hofstaats zur Rekrutierung bäuerlicher Spannführer aus den betroffenen fürstlichen Amtsbezirken zwang, sind doch nur wenige dieser sog. Spannordres, aus denen Personen, Zeitpunkt, Abfahrts- und Ankunftsort ersichtlich sind, überliefert, z. B. KR 266, AmtSass 773, Rep. 150 Mep 52 (1772).

³¹ AAssen: Christoph Bernhard v. Galen; ANordkirchen: Friedrich Christian v. Plettenberg; AVinsebeck: Franz Arnold v. Wolff-Metternich; das Bayerische Hauptstaatsarchiv mit seinen wittelsbachischen Archivbeständen konnte leider nicht aufgesucht werden.

³² Sie sind geschlossen weder in den Hofkammerprotokollen (HofKam XXV) noch in den Rechnungen der fürstbischöflichen Ämter enthalten, und wenn, dann allenfalls ausschnittsweise überliefert, z. B. in Form von sog. Wein-, Küchen- und Waschzetteln im ATatenhausen 890–901 sowie 910, oder in Form der Landrenteiakten (LRentei), den Ein- und Ausgaberechnungen der fürstlichen Haushaltung, die erst seit den 1680er Jahren relativ geschlossen vorliegen.

³³ Auswertung eines Teils der Ediktensammlung des NWStA Ms.

³⁴ Siehe die Quellenangaben auf S. 141, Anm. 2.

³⁵ Die Untersuchung mußte sich hierbei auf 1. die Auswertung der Ausstellungsorte der Edikte (NWStA Ms) oder der Landtagsbriefe beschränken, da eine systematische Durchsicht aller fürstlichen Akte unmöglich ist. 2. Die Edikte/Landtagsbriefe vermitteln nur einen *punktuellen* Beleg für die Anwesenheit des Landesherren bzw. für das räumliche Bewegungsverhalten des Fürsten. Eine reine Zählung und statistische Auswertung von Aufenthaltsorten ist methodisch deshalb weitgehend wertlos. Ein Beispiel: Im gesamten, 18 Jahre währenden Regierungszeitraum Friedrich Christians v. Plettenberg finden sich bei Scotti (1842) nur zwei Edikte, die in Ahaus

teln sie doch einen brauchbaren Einblick in die *punktueller* Anwesenheit des Herrschers. Ein Glücksfall ist demgegenüber das zeitgenössische Itinerar für Kurfürst Clemens August³⁶, das aus der Feder des kurkölnischen Hofkammerfouriers Thomas Karl Schiller stammt, und das wegen der Nennung von Aufenthalts*gründen* auch in qualitativer Hinsicht von Bedeutung ist. Ein weiteres Quellendefizit besteht schließlich darin, daß für den engeren Untersuchungszeitraum weder aus der Perspektive der Landstände noch des Fürsten archivalische Hinweise auf Vorstellungen zur Frage einer Residenzgestaltung (z. B. Wahl des Zeitpunkts, des Orts, der Ausstattung) vorliegen.

2.5.2 Bischöfliche Residenzen als Spiegel des spätmittelalterlichen Konflikts um die Stadtherrschaft

Die enge Beziehung zwischen Verfassungszustand und Residenz, die vor einigen Jahren Patze und Paravicini für das Mittelalter feststellten³⁷, ist für das Fürstbistum Münster durchaus auch für die Frühe Neuzeit konstitutiv, und dies auf zwei Ebenen: Zunächst im Verhältnis von Bischof und der sich von seiner Herrschaft emanzipierenden Stadt Münster, dann in der ‚Verfassung‘ des Landes selbst, die infolge der Kumulationsmöglichkeit und des Wahlfürstentums unterschiedliche soziale und regionale Gruppen von Fürsten mit einer spezifischen Regierungs- und Residenzpraxis hervorbrachte (z. B. Fürstbischöfe aus indigenen Landadelfamilien, aus dem bayerischen Hochadel). Im Unterschied zur Phase der (entstehenden) Landesherrschaft, in der eine Residenz primär als *Mittelpunkt* einer persönlich ausgeübten Herrschaft zu verstehen ist, die sich durch „zahlenmäßige Häufung, Periodizität und Dauer von Herrscheraufenthalten an einem Ort sowie den besonderen Charakter der hier vorgenommenen Regierungs- und Verwaltungsakte“³⁸ aus dem Itinerar³⁹ gegenüber anderen Orten hervorhebt – wobei Versorgung (Zwangsgastung), Sicherheit, Repräsentation wie auch Rekreation als ergänzende bzw. begleitende Faktoren zu sehen sind –, ist die neuzeitliche Residenz in der Phase der Landeshoheit einerseits durch den Hof und eine spezifisch höfische Infrastruktur, und andererseits durch häufig auftretende Kombinationen von Haupt- und Residenzstadt

ausgefertigt wurden, obgleich er dort sein Residenzschloß errichten ließ. 3. Es muß berücksichtigt werden, daß aufgrund der Bistumskumulation die das Stift Münster betreffende Statuartätigkeit der Landesherren auch in den jeweils anderen Territorien vorgenommen wurde, so daß nicht allein die münstersche Ediktensammlung, sondern diejenigen aller vom Landesherrn kumulierter Territorien heranzuziehen sind; doch gelten hierbei wiederum die obigen Einschränkungen. 4. Punktuelle Prüfungen der Ausstellungsorte der Quellen zeigen, daß sich der Fürst auch tatsächlich an dem genannten Ort aufgehalten hat. 5. Die Auswertung der Anwesenheitsorte stützt sich aus diesen Gründen nicht auf die Rekonstruktion einer Häufung, sondern auf die Anwesenheit des Fürsten an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit. Lagen z. B. mehrere Belege für die Anwesenheit des Fürsten in einem bestimmten Monat für denselben Ort vor, so wurde dieser Befund nur einmal für den entsprechenden Monat gezählt; gab es mehrere Belege für unterschiedliche Orte, wurden entsprechend die verschiedenen Orte gezählt.

³⁶ NWHStA D, Handschriften DV 3, I, geführt vom 26.03.1719 bis zum 17.04.1745: „Beschreibung aller derjenigen Sachen, so sich in der Zeit, daß jetzige Churfürstl. Durchl. zu Cöllen, Bischoff zu Münster, Hildesheimb und Paderborn pp Clement August gebohrner Herzog aus Bayern, Mein Gnädigster Herr, die Regierung dero Hochstiffter Münster und Paderborn, Höchst beglückt angetreten, so wohl auf Dero Residenzen, als auch auf Reisen zugetragen von Anno 1719 bis hieher aufgesetzt durch [...]“, der Name abgeschnitten; ausgewertet und bis 1761 erweitert von Braubach (1961).

³⁷ Patze/Paravicini (1991), S. 486; auf den starken Zusammenhang vom Rang der Residenz und der Territorialstruktur verwies zuletzt Press (1992b), S. 21.

³⁸ LexMA, Bd. 7, Sp. 755.

³⁹ Zur Bedeutung für die Residenzenforschung siehe Neitmann (1989), S. 9–13. Die Edition der münsterschen Bischofsurkunden ist leider 1913 bei WUB 8 (bis zum Jahr 1325) stehengeblieben.

gekennzeichnet.⁴⁰

Trotz der erheblichen Autonomiestellung Münsters gegenüber dem Territorium zu Beginn der Frühen Neuzeit darf nicht übersehen werden, daß ein wesentliches Kennzeichen der Frühgeschichte der ‚geistlichen Stadt‘ gerade in ihrer engen Beziehung zum Bischof lag.⁴¹ Der Bischof hatte in zeitlicher Hinsicht nicht nur vor der Stadtwerdung auf dem Domhügel einen Sitz zusammen mit dem Domklerus (Domkloster) unterhalten, wo sich neben dem kultisch-ideellen und politischen Mittelpunkt der Diözese auch die Zentrale der Grundherrschaft befand; er war zugleich auch ein „ausgesprochener Förderer der aufstrebenden Stadt“ gewesen⁴², der insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen die Siedlung durch die Bewilligung einer Selbstregulierung begünstigte, damit zugleich aber auch eine Voraussetzung für ihre Emanzipation vom Bischof geschaffen hatte. „Die Stadt war unentbehrlich für die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit des Stadtherrn und wurde so zu einem wichtigen Element der Territorientwicklung. Es war also zunächst vor allem eine Symbiose, nicht der Konflikt zwischen Territorium und Stadt, die auch für den geistlichen Staat die Entwicklung bestimmte.“⁴³

Diese Symbiose manifestierte sich v. a. in der Anwesenheit des Bischofs und seiner (adligen) Dienstleute innerhalb der Siedlung, die ihnen Schutz und Versorgungsmöglichkeiten offerierte. Aufgrund ihrer Funktion als Bischöfe waren sie zunächst eng an den Ort der Domkirche gebunden; der früheste Hinweis auf eine bischöfliche, zweigeschossige *sedes* innerhalb der Domimmunität datiert 1085⁴⁴. Etwa zu dieser Zeit zog sich der Bischof aus dem gemeinsam mit dem Domkapitel geführten Klosterhaushalt (*vita communis*) zurück, gefolgt von der Ablösung des bischöflichen Tafelguts (*mensa episcopi*), und ließ sich einen Palast (*palatium, aula*) nordwestlich des Doms, in der Nähe der Domtürme an einer zur Aa führenden Treppe anlegen; südlich davon lagen die Dienstmännenhöfe.⁴⁵ Daneben wurde einer der Haupthöfe, der im Rahmen der Güterteilung an den Bischof gefallen war (der spätere Bispinghof), von den Bischöfen in der Folgezeit befestigt und zu einer Burgmannssiedlung ausgebaut, deren Burglehen im wesentlichen mit bischöflichen Dienstleuten (u. a. den Drostern) besetzt wurden.⁴⁶ Doch verlor diese Anlage seit der Mitte des 13. Jhs. zunehmend ihre militärische Bedeutung für den Bischof und wurde in Teilen veräußert⁴⁷; 1278, auf dem Hintergrund der städtischen Emanzipationsbestrebungen, mußte der bischöfliche Stadtherr die dortigen Befestigungswerke („turres apud Bisscopinchof, super quibus questio fuit inter nos et civitatem“) der Stadt übergeben, woraufhin die innerstädtischen Maueranlagen niedergelegt wurden.⁴⁸ Zwischen ca. 1262 und 1269 wechselten die Bischöfe ihren Sitz erneut; sie

⁴⁰ Siehe den Definitionsversuch bei Dollen (1979a), S. 9–13.

⁴¹ Zur Bischofsstadt Merzbacher (1961); aus dem Blickwinkel der Architektur und Stadtgestalt v. a. Braunfels (1980), zu Münster S. 322–338 (z. T. fehlerhaft); zum Verhältnis Bischof-Stadt v. a. aus verfassungsgeschichtlicher Sicht Kirchgässner/Baer (1988), für den Südwesten des Reichs zuletzt Press (1992b) und Flachenecker (1996).

⁴² Balzer (1993), S. 55f., Zitat S. 87.

⁴³ Press (1992b), S. 11.

⁴⁴ WUB 1, 129 vom 30.12.1085.

⁴⁵ Kohl (1982), Bd. 4/1, S. 132; Balzer (1993), S. 61. Zu den archäologischen Befunden Wieschebrink (1960); zu den mittelalterlichen Bischofspalästen M. Geisberg (1932b), S. 267–282 (erster Sitz), und M. Geisberg (1969), S. 25–27; J. Prinz (1981), S. 138f.; Kohl (1982), Bd. 4/1, S. 65f.

⁴⁶ Zum Bispinghof und den dortigen Burgmannssitzen Sauer (1874), insbesondere S. 170–176; Tibus (1882), S. 241–249.

⁴⁷ Siehe J. Prinz (1981), S. 202f.

⁴⁸ WUB 3, 1035.

gaben ihren alten Sitz auf (Verkauf 1364⁴⁹) und zogen in ein am südöstlichen Rand des Domhofs gelegenes, unmittelbar an das Michaelistor (mit der Michaelis-Kapelle) angrenzendes Gebäude, auf dem sich heute die Bezirksregierung befindet.⁵⁰

Der im Verlauf des 13. Jhs. zwischen Bischof und Stadt an Schärfe zunehmende Konflikt um die Stadtherrschaft und der Aufbau einer Landesherrschaft führten zu einer Zäsur nicht nur im Verhältnis von Bischof und Stadt, sondern auch im Verhältnis von den personell an den Bischof gebundenen Gruppen und der Stadt; in den Konflikt um die Stadtherrschaft und damit in den Sog der städtischen Ablösung des Bischofs gerieten seine Dienstleute, die innerhalb der Stadt wichtige militärische, ökonomische und administrative Funktionen wahrnahmen. Der Prozeß der städtischen Emanzipation, das Abhängigkeitsverhältnis der Ministerialen bzw. des in dieser Zeit sich formierenden Niederadels zum Bischof wie auch ihre Chancen im Umfeld der territorialen Entwicklung⁵¹, z. B. im Rahmen von Burgmannsdiensten auf den Landesburgen oder in der Regionalverwaltung, schließlich der Funktionsverlust der klassischen Hofämter (Truchseß, Schenk, Kämmerer, Marschall) und deren Reduzierung auf Ehrenämter, bildeten wesentliche Impulse, die Stadt zu verlassen. Wenngleich auch ein Großteil der Burgmannssitze auf dem Bispinghof bis zum Ende des Alten Reichs beibehalten wurde, v. a. als sporadische Absteigequartiere oder als Witwensitze, war doch mit dem militärischen Funktionsverlust der bischöflichen Burg im 13. Jh. die persönliche Anwesenheit der Burgmänner in der Stadt überwiegend unnötig⁵², sofern sie nicht das Bürgerrecht annahmen bzw. in den patrizischen Formierungsprozeß einbezogen wurden. Damit zerbrach zugleich eine für das mittelalterliche Verhältnis von Adel und Stadt konstitutive Klammer.

Im Unterschied v. a. zu den Städten Oberitaliens⁵³ und Südfrankreichs (v. a. in den Provinzen Languedoc und Provence)⁵⁴, die an die Kontinuität der spätantiken *civitas* als Mittelpunkt des sie umgebenden ländlichen Territoriums anknüpfen konnten, hatten in Deutschland v. a. Bistumsneugründungen, erhebliche Gebietsvermehrungen und die besondere politisch-weltliche Bedeutung von Vororten zu einer insgesamt nur lockeren Verbindung zwischen Land und Stadt geführt, wodurch das umfangreiche Gebiet nicht herrschaftlich durchdrungen wurde und das Land eine politisch-kirchliche Eigenbedeutung erhielt.⁵⁵ Während der deutsche, grundbesitzende Adel gerade durch das ländliche Wohnen und den Burgenbau die politische und rechtliche Eigenbedeutung des Landes in den im Entstehen begriffenen Territorien

⁴⁹ Alter Dom, Urk. 47.

⁵⁰ In „domo nostra juxta capellam beati Michelis sita“; WUB 3, 1103 vom 10.07.1280. Tibus (1882), S. 71; E. Müller (1920a), S. 1; J. Prinz (1981), S. 138. Die bischöfliche Urkunde vom 13.03.1262 (WUB 3, 702) ist die letzte Urkunde, die im Palast („acta [...] in palatio nostro“) datiert wurde.

⁵¹ Diese „Neuausrichtung“ setzte um 1300 auch in der Ostschweiz ein. Vgl. Sablonier (1979), S. 127–129; Beispiele auch bei Neitmann (1989), S. 16–21.

⁵² Zum Verkauf des Smerkottens siehe S. *962, siehe zum Bispinghof J. Prinz (1981), S. 206.

⁵³ Zu den vielfältigen rechtlichen und sozio-ökonomischen Strukturen des italienischen Adels im 17./18. Jh. siehe den Überblick von Donati (1995), hier insbesondere S. 241f., 250–257 zur forcierten Abgrenzung vom städtischem Leben bzw. Handel/Produktion und der Orientierung zum „more nobilium“ auf dem Hintergrund 1. der Bedeutungsaufwertung des ländlichen Adels gegenüber dem städtischen, 2. regional unterschiedlich verlaufender ökonomischer Krisen und 3. der Anlage des Kapitals in Land, das durch den Erwerb feudaler Titel abgesichert wurde.

⁵⁴ Siehe exemplarisch die Stadt Aix-en-Provence, in der 1696 von den 27.512 Bewohnern rund 12,8% zum Adel zählten; Bohanan (1992), S. 19f. Zu Toulouse: Forster (1971), zu den im Text genannten Provinzen siehe den Überblick bei Bush (1988), S. 153–155.

⁵⁵ Ennen (1977); zum Verhältnis von Adel und Kommune grundlegend Keller (1979), exemplarisch zu Modena siehe Rölker (1994).

betonte, war derjenige Oberitaliens, z. T. auch Kastiliens⁵⁶, in der Stadt seßhaft geblieben bzw. in die Stadt gezogen, wodurch indigen städtische mit ländlichen Gruppen langfristig zu einer städtischen Führungsschicht verschmolzen. Dadurch wurde einerseits die herrenständische Ordnung des Landes aufgelöst und zugleich die Herrschaft der Stadt über das Land ermöglicht und stabilisiert (Stadtstaat), andererseits war der Bischof „nur ein Exponent dieser stadtsässigen Adelsgesellschaft“, der von ihr kontrolliert werden konnte.⁵⁷ Folge war eine „Pluralität von Funktionen, Gewalten und gesellschaftlichen Gruppen, in denen Elemente aus Staat und Land gleichermaßen vertreten waren“.⁵⁸ Demgegenüber sind „die frühen Städte des Frankenreichs und seiner Nachfolgeregiche [...] keine Adelsgemeinschaften, sondern werden von einem Stadtherrn dominiert, der allenfalls als der Exponent des Kräfteverhältnisses des außerhalb der Stadt gesessenen Adels zu sehen ist“.⁵⁹

Die erfolgreiche Emanzipation der Stadt Münster bewirkte, daß der Bischof es vorzog – sicherlich primär auf äußeren Druck und aus Sicherheitsgründen – zusammen mit seiner Gefolgschaft außerhalb der Stadt zu residieren; demgegenüber verblieb das Domkapitel aufgrund seiner engen Bindung an die Domkirche – gleichsam als ein Element der Kontinuität – innerhalb ihres Sonderrechtsbezirks in der Stadt. Aus diesem Grund wurde der erst in den 1260er Jahren errichtete sog. Bischofshof bzw. Fürstenhof (mit Kanzlei), dessen Bau noch einmal den Willen zur Residenzgestaltung auf der Domimmunität unterstrich, nur noch sporadisch als bischöfliches Domizil benutzt. Diese Entwicklung ist typisch für nahezu alle deutschen Bischofsstädte⁶⁰, und hierin zeigt sich gerade die zunehmende Bedeutung der weltlichen Komponente des Amtes im Prozeß der Herausbildung der Landesherrschaft⁶¹. In nicht allzu großer⁶², aber doch sicherer Entfernung von der Stadt bezog der Bischof die südöstlich von Münster gelegene Landesburg Wolbeck, deren Gründung und Ausstattung mit einem Burgmannskollegium durch Bischof Ludolf v. Holte (1243)⁶³ zusammenhing. Als Charakteristikum für eine Residenzbildung ist in der Folgezeit die bischöfliche Förderung Wolbecks zu sehen, um die Sicherheit und die Versorgung des Hofes zu gewährleisten.⁶⁴

⁵⁶ Der kastilische Adel war während der Reconquista von Nord nach Süd zunehmend stadtsässig geworden, wodurch er Einfluß auf die Lokalverwaltung erhielt. In den meisten Städten bzw. Munizipien Kastiliens besetzte der Adel im 17./18. Jh. die Hälfte aller Ratsämter, in den kleinen und mittleren sogar alle. Zu den Maestranzas de Caballeria in den großen Provinzhauptstädten siehe Liehr (1970), hier S. 16–18, zu den Häusern S. 176; siehe auch Bush (1988), S. 159f., der als wichtiges Moment des Stadtaufenthalts den königlichen Dienst ergänzte.

⁵⁷ Johaneck (1998), S. 17.

⁵⁸ Chittolini (1988), S. 181.

⁵⁹ Johaneck (1998), S. 17f.

⁶⁰ Vgl. für Südwestdeutschland Press (1992b), S. 9; allg. Dauch (1913), zu Münster S. 210–216; Meckstroth (1962), S. 64–66.

⁶¹ Press (1992b), S. 19.

⁶² Diese ‚Nähe‘ zur Kathedrale war charakteristisch für geistliche Territorien, so z. B. auch für Mainz (Eltvile, Aschaffenburg) oder Köln (Bonn, Brühl). Patze/Streich (1982), S. 208.

⁶³ „Hic [...] [Ludolf v. Holte] opidum et castrum Wolebecke struxit et firmavit [...]“ GQ 1, fol. 32.

⁶⁴ Gerhard v. d. Mark (1261–1272) verlieh dem Ort den Status eines Wigbolds. Zur Landesburg siehe Zumbusch (1908); E. Müller (1920a); Mummenhoff (1961a), S. 303–305 (Landesburg), S. 305–312 (Drostenhof); Dobelmann (1979) und (1982). Diese Förderung war auch in der Frühen Neuzeit anzutreffen. Aus Anlaß der bevorstehenden Anwesenheit Ferdinands v. Fürstenberg in Coesfeld, erhielt die Stadt das Privileg zur Haltung eines freien, zweimaligen Wochenmarktes verliehen. Scotti (1842), Nr. 171, 15.04.1679. – Diese Bedeutungsverschiebung von Münster nach Wolbeck spiegelt sich zunehmend in den Ausstellungsorten der Bischofsurkunden wider (erstmalig 1243). Vgl. die Auswertungen der münsterschen Bischofsurkunden für die Jahre von 834–1247 von Fürstenberg (1934), hier S. 300. Auch Dauch stützt seine Argumentation auf die Auswertung der Ausstellungsorte bischöflicher Urkunden (S. 212). Es sind hierbei freilich drei Probleme zu berücksichtigen, die die Ergebnisse z. T. erheblich einschränken können: 1. mehr als die Hälfte der von Dauch benutzten Urkunden trägt keine Orts-

Es bedarf noch einer eingehenden Untersuchung, in welchem Ausmaß die münsterschen Bischöfe des Hochmittelalters eine weltlichen Fürsten vergleichbare ambulante Herrschaftsausübung (Reiseherrschaft) praktizierten, zumal auch bei ihnen einerseits die Bündelung und Zentralisierung von Herrschaftsrechten, andererseits die Versorgung des Hofes (Naturalwirtschaft in den Ämtern) eine „Änderung des lokalen Bezugs des Landesherrn zum Land“⁶⁵ und damit die Abwesenheit von der Stadt erforderten. Dabei wäre zu berücksichtigen, ob sie aufgrund der Bedeutung der ja nicht transferierbaren Domkirche für das Selbstverständnis ihres Amtes bzw. kanonischer Vorschriften stärker als weltliche Herren an die Nähe zur Stadt Münster gebunden waren. Im Ergebnis bedeutete die Abwesenheit des Bischofs eine Kollision der weltlichen (Landesherrschaft) mit der geistlichen (Residenzpflicht) Sphäre des Amtes. Bei der Betrachtung der bischöflichen Mobilität seit dem 13. Jh. zeigt sich indes, daß Reise- und Residenzherrschaft keine Gegensätze darstellen müssen.⁶⁶ Bereits in dieser Zeit treten einige Orte hervor, an denen sich die Bischöfe längere Zeit aufhielten: Bevergern⁶⁷, Stromberg, Ahaus, Ottenstein, v. a. aber Wolbeck und Horstmar⁶⁸, von dem es noch 1659 heißt, daß sich dort, in dem nun ruinierten Amtshaus, die Vorgänger v. Galens meist aufgehalten hätten; aufgrund der kurkölnischen Kumulation werden damit sicherlich die Bischöfe des 16. Jhs. gemeint gewesen sein⁶⁹.

Unter den verschiedenen, für den Zeitraum bis zum 17. Jh. feststellbaren Bischofsresidenzen ragt in der Anfangsphase des bischöflichen ‚Exils‘ die Landesburg Wolbeck heraus. Aufgrund ihrer Nähe zur Stadt bot sie sich nach Aufgabe der bischöflichen Burg auf dem Bispinghof insbesondere in Konfliktfällen mit der Stadt, z. B. während der Münsterschen Stiftsfehde, der Belagerung der Täuferstadt (während der sie Bischof Franz v. Waldeck als

angabe. Die Auswertung der münsterschen Bischofsurkunden (834–1247) durch Fürstenberg (1934), S. 274–303, ergab bei insgesamt 411 Urkunden nur 71 (=17,3%) diesbezügliche Angaben; 2. der Ausstellungsort muß nicht zugleich auch der Aufenthaltsort sein; 3. das singuläre Ereignis der Unterzeichnung sagt noch nichts aus über die Dauer der Anwesenheit; dies gilt insbesondere für die Zeit der praktizierten Reiseherrschaft.

⁶⁵ Patze (1972), S. 6f.

⁶⁶ Vgl. Moraw (1983), S. 33; zur Phase der Reiseherrschaft vgl. den Überblick von Schieffer (1989).

⁶⁷ Dort starb 1424 Bischof Otto IV., und am gleichen Ort wurde er auch beerdigt. GQ 1, fol. 90. Bevergern war erst 1400 an das Stift Münster gefallen.

⁶⁸ Im November 1269 von den münsterschen Bischöfen erworben. WUB 3, 840 vom 03./11.11.1269; eine ältere, dreiteilige Abhandlung zur Geschichte der Horstmarer Edelfröhen bei Darpe (1882); Börsting (1928), S. 25. Die im 13./14. Jh. zur Absicherung der unterworfenen Herrschaft erweiterte und befestigte Landesburg, deren Burgmannssitze beibehalten worden waren, diente unter den folgenden Bischöfen in unterschiedlicher Intensität als Aufenthaltsort, v. a. im 13. Jh. unter Eberhard v. Diest (1275–1301), der in Horstmar fast dauerhaft residiert haben soll, z. B. unter Ludwig II. (1310–1357), dessen Neffe, Graf Otto v. Kleve, dort am 30.09.1311 starb. Darpe (1882), Teil 1, S. 115, Anm. 3; GQ 1, fol. 126. Noch im 15./16. Jh., bevorzugt in den Sommermonaten, hielten sich die Bischöfe hier auf. Sterbeort des Bischofs Erich v. Sachsen-Lauenburg (1472–1522). GQ 1, fol. 325. Während der Regierungszeit Franz v. Waldecks „wesentlich Hofholdunge“ in Horstmar. Siehe die Hofordnung vom 01.10.1536 bei Lüdicke (1901a), S. 138f, vgl. auch Behr (1996), S. 327–329. Daneben war seit 1562 der Amtssitz des Amtsdrosten von Horstmar, des nach Wolbeck flächenmäßig zweitgrößten Bezirks im Fürstbistum, in der Landesburg untergebracht. Bischof Johann III. v. Hoya, der ehemalige Reichskammergerichtspräsident, erließ in Horstmar, wo er ein neues Gebäude habe errichten lassen, am 05.04.1570 die Land- und Hofgerichtsordnung, und im Merveldter Hof zu Horstmar tagte das Gericht am 02.06.1572 zum ersten Mal. Vgl. E. Kloosterhuis (1992), S. 101, 103f. Mit der Verlegung seiner Hofhaltung und des Weltlichen Hofgerichts am 06.09.1572 nach Rheine (und im Oktober 1573 nach Münster) endete die Funktion Horstmars als einer der münsterschen Residenzorte. Im Dreißigjährigen Krieg wurde die Burg auf Befehl der hessischen Truppen geschleift. Börsting (1928), S. 50–54, 130f., 224 (Abdruck des Befehls von 1635 mit Fehlern); Darpe (1882), Teil 2, S. 107–110; zur Weinversorgung des Amtshauses Horstmar in der zweiten Hälfte des 16. Jhs. siehe Kirchhoff (1979).

⁶⁹ Vgl. DK MS, Urkunden IV N 21, 06.03.1659. Aus diesem Grund, so Galen, sei er gezwungen, eine neue Residenz zu errichten, wozu er in Coesfeld gelegenes Grundstück des Landrentmeisters Billich benötige.

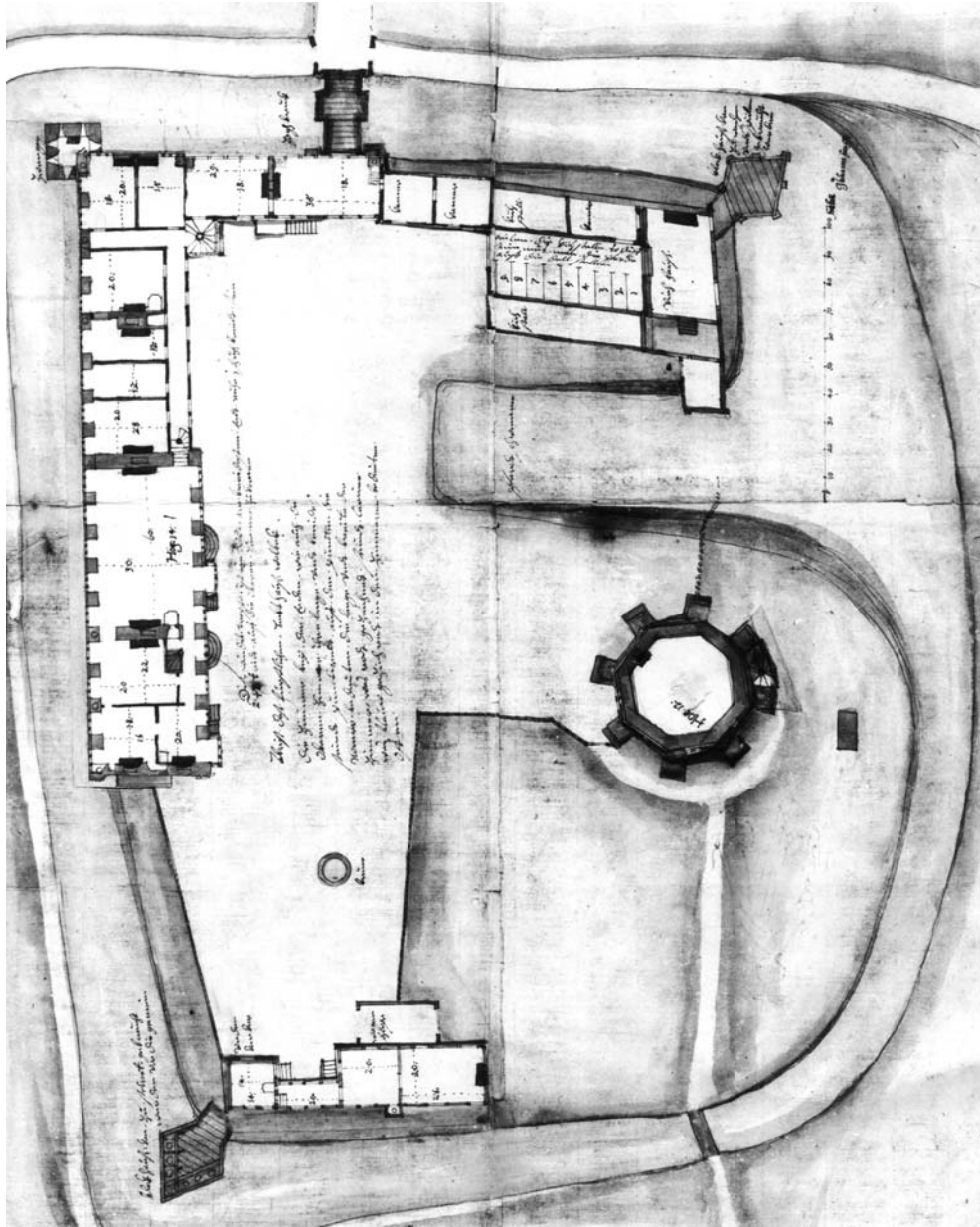


Abbildung 2.20: Johann Krafft, „Abriß deß fürstlichen Landthauß Wolbeck“, 1650.

Hauptquartier diente⁷⁰), in den Jahren 1607/08, als die Stadt Münster dem neuerwählten Landesherrn Ernst von Bayern den traditionellen Einritt verweigerte⁷¹, oder zuletzt während der Belagerung Münsters durch Christoph Bernhard v. Galen 1660/61, als sicherer Wohnsitz des Landesherrn und als Basis für militärische Operationen gegen die Stadt an.⁷² Die Nähe zeigt damit zugleich auch das Spannungsverhältnis zwischen Stadt und Landesherr. Noch bis in das 17. Jh. hinein war die Burg fest eingebunden in das Zeremoniell der Inthronisation neuerwählter Fürstbischöfe, die vor ihrem Einzug in die Stadt Münster über die Geist bei der St. Antonius-Kapelle bei Hiltrup zunächst Station in Wolbeck nahmen⁷³; aber diese Funktion der Landesburg konnte nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Anlage mit der Etablierung einer wittelsbachischen Sekundogenitur gegen Ende des 16. Jhs. und der fast permanenten Residenz der Kurfürsten im Territorium von Kurköln bedeutungslos geworden war; in der Folgezeit unterblieben Erneuerungs- und Umgestaltungsarbeiten, da sich die Anwesenheit der Landesherren im Regelfall – sieht man einmal von Christoph Bernhard und seinem Konflikt mit der Stadt ab⁷⁴ – auf nur wenige Tage erstreckte.⁷⁵ Während die Burg zunehmend verfiel⁷⁶, stieß allein das Wolbecker Jagdrevier noch auf ein gewisses Interesse der Landesherren.⁷⁷

Die Wahl der Residenzorte war in der Gesamtsicht abhängig von den jeweiligen persönlichen und geistlichen Interessen der Bischöfe, den Möglichkeiten der Versorgung und des Schutzes, v. a. aber von ihren politisch-strategischen Herrschaftsinteressen. Die erwähnten Residenzorte waren nicht nur in räumlicher Hinsicht über fast das gesamte Gebiet des Oberstifts verteilt, sondern knüpften an Herrschaftszentren früherer Dynastengeschlechter (z. B. Ahaus, Stromberg) an, waren zugleich auch Amtshäuser der fürstlichen Amtsbezirke oder Landesburgen an wichtigen Fernstraßen, die der Grenzsicherung dienten und im Rahmen des Strukturwandels des 12. Jhs. den Wirtschaftshof als Zentrum der fürstlichen Domänen ablösten⁷⁸; mit anderen Worten: sie gewannen an Bedeutung für die Eigenver-

⁷⁰ Zu dieser Zeit hielten sich Oberbefehlshaber Wirich v. Oberstein, Graf zu Falkenstein und der Bürgermeister von Frankfurt a. M., Justinian v. Holzhausen, in Wolbeck auf. E. Müller (1920a), S. 5.

⁷¹ E. Müller (1920a), S. 6f.

⁷² Im Jahre 1370 ließ Florenz v. Wevelinghoven die Anlage dem zeitgemäßen Befestigungs- und Wohnstandard anpassen: „Item eodem anno [1370] ipse dominus episcopus turrin in Woldbecke et totum castrum quasi funditus reaedificari et renovari fecit“. GQ 1, fol. 66.

⁷³ So 1532, 1559, 1568, 1612, 1652 und zuletzt 1679.

⁷⁴ Sein Aufenthalt war mit verschiedenen Sicherungsarbeiten nach Schäden im Dreißigjährigen Krieg verbunden. Plan des „Fürstlichen Amtshauses Wolbeck“ von Johann Krafft (eingereicht im September 1650) in KartSgl A 428; vgl. auch E. Müller (1920a), S. 7–9.

⁷⁵ So z. B. Ernst v. Bayern 1588 (mit Landtag), 1598 (bei Röchell heißt es: „Uf abent Nicolai ist der Furste alhir in das Stiff Munster angekommen und sich zu der Walbecke elecht; und ist aldar von den Heren von Dombcapittel und antheren Heren mher herlichen empfangen worden.“), 1600 (mit Landtag), 1607, 1608 (zusammen mit Albrecht und Ferdinand v. Bayern).

⁷⁶ Zur Zeit des Siebenjährigen Kriegs nahmen die Burganlagen v. a. 1759 und 1761 so großen Schaden, daß 1767 – im Zuge der Entfestigung des Fürstbistums und angesichts des Baus eines neuen Schlosses in Münster – mit ihrem Abbruch begonnen wurde. Die Steinmaterialien fanden Verwendung beim Bau des münsterschen Schlosses. Der ursprünglich nicht betroffene Bergfried mußte 1810 wegen Baufälligkeit abgebrochen werden.

⁷⁷ Der dortige umfangreiche bischöfliche Domänenbesitz, dessen Holz- und Wildreichtum schon seit dem Mittelalter zur Versorgung der fürstlichen Tafel herangezogen worden war, daneben aber auch die Geldeinkünfte, z. B. aus Holzverkäufen an die Papenburger Schiffswerften, fand im 17. und 18. Jh., besonders unter dem jagdliebenden Kurfürsten Clemens August verstärkt Beachtung. Christoph Bernhard ließ 1678 ein Fasanengehege anlegen, Franz Arnold 1712 im Tiergarten ein kleines, noch heute erhaltenes Jagdhaus errichten, und Clemens August 1740 die seit 1681 nachweisbare Umhegung des rund 1.200 Morgen großen sog. Tiergartens erneuern. Zumbusch (1908). Nach 1803 preußischer Staatsforst; 1819 umfaßte er rund 265 ha. Döbelmann (1979).

⁷⁸ Willoweit (1983a), S. 94f.; Görner (1987), S. 50f.

sorgung des Hofes. Obgleich sich die aus unterschiedlichen Quellen gespeisten Konflikte zwischen Münster und den Bischöfen auch in gewaltsamen Auseinandersetzungen entladen konnten, war das Verhältnis beider Parteien zueinander doch auch von Phasen der Entspannung gekennzeichnet, die es den Bischöfen, die in bestimmten Situationen auf die Infrastruktur der Domburg angewiesen waren – zumal die Kathedrale nicht aus der Stadt verlegt werden konnte –, zumindest zeitweilig ermöglichte, sich in der Stadt aufzuhalten; so ist es zu erklären, daß noch unter den Bischöfen Florenz v. Wevelinghoven (1364–1379) und Otto IV. (1392–1424) Umbauten am Bischofshof vorgenommen wurden.⁷⁹ Diese sporadische Anwesenheit darf freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß sich die Etablierung fürstlicher Residenzen bis zum 17. Jh. außerhalb der Stadt Münster vollzog; von dem fast ausschließlich außerhalb Münsters residierenden Fürsten konnten insofern auch keine wesentlichen Anreize zur Ansiedlung oder zum Aufenthalt Adliger in der Stadt im Rahmen eines wie auch immer gearteten Hofdienstes ausgehen.

2.5.3 Fürstbischof und Residenzbildungen/-gestaltungen im 17./18. Jh.

2.5.3.1 *Ferne und Nähe des Landesfürsten zur Stadt als Charakteristikum geistlicher Territorien*

Residenzbildungen, Residenzgestaltungen und Aufenthaltsorte münsterscher Fürstbischöfe in der Zeit von 1585 bis 1761 wurden im wesentlichen von der Person des Herrschers und seiner Beziehung zu seinen Territorien beeinflusst; infolge der Kumulationspraxis wiesen sie eine große Variationsbreite auf. Es können hierbei drei Gruppen von Landesherren unterschieden werden⁸⁰: 1. die kurkölnischen mit mindestens drei Territorien, 2. die westfälischen mit mindestens zwei Territorien (v. a. Münster und Paderborn) und 3. die westfälisch-münsterschen mit nur einem Territorium, dem Fürstbistum Münster.

1. Die Kumulation mehrerer geistlicher Territorien war ein frühneuzeitliches Charakteristikum der nordwestdeutschen *Germania Sacra*. Obgleich das Konzil von Trient (1545–1563), um der pastoralen Tätigkeit ein stärkeres Gewicht zu verleihen, die Residenzpflicht erheblich verschärft (1547, erweitert 1563) und ein vollständiges Verbot der Kumulationspraxis (1547) verfügt hatte⁸¹ – Verbote besaßen seit dem III. Laterankonzil (1179) innerhalb der Katholischen Kirche bereits eine lange Tradition –, so betrieb Rom doch aus kirchenpolitischen Erwägungen heraus die Koadjutor- und Kumulationspraxis weiter.⁸² Von besonderer dynastischer Bedeutung für Nordwestdeutschland war neben dem Herzogshaus Kleve (16. Jh.) v. a. die Familie Wittelsbach, deren reichskirchliche Bestrebungen infolge ihrer starken gegenreformatorischen Aktivität von der Kurie nachhaltig gefördert wurden, während andere Dynastenfamilien aufgrund ihres Konfessionswechsels aus dem Wettbewerb um die Bischofsstühle ausscheiden mußten. Im Rahmen dieser Quasi-Sekundogenitur war es den Wittelsbachern möglich, im 16. Jh. über ihre bayerische Einflusssphäre hinauszugreifen und ihre

⁷⁹ GQ 1, fol. 67: „Item in urbem Monasteriensi domum et stabulum ad suum et successorum suorum commodum construxit“; S. 90: „in episcopali aula, quam ipse sibi posterique construxerat“. Hingegen verkaufte Bischof Johann I. v. Virneburg (1363–1364) am 21.01.1364 den verfallenen, seit 70 Jahren von keinem seiner Vorgänger mehr genutzten Palast mit allen Grundstücken, auf denen sich vermutlich auch die Unterkünfte der Dienerschaft und Vorratsräume befunden hatten, für 100 M an das Domkapitel, das den Palast 1377 bzw. 1395 abbrechen ließ.

⁸⁰ Siehe die Lebens- und Amtsdaten der münsterschen Fürstbischöfe in Tabelle 5.1.1, S. 581.

⁸¹ Becker-Huberti (1978), S. 17–21, 177–187; Schröer (1986), Bd. 1, S. 19.

⁸² Brandt/Hengst (1984), S. 229; Schröer (1993), S. 198; Hanschmidt (1993b), S. 372–374; TRE, Bd. 6, S. 659–682.

Basis innerhalb des Reichs und der gefestigten Reichskirche, insbesondere nach der Abwendung der Säkularisationsgefahr im Nordwesten und der Überwindung der konfessionellen Ängste (Press)⁸³ nach dem Westfälischen Friedensschluß, zu verbreitern.⁸⁴ Aus den insgesamt 421 Bischofswahlen, die zwischen 1500 und 1803 vorgenommen wurden, gingen allein in 33 Fällen Mitglieder dieser Familie erfolgreich hervor; da sich diese Territorien auf nur neun Personen verteilten⁸⁵, entfielen auf jeden dieser Kurfürsten bzw. Fürstbischöfe rechnerisch 3,7 Länder.

Da die Fürstbistümer als Versorgungsmöglichkeit nachgeborener Fürstensöhne fungierten, denen zumeist jede priesterliche Motivation abging (z. B. Clemens August), war eine als „Komponente von Hausmachtspolitik“⁸⁶ betriebene Territorialpolitik die nachhaltige Folge dieser Kumulationspraxis innerhalb der Adelskirche, die das Territorium als ‚Nebenland‘ sowohl in überregionale Krisen verwickeln⁸⁷ – insbesondere während der zwischen Wien, München, Paris und London/Hannover praktizierten Schaukelpolitik Clemens Augusts⁸⁸ – als auch mittelbar die Eigenständigkeit und Entwicklung des kumulierten Einzelterritoriums negativ beeinflussen konnte.⁸⁹ Mit einer Inthronisation wittelsbachischer Bischöfe entschied sich zumeist auch die Residenzfrage zuungunsten Münsters, denn das Kölner Kurfürstentum, für das nur Personen aus dem dynastischen Hochadel geeignet waren, überragte in Anbetracht seiner herausgehobenen Stellung innerhalb der Reichsverfassung und der Reichskirche den münsterschen Stuhl des hl. Paulus bei weitem an Bedeutung. Während in Kurköln Haupt- und Zweitresidenzen angesiedelt waren, wurden die Residenzorte im Fürstbistum Münster zu Nebenresidenzen.⁹⁰ Vergleichbar mit Münster, war in Kurköln nicht die namensgebende Stadt Köln, welche die Kurfürsten nach der Schlacht von Worringen (1288) hatten verlassen müssen⁹¹, Residenz des Kurfürsten, sondern die Stadt Bonn bzw. die in ihrem Umkreis entstandenen Residenzorte (z. B. Brühl)⁹². Daneben potenzierten sich infolge der Kumulation die geistlichen und weltlichen Aufgaben innerhalb der jeweiligen Territorien, so daß der Landesherr zum Reisen und somit zur Abwesenheit gezwungen war; zu den Aufenthalten in seinen ‚Nebenländern‘, um z. B. Kontakte mit dem regionalen Adel (Ritterschaft, Domkapitel) zu aktualisieren, gesellten sich zudem Familienbesuche⁹³, da der Kurfürst ja nicht aus dem Land stammte. Infolge der Bedeutung des Territoriums Kurköln innerhalb des Reichs und derjenigen der Familie v. Wittelsbach mit ihren gegenüber Niederadelsfamilien hervorragenden Sozialisationspraktiken und Repräsentationsniveaus kristallisierte sich ihr Residenzverhalten in Kurköln – jenseits der ‚Provinz‘ Münster. In dieser Praxis unterschieden sie sich

⁸³ Press (1991a), S. 301.

⁸⁴ Weitlauff (1976), S. 69–73; Schindling (1987), S. 16–19.

⁸⁵ Endres (1993), S. 46; Beispiele für die Besetzung süddeutscher Bistümer bei Hüttl (1974), S. 22–24.

⁸⁶ Weitlauff (1976), S. 83.

⁸⁷ So hegte der münstersche Stiftsadel massive Vorbehalte gegen Ernst v. Bayern wegen dessen guter Verbindungen zu Spanien; man befürchtete eine religiöse Verschärfung und die Verwicklung in den spanisch-niederländischen Krieg. Vgl. Heger (1931).

⁸⁸ Hierzu Schindling (1987).

⁸⁹ Als Beispiel für ein weltliches Territorium ist die Personalunion von Hannover und England (1714–1837) zu nennen, die vergleichbare Folgen für den Aufenthalt nach sich zog. Vgl. S. Müller (1988a), S. 10–15.

⁹⁰ Diese gerade für kumulierte geistliche Territorien brauchbare begriffliche Differenzierung geht, soweit ich sehen kann, auf Ziegler (1987), S. 42–46, zurück.

⁹¹ Siehe Dauch (1913), S. 147–155.

⁹² Zu den Bauaktivitäten Joseph Clemens und Clemens August ausführlich Braubach (1953), Depel (1961), zur Residenz Brühl neuerdings (mit ausführlichen Literaturhinweisen) Matzner/Schulze (1995), S. 129–141.

⁹³ Winterling (1986), S. 47.

wesentlich von denjenigen westfälischen Landesherren, die trotz einer zwei- oder dreifachen Kumulation eine saisonale Residenz zumeist strikt einhielten.⁹⁴

Obgleich in der zweiten Hälfte des 16. Jhs. die Verpflichtung zur zumindest saisonalen Einhaltung der Residenzpflicht in den Wahlkapitulationen verankert worden war – Ferdinand wurde in der Wahlkapitulation von 1612 beispielsweise auferlegt, wenigstens drei Monate im Stift auf den Tafelgütern ohne Beschwer des Stifts zu residieren, wolle er nach verschiedenen Mahnungen sein Bistum nicht verlieren⁹⁵ –, hielten sich weder die Wittelsbacher an diese Regelung, noch sanktionierte das münstersche Domkapitel dieses Verhalten. In der Verletzung der doppelt, kanonisch (Tridentinum) und durch Wahlkapitulationen abgesicherten Residenzpflicht freilich zeigten die Bischöfe tendenziell kein anderes Verhalten als die Domherren, die zumeist ebenso von ihrer Domkirche abwesend waren und sich nur anlässlich der Generalkapitel (25.07., 11.11.) und der Auszahlung der Einkünfte in ihren Kurien einfanden.⁹⁶ Die wittelsbachischen Kurfürsten besuchten ihr Nebenland Münster nur selten, und dann nur für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum; Ferdinand I., der 1650 starb, hatte sich seit 1622 nicht mehr in Münster sehen lassen, ja Max Heinrich hat das Stift während seiner Regierungszeit (reg. 1683–1688) nie betreten⁹⁷. Aus der Abwesenheit des Fürsten ergab sich die landständische Chance, die fürstliche Macht durch sog. Statthalter aus den Reihen von Domkapitel und Ritterschaft, zu deren Einsetzung sich der Fürst in den Wahlkapitulationen verpflichtet hatte, zu schwächen bzw. ein landständig kontrolliertes Gegengewicht zu etablieren.⁹⁸ Ein Hofstaat indes konnte sich unter diesen Umständen nicht etablieren.

Einen längeren Aufenthalt im Fürstbistum Münster nahm von den wittelsbachischen Fürstbischöfen allein Clemens August (reg. 1719–1761).⁹⁹ In seinem Residenzverhalten sind insgesamt drei Phasen zu unterscheiden. Als Bischof von Münster bzw. von Paderborn (ab 1719) – und noch ohne Kurköln, das erst 1723 erworben werden konnte – war er zunächst, in einer ersten Phase von 1719–1725, notgedrungen auf eine westfälische Residenz angewiesen. Während er im Frühjahr und Sommer wechselweise die münsterschen Residenzorte Ahaus und Sassenberg – die Abstecher nach Wolbeck hatten mehr den Charakter eines Tagesausflugs in das dortige Jagdrevier – bzw. die Paderborner Residenz Neuhaus aufsuchte, hielt er sich im Winter (1719/20, 1720/21, 1721/22) überwiegend in der Stadt Münster (Fraterhaus) auf; das Hofreglement vom 07.12.1720 spricht sehr deutlich von der „Residenz-Stat [sic!] alhier [Münster]“¹⁰⁰. Darauf folgten 1722 eine fast zehnmonatige Abwesenheit (Rheinland, Bayern) und eine rund einmonatige Residenzverpflichtung zu Beginn des Jahres 1724 als Domherr in Lüttich, woraufhin er sich mit Unterbrechungen von Mitte Februar 1724 bis Anfang Oktober 1724 wiederum in den Fürstbistümern Münster und Paderborn aufhielt. Die zweite Phase, Oktober 1724 bis etwa 1733, war nun, bedingt durch den Regierungsantritt in Kurköln (15.03.1724 Einzug in Bonn), weitaus stärker durch seine Abwesenheit von

⁹⁴ Siehe S. 210.

⁹⁵ Vgl. die Wahlkapitulation vom 20.02.1612, DK MS 95, fol. 4v/5r.

⁹⁶ Schon die Wahl des landesfremden Bischofs hatte zum Ausdruck gebracht, daß nicht das Wohl des Landes, sondern politische Kräfteverhältnisse, Bestechungsgelder oder Vergünstigungen im Vordergrund der Wähler, der Domkapitulare, standen. Winterling (1986), S. 48.

⁹⁷ Er hielt sich „theils zu Bonn in seiner Residenz, theils aus liebe der Einsamkeit in Collen bey S. Pantalion“ auf. GQ 3, fol. 271.

⁹⁸ Diesbezügliche Verpflichtungen erfolgten z. B. noch in den Wahlkapitulationen von Maximilian Heinrich, 1683 (vgl. DK MS 103, fol. 3r), von Friedrich Christian, 1688 (vgl. DK MS 105, fol. 2v), und von Franz Arnold, 1706 (DK MS 106, fol. 2v).

⁹⁹ Siehe die Zusammenstellung auf der Grundlage eines zeitgenössischen Itinerars bei Braubach (1961).

¹⁰⁰ ATatenhausen 910 sowie Msc. I 45.



Abbildung 2.21: Johann Franz van Douven (?), Clemens August beim Morgenempfang, 1720er Jahre.

den westfälischen Bistümern aufgrund auswärtiger Verpflichtungen¹⁰¹ bestimmt; in die Stadt Münster kam er nur noch für wenige Wochen, so 1725/26, Ende 1729, September/Oktober 1730 und Ende November 1732, und im gleichen Maße wurden auch die Besuche in Ahaus bzw. im niederstiftischen Jagdgebiet Hümmling reduziert. Die dritte Phase wird eingeleitet durch die Zäsur nach dem Duelltod des Komturs Roll (05.05.1733) und dem Sturz seines Ministers Ferdinand v. Plettenberg.¹⁰² Es ist bezeichnend für das veränderte Verhältnis zum Hochstift, daß nicht nur die Besuche von Münster insgesamt abnahmen, sondern auch ihre Dauer. Bis zu seinem Tod 1761 hielt er sich nur noch drei Mal für wenige Tage in der Stadt auf: Mitte April 1734, im Januar 1738¹⁰³ und zum letzten Mal im Oktober 1753. Auffällig ist schließlich, daß sich Clemens August auf seinen Reisen von Bonn aus zu seinem Jagdschloß Clemenswerth nach Sögel, die er seit dem Baubeginn 1737 etwa im Abstand von zwei Jahren jeweils im Herbst vornahm, die Stadt Münster umging und einen längeren Weg in Kauf nahm, der ihn auf der Durchreise nach Ahaus führte.¹⁰⁴ Neben Ahaus war auch Sassenberg zu einer reinen Durchreisestation von Neuhaus nach Münster degradiert worden.

2. Sofern die Bischöfe zur zweiten Gruppe gehörten, d. h. entweder aus dem regionalen Bezugsfeld stammten oder ausschließlich Territorien im westfälischen Raum besaßen, die nicht mit Kurköln verbunden waren – die Territorien Münster-Paderborn unter Ferdinand v. Fürstenberg (reg. 1678–1683), dessen Familie ihren Schwerpunkt im Herzogtum Westphalen hatte, und Franz Arnold v. Wolff-Metternich (reg. 1706–1718), der aus Kurköln stammte –, spiegelt sich die Wahl der Hauptresidenz im rechtlichen Status des Landesfürsten (als Bischof *oder* als Administrator) wider; sie konnte motiviert sein durch die persönliche Herkunft, durch bestehende familiäre Bindungen an das Land oder auch durch den Zeitpunkt des Amtsantritts. Der Besuch des jeweils anderen Territoriums konnte sich dann beispielsweise aus der Notwendigkeit ergeben, dort anlässlich besonderer Ereignisse oder wiederkehrender Verrichtungen zu erscheinen bzw. persönliche Kontakte zum Adel zu pflegen.

Ein weiterer Grund war eine Klausel des Domkapitels in der Wahlkapitulation. Hierin verpflichtete sich der neue Landesherr in der Regel nicht nur ausdrücklich dazu, im Fall später eintretender bzw. schon bestehender Kumulation die Regierungssachen der einzelnen Territorien nicht zu „vermischen“¹⁰⁵, d. h. die territoriale Eigenständigkeit zu wahren und keinen ‚Gesamtstaat‘ zu bilden, sondern auch im Stift selbst zeitweilig zu residieren. Franz v. Waldeck (reg. 1532–1553), Bischof von Münster, Osnabrück und Minden, bestimmte in seiner Hofordnung vom 01.10.1536 entsprechend, seine „wesentlich Hofholdunge in dreideil des Jars“ zu splitten: „von galli [16.10.] an thorecken bis Cathedra Petri [22.02.] tho Iborch [Stift Osnabrück], von der Tidt bis Nativitat. Johannis [24.06.] tom Petershagen [Stift Minden], von Johannis widder bis tho Galli to Horstmar [Stift Münster]“ sollen „de Hofholdungen und Leger“ gehalten werden.¹⁰⁶ Ferdinand v. Fürstenberg, der bereits 1661, also viele Jahre vor der Inthronisation in Münster zum Bischof von Paderborn geweiht worden war, versprach in

¹⁰¹Vgl. Oer (1993), S. 370f.

¹⁰²Siehe S. 482.

¹⁰³Spannordre in AmtSass 773.

¹⁰⁴Spannordre für die Strecke von Ahaus zum Hümmling in KR 266, 15.08.1737.

¹⁰⁵Z. B. in der Wahlkapitulation des Christoph Bernhard v. Galen vom 18.09.1652, DK MS 97, Art. 25; in derjenigen Ferdinands v. Fürstenberg vom 13.11.1679 hieß es, die Parteien- und Landessachen sollen im Stift beraten werden (Art. 9), er dürfe keine münstersche „jura, Siegel, Briefe, Rechnungen und andere Nachrichten“ aus dem Stift verbringen, sondern er müsse diese in einem Archiv in der Stadt Münster verwahren (Art. 7); DK MS 102.

¹⁰⁶Zitiert nach Lüdicke (1901a), S. 138f.

seiner Wahlkapitulation vom 13.09.1679, sich wenigstens sechs Monate im Jahr im Stift aufzuhalten, „so viel Unsere Leibesdisposition und unvermeidliche Coniuncturen [dies] zugeben werden“¹⁰⁷. Wenngleich die Ausnahmeregelung den großen Spielraum widerspiegelt, den der neue Hirte im Hinblick auf seine Residenzpflicht besaß, so zeigt die monatliche Verteilung der Anwesenheitsorte¹⁰⁸, daß sich Ferdinand an diese Regelung zum großen Teil auch gehalten hat. Der Paderborner Fürstenberg residierte als Bischof von Paderborn und als Administrator von Münster zwar schwerpunktmäßig in der dortigen Residenz Neuhaus (heute Stadt Paderborn)¹⁰⁹, v. a. in der ersten Hälfte des Jahres, doch hielt er sich in der zweiten Hälfte, v. a. ab Herbst, auch in der Stadt Münster auf. Residenzorte wie Coesfeld spielten demgegenüber nur eine untergeordnete, Sassenberg oder Ahaus, die nur unzureichend bzw. noch nicht ausgebaut worden waren, keine Rolle.

Franz Arnold v. Wolff-Metternich übernahm als Bischof von Münster und Administrator von Paderborn diesen saisonalen Residenzwechsel zwischen den beiden Stiften. Auch er hielt sich im Winter schwerpunktmäßig in der Stadt Münster auf. Noch ausgeprägter als bei Ferdinand v. Fürstenberg zeigt die monatliche Verteilung der Aufenthaltsorte¹¹⁰ eine stärkere Abgrenzung beider ‚Residenzsessionen‘. Infolge des Ausbaus der beiden Residenzen Ahaus und Sassenberg unter seinem Vorgänger Friedrich Christian fanden aber auch diese nun eine stärkere Berücksichtigung, v. a. im Oktober stieg er fast jährlich im westmünsterländischen Ahaus ab.

3. Im Zeitraum von 1500 bis zum Ende des Alten Reichs sind von den 18 münsterschen Fürstbischöfen 11 aus nichtwestfälischen Gebieten gekommen.¹¹¹ Nach der rund 65jährigen Bindung des Fürstbistums Münster an die wittelsbachische Sekundogenitur von Kurköln (1585–1650) und angesichts der Tatsache, daß seit 1559 kein münsterscher Domherr mehr den heimischen Bischofsstuhl besetzt hatte, dominierten anlässlich der nach dem Tode Ferdinands I. v. Bayern notwendig gewordenen münsterschen Bischofswahl 1650 im Domkapitel diejenigen Domherren, die auf einer Wahl *ex gremio* bestanden. Die Wahl eines einheimischen Fürsten – gewählt wurde Christoph Bernhard v. Galen – sollte gewährleisten, daß dieser seine Kraft angesichts der Folgen des Dreißigjährigen Kriegs zukünftig ungeteilt dem Land widmen sollte, und daß die Zurückstufung als Nebenland eines reichsweit operierenden, d. h. auch primär landesfremde Interessen vertretenden Hauses beendet werden würde.¹¹² Dies brachte der einflußreiche Dompropst Otto Heinrich v. Korff gt. Schmising, der eine permanente Verbindung des Landes mit fremden Dynastien ablehnte, auf den Punkt: „Man müsse sich ja nunmehr eines beständigen Friedens verlassen. Mit so mächtigem Haupt sei man nicht gedient.“¹¹³ Obgleich mit der Wahl eines Domherrn aus den eigenen Reihen keineswegs sichergestellt war, daß der einheimische Fürst auch tatsächlich einen konsolidierenden und die regionalen Freiheiten stärkenden Kurs einschlagen würde – militärische Unternehmen und Verletzungen landständischer Rechte sollten nachgerade zu den Kennzeichen Galenscher Politik gehören –, und ebensowenig die strukturellen Defizite des geistlichen Wahlsystems be-

¹⁰⁷DK MS 102, Art. 7.

¹⁰⁸Siehe S. 212, Abb. 2.22.

¹⁰⁹Zum Schloß Wurm (1957); Museum für Stadtgeschichte (1986).

¹¹⁰Siehe S. 213, Abb. 2.23.

¹¹¹Nach Klocke (1955), S. 54.

¹¹²Zur Wahl Galens 1650 siehe Kohl (1964), S. 1–6.

¹¹³Zitiert nach Kohl (1964), S. 3.

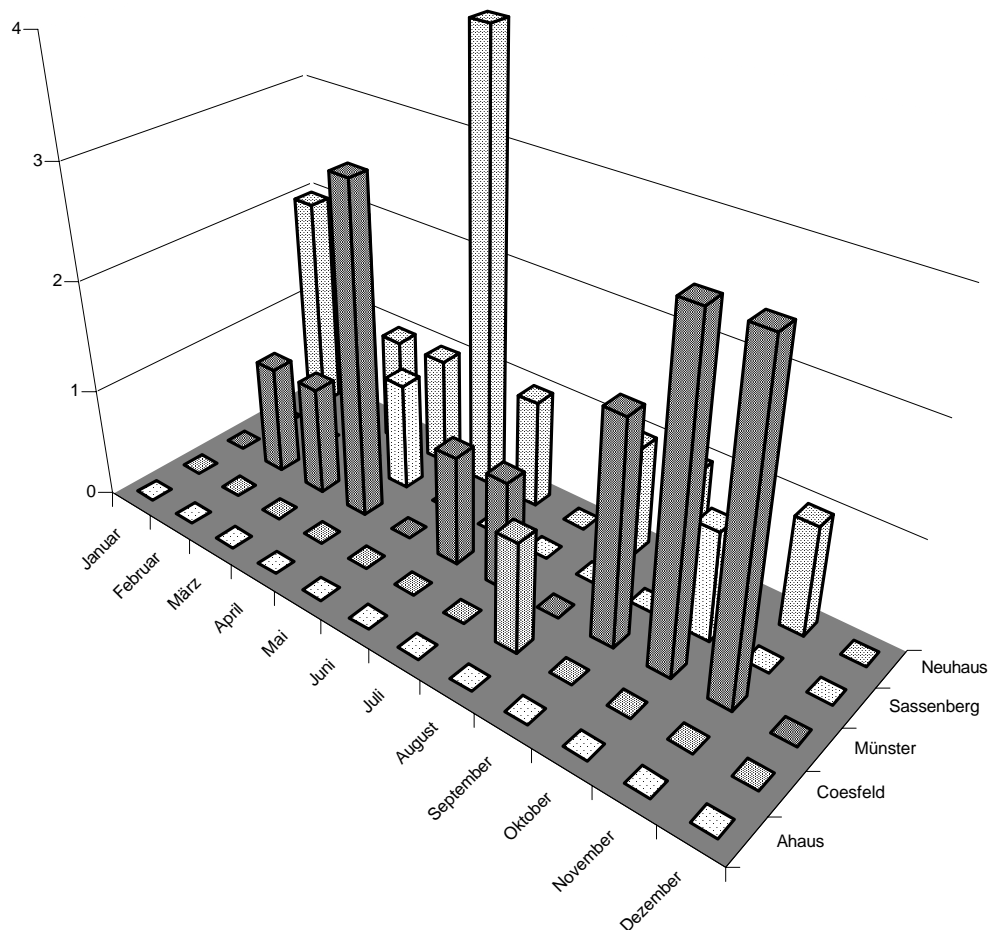


Abbildung 2.22: Verteilung der Anwesenheit des Fürstbischofs Ferdinand v. Fürstenberg (reg. 1678–1683) auf Monat und Ort während der gesamten Regierungszeit. – Auswertungsergebnisse basierend auf: Landtagsverschreibungen (MLA 489), Ediktensammlung (NWStA Ms, A 2, A 3), Scotti (1842).

hoben wurden, die die Entwicklung hemmten¹¹⁴, bestand einer der möglichen Vorteile in der Wahl eines einheimischen und über keine weiteren Territorien mehr verfügenden Fürsten prinzipiell zumindest darin, daß dieser zu einer Residenz *innerhalb* des Territoriums gezwungen war. Hierdurch eröffneten sich nun Chancen einer dauerhaften, repräsentativ allein auf das Land gerichteten und die einheimische Adelselite personell stärker einbeziehenden Hofhaltung.

Bezogen auf diese dritte Gruppe, die Bischöfe mit nur einem Territorium, dem Fürstbistum Münster, kristallisierten sich zwei wesentliche Unterschiede gegenüber den anderen bei-

¹¹⁴Als Ergebnis der Preisfrage des Fuldaer Regierungspräsidenten v. Bibra 1785 zielte die publizistische Kritik – läßt man einmal das Instrument der Wahlkapitulation und den Dualismus weltlich-geistlicher Bereiche beiseite –, v. a. auf die fehlende Bindung des Fürsten an das Volk, das Fehlen eines bleibenden Interesses über die Regierungszeit des einzelnen Fürstbischofs hinaus, mit anderen Worten: auf das Fehlen einer langfristigen Förderung des Landes und den Aufbau einer traditionsgebundenen Herrschaft ab. Zur Preisfrage siehe Wende (1966), S. 17–24.

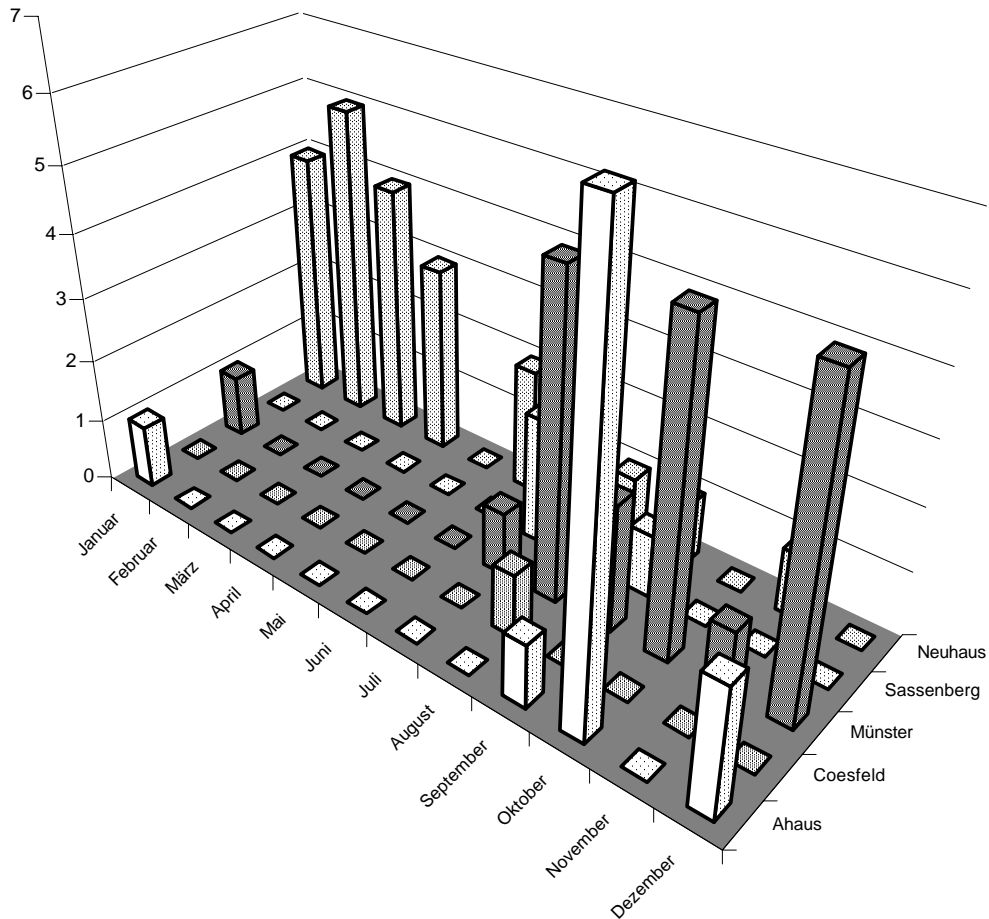


Abbildung 2.23: Verteilung der Anwesenheit des Fürstbischofs Franz Arnold v. Wolff-Metternich (reg. 1706–1718) auf Monat und Ort während der gesamten Regierungszeit. – Auswertungsergebnisse basierend auf: Landtagsverschreibungen (MLA 489), Ediktensammlung (NWStA Ms, A 2, A 3), Scotti (1842).

den heraus: Sie besaßen weniger Wahlmöglichkeiten, d. h. sie waren nicht in der Lage, auf eine schon bestehende repräsentative Residenz innerhalb eines außermünsterländischen Nebenlandes auszuweichen, sie waren deshalb in einem viel stärkeren Maße gezwungen, eigene innerterritoriale Residenzbauvorhaben zu realisieren oder ggf. vorhandene bauliche Defizite bestehender Anlagen zu beheben, um an *ihren* Residenzorten die fürstliche Verpflichtung einer standesgemäßen Repräsentation zu erfüllen, die im Verlauf des 17. Jhs. immer mehr an Bedeutung gewann. In der klassischen Zeit des deutschen Barockresidenzbaus, in den rund hundert Jahren zwischen dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs und dem Beginn des Siebenjährigen Kriegs, v. a. in der Konsolidierungszeit der Jahrhundertwende, waren es insbesondere jene Fürsten mit nur einem Territorium, die – sieht man einmal von dem Sonderfall des Jagdschlusses Clemenswerth im Niederstift ab – in einem größeren Stil in eine bauliche Repräsentation investierten. Und schließlich berücksichtigte ihr Residenzverhalten, um dem Wunsch nach lokaler Abwechslung gerecht zu werden, in einem stärkeren Maße auch die

Zweitresidenzen ihres Territoriums, während Fürstbischöfe in mehreren Territorien stärker die Hauptresidenz des jeweiligen Landes (hier Münster und Neuhaus) aufsuchten. Bei ihnen ist eine saisonale Unterscheidung der Hauptresidenz von der oder den Zweitresidenzen viel einfacher möglich, es sei denn, das politische oder militärische Ereignisse zu einem veränderten Residenzverhalten führten. So hielt sich Christoph Bernhard im Zeitraum zwischen seiner Wahl und dem an Intensität zunehmenden Konflikt mit der Stadt Münster 1654/55 überwiegend im Bischöflichen Hof an der Michaelis-Kapelle¹¹⁵ oder auf der Landesburg Wolbeck auf, während er in den Jahren bis zur Unterwerfung seiner Hauptstadt 1661 – unterbrochen durch die Entspannung von 1655 – hauptsächlich in Coesfeld residierte, wo er die Ludgerusburg errichten ließ; erst in den Jahren danach scheint es, daß nun ein stärkerer Wechsel in seinen Aufenthaltsorten hervortritt (Münster, Coesfeld, aber auch Ahaus und Sassenberg).¹¹⁶

Ein Blick auf die monatliche Verteilung der bekannten Aufenthaltsorte Friedrich Christians v. Plettenberg¹¹⁷ macht die Beziehung von Haupt- und Zweitresidenzen innerhalb eines Landes deutlich. Während der relativ langen Regierungszeit waren seine Aufenthalte verteilt auf Münster (durchgängig, v. a. aber im Zeitraum von Oktober bis Mai), Ahaus (v. a. im Oktober) und Sassenberg (Juli), daneben aber auch auf das domkapitularische Amtshaus Schöneflieth¹¹⁸ (v. a. im Mai), das Friedrich Christian krankheitsbedingt gepachtet hatte¹¹⁹ und wo er auch starb, und auf sein Familienschloß Nordkirchen (im Sommer). Wenngleich auch wiederum zu berücksichtigen ist, daß die Belege nicht vollständig für alle Monate seiner Regierungszeit vorliegen, so ergeben sich Schwerpunkte auf dem Land (Sommer¹²⁰/Herbst) und in der Stadt Münster (Herbst/Winter/Frühjahr). Tatsächlich aber war das räumliche Bewegungsverhalten der Fürsten nicht durchweg durch saisonale Präferenzen bestimmt, sondern differenzierter.¹²¹ Bei v. Galen und v. Plettenberg gab es kaum eine Zeit, in der sich die Fürsten länger als drei Wochen an einem Ort aufhielten; Schwerpunkte bildeten sich an den ländlichen Residenzorten, daneben aber auch in der Stadt Münster aus. Vergleicht man das jeweilige räumliche Bewegungsverhalten der beiden Fürsten miteinander, so spiegelt sich bei Christoph Bernhard in seinem rastlosen Umherziehen zwischen den verschiedenen Orten das ‚persönliche Regiment‘, das stark ausgeprägte Regelungsbedürfnis auf allen Politikfeldern, die persönliche Teilnahme an Sitzungen seiner Räte, Empfänge von Gesandtschaften und nicht zuletzt der Aufenthalt in der Nähe der Landtagsversammlung deutlich wider. Das erste Regierungsjahr Friedrich Christians war demgegenüber von deutlich verlängerten Aufenthaltszeiten gekennzeichnet; Coesfeld zählte deshalb zu seinen bevorzugten Aufenthaltsorten, weil er sich noch nicht in eigenen Residenzen etabliert hatte.

Die Bedeutungsverschiebung der Residenzorte untereinander, z. B. infolge des Ausbaus einer Residenz und der daraufhin erfolgten Aufgabe einer anderen, läßt sich unmittelbar auch an der Stärke des Dienstpersonals an einem Ort ablesen, insbesondere der Gärtner, die auf-

¹¹⁵Nach M. Geisberg (1932b), S. 322, habe v. Galen nach seiner Wahl den Umbau der auf der Nordseite gelegenen Kurie des Domküstlers in Erwägung gezogen.

¹¹⁶Vgl. die Ortsangaben in der Quellenedition von Kohl (1980b), passim.

¹¹⁷Siehe S. 215, Abb. 2.24.

¹¹⁸1701 bzw. 1702 Zahlung von Reparaturkosten am Haus Schöneflieth in Höhe von 891 Rtlr. bzw. 400 Rtlr. ANordkirchen, KA 4–13; Inventar Friedrich Christians in KA 5–18; J. Prinz (1950), S. 399–407.

¹¹⁹Völker (1908), S. 144.

¹²⁰Wegen der Hofbilletierung (Einquartierung) im Februar 1705 hieß es, der Fürst logiere im Sommer ‚ordinaire‘ auf dem Land. MLA 388–99a.

¹²¹Siehe S. 580, Abb. 5.2, Christoph Bernhard v. Galen, Reiseverhalten am Ende seiner Regierungszeit, und S. 579, Abb. 5.1, Friedrich Christian v. Plettenberg, am Anfang seiner Regierungszeit.

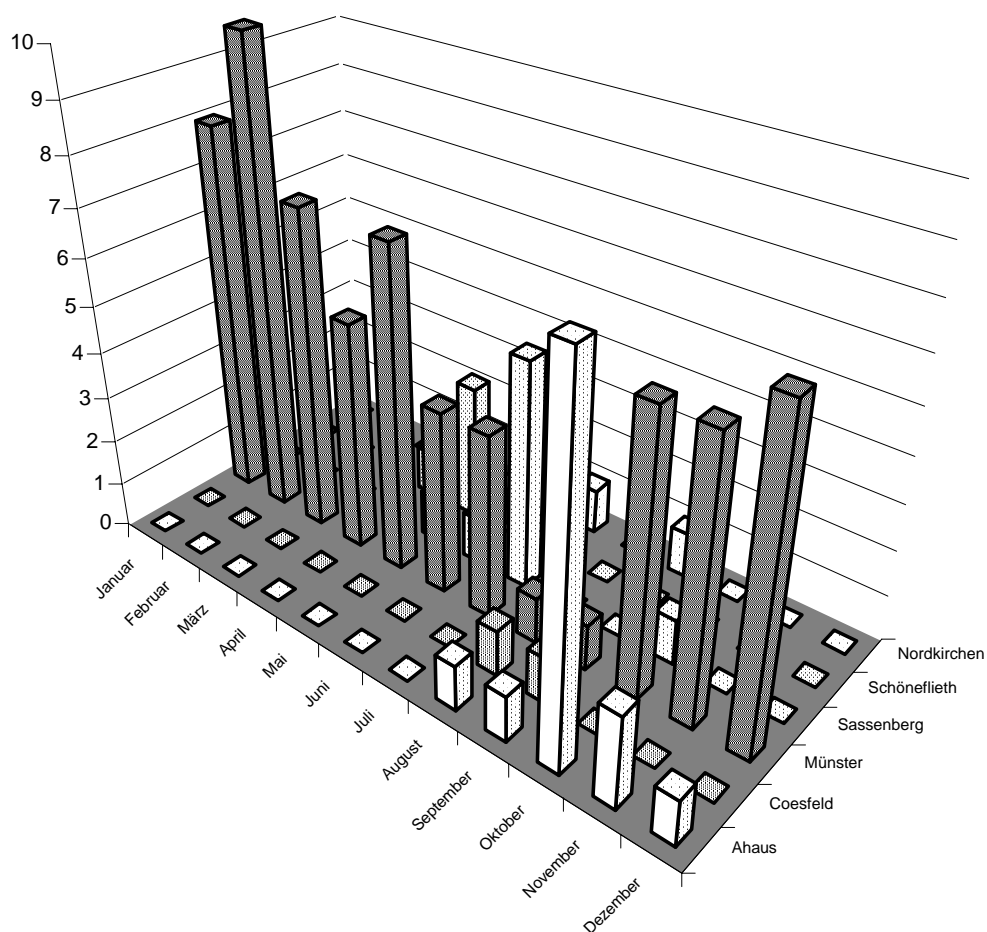


Abbildung 2.24: Verteilung der Anwesenheit des Fürstbischofs Friedrich Christian v. Plettenberg zu Lenhausen (reg. 1688–1706) auf Monat und Ort während der gesamten Regierungszeit. – Auswertungsergebnisse basierend auf: Landtagsverschreibungen (MLA 489), Ediktensammlung (A 2, A 3), Scotti (1842).

grund der hohen Bedeutung von Gartenanlagen für die höfische Repräsentation des Barock ebenso unverzichtbar wie hoch besoldet waren.¹²² Da die Residenzorte während der Abwesenheit des Hofstaats nicht aufgegeben werden konnten, war eine Art ‚Notbesatzung‘ anwesend (z. B. die Altfrau), die die laufenden Unterhaltungsarbeiten und die Bewachung übernahm. Neben örtlichen Präferenzen spiegelt sich in der Wahl von Residenzen auch der Grad der jeweiligen Einbindung in die politischen Geschäfte wider. Insgesamt also zeigt sich, daß die landesherrliche Kumulation von erheblicher Bedeutung für die Wahl des jeweiligen Residenzorts war.

¹²²Siehe Abb. 2.25, S. 216.

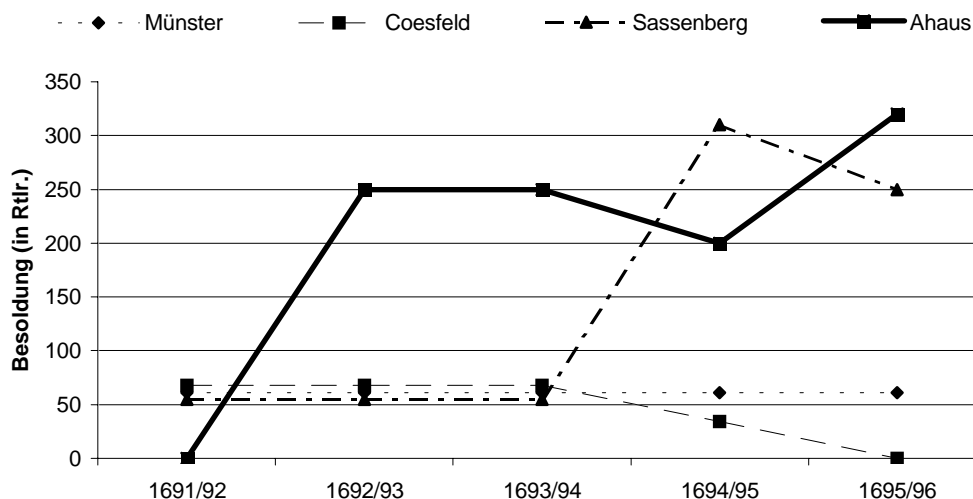


Abbildung 2.25: Besoldung der fürstlichen Gärtner, Michaelis 1691–Michaelis 1696. – Die Abbildung zeigt die Auf- und Abwertung der Residenzorte in den 1690er Jahren am Beispiel der Gärtnerbesoldung: Während die Ausgaben für Münster, Coesfeld und Sassenberg in den ersten drei Jahren konstant und etwa gleich hoch blieben, erscheint 1692/93 mit dem Bau von Ahaus (hier hervorgehoben) zum ersten Mal ein dortiger Gärtner mit einer etwa vier mal höheren Besoldung als die der münsterschen; mit dem Ausbau Sassenbergs wird dort zwei Jahre später die gleiche Entwicklung sichtbar. Die Situation 1695/96 zeigt, daß Coesfeld als Residenzort aufgegeben worden war und die ländlichen Residenzorte Sassenberg und Ahaus in ihrer Bedeutung noch vor der Stadtresidenz Fraterhaus rangierten. – Münster: 1691–1696 Heino Röring; Coesfeld: 1691–1692 Heino Röring, 1692–1695 Johan Röring; Sassenberg: 1691–1694 Hans Georg Schulte, 1694–1696 Henrich Goeßmann; Ahaus: 1692–1694 Wilhelm Holliet (†), 1694–1696 Dirich Conrad Melder. – Auswertungsergebnisse basierend auf: LRentei 19 bis 23.

2.5.3.2 Ökonomische und finanzielle Voraussetzungen

Die Finanzierung des Fürstenhofs bildete eines der Hauptprobleme der Landesherrn, das umso mehr Raum einnahm, als infolge der Ausformung des Territorialstaats (Aufbau und Verfestigung der Verwaltung, Militär) und der Erweiterung der fürstlichen Repräsentation (Ausdifferenzierung des Hofstaats, Residenzenbau) der Finanzbedarf bzw. die Verschuldung der Tafelgüter zunahm und sich traditionelle Organisations- und Einnahmeformen (z. B. der Verkauf von Tafelgütern, Verpfändung von Ämtern) als unzureichend bzw. als nicht mehr gangbar erwiesen hatten. War in der Phase der Reiseherrschaft die Versorgung des Hofstaats aus den in den Amtszentren, den bevorzugten Aufenthaltsorten der Fürsten, zusammengetragenen Naturalabgaben noch praktikabel gewesen, so waren an der Wende zum 17. Jh. nicht nur neue, v. a. geldwirtschaftliche, buchungs- und verkehrstechnische Lösungen gefragt¹²³, sondern auch die Neuverteilung insbesondere der Militärlasten. Die Einbeziehung der finanziellen Seite des Hofes, d. h. der Verfügungsgewalt des Landesherrn über finanzielle Mittel und deren Verwendung, kann nun Hinweise geben auf die räumliche, zeitliche und quantitative Ausrichtung des fürstlichen Haushalts und seiner Beziehung zur Stadt.

Die fürstlichen Einnahmen¹²⁴ stammten aus folgenden Quellen. 1. aus den Gefällen der

¹²³Hier z. B. die Umstellung der Nettoabrechnung in den Amtsbezirken (sofortiger Abzug der Kosten) auf einen Gesamthofkammeretat. Einen allgemeinen Überblick zur Finanzierung des Territorialstaats an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit gibt Droege (1966).

¹²⁴Auf die punktuell, beim Regierungsantritt eines Landesherrn zu leistende Willkommsschatzung (1681: 30.000

fürstlichen Tafelgüter, die sich aus Geld-, Dienst- oder Naturalleistungen aus Gütern oder Regalien zusammensetzten, die dem Fürsten zustanden. Während der Regierungszeit Friedrich Christians betrug die durchschnittliche Höhe dieser von der Landrentei verwalteten Intradren rund 32.000 Rtlr. Die für die Verwaltung der Tafelgüter zuständige, behördenmäßig strukturierte Instanz war die sog. Rechenkammer. Sie wurde 1573 gegründet und firmierte später unter der Bezeichnung ‚Hofkammer‘; als Zentrale steuerte und überwachte sie die Tätigkeit der auf der Amtsebene angesiedelten Rentmeister¹²⁵. Innerhalb der Hofkammer war die Landrentei als fürstliche Kasse für die Abwicklung und Protokollierung der Geldbewegungen (Landrenterechnungen) zuständig.¹²⁶ In Anbetracht der Tatsache, daß die Dominalintradren nur in einem sehr geringen Maße steigerungsfähig waren und aus den Geldern, die in der Landrentei eingingen, neben den regelmäßigen Ausgaben für Personal (Hofstaat/Verwaltung¹²⁷), die rund ein Drittel dieser Einkünfte ausmachten, allenfalls eine rudimentäre Hofhaltung ohne umfangreiche Baumaßnahmen zu realisieren war, bedurfte der Fürst weiterer Quellen. Da in der Zeit vormoderner Staatlichkeit das Amt einen patrimonialen Charakter besaß, d. h. zwischen Person und Amt eines Fürsten nicht unterschieden wurde, floß 2. ein Teil jener Einnahmen, über die der Fürst als adlige ‚Privatperson‘ verfügte, z. B. Einkünfte aus Gütern oder weiteren Ämtern, sowie 3. Kredite, die zumeist bei jüdischen Hoffaktoren aufgenommen worden waren, in die fürstliche Schatulle. Und weiter konnte der Fürst 4. je nach Lage noch landständische und 5. ausländische Subsidien v. a. von Seiten Frankreichs bzw. der Seemächte England und der Niederlande¹²⁸ sowie 6. punktuell Wahlgelder für die Zustimmung zu Koadjutorwahlen¹²⁹ unter seinen Einnahmen verbuchen.

Bei der Verwendung der Einkommen aus den genannten fünf Quellen war der Fürst in einem unterschiedlichen Grad gebunden. Bei der Hofkammer besaß das Domkapitel ein wahlkapitularisch verankertes Zustimmungsrecht u. a. bei Verpfändungen, Verkäufen oder Belastungen der Tafelgüter¹³⁰, zudem stellte es aus seinen Reihen den Hofkammerdirektor bzw.

Rtlr.) wird hier nicht näher eingegangen. PfgKam 100.

¹²⁵Siehe hierzu S. 260. Die Aufgabenfelder der Amtsrentmeister waren in einer speziellen Ordnung vom 12.08.1575 fixiert worden. Vgl. SpezKomMS 14.

¹²⁶Siehe S. 582, Abb. 5.3; Quelle: LRentei. Die erste Landrenterechnung datiert 1576. Bis zum Regierungsantritt Friedrich Christians sind diese nur punktuell überliefert; offenbar ist erst in diesem Jahr eine administrative Reorganisation des Rechnungswesens vorgenommen worden. Die Abbildung basiert auf folgenden Quellen: LRentei 16 bis 66 (Landrentei); ANordkirchen, KA 4–13. Die Schwankungsbreite bedarf noch einer eingehenden Auswertung der Hofkammer- und Landrenteiakten; von der Höhe des Kornpreises (vgl. die Kappensaat, S. 585, Abb. 5.5) jedenfalls, dies zeigt die Höhe der Einkünfte aus den Ämtern, ist sie nur bedingt abhängig gewesen, da Agrarprodukte nur einen Teil ausmachten. Zu beachten ist, daß Mehreinnahmen bzw. Mehrausgaben des Vorjahres jeweils wieder in die nachfolgende Rechnung einfließen; auf diese Weise ist etwa die Höhe der Einkünfte von 1718/19, die aus der Sedisvakanz resultierte, zustandegekommen. Weiterhin wird die Aussagekraft der Landrenterechnung in bezug auf die fürstliche Hofhaltung dadurch stark relativiert, daß ab 1719 die landständischen Subsidien *direkt* in die Landrenterechnungen eingingen; dies waren 1719/20–1722/23 zwischen 18.000 und 24.000 Rtlr., 1724/25, aufgrund der Übersiedlung nach Kurköln nur noch 9.000 Rtlr.; ab 1726/27 erfolgten keine Zahlungen mehr. Dennoch waren die Einkünfte und Ausgaben immer noch höher als unter den vorherigen Fürsten.

¹²⁷Die Kosten für die Besoldung des Militärs und des Weltlichen Hofgerichts wurden von der Landschaft übernommen.

¹²⁸Zur Bedeutung der Subsidien im Spanischen Erbfolgekrieg siehe die stellenweise gegenüber den Kleinterritorien sehr voreingenommene Studie von Braubach (1923), hier insbesondere S. 5–25.

¹²⁹Franz Arnold verlangte 1718 für seine Zustimmung zur Koadjutorie der Wittelsbacher die Übernahme seiner Schulden, die v. a. anlässlich seiner eigenen Wahl entstanden waren, in Höhe von 300.000 Rtlr.; die vertragliche Vereinbarung liegt im AVinsebeck, Gracht K¹ II 3², Max Emanuel v. Bayern an Franz Arnold, München 11.11.1718. Die Abwicklung seines Exekutoriums erstreckte sich bis 1797. Keinemann (1968c), S. 385, Anm. 16a, S. 386; Hanschmidt (1983), S. 613.

¹³⁰Verschiedene Aufstellungen für das 17. und 18. Jh. in HofKam, XXVI 9.

-präsidenten; infolge dieser Konstruktion hielt es nicht nur die Kontrolle über die finanziellen Verhältnisse in der Hand, sondern verhinderte darüber hinaus den Substanzverlust, wodurch ggf. dem Stift weitere Lasten aufgebürdet werden könnten. Die von den Landständen aus den Mitteln der Landschaftspfennigkammer, d. h. aus dem allgemeinen Schatzungsaufkommen (neben der bereits erwähnten Zinsübernahme) gewährten Subsidien in Höhe von rund 2.000 Rtlr. monatlich – insgesamt also rund 75% der Höhe der Landrenteinnahme – waren insbesondere als landständischer Beitrag für die vom Fürsten wahrgenommenen territorialen Aufgaben (Verwaltung, Repräsentationsaufwand für Gesandte) gedacht; sie waren trotz regelmäßig wiederkehrender Klagen der Fürsten nominal überwiegend fixiert, so daß der Fürst mit diesen Mitteln nur unzureichend auf inflationäre Tendenzen und gelegentlich hohe Kosten besonders aufwendiger Projekte reagieren konnte. Kam es zu konjunkturellen Krisen oder zu Zerwürfnissen mit den Landständen, konnte der Landesherr freilich nicht immer mit der Auszahlung dieser von den Landständen prinzipiell als freiwillig und fallbezogen bezeichneten Leistung aus der Landschaftspfennigkammer, dem sog. *donum gratuitum*, rechnen. Die Verweigerung von Subsidien für dauerhaft abwesende Landesherren wie z. B. Maximilian Heinrich¹³¹ hatte indes für Clemens August nach seiner Übersiedlung in seine kurkölnischen Residenzorte keine Geltung mehr; aus Münster gingen in Kurköln Wechsel monatlich über 2.000 Rtlr., dann auch über 3.000 Rtlr. (z. B. 1732) ein¹³². Die prinzipielle Trennung von der hauptsächlich aus den Abgaben (hierunter v. a. Steuern) gespeisten Landschaftskasse und der hauptsächlich aus Domäneneinkünften gespeisten fürstlichen Landrentekasse schützte im Ergebnis die Landschaftskasse vor Zugriffsversuchen der Landesherrn, sich an ihr für einen repräsentativen Konsum (Hof, Residenzen) schadlos zu halten. Die relativ fixe Geldhöhe und die abgestufte Kontrolle über diese beiden Hauptsäulen der fürstlichen Finanzierung (Landrente, landständische Subsidien) wirkte sich als ein entscheidendes Hindernis bei der repräsentativen, weil finanzintensiven Ausgestaltung des Hofes durch Personalausweitung und Baumaßnahmen aus.

Relativ unabhängig war der Fürst demgegenüber beim Einsatz seiner ‚Privatmittel‘ oder der Kreditaufnahme auf seine eigenen Güter. Insbesondere diese von keiner Seite zu kontrollierende ‚private‘ Kreditaufnahme, die die personale Verpflichtung des Amtes widerspiegelt, stellte für die Gläubiger ein erhebliches Gefahrenpotential dar, da diese nach dem Tod des Fürsten keine Möglichkeit besaßen, ihre Forderungen gegenüber dem Land geltend zu machen, und so blieb oft allein der Verkauf des Inventars des fürstlichen Hauses übrig. Relativ unabhängig war der Fürst schließlich bei der Entgegennahme von Subsidienzahlungen ausländischer Mächte, die nicht erst während der Regierungszeit Friedrich Christians einen Katalysator politischen und repräsentativen Verhaltens des Fürsten dargestellt hatten, sondern beispielsweise schon unter Ernst v. Bayern¹³³ und v. a. Christoph Bernhard zu beobachten waren¹³⁴; dagegen waren die Einkünfte aus landständischen Subsidien eher bescheiden.

¹³¹Völker (1908), S. 35.

¹³²Vgl. KK II 209; 193. Zum Transfer der Gelder nach Kurköln – 1743 z. B. 34.500 Rtlr. aus Münster bei einem kurkölnischen Gesamthaushalt von rund 333.000 Rtlr., der also fast zehnmal so groß wie der münstersche war (!) –, siehe KK II 193. Zum Konflikt zwischen dem Domkapitel und Ernst v. Bayern über das Ausmaß und die Finanzierung der fürstlichen Hofhaltung siehe Lüdicke (1901b), S. 37, und Heger (1931), S. 49f.

¹³³Vgl. Heger (1931), S. 50, Subsidienzahlungen von Spanien oder Rom.

¹³⁴Galen erhielt beispielsweise 1671 französische (Vertrag mit Frankreich vom 28.07.1671, 10.000 Rtlr. monatlich; Braubach [1972], S. 200–202) und 1677 spanische Subsidien (24.000 Rtlr.) zugesichert; H. Lahrkamp (1993), S. 31, Anm. 4. Detaillierte Angaben bei Verspohl (1909), S. 100–108. – Im weiten Sinn sind zu den Subsidienzahlungen, durch die ein bestimmtes politisches Verhalten oder die Überlassung von Truppen bewirkt werden

Ein wesentliches Merkmal dieser Art Subsidien¹³⁵ – eine indirekte Folge aus dem Zugeständnis des fürstlichen Bündnisrechts von 1648 – war, daß sie sich der landständischen Kontrolle entzogen, in erster Linie der des Domkapitels (Hofkammer), dann aber auch der Landstände insgesamt, die zudem hinter jedem Versuch des Fürsten, seine Einkünfte zu ordnen bzw. zu erweitern, eine höhere Belastung ihrer Seite wie auch eine fürstliche Machtausweitung vermuteten. Wenn hin und wieder derartige Verträge zur Kenntnis der Landstände kamen und diese daraufhin den Fürsten aufforderten, die Gelder für Landes Zwecke zu verwenden¹³⁶, um wiederum finanzielle Kontrolle zu gewinnen und die Steuerlast zu senken, von der der Adel v. a. indirekt über seine Pächter und Eigenbehörigen betroffen war, so lag dies insbesondere daran, daß sie hinter politischen Konstellationen finanzielle Transfers vermuteten. Aus der Sicht des Fürsten galt es nicht nur aufgrund dieser landständischen Kontrollmöglichkeit, sondern auch deswegen grundsätzlich Geheimhaltung zu wahren und die Zahlungen im Verborgenen abzuwickeln, weil sonst auf politische Verbindungen, die ggf. anderen Bündnisverträgen zuwiderliefen, zu schließen gewesen wäre. Im Fall Friedrich Christians steht es zu vermuten, daß sich Teile dieser Subsidien hinter jenen Einträgen seiner Privatannotation verbergen, die als Einkünfte aus dem fürstlichen „Cabinet“ verbucht wurden; in Anbetracht der Höhe können sie jedenfalls nicht als Einnahmen aus seinen Gütern stammen.¹³⁷ Erst diese ausländischen Subsidien ermöglichten bei gleichzeitigem Verzicht auf militärische Maßnahmen bislang nicht gekannte Chancen zu einer fürstlicher Repräsentationstätigkeit.

Da die Rechnungszeiträume der Landrenterechnungen (jeweils von Michaelis bis Michaelis) und der Privatrechnungen (das jeweilige Kalenderjahr) voneinander abweichen und die tatsächliche Höhe der fürstlichen Ausgaben nur bei Friedrich Christian bekannt sind, ist es kaum möglich, die jeweiligen Ein- und Ausgänge in Deckung zu bringen sowie das finanzielle Ausmaß der fürstlichen Haushaltung (jeweilige Höhe, Höhe in Relation zu der Praxis der Vorgänger bzw. Nachfolger) zu bestimmen.

Da es zudem ‚private‘, ‚fürstliche‘ und ‚landständische‘ Kassen mit jeweils unterschiedlichen Verwaltungsformen gab, ist es kaum möglich, die Höhe des fürstlichen ‚Gesamthaushalts‘ zu bestimmen. Eine Rechnung, in der die verschiedenen Finanzierungs- und Ausgabenmuster eines Fürsten zusammenflossen, ließ sich bislang allein für Friedrich Christian v.

sollte, auch sog. Protektorsverträge zu zählen (z. B. 1684 mit Ostfriesland gegen 400 Rtlr. im Monat, 1715 mit Schaumburg-Lippe auf sechs Jahre gegen 3.000 Rtlr. jährlich).

¹³⁵Siehe grundlegend: P. C. Hartmann (1978).

¹³⁶Am 18.06.1690 gaben die Räte eine Mitteilung des Fürsten bekannt, wonach die Subsidien nicht zu dem ‚privat Nutzen, sondern allen dißem Lande und Vatterlandt zum Besten verwendet und angelagt‘ würden. LTP 84, fol. 22v. Anlässlich des Landtags im November 1695 bat das Domkapitel die fürstlichen Räte um nähere Auskünfte über einen Subsidienvertrag mit England und Holland, dessen Abschluß ‚uber all verlautet, auch gleichsamb ofenkundigh‘ sei, insbesondere aber darüber, in welchem Maße die Subsidien dem Lande zugute kämen; Ritterschaft und Städte schlossen sich dem Begehren an. Nachdem sie die Antwort erhalten hatten, diese Gelder würden für die Miliz und Hilfstruppen verwendet, erklärten diese sich weiterhin bereit, den Landesherrn aus Stiftsmitteln zu unterstützen. Am 27.11. brachten sie zum Ausdruck, daß der Fürst alle Ausgaben aus den Subsidien bestreiten solle, die über den bewilligten Status hinausgingen, doch wies dieser am 08.12.1695 die Forderung mit den Worten zurück, die Einbeziehung der Subsidien sei ‚contra ordinem consuetudinem et morem des Landthags‘; schließlich erklärte er sich hierzu doch bereit. LTP 84, fol. 268r, 268v, 269v, 270r, 274v, 275r, 288v, 292r/v. Vgl. z. B. für 1707/8 AA XV 43.

¹³⁷Vgl. ANordkirchen, KA 4–13, z. B. 1705: Einkünfte aus dem ‚Cabinet‘ in Höhe von 41.086 Rtlr.; vom ‚Landesherrn‘ und vermutlich ebenfalls aus diesem Fonds 17.000 Rtlr.; Gesamteinkünfte für Januar bis Dezember 1705 inklusive der landständischen Subsidien von 24.000 Rtlr.: 107.239 Rtlr. Zur Verwendung der Subsidien zur Schuldentilgung siehe auch Völker (1908), S. 37f. – Siehe S. 243, Anm. 249.

Plettenberg zu Lenhausen (sog. Privatannotation für die Jahre 1695–1706) ermitteln; doch ist auch sie nicht als Gesamtrechnung zu verstehen, da die aus der Landrentei ausgezahlten Summen nicht in der Privatrechnung erscheinen und schließlich verschiedene Finanztransfers zwischen beiden Kassen über den Domwerkmeister und Hofscellan Quincken¹³⁸ abgewickelt wurden.¹³⁹ Grundsätzlich aber gilt, daß die Kumulation verschiedener geistlicher Territorien in einer Hand, d. h. der Unterhalt nur eines Fürstenhofs, sowohl für die Landschaftskasse als auch die Tafelgüter durchaus zu einer erheblichen Kostenreduktion für den höfischen Aufwand führen konnte.¹⁴⁰

Der münstersche Fürst profitierte also von der zunehmend unruhiger werdenden Zeit des späten 17. Jhs., d. h. vom damit verbundenen Zufluß ausländischer Subsidien, die unabhängig von der Kredit- und Steuergewährung der Landstände waren; er wurde durch sie in die Lage versetzt, seinen repräsentativen Einsatz eigenverantwortlich zu bestimmen. Anders ausgedrückt: Subsidien hatten einen innen- wie außenpolitischen Aspekt, sie bewirkten nicht nur eine positive Haltung gegenüber beispielsweise dem französischen Geldgeber, das Aufgreifen und Umsetzen von dessen Interessen¹⁴¹, sondern ermöglichten auf der Ebene des Kulturtransfers zugleich die bauliche Imitation und damit Verstärkung von Versailles¹⁴². Dennoch war damit weder das Spannungsverhältnis Fürst-Landstände grundsätzlich ausgehebelt worden, noch nahezu unbegrenzte Ressourcen vorhanden, da die Höhe der für repräsentative Zwecke verwendbaren Subsidienzahlungen gebunden war an die politische Lage, daraus zu finanzierende militärische Aufgaben, an die politische Bedeutung des Stifts, an die Familienförderung des Fürsten und nicht zuletzt an die Zahlungsfähigkeit des Geberlandes. Setzt man voraus, daß allein solche Fürsten ein Interesse an einer starken baulichen Repräsentation innerhalb desjenigen Landes hatten, in dem sie selbst längere Zeit oder dauerhaft residier-

¹³⁸Er wohnte (August 1688) in Münster auf der Bergstraße. Auf ein Reskript des Landesfürsten hin wurden er und die dortigen Einwohner von den Stadtlasten befreit. RP 10.12.1688.

¹³⁹„Rechnung über Empfang und Außgab deren auß der Hochfürstl. Münsterschen Pfennigkammer erhobenen Subsidien und Ihrer Hochfürstl. Gnaden Privat Gelderen [...]“ (Titel 1703); die Aufstellungen für das Wirtschaftsjahr 1706 sind wegen seines Todes gegenüber den anderen Jahren nur flüchtig geführt worden. ANordkirchen, KA 4–13. Auszahlungen, die den Hof allgemein betrafen, wurden vom Hofzahlmeister Jacob Beller, diejenigen, die allein die Küche betrafen, durch den Küchenmeister Johann Henrich Arning, ab 1694 von Gerbaulet vorgenommen; Einzelrechnungen der Küche (Gerbaulet) befinden sich für die Zeit von Ende 1688–1701 in ALembeck, W 954, einem nicht-fürstlichen, privaten Archiv also. Die Gesamthöhe des fürstlichen Haushalts ergibt sich somit aus der Summe der Ausgabe der Landrentei- und der Privatrechnung, abzüglich der durch Quincken aus der Landrentei entnommenen und an den Fürsten ausgezahlten Gelder (jährlich rund 17.000 Rtlr.). Verschiedene Detailrechnungen der Landrentei zur Zeit Friedrich Christians, v. a. für Personal, befinden sich in ANordkirchen 13279 bis 13288.

¹⁴⁰Bei der Bestimmung der Kosten für den Fürstenhof sind hauptsächlich vier Probleme zu berücksichtigen: 1. Geringe Einnahmen bzw. Ausgaben in der Landrenteirechnung bedeuten nicht zwangsläufig eine geringe Hofhaltung, da geringe Einnahmen bzw. weiterer Bedarf über eine private Verschuldung ausgeglichen werden konnten; bei Fürsten mit mehreren Ländern können sie auf der anderen Seite aber ein Indikator für eine nur zeitweilige Anwesenheit im Stift sein. 2. Beim Wechsel eines Landesherrn konnte es zu organisatorischen Veränderungen kommen, etwa bei der buchungstechnischen Abwicklung. 3. Das patrimoniale Organisationsprinzip des Fürstenhofs führte zur Vermischung ‚öffentlicher‘ (Tafelgüter, Landschaft) und ‚privater‘ Finanzen, d. h. er konnte mit Geldmitteln aus Subsidienzahlungen Familienmitglieder bzw. -linien unterstützen (bei Friedrich Christian z. B. der Ankauf von Nordkirchen). Auf der anderen Seite wurden z. B. 1699/1700 und 1701/2 für die Bedürfnisse des Hofes Produkte (z. B. Gerste) der eigenen (!) Gutsbewirtschaftung erworben. Vgl. ANordkirchen, KA 4–13, sowie L.Rentei 27 und 28. Schließlich konnten 4. Soldzahlungen ausbleiben, so daß fürstliche Bediente zu einem großen Teil Schuldtitel gegenüber ihrem Landesherrn in der Hand hielten, die wiederum nicht in den Rechnungen erschienen. Wohl in diesen Problemen sind die Ursachen des Forschungsdefizits zu sehen.

¹⁴¹P. C. Hartmann (1978).

¹⁴²Vgl. Pallach (1987), S. 96f.

ten, und berücksichtigt man weiter die v. a. zur Zeit Friedrich Christians zu verbuchenden hohen Subsidieneingänge, die im Unterschied zu Christoph Bernhard nicht durch militärische Unternehmungen aufgezehrt wurden, so zeigt sich ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der politischen Lage und den baulichen Repräsentationsäußerungen eines Fürsten. Die kulturelle Vorbildhaftigkeit Frankreichs, eine relative Friedensperiode im Innern sowie Landesherren, die an der Schwelle vom 17. zum 18. Jh. überwiegend oder dauerhaft im Land selbst residierten, schufen jene günstigen Rahmenbedingungen für umfangreiche Bauvorhaben – also eben zu jener Zeit, in der Friedrich Christian v. Plettenberg als Fürstbischof all jene Voraussetzungen für eine in Münster beispiellose fürstliche Baukonjunktur erfüllte.

2.5.3.3 *Das höfische Gehäuse: Residenzbildungen und Residenzgestaltungen außerhalb Münsters*

Im Verlauf des 17. Jhs. bis Mitte des 18. Jhs. waren im Fürstbistum mehrere Residenzorte von Bedeutung, die in Abhängigkeit von den individuellen Interessen der jeweiligen Landesherren eine unterschiedliche bauliche Förderung erfuhren. Die fürstliche Repräsentation kristallisierte sich dabei hauptsächlich an fünf Orten innerhalb des Oberstifts: *Wolbeck* (s. o.), *Sassenberg*, *Coesfeld*, *Ahaus* und *Münster* (Fraterhaus).¹⁴³ Sieht man einmal von Coesfeld ab, so knüpften die neuzeitlichen Fürsten damit insgesamt gesehen an traditionelle mittelalterliche Herrschaftsmittelpunkte an, wo für eine Residenzgestaltung bereits ausreichend Besitzrechte in der Hand des Fürsten lagen.

In *Sassenberg* hatte Bischof Eberhard v. Diest 1294 auf den Resten einer wesentlich älteren Mottenanlage eine Landesburg mit einem Burgmannskollegium (auf der Vorburg, um 1400 mit ca. 14 Burgmannshöfen) errichten lassen, der für den Ostteil des Stifts eine besondere strategische Bedeutung zukam.¹⁴⁴ Nach der Übersiedlung der Drost von Warendorf („Mühlenhof“) nach Sassenberg im 13. Jh. diente sie als Verwaltungssitz („Amtshaus“) des neuen Sassenberger Drostbezirks, daneben besaß dort aber auch der Landesherr in der zweiten Hälfte des 16. Jhs. ein „Leibzimmer“¹⁴⁵. Eine Aufwertung als fürstbischöfliche Residenz erfuhr Sassenberg unter Christoph Bernhard v. Galen. Seine häufigen Aufenthalte zwangen den Drost Johann Wilhelm v. Schilder dazu, seinen Amtssitz zu räumen – Hobbeling erwähnte es 1655 als „stattliches lustiges Amphthauß“ mit einer Freiheit¹⁴⁶ – und in

¹⁴³Das im Niederstift gelegene Jagdschloß *Clemenswerth* bei Sögel wurde nach Planungsvorbereitungen ab 1735 in den Jahren 1737–1747 errichtet (195.000 Rtlr.). Aufgrund der abseitigen Lage, seines Charakters, des späten Bauzeitpunkts sowie der geringen Zahl der Aufenthalte Clemens Augusts bleibt es in dieser Aufstellung unberücksichtigt. Darstellungen: Braubach (1953), S. 131–135; Landkreis Emsland (1987); Haucke (1991), S. 44–51; U. Schulze (1995); Matzner/Schulze (1995), S. 254–381.

¹⁴⁴Zu Sassenberg v. a. L. E. Schücking (1933), L. E. L. Schücking (1940), S. 114–124; Hoecken (1940), S. 116; Rensing (1960), S. 174–182 (mit Quellenanhang); Mummenhoff (1961a), S. 256–258; Rensing (1965b); Dörholt (1968) S. 3–5; Buchholz (1978), S. 10–13; Höper (1990a), S. 202f. Zu den Gebäuden siehe auch AmtsASassenberg A 10 und A 11 (Spanndienste 1699 für den Sassenberger Neubau), A 16, B 20, B 137, B 173, sowie Schmieder (1982), S. 3–6. – 1450 war die Burg in der Stiftsfehde umkämpft, 1553 besetzte sie Herzog Philipp Magnus v. Braunschweig und um 1623 war sie ein Stützpunkt der Liga. Noch im 17. Jh. kam Sassenberg eine militärische Bedeutung zu; vgl. Anon. (1953), S. 177f.

¹⁴⁵Zum Amtshaus und Schloß 16./18. Jh.: HofKam, VI 46, hier fol. 42r; das Amtshaus war in der Zeit von 1648–1652 vermietet, wovon Zimmer für den Drost ausgenommen waren. HofKam, VI 46, fol. 50r–54v. Die Bauakte HofKam, VI 47, aus der Rensing (1960) aufgrund früherer Benutzung noch zitierte, wird seit 1947 vermißt. Eine Beschreibung von 1740 in AmtSass 186.

¹⁴⁶Zitiert nach Hobbeling (1742), S. 23.

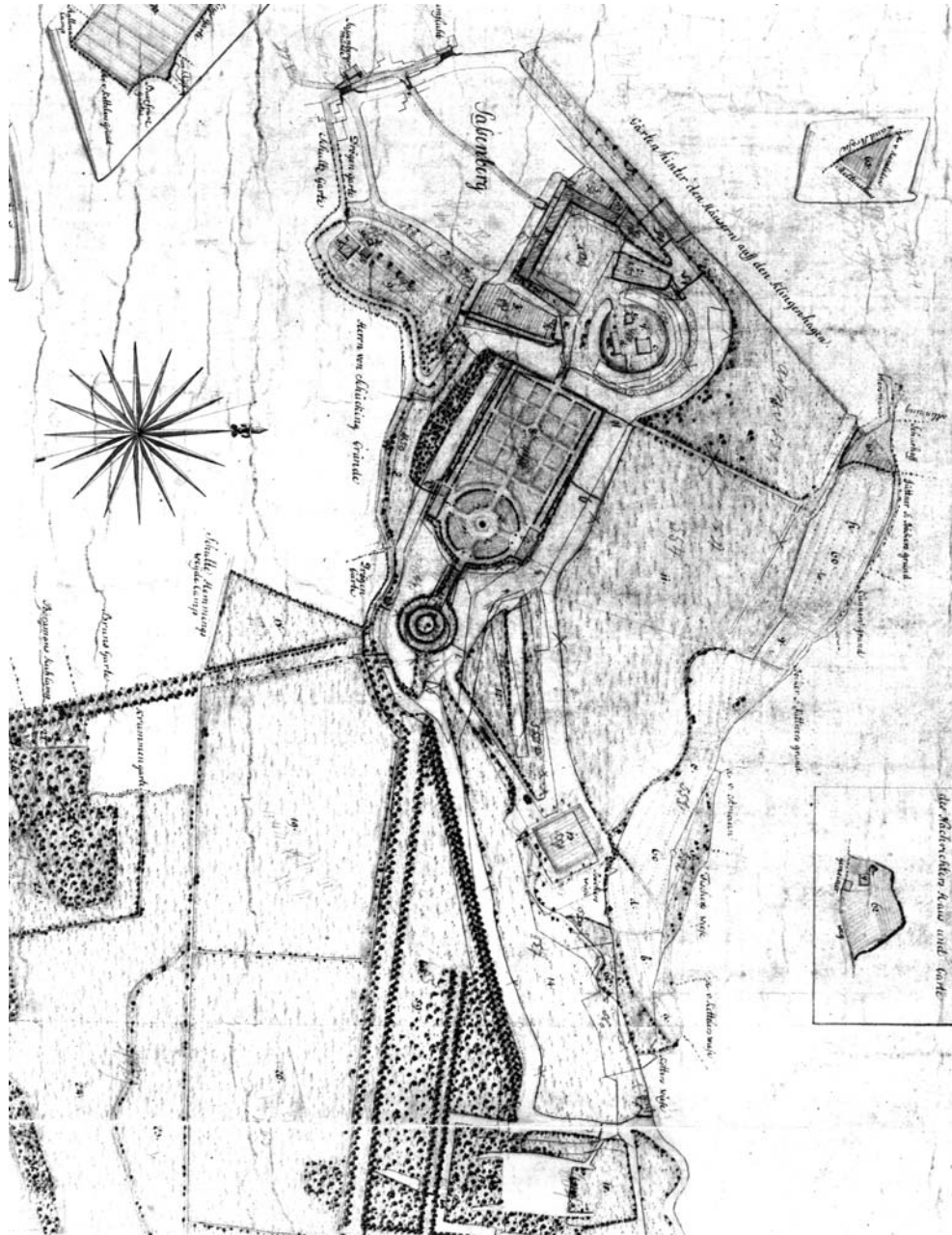


Abbildung 2.26: Obristlieutenant G. C. Bartel, „Carte des Amthaus und Schloss zu Sassenberg mit allen dazu gehörenden Gebäuden, Garten, Aeckern, Wiesen, Weyede-Gründen und Gehölzen“ (Ausschnitt), 1803.

einen Neubau (1675) südlich der von Christoph Bernhard angelegten Siedlung Klingenhagen („Langer Garten“) und westlich des Schlosses auf fürstlichen Grund zu verlagern.¹⁴⁷ Um die Burg ließ der Fürstbischof eine Freiheit, deren rund 300 Bewohner im Gegenzug für ihre Exemption von der Landessteuer und der Landfolge dem Fürsten und seiner Hofhaltung zu (militärischen) Diensten verpflichtet waren, und einen weiteren Wohnbezirk anlegen, um seinen Hofstaat und seine kroatische Leibgarde unterbringen zu können. Ab 1669 ließ er großzügige Parkanlagen („Lustgarten“) auf der Fläche von sechs Bauernhöfen bei dem insgesamt gesehen bescheidenen Wohnsitz, dem früheren Amtshaus, anlegen¹⁴⁸; 1670 erhielt die Freiheit eine eigene Pfarrei, und im selben Jahr wurde mit dem Bau einer neuen Kirche begonnen (1670–1678).¹⁴⁹

Erst Fürstbischof Friedrich Christian v. Plettenberg führte wieder umfangreiche bauliche Änderungen durch. Im Jahre 1693 ließ er einen Tiergarten anlegen und 1695 mit dem Bau einer Dreiflügelanlage nach den Plänen von Ambrosius von Oelde¹⁵⁰ auf dem Grundstück der Burgkapelle und der 1694 erworbenen beiden Burgmannshöfe der Familien v. Ketteler und v. Hanxleden beginnen; zwischen Mai 1698 und 1706 zahlte der fürstbischöfliche Hofkaplan Johann Quincken für einen „newen Vorplatz Baw“ insgesamt 23.042 Rtlr. aus.¹⁵¹ Vermutlich aufgrund der starken Belastung Plettenbergs mit dem Bau des Familienschlosses Nordkirchen wurde von der Planung in Sassenberg nur dieser zweigeschossige „Vorplatz Baw“ (Vorburg) mit Haupt- und Nebenflügeln (im Ostflügel der Marstall) realisiert¹⁵²; die bauliche Aktivität seines Nachfolgers Franz Arnold v. Wolff-Metternich war allein auf den sog. Fürstengarten beschränkt (1713 Orangerie- und Lusthaus). Als Clemens August als Bischof von Münster und Paderborn noch nicht über Kurköln verfügte, nahm er hier zu Beginn seiner Amtszeit kurzzeitig Aufenthalt; daraus resultierten verschiedene kleinere bauliche Veränderungen (so ab 1721 Dekorationsausbauten nach den Plänen von Gottfried Laurenz Pictorius, die das Vorgebäude betrafen, 1722 an der Innendekoration und eine sog. Maille, eine Holzspielbahn¹⁵³). Wenngleich sein Nachfolger 1764 noch eine Vergrößerung des Parks vornehmen ließ, spielte die fürstliche Anlage in Sassenberg – 1740 wurde der Komplex als „Ambthauß undt Residenz“ bezeichnet¹⁵⁴ – nach der Übersiedlung Clemens Augusts nach Bonn als Residenzort keine Rolle mehr; danach war an eine Vollendung der Baupläne Friedrich Christians nicht mehr gedacht.¹⁵⁵

¹⁴⁷Seine Familie stellte seit 1620 die Drostsen, die etwa 1371 zum ersten Mal genannt werden. Schmieder (1982), S. III; Schwienheer (1984), S. 22. Sie waren auch Pächter (1680–1799) der fürstlichen Wassermühle, die der Versorgung der Truppen und des Fürstbischofs diente. Zur Mühle ausführlich Wicher (1989). Zum Haus des späteren Kanzlers Christoph Bernhard Engelbert Schücking (1754) siehe Anon. (1862), S. 20–22; Dehio (1986), S. 500; Matzner/Schulze (1995), S. 594–597.

¹⁴⁸GQ 3, fol. 262: „Anno 1669 ist der Garten zum Sassenberg angelagt.“ Rechnungen zum Bau des Vogelhauses und zur Anlegung des Tiergartens in AAssen, Ex 112, weitere Rechnungen in Ex 119.

¹⁴⁹GQ 3, fol. 263: „Anno 1670 bawete der Furst eine neue Kirch zu Sassenberg [...]“; H. Lahrkamp (1993), S. 49.

¹⁵⁰Zur Person Höper (1990a).

¹⁵¹ARuhr, A 2099, darin mehrfache Erwähnung des Kapitāns Pictorius (als Architekt?). Die Privatrechnung Friedrich Christians in ANordkirchen, KA 4–13, geführt von 1695 bis 1706, vermerkt folgende Ausgaben: für das Amtshaus Sassenberg 1698 4.238 Rtlr., 1699 500 Rtlr., 1700 zur Erbauung eines neuen Vorwerks 3.389 Rtlr., 1701 5.119 Rtlr., 1702 1.929 Rtlr., 1702 Hauskauf in Sassenberg 339 Rtlr., 1703 Erstattung von Auslagen an den Rentmeister zu Sassenberg wegen „dasigen newen Gebäwen“ 1.150 Rtlr. – Fürstbischöfliche Schreiben wg. Spannführer für den Neubau liegen für 1699 vor; siehe Schmieder (1982), S. 3f.

¹⁵²Rensing (1960), S. 178, 181.

¹⁵³Siehe HofKam, VI 46.

¹⁵⁴Siehe die Beschreibung von 1740 in AmtSass 186.

¹⁵⁵Zur baulichen Gestaltung v. a. Rensing (1960); Mummenhoff (1961b), S. 271f.; Dehio (1986), S. 499f.; HofKam,

Kein anderes fürstliches Bauvorhaben des Landes zeigte im Planungsstadium die Dualität von Wehrhaftigkeit und landesherrlicher Repräsentation so deutlich wie die *Ludgerusburg*, das nach dem ersten Bischof von Münster (Liudger) benannte Galensche Residenzbauprojekt am Rande der Stadt Coesfeld, dessen Pläne der fürstliche Ingenieur Bernhard Spoede geliefert hatte. Verglichen mit den Baumaßnahmen seiner Nachfolger, die geradezu eine barocke Friedfertigkeit ausstrahlten, spiegelt sich in der Zitadelle demgegenüber die Prägung Galens durch den Dreißigjährigen Krieg sowie die Demonstration und Bereitschaft zum Einsatz militärischer Mittel. Schon wenige Jahre, nachdem Christoph Bernhard v. Galen durch erhebliche militärische und finanzielle Anstrengungen den Abzug der hessischen Besatzungstruppen aus Coesfeld hatte erreichen können (1651), manifestierte er sein persönliches Interesse an der Stadt, indem er ab 1654¹⁵⁶ mietweise Quartier im Haus der Familie Boland auf der Ritterstraße bezog¹⁵⁷. Die Wahl war sicherlich v. a. deshalb auf Coesfeld gefallen, weil zu dieser Zeit der Konflikt mit der Stadt Münster auf einen ersten kritischen Höhepunkt zusteuerte; die Stimmung war dort gegen den Fürstbischof gerichtet.

Überlegungen zu einem Residenzbauprojekt werden erstmals auf dem Sommerlandtag von 1655 faßbar. Offenbar im Zusammenhang mit einem Hinweis der Ritterschaft auf den schlechten Bauzustand der Amtshäuser entschied man sich zunächst, die Frage auf den Herbstlandtag zu verschieben¹⁵⁸, da, wie es im Wolbecker Rezeß vom 21.07.1655 hieß, keine Mittel vorhanden seien¹⁵⁹. Doch bereits im August informierte Galen das Domkapitel von seinen konkreten Plänen einer Residenzanlage in Coesfeld. Dieses schlug sich, nachdem sich der Domdechant auf der Kapitelsversammlung vom 14.08.1655 zunächst „indifferent“ gezeigt hatte, ob der Bau tatsächlich in Coesfeld ausgeführt werden solle, sicherlich auch deshalb auf die Seite Galens, weil die Stadt Münster ihrer Meinung nach „machinire“, d. h. gegen den Fürsten gerichtete Absichten hege, jedoch unter der Bedingung einer fürstlich-domkapitularischen Verhandlung über „certo modo et conditionibus“; vorerst wurde über dieses Projekt beiderseitig Geheimhaltung verabredet.¹⁶⁰ Galen habe, so sein Freund, Berater und späterer Biograph v. Alpen, nach dem Vertrag von Schöneflieth, der sowohl dem fürstlichen Hofstaat als auch den Truppen freien Einzug gestattete¹⁶¹, die Stadt Münster zu besänftigen versucht durch die Vorlage von Plänen zur Einrichtung einer Universität und zum Bau eines Residenzschlosses in Münster, doch sei ihm dies von den Bürgern als eine „listige Verstellung ausgelegt“ worden¹⁶²; damit war eine Rechtfertigung für den auch aus Landesmitteln finanzierten Zitadellen- und Residenzbau gegeben. Zudem bestand ein wesentlicher Unterschied Coesfelds zu Münster darin, daß die Stadt Coesfeld dem landesherrlichen Regi-

VI 46; bei Buchholz (1978), S. 10–13: Abdruck der „Beschreibung des Amtshauses in Sassenberg, im Hochstift Münster, dessen Lage- und Gerechtigkeiten“. Nachdem bereits 1787 und nach 1815 Teile der verfallenen Schloß- und Befestigungswerke abgebrochen worden waren, wurde im Schloß 1818 eine Segeltuchfabrik des Unternehmers Rath eingerichtet, der das Schloß 1826 vom preußischen Staat für 4.950 Taler erwarb; und als solche wird der Komplex auch heute noch genutzt. 1845 begann eine fabrikmäßige Produktion im Schloß. Hierzu ausführlich Dörholt (1968); siehe auch Buchholz (1978), S. 52f.

¹⁵⁶So Hüer (1923), S. 10; seine Angabe deckt sich mit den Angaben zu Absendeorten der galenschen Korrespondenz. Vgl. Kohl (1980b), passim.

¹⁵⁷Hüer (1947), S. 113.

¹⁵⁸LTP 74, fol. 185r, 193r.

¹⁵⁹AA XV 33.

¹⁶⁰DK MS 4856, fol. 92r, Protokoll vom 14.08.1655. Die Bauabsicht wurde dem Kapitel damit nicht erst am 21.08.1655 bekannt gemacht, wie H. Lahrkamp (1993), S. 39, angibt.

¹⁶¹„Ohne niemands Sperrung mit gehörigem respect“, wie es hieß. AA XIV 129.

¹⁶²Alpen (1790), S. 30; dem folgend M. Geisberg (1932b), S. 222.

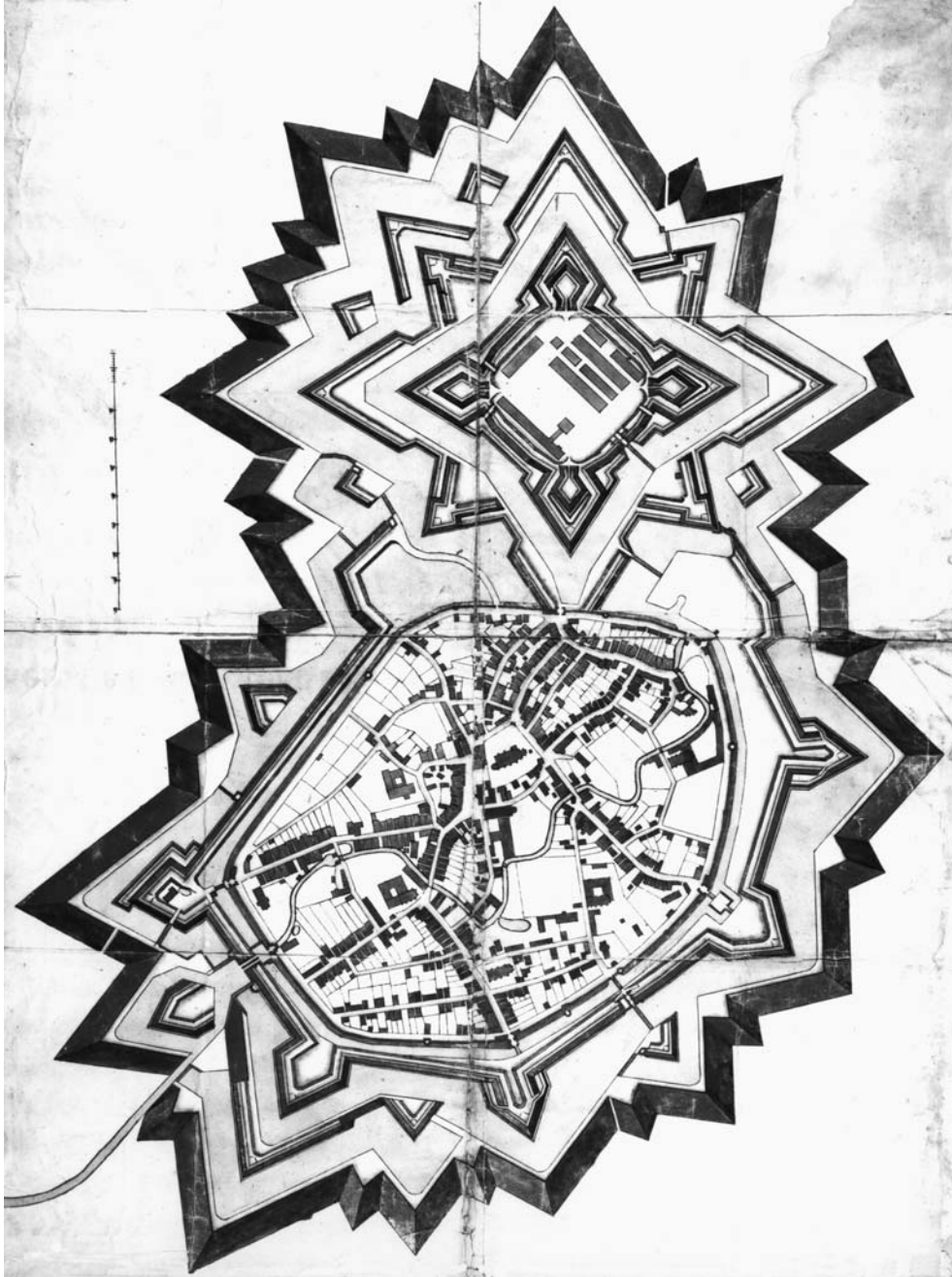


Abbildung 2.27: „Wie die Stadt Coesveldt anjetzo mit der Cittadella fortificieret ist“, 1660er Jahre.

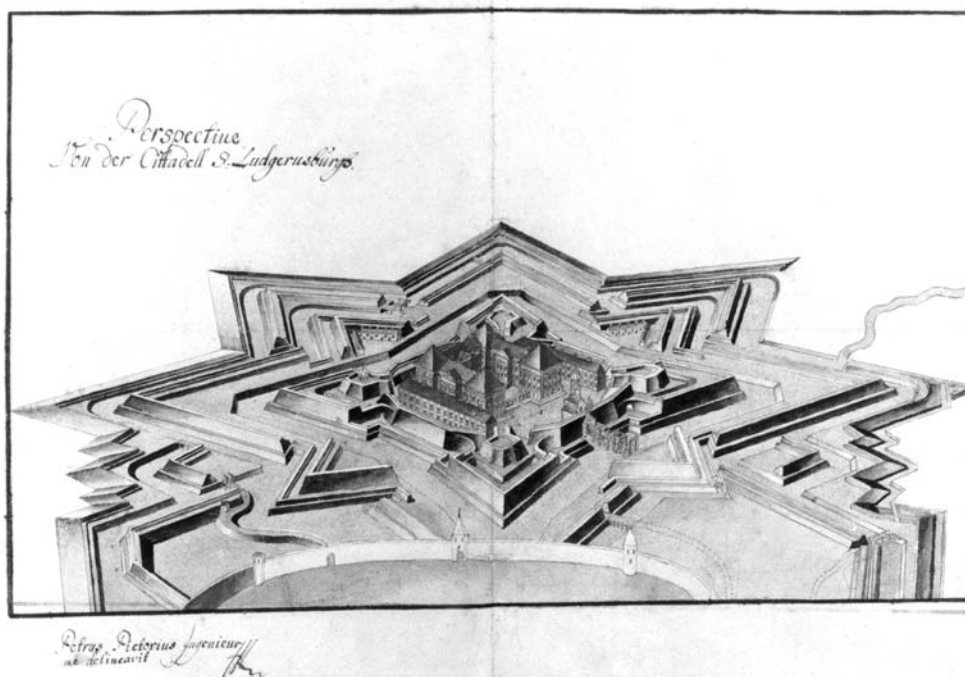


Abbildung 2.28: Gottfried Laurenz Pictorius d. Ä., „Perspective von der Cittadell S. Ludgerusbürgs“, Vogelschau der geplanten Anlage in der Diagonalachse.

ment keinen ernsthaften Widerstand entgegensetzen konnte, da fürstliche Truppen das durch den Abzug der seit 1633 andauernden hessischen Besatzung (1652) bewirkte Machtvakuum ausgefüllt hatten und nun – im Unterschied zu Münster – die Befestigungswerke kontrollierten.¹⁶³ Durch die Nähe Coesfelds zu Münster war dann nicht nur ein strategischer Vorteil in dieser fürstlich-städtischen Auseinandersetzung gegeben, sondern ebenso, durch die günstige Lage im Westmünsterland, im Konflikt mit seinem politischen Hauptgegner, den Niederlanden.¹⁶⁴ „Von dieser Sorge [Besatzungstruppen] befreyet“, so v. Alpen weiter, konnte sich

C. Bernhard desto mehr mit den inneren Angelegenheiten beschäftigen. Immer war er des Sinnes gewesen, ein seinem Range anständiges Residenz-Schloß anzulegen; und da er die Hoffnung aufgab, jemals in Münster mit Ehre und Sicherheit residieren zu können; so wählte er Coesfeld, wo er sich bisher meistens aufgehalten hatte, dazu; und ward den 28ten Aug. [1655] der Anfang gemacht¹⁶⁵.

¹⁶³Für den kleinen Ort Coesfeld brachte die neue Besatzung erhebliche Probleme mit sich. In einer undatierten Aufstellung (von ca. Anfang 1655) sind Angaben über den Umfang der Besatzung vorhanden: sie gibt die Zahl der Leibgardisten und anderer Bedienter bzw. zugehöriger Familien mit mindestens 224 Personen an (Soldaten 113, Frauen 41, Kinder 70); der Soldaten aus den Regimentern mit insgesamt 1.602 (Soldaten 918, Frauen 335, Kinder 573). LTP 74, fol. 168r.

¹⁶⁴Kohl (1964), S. 92, Anm. 47.

¹⁶⁵Alpen (1790), S. 32f. Bei Corfey heißt es (GQ 3, fol. 260): „Als nuhn das Landt von allen auslendischen Feinden wieder befreyet war, fing er im selbigen Jahr die Citadelle zu Coesfeld an zu bawen, welche anno 1659 fertig und die Ludgersburch genennet wurde, promovirte alda die Andagt des miraculeusen Kreuzes.“ Zum Bau Hüer (1923), passim; Hoecken (1940), S. 113f.; Hüer (1947), S. 110–124; Pläne bei Frohne (1964), S. 17–42; Bußmann (1993), S. 475. Der Grundstein für das Torhaus wurde am 17.07.1656 gelegt.

Unter diesen Umständen fiel der Bistums- und Behördensitz Münster zunächst als Residenzort aus.

Kurz zuvor, am 23.08.1655, hatte sich Fürstbischof v. Galen gegenüber dem Domkapitel verpflichtet, diesem und anderen „gehorsamen Ständen [...] in Zeit der Noth ihre Zuflucht und Refugium mit den ihrigen“ zu gewähren und die Kommandanten ihren Eid auch auf das Kapitel leisten zu lassen.¹⁶⁶ Damit folgte er nicht nur dem 24. Artikel seiner Wahlkapitulation, der den Schloß- und Festungsbau an einen domkapitularischen Konsens band¹⁶⁷, oder dem Beschluß des Domkapitels vom 14.08.1655, sondern – dies war sicherlich das ausschlaggebende Motiv gewesen – versicherte sich ebenso des weiteren finanziellen Entgegenkommens des Domkapitels auf den Landständeversammlungen. Konkrete Verhandlungen zwischen Fürst und Landständen wurden nun auf dem am 17.11.1655 in Coesfeld begonnenen Landtag aufgenommen. In seiner Proposition vom gleichen Tag bat Galen die Landstände, Gelder zum Ankauf von Baumaterialien zu bewilligen, da die „Residentz dem Stifft zu Ehren gebawet“ werden solle.¹⁶⁸ Die Städtekurie versuchte zunächst, eine Diskussion über die Ortsfrage zu eröffnen – u. a. brachte sie auch Münster ins Spiel – und gleichzeitig den Abbruch schon bestehender Festungen zu betreiben, zumal auch eine vermutete neue Besetzung in Coesfeld „den Unterthanen zum untraglichen Beschwehr gereichen würde“¹⁶⁹; doch vergeblich: der sechsmonatige Status sah für den Zitadellenbau Ausgaben von insgesamt 3.000 Rtlr. vor.¹⁷⁰ Die Verhandlungen des nächsten Landtags (Mai 1656) zeigen, daß bis zu diesem Zeitpunkt offenbar den Städten immer noch nicht definitiv mitgeteilt worden war, wo die Anlage erbaut werden sollte. Nachdem sich Galen mit seiner einleitenden Bitte um ein höheres Subsidium für den Residenzbau nicht hatte durchsetzen könne – die Vorderstände wollten nicht mehr als 3.000 Rtlr. geben –, gingen die Städte wiederum in Opposition. Sei, so diese auf dem Landtag am 08.05.1656, „das alhier für Coeßfeldt angefangene weitlauffige große, sehr kostbare Werck“ gemeint, so müßten sie den Bau wegen der beständigen Besatzungskosten für die Landschaft ablehnen.¹⁷¹ Scharf entgegnete das Domkapitel, den Städten stünde es nicht zu, dem Fürsten „Ziel und Maß zu setzen, wohe dieselbe Ihre Residentz zu stellen solten“, da der Bau zum Besten und zu Ehren der Stadt Coesfeld und des ganzen Landes geschähe, zumal die Stadt an dieser Stelle ohnehin befestigt werden müsse.¹⁷² Der Bau einer Residenz stand damit erstmals auf der landständischen Tagesordnung.

Die Planung der Coesfelder Anlage als eine Kombination militärischer (Zitadelle) und repräsentativer (Residenz) Funktionen steht für die militärische und politische Krisenlage sowie die ‚modernen‘ Instrumente fürstlicher Herrschaft (stehendes Heer, verstärkter Festungsbau), die Galen während seiner Regierungszeit einsetzte, und andererseits für die Stärkung des Reichsfürstenstandes nach 1648. Kurz nach dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs, aber noch am Beginn einer nun fortschreitenden Bedeutungsaufwertung des Hofes stehend, dominierte die militärische Nutzbarkeit noch gegenüber der Repräsentation des Fürsten. Die Verschränkung der beiden Funktionen, die sich insbesondere in einer nicht immer klar geschiedenen Begrifflichkeit zeigt, komplizierte das Verfahren allerdings, da die Finanzierung über unterschiedliche Fonds bewerkstelligt wurde: aus Landesmitteln (Pfennigkammer) wurde die

¹⁶⁶Nach Kohl (1980b), Nr. 96, 23.08.1655, aus: MLA, Urkunde 4514.

¹⁶⁷DK MS 97, 18.09.1652, fol. 24v.

¹⁶⁸LTP 74, fol. 249r, 17.11.1655.

¹⁶⁹LTP 74, fol. 256v.

¹⁷⁰Rezeß vom 24.11.1655 in AA XV 33; LTP 74, Proposition vom 04.05.1656, fol. 277r.

¹⁷¹LTP 74, fol. 291v–292r.

¹⁷²LTP 74, fol. 295v.

Zitadelle getragen¹⁷³, aus den fürstlichen Tafelgütern (Landrente), ergänzt um landständische oder andere Formen von Subsidien, die Residenz. Damit setzte sich v. Galen der Gefahr eines Scheiterns des Residenzprojekts infolge einer Ablehnung des Zitadellenbaus aus, zumal nun auch die Ritterschaft im Dezember 1656 Aufklärung über die Kosten für die Residenz bzw. die Festung verlangte¹⁷⁴.

Zwar äußerte H. Lahrkamp erst vor wenigen Jahren Zweifel an der fürstlichen Absicht eines Residenzbaus in Coesfeld¹⁷⁵, doch die Bezeichnungen des Projekts von 1655 (Galen sei bestrebt, für sich und seine Nachfolger einen wohlbefestigten Ort mit einer guten fürstlichen Reputation zu schaffen¹⁷⁶), oder von 1656 („Fortifications undt Residentzbaw“¹⁷⁷) sowie die Landtagsberatungen weisen darauf hin, daß der Begriff ‚Residenz‘ nicht allein im Sinn der Anwesenheit des Fürsten, sondern tatsächlich als Repräsentationsbau verstanden wurde. Die Überbetonung des Zitadellenbaus und der zukünftigen Unterhaltung der militärischen Anlage auf den Landtagen ergab sich daraus, daß landständischer Protest allein in dieser Frage zu realisieren war.

Offenbar scheinen erst die zähen landständischen Verhandlungen über die Bewilligung von Finanzmitteln v. Galen gezwungen zu haben, von einer großzügigen Residenzanlage Abschied zu nehmen. Unter dem Eindruck möglicher Kosten des Zitadellenprojekts, denen das Stift nach Meinung der Städte nicht gewachsen sei, begann am 09.05.1656 die Ritterschaft, die Forderung finanzieller Einschränkungen auch auf die Frage der Subsidienbewilligung zu übertragen. Wohl um die Dimension dieses Projekts zu begrenzen, beantragte sie, nicht mehr von einer Residenz, sondern lediglich von einem „Residenzhauß“ zu sprechen.¹⁷⁸ Dieser begrifflichen Differenzierung lag sicherlich nicht die Absicht zugrunde, den Bau in Coesfeld nur als Provisorium zugunsten eines anderen Orts zu bewerten. Jedenfalls war hierunter nun keinesfalls mehr eine großzügige Schloßanlage zu verstehen. Für erste Arbeiten war Christoph Bernhard mit Konsens des Domkapitels auf die Aufnahme von Krediten angewiesen.¹⁷⁹ Indem er in seiner Proposition vom 28.11.1657 diese Begrifflichkeit übernahm, demonstrierte er sein Einlenken, blieb aber bei seiner Klage, daß es in diesem ansehnlichen Stift Münster kein einziges Amts- und Residenzhaus gäbe, wo der Fürst standesgemäß residieren, geschweige denn, wo er Gesandtschaften empfangen und diese unterbringen könne.¹⁸⁰ Sicherlich nicht zuletzt der Gegensatz zwischen der Ritterschaft und Galen in der Frage seiner Haltung gegenüber der Stadt Münster hatte sich negativ auf die weitere Bereitschaft dieser Korporation ausgewirkt, Subsidien zu bewilligen. Im März 1658 gaben sie ihm Kenntnis von einem Mehr-

¹⁷³Es ist erstaunlich, daß v. Galen nicht auf den §180 des Jüngsten Landtagsabschieds vom 17.05.1654 zurückgriff, durch den die Landstände verpflichtet waren, Finanzmittel für den Festungsbau oder Garnisonen bereitzustellen, womit die landständischen Freiheiten in diesem Punkt faktisch beseitigt waren. Siehe den Auszug des Abschieds bei Zeumer (1913), S. 446–465.

¹⁷⁴LTP 74, fol. 323v.

¹⁷⁵Vgl. H. Lahrkamp (1993), S. 63f.

¹⁷⁶Nach Kohl (1980b), Nr. 96, 23.08.1655, aus: MLA, Urkunde 4514.

¹⁷⁷HofKam, Urkunde 12.05.1656.

¹⁷⁸LTP 74, fol. 296r.

¹⁷⁹Siehe HofKam, XXVI 8 und 9. Insgesamt hatte das Domkapitel eine Kreditaufnahme für den Residenzbau in Höhe von 20.000 Rtlr. zu 6% bewilligt, doch wurden diese Gelder, „vielen Theils“ nicht für die Residenz, sondern für die Belagerung der Stadt Münster zweckentfremdet. Als Gläubiger traten neben Rentmeistern hauptsächlich Adlige auf, die aufgrund ihres Amtes in einem engen Verhältnis zum Landesherrn standen. Weiter wurden Tafelgüter verkauft, doch auch in diesem Fall wurden aus „Kriegsnot“ die meisten Gelder für das Militär verwendet. Vgl. HofKam, XXVI 9, fol. 8r/v bzw. 11r/v.

¹⁸⁰LTP 74, fol. 368r. In seiner Proposition vom 01.10.1658 ergänzte er seine Bitte von 1657, um auf den ungenügenden Zustand hinzuweisen: er hätte sich bislang in einem „privat Hoff“ aufgehalten. Vgl. LTP 74, fol. 515r.

heitsbeschluß (der in dieser Frage also gespaltenen) Ritterschaft, wonach sie die Notwendigkeit einer Residenz zwar einsähen, ihm aber letztlich nichts schuldig seien; alles beruhe auf Freiwilligkeit.¹⁸¹ Bis Herbst 1658 hatten die Landstände für den Bau insgesamt nur rund 9.000 Rtlr. bewilligt.¹⁸² Am 06.10.1659 wurden die Nebengebäude und das Bollwerk unter Anteilnahme von Domkapitel und Ritterschaft eingeweiht, die Zitadelle erhielt den Namen Ludgerusburg.¹⁸³

Zu einer Vollendung der Ludgerusburg, d. h. zum Bau der dreiflügeligen Schloßanlage als repräsentativer Hauptteil der Festung, ist es in den folgenden Jahren indes nicht mehr gekommen; in dieser Hinsicht teilte sie das Schicksal von Sassenberg. Christoph Bernhard war deshalb gezwungen, mit dem Obergeschoß eines zur Stadtseite gelegenen bescheidenen zweistöckigen Langbaus innerhalb der Zitadelle Vorlieb zu nehmen. Im Untergeschoß waren Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen (zeitweilig das Hofgericht¹⁸⁴, das Kriegskommissariat und andere Behörden) untergebracht.¹⁸⁵ Für einige Jahre (1655–1660) wurden in der Zitadelle zudem die münsterschen Landtage abgehalten, wovon sich Galen wohl nicht nur eine Schwächung der Stadt Münster, sondern auch eine Relativierung des Machteinflusses der Landstände erhofft haben mochte. Daß die Ludgerusburg ein Torso blieb, d. h. auch nicht in der weiteren Regierungszeit Galens ausgebaut worden ist, ist v. a. als Folge der finanziellen und politischen Umstände zu sehen; einerseits erforderten Rüstung und Kriegszüge hohe finanzielle Anstrengungen, die infolge der Zweckentfremdung der Mittel zur Aufgabe des Projekts zwangen, da es auch über Subsidien nicht hinreichend finanzierbar war; und andererseits erhielt Galen mit der Unterwerfung Münsters 1661 wiederum eine sichere Zugangsmöglichkeit zur Stadt Münster, in der er schon im selben Jahr das Fraterhaus herrichten ließ. Aufgrund des provisorischen Charakters der Residenz, des Übergewichts der Hauptstadt Münster und der Rückverlegung zentraler Verwaltungseinrichtungen (z. B. des Weltlichen Hofgerichts) dorthin, ist es in Coesfeld nicht zu Bauaktivitäten Adliger gekommen.¹⁸⁶ Der deutliche Rückgang der steuerpflichtigen Personen Coesfelds in der Galenschen Zeit ist zwar ein Charakteristikum der residenzstädtischen Formierung, indes der Rückgang der Haushaltungen insgesamt wie auch die Behinderung der wirtschaftlichen Entfaltung¹⁸⁷ machen deutlich, daß die negativen Besatzungsfolgen durch den fürstlichen Eingriff – dies auch im Unterschied zu den Auswirkungen anderer Residenzstadtgründungen – nicht umgekehrt werden konnten.

Schon kurz nach dem Tode Galens wurden im Rahmen der Entfestung des Stifts Stimmen laut, die Ludgerusburg zu schleifen, und obgleich die Zitadelle Coesfeld „mitt Anwendung äiniger Kosten noch woll könnte behalten undt conserviert werden“, wie es der münstersche

¹⁸¹LTP 74, fol. 480r.

¹⁸²Ebd., fol. 311v/312r, 526v.

¹⁸³In seinem Statusbericht vom 03.11.1660 teilte v. Galen Papst Alexander VII. über Coesfeld mit: „Coesfeldiae, quae ob Monasteriensium rebellionem continua fere sedes mea fuit et ubi arcem munitonemque tota undique Westphalia celebrem, defensionem Episcopatus ac Principatus mei a me extractam divo Ludgero Proto-Episcopo dedicavi, feria tertia Penthecostes solennissima et per vicinas regionis famosissima supplicatio cum gestatione vetustae cuiusdam multisque miraculis clarae crucis, quam in ipsis etiam Hassici belli flammis illaesam catholici asservarunt, quotannis haberi solet, quo nunc me solenniori eam apparatu in annos singulos decorante, ad quatuordecim et quindecim hominum millia confluere observantur.“ Zitiert nach Schröder (1998), Nr. 13, S. 173.

¹⁸⁴Zum Weltlichen bzw. Geistlichen Hofgericht siehe Kapitel 2.5.6.3.

¹⁸⁵Vgl. die Inventare von 1688 bzw. 1708 aus dem StadtA Coesfeld bei K. Fischer (1977), S. 12–27. Rechnungsforderungen an das Galensche Exekutorium in AAssen, Ex 118.

¹⁸⁶Dies behauptete etwa – freilich ohne Nachweis – Hüer (1947), S. 118, 130.

¹⁸⁷Vgl. die Daten bei Ditt/Kirchhoff (1973), S. 17f.



Abbildung 2.29: Schloß Ahaus.

Oberlandesingenieur G. L. Pictorius in einem Gutachten (um 1688) formulierte¹⁸⁸, entschied sich das münstersche Domkapitel während der Sedisvakanz 1688 zur Niederlegung der Anlage („Demolition“), mit der noch im selben Jahr begonnen wurde¹⁸⁹; hierbei berücksichtigte das Kapitel nicht mehr den von Maximilian Heinrich noch im Januar 1688, also kurz vor dessen Tod vorgetragenen Wunsch, daß von der Zitadelle „das Corpus mit den 4 Ravelinen und nöhtigen Contrescarpe zu etwa einiger landtsfürstlich Residentz integre gelaßen werden mögte“¹⁹⁰.

Die Herrschaft *Ahaus* wurde zusammen mit Burg und Stadt 1406 vom Stift Münster erworben, und aufgrund ihrer strategischen Bedeutung erfuhr die ehemalige, z. T. verfallene Burg der Ahauser Edelherren schon unter dem Ankäufer, Bischof Otto IV., den Ausbau zu einer Landesburg. Ausgestattet mit einem Drostensitz, diente sie – neben Wolbeck – seit dieser Zeit als ein häufiger Aufenthaltsort der münsterschen Bischöfe (v. a. unter Heinrich v. Moers [1424–1450])¹⁹¹, was zu Baumaßnahmen an der Burg oder zu Kirchenstiftungen führ-

¹⁸⁸Volkhardt (1976), S. 44f.

¹⁸⁹Zur Schleifung Hüer (1923), S. 13–16; zu den Beratungen ausführlich die LTP, u. a. MSR 145–5. In der Corfeynschen Chronik heißt es: „Gleich nach seinen Toth [Max Heinrich] sede vacante wurde durch des Cardinals [Wilhelm v. Fürstenberg] Intriguen die schöne Ludgerusburg zu Coesfeld, die Fortification der Stadt Coesfeld und Rheine, auch etliche Aussenwerker der Citadelle zu Munster auf das schleunigste rasirt.“ GQ 3, fol. 274.

¹⁹⁰Zitiert nach dem ritterschaftlichen LTP vom 09.01.1688, MSR 145–5, fol. 1v.

¹⁹¹In der sog. „Münsterischen Chronik“ heißt es zur Tätigkeit Heinrichs: „Vort als he mitt der Tidt anquam, leth he timmeren de Slotte unnd timmerde de vorfallen weren. He leith ein kostlich Huiss maeken tom Stromberge und ock synen Hoff binnen Munster und tom Ahuse und Ottenstein, dar he gerne plach to wesen, und oick to Bilrebecke, dar he ein lustich Huiss leth macken, dat na synen Dode von den Stenvordeschen vortt wordt verbranth und vorsturt. Ock timmerde he to Rampstorpe ein suverlich Sloth.“ GQ 1, fol. 305. Heinrich starb 1450 in Ahaus

te.¹⁹² Wenngleich Christoph Bernhard sich während der Auseinandersetzungen mit der Stadt Münster längere Zeit in Ahaus aufhielt (v. a. 1652, 1655)¹⁹³, erfuhr der Ort erst am Ende des 17. Jhs. eine erhebliche bauliche Aufwertung als barocke Residenz, ja es ist der einzige Ort innerhalb des Oberstifts, an dem eine fürstbischöfliche Residenzanlage vollständig realisiert wurde. Da die Residenz erst in jüngerer Zeit monographisch ausführlich behandelt wurde, genügt der Hinweis, daß Fürstbischof Friedrich Christian v. Plettenberg zu Lenhausen nach dem Abbruch der alten Landesburg (1688) in den Jahren 1689–1702 aus Privatmitteln auf dem Grund der alten Burg nach den Plänen des Kapuzinerarchitekten Ambrosius von Oelde und unter der Bauleitung des Domwerkmeisters und fürstbischöflichen Hofkaplans Johann Quincken ein dreiflügliges, von Wassergräben umgebenes Schloß errichten ließ. Die Gesamtkosten (November 1689–1695) betragen mindestens 72.000 Rtlr.¹⁹⁴ In Ahaus hielt sich auch Plettenbergs Nachfolger, Franz Arnold, häufiger auf, hingegen war das Schloß Ahaus für Clemens August nicht nur als Jagdrevier (er ließ 1721 die Fasanerie von Sassenberg nach Ahaus verlegen), sondern auch als Absteigequartier auf seiner Durchreise nach Clemenswerth von Interesse¹⁹⁵; er sorgte sowohl für die Vergrößerung des Gartens als auch die Anlegung eines Komödienhauses und einer Orangerie an den Gartenseiten.¹⁹⁶

2.5.3.4 Das Fraterhaus: die fürstliche Residenz innerhalb des Stadtraums

Das münstersche *Fraterhaus zum Springborn*¹⁹⁷, das nach der Eroberung der Täuferstadt bereits unter Franz v. Waldeck zeitweise als Quartier von Landesherrn gedient hatte¹⁹⁸, stellte nach Aufgabe des mittelalterlichen Fürstenhofs auf dem Domhof ab 1661 bis zum Neubau des heutigen Schlosses auf dem Grundstück der Paulusburg in den 1760/70er Jahren¹⁹⁹ das

und wurde in Stromberg beigesetzt.

¹⁹²Zur Geschichte von Ahaus ausführlich Kohl (1980a), insbesondere S. 17–48; eine ältere, dreiteilige Darstellung bei Tücking (1869); neuerdings ein Überblick bei Kr. Püttmann (1990), S. 7–21.

¹⁹³AAssen, Ex 117; Kohl (1980a), S. 38.

¹⁹⁴Siehe die Kostenaufstellung in AltVerMs, Msc. 335–15; Einzelposten in der Privatrechnung Friedrich Christians für die Jahre 1695 bis 1706, vorhanden in ANordkirchen, KA 4–13; Höper (1990a), S. 186–188. – Hauptbautätigkeit in den Jahren 1690/98. Die Residenz wurde errichtet unter Verwendung von Teilen des Frontalschmucks aus der abgebrochenen Ludgerusbürg; 1697 Fertigstellung der Orangerie, um 1702 Statuten für den Garten durch Gröninger, weitere Innen- und Außenarbeiten bis 1706 (Kapelle), auf der Südseite ein „Komödienhaus“; 1723/24 Anschaffung zweier „Bilder“ von Gröninger für 125 Rtlr., LRentei 49; 1764–1767 Umbauten/Wiederherstellung nach Kriegszerstörungen. Die Gebäude wurden 1819 von dem Amsterdamer Tabakfabrikanten Hermann Oldenkott angemietet (1829 erworben) und als Produktionsanlage genutzt. Zum Schloß: Heinrich Hartmann (1910), S. 61–68; Storp (1911); Rensing (1934) und (1960); Hoecken (1940), S. 114f.; Sümmernann (1972); Bierhaus (1977), Kohl (1980a), S. 45f.; Grote (1992), S. 254; neuerdings v. a. Kr. Püttmann (1990), Höper (1990a), S. 185–198, Höper (1990b), Höper (1991) und Matzner/Schulze (1995), S. 682–689.

¹⁹⁵Terhalle (1990), S. 165; Höper (1991), S. 27f. Ein Küchenausbau unter Clemens August nach 1723 kam nicht zustande.

¹⁹⁶Mummenhoff (1961b), S. 264.

¹⁹⁷Zur Geschichte des Fraterhauses Hengst (1992), Bd. 2, S. 80–85; zum Verkauf der Immobilie (mit Hofgarten) siehe den Bentheimer Hof, S. *710. Inventare: Galensche Nachlassenschaft u. a. im Fraterhauses 1678/79 in AAssen, Ex 8 und 5; Silbergeschirr 1719 in DK PB 158.2; zur Funktion des Fraterhauses als fürstbischöfliche Residenz ausführlich M. Geisberg (1932b), S. 312–342.

¹⁹⁸„Do lede syn furstliche Gnade ein weldich Blockhuss bynnen Munster by den Fraterhuse und hadde syne Kercken und Leger binnan den Fraterhuse und leth des Bisschops Porten affbrecken und ein lange Reke der Mueren.“ GQ 1, fol. 338. Eine „bischöfliche Residenzstadt“ war Münster im 16. Jh. jedoch keinesfalls; so noch Sowade (1993), S. 332.

¹⁹⁹Zum Schloß M. Geisberg (1932b), S. 345–524; neuerdings mit ausführlichen Literaturhinweisen Matzner/Schulze (1995), S. 690–827. Die Baukosten beliefen sich auf etwa 500.000 Rtlr.; ebd., S. 258. – Der Neubau (1792) der

einziges Quartier der münsterschen Fürstbischöfe innerhalb der Stadt Münster dar. Das letzte herausragende gesellschaftliche Ereignis, das im Fraterhaus stattfand, war die Begrüßung des neuen Fürsten Maximilian Friedrich v. Königsegg-Rothenfels (reg. 1762–1784) durch Domkapitel und Ritterschaft anlässlich seines Einzugs in Münster im Mai 1763.²⁰⁰

Der im Südwesten der Stadt gelegene, an die Bispinghofimmunität angrenzende Klosterkomplex (Gründung 1401) war während der Belagerung und Beschießung im Jahre 1657 schwer beschädigt worden.²⁰¹ Bereits wenige Wochen nach der städtischen Kapitulation erschien v. Galen am 28.05.1661 persönlich im Fraterhaus und nahm die Immobilie kurze Zeit später in Beschlag.²⁰² Der Rektor des Kollegs hatte sich dem zunächst gebeugt und bereit erklärt, einige Zimmer räumen zu wollen. Bereits im September des Jahres aber hätte sich unter seinen Confratres, so der Rektor an Galen, großes „Hertenleid“ darüber geregt, und so müsse er den Fürsten bitten, die Brüder bei ihrem Besitz zu lassen.²⁰³ Erfolglos versandete auch eine Bittschrift der Fraterherrenkollegien St. Michael (Köln) und St. Martin (Wesel) vom Oktober 1661, in dem darauf Bezug genommen wurde, daß der Fürst einen „guten Theil unseres Collegii [...] mit Dero Hoffstaat unlengst bezogen“ und „etliche Zimmer in andere Modell [hätte] richten laßen“, so daß die geistlichen Verrichtungen durch das „Hoffwesen und [hin]zu Kommende“ gestört würden.²⁰⁴

Die Einrichtung einer Residenz im Fraterhaus, die von Galen erstmals am 10.12.1661 bezogen wurde, hatte für die Insassen erhebliche räumliche Einschränkungen zur Folge.²⁰⁵ Offenbar erst ab 1686 erhielten sie erstmals eine in den Landrenteiakten verbuchte Entschädigungszahlung in Höhe von 125 Rtlr.²⁰⁶, die am 08.12.1707 in Höhe von 200 Rtlr. bis zur Aufgabe des fürstlichen „Hoflagers“ 1773 jährlich zu Michaelis von der Hofkammer an das Kloster gezahlt wurde.²⁰⁷ Und am 16.07.1701 erklärte Friedrich Christian gegenüber den Brüdern, daß alle baulichen Verbesserungen zukünftig beim Kloster verbleiben sollen.²⁰⁸ Doch das Verhältnis zwischen Fraterherren und Fürst blieb gespannt; noch 1724 wiesen sie

Siegelkammer als Fürstenquartier nach den Plänen von Wilhelm Ferdinand Lipper war erst Folge persönlicher Präferenzen des Kurfürsten Max Franz. Zur Siegelkammer M. Geisberg (1932b), S. 527–532; Haucke (1991), S. 177–184. Im Juli 1793 hatte dieser seinen Obristhofmarschall von seiner Ankunft im August unterrichtet; da die „Wohnung im Schloß zu vielen Anstalten und Umständen unterworfen, jene in einem Wirtshausse hingegen nicht convenabel wäre“, so hätte er den Kammerdirektor Heckmann, von dem ihm „eben die Vollendung des auf dem Dohm Hofe gebauten Hauses“ gemeldet worden wäre, angewiesen, „in bemeldtes Haus einige Bettung, Stühle, Tische pp vom Hof einesweilen hintragen zu laßen, damit Ich nebeste einem mitbringenden Cavalier allenfalls da übernachten könnte“. Anschließend sollten die Möbel wieder ins Schloß gebracht werden. ATatenhausen 323.

²⁰⁰Siehe die Vorbereitungen in KR 2352.

²⁰¹M. Geisberg (1932b), S. 320, 322; Berghaus (1980), S. 137 und Anm. 49. Einem zeitgenössischen, undatierten Bericht zufolge waren während der Belagerung der Turm abgeschossen sowie Giebel und Dach zerstört worden; zum Wiederaufbau FraterMs A 234.

²⁰²Siehe die von Schmitz-Kallenberg (1910) edierte Chronik der Fraterherren, hier S. 358.

²⁰³FraterMS, A 237, 19.09.1661.

²⁰⁴Vgl. das Schreiben vom 10.10.1661 an Christoph Bernhard v. Galen in MLA 397–4.

²⁰⁵Vgl. die erwähnte Chronik des Fraterhauses, in Textauszügen ausführlich zitiert von M. Geisberg (1932b), S. 322f., sowie zur Raumnutzung die Pläne und Entwürfe auf S. 312–315. – Das Jahr ergibt sich aus verschiedenen Bitten der Brüder an das Galensche Exekutorium, zu den Kosten beizutragen, die für den Umbau des Fraterhauses für die Zwecke der Brüder nach dem Tod Galens erforderlich seien. AAssen, Ex 117 (darin auch: Ansprüche verschiedener Lieferanten wegen der Hofhaltung gegenüber dem Galenschen Exekutorium).

²⁰⁶LRentei 9. Vgl. auch HofKam, VI 16.

²⁰⁷FraterMs, A 237; am 26.07.1773 teilte der Kammerpräsident den Fraterherren mit, es werde keine Auszahlung mehr veranlaßt, da dort nur noch drei Zimmer für die Geheime Kanzlei benötigt würden. Zur Zahlung vgl. HofKam, VI 10, fol. 69r, 72r/v, 124r.

²⁰⁸FraterMs, A 237.

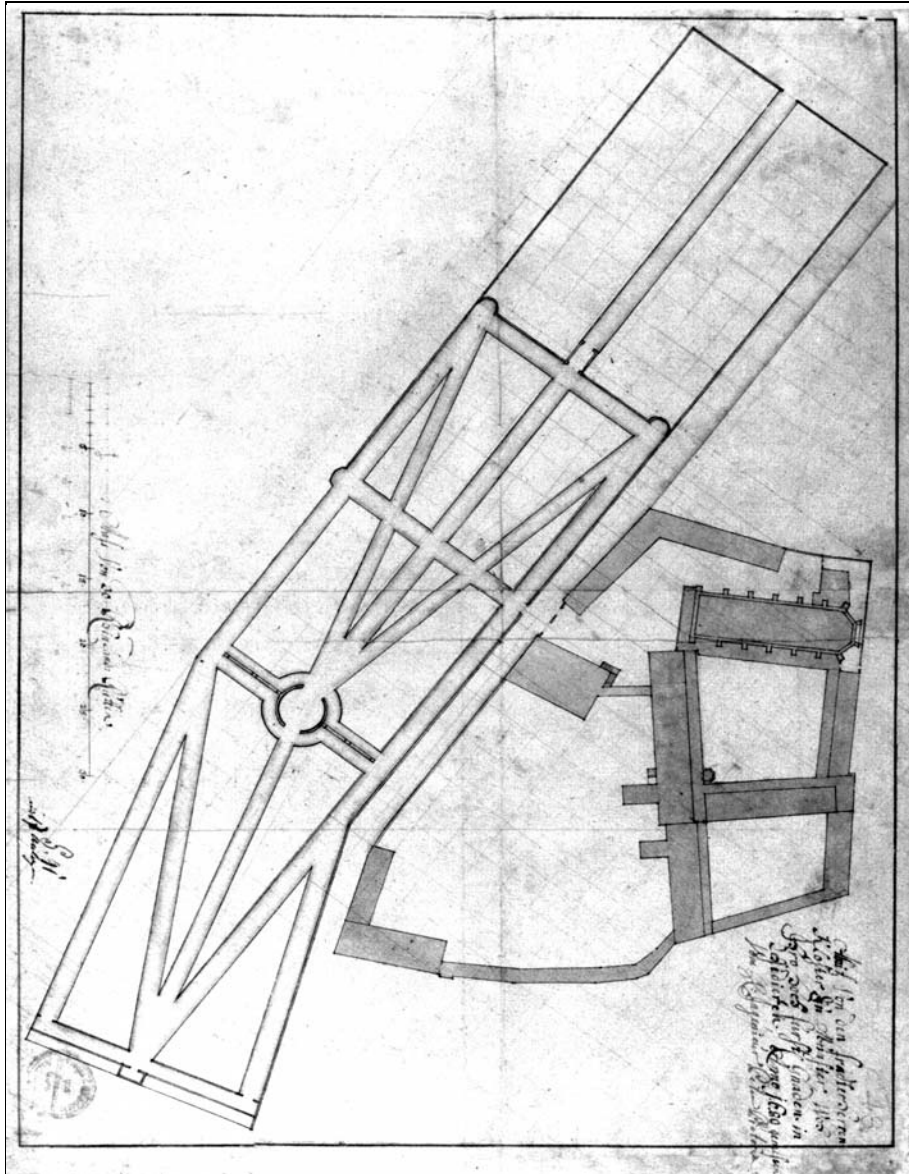


Abbildung 2.30: Das städtische Absteigequartier des Fürsten: das Fraterhaus zum Springborn (BKat 1174, Lie 140) an der Fraterherrenstiege mit Hofgarten. Lageplan vermutlich von Gottfried Laurenz Pictorius, nach der Aufmessung durch seinen Vater Peter Pictorius (1680), 1683. Auf dem Plan fehlen noch die neue sog. italienische Treppe und die Wachstube der Heiducken, die später auf der rechten Seite entlang des Hauptschiffes angebaut wurden. Am nördlichen Beginn der Fraterherrenstiege (BKat 1176), etwa links neben dem Hauptschiff des Klosters, befand sich der zeitweilig vom Fürsten angemietete Sythener Hof (S. * 875); auf der anderen Straßenseite lag die fürstliche Wache, die „Fraterwache“ (BKat 1186); rechts, am oberen Ende des Hofgartens (siehe Bentheimer Hof, S. * 703), wurde später die kurfürstliche Stallung eingerichtet.

Naturalzuwendungen anlässlich besonderer festlicher Ereignisse des Hofes zurück.²⁰⁹

Die Motive Galens, für sich und seinen Hofstaat in der Stadt ein Quartier zu schaffen, sind archivalisch nicht zu fassen. Sieht man einmal von der spezifisch städtischen Infrastruktur und Zentralität ab, so hatte Galen ja gerade versucht, wesentliche Funktionen aus dem Bereich der Landstände und der Territorialverwaltung an den Ort seiner Residenz Coesfeld zu ziehen. Die Entscheidung für die Stadt Münster ist sicherlich darauf zurückzuführen, daß ihm die Gruppierung wichtiger Bereiche um die Ludgerusburg nicht oder nur zum Teil gelungen war. Die Landstände tagten zwar zeitweise in Coesfeld, aber offensichtlich aufgrund der Reise- und Unterbringungskosten, dann aber auch der unmittelbaren Nähe zum Fürsten eher widerwillig, so daß sich schließlich Münster als Tagungsort durchsetzen konnte. Zwar führte Galen im Umfeld seines ‚persönlichen Regiments‘ einen Teil wichtiger Behörden in seiner Suite mit sich, aber auch hier blieb es, nicht zuletzt aufgrund von Praktikabilitätsüberlegungen oder von Protesten, wie sie bei der Verlegung insbesondere des Weltlichen Hofgerichts während der fürstlich-städtischen Auseinandersetzungen zutage getreten waren²¹⁰, bei der administrativen Schwerpunktsetzung in Münster durch die nach 1661 erfolgte Rückverlegung der Behörden in die Stadt. Wahrscheinlich ist, daß Galen einerseits Landstände und Behörden, andererseits seinen einstigen städtischen Gegner unter seiner persönlichen Kontrolle wissen wollte, was sich von der fernen Residenz aus nur schlecht oder gar nicht bewerkstelligen ließ.

Inwieweit die Unterbringung des Hofstaats im Fraterhaus von Christoph Bernhard v. Galen nur als Provisorium aufgefaßt wurde, läßt sich heute aufgrund der finanziellen Bindung Galens durch seine militärischen Unternehmungen, die die Realisierung von Repräsentationsprojekten erheblich einschränkte, ebenfalls nur schwer abschätzen. Gesicherte Pläne für den Ausbau des Fraterhauses oder Residenzprojekte in unmittelbarer Umgebung der Stadt sind für seine Regierungszeit nicht überliefert; mit Vorsicht kann ein undatiertes Promemoria aus dem Archiv Itlingen über rechtliche Aspekte der Hofhaltung und des Residenzbaus in diesen Zusammenhang gestellt werden, und demzufolge mag auch v. Galen seinen Aufenthalt im Fraterhaus nur als eine Übergangslösung gesehen haben.²¹¹

Vorerst jedenfalls beschränkte sich v. Galen darauf, einige Räume des Fraterhauses im Hauptflügel herrichten (1661/63²¹² sowie 1674²¹³) und auf der westlich anschließenden, durch die Niederlegung des dortigen Stadtmauerabschnitts und die Errichtung der Zitadelle entstandenen Freifläche einen Wandelpark (1661) und einen neuen Hofgarten (1669)²¹⁴, auf dessen Areal sich ein sog. Lusthaus befand²¹⁵, anlegen zu lassen. Mittels dieses repräsentativen Außenraums, der einen integralen Bestandteil barocker Schloßarchitektur darstellte, wurde die Öffnung der Stadt zum Land, das Ineinandergreifen der beiden bisher getrennten

²⁰⁹Msc. I 45, fol. 115r.

²¹⁰Siehe S. 267.

²¹¹Wörtlich heißt es: „Deweil der locus residentiae zu einer beständigen Residentz fast zu klein, ungesund und unbequem, muste Ihrer Hochfrl. Gnad frey stehen, um sich unnd Ihre Nachkommen einen beßeren Orth zu suchen, unnd daselbst facta satisfactione [!] denen, so die darinne ziehende Platze zugestanden, darauf zu bawen.“ Altlingen 257, undatiert, nicht unterzeichnet.

²¹²Berghaus (1980), S. 137; Quittungen der Jahre 1661/62 in AltVerMs, Msc. 396–16.

²¹³Siehe den Bericht des Hausvogts (?) Alexander Borchman an Galen, daß die neuen Zimmer in der „hiesigen Residenz“ zu dessen Empfang bereitstünden. AAssen, L 67.

²¹⁴Aufgrund der Erweiterung des Hofgartens wurde das Lehen Judenkirchhof, der Ort des mittelalterlichen jüdischen Friedhofs, eingezogen. Zum Lehen Kirchhoff (1962c); Kirchhoff (1984b), Skizze des Hofgartens S. 243; Kirchhoff (1988b); Kirchhoff (1988e), S. 164; LehnKam 425, 760, HofKam, VI 29 [1701], sowie MUS 3, 1 bis 3. Zum Judenbad *juxta domum balnei judeorum* vgl. auch AStapel, Urkunde 15, 24.07.1358; Tibus (1882), S. 43f.

²¹⁵Erwähnt 1688/89 in LRentei 9.

Sphären durch den Fürsten geradezu sinnfällig gemacht. Der Komplex bestand aus einem Hauptflügel mit Vorplatz, einem Propsteiflügel, einem Kanzleiflügel, einem Fraterküchenflügel, einer Stallung, einem Brauhaus²¹⁶, einer Küche, einem Nebengebäude und schließlich der Kirche (Situation 1784).²¹⁷ Fraterhaus und Zitadelle bildeten die einzigen ‚residenzstädtischen‘ Wesensmerkmale dieser Zeit. Weitere Bauprojekte Galens in der Stadt, sieht man einmal von der Zitadelle ab, waren allein Mittel zur Hervorhebung seiner Familie (so die Kapellen am Dom mit der Galenschen Familiengruft, die Galensche Kurie 1664).

Auch die Bauaktivitäten in der Stadt unter seinen Nachfolgern fielen relativ bescheiden aus; Ferdinand v. Fürstenberg, der sich als Bischof von Paderborn zumeist in seiner Residenz Neuhaus aufhielt, gab den Hofkammerakten zufolge nur rund 100 Dukaten für Baumaßnahmen aus, die offenbar nur den Charakter von Reparaturmaßnahmen hatten, und ein noch geringeres Interesse offenbarte Maximilian Heinrich, der während seiner kurzen Regierungszeit (1683–1688) nicht einmal besuchsweise münsterschen Boden betrat.²¹⁸ Zwar baten ihn die Insassen des Fraterherrenklosters, bezüglich der städtischen Unterkunft seine Disposition zu treffen, da seine beiden Vorgänger ‚mit dero Hoffhaltung gewöhnlich in Ihrem Collegion residirt und daßelbe mehren Theils eingehabt, an ietzo aber die dazu aptirte Theile und Zimmer unbewohnt und ohne sonderliche Aussicht dahin stehen theten‘, doch ergingen außer der Aufforderung des Kurfürsten an die münstersche Hofkammer, einen Plan der Residenz einzusenden²¹⁹, keine weitere Anweisungen. Für ein nur geringes Interesse des Fürsten spricht, daß nicht er, sondern die von der Beschlagnahme betroffenen Fraterherren die Initiative ergriffen hatten. Die Unterbringungsmöglichkeiten seien derart eingeschränkt, so die Hofkammerräte in ihrer Antwort vom 07.02.1684 an Max Heinrich, der sie verschiedene Pläne beilegte²²⁰, daß die Pferde im Fall der Anwesenheit des Fürsten entweder in den südlich der fürstlichen Kanzlei gelegenen Ställen, auf dem Domhof, im städtischen Gruethaus oder in bürgerlichen Häusern hätten untergebracht werden müssen.²²¹ Diese Situation entspannte sich mit dem Erweiterungsbau der Kanzlei auf dem Domhof (1685/88) insofern, als durch den Abbruch des dort gelegenen Pferdestalls nun im Süden des Fraterhauses, auf dem Grundstück des alten Zimmerhauses, ein neuer Stall errichtet werden sollte.²²² Aber aufgrund der räumlichen Enge und des desolaten Zustandes einiger Gebäude war der Quartiermeister auch in der Folgezeit gezwungen, Hofbediente in Bürgerhäusern unterzubringen und damit z. T. Auseinandersetzungen in der Einquartierungsfrage hinzunehmen²²³; damit

²¹⁶Zum Brau- und Reithaus siehe HofKam, VI 23b bis e, Situationsplan um 1744 in KartSlg A 2400; zum Küchengarten (Garten des Klosters Überwasser) HofKam, VI 33.

²¹⁷1678, im Sterbejahr Christoph Bernhards v. Galen, wurden die Räume folgendermaßen genutzt: im Untergeschoß: Rentmeisterkammer, alter Saal, Zimmer, Silberkammer, Pagenkammer, Küche, Spülkammer, Speisekammer, Küchenschreiberkammer u. a.; im Obergeschoß: Trabantenzimmer, fürstliches Eßzimmer, fürstliches Audienzzimmer, Kabinett, fürstliches Schlafzimmer, Garderobe, altes Audienz- oder Hinterzimmer, eine weitere Pagenkammer. AAssen, Ex 5.

²¹⁸Zum Kurfürsten siehe Kessemeier/Koch (1993), S. 166, Reimann (1993), S. 353–355, Schröer (1993), S. 224–226.

²¹⁹HofKam, VI 10, fol. 1a r/v, Bonn 07.12.1683.

²²⁰U. a. einen Plan von Peter Pictorius d. Ä., abgebildet bei M. Geisberg (1932b), S. 312, Abb. 161, Bauzeichnung 229, hierzu S. 313f.

²²¹HofKam, VI 10, fol. 3r/v. Den Umfang des Marstalls verdeutlicht eine Aufstellung vom 03.04.1667: drei Kutschen, zwei Kaleschen, 44 Pferde, am 03.10.1667 neben 48 fürstlichen Pferden 22 Pferde v. a. von bei Hofe anwesenden Beratern und Offizieren. AAssen, L 59.

²²²HofKam, VI 23a. – Der Stall sei, so heißt es in einem Bericht Schlauns vom 16.03.1763, völlig ruiniert. Ebd., fol. 70. Zur topographischen Lage des fürstlichen Marstalls Siekmann (1989), S. 43f.

²²³Siehe den Vergleich vom 18.03.1689 in MLA 388–99, fol. 333r/v; eine Billetierungsliste von 1669 in AA II 23, 23.10.1669. Im Jahre 1701 waren insgesamt 29 Hofbediente in bürgerlichen Häusern untergebracht, deshalb auch

war auch die Besorgnis verbunden, Bediente kostenträchtig in Wirtshäusern einquartieren zu müssen²²⁴, was den Hof weiter von einer angestrebten, jedoch nicht erreichten Autarkie entfernt hätte.

Der im Auftrag des Kurfürsten Max Heinrich 1683 angefertigte Plan²²⁵ des Obergeschosses weist unmittelbar an der Straße einen Kanzleiflügel aus, der den Kreuzgang von der Fraterherrenstiege trennte; hier waren zentrale Verwaltungsbehörden untergebracht (v. a. die Geheime und die Kriegskanzlei). Die räumliche Nähe zum Geheimen und Kriegsrat, nicht jedoch zum Hofrat, veranschaulicht, daß die Funktion der fürstlichen Residenz nicht allein in der Unterbringung des Hofstaats bestand; die Auswahl zeigt darüber hinaus auch die Bedeutung, die der Fürst – diese Disposition geht auf Christoph Bernhard v. Galen zurück – diesem unter seiner Kontrolle befindlichen Instrument im Rahmen seines fürstlichen Handelns beimaß. Die Nutzfläche des Hofstaats beschränkte sich auf einen Flügel, der parallel zum Kanzleiflügel, auf der gegenüberliegenden Seite des Kreuzgangs verlief; hieran schloß sich eine Garderobe und ein weiterer kleiner Raum an. Dieser Flügel war über eine Galerie an das rechtwinklige Küchengebäude angebunden. Die Anlage war, offensichtlich aufgrund der vorhergehenden Krise zwischen Stadt und Fürst, doppelt gesichert, einmal durch Soldaten in einem gewinkelten Gebäude gegenüber dem Hofgarten, am rückseitigen Eingang zum Fraterherrenkloster, und dann durch eine „Cortegarde“ der Heiducken, die in unmittelbarer Nähe der Verwaltung postiert war. Im August 1688 waren dies immerhin 133 Leibgardisten zu Fuß, die von der Stadt Münster billetiert, d. h. in nicht-exemte Häuser einquartiert werden sollten.²²⁶ Die generelle Einquartierung war im August 1714 abgeschwächt worden, aber die Stadt konnte sich mit ihrer Bitte, auch die Leibgarde unter diese Maßnahmen fallen zu lassen, nicht durchsetzen. Aus Sassenberg ließ Franz Arnold die Stadt am 09.08.1714 wissen, mit der Garde verhalte es sich anders als mit der übrigen Besatzung, da diese „nahe bey Hoff“ sein müsse.²²⁷ Die Enge der fürstlichen Residenz blieb ein Charakteristikum des Stadtaufenthalts der Landesherrn; selbst hohe Mitglieder des Hofstaats, so 1689 der Obriststallmeister v. Brabeck, waren gezwungen, sich von der Stadt Häuser zuweisen („billetieren“) zu lassen, sofern sie über keinen eigenen Besitz in der Stadt verfügten; auch die Stadtwage, der Stadtkeller und das Stadtweinhaus wurden mit Hofeinquartierung belegt, was die Stadt zu Protesten veranlaßte.²²⁸ Der Fürstenhof in der Stadt – das bedeutete regelmäßig nicht unerhebliche Einquartierungslasten für die Bürgerschaft.

Parallel zum Auf- bzw. Ausbau der ländlichen Residenzen (Ahaus, Sassenberg), ließ Friedrich Christian v. Plettenberg auch im Komplex Fraterhaus verschiedene Versorgungs-

zur Multersteuer angeschlagen: sechs Trompeter, neun Lakaien, zehn Angehörige der Stallpartei, zwei Feuerstocher, ein Hofbäcker und ein Hausknecht. AA VIII 176, fol. 25r/v. Die Praxis, Hofbediente oder Gäste wohl infolge der Enge außerhalb des fürstlichen Quartiers unterzubringen, gilt auch für die Landresidenzen; vgl. die Zahlungen des Fürstbischofs v. Plettenberg an den Droste zu Sassenberg wegen der Unterbringung von Verwandten in dessen Sassenberger Haus 1699, ANordkirchen, KA 4–13, fol. 289r, 07.06.1699. – Als Beispiel für die Praxis der Einquartierung des Hofstaats in Wien siehe Spielman (1993), v. a. S. 75–100.

²²⁴Z. B. die am 18.04.1732 geäußerte Befürchtung der Hofkammer, der Marstall könnte niederfallen, mit der Folge einer kostenintensiven Unterbringung der Stallbediensteten in Wirtshäusern; HofKam, XXIV 36, fol. 195v/196r.

²²⁵Siehe u. a. S. 233, Abb. 2.30. Die verschiedenen Planzeichnungen, früher Eigentum des Altertumsvereins, befinden sich heute im LM, P 91; sie sind 1932 von M. Geisberg (1932b), S. 312–314, beschrieben worden.

²²⁶RP 09.08.1688.

²²⁷Zur Einquartierung (mit einzelnen Quartierlisten) siehe AA VII 45. Die vom Fürsten vergrößerte Leibgarde umfaßte 126 Fußsoldaten und 70 Reiter. Dahl (1911), S. 30f.; eine Musterliste (1767) in NachlFB 29/1; zur Funktion der Garde Berking (1980), S. 15.

²²⁸RP 28.11.1689, 16.12.1689, 05.10.1693.



Abbildung 2.31: Fürstbischof Friedrich Christian v. Plettenberg, um 1700.

einrichtungen herrichten.²²⁹ Doch zielten auch diese Maßnahmen nicht darauf ab, einen repräsentativen Ausbau bzw. den Aufbau einer Residenz innerhalb oder am Rande der Stadt vorzunehmen, sondern erschöpften sich in der Herrichtung des Komplexes für einen zeitlich beschränkten Aufenthalt. Dies gilt ebenso für Franz Arnold, der im Fürstbistum Münster hauptsächlich in Ahaus und Sassenberg residierte und sich in baulicher Hinsicht auf nötige Reparaturarbeiten oder die Anlage einer Treppe auf der Westseite der Kirche (1711) beschränkte – bezeichnend ist, daß er aus den verschiedenen Plänen des Gottfried Laurenz Pictorius den bescheidensten auswählte²³⁰ –, und dessen Nachfolger Clemens August, der sich nach seiner Einführung in Münster 1719 einige Zeit lang im Fürstbistum aufhielt. Obgleich Clemens August als Bischof von Münster und Paderborn als Residenzstadt²³¹ zunächst Münster vorgezogen hatte und schon im selben Jahr verschiedene Arbeiten hatte vornehmen lassen – insbesondere den Einbau einer „Bibbloteq“ oder die Erneuerung des Baldachins durch den Hofschreiner (François Reynaud)²³², zudem im Winter 1719/20 den Bau eines „Spielhauses“ durch Pictorius²³³, 1721/22 die Erweiterung des Lusthauses im Garten²³⁴ –, so kehrte er doch einige Zeit nach seiner Wahl zum Kurfürsten von Köln dem Oberstift dauerhaft den Rücken.

Da sein Nachfolger Maximilian Friedrich v. Königsegg-Rothenfels als gleichzeitiger Kurfürst von Köln ebenfalls in Bonn residierte, wurde das Fraterhaus im Dezember 1776 als Residenz aufgegeben, nachdem das Schloß auf dem Neuplatz fertiggestellt worden war.²³⁵ Zwar hatten der Hofkammerrat Zur Eick und der Architekt Schlaun, die am 02.03.1762, also kurz nach der Regierungsübernahme des neuen Fürsten mit der Begutachtung des Fraterhauses beauftragt worden waren, noch im Februar 1763 einen insgesamt reparablen baulichen Zustand konstatiert²³⁶. Doch der Fürst zeichnete 1777 ein insgesamt düsteres, aus dem be-

²²⁹1688/89 Schreinerarbeiten im fürstlichen Zimmer (LRentei 16; Kosten: 672 Rtlr.), 1691 Einbau einer Tür und Maurerarbeiten, 1693 Kutschenhaus, 1701 Hofküche, 1702 Reparatur des Brauhauses und des Schiefdachs an der großen Treppe (Belege in HofKam, VI 10, fol. 75r–84v). In den fürstlichen Privatrechnungen der Jahre 1695–1706 (ANordkirchen, KA 4–13), die diesbezüglich unvollständig sind, erscheinen folgende Ausgabeposten: 1695 120 Rtlr., 1696 55 Rtlr., 1700 Eisenwerk für den Turm am Fraterhaus, in dem das Nordkirchener Archiv (!) lagert 90 Rtlr., 1701 neue Treppe im Fraterhaus 80 Rtlr., 1702 18 Rtlr.; 1698 für die neue Reitschule am Bispinghof (beim Marstall) 2.002 Rtlr. Auch ließ er den Hofgarten ausstatten (April 1692 Neubau des zerfallenen „Lusthaußleins“ im Hofgarten, im Sommer 1692 Anlage eines neuen Gartenkellers, 1699 Statuen von Johann Mauritz Gröninger); Grote (1992), S. 97, 207, 254; fürstliche Privatrechnung für 1699 (183 Rtlr.) in ANordkirchen, KA 4–13. Im September 1705 folgte der Bau eines Orangerie- und Gartenhauses (HofKam, IV 31, fol. 5r, 6r, 10r, 23r).

²³⁰Arbeiten (1711) am Giebel des „Italianischen Dachß“ oder an einer Stiege (Kostenvoranschlag von Pictorius). Vgl. HofKam, VI 10, u. a. fol. 57v–66v; zur Treppe siehe auch M. Geisberg (1932b), S. 315 (Verzeichnis der Pläne), 325.

²³¹Aufenthaltsdauer, Handlungsweise (Feste, Baumaßnahmen) und die explizite Bezeichnung als ‚Residenzstadt‘ spiegeln sich in der bereits weiter oben erwähnten Handschrift (Itinerar) des Hoffouriers Schiller deutlich wider. NWHStA D, Handschriften DV 3, I.

²³²HofKam, VI 10.

²³³HofKam, IV 31, fol. 28r–30r; 1742 Reparatur des sog. Lusthauses, fol. 59r–66v. – Die Realisierung eines dem Fürsten am 12.01.1740 präsentierten Entwurfs des Hofgärtners Bernhard Baron zu einem „Orangen- und Treibhaus“ unterblieb. Entwürfe in KartSlg A 2401 (Präsentationsvermerk) und A 2402, Vorschläge in HofKam, VI 31.

²³⁴LRentei 46 und 47. In einer Bischofschronik (StadtA Ms, Handschrift 5), zitiert nach H. Lahrkamp (1980a), S. 139, heißt es: „Er [Clemens August] hat am Fraterhause im Garten ein stettliches Ballhauß verfertigen lassen, wie dan den neuen Platz überall mit alleen von wilden Carstanien und Iperen [Ulmen] besetzen und beflantzen laessen.“

²³⁵HofKam, VI 10, fol. 107r. Am 09.07.1773 war dieser erstmals im neuen Schloß abgestiegen. M. Geisberg (1932b), S. 327.

²³⁶Das Protokoll listet jene Räume und Gebäudeteile auf, die im Februar 1763 zur fürstlichen ‚Residenz‘ gezählt

sonderen Blickwinkel fürstlicher Repräsentation angemessenes Bild des Fraterhauses, das letztlich wohl deshalb so schwarz ausfiel, weil der Kurfürst durch eine Reichskammergerichtsklage des Clerus secundarius unter Rechtfertigungsdruck stand; der Klerus, der zur Personenschätzung herangezogen werden sollte, hatte dem Fürsten vorgeworfen, ungerechtfertigte Ausgaben zu tätigen, konnte sich vor Gericht mit dieser Argumentation 1778 aber nicht durchsetzen.

Es ist bekannt, daß der Landesherr in der Stadt Münster vormals keine Wohnung hatte, als miethweise nur einige Zimmer in dem Fraterhause, einem alten Kloster und einem der schlechtesten von allen, eine Wohnung, daß wenig bemittelte Particuliers so schlecht und unbequem logiert waren. Ein Eingang durch elende, finstere Klostergänge, die Feuchtigkeit des Gebäudes, die die Wohnung desselben der Gesundheit höchst gefährlich und nachteilig machte. Der gänzliche Mangel einer bequemen Einrichtung, die Enge des Raums, eine mannigfaltige Beschädigung, die das alte Gebäude vollends im Kriege gelitten hatte, machten diese Wohnung unerträglich. Und doch war sie die einzige, die die Hauptstadt des Landes für einen der angesehensten Bischöfen und Fürsten Deutschlands hatte. Eine natürliche Folge davon war, daß sie dafür auch selten ihren Landesherrn in ihren Mauern hatte. Entweder hatten die Bischöfe noch andere Länder, wo der Reitz eines bequemeren und anständigeren Aufenthalts sie zurücke hielt, oder sie lebten von der Stadt entfernt auf Landschlössern; wie denn um nur ein Beyspiel anzuführen, mein Vorfahrer Clement August nach seiner Wahl zum Erzbischofen und Kuhrfürsten zu Köln, die hiesige so genannte alte Residenz fast nie anders als wie ein Quartier zum Absteigen auf der Reise betreten hat. [...] Welche Unbequemlichkeit nicht mir, welchen wirklichen Schaden für die Unterthanen diese Entfernung Ihres Landesherrn haben mußte, wäre überflüssig weiltäufig auseinander zu setzen. [...] Auf dem Landtage des Jahres 1767 waren wieder die wichtigsten staatswirtschaftlichen Absichten meiner Landstände und ihre Besorgnis, daß die Unanständigkeit und die aus der Feuchtigkeit des Gebäudes entspringende Gefahr für meine Gesundheit mich von dieser Stadt entfernen möge, die Triebfedern, die beyde Vorderstände zu dem erneuerten Antrag auf die Erbauung eines neuen Schlosses und zu der Bewilligung einer Summe Geldes zu diesem Endzwecke bewogen; Triebfedern, die auch in den folgenden Jahren die Fortsetzung dieser Bewilligung und die Zustimmung des städtischen Corporis bewirkten.²³⁷

2.5.3.5 *Residenzplanungen in der Stadt Münster*

Die domkapitularische Forderung nach Bau einer Residenz in der Stadt Münster wurde erstmals in der Wahlkapitulation für den Fürstbischof Friedrich Christian v. Plettenberg 1688 erhoben, mehr als 27 Jahre nach dem Bezug des Fraterhauses.²³⁸ War in den Kapitulationen Ferdinands von Bayern (20.02.1612) und Christoph Bernhards v. Galen (18.09.1652) noch allein die Rede davon, aufgrund der beschränkten Verfügungsgewalt über die Tafelgüter bauliche Veränderungen (Abbruch bzw. Neubau) nicht ohne Konsens des Domkapitels vorzunehmen²³⁹, so wurde dieser Artikel in der folgenden Kapitulation, die Ferdinand v. Fürstenberg am 13.11.1679 besiegelte, zwar schon konkret um ein Residenzbauprojekt erweitert; doch fehlte sowohl eine explizite Verpflichtung als auch die Angabe des Orts, an dem dieses Bauvorhaben realisiert werden sollte. Der Artikel spiegelt also weniger ein domkapitularisches Interesse am Bau einer Residenz wider, sondern ist vielmehr als ihre Reaktion auf die zunehmenden Bedürfnisse der fürstlichen Repräsentation und der Zustände im Stift zu dieser Zeit zu sehen, das einer vertraglichen Absicherung bedurfte. Kern dieses Artikels war die Frage der Finanzierung und der künftigen Unterhaltung einer Residenz, was aus der folgenden

wurden. HofKam, VI 10, fol. 7r–8v, 88r–93v. Die Raumdisposition entspricht noch derjenigen auf dem Plan von 1683; vgl. M. Geisberg (1932b), S. 324, Abb. 164, Bauzeichnung 231.

²³⁷Zitiert nach M. Geisberg (1932b), S. 325–327. Zu den Klagen des Clerus secundarius siehe ebd., S. 246f., ausführlich H. J. Brühl (1905), S. 66–80, sowie in dieser Arbeit S. 359.

²³⁸DK MS 105, besiegelt am 29.07.1688.

²³⁹DK MS 95 bzw. 97.

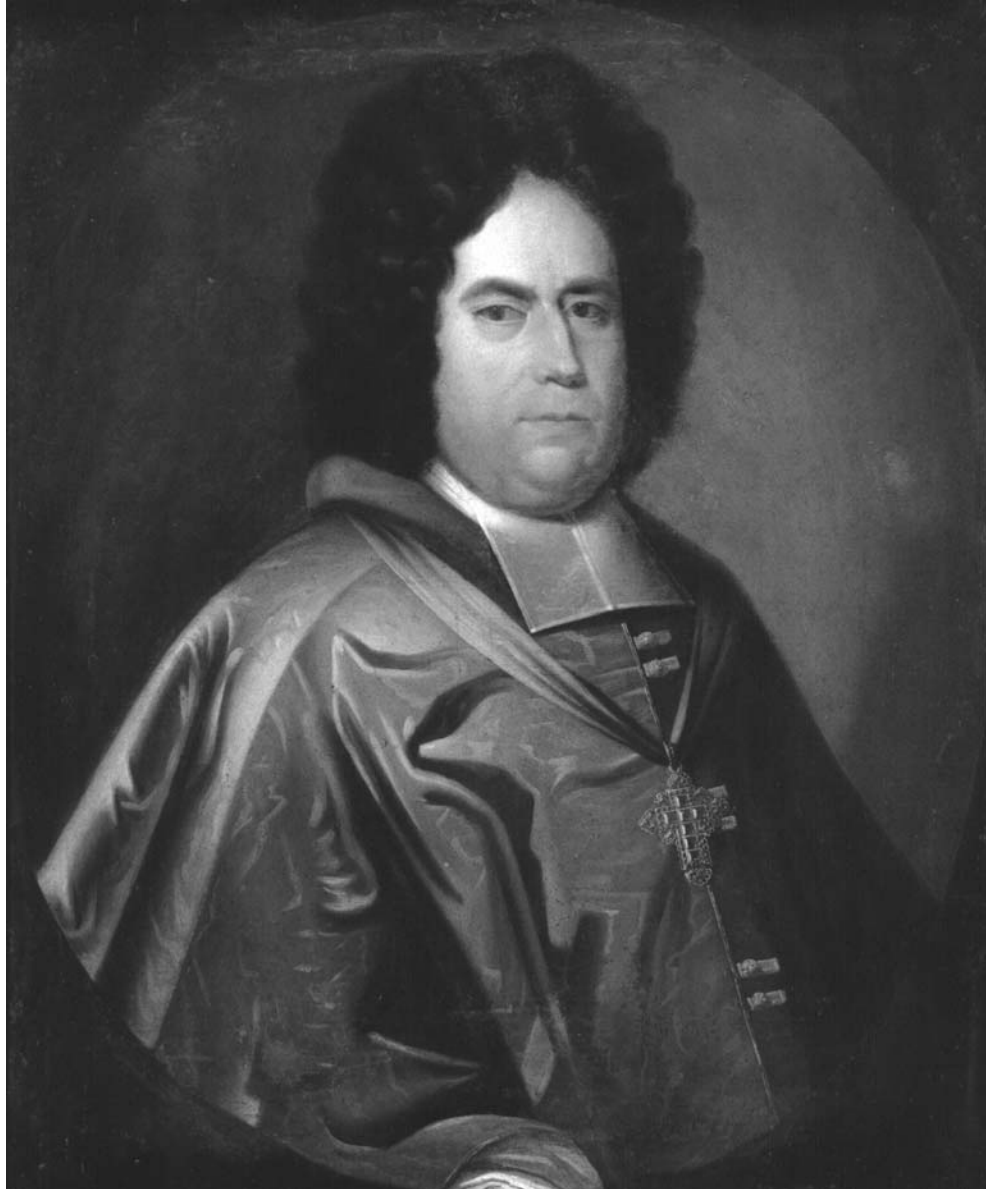


Abbildung 2.32: Gerhard Koppers, Fürstbischof Franz Arnold v. Wolff-Metternich, um 1710

Formulierung hervorgeht: „Dah Wir aber etwah eine neue fürstliche Residentz zu erbawen gesinnet sein möchten“, d. h. sollte der Fürst die Absicht haben, einen Residenzbau zu errichten, so würde er

bey solchen Baw [...] Unsers Ehrwürdigen Thumb Capitullß Bewilligung erförderen und selbiges fleißig zu Raht ziehen, hingegen vertrauen das besagtes Thumb Capitull auß dan mit übrigen Ständen, Unß darunter auß Landsmitteln mit erklecklicher Beysteur ahn Geldt, höltzeren Materialien und Führen [Spannführen] beyspringen werde, gestalt dan, waß Wir über das dazu auß den Unserigen auch beyschießen und verwenden mögten, Unseren künftigen Herrn Successoren bey der Kirchen und dem Stift verbleiben und hiernegst keines weges repetirt werden solle²⁴⁰.

Schon wenige Jahre später, in der Wahlkapitulation Maximilian Heinrichs v. Bayern (01.09.1683), konnte sich das Domkapitel zwar immer noch nicht zu einer Verpflichtung durchringen, aber die Formulierungen wurden, offenbar unter dem Eindruck, daß der Vorgänger v. Fürstenberg keinerlei Anstalten zu einem Residenzbau im Stift unternommen hatte, konkreter. Sei der Fürst, so heißt es dort, zum Bau einer „gantzen Residentz“ nicht in der Lage, so solle er wenigstens mit Rat des Domkapitels

in Platz des gantzen einen Flügels und nichts würdigen Gebäwes ahndem fürstl. Hoff zu Münster [auf dem Domhof], in welchen ietzo die Cantzley, Pfennig Cämmer und Pferdestahl ist, ein newes und mit einigen gewolbenen woll verschendeß, wiederumb zur Pfennig Cammer und der Cantzley und denen dahin nötigen Registraturen aptirendes Hauß, dan auch woh ein newer Canonical Thumbherrn Hoff, mit des Newenherrn kösten

erbauen, der bei der Kirche verbleiben solle.²⁴¹ Mit dieser Formulierung bleibt offen, ob das Domkapitel den Neubau des Fürstenhofs auf der Domimmunität oder den Bau einer von der Immunität losgelösten repräsentativ-fürstlichen Residenz im Blick hatte, die Hof und Verwaltung zusammenführen sollte. Wenngleich aufgrund der dauernden Abwesenheit Maximilian Heinrichs ein Residenzbau nicht zu erwarten stand, so fand doch die Verpflichtung zum Bau eines neuen Kanzleiflügels, nachdem im Juli 1685 in einem Bericht die Kanzlei aufgrund ihres baulichen Zustandes mit einer ‚gemeinen Scheune‘ verglichen und der Fürst an die Einhaltung der Kapitulation erinnert worden war, Gehör: am 15.04.1687 ließ man den Grundstein ein, bereits 1688 war der Bau vollendet²⁴².

Eine konkrete Ausführungsbestimmung enthielt, wie schon erwähnt, erstmals die Wahlkapitulation Friedrich Christians vom 29.07.1688. Das Kapitel fixierte hierin – was den militärischen Teil angeht – eine schon vor Jahren auf den Landtagen vorgetragene Forderung²⁴³, der Fürst solle aufgrund der großen Belastungen durch die Militäranlage Paulusburg diese demolieren, „dahselbsten die Statt Münster ander Gestalt“ wieder schließen und „deß Orttß einige beständige Residentz behueff des künftigen Landßfürsten und deßen Successoren“ in den folgenden Jahren aufbauen, wenn „friedliche Zeiten“ herrschen würden. Das „Modell“ zu beiden Vorhaben, die Entwürfe für die Fortifikations- und Residenzanlage, sollten mit dem gesamten Domkapitel und den Landständen „bestendigh concertirt und verglichen“ werden;

²⁴⁰DK MS 102, fol. 15r/v, Art. 51 der Wahlkapitulation vom 13.11.1679.

²⁴¹DK MS 103, fol. 18v–19r, Wahlkapitulation vom 01.09.1683.

²⁴²Vgl. HofKam, VI 21b. Siehe zum Regierungsgebäude Kapitel 2.5.6.5.

²⁴³So z. B. auf dem Landtag vom 27.02.1681; dem hatten sich die Ritterschaft und die Städte angeschlossen. Dem Gutachten des Ingenieurs Pictorius zufolge sollte der Abbruch der Befestigung und die Schließung des Abschnitts rund 40.000 Rthl. kosten (28.08.1681); LTP 81. Auf dem Landtag vom Januar 1688 wurde diese Frage erneut ausführlich besprochen. Während sich die Landstände für die Schleifung der Zitadelle aussprachen, beabsichtigte Maximilian Heinrich, die Anlagen in Coesfeld und Münster beizubehalten, möglicherweise auch aufgrund seiner Erfahrungen mit der widerspenstigen Stadt Lüttich, deren Bürgermeister er kurzerhand hatte köpfen lassen. Vgl. MSR 145–5.

die Landschaft sei ferner „gern“ bereit, „ein mercklicheß“ an Geld und Material beizutragen, verpflichtete den Fürsten aber gleichzeitig, ebenso „ein ercklecklicheß“ hierfür aus seinen Mitteln aufzuwenden und die Anlage aus seiner Schatulle zu unterhalten.²⁴⁴

Die im Verlauf der zweiten Hälfte des 17. Jhs. zunehmende Bedeutung der angemessenen fürstlichen Repräsentation, die an vielen Residenzbauten dieser Zeit nicht nur im Reichsgebiet ablesbar ist, und die Tatsache, daß nach der langen Abwesenheit des Vorgängers nun wiederum ein Fürst den Bischofsstuhl besetzte, dessen Familie mit dem Land eng verbunden war, waren sicherlich wichtige Motive gewesen, die zur Formulierung einer derartigen Forderung beigetragen haben. Die Vorgabe des Orts war dabei plausibel; da einerseits die enge innerstädtische Bebauung nicht zu beseitigen war und andererseits die Zitadelle geschleift werden sollte, ließ sich ein derartiges Projekt nur am Westrand der Stadt realisieren. Die finanzielle und planerische Einschränkung des Fürsten durch die Landstände verdeutlicht die Abhängigkeit des Fürsten. Es mag sein, daß die frühesten bekannten Entwürfe zu einer fürstlichen, auf dem Gelände des Fraterhauses und des Neuwerks geplanten Vierflügel-Residenz, die M. Geisberg noch auf die Zeit um 1680 datierte, erst um 1688 angefertigt wurden, wofür insbesondere die Verbindung von Residenz und Neubefestigung spricht, die erstmals in der Wahlkapitulation Friedrich Christians formuliert worden ist; auch war zu Beginn desselben Jahres auf dem Landtag über die Reparatur der Festungswerke oder den Abbruch der Zitadelle ausführlich gesprochen und ein diesbezüglicher „Abriß“ (von Pictorius?) erstellt worden.²⁴⁵ Doch liefert der jüngst vorgetragene Hinweis Noehles' auf die enge Verbindung Ferdinands v. Fürstenberg zu der Familie Chigi und den Besitzvermerk der Chigis auf einem der beiden Pläne auch gute Argumente für die Datierung Geisbergs.²⁴⁶

Es lassen sich indes nur Vermutungen äußern, warum Friedrich Christian diese Auflage nicht erfüllt hat, obgleich die großen Baumaßnahmen Ahaus und Sassenberg, die er in seiner Regierungszeit unternommen hat, doch gerade seinen Anspruch zum Ausdruck brachten, einerseits eine angemessene Residenz (v. a. Ahaus) für sich und seinen Hofstaat zu schaffen, die sich durch eine differenzierte Disposition und künstlerische Gestaltung auszeichnete, und andererseits eine dem Status eines Reichsfürsten angemessene repräsentative Schloßanlage zu bauen, um damit Anschluß an die zu diesem Zeitpunkt reichsweite fürstliche Baukonjunktur zu finden.²⁴⁷ Es ist kein Zufall, daß die im wesentlichen auf eigene Kosten, d. h. unter Einschluß von Guts-, Amts- und v. a. Subsidieneinkünften vorgenommenen Bauten zur gleichen Zeit begonnen wurden wie die Kurkölnener Residenz in der Stadt Bonn. Im Ergebnis waren die Absichten Friedrich Christians allerdings eher auf das Land gerichtet, auf Residenzbauten in der Nähe von kleinen Landstädten, als auf die Stadt Münster; dies zeigte bereits die Besoldung der Gärtner. Aufgrund der politischen Nähe zu Ludwig XIV. und der in dieser Zeit starken kulturellen Ausrichtung auf französische Vorbilder mag die königliche Repräsentation in Versailles einen wesentlichen Impuls geliefert haben, keine städtische Residenz zu errichten, sondern durch eine bewußte räumliche Abrückung von der Hauptstadt Münster zumindest den topographischen Aspekt der ludovizianischen Absolutsetzung des Herrschers²⁴⁸

²⁴⁴Wahlkapitulation vom 29.07.1688, DK MS 105, fol. 20v–21r; das Domkapitelsprotokoll von 1688 liefert zum Residenzbau keine Hinweise. Vgl. DK MS 4886.

²⁴⁵Vgl. MSR 145–5.

²⁴⁶Vgl. die Entwürfe bei M. Geisberg (1932b), S. 26f., 30f.; Noehles (1995b), S. 443f. – Mummenhoff (1961b), S. 267, datierte das Projekt auf 1683.

²⁴⁷Vgl. den sog. „Großen Lebenslauf“ Friedrich Christians von 1711 (lat.) in ANordkirchen, B 347a, in deutscher Übersetzung in ULB Ms, Nordkirchen 221.

²⁴⁸Vgl. R. A. Müller (1995), S. 65.

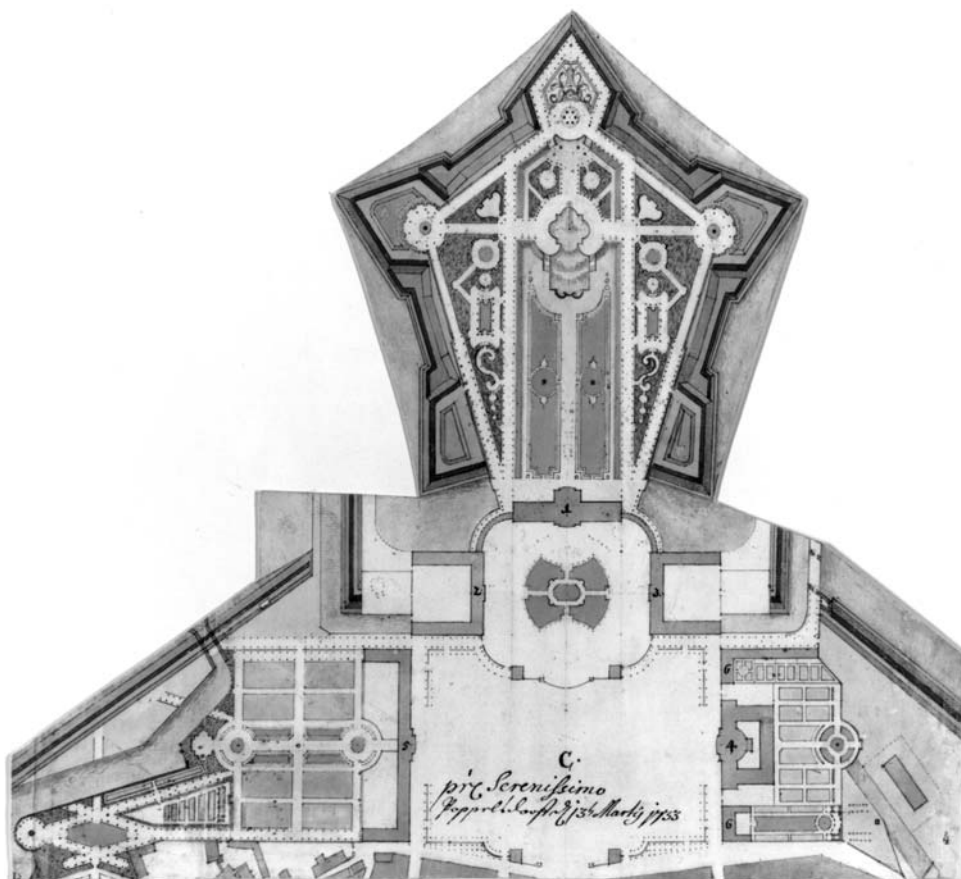


Abbildung 2.33: Gesamtplan des Residenzentwurfs von Johann Conrad Schlaun, der dem Kurfürsten am 13.03.1733 in Poppelsdorf präsentiert wurde, mit Hofgarten (links) und Neuplatz (Mitte).

nachzuvollziehen. Die Vorbildhaftigkeit Versailles' für den Fürstbischof spiegelt sich zudem in der von ihm veranlaßten architektonischen Adaption der französischen Königsresidenz beim Bau seines Familienschlosses Nordkirchen.

Bilaterale Verträge seit 1691 hatten dem Fürstbischof zunächst erhebliche, von den Landständen nicht kontrollierbare Subsidienzahlungen beschert²⁴⁹, und diese ermöglichten

²⁴⁹Siehe Scharlach (1923), passim, der indes weder auf die Höhe der tatsächlich gezahlten Subsidien noch auf die Verwendung der Mittel (z. B. für Militär, für die Privatschatulle) einging; für die Zeit nach 1695 Völker (1908), S. 75–77; Braubach (1969b). Einige Beispiele: der Vertrag mit Frankreich (25.03.1691) stellte einmalig 250.000 Livres, dann jährlich 750.000 Livres in Aussicht; der Vertrag mit dem Kaiser (17.03.1692) 120.000 Rtlr.; der Vertrag mit der Großen Allianz (18.03.1695) jährlich 240.000 Rtlr.; der Neutralitätsvertrag mit Holland (21.11.1701) 1701 100.000 Rtlr., 1702 50.000 Rtlr., in den folgenden Jahren 40.000 Rtlr.; der Beitritt zur Großen Allianz (05.05.1703) 60.000 Rtlr. Zu den politisch-militärischen Beziehungen Münsters zu den Generalstaaten siehe Braubach (1935). 1696/97 blieb England dem Fürstbischof rund 150.000 Rtlr. Subsidienfelder schuldig; dieser Anspruch war vom Unterhaus am 11.02.1698 anerkannt worden. Die Gelder sollten mit den Schulden Franz Arnolds und seines Bruders beim Juden Leffmann, später Oppenheimer, verrechnet werden; sie scheinen erst nach 1717 gezahlt worden zu sein. Bericht in AVinsebeck, Gracht R⁴ I 1³. Zu Subsidienzahlungen unter Christoph Bernhard siehe Bading (1911), S. 205–207; L. E. L. Schücking (1940), passim, und Kohl (1964), passim. Quittungen über französische

es Friedrich Christian nicht nur, die eigene Familie in einem erheblichen Maße v. a. materiell zu unterstützen – allein für familiäre Gutsankäufe gab er in den Jahren seiner Regierungszeit mehr als eine halbe Million Reichstaler aus –, eine weitere Linie innerhalb des Stifts zu fundieren (v. Plettenberg zu Nordkirchen) und bei dieser für eine beispiellose bauliche Repräsentation zu sorgen (Schloßbau Nordkirchen)²⁵⁰, sondern ebenso, „Staats-‘Residenzen zu errichten. Wenn es überhaupt ein fürstliches Interesse an der Stadt gegeben hat, so wäre ein wesentliches Hindernis für die Realisierung einer städtischen Residenz v. a. in den finanziellen Verpflichtungen zu suchen, die Friedrich Christian durch seine beiden landesherrlichen Baumaßnahmen und das Familienschloß Nordkirchen auf sich genommen hatte²⁵¹; hierin liegt sicherlich der Grund, warum auch ein ursprünglich geplanter Familiensitz in der Stadt an der Aegidiistraße nicht realisiert werden konnte²⁵².

Die 1688 aufgestellte Verpflichtung zum Bau einer städtischen Residenz fand ohne wesentliche inhaltliche Veränderungen Eingang in die Wahlkapitulationen Franz Arnolds v. Wolff-Metternich (30.08.1706)²⁵³ und Clemens Augusts v. Bayern (15.12.1719)²⁵⁴. Während Franz Arnold seine Hauptresidenz in Schloß Neuhaus im Paderbornischen aufgeschlagen hatte, und sicherlich nicht nur aus diesem Grund, sondern auch in Anbetracht seiner durch die Wahl verursachten immensen Verschuldung kein nennenswertes Interesse an einem Residenzprojekt hegen konnte, barg die Wahl eines bayerischen Prinzen wiederum die Gefahr einer Kumulation mit Kurköln in sich, mit anderen Worten, die dauernde Abwesenheit von seinem Nebenland Münster und die Vernachlässigung der wahlkapitularischen Residenzbauverpflichtung. So vielversprechend die Steigerung der Hofkammerausgaben, die durch die insbesondere im Winter praktizierte Residenz in der Stadt Münster bewirkt wurde, für den Moment auch war; mit seinem Regierungsantritt in Kurköln wurden die Besuche Clemens Augusts im Fürstbistum seltener. In der Zeit zwischen Oktober 1724 bis etwa 1733 kam er nur in wenigen Fällen in seine frühere (saisonale) Residenzstadt Münster zurück.

Es ist nun auffällig, daß dem Kurfürsten in Poppelsdorf am 13.03.1733 – also am Ende dieses Zeitabschnitts – Entwürfe unterbreitet wurden (Präsentationsvermerk Clemens Augusts), die neben einem Kloster für die Barmherzigen Brüder des Johannes von Gott, dessen Stiftung Clemens August am 02.04.1732 seinem Generalvikar Nikolaus Hermann v. Ketteler bekanntgegeben hatte, auch Pläne für eine großzügige städtische Residenz in der Hauptstadt des Nebenlandes Münster enthielten. Die große Aufmerksamkeit, die dieser ‚Entwurf‘ in der Forschung erfahren hat, ist zum einen sicherlich auf die herausragende Tätigkeit des für diese Entwürfe verantwortlich zeichnenden Architekten Johann Conrad Schlaun zurück-

Subsidienzahlung an Münster für die Jahre 1667–1674, d. h. kurz vor der Auflösung des Rheinbunds (1658) bis zur Erklärung des Reichskriegs gegen Frankreich (1674), in BN, Msc. français 11147/8.

²⁵⁰Ebenso wie Christoph Bernhard v. Galen ließ er für Familienmitglieder 1682 eine neue Domherrenkurie errichten.

²⁵¹In der Corfeyschen Chronik heißt es: „Er hatte allzeit auserlesene und capable Bediente, führte eine schone und regulirte Hoffhaltung, regierte in summa dergestalten loblich, sowohl in geistlichen, civilen und militairen Sachen, dass man gewiss bekennen muesse, das Stift Munster habe nimmer besser florirt als unter seine Regirung. [...] Er hat das schone Haus Nordkirchen fur seine Familie, furs Land aber Ahaus anno 1690, Sassenberg anno 1698, das Zeuchhaus und die Casematten zu Vecht gebawet. Er machte auch, dass die uble Landstrassen durchs ganze Stift ausgebessert wurden.“ GQ 3, fol. 275.

²⁵²Siehe S. *962.

²⁵³DK MS 106, Art. 68, fol. 22r/v.

²⁵⁴DK MS 110, Art. 69, fol. 21r. Nicht die Landstände, wie Bußmann (1973b), S. 179, formulierte, sondern allein das Domkapitel hat diese Forderung aufgestellt.

zuführen, zum anderen auf den Umstand, daß das eigentliche Bauprojekt²⁵⁵, das Kloster und Hospital der Barmherzigen Brüder (Clemenshospital), tatsächlich ausgeführt worden ist – wengleich erst nach einer mehrjährigen Unterbrechung und dann auch an anderer Stelle (Klemensstraße/Loerstraße) als ursprünglich geplant. Gehörte aber der Klosterbau „zu der frühen Planung der Residenz“, so Matzner/Schulze²⁵⁶, oder anders gefragt: Gab es überhaupt eine *Residenzplanung*?

Hintergründe, Genese und Initiatoren dieses ‚Residenzbauprojekts‘ von 1732/33 liegen noch immer im Dunkeln. Die wenigen Hinweise auf ein derartiges Projekt haben bislang zu vielfältigen Spekulationen Anlaß gegeben. Um Aufschluß über den Stellenwert des ‚Residenzprojekts‘ zu erhalten, d. h. zu ermitteln, inwieweit es sich um tatsächliche Planungen oder lediglich um Gedankenspiele handelte, die prinzipiell den wahlkapitularen Forderungen von 1688 gleichzusetzen wären, ist ein Blick in die relevanten münsterschen Archivbestände notwendig. *Konkrete* Pläne, gar „Schloßbaupläne“²⁵⁷ im engen Sinn von fürstlich-ständischen Planungen, so das Ergebnis vorweg, existierten demnach nicht. Weder aus den münsterschen Hofkammerprotokollen²⁵⁸, den Landrenterechnungen²⁵⁹ oder den Akten des Münsterschen Landesarchivs (Fürst) noch aus den domkapitularen Landtags²⁶⁰ oder den Domkapitelsprotokollen²⁶¹ (Domkapitel), noch aus den Landtags- und Korporationsprotokollen der Ritterschaft (Ritterschaft)²⁶², noch aus den Ratsprotokollen der Stadt Münster²⁶³ gehen irgendwelche konkreten Absichten bzw. Anregungen zu einer Residenzplanung hervor.²⁶⁴ Damit ist auch die Vermutung hinfällig, Schlaun habe einen „Residenzgesamtplan“ „wahrscheinlich auf Drängen und Wunsch Plettenbergs und der münsterschen Stände“ [!] in die Planung des Hospitalbaus integriert²⁶⁵; ein derartiger Vorgang hätte sich zumindest in einer der beiden laufenden Serien von Landtagsprotokollen (Domkapitel, Ritterschaft) finden lassen müssen. Von erheblicher Relevanz ist hierbei, daß selbst aus den Domkapitelsprotokollen aus der Zeit vor dem März 1733, dem Zeitpunkt des fürstlichen Präsentationsvermerks, keine Hinweise auf die genannten Planungen hervorgehen, obgleich doch das Kapitel in die Planung und Errichtung fürstlicher Bauprojekte, so etwa in die Planung und Realisierung des Zitadellen- und Residenzbaus in Coesfeld, stets

²⁵⁵Das Klosterprojekt der Barmherzigen Brüder (Clemenshospital) ist schon mehrfach ausführlich (auch historisch) behandelt worden, so daß auf eine nähere Betrachtung verzichtet werden kann; wengleich ein Präsentationsvermerk vorliegt, so variiert die Datierung verschiedener anderer Pläne von ‚1719‘ bis ‚1732‘. Zu den verschiedenen Entwürfen und Realisierungen ausführlich Huyskens (1904); M. Geisberg (1932), S. 48–50, 52–54, 237–241; Mummenhoff (1961b), S. 267–271, 273–275; Noehles (1973); Bußmann (1973a), Bildteil, S. 320–331; Bußmann (1973b), S. 178–180; Bußmann (1993), S. 488–491; zuletzt Matzner/Schulze (1995), S. 194–201 (Residenz), 432–481 (Kloster) sowie U. Schulze (1995), S. 344–348, und Noehles (1995b); zur Finanzierung siehe auch AHinnenburg, A 1970 (darin: Aufstellung über die in den Jahren 1745–1754 aufgebrauchten Mittel, insgesamt 64.446 Rtlr.).

²⁵⁶Matzner/Schulze (1995), S. 435.

²⁵⁷So Westhoff-Krummacher (1993), S. 439.

²⁵⁸HofKam, XXIV 36, 37 und 38.

²⁵⁹LRentei 58 und 59.

²⁶⁰LTP 103, 104, 106 und 107.

²⁶¹DK MS 4928, 4929, 4930.

²⁶²MSR 145–32 und 145–33.

²⁶³AA II 20, Bd. 142 (1732), 143 (1733).

²⁶⁴Eine Durchsicht der Quellen im Bayerischen Hauptstaatsarchiv steht allerdings noch aus.

²⁶⁵Bußmann (1993), S. 488. Bei Braubach (1973b), S. 50, heißt es ohne jeden Nachweis: Schlaun habe eine „Aufforderung [erhalten], die der für Brühl an Bedeutung gleichkam, nämlich in Münster für den Landesherrn ein repräsentatives Residenzschloß zu errichten“. Der Bau sei durch das Roll-Duell vereitelt worden.

eingebunden war und noch vor den weltlichen Landständen unterrichtet wurde. Diese Einbindung war auch zu dieser Zeit noch wirksam, denn der Generalvikar v. Ketteler überbrachte dem Domkapitel am 10.04.1732 nicht allein die Mitteilung, daß der Fürst ein Kloster der Barmherzigen Brüder zu fundieren beabsichtige, sondern, daß er vom Fürsten beauftragt worden sei, um Konsens und Unterstützung beim Domkapitel nachzusuchen; dies war auch Usus beim Schloßbauprojekt in den 1760/70er Jahren. Das Kapitel bedankte sich für die Absicht des Kurfürsten und beschloß noch am selben Tag, den Bau des Klosters zu unterstützen.²⁶⁶

Gegen ein kurfürstliches Interesse an einer großräumigen münsterschen Residenz spricht also nicht nur, daß die relevanten Entscheidungsinstanzen nicht konsultiert wurden, sondern zudem, daß Clemens August im Gegensatz etwa zu seinem kurkölnischen Vorgänger Joseph Clemens kleinräumige Schlösser, die allein einer privaten Sphäre Platz bieten sollten, bevorzugte²⁶⁷. Daß ein Residenzbau innerhalb der zentralen landständischen Gremien und Korporationen kein Thema war, wird auch dadurch belegt, daß zu diesem Zeitpunkt auf dem Landtag erstens immer noch über die münstersche Zitadelle, die einem der beiden Pläne zum Opfer gefallen wäre, diskutiert wurde, hingegen zweitens weder über ein zusätzliches Subsidium zum Schloßbau noch drittens über diesbezügliche Angebote oder Anregungen; die fürstlichen Propositionen aus dieser Zeit beschränkten sich auf die traditionelle Bitte um ein landständisches Subsidium²⁶⁸.

Dennoch diskutierte das Domkapitel zu dieser Zeit über den Gegenstand einer Fürstresidenz. Möglicherweise im Zusammenhang mit der zunehmenden Abwendung Clemens Augusts von Stadt und Fürstbistum Münster, die auf dem Hintergrund des Hof- bzw. Regierungschaos wie auch der Schwäche des Kurfürsten nach der Roll-Affäre zu sehen ist²⁶⁹, wies der Domdechant auf der Kapitelssitzung vom 30.07.1733 auf eine frühere Vereinbarung hin, wonach fürstliche Verstöße gegen die Wahlkapitulation von 1719 zu überprüfen seien.²⁷⁰ Zeitpunkt und Form lassen indes deutlich werden, daß keine unmittelbare Verbindung zu den skizzenhaften Planungen vom März 1733 bestanden haben kann. Zwar hieß es in der umfangreichen Aufstellung u. a., es „wäre zu überlegen, ob nicht auch wegen Erbauung einer Residentz Anregung zu thun und zu bitten [sei], daß die Ambthaußer repariret werden“²⁷¹ sollten, doch ging diese Beratung nicht der im März erfolgten Präsentation der Pläne *voraus*, sondern lag einige Monate danach, und ebenso zeigen die Wortwahl, die Unterordnung dieses offensichtlichen Verstoßes gegenüber anderen und die Unterlassung weiterer Aktivitäten, daß dieser Punkt innerhalb des in der Regel gut informierten Kapitels nicht auf einer schon bestehenden Absicht beruhte, sondern eher zufällig in jenem Jahr geäußert worden war, in dem auch die Pläne vorgelegt wurden.²⁷²

Wenn überhaupt, handelte es sich allenfalls um inoffizielle, schriftlich nicht fixierte und dem Kurfürsten mündlich unterbreitete Gedankenspiele von nur kurzer Dauer, die innerhalb einer kleinen Gruppe bestanden haben; von einem in Planung befindlichen Residenzprojekt

²⁶⁶DK MS 4928, fol. 129r–130r.

²⁶⁷Siehe Winterling (1986), S. 131f.

²⁶⁸Siehe LTP 106 und 107.

²⁶⁹Siehe S. 482. Hierzu ausführlich Braubach (1937a).

²⁷⁰Siehe die Liste der nach Meinung des Kapitels verübten Verstöße in DK MS 4949, fol. 174v–178v.

²⁷¹Ebd., fol. 177v.

²⁷²Weiter wurde überlegt, die Kavaliers (gemeint sind Ritterschaftsmitglieder), die die Kapitulation 1719 besiegelt hätten, aufzusuchen und diese aufzufordern, beim Fürsten auf die Einhaltung zu drängen. Abschließend wurde der Beschluß gefaßt, dem Syndikus eine Liste von Verstößen zu übergeben, damit dieser ein diesbezügliches Projekt formulieren sollte. Ebd., fol. 178r/v. Das Verfahren verlief offenbar aber im Sande.

ist hingegen nicht auszugehen. Ein Beweggrund für das Handeln dieser wohl inländischen Interessengruppe mag gewesen sein, dem fast dauerhaft von Stadt und Fürstbistum Münster abwesenden Landesherrn die Bedeutung von Zentrum und Land dadurch in Erinnerung zu rufen, daß man ihm unterschwellig, d. h. unaufgefordert, in Verbindung mit den Plänen des von ihm initiierten Klosterprojekts auch erste Studien zu einer großen Residenzanlage vorlegte. Hierfür spricht v. a., daß die Pläne des Klosters vollständig ausgearbeitet waren, für die Residenz hingegen nur „summarische Positionszeichnungen“ präsentiert wurden.²⁷³ Als ein möglicher Initiator dieser Aktion kommt der zu diesem Zeitpunkt wichtigste Exponent des Landes, der Staatsminister Ferdinand v. Plettenberg, an vorderer Stelle in Betracht²⁷⁴, seine tatsächliche Rolle hierbei aber bleibt weiterhin unklar. Die jüngst vorgetragenen Behauptungen von Matzner und Schulze jedenfalls – „geistiger Vater“ dieser ‚Residenzplanung‘ sei mit „Sicherheit“ v. Plettenberg gewesen bzw. dieser habe die Planungen vorangetrieben und Clemens August von der Notwendigkeit eines derartigen Projekts „überzeugt“, der daraufhin vermutlich Ende 1732 Schlaun einen Planungsauftrag erteilt habe²⁷⁵ – sind infolge des negativen archivistischen Befunds problematisch²⁷⁶. Diese *Vermutungen* werden hauptsächlich darauf gestützt, daß das begonnene Klosterbauprojekt – am 24.11.1732 war auf der Nordseite des Neuplatzes der Grundstein gelegt worden²⁷⁷ – nach dem Sturz v. Plettenbergs gestoppt worden sei²⁷⁸. Tatsächlich jedoch wurde die Bauausführung erst zu Beginn des folgenden Jahres, d. h. über ein halbes Jahr nach dem Sturz des Staatsministers gestoppt; noch am 20.10.1733 hatte der Architekt Schlaun eine Aufstellung über benötigtes Bauholz gefertigt²⁷⁹.

Das Scheitern dieses konkreten Klosterprojekts bedarf somit einer anderen Begründung. Da die Bautätigkeit Clemens Augusts nicht allein aus fürstlichen Eigenmitteln oder landständischen Beihilfen zu finanzieren war, erhielten die z. T. auf dem Wege politischer Kurswechsel immer wieder aktivierten Subsidienzahlungen von verschiedenen Seiten (z. B. Frankreich, Österreich) einen entscheidenden Einfluß auf Baustopp und -tempo. Wenn Braubach feststellte, daß bei Clemens August bedingt durch diese Zahlungen eine Baukonjunktur um 1730 und dann wieder während des Österreichischen Erbfolgekriegs (1740–1748) eingesetzt habe²⁸⁰, so mag dies ein Indiz für die eigentlichen Gründe des Baustopps für das Clemenshospital am Neuplatz 1734²⁸¹ und den *erneuten* Anlauf ab 1743 [!] sein.²⁸² In dem

²⁷³Noehles (1973), S. 129; Matzner/Schulze (1995), S. 435. Die Vermutung M. Geisbergs, es seien ausgearbeitete Pläne vorhanden gewesen ([1932b], S. 238), wies Noehles (1973), S. 130, zurück.

²⁷⁴So etwa Noehles (1973), S. 129f.

²⁷⁵Matzner/Schulze (1995), S. 197 bzw. 435. So heißt es (S. 197) ohne jeden Nachweis: „Plettenberg hat den an Münster eher desinteressierten Fürsten davon überzeugen können, daß es für seinen gesteigerten Rang [Hochmeisterwürde] im Reich opportun sei, in Münster eine angemessene Residenz zu bauen, und daß jetzt vor allem auch ein fähigerer Baumeister zur Verfügung stünde als 1719.“

²⁷⁶Der Vermutungscharakter wird daran deutlich, daß sich im selben Jahr U. Schulze in einem anderen Beitrag moderater ausdrückte, indem er lediglich feststellte, der „geistige Vater [...] war vermutlich Graf Ferdinand v. Plettenberg“. U. Schulze (1995), S. 345.

²⁷⁷Dieser wurde 1745 gehoben und mit einem modifizierten Text auf der Pauli-Freiheit wieder eingesetzt. Siehe KR 2933, fol. 120r.

²⁷⁸Hierauf wies erstmals Rensing (1954), S. 20, hin. Dezidiert heißt es bei U. Schulze (1995), S. 347, der „äußere Anlaß“ für die Einstellung des Baus habe in der Roll-Affäre bestanden.

²⁷⁹Vgl. Mummenhoff (1961b), S. 270.

²⁸⁰Vgl. Braubach (1953), S. 102f.

²⁸¹Siehe zur desolaten Situation der Finanzen in diesem Jahr Braubach (1937a), Teil 2, S. 68f., 74f.

²⁸²Eine Gegenüberstellung aller von Clemens August in seinen Ländern unternommenen Bauten und seiner finanziellen Situation würde hier Klarheit bringen. Vgl. hier nur die Baudaten bzw. Bauunterbrechungen an den Residenzen Bonn und Poppelsdorf.

letzteren Jahr versuchte Clemens August durch J. L. M. Gröninger, für die Barmherzigen Brüder den am Neuplatz gelegenen Cochenheimischen Hof zu erwerben, und als dies scheiterte, brachte Gröninger das Objekt Paulusfreiheit ins Spiel.²⁸³ Man darf also die Residenzbau-Bestimmungen der Wahlkapitulation von 1719 nicht höher werten als jene aus der Zeit davor.

2.5.4 Ein erstes Zwischenergebnis

1. Der fürstlich-städtische Konflikt (1661) hatte im Ergebnis zu einer ‚Öffnung‘ der Stadt zum Land geführt. Die weitgehende verfassungsrechtliche bzw. administrative Integration der Stadt in den Territorialstaat wurde unterstrichen durch die Einrichtung einer fürstlichen Residenz im Fraterhaus. Die Gründe, warum in der Konjunkturphase fürstlicher Repräsentationsarchitektur bis zur Mitte des 18. Jhs. eine bauliche Aufwertung Münsters zu einer fürstlichen Residenzstadt unterblieben ist, d. h. warum es innerhalb oder am Rande der Stadt Münster trotz der hierfür ja vorhandenen Finanzmittel (Subsidien) in der Verfügungsgewalt des Landesherrn zu keinem repräsentativen Residenzbau kam, sind vielfältig. Wesentlich waren hierbei sowohl die inneren Verfassungsverhältnisse des landständisch dominierten Territoriums als auch die äußeren, die das Stift wechselnden Einflüssen aussetzten. Das Wahlsystem der geistlichen Staaten, die Akzeptanz von Prinzenöhnen auswärtiger Dynastengeschlechter und die Kumulationspraxis gaben dem Fürstbistum Münster den Charakter eines Nebenlandes; im Fall Clemens Augusts komplizierten sie damit zunächst die Residenzgestaltung, zudem verhinderten sie eine langfristige, dynastisch ausgeprägte Orientierung auf das Stift Münster – ein Prozeß, der auch durch einen erfolgreichen Residenzbau in den 1730er Jahren nicht hätte umgekehrt werden können. Soweit die Fürstbischöfe allein den münsterschen Stuhl besetzten (Christoph Bernhard und Friedrich Christian), zeigten sie insgesamt gesehen jedoch eine starke fürstliche Bauaktivität, die unter Friedrich Christian besonders ausgeprägt war, sich freilich fast ausschließlich außerhalb der Stadt manifestierte.
2. Die zeitliche Forcierung deutscher Residenzbauten gegen Ende des 17. Jhs. verweist auf mehrere Entwicklungen, die in unterschiedlicher Intensität auch für das Münsterland von Bedeutung waren: Zunächst auf den Wiederaufbau zerstörter bzw. den Neubau von Residenzen nach dem Dreißigjährigen Krieg, der sich in einer Phase ökonomischer Erholung vollzog; dieser Erklärungsansatz ist für das im wesentlichen vom Dreißigjährigen Krieg nur gering betroffene Münsterland nur eingeschränkt gültig. Weitaus bedeutender war dann einerseits, angesichts der in Deutschland verzögerten Entwicklung, der Versuch, Anschluß an die kulturellen Vorbilder (Italien, Frankreich) zu erhalten, und andererseits eine die durch den Westfälischen Friedensvertrag von 1648 in einem erheblichen Maße gestärkte Stellung der Reichsfürsten auch architektonisch zum Ausdruck zu bringen, um den fürstlichen Rang, den der Landesherr innerhalb des Reichsfürstenstandes einnahm oder einnehmen wollte, nach außen zu präbendieren und zu demonstrieren.²⁸⁴ Innerhalb dieser überterritorialen Formation war „der einzelne Landesherr nicht primär Mittelpunkt und Verteiler aller sozialen Chancen, sondern hier mußte er selbst auf Steigerung oder Behauptung seiner Reputation in den Augen

²⁸³KR 1918, siehe auch Msc. VII 1605; zum Hof S. *703.

²⁸⁴Vgl. hierzu die Funktion von Architektur am Beispiel eines protestantischen Territoriums (Brandenburg-Preußen) bei Duchhardt (1991c); Duchhardt (1989), S. 50; Stollberg-Rilinger (1997), S. 150f.

der anderen aus sein, denn hier herrschte Konkurrenz im Streben nach Macht und Prestige, nach Erhöhung des Rangs – etwa durch Erwerb einer Königskrone – und nach Steigerung der Ehre des Hauses, den typischen Werten adligen Daseins“.²⁸⁵

Bei realistischer Einschätzung freilich konnte der münstersche Fürstbischof weder aus kirchenrechtlichen Bindungen mit einer Aufwertung rechnen, viel weniger aber noch wegen der relativen machtpolitischen Bedeutungslosigkeit des geistlichen Wahlstaats, bei dessen Regierung die strukturelle Verfaßtheit des Landes mit den vielfältigen geistlich-weltlichen, landständisch-domkapitularisch abgesicherten Sonderinteressen zu berücksichtigenden waren, die die militärische und hierfür unablässige ökonomische²⁸⁶ Dynamik hemmten und sich als ausgesprochene Barrieren auf dem Weg zu einer aufstrebenden Kraft im europäischen Kontext erwiesen. Hierdurch zwar außerhalb einer Staatenkonkurrenz mit den entscheidenden ‚Wettbewerbern‘ stehend, ist doch ein wesentliches Motiv des Bauens darin zu sehen, zumindest den Status des Fürsten zu repräsentieren; im zeitlichen Vergleich mit anderen Territorien (z. B. Kurköln) jedenfalls weist die münstersche Entwicklung keine ‚Verspätung‘ auf. Anlässlich des geplanten Baus seiner Coesfelder Residenz verwies Fürstbischof Christoph Bernhard v. Galen in aller Deutlichkeit auf die Funktion der fürstbischöflichen Repräsentation, v. a. von Zeremoniell und Residenzarchitektur, als Statussymbol, das in seiner Wirkung sowohl auf das eigene Land und seine (adligen) Einwohner mit dem Fürsten als herausgehobenen Mittelpunkt²⁸⁷ als auch auf das Ausland gerichtet sei; er sagte, es gebe weder ein Amts- noch ein Residenzhaus, in dem er standesgemäß residieren und Gesandtschaften empfangen könne.²⁸⁸ Gerade die diplomatische Instanz stellte ein wesentliches Kommunikationsmittel dar, mit dessen Hilfe der fürstliche Status auf dem Hintergrund einer „überterritorialen höfischen Öffentlichkeit“ (Stollberg-Rilinger) einer gemeineuropäischen Hochadelsgesellschaft²⁸⁹ nach außen vermittelt wurde.²⁹⁰

3. Indes, auf dem Hintergrund der besonderen inneren und äußeren Verhältnisse des geistlichen Landes kam es nicht zur Gründung großflächiger und modellmäßig ausgebauter Residenzstädte bzw. Stadterweiterungen, die ein fürstliches ‚Gesamtkunstwerk‘ unter Einbeziehung des Stadtraums hätten entstehen lassen. Charakteristisch für die fürstlich-münsterschen Residenzprojekte war vielmehr, daß sie in bzw. am Rande schon bestehender kleinerer Landstädte, die man zur Versorgung und Unterbringung des Hofstaats und von Besuchern in Privatquartieren zwingend benötigte, realisiert wurden. Wenngleich sich der Fürst nach 1661 im administrativen, kirchlichen und

²⁸⁵Winterling (1986), S. 154.

²⁸⁶Vgl. zum Grad der wirtschaftlichen Entwicklung Reekers (1964), S. 117–140; Hömberg (1968), S. 119.

²⁸⁷Vgl. Zedler (1732), Bd. 15, 1735, Sp. 405: „Hof wird genennet, wo sich der Fürst aufhält. Durch sich alleine kan der Landes-Fürst den Staats-Cörpe nicht bestreiten, er sey auch so klein als er wolle. Doch das ist noch nicht genug. Der Fürst muß bey fremden sowohl als einheimischen Ansehen haben. Fehlt dieses, wer wird seinen Befehlen gehorchen? Wären alle Unterthanen von der tiefen Einsicht, daß sie den Fürsten wegen innerlichen Vorzuges verehrten, so brauchte es keines äusserlichen Gepränges; so aber bleibet der gröste Theil derer gehorchenden an dem äusserlichen hängen. Ein Fürst bleibt derselbe, er gehe alleine oder habe einen grossen Comitatz bey sich. Gleichwohl fehlet es nicht an Exempeln, da der Fürst, wenn er allein unter seinen Unterthanen herum gegangen, wenig und gar kein Ansehen gehabt, da man ihm hingegen gantz anders begegnet, wenn er seinem Stande gemäß aufgezozen. Dieserhalben ist also nöthig, daß der Fürst nicht nur Bediente habe, die dem Lande vorstehen, sondern auch, die ihm zum äusserlichen Staate und eigener Bedienung nöthig sind.“

²⁸⁸Siehe S. 228.

²⁸⁹Stollberg-Rilinger (1997), S. 146.

²⁹⁰Zum Kommunikations- und Informationssystem der Höfe siehe Gestrich (1994), S. 78–91.

landständischen Zentrum Münster auch eine Residenz in einem Klosterkomplex *herichten* ließ, so wird doch deutlich, daß mit diesem geringen Einsatz materieller Mittel keine standesgemäße und dem Fürstenrang entsprechende Residenz entstehen konnte. Dies verwundert zunächst auf dem Hintergrund, daß erstens innerhalb des Stadtraums wichtige Zentralitäts- und Versorgungsfunktionen vorhanden waren, zweitens der Stadt mit ihrer Kapitulation und dem folgenden personellen wie institutionellen Umbau wesentliche Machtinstrumente zur Revision der neuen, vom Fürsten oktroyierten ‚Ordnung‘ genommen worden waren und drittens Platzmangel am Rande oder innerhalb der Stadt²⁹¹ – insbesondere nach dem Flächenbombardement von 1759, das v. a. das Martini-Viertel schwer beschädigte, und dem langen Brachliegen der Häuser nach 1759 – keine Rolle spielen konnte, da ein ausreichender Bauplatz, wie das Beispiel v. Galen gezeigt hatte, notfalls durch Requirierung oder Wegbrechen der Stadtmauer zu schaffen gewesen wäre.

Ein Erklärungsversuch muß wiederum auf die unterschiedlichen persönlichen Präferenzen der Fürsten, die Zeithorizonte und die Kumulationspraxis zurückgreifen: Bei Christoph Bernhard wurden infolge v. a. des hohen finanziellen Aufwandes für seine militärischen Unternehmungen selbst herausragende Bauprojekte auf dem Land vereitelt (unterbliebener Residenzausbau von Coesfeld); bei Friedrich Christian ist die primäre bauliche Orientierung auf das Land und Landstädte – wie auch bei verschiedenen deutschen Territorialfürsten (u. a. Hannover, Kurköln, Braunschweig)²⁹² – v. a. als Reaktion auf die Vorbildfunktion französischer Landresidenzen in dieser Zeit zu sehen, in deren Ortswahl sich verschiedene kulturelle, politische und individuelle Präferenzen bündelten. Indem sich der Fürst baulich von der Stadt distanzierte, orientierte er sich an dem französischen Konzept der ‚Absolutsetzung‘ des Herrschers – der Ferne von der unruhigen Stadt und dem Setzen eines eigenständigen, nur auf den Fürsten bezogenen neuen Mittelpunkts im Land, von dem die Korona gleichsam ausging. Auf dem Hintergrund der landständischen Verfassungssituation und der ritterschaftlich-landsässigen Herkunft des Fürsten freilich konnte dieses nicht bedeutungsgleich übernommen werden, sondern war allein auf die architektonische Umhüllung reduziert. Und schließlich lieferten neben dem fehlenden dynastischen Element von Fürstenfamilien, deren Repräsentationsverhalten im Regelfall an traditionelle Zentren anknüpfte und sich darauf fokussierte (z. B. München, Wien), auch die umfassende Bindung des münsterländischen Stiftsadels an den ländlichen Stammsitz Gründe für die architektonisch-repräsentative Vernachlässigung der Stadt.

4. Diese Residenzbildung/-gestaltung außerhalb der Stadt Münster führte dazu, daß zwischen 1688 und 1761 keine umfassende architektonische Konzeption fürstlicher Selbstdarstellung innerhalb oder am Rande des Stadtraums umgesetzt wurde. Weder wurde eine Gesamtkonzeption für Residenz und Stadt formuliert, etwa in Form einer unter fürstlicher Kontrolle stehenden, zielgerichteten und modellmäßigen Stadterweiterung.

²⁹¹Siekmann (1989), S. 95.

²⁹²Kunisch (1993), S. 170, der diesen Auszug der Fürsten von den „Stadtpalais“ auf die Landschlösser als einen Ausdruck des Stilwandels wertet, übersieht dabei jedoch nicht nur die unterschiedlichen Zeitphasen oder, und dies v. a., die unterschiedlichen Voraussetzungen im Vergleich weltlicher und geistlicher Staaten (Stadtkonflikte, Kumulation), sondern auch den saisonalen Residenzwechsel.

nung²⁹³, noch war mit der Anwesenheit des Fürsten ein besonderer, auf die Stadt gerichteter höfisch-kultureller Ausbau der Infrastruktur verbunden – etwa ein Theaterbau für Komödie oder Oper, eine Gemäldegalerie, eine Bibliothek, eine Universität oder eine Akademie, die international renommierte Künstler oder Wissenschaftler hätten anlocken können, usw. – verbunden, wie er etwa für Brandenburg-Preußen in der Phase der Errichtung eines Königtums mit europäischem Anspruch vorbereitend oder begleitend kennzeichnend war²⁹⁴; die fehlende innerterritoriale Dynamik, die konfessionelle Beharrung, außenpolitische Bedeutungslosigkeit und nicht zuletzt die fürstliche Kumulierungspraxis schränkten die Entfaltungsmöglichkeiten und -bedürfnisse des Landes erheblich ein. Lieber griff man auf bestehende Einrichtungen zurück, z. B. auf das Jesuitenkolleg, das zu diesem Zeitpunkt als eine aus der Sicht des Landadels ‚rückständige‘ Ausbildungsstätte und Theaterbühne²⁹⁵ fungierte. Fürstlich-landständische Bauprojekte beschränkten sich allein auf folgende Bereiche: territorial-militärische (die Zitadelle; das durch Sonderabgaben finanzierte und 1732/34 errichtete Zucht- und Arbeitshaus²⁹⁶ infolge der Wahlkapitulation von 1719), karitativ-klösterliche (Clemenshospital und Clemenskirche) und ökonomische (Clemens- bzw. Max-Clemens-Kanal, Baubeginn 1724, letztlich gescheitert); nur die Neupflasterung der Stadtstraßen und die Verlegung der Abwasserrinne von der Mitte an die Straßenseiten, die je nach Hausgröße von den Anwohnern bezahlt werden mußte (abgeschlossen 1729), oder die zu Beginn der 1720er Jahre durchgeführte Teilpflasterung und Bepflanzung des Domhofs mit Ulmen waren auf die Gesamtstadt gerichtet.²⁹⁷ Die Verschiebung der politischen Machtgewichte nach 1661 schlug sich also v. a. darin nieder, daß nun der Landesherr auch Bauten der Daseinsvorsorge in der Stadt übernahm²⁹⁸. Im Ergebnis war keine ‚Glorifizierung‘ des Landes durch eine besondere Aufwertung der Landeshauptstadt angestrebt²⁹⁹, und ebensowenig – sieht man einmal von dem Militärkomplex am Westrand der Stadt ab³⁰⁰ – eine architektonisch untermauerte Anbindung der Stadt durch Achsen oder Plätze an ein neues fürstliches Zentrum, das die Idee der im Stadtbild manifestierten Stellung des Landesherrn als universellen Mittelpunkt reflektierte. Der Domhof mit seiner mittelalterlichen Domkirche blieb der architektonisch beherrschende Pol und machte die Bedeutung des Domkapitels neben dem Fürsten augenfällig.

²⁹³Wichtige Studien hierzu liegen von Busch (1969) zu Hannover, Wolfenbüttel und Celle, sowie von Dollen (1979b) zu Koblenz vor.

²⁹⁴Siehe die Beispiele bei Duchhardt (1991c).

²⁹⁵In dieser Funktion bereits kurz nach der Gründung belegt: am 24.03.1590 hörte sich hier der Kurfürst eine ‚lustige comediam‘ an. Tagebuch des Kaspar v. Fürstenberg, bearb. von Bruns (1985), Teil 1, S. 378. Im 17. Jh. gastierten Schauspielgruppen im traditionell von der Zunft für gesellige Anlässe genutzten Krameramtshaus am Alten Steinweg (E. Müller [1934/35], S. 85; J. Prinz [1956], S. 29), die auch vom Adel besucht wurden (ANordkirchen, KA 4–13, Rechnung für 1699: Geldzahlung für die jungen Herren v. Plettenberg anlässlich ihres Komödienbesuchs im Krameramtshaus). Erst in der Aufklärungszeit wurde auf Initiative des Ministers v. Fürstenberg 1775 ein Theaterprojekt (Komödienhaus am Roggenmarkt) realisiert, das nach seinem wirtschaftlichen Scheitern 1776 von einem v. a. aus Adligen und fürstlichen Räten gebildeten Theaterverein getragen wurde; siehe S. 350. Das im Hofgarten eingerichtete kleine Ballhaus war allein auf die Bedürfnisse des Fürstenhofs ausgerichtet.

²⁹⁶M. Geisberg (1932b), S. 158–163; M. Geisberg (1935), S. 150–173; zuletzt Matzner (1995).

²⁹⁷Hierzu H. Lahrkamp (1980), S. 139, 145 (nach der Bischofschronik, StadtA Ms, Handschrift 5).

²⁹⁸Bußmann (1993), S. 487.

²⁹⁹Die ‚Planung‘ von 1733 zeige zudem noch ein ‚kontradiktorisches Verhältnis zur Stadt‘. Matsche (1998), S. 45.

³⁰⁰Dort die spätere Schloßbebauung (s. o.). Der Bereich wurde erst 1815/16 zum Stadtgebiet gerechnet. Siekmann (1989), S. 72.

5. Die Entwicklung der Hauptstadt Münster zu einer barocken geistlichen Residenzstadt mit einer entsprechenden höfischen Infrastruktur fand in Münster also nicht statt, doch sagt dies noch nichts über die tatsächliche Ab- oder Anwesenheit des Fürstbischofs und seines Hofstaats in der Stadt Münster aus. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Requirierung des Fraterhauses unter Christoph Bernhard 1661 waren insbesondere jene Landesherren, die ausschließlich Fürstbischöfe von Münster waren, regelmäßig in der Stadt mit ihrem Hofstaat präsent. Obgleich der münstersche Fürstenhof wie auch andere Höfe saisonal noch mobil (Sommer- bzw. Winterresidenz) und weniger fest an *einem* Ort installiert war, so hielt sich doch der Fürst v. a. während der Winterzeit (November bis Februar) in der Stadt auf; dies gilt für den Zeitraum von 1661 bis 1678 stellenweise, für die Jahre von 1679/83 bzw. 1688 bis um 1723/24 jedoch nahezu ausschließlich. Daß der Fürstbischof nicht den Domhof als städtische Residenz nutzte, obgleich dieser durch die Domimmunitätsmauer zusätzlich geschützt war und näher an der mittelalterlichen Domkirche lag, mag zu einem gewissen Teil damit zusammenhängen, daß der Dombezirk ein domkapitulärer, will heißen: geistlicher Immunitätsbezirk war. Ausschlaggebend waren aber vielmehr praktische Beweggründe, denn im Domhof waren Behörden untergebracht, zudem tagten dort die Landstände; für den Bischof, seine ‚Geheimbehörden‘ wie auch seinen Hofstaat inklusive der Leibgarde blieb damit kaum ausreichend Raum übrig.

Sieht man einmal von der fehlenden baulichen Ausgestaltung Münsters zur Residenzstadt und der starken Berücksichtigung der Landresidenzen ab, so war Münster in dieser Zeit durchaus zur Winterresidenz der münsterschen Landesfürsten innerhalb einer typischen ‚Hoftour‘ (R. A. Müller)³⁰¹ nicht nur deutscher Fürsten geworden. Zumindest in dieser kurzen, z. T. nur wenige Monate oder gar Wochen dauernden Periode fielen haupt- und residenzstädtische Funktionen, mit anderen Worten: wichtige Zentralitätsfaktoren zusammen. Welche Impulse resultierten hieraus für die Anwesenheit des weltlichen Landadels in der Stadt?

2.5.5 Der Hof des Fürsten: Vorbemerkungen

Die Untersuchungsperspektive war bislang auf die Person des Fürsten und die räumlich-sachliche Dimension seiner Anwesenheit (Residenzbildung/-gestaltung) gerichtet. Sie soll im folgenden um den personellen Aspekt des ‚Fürstenhofs‘ erweitert werden, also um jene um den Landesfürsten gruppierte personelle Figuration³⁰², die in ihrer Form, d. h. den verschiedenen Bindungen und Funktionen sowie in ihrer Existenz, unmittelbar auf diesen bezogen war. Denn obgleich sich der Adel als eine überregionale Herrschaftsgruppe begriff, bildete der Hof doch ihren konkreten Bezugspunkt.³⁰³ Der Entwicklungsprozeß des Fürstenhofs

³⁰¹R. A. Müller (1995), S. 37. Dem Wechsel von der ländlichen Sommer- zur städtischen Winterresidenz wurde in den Apodemiken von Rantzau/Mejer (1674), S. 78–84 („Wann die rechte Zeit sey nach Pariß zu reisen“), und Nemeitz (1728), S. 178–186, große Beachtung geschenkt. Sehr anschaulich ist in dieser Hinsicht das von Klingensmith (1993), S. 214f., vorgestellte Itinerar des bayerischen Hofes von 1719 und 1720.

³⁰²Vgl. Asch (1991), S. 8–10; verschiedene Bedeutungen von ‚Hof‘ bei Winterling (1997a), S. 13f.

³⁰³Dülmen (1990), Bd. 2, S. 158.

vom bescheiden-hausväterlichen³⁰⁴ zum repräsentativ-zeremoniellen Typ³⁰⁵ – letzterer hatte seine Blüte zwischen 1680 und 1740 –, veränderte v. a. zwei seiner wesentlichen Funktionen nachhaltig: Einerseits wurden die traditionellen Formen des Hoflebens dem „Primat der Repräsentation politischer Macht und Distinktion“ (V. Bauer)³⁰⁶ geopfert, der auf Außenwirkung angelegt die fürstliche Libertät und soziale Exklusivität in verfeinerten, organisatorischen und zeremoniellen Formen manifestieren sollte; und andererseits wurden auf dem Hintergrund der sich im Verlauf des 16. Jhs. beschleunigenden territorialstaatlichen Entwicklung einige der personellen bzw. räumlichen Verbindungen zwischen Fürstenhof und Administration gekappt, was, sofern sich der Fürst nicht in dem administrativen Zentrum seines Landes aufhielt, zu einer überwiegenden Bipolarität von Residenzort und Hauptstadt führte.

Im Fürstbistum Münster ist diese Abspaltung aufgrund der besonderen Verfassungssituation insbesondere in Zeiten der Kumulation, mit anderen Worten, der Abwesenheit des Fürsten vom Stift, stark ausgeprägt gewesen. Während die nun zunehmend institutionalisierte und versachlichte Handhabung der Verwaltungsgeschäfte in der Stadt Münster geschah, verblieben Repräsentations- und Versorgungsfunktionen im unmittelbaren Umfeld des Fürsten und seines Hofstaats; beide Sphären waren, wenn überhaupt, nur saisonal kongruent. Da sich der Adel einerseits in der Verwaltung die führenden Positionen und zunächst auch die ‚Regierung‘ des Landes zu sichern vermocht hatte, zum landständischen Machterhalt also zu einem Aufenthalt in der Stadt gezwungen war – bei Hofe war die Dominanz des Adels nie in Frage gestellt –, andererseits der Fürst aber erst in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. zunehmend in der Stadt Münster Hof hielt, vollzog sich die Intensivierung des Verhältnisses von Adel und Stadt in bezug auf den Fürstendienst in zwei unterschiedlichen Funktionsbereichen. Wesentlich ist hierbei, „daß sich ein Hof durch *Interaktion*, d. h. eine Form der Kommunikation, die Anwesenheit voraussetzt, konstituiert und von einer gesellschaftlichen Umwelt abgrenzt“, sich also hierdurch von den Behörden unterscheidet, „deren Funktion die Interaktion der Stelleninhaber nur in seltenen Fällen und innerhalb eines kleinen Kreises“³⁰⁷ notwendig macht.

Im Ergebnis jedoch waren der administrative und der höfische Bereich weder scharf voneinander getrennt, noch gab es zwei unterschiedliche adlige Gruppen (‚Hofadel‘ und ‚Beamtenadel‘), vielmehr waren beide im Gesamtgebäude des Hofes durch ihre Treuverpflichtung gegenüber dem Landesherrn, der Personalunion von Ämtern und damit der Rückbindung administrativer Funktion in die Sphäre des Hofes³⁰⁸, ihrer Finanzierung aus dem Etat des Fürsten und ihrer Rangfolge noch eng ineinander verschränkt.³⁰⁹ Unterschiede jedoch bestanden v. a. in der personellen Zusammensetzung innerhalb der Adelsgruppe sowie in Zeitpunkt und Dauer der Anwesenheit im Stadtraum. Fragt man nach der Bedeutung der Mittlerinstitution ‚Fürstendienst‘ im Verhältnis von Adel und Stadt, so sind 1. die jeweilige Genese des repräsentativen und des administrativen Zweigs³¹⁰, 2. die unterschiedlich starke

³⁰⁴Siehe hier exemplarisch die Tagebuchaufzeichnungen des Drostens Kaspar v. Fürstenberg zu Herdringen (1545–1618), bearb. von Bruns (1985).

³⁰⁵Siehe hier exemplarisch das Itinerar des Kurfürsten Clemens August v. Bayern, NWHStA D, Handschriften DV 3, I, geführt vom 26.03.1719 bis zum 17.04.1745.

³⁰⁶V. Bauer (1997), S. 39–43.

³⁰⁷Winterling (1997a), S. 15; Hervorhebung durch Winterling.

³⁰⁸Press (1985b), S. 13.

³⁰⁹Vgl. beispielsweise die Rangordnung der Hofchargen unter Kurfürst Maximilian Heinrich vom 29.11.1684 (Abschrift) in MLA 51–26, in der die Rangfolge beim Obriststallmeister beginnt und bis zum Hofportier reicht.

³¹⁰Der Überblick konzentriert sich auf die wichtigsten Zentralbehörden; unberücksichtigt bleiben z. B. die Lehnkammer, geführt von einem domkapitularen Direktor oder dem Kanzler, besetzt u. a. mit zwei bürgerlichen Assessoren (Kommissare, KR 2479–2), sowie die in der zweiten Hälfte des 18. Jhs. ausgebildeten Behörden,

personelle Einbindung von Adligen, 3. Funktion und Amtsauffassung des Adels und 4. die räumliche Beziehung beider Institutionen zur Stadt zu untersuchen.

2.5.6 Regierung und Verwaltung

2.5.6.1 Räte, Regierung, Statthalter und Kanzler

Noch im 16. Jh. führte der Landesherr persönlich die Regierungsgeschäfte zusammen mit seinen überwiegend adligen, auf der Grundlage des Lehnrechts zu Rat verpflichteten Vasallen („Räte“); dies geschah am jeweiligen Aufenthaltsort des Hofes, der als „technischer Unterbau des Regiments wie als Plattform der Herrschaftsrepräsentation“³¹¹ diente. Im unmittelbaren Umfeld wurde die schreibpraktische Tätigkeit von der Kanzlei mit Kanzler und Schreibpersonal wahrgenommen.³¹² Haushalt und Verwaltungshandeln waren noch nicht voneinander getrennt, sondern sachlich und personell eng miteinander verzahnt; dies schlug sich einerseits in den Hofordnungen, andererseits v. a. in der Personalunion von Hofmeisteramt und Ratsamt nieder. Der Hofmeister des Fürstbischofs Franz v. Waldeck etwa, der nach 1529 erneut 1536 bestellte Friedrich v. Twist zu Getter³¹³, war in seiner Doppelfunktion nicht nur dafür zuständig, „dat alles im Hove ordentlich thoghæ“, d. h. für die Organisation und Konfliktregulierung innerhalb des fürstlichen Haushalts, sondern er sollte „sich ock up der Cantzelrien Radswiße mede gebuken laten“³¹⁴.

Neben diesen (Hof-)Räten, die sich mehr oder minder ständig am Fürstenhof aufhielten, wurden je nach Lage vom Fürsten sog. „Räte von Haus aus“³¹⁵ zeitweise zum Hof verschrieben, hierunter auch die z. T. auf Druck der Landstände vom Fürsten hinzugezogenen Landräte. Trotz verschiedener Versuche insbesondere in Krisenzeiten oder prekären Finanzsituationen war es den Landständen freilich nicht gelungen, die Regierungsgeschäfte zu übernehmen oder den Einfluß des Fürsten durch die verbindliche Einbeziehung der landständischen Räte in das Regierungshandeln zurückzudrängen; in der Mitte des 16. Jhs. kam den

wie das Medizinalkollegium, geführt von einem Präsidenten, besetzt u. a. mit einem Direktor, einem Vizedirektor und Assessoren, fast durchweg Ärzte, das Schulkollegium oder das „Commerciën-Kollegium“. Das letztere wurde 1764 gegründet, unterstand dem Geheimen Rat und setzte sich aus vier Kommissaren aus dem Adel (Domkapitel, weltlicher Adel), die zudem über weitere Ämter verfügten (v. a. Geheimer Rat), und vier bürgerlichen Räten zusammen; ergänzt wurde es von ‚Sachverständigen‘. In allen diesen Behörden bzw. Kollegien spielte der weltliche Adel personell fast keine Rolle; das Präsidentenamt war durchweg mit Domherren besetzt. Zur Genese siehe Reekers (1964), S. 118f. (Kommerzienkollegium); Hanschmidt (1969), Walter (1987), S. 115–124; vgl. auch das Gutachten von Clemens August Maria v. Kerckerinck zu Borg (1780), abgedruckt von G. Erler (1911a), S. 445–450.

³¹¹Willoweit (1983b), S. 292.

³¹²Die schreibpraktische Tätigkeit wurde seit Ende des 12. Jhs. von Notaren, die fast alle aus dem Kreis der Kleriker oder Kanoniker kamen, wahrgenommen. In der Mitte des 13. Jhs. ist noch keine Kanzleibildung zu beobachten. Fürstenberg (1934), S. 201–207, allg. Willoweit (1983a), S. 106–108; zur Einführung der neuhochdeutschen Schriftsprache in der münsterschen Kanzlei (und damit auch zu ihrer Arbeitsweise) siehe Brox (1994); zur Kanzlei im 16./17. Jh.: Lüdicke (1901b), S. 40–61.

³¹³Zu Twist siehe S. *989. Um 1570 war auch dessen Sohn Franz Hans bestellte in diesem Amt tätig.

³¹⁴Hofordnung Franz v. Waldecks, erlassen in Horstmar am 01.10.1536, zitiert nach Lüdicke (1901a), Original im MLA 51–1. Als Hofmeister läßt sich ferner feststellen: 1573 (Ernennung) Goswin v. Raesfeld, in der Hofordnung des Johann v. Hoya vom 15.10.1573, Abdruck bei Lüdicke (1901a), hier S. 161f.; siehe dort weitere münstersche Hofordnungen mit ihren ausgesprochen hausväterlichen Zügen. Desgl. (1606) Goddert v. Beveren; ABorg, Urkunde 927, 02.02.1607.

³¹⁵Vgl. hier die unterschiedlichen Verschreibungen (Landtage und landständische Angelegenheiten, Lehnsaufgebot, Beratung von Landessachen mit dem Fürsten) von Mitgliedern der Familie v. Merfeld in: Kindlinger (1787), Bd. 1, Urkunde 38, 39, 40, 44, 45, 46, 47, 79, 87, 100, 108.

Landräten noch allenfalls eine untergeordnete Bedeutung zu.³¹⁶

Da sich im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit die geistlichen Landesherren fast ausschließlich auf ihren Residenzen außerhalb der Stadt aufhielten – eine Folge auch der städtisch-bischöflichen Konfliktlage – oder sie aufgrund der die Neuzeit kennzeichnenden Kumulationspraxis nur für einige Monate im Jahr im Stift selbst anwesend waren, hielt sich das fürstliche Beratergremium weder dauerhaft bei Hofe auf, so daß in die Bestallungspatente die Reisekosten vom Wohnort zum „Hoflager“ einfließen³¹⁷, noch konnten vom Hofdienst in dieser frühen Phase Impulse für einen längeren Stadaufenthalt ausgehen. Ebenso wenig gab es eine Geschäftsordnung mit differenzierten Aufgabenbereichen. Auch tagte der Rat nicht regelmäßig, vielmehr wurde der größte Teil insbesondere der Landräte, deren Benennung zudem weitgehend im Ermessen des Fürsten lag, nur zu bestimmten Anlässen verschrieben³¹⁸; Kanzler und Hofmarschall, die sich immerhin über einen längeren Zeitraum bei Hofe aufhielten, waren als Berater und Organe des Fürsten die wichtigsten Instanzen der vorstaatlichen Regierungspraxis. Von einer Verdrängung des Adels durch nicht-adlige, juristisch Gelehrte seit dem Spätmittelalter kann insgesamt gesehen keine Rede sein³¹⁹, wengleich auch deren funktionale Bedeutung wuchs.

Im Verlauf des 16. Jhs. lieferten neue bzw. erweiterte Interessen- und Aufgabenfelder die maßgeblichen Impulse für die Herausbildung behördenmäßiger Strukturen (Verfestigung), eine Verstetigung und Intensivierung des Handelns und eine zunehmende Arbeitsteilung³²⁰; dies wird sichtbar an der steigenden Bedeutung und Zunahme von Schriftlichkeit, im Wandel der fürstlichen Schreibstube zur „Aktenkanzlei“ (Neitmann)³²¹. Der unmittelbare Anlaß zur Gründung einer zentralen Regierungsbehörde im Stift bestand dabei zunächst nicht primär in dem Bedürfnis, auf Mißstände mit modifizierten Handlungsweisen oder normierten Organisationsstrukturen zu reagieren, sondern v. a. in der Notwendigkeit, nach dem Tod Johanns v. Hoya (1574) und infolge der Minderjährigkeit seines erst zwölfjährigen Nachfolgers Johann Wilhelm v. Kleve, der ohne päpstliche Bestätigung nicht das Recht besaß, die Regierungsgeschäfte zu führen, eine Vormundschaft zu berufen, deren formale Zusammensetzung auch die vorhandenen Machtgewichte im Land berücksichtigte. Die Mitglieder dieser von den Landständen auf dem Laerbrock am 14.05.1574 eingesetzten Behörde waren der Statthalter, dessen Posten sich das Domkapitel sicherte (Domscholaster Konrad v. Westerholt, 1580 im Widerstreit mit Ernst v. Bayern abgelöst), vier „Verordnete zur Regierung“ – je zwei Räte

³¹⁶Der 1567 mit dem Regierungsantritt Johann v. Hoyas ernannte Beraterkreis setzte sich aus vier Hof- und sechs Landräten zusammen. Die Hofräte entstammten vollständig dem ritterschaftlichen Adel, während dem Fürsten auf dem Landtag vom Mai 1567 auferlegt worden war, sechs Landräte paritätisch aus den drei Landtagskurien (Domkapitel, Ritterschaft und Städte) zu besetzen; hinzu kamen zwei gelehrte Räte. Landräte: vom Domkapitel der Domscholaster Gottfried v. Raesfeld zu Hameren (1522–1586) und der Domkellner Melchior v. Büren (1525–1589), zudem seit 1573 Hofkammerrat, von der Ritterschaft Johann v. Merveldt (dessen Nachfolger: Johann v. d. Recke) und Gerhard v. Galen, von der Stadt Münster der Bürgermeister Dr. Heinrich Frie-Vendt und Wilbrand Plönies; Hofräte: Hofmarschall Hermann v. Velen, Wilhelm v. Ketteler, Ludger v. Raesfeld und Heidenreich Droste; Dr. Melchior v. d. Wyck und Dr. Hardenraets (gelehrte Räte). Lüdicke (1901b), S. 11–21, 116f.; Kirchhoff (1965), S. 189; Schmitz-Eckert (1966), S. 32f.; zur spätmittelalterlichen Situation Görner (1987), S. 52–57, dort (S. 292–294) eine Liste des münsterschen Adels in landesherrlichen Diensten.

³¹⁷Siehe beispielsweise die Bestallung des Rotger Torck zum fürstlichen Rat, 09.04.1583 in Msc. I 37.

³¹⁸Lüdicke (1901b), S. 7f., 19.

³¹⁹Vgl. Görner (1987), S. 54.

³²⁰Oestreich (1983), S. 83.

³²¹Neitmann (1989), S. 24.

aus dem Domkapitel³²² und der Ritterschaft³²³ –, der Kanzler und Rechtsgelehrte Dr. jur. Wilhelm Steck, der neben der Kanzlei auch die Hofkammer leitete, sowie ein zusätzlicher Rechtsgelehrter; die bisherigen Unterschiede zwischen Hof- und Landräten verschmolzen zunehmend, ggf. dienten sie, sofern sie innerhalb der neuen Behörde etatmäßig unberücksichtigt blieben, weiterhin als Berater „von Haus aus“.³²⁴

Der fehlende Bezug zum Landesfürsten und die Heterogenität der in der Regierung zusammengeschlossenen Gruppen ließ aus der Sicht der Landstände eine gesonderte Festlegung des Geschäftsablaufs notwendig werden, die vom Domkapitel ausgearbeitet worden war und – formal gesehen – ersten Ansätzen einer Behördenbildung entsprach.³²⁵ Schriftlich fixierte Ordnungen (Organisationspläne) und Instruktionen (Kompetenzbeschreibungen), die nicht mehr auf den Hof als Gesamtgebäude von ‚Haushalt‘ und ‚Verwaltung‘, sondern im Verlauf des 16. Jhs. speziell auf die ausgekoppelten Behörden zugeschnitten wurden, brachten nicht nur ein aktuelles Regelungsbedürfnis, sondern „einem breiten und allgemein überzeugenden Trend zur Normativität herrschaftlichen Handelns“, ein „erwachendes Staatsbewußtsein der Territorialherren wie ihrer Landstände zum Ausdruck“.³²⁶ Da aufgrund der Minderjährigkeit des Fürsten nicht dessen Hof, an dem der Landesherr mit den Räten traditionell zusammenkam, das persönliche und räumliche Zentrum ihrer Tätigkeit bilden konnte, bestimmten die Landstände die Stadt Münster zum Behördensitz. Einerseits knüpfte die Ortswahl an die traditionelle Regierungsform der Sedisvakanzeit an – Herrschaftszentrum während dieser Zeit wurde damit die Stadt Münster –, andererseits waren die Landstände, die die Statthalterregierung eingesetzt hatten, mehr und mehr dazu übergegangen, die Landtagsverhandlungen vom Laerbrock in die Stadt Münster zu verlagern. Die Landstände leisteten einen wesentlichen Beitrag (Zustimmung, Finanzierung, Partizipation) zur Formierung des vormodernen Territorialstaats.

Während die persönliche Anwesenheit des Ritters auf den Landtagsversammlungen in der Stadt Münster oder auf dem Laerbrock auf einer letztlich freien Entscheidung beruhte, und diese zudem noch weit bis in das 17. Jh. wenig Zeit in Anspruch nahmen, erforderte der Geschäftsgang einer Behörde, mehr aber noch das Interesse der jeweiligen Gruppen, ihren Einfluß innerhalb der Regierung zu wahren, eine besondere Organisationsstruktur, die die relative große Unabhängigkeit des Adligen, den ländlichen Stammsitz als Hauptbezugspunkt und sein Handeln in der Stadt Münster zu berücksichtigen hatte. Kennzeichen dieser veränderten Situation waren, daß Statthalter und Räte verpflichtet wurden, zu den kollegial und mit Mehrheitsbeschluß geführten Sitzungen zu erscheinen, die täglich gehalten werden sollten. Da sie nicht durch den Hof beköstigt und bekleidet werden konnten und darüber hinaus sich insbesondere für die weltlichen Räte im Unterschied zum Domkapitel nun zumindest zeitweise die Quartierfrage in der Stadt Münster stellte, erhielten sie nicht mehr nur verschiedene Naturaldeputate, sondern zusätzlich eine je nach Rang abgestufte, pauschale

³²²Domscholaster Hermann v. Diepenbrock zu Buldern (1549–1596), seit 1572 als Nachfolger Gottfried v. Raesfelds in der Regierung, und Goswin v. Raesfeld.

³²³Die Drostens Hermann v. Velen, der zugleich auch Hofmarschall war und deshalb als der eigentliche Vertreter des Fürsten anzusehen ist (ALandsberg-Velen 4164, domkapitularische Bestallung mit Zustimmung des Domkapitels vom 22.06.1574), und der Wolbecker (ab 1564) bzw. Sassenberger (ab 1566 mit seinem Bruder Gottfried) Droste Ludger v. Raesfeld zu Hameren. Vgl. die Bestallungen bei Lüdicke (1901b), S. 132.

³²⁴Lüdicke (1901b), S. 21, zur Statthalterschaft bis 1589 siehe S. 21–25; zur Regierung siehe Schmitz-Eckert (1966), hier S. 34–37; AltVerMs, Msc. 119, fol. 213f. Die Regierungsprotokolle liegen für die Zeit von 1574–1803 vor in FMS RMS, Protokolle.

³²⁵Zu den Kriterien vgl. M. Weber (1976), S. 124–130, 551f.

³²⁶Willoweit (1983b), S. 289.

Geldentschädigung für die Kosten des Stadtaufenthalts. Erhielt der Statthalter v. Westerholt jährlich 400 Rtlr. Besoldung und 600 Rtlr. Zuschuß, zzgl. Getreide, Fleisch, Holz und Kleidung, so waren dies bei v. Velen, der das Haus seines Schwagers Morrien anmietete³²⁷, und bei v. Raesfeld noch jeweils die Hälfte. Da die beiden weltlichen Räte der Regierung zugleich auch Amtsdrosten waren, ergab sich für sie aus diesen Tätigkeiten in der Stadt eine Kollision mit ihren Amtspflichten als Drosten auf dem Land.³²⁸

Nachdem die Statthalterschaft formell 1580 mit der Regierungsübernahme Johann Wilhelms v. Kleve beendet, 1585–1588 wegen erneuerter Konflikte mit Ernst v. Bayern aber wiederum eine Statthalterschaft eingesetzt worden war, führten die folgenden Jahre auf der Grundlage der zwischen Fürst und Domkapitel ausgehandelten sog. Regierungsartikel³²⁹ von 1588/89 im Ergebnis zwar zu einer Verfestigung in der Struktur des Rats, bei der nun Domkapitel, Ritterschaft und Gelehrte unter der Bezeichnung „Statthalter“ je zwei Stellen mit ihren (katholischen) Vertretern besetzten³³⁰. Wesentlich war jedoch, daß dieser Rat nicht mehr im Auftrag des Domkapitels, sondern des Fürsten tätig wurde; dieser war nun allein für die Vergabe der Ratsstellen zuständig (Art. 21).³³¹ Faktisch beseitigte dies zunächst nicht die unabhängige Stellung der Räte³³², denn das eigentliche Zentrum der Regierung blieb der bisherige Tagungsort des Rats, die Stadt Münster, und hier wurden auch weiterhin vom dienstältesten der Räte die Schreiben erbrochen. Da aufgrund der Kumulationspraxis der wittelsbachische Kurfürst fast ausschließlich in Bonn residierte, mußte der persönliche Kontakt über Gesandte, etwa den Rat Gropper (Herzogum Westphalen), der die für das Stift Münster zuständige Abteilung am Hof zu Bonn leitete³³³, oder über Protokolle und Korrespondenzen aufrechterhalten werden. Erst die sich zuspitzenden militärischen Ereignisse um die Jahrhundertwende und die Intensivierung der gegenreformatorischen Aktivitäten führten zu einer Gewichtsverlagerung nach Bonn – v. a. zu einer Zentralisierung der Außenpolitik³³⁴ –, die sich auch in der Umbenennung der „verordneten Statthalter“ zu „heimgelassenen Räten“ und zu einer Bedeutungsaufwertung der vom Fürsten stärker abhängigen bürgerlichen Gelehrten (z. B. von den adligen Räten koordinierte Einbindung als Referenten v. a. in Rechtsfragen, alleinige Beauftragung in speziellen Angelegenheiten) in der Regierungs- und Kanzleiordnung vom 05.02.1605 widerspiegelt.³³⁵

³²⁷Siehe S. 446.

³²⁸Vgl. die Drostenbestellungen in Msc. I 37.

³²⁹Abdruck bei Lüdicke (1901b), S. 141–148.

³³⁰Domkapitel: Dompropst Ludeke Nagel, Domscholaster Henrich Droste; Ritterschaft: Hofmarschall Hermann v. Velen, Bertram v. Loë zu Palsterkamp; Gelehrte: Dr. Dietrich v. Schelver (Kanzleidirektor), Lic. Johann Baumann. Lüdicke (1901b), S. 31. Die Landräte in der Personenstärke von 1567 wurden nur auf Ermessen der Räte in besonderen Angelegenheiten des Stifts hinzugezogen.

³³¹Schmitz-Eckert (1966), S. 35.

³³²Dehio (1921), S. 2.

³³³Dabei war die Frage, welche Kompetenzen das Referat an sich zog, von besonderer Brisanz. So erinnerte das Domkapitel den Fürsten Maximilian Heinrich am 22.09.1684 an eine Auflage in dessen Wahlkapitulation, daß im Fall seiner Abwesenheit ein Deputierter des Domkapitels ständig bei Hofe sein müsse (vorgesehen war der Domherr v. Lethmate, MLA 29–4); bereits rund ein Jahr später (17.08.1685) diskutierten die Geheimen und Kriegsräte über eine Beschwerde gegen den Landesherrn, dessen Bonner Hofkammer die münsterschen Kammer- und Militärsachen nach Bonn ziehen wolle (MLA 448–2).

³³⁴Vgl. Lüdicke (1901b), S. 148f.; Dehio (1921), S. 4f.

³³⁵Dehio (1921), S. 3f.; zur Kanzleiordnung Lüdicke (1901b), S. 55–61, Abdruck S. 155–166, hier v. a. §7, §§9–15; A Lembeck, W 937. Eine frühere Ordnung datiert vom 02.03.1581, vgl. die Aufstellung verschiedener, die münsterschen Behörden betreffenden Verordnungen in SpezKomMS 14.

Um die Handlungsfähigkeit des Ratskollegiums zu gewährleisten, wurde die Bewegungsfreiheit der Räte z. T. eingeschränkt. Velen wurde in seiner Bestallungsurkunde von Michaelis 1588 ausdrücklich auferlegt, daß sich von den deputierten Statthaltern mindestens zwei (einer aus der Ritterschaft und einer aus dem Domkapitel) „bey unser Regierunge inn der Stat Münster ahn der Hanndt halten und finden laßen“ müßten, Regierung und Kanzlei sollten sich nicht ohne Anordnung des Kurfürsten aus der Stadt Münster begeben.³³⁶ Da je nach Lage der älteste anwesende Rat das Recht hatte, die anderen verordneten Statthalter zu verschreiben (Art. 25) sowie eine Mindestzahl anwesender Räte verlangt war, zudem in der Kanzleiordnung vom 05.02.1605 geregelt wurde, daß die einkommenden Schreiben „durch den Eltisten deren *zur Zeit anwesenden* furstl. Herrn Räten“ erbrochen werden sollten (§1) und schließlich ihre Tätigkeit im Unterschied zu den bürgerlichen gelehrten Räten kaum disziplinatorisch geregelt war, so ist daraus zu schließen, daß es aufgrund der Machtverschiebung von den Landständen zum Landesherrn weder einen permanent in Münster tagenden Rat von Adligen gab, noch sich deren Tätigkeit in einem stark reglementierten Behördenalltag verengte.³³⁷

Nach der Übernahme der Regierungsgeschäfte durch Christoph Bernhard v. Galen wurden der landständisch besetzten und kollegial geführten Regierungsbehörde, die bis dahin fast für die gesamte zentrale Landesverwaltung zuständig gewesen war, wesentliche Kompetenzen entzogen. Diese bedeutende Umstrukturierung, die vermutlich in den 1660er Jahren stattfand, begrenzte sie auf die Funktion eines kollegial geführten obersten Justizkollegiums³³⁸, während die zentralen Regierungsfunktionen³³⁹ nun im unmittelbaren Umkreis Galens wahrgenommen wurden³⁴⁰; dies war im Kern schon in der Kanzleiordnung von 1605 durch die zeitliche und personelle Trennung in der Behandlung verschiedener Aufgaben angelegt gewesen³⁴¹. Die Kompetenzreduzierung der Regierung zog einschneidende Veränderungen in der Personalstruktur und Anwesenheit nach sich. Die beiden geistlichen adligen Räte, die Domherren (1574: 2 Sitze), nahmen bis zum Umbau der Behörde regelmäßig, häufig sogar zusammen an den Sitzungen teil, dann bis 1756 jedoch nur noch sporadisch, so daß im Verlauf des 18. Jhs. die beiden Etatstellen gestrichen wurden. Auf der Seite der weltlichen adligen Hofräte, die ab der Mitte des 17. Jhs. über zwei Etatstellen verfügten³⁴² – der tatsächliche Personalbestand umfaßte 1776 fünf weltliche adlige Räte –, erschien dann nur noch durch-

³³⁶Bestallung Hermann v. Velen in A Landsberg-Velen 4164, wiederholt in der Bestallung seines Sohns, des kaiserlichen Obristen Alexander v. Velen zu Raesfeld, zum Statthalter und Hofmarschall (01.04.1598); HofKam, II 9; Lüdicke (1901b), S. 152–154. In den Regierungsartikeln (Art. 12) hieß es, die Statthalter sollen „ohne erhebliche Ursachen nicht verreißen und wofern des einen oder anderen Gelegenheit erforderen wurde, sich in etwas von Hoff zu begeben, sollen dieselbe den ubrigen bei guter Zeit nicht allein deßen Berichten, damit der mehrer Theill jederweilen beharrlich daselbst verpleibe, sondern auch sich nach verrichteten Sachen zum ehisten wiederumb einstellen.“ Zitiert nach Lüdicke (1901b), S. 145.

³³⁷Vgl. die Ordnungen bei Lüdicke (1901b), S. 148 (Art. 25); S. 155 (§1), Hervorhebung durch M. W.

³³⁸Nun v. a. Berufungsinstanz des Weltlichen und des Geistlichen Hofgerichts, ab 1688 auch Revisionsinstanz; Schmitz-Eckert (1966), S. 37, 45f. Unter Franz Arnold verlor die Regierung ferner die Lehnsprozesse (außer Revision). Zu den Aufgaben siehe auch das Gutachten Kerckerincks von 1780 bei G. Erler (1911a), S. 441–444.

³³⁹U. a. Innen- und Außenpolitik, Landesverteidigung, Militär; Aufsicht über die Ämter; ab 1623 Aufsicht über die Städte; Beziehungen zu anderen Staaten, Kreis- und Reichspolitik. Im Einzelnen bei Schmitz-Eckert (1966), S. 38–45.

³⁴⁰Siehe Kapitel 2.5.6.4.

³⁴¹Dehio (1921), S. 6f.

³⁴²1591 drei Stellen: Hermann v. Velen, v. Loë, Johann v. Westerholt; 1600 vier Stellen: Alexander I. v. Velen, v. Loë, v. Westerholt, Johann Caspar v. Plettenberg zu Bamenohl; in den 1630er Jahren vier Stellen: als Statthalter und Rat Bertram v. Loë, Marschall v. Velen, Johann v. Westerholt, Dietrich Hermann v. Merveldt (später Kanzler). Schmitz-Eckert (1966), S. 69–71; Lüdicke (1901b), S. 167f. (mit Besoldungsangaben).

schnittlich einer von ihnen. Faktisch wurde die Regierung nun fast ausschließlich von den juristisch gelehrten Nicht-Adligen, darunter einem bürgerlichen Kanzler, geführt.³⁴³

Der Bedeutungsverlust des Adels in diesem Justiz-Gremium wurde im Verlauf der zweiten Hälfte des 18. Jhs. einmal an der zahlenmäßigen Überlegenheit der bürgerlichen gelehrten Juristen deutlich – im Verlauf des 18. Jhs.: zehn Personen –, sodann an der um 1770 eingeführten, an das Stimmrecht geknüpften Bedingung zur Anfertigung einer sog. Probe-Relation, eines Rechtsgutachtens als Fähigkeitsnachweis, und schließlich an dem zunehmend spannungsreichen Konkurrenzverhältnis zu den Juristen, die sich nach 1760 gegen die Einrichtung von vier gleichstarken adligen Etatstellen u. a. mit dem Argument wehrten, der Adel in dieser Behörde führe zu ihrer Ansehensschmälerung.³⁴⁴ Die Überordnung eines Präsidenten (1738) mit verschiedenen Aufsichts-, Kontroll- und Delegationsfunktionen³⁴⁵, und die eines Vizepräsidenten (1752–1766)³⁴⁶ konnten an dieser Entwicklung nichts ändern; seit 1766 waren die Stellen entweder unbesetzt, oder ihre Amtsinhaber blieben dem Kollegium dauerhaft fern.³⁴⁷ Gegen Ende des 18. Jhs. wurden die Etatstellen der weltlichen Adligen schließlich ganz gestrichen.³⁴⁸

Eine ähnliche Entwicklung zeichnete sich auch beim funktional bedeutenden Amt des Kanzlers ab; dieser war nicht nur Leiter der Kanzlei, sondern auch Mitglied des Hofrats, Vertreter der Regierung vor dem Landesherrn und in der Anfangszeit auch Leiter der Hofkammer. Diese Position hatte sich zunächst in der Hand von bürgerlichen Juristen befunden³⁴⁹ und war dann auf landständischen Druck (Wahlkapitulation von 1612)³⁵⁰, um die enge Verbindung zwischen Fürst und bürgerlichen, landständisch ungebundenen Juristen aufzubrechen, 1620 an einen Adligen, Johann v. Westerholt, gefallen. Diese adlige Reaktion auf die zunehmende Bedeutung bürgerlicher Beamter, die aufgrund des fürstlichen Widerstandes indes erst etliche Jahre nach dem Regierungsantritt mit dem Tod des Kanzlers Weidenfeld greifen konnte, sollte den adligen Vorderständen einen stärkeren Einfluß auf die Regierungsgeschäfte sichern³⁵¹; dieser zunehmende vorderständische Druck machte sich auch

³⁴³Vgl. die Protokolle von 1650 (MSR 145–54), 1659 (MSR 145–66) und 1670 (MSR 145–79). Im Durchschnitt erschienen zu den Sitzungen vier Personen.

³⁴⁴Schmitz-Eckert (1966), S. 67–74; zum Konflikt siehe die Bemerkungen von Clemens August von Kerckerinck zu Borg aus dem Jahre 1780 bei G. Erler (1911a), S. 442–444, Walter (1987), S. 159f., sowie die Äußerungen des Kurfürsten Max Franz zur Frage der Befähigung des Adels, Katz (1933), S. 62f.

³⁴⁵Die Stelle wurde an den Dompropst Friedrich Christian v. Plettenberg zu Marhülsen (1682–1752) vergeben, ab 1753/54 Johann Karl Droste zu Senden (1692–1761), ab 1765 Friedrich Wilhelm Nikolaus Anton v. Böselager (1713–1782), ab 1782 Clemens August v. Ketteler (1720–1800), ab ca. 1800 Engelbert Anton Maria v. Wrede zu Melschede (1742–1808). Keinemann (1967), S. 76; Kohl (1982), Bd. 4/2, passim.

³⁴⁶Besetzt mit dem Domherrn Graf August Philipp Carl v. Limburg-Styrum (1721–1797). Keinemann (1967), S. 76.

³⁴⁷Ebd., S. 75.

³⁴⁸Schmitz-Eckert (1966), S. 61f., 70.

³⁴⁹Als Kanzler sind im 16. Jh. dann ausschließlich weltliche Personen nachweisbar: Johannes Aelius (van Elen) sen., (1533) Dr. jur. Joest Rulandt, (1546) Dr. jur. Justinus Gobler, (1547) Lic. jur. Albert Mumme (Domherr, Offizial, Bürgermeister), 1549 Lic. jur. Frederich tor Westen. Von Bedeutung war dann v. a. der vom Niederrhein stammende Kanzler Dr. jur. Wilhelm Steck (1529–1581), zuvor Assessor am Reichskammergericht, ab 1563 Kanzler in Münster, 1573–1581 Hofkammerdirektor; Bestallung bei Lüdicke (1901b), S. 132; Schröer (1986), Bd. 1, S. 267f. Hierauf folgte zunächst kommissarisch, dann fest (1582–1589) der domkapitularische Syndikus Lic. jur. Johann Schade (†1596), der ebenfalls beide Ämter übernahm; 1597–1600 der vorherige Kanzleidirektor und letzte nicht-adlige Kanzler Dr. jur. Dietrich v. Schelver, zeitweise kommissarisch (1601/2); 1602–1620 Vizekanzler Dr. jur. Anton Weidenfeld, bis 1617 zudem Hofkammerdirektor. Nach Lüdicke (1901b), S. 40–61; Brox (1994), S. 8f.

³⁵⁰Wahlkapitulation Ferdinands v. Bayern in DK MS 95.

³⁵¹Johann v. Westerholt, der erste ritterbürtige Kanzler, bekleidete das Amt bis zu seinem Tode 1628, ab 1636–1658 Hermann v. Westerholt; jährlich 642 Rtlr. zzgl. Naturalien, AWesterholt, Urkunde 2600; Lüdicke (1901b), S. 48–

bei der Besetzungspolitik des Hofkammerdirektorpostens bemerkbar, so daß Mitglieder des Stiftsadels nun zwei Schlüsselpositionen in der Hand hielten.

Zwischen ca. 1690 und 1748 blieb der Posten des Kanzlers vakant. Offenbar hatte sich auf dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung eines kavalierrmäßigen Lebens kein geeigneter, d. h. hinreichend juristisch gebildeter Ritterbürtiger finden lassen, der sich zudem zu einer regelmäßigen Behördentätigkeit bereit fand. Währenddessen wurden landfremde, adlige (u. a. v. Cochenheim) dann auch bürgerliche *Vizekanzler* eingestellt, bis der Adel schließlich 1748 auf das Amt ganz verzichtete, so daß ein bürgerlicher Kanzler – Christoph Bernhard Schücking³⁵², der wohl hauptsächlich aufgrund dieser Amtstätigkeit 1757 nobilitiert wurde – bestallt werden konnte; das Amt blieb nach dessen Tod (1774) jedoch wiederum vakant.

2.5.6.2 Hofkammer

Nachdem sich im 16. Jh. die traditionellen Organisations- und Einnahmeformen bei der Konsolidierung der zerrütteten fürstlichen Finanzen einerseits, ihrer Erweiterung zur Deckung des steigenden Finanzbedarfs beim administrativen Aufbau des Landes andererseits als unzureichende Instrumente erwiesen hatten, versuchten Landesherr, Domkapitel sowie die Hof- und Landräte, durch die Einrichtung einer vom Hof abgesonderten „Rent- oder Rechenkammer“, der später unter dem Titel ‚Hofkammer‘ firmierenden fürstlichen Finanz- und Wirtschaftsbehörde³⁵³, „zu Erhaltung gutter loblicher Regierung und Hoffstaetts“ beizutragen und die vorhandenen Mißstände, insbesondere die erhebliche Verschuldung, abzustellen. Da der Fürst den Sold der Territorialbeamten aus seiner Schatulle zahlte, erwiesen sich die Landstände – sieht man einmal von der kreditwirtschaftlichen Verflechtung beider Gruppen ab – auch in diesem Bereich als ein komplementärer Faktor bei der territorialen Modernisierung. Der Erlaß einer von Fürst und Domkapitel besiegelten Ordnung vom 04.03.1573³⁵⁴, die in einer konzertierten Aktion der politisch relevanten Gruppen des Stifts ausgehandelt worden war, ist über die genannten Gründe hinaus als Reaktion auf die zunehmende Bedeutung der Geldwirtschaft im fürstlichen Haushalt zu sehen, daneben aber auch als eine Maßnahme, sich durch Kodifizierung, d. h. Anlegung verschiedener Verzeichnisse (v. a. „Hoheitsbuch“, „Lehnsbuch“, „geistliches Lehnsbuch“, „Rentbuch“, Personalverzeichnisse³⁵⁵, Brüchtenregister, Inventare³⁵⁶), einen Überblick über Rechte wie Verpflichtungen zu verschaffen, und auf dieser Grundlage u. a. die (finanziellen) Rechtstitel der Landesherrschaft zu sichern und in Form einer kollegial geführten, die fürstlichen Ämter kontrollierenden Behörde zu verwalten.³⁵⁷ Die Rechenkammerordnung ist also nicht nur ein Resultat der sich im Fürstbistum seit dem späten 16. Jh. intensivierenden Bürokratisierung, sondern sie spiegelt auch den räum-

50, 167. Auf Westerholt folgten: 1629–1634 der aus dem Herzogtum Berg stammende und bisherige Kammergerichtsassessor Dietrich v. d. Horst, dann mit einiger Verzögerung Dietrich Hermann v. Merveldt zu Westerwinkel (†1658); unter Christoph Bernhard ist sein Vertrauter Dietrich Karl v. Wylich zu Winnethal nachweisbar. Lüdicke (1901b), S. 48–51; Schmitz-Eckert (1965), S. 62–66.

³⁵²Zur Person siehe S. 519.

³⁵³Zur Entstehung der Hofkammer siehe Lüdicke (1901b), S. 61–89, fortgeführt von der leider allein auf die formale Seite der Behördenorganisation beschränkten juristischen Dissertation von Jacob (1965), Personallisten S. 98–100. Ein Verzeichnis der Aufgabenfelder in SpezKomMS 14, fol. 20r–22r.

³⁵⁴Abgedruckt bei Lüdicke (1901b), S. 118–131; Edikte, A 1. Spätere Ordnungen datieren 13.07.1616 und 07.10.1717, vgl. SpezKomMS 14.

³⁵⁵Dabei handelt es sich m. E. um die Archivalie Msc. I 37.

³⁵⁶Hofkammerordnung vom 04.03.1573, §§2–21.

³⁵⁷Lüdicke (1901b), S. 69–71.

lichen Aspekt der fürstlichen Herrschaft wider, einerseits die äußere räumliche Abgrenzung des Herrschaftsgebiets, mit anderen Worten: der Beschreibung von Grenzen als „Maximalpunkte durchsetzbarer Rechtsprechungs- und Souveränitätsansprüche“ (Osterhammel), andererseits die „innere Expansion der landesfürstlichen Herrschaft, ihre Auffüllung mit staatlicher Substanz“³⁵⁸ durch die schriftliche Fixierung von Grenzen, Ämtern und Rechten.³⁵⁹ Mit diesem Schritt gelang es der fürstlichen Finanzverwaltung, zum bereits zuvor von der Landschaft erreichten Organisationsstand aufzuschließen.³⁶⁰

Aus der gemeinsamen Besiegelung der Ordnung mit dem Landesfürsten wird der erhebliche Einfluß des Domkapitels als eine die Substanz konservierende Instanz bei der Verwaltung der bischöflichen Tafelgüter deutlich. Weiter abgesichert durch den Leitungsposten der Kammer (Hofkammerdirektor bzw. seit 1683 Hofkammerpräsident), durch die Rechnungslegung im Beisein von Vertretern aus dem Kapitel, durch die in der Ordnung oder den Wahlkapitulationen formulierten Auflagen (Kreditaufnahme, Belastung, Veräußerung und Unterhaltung der Domänen, Eigentumssicherung Dritter), durch die Konsensbindung bei Neubestellungen und nicht zuletzt durch die Sedisvakanzregierung hielt das Kapitel Informationsmöglichkeiten und Kontrollmittel in der Hand, die der derzeitige oder zukünftige Fürst bei seinem Handeln in Rechnung stellen mußte.

In der Anfangszeit, etwa bis zur ersten Hälfte des 17. Jhs.³⁶¹, wurden die leitenden Funktionen der Hofkammer in Personalunion vom Kanzler als Hofkammerdirektor und formal von 5–6 weiteren Personen (§24) – den vier fürstlichen Räten aus dem Hofrat sowie den beiden Landräten – wahrgenommen.³⁶² Diese Kombination verringerte nicht nur den Finanzbedarf der Behörde, sondern sicherte insbesondere dem Fürsten in diesem sensiblen Bereich größere Einwirkungsmöglichkeiten. Auf der anderen Seite begrenzte sie jedoch zunächst die Zahl der adligen Räte, die im Rahmen der fürstlichen Verwaltung in der Stadt benötigt wurden, da keine gesonderten Hofkammerräte ernannt worden waren. Der Konzentrationsgrad wurde noch zusätzlich gesteigert durch die Bestallung solcher Räte, die zugleich auch bei Hofe oder in Drostenstellen tätig waren.³⁶³ Für die Verwaltungsarbeit hatte diese Konstellation zwei Folgen: einerseits waren die Drosten zugleich Kontrollierte als auch Kontrollierende, eine Schwäche, die dem Domkapitel Jahrzehnte später bei der Bestallung des Kanzlers, Rats und Drosten v. Merveldt 1630 bewußt geworden zu sein scheint, jedoch erst in der Wahlkapitulation Christoph Bernhards v. Galen 1652 formuliert wurde³⁶⁴; zum zweiten war dadurch die

³⁵⁸Horst Rabe (1989), S. 88.

³⁵⁹Vgl. die Hofkammerordnung vom 04.03.1573, §2: „Erstlich [!] soll ein Buch uffgerichtet werden, in welchem ordentlich nach einander alle Empter mit iren Greintzen, sie sein streitig oder nicht, und was für Stette, Wigbolden, Kerspeln, Burschafften, vort Herschafften, Beyfenge oder sunst berechtigte Heuser darin gelegen, so vill muglich mit auch derselben Bezirk und wie weit der regierender Herr und sie der Hocheit halben berechtigt, mit einem kurtzen Bericht, auß waß Grundt ein jeder also berechtigt sey oder zu sein vermeint [...] verzeichnet werden, und diß soll intitult sein: ‚Deß Münsterischen Stiffts dominii oder Hocheits-Buch‘ [...]“ Zitiert nach Lüdicke (1901b), S. 119.

³⁶⁰Vgl. hier nur als Beispiel für die landschaftliche Finanzierungspraxis die Rechnungen des Pfennigmeisters Johann Hageböck während der Belagerung des täuferischen Münster, GQ 8.

³⁶¹Vgl. auch die Kanzleiordnung von 1605, abgedruckt bei Lüdicke (1901b), S. 156, §8.

³⁶²Zu den leitenden Positionen Jacob (1965), S. 10–16.

³⁶³1573 waren in der Rechenkammer tätig: der Kanzler Steck, als Landräte die Domherren v. Diepenbrock und v. Büren, als Hofräte: der Droste Heidenreich Droste zu Vischering, der Droste und Hofmarschall Hermann v. Velen und der Droste Ludwig v. Raesfeld. Bis auf v. Büren und Droste zu Vischering gehörten 1574 alle dem Regierungskollegium an. Nach Lüdicke (1901b), S. 80, Anm. 1; siehe auch ebd., S. 132–135; Msc. I 37.

³⁶⁴Zum Konflikt Lüdicke (1901b), S. 85f.; Jacob (1965), S. 13f. Diese Beschränkung wurde auch in den folgenden Kapitulationen fortgeschrieben.

Verwaltungsarbeit selbst betroffen, da die Drosten als fürstliche Vertreter ja nicht zugleich die Arbeit in der Stadt Münster und in ihrem Amtsbezirk wahrnehmen konnten.³⁶⁵ Kamen dann noch Ämter etwa innerhalb des Hofstaats hinzu, der wiederum ein von diesen Punkten abweichendes räumliches Verhalten einnehmen konnte, so wurde die Frequenz der Anwesenheit in der Stadt noch zusätzlich verringert. Die Unvollständigkeit des Kollegiums war bereits in der Rechenkammerordnung von 1573 (§40) berücksichtigt worden: „Ob- und vielgemelte Hoffrethe, uff die Rechen-Camer verordnet, sollen alle oder zum wenigsten jeder Zeit zwen deren, bey Hove oder deß Orths, da die Regierung des Stiffts Münster gehalten und verpfleget wirdt, gegenwurtig sein [. . .]“.³⁶⁶ Gegenüber diesen fürstlichen Räten spielten die landständischen Landräte im späten 16. Jh. nur mehr eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Einmal deshalb, weil der Fürst auch in diesem Bereich das Auswahlrecht in seiner Hand hielt, zum anderen, weil die Landräte nur eingeschränkte Funktionen besaßen und allenfalls bedarfsweise zu den Sitzungen verschrieben wurden.³⁶⁷

In der ersten Zeit ihres Bestehens führte die Personalunion zu einer Verringerung der Zahl derjenigen Adligen, die aufgrund ihrer Ämter zumindest zeitweise an einen Stadtaufenthalt gebunden waren, und diese Entwicklung verstärkte sich noch in den folgenden Jahrzehnten, trotz der Entflechtung von Drostens- und Hofkammerratsamt. Vollzog sich die Besetzungspolitik der ersten Generation offenbar noch unter den spezifischen Bedingungen der krisenhaften Finanzlage, dem Gleichziehen mit den gelehrten Juristen und der kurze Zeit später etablierten Statthalterregierung, so schied der Adel offenbar schon Ende des 16. Jhs. – die Personallisten bei Jacob weisen eine Lücke von fast 50 Jahren auf³⁶⁸ – aus den Reihen der Hofkammerräte aus. Dieser Prozeß ist um die Mitte des 17. Jhs. auch bei der Regierung zu beobachten, als diese ihre eigentlichen Regierungsfunktionen verlor und sich zu einer reinen Gerichtsbehörde verengte. Wenngleich bei der Hofkammer am Ende des 16. Jhs. kein signifikanter institutioneller Wandlungsprozeß zu beobachten ist, so scheinen die Legitimationsveränderungen im Selbstverständnis des Adels, seine zunehmende Abschließung, und daneben aber auch der Tätigkeitsbereich einer Finanzverwaltung und das Fehlen einer ausreichenden juristischen Qualifikation wesentliche Gründe gewesen sein, warum sich der ritterschaftliche Adel auf Leitungspositionen (Hofkammerdirektor bzw. -präsident) oder auf Ämter im Rahmen von Regierung und Militär zurückzog. Dieser ‚Rückzug‘ wurde zusätzlich unterstrichen durch die Umbildung der Hofkammerleitung. Kamen im Zeitraum von 1617 bis um 1682 (mit Unterbrechung von 1620–1636), nach einer Phase der bürgerlichen Juristen, die Hofkammerdirektoren zunächst aus dem ritterschaftlichen Adel und dann aus den Reihen des Domkapitels, wo nicht grundsätzlich am Indigenat, also der ausschließlichen Bestallung von Einheimischen, festgehalten wurde, so fiel nach der Überordnung eines domkapitularischen Präsidenten (um 1682) das Amt an die Juristen wieder zurück.³⁶⁹ Mit anderen Worten, der

³⁶⁵Vgl. Msc. I 37, z. B. die Bestallung des Heidenreich Droste zu Vischering d. J., Droste zu Ahaus und Horstmar, 1578. Er solle „Residenz“ in Ahaus nehmen, und wenn er Amtssachen in Horstmar zu erledigen habe, solle er sich dort selbst verpflegen.

³⁶⁶Zitiert nach Lüdicke (1901b), S. 126.

³⁶⁷Weiter heißt es in §40: „Die Landtrethe aber sollen funff, sechs, weniger oder mhermal uff Erfordern erscheinen und die furfallende Notturfft, sonderlich aber die wichtigen Sachen mithelffen berathschlagen, schliessen und zu Werck stellen.“ Zitiert nach Lüdicke (1901b), S. 126.

³⁶⁸Vgl. die Personenliste der Hofkammerräte bei Jacob (1965), S. 98–100.

³⁶⁹Präsidenten bzw. Vizepräsidenten: 1683–1687 Friedrich Christian v. Plettenberg zu Lenhausen (1644–1706), 1688–1706 Fürstbischof, 1687/89–1690 Johann Caspar v. Lethmate (†1690), 1690–1723 Heidenreich Ludwig Droste zu Vischering (1641 [?]-1723), 1723–1726 Georg Wilhelm Wolff v. Guttenberg (†1726), 1726–1733 Johann Philipp Droste zu Erwitte (1684–1733), 1734–1744 Johann Rudolf v. Twickel (1684–1759), 1744–1748 Hei-

Adel schied vollständig aus, und allein die Vertreter des Domkapitels nahmen als Präsidenten noch Tätigkeiten wahr – in bezug auf die Frequenz nach 1700 stark abnehmend³⁷⁰ und vom Charakter her zunehmend allenfalls protokollarische. Mehr und mehr wurden nun auch Sachbearbeiter in den Geschäftsgang eingebunden.³⁷¹ Die von Franz Arnold am 04.10.1717 erlassene Hofkammerordnung kam dieser Amtsauffassung weit entgegen. Während die ordentlichen Kammerräte, also die bürgerlichen Juristen, „schuldig seyn“, jeweils montags und freitags an den Sitzungen teilzunehmen, fehlte eine entsprechende Verpflichtung für den adligen Präsidenten.³⁷²

Den eigentlichen institutionellen Kern der Hofkammer bildete die Landrentei, eine in die Hofkammer inkorporierte Kasse, an deren Spitze ein Landrentmeister stand.³⁷³ Hier wurden die Gefälle aus den Ämtern (Domänenekünfte), die den Hauptteil der Einnahmen ausmachten, sowie andere Einkünfte (z. B. Pachtgelder, Akzisen, Zölle³⁷⁴, Brüchten oder die als Zuschuß aus der Landschaftspfennigkammer gewährten Kapitalzinsen für die Tafelgüter³⁷⁵) verwaltet und die Auszahlung von Geldern, die im Rahmen der fürstlichen Aufgaben (z. B. Besoldung des Hof- und des Verwaltungspersonals, Wareneinkäufe für die Bedürfnisse des Hofes und der Verwaltung, Bauunterhaltung) angewiesen worden waren, abgewickelt. Aufgrund der geringen personellen Ausstattung war auf der Amtsebene zudem das landständische Steuerwesen mit der Hofkammer verzahnt, indem die aus den Amtsgefällen direkt besoldeten und zur Hofkammer gehörigen Amtsrentmeister nicht nur die fürstlichen Domänen, sondern ebenso die landständischen Schatzungsgelder verwalteten. Während die Räte hauptsächlich Aufsichts-, Kontroll- und Beschlußfunktionen (mit bestimmten Handlungsspielräumen) wahrnahmen (§§26–44³⁷⁶), waren Landrentmeister, Landschreiber und die Sekretäre mit der eigentlichen Verwaltungsarbeit der Kammer beschäftigt. Wie auch in den anderen Zentralbehörden, war aus diesem Grund die personelle Einbindung Adliger allein auf die Ratsstellen begrenzt. Dies schloß jedoch nicht aus, daß der Landrentmeister über seine Mittelstellung innerhalb der Behörde und ein Rechtsstudium, mehr aber noch infolge seiner Verwendung in speziellen fürstlichen Gesandtschaften (Subsidien, diplomatische Mission) und damit einer ggf. engen Vertrauensbeziehung zum Fürsten, erfolgreich eine Nobilitierung erreichen konnte.³⁷⁷ Die soziale Herkunft des Landrentmeisters und seine fehlende Stiftsfähigkeit werden indes darin sichtbar, daß die soziale Mobilität nach oben ihre Grenze unterhalb der Ritterschaft fand, daß mit anderen Worten auf kurze oder mittlere Sicht weder

denreich Adolf Adrian v. Nagel zu Loburg (1690–1748), 1748–1752 Präsident und Kommissar Friedrich Christian v. Plettenberg zu Marhülsen (1682–1752), 1751–1760 Vizepräsident Hermann Caspar v. Hanxleden zu Eickel (†1760), 1760–1770 Caspar Ferdinand Droste zu Füchten (1713–1774), 1770–1774 Franz Karl v. Landsberg (1735–1779), 1774–1787 Clemens August v. Korff gt. Schmising (1721–1787), 1787–1803 Johann Matthias v. Landsberg (1734–1813). Quelle: Prosopographie; Jacob (1965), S. 10–13; Keinemann (1967), S. 77; Kohl (1982), Bd. 4/2, dort Einzelbiographien. Die Höhe der Besoldung lag anfänglich bei 300–400 Rtlr.; sie wurde 1709 auf 500 Rtlr. zzgl. Naturalleistungen erhöht.

³⁷⁰Nach Jacob (1965), S. 33, war der Präsident um 1700 bei der Hälfte der Sitzungen anwesend, um 1720 sehr selten, ab 1753 fast immer abwesend.

³⁷¹Jacob (1965), S. 34.

³⁷²ANordkirchen 12977.

³⁷³Zu den Aufgaben des Landrentmeisters siehe die §§45, 46; Jacob (1965), S. 21–23.

³⁷⁴Hierzu Völker (1908), S. 44–55.

³⁷⁵Ab 1690/91–1699/1700: 3.756 Rtlr., 1701/2: 4.910 Rtlr., 1702/3–1705/6: 4.106 Rtlr., 1707/8 und noch 1740/41 (außer 1715/16 und 1718/19): 4.131 Rtlr. L.Rentei 18 bis 67.

³⁷⁶Nur in bestimmten Fragen war die vorherige Entscheidung des Fürsten einzuholen; vgl. §§43, 44.

³⁷⁷1688 Gerhard Heinrich Wintgen (nobilitiert 1706), 1707 Johann Bernhard v. Wintgen, ab 1728 Franz Anton v. Wintgen; siehe die jeweiligen Einträge in der Prosopographie.

eine soziale oder rechtliche Integration in die Gruppe des Stiftsadels noch der Aufstieg in die Ratspositionen, die diesem Kreis reserviert blieben, erreicht werden konnte. Die Landrentmeister aus dem Kreis der Familie v. Wintgen stellten insofern ein Element der Kontinuität in der Verwaltungsarbeit dar, als diese aufgrund ihrer städtischen Herkunft und administrativen Stellung in der Stadt selbst lebten und im Unterschied zu den adligen Räten in der Behörde im Rahmen eines stetigen Verwaltungshandelns eingebunden waren.

In organisatorischer Hinsicht mußte aufgrund der anfänglichen Personalunion der jeweiligen Geschäftsgang beider Behörden (Regierung/Kanzlei und Rechenkammer) aufeinander abgestimmt werden. War 1573 noch von der Arbeit des Kollegiums auch bei Hofe die Rede, so verschob sich mit der Einsetzung der Statthalter, denen als Arbeitsort die Stadt Münster zugewiesen worden war, die Tätigkeit schon im nächsten Jahr ausschließlich in die Stadt. Diese Ortsbindung wurde in den Statuten der folgenden Jahre (Regierungsartikel von 1589/99, Kanzleiordnung von 1605) fortgeschrieben. In einem ungleich stärkeren Maß waren die eigentlichen Verwaltungsbedienten der Rechenkammer an die Stadt gebunden. Der Verschriftlichungs- und Kodifizierungsprozeß hatte mittlerweile einen Grad erreicht, bei dem ein Transport der produzierten Dokumente nicht mehr möglich war, zudem erforderte der laufende Geschäftsbetrieb ebenfalls eine ortsfeste, dauerhafte Behördenbildung in der Stadt. Die Aufbewahrung der Hofkammerverzeichnisse in einer Truhe, die in einem der Domgewölbe aufgestellt worden war und zu der das Domkapitel einen der beiden Schlüssel besaß, schützte nicht nur das Domkapitel und die betroffenen Parteien (z. B. Gläubiger, Lehnsträger) vor einer Manipulation der Unterlagen, sondern sicherte auch den Bestand der Dokumente insgesamt, ohne den Betrieb der Kammer, die über Kopien verfügte, zu beeinträchtigen: denn der Dom befand sich im Mittelpunkt eines doppelt geschützten Mauerrings (Stadtmauer, Mauer der Domimmunität), war also ohne weiteres auch nicht von den Bürgern zu besetzen und lag innerhalb eines steinernen Gebäudes mit einer vergleichsweise geringen Brandgefahr.³⁷⁸

2.5.6.3 *Weltliches und Geistliches Hofgericht*

Die schon kurz nach dem Regierungsantritt des Fürstbischofs Johann v. Hoya (1566) – vor seiner Wahl in Münster nicht nur Administrator von Osnabrück (seit 1553), sondern auch Assessor bzw. Richter am Reichskammergericht – einsetzenden Bestrebungen, die überwiegend noch gewohnheitsrechtlich praktizierenden sowie hinsichtlich ihrer Zuständigkeit und Zugehörigkeit vielfältig zersplitterten und z. T. miteinander konkurrierenden Gerichte zu vereinheitlichen, damit die Territorialisierung zu fördern und an die Rechtsstrukturen und -normen des Reichs (Römisches Recht, Reichskammergericht) anzupassen, riefen bei den

³⁷⁸„Alle probatoria oder Beweißstück, die sein an Siegell oder Brieven, alte Registern oder andere schriftliche Urkunden oder Documenten uf des Fursten deß Stiftts Münster habende Hoheit, Gerechtigkeiten, dessen Gutter und Inkommen, geistlich oder weltlich, welche sie selbst besitzen oder andere mit irem willen inhaben, sprechendt, sollen bestendiglich abcopiirt und collationirt und deren Originalia in ein [Truhen] hiezu in dem Thurn im Thumb, da der Landschafft Vorrathgelt pflegt verwart zu werden, oder in ein ander deß Capittels Gewelb mit einem Register oder Inventario, dessen Copey auch behalten werden soll, verwarlich hin gelegt, aber angeregte Copien in die Rechenkammer behalten und an seinem Ort verwart werden [...]“ Domkapitel und Rechenkammer sollten über jeweils einen Schlüssel verfügen. Die in eckige Klammern gesetzte Angabe stammt von Lüdicke. Rechenkammerordnung vom 04.03.1573, §22, zitiert nach Lüdicke (1901b), S. 122f., siehe auch ebd., S. 73f. Im folgenden Paragraph wurde die Unterbringung der verschiedenen Verzeichnisse geregelt. – Trotz der relativ sicheren Unterbringung beschloß das Domkapitel in der Phase der fürstlich-städtischen Auseinandersetzungen am 31.05.1656, einen Teil des domkapitularischen Archivs nach Schöneflieth, in das dortige Amtshaus des Domkapitels, zu verbringen; im September 1659 befand sich das gesamte Archiv dort. Erst im Mai 1661 wurde der Beschluß gefaßt, das Archiv wieder nach Münster zu transportieren. Kohl (1982), Bd. 4/1, S. 102.

münsterschen Landständen eine breite Unterstützung hervor.³⁷⁹ Seine Reformprojekte – die Ausarbeitung einer Hof- und Gerichtsordnung, einer Landgerichtsordnung sowie einer Landesordnung³⁸⁰, die Schaffung eines weltlichen Hofgerichts und die Verdrängung des geistlichen Hofgerichts aus der zivilen Gerichtsbarkeit, insgesamt Maßnahmen, die von seinem juristisch geschulten Kanzler Dr. jur. Wilhelm Steck ausgearbeitet worden waren³⁸¹ – wurden nach Beratungen in den landständischen Ausschüssen am 31.10.1571 vom Landtag besiegelt. Von der Neuordnung war insbesondere das geistliche Hofgericht³⁸² betroffen, an dessen Spitze ein Geistlicher stand und das vorrangig geistliche Sachen (Ehe- und Testamentssachen, Vormundschaften, Verstöße gegen das Priesteramt), daneben aber auch weltliche (u. a. weltliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichen und ihre Bediensteten, Eintreibung von Schulden) verhandelte.³⁸³

Auf der Seite des Kapitels, dem nach Besiegelung der Gerichtsordnung 1571 wesentliche Eingriffe in seine weltliche Gerichtsbarkeit bevorstanden, und schließlich der Städte, die um die relative Selbständigkeit fürchteten, formierte sich Widerstand, der v. a. über den Hebel der Finanzierung des Weltlichen Hofgerichts bewerkstelligt wurde – der Installation des Gerichts am 02.06.1572 im Merveldter Burgmannshof wohnten nur fürstliche Vertreter (v. a. Hof- und Landräte) bei, die Vertreter von Domkapitel und der Stadt Münster waren aus Protest ferngeblieben³⁸⁴ – und den Fürstbischof im Juni 1573 zwang, die bisherige Gestalt des Offizialatgerichts weitgehend anzuerkennen³⁸⁵; eine weitere Konzession bestand schließlich darin, daß nach dem Tod des Weltlichen Hofrichters und Ritterschaftsmitglieds Engelbert v. Langen (Hofrichter seit dem 04.03.1572, † 1573) der Domherr Konrad v. Westerholt (seit dem 24.09.1573) sowohl das weltliche als auch das geistliche Hofrichteramt ausübte³⁸⁶; diese Personalunion blieb auch nach dem Ausscheiden v. Westerholts aufgrund der Statthalterschaft (1574) bis 1600 bestehen³⁸⁷, dann erst trennten sich beide Bereiche; im Amt des Offizials sind nun fast ausschließlich nicht-adlige, weltliche oder geistliche Gelehrte anzutreffen³⁸⁸.

Die Aufgabenstellung des Weltlichen Hofgerichts³⁸⁹ und die besondere Erfordernis eines juristischen Studiums einerseits, der Anspruch, durch die Abkoppelung eines gerichtlichen

³⁷⁹Zur Durchsetzung der Reform Lüdicke (1901b), S. 90–99; E. Kloosterhuis (1992), zu Münster S. 89–113; zur Rezeption Bartmann (1908), S. 334–357.

³⁸⁰Hierzu Bartmann (1908); Scotti (1842), S. 45–47.

³⁸¹Steck hatte neben verschiedenen Ordnungen die Hofgerichts- und Landgerichtsordnung verfaßt. Vgl. MLA 458–1b, fol. 21r–22v (Abschrift 19. Jh.).

³⁸²E. Kloosterhuis (1992), S. 98–103.

³⁸³Olfers (1848), S. 9, 17f.; Klenke/Pöppinghege (1993), S. 48.

³⁸⁴Die Eröffnung des Gerichts fand am selben Tag im Saal des Horstmarer Schlosses statt. Vgl. das Eröffnungsprotokoll in MLA 458–1b, fol. 21r–22v (Abschrift 19. Jh.).

³⁸⁵Zur Reformdiskussion siehe W. E. Schwarz (1916), dort Abdruck der neuen Ordnung des Offizialatgerichts vom Oktober 1573, S. 167–228.

³⁸⁶E. Kloosterhuis (1992), S. 107.

³⁸⁷Nachfolger waren: 28.08.1574–1581 Anton v. Fürstenberg (Beisitzer am Reichskammergericht), 1581 als Verwalter Rhemen, 30.03.1583–1591 Lic. jur. Konrad Gerking († 1591), 26.08.1591 Dietrich Sielma, 03.10.1592–1600 Johann Caspar v. Plettenberg, bis zu seinem Tod 1626 ausschließlich Weltlicher Hofrichter. Daten nach Stud-fondsMS 5465, MLA 450 und MLA 459.

³⁸⁸Vor der Zusammenlegung waren im Amt tätig: v. Francois (?), v. Westrem und v. Keppel (MLA 449–1); 1547 Conrad Weseken, Jakob Voß und 1567 Konrad v. Westerholt; nach 1600: 1602 Hermann Bisping, (1619? Lic. jur. Johann Droste), 1619 Heinrich v. Detten, 1652 Johann Alers, 1653 Lic. jur. Johann Peter Hülsman, 1678 Goswin Franz Clute, 1683 Johann Adrian Overpeldt. MLA 450; siehe auch das Register bei Kohl (1982), Bd. 4/2.

³⁸⁹Zu den Zuständigkeiten des Gerichts Olfers (1848), S. 16f., sowie zum Geschäftsbetrieb Lüdicke (1901b), S. 99–102; Überlieferung im NWStA Ms, Rep. A 70. Zur Gerichtsstruktur im Fürstbistum am Ende des 18. Jhs. siehe das Schaubild von Klenke/Pöppinghege (1993), S. 81.

Teilbereichs die fürstlichen Räte zu entlasten andererseits, verdeutlichen, daß auch in diesem administrativen Bereich der vorderständische Druck hinsichtlich der personellen Einbindung des Adels nur auf die pfründenmäßige Vergabe der obersten Aufsichtsfunktion (Erster Hofrichter als Vertreter des Fürsten) an ein Mitglied der Ritterschaft (1572: Engelbert v. Langen) abzielen konnte, an eine tatsächliche Wahrnehmung der juristischen Amtsgeschäfte beim Adel also nicht zu denken war. Auch weil die Stellenbesetzung in der Wahlkapitulation nicht geregelt war, wurden damit im Verlauf des 17. Jhs. fast ausschließlich bürgerliche Gelehrte, z. T. fürstliche Vertraute, bestellt³⁹⁰. Aufgrund ihrer Funktionslosigkeit für die täglichen Amtsgeschäfte des Gerichts und aus Kostengründen wurde die Stelle im Verlauf des späten 18. Jhs. gestrichen³⁹¹, nachdem es zuvor wiederholt zu Konflikten zwischen Fürst und Domkapitel gekommen war, als dieser versuchte, die Stelle wiederum mit einem Bürgerlichen zu besetzen.³⁹² Ähnlich wie bei der Hofkammer erfolgte nun auch beim Weltlichen Hofgericht die Überordnung eines mehr nominellen Präsidenten aus den Reihen des Domkapitels³⁹³, während der tatsächlich die Amtsgeschäfte leitende Vorsitzende den Titel ‚Amtsverwalter‘ führte³⁹⁴. Für den weltlichen Adel war das Weltliche Hofgericht somit nicht nur in bezug auf die damit verbundenen geringen Einkommenschancen bedeutungslos.

Während das Offizialatgericht als Geistliches Hofgericht³⁹⁵ des Bistums aufgrund seiner Funktion eng an die Domkirche gebunden war und aus diesem Grund in der Stadt Münster, im Domparadies, tagte, war das Weltliche Hofgericht (der Hofrichter handelte in Vertretung des Fürsten, die Auswahl der Juristen lag allein in dessen Hand) zunächst an der fürstlichen Residenz Horstmar eingerichtet, doch bereits am 06.09.1572 nach Rheine und am 19.10.1573 schließlich in die Stadt Münster verlegt worden³⁹⁶, wo es im Regierungsgebäude (Fürstenhof) tagte. Nahm Olfers 1848 an, die Einrichtung des Gerichts außerhalb der Stadt sei eine Folge der Auseinandersetzungen mit Domkapitel und Stadt gewesen³⁹⁷, so äußerte sich Lüdicke 1901 vorsichtiger und sprach nur noch von einer Vermutung, da er keinen archivischen Nach-

³⁹⁰Siehe Lüdicke (1901b), S. 100, Anm. 1. Weltliche Hofrichter bis um 1677 waren: 1592 Lic. jur. Johann Caspar v. Plettenberg zu Bamenohl (†1626), 1626 Lic. jur. Michael Tegeer, dann bis zu seinem Tod 1642 Wilhelm Lagemann, 1646 Christian Wedemhove, interimistisch 1657 Hermann Schmitz, 1665 Dr. jur. Bernhard v. Wiedenbrück (†1671), 1672 Jobst Hermann Rave, interimistisch 1677 Heinrich Bischofing. Auch in der folgenden Zeit blieb das Amt eine Domäne bürgerlicher Juristen. MLA 459, ANordkirchen, KA 214–51, Dehio (1921), S. 12; siehe auch das Register bei Kohl (1982), Bd. 4/2. Rave war vor seiner Ernennung zum Hofrat und Archivar (1655) bereits Kammerrat und Referendar. MLA 1–20, fol. 115r/116r; zu dessen Wohnhaus siehe S.*941.

³⁹¹Olfers (1848), S. 16.

³⁹²Am 26.01.1573 antwortete das Domkapitel auf die Reformation des Geistlichen Hofgerichts, wenn das Gehalt des Offizials (80 Goldfl.) und das des Weltlichen Hofrichters erhöht würde, wäre es leicht, gute adlige Gelehrte zu finden; MLA 449–1. 1642 hatte der designierte Richter Johann Heinrich v. Ascheberg zu Ichterloh das Amt von sich aus abgelehnt, woraufhin kein ‚tauglicher‘ Adliger habe gefunden werden können; MLA 459–6. Im Jahre 1679 beabsichtigte dann das Domkapitel, diese Frage in der Wahlkapitulation zu regeln; MLA 459–13. Der domkapitularische Vorstoß blieb zumindest 1642 erfolglos, wirkte sich jedoch auf die Arbeit negativ aus, da ein neuer Richter erst 1646 bestellt werden konnte.

³⁹³1683–um 1723 Wilhelm Franz Johann Bertram v. Nesselrode zu Ereshoven (1638–1732), (1712) Dietrich Otto v. Korff gt. Schmising zu Tatenhausen (1651–1727), 1727–1731 Karl Franz v. Wachtendonck zu Germenseel (1668–1731), (1731?)–1752 Friedrich Christian v. Plettenberg zu Marhülsen (1682–1752), 1753–1793 Goswin Anton v. Spiegel zu Desenberg und Canstein (1712–1793). Keinemann (1967), S. 77; Kohl (1982), Bd. 4/2, siehe die Einzelbiographien.

³⁹⁴Vgl. den Hofkalender für 1784.

³⁹⁵Überlieferung im NWStA Ms, Rep. A 69.

³⁹⁶E. Kloosterhuis (1992), S. 101, 103f., 106.

³⁹⁷Olfers (1848), S. 16.

weis habe finden können.³⁹⁸ Nach der Rechenkammer war das Hofgericht in der Gesamtsicht die zweite weltliche Zentralbehörde, die ihren Sitz in Münster zugewiesen erhielt, wodurch der administrative Zentralitätsgrad insgesamt wuchs.

Für die Stadt Münster, die vom Begründer des Gerichts als eigentlicher Sitz vorgesehen war (Hofgerichtsordnung Teil 1, Tit. 2), sprach langfristig nicht nur die seit den 1570er Jahren einsetzende Installation anderer fürstlicher Zentralbehörden in der Stadt oder das Konkurrenzverhältnis zum geistlichen Offizial, sondern v. a. die nur unzureichende personelle Ausstattung des Gerichts, das zur Bewältigung seiner Arbeit auf ‚freie‘ Advokaten und Prokuratoren zwingend angewiesen war; diese wiederum entstammten dem Kreis der kaiserlichen Notare, die daneben im Auftrag von Klienten Vertretungen an diesem bzw. an einem anderen in der Stadt ansässigen Gericht wahrnahmen oder zudem Ämter in diesen Behörden bekleideten.³⁹⁹

Die Bedeutung des Gerichtssitzes Münster wird darüber hinaus schlaglichtartig deutlich in der von Christoph Bernhard v. Galen auf dem Hintergrund des fürstlich-städtischen Konflikts am 09.08.1658 befohlenen Verlegung des Hofgerichts in seine Residenz Coesfeld. Ein gewisser Heuerbernd (?), möglicherweise ein Vertreter oder Mittelsmann der Stadt⁴⁰⁰, vielleicht sogar ein Vertreter der Hofgerichtsconsistorialen, die sich auf dem Landtag in Coesfeld energisch (aber erfolglos) gegen die Verlegung aussprachen⁴⁰¹, verwies in seinem umfangreichen, insgesamt 17 Punkte umfassenden Argumentationskatalog vom 30.09.1658, den er dem Erbmarschall Morrien als Vorsteher der Ritterschaft im September „zu Bewegung der Stände“ zukommen ließ, auf einen ganzen Strauß von „Motiven“, die gegen den Befehl zur Verlagerung nach Coesfeld sprächen. Interessant ist hierbei nicht nur das Zusammenwirken zwischen Stadt (?) und Ritterschaft, sondern für die Untersuchungsperspektive die adressatenbezogene Argumentationsweise des Verfassers, in der an einigen Stellen explizit auf die Bedürfnisse des Adels Bezug genommen wird, womit gleichzeitig das Verhältnis zwischen Adel und Stadt sichtbar wird. Im Kern ging es um zwei Komplexe: das Funktionieren des internen Gerichtsablaufs und die Zugänglichkeit des Gerichts für die Parteien. So würde die Beibehaltung des Gerichts in Münster den Parteien nicht nur weniger Kosten verursachen, sondern auch ihren „Zutritt“ erleichtern, zumal die Trennung des Weltlichen (Coesfeld) vom Geistlichen (Münster) Hofgericht nicht nur „Beschwerden“ für die Parteien und die Bediensteten nach sich ziehen würde, sondern auch das Gericht selbst entwerten könnte. Einerseits würden gerade die „adelichen Partheyen binnen Münster“ bei der Regelung ihrer „Rechtssachen“ vom Gericht profitieren, und andererseits hätten diese – im Unterschied zu Coesfeld – entweder bei den Domkapitularen, Verwandten und guten Bekannten „ihren unentgeltlichen Einzug“ oder, sofern sie mit „Hoffen oder Wohnhäußeren“ versehen seien, die Möglichkeit, „dahin mit Wagen und Pferden“ Unterkunft zu finden und „ihreß bequemß tractament mit weinigen Kösten alß an anderen Ortheren“ zu finden. Zwar verfügten „etliche Adelige“ über keine Häuser [!], so lebten aber doch gerade in Münster ihre Verwandten und guten Bekannten,

³⁹⁸Lüdicke (1901b), S. 99. Klärung könnte eine Untersuchung der zu diesem Zeitpunkt tatsächlichen Funktionsweise des Gerichts bringen, d. h. inwieweit das Gericht überhaupt Prozesse verhandelte oder mehr formell bestand, und ob der juristisch geschulte Landesfürst dieses in Anbetracht der Differenzen zunächst unter seiner unmittelbaren Kontrolle wissen wollte.

³⁹⁹Siehe die diesbezügliche Kritik in der Denkschrift des Clemens August v. Kerckerinck zu Borg aus dem Jahre 1780, abgedruckt bei G. Erler (1911a), S. 242–244.

⁴⁰⁰Vgl. RP 17.08.1658; die Stadt wolle noch keinen Protest äußern, ohne sich mündlich mit dem Domdechanten besprochen zu haben, und auch der Erbmarschall, „alß Haupt der Ritterschaft“, solle „schriftlich notivircirt werden“.

⁴⁰¹Vgl. RP 31.08.1658, 15.10.1658.

wo sie „eine Kiste oder andere receptacula⁴⁰² pro conservatione suarum verum pretiosarum verwahrlich“ hinlegen könnten und welchen Ort sie, um Sachen einzusehen, hinzubringen oder abzuholen, „viell lieber und offer alß die Statt Coesfeldt besuchen“ würden. Trotz der Nachteile des „gemeinen Herbergiren und Wirthen“ habe Coesfeld gegenüber Münster den Nachteil, daß dort „schier alle Wirdts Häußere mit Soldaten erfüllet“ seien, was einem adligen „Biederman⁴⁰³ zu keiner accommodation gerathen mag“. ⁴⁰⁴ Keine Rede war hier von der angeblichen Steuerpflicht der Mitarbeiter des Gerichts, die als offizieller Grund vorgeschoben worden war.⁴⁰⁵

Insgesamt werden hier die gleichen Probleme angesprochen, die auch im Rahmen der Landtage (Landtagsort, Unterbringung, Kosten) auftraten, und für diese Probleme war die Ritterschaft offensichtlich besonders sensibilisiert. Trotz der hierin intendierten städtischen Interessen: Im Zerfallen der bestehenden ‚Zentralität‘ – Anwesenheit und Nutzung von Gebäuden durch die funktional bedeutendsten Gruppen des Stifts in Münster, Abzug der für ihre Rechtswahrung wichtigsten Instanz, wirtschaftliche Einbußen für die Stadt – eine Gefahr für das Funktionieren dieser Institution gesehen wurde. In Verhandlungen Domdechant v. Brabeck, also unter Umgehung des Fürsten, konnte die Stadt die Verlegung des Gerichts zumindest bis zum Ende der Fastnacht 1659 hinauszögern⁴⁰⁶; die *Rückverlegung* des Gerichts von Coesfeld, wo sich der Landadel trotz der Fürstenresidenz keine Häuser eingerichtet hatte, nach Münster (1661) gab dieser Einschätzung der Gegner v. Galens letztlich Recht.

2.5.6.4 Geheimer Rat und Kriegsrat

Genese und Struktur des Geheimen Rats weisen im Vergleich mit der Regierung wesentliche Unterschiede auf. Der münstersche Geheime Rat war in seiner Anfangszeit, der zweiten Hälfte des 17. Jhs., nicht das Produkt einer gezielten Behördengründung, sondern ein persönliches, sich in der unmittelbaren Umgebung des Fürsten herausbildendes Instrument, dessen personelle Zusammensetzung und Arbeitsweise (Kollegialisierung, Verankerung und Formalisierung⁴⁰⁷) unabhängig von den Interessen der Landstände und außerhalb der traditionellen Behördenstrukturen geregelt wurden. Ob sich der Geheime Rat aus dem Hofrat oder der fürstlichen Kammer entwickelte⁴⁰⁸, ist heute nicht mehr zu rekonstruieren⁴⁰⁹, gleichwohl darf man annehmen, daß der Einrichtung des Geheimen Rats ähnlich der Situation in Fulda eine Mischform zugrunde lag, welche die Wahrnehmung von drei fundamentalen Interessen des Fürsten ermöglichte: die Vereinigung der obersten Regierungsgeschäfte in seiner Hand, die Reservierung bestimmter Arbeitsgebiete und schließlich die Bewältigung der erheblich

⁴⁰²Behältnisse zur Aufbewahrung ihrer wirklich wertvollen Gegenstände, wohl eine hölzerne oder eiserne Truhe.

⁴⁰³Im Sinn von: ein treuherziger, zuverlässiger Adliger.

⁴⁰⁴ANordkirchen, KA 214–60, fol. 1r–3v.

⁴⁰⁵Vgl. RP 15.10.1658.

⁴⁰⁶RP 12.11.1658. Wann die Verlegung dann tatsächlich erfolgt ist, bleibt noch unklar; noch im Mai 1659 führte die Stadt Gespräche mit der Ritterschaft. Vgl. RP 05.05.1659.

⁴⁰⁷Jäger (1986), S. 301.

⁴⁰⁸Eine Zusammenfassung des Diskussionsstandes, ob der Geheime Rat aus dem Hofrat oder der fürstlichen Kammer entstanden sei, bei Jäger (1986), S. 301, Anm. 129.

⁴⁰⁹Die Genese des Geheimen Rats bedarf im Fall des Fürstbistums noch einer genauen Untersuchung, die freilich dadurch erheblich erschwert wird, daß der größte Teil des Schriftguts verlorengegangen ist. Protokolle des münsterschen Geheimen Rats für die Zeit nach 1681 sind nicht mehr vorhanden. Überlieferung des Rats in NWStA Ms, Rep. A 59. Vgl. allgemein Oestreich (1969b).

angestiegenen Verwaltungsgeschäfte⁴¹⁰. Die vom Fürsten ernannten Räte traten nicht, wie beispielsweise die Regierung, als ein fest umgrenztes und beschlußfassendes Kollegium auf, sondern als ein je nach Sachentscheidung zusammengerufenes, somit flexibles und von regelmäßigen Verwaltungstätigkeiten weitgehend befreites Beratergremium des Fürsten, dessen Zusammensetzung auf einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen ihm und seinem Stab basierte⁴¹¹, der die fürstlichen Befehle umzusetzen hatte. Zwischen 1674 und 1676 erschienen neben v. Galen durchschnittlich drei weitere Personen zu den Beratungen, v. a. dessen Sekretär oder andere bürgerliche Vertraute mit einer juristischen Ausbildung, seltener hingegen weltliche Adlige.⁴¹² Dies hatte erhebliche Konsequenzen für die Arbeitsweise, denn einerseits war der Geheime Rat keine ortsfeste Behörde, sondern konstituierte sich am jeweiligen Aufenthaltsort des Fürsten, v. a. also an den jeweiligen Landesresidenzen, und andererseits lief die Korrespondenz nun nicht mehr über die Räte, sondern den Fürstbischof oder seinen Sekretär, unter Christoph Bernhard v. Galen über den Geheimschreiber Bruchhausen.⁴¹³ Und ebenso wurden die erledigten Schreiben nicht im Landesarchiv, das in der Stadt Münster beheimatet war, sondern im fürstlichen Geheimarchiv verwahrt; dieses folgte z. T. dem Fürsten, z. T. war es in der (auf dem Land gelegenen) Residenz untergebracht, also nicht im Regierungsgebäude auf dem Domhof, sondern u. a. im Fraterherrenhaus. Der Rat spiegelte „auf der verwaltungsorganisatorischen Ebene das Streben der deutschen Fürsten nach der Souveränität wider“⁴¹⁴. Regierungsstil und Personenwahl relativierten in einem erheblichen Maße die Bedeutung der Landstände.

Die Fäden der Politik liefen insofern überwiegend nicht mehr in dem z. B. während der Statthalterschaft noch landständisch geprägten Zentrum, der Stadt Münster, zusammen, sondern in räumlich wechselnden Orten, den jeweiligen fürstlichen Zentren, den Residenzen. Die Trennung von der Kanzlei, die Zustellung der Post an den Hof und die letzte Entscheidungsbefugnis in nicht eiligen Sachen⁴¹⁵ wurden, trotz des Retablisements von 1679⁴¹⁶, auch unter den folgenden Fürsten beibehalten. Nicht aufgrund eines möglichen ständischen Drucks, diese ‚Geheimregierung‘ zu beenden⁴¹⁷, sondern vielmehr aus praktischen Erwägungen heraus ließ Franz Arnold einige Monate nach seinem Regierungsantritt (1707) die Arbeitsweise des Geheimen Rats reformieren.⁴¹⁸ Im Unterschied zu seinem Vorgänger Friedrich Christian v. Plettenberg stellte sich unter Franz Arnold, der zugleich Bischof von Paderborn war, wiederum die Frage, wie unter den Bedingungen einer Kumulation die Interessen des Fürsten zu wahren seien. Die Wahlkapitulation sah in §6 für den Fall der Abwesenheit des Fürsten vor, daß die Regierung durch einen sog. Statthalter, der aus den Reihen des Domkapitels und mit dessen Konsens ernannt werden mußte, und von Räten *innerhalb* des Landes geführt werden

⁴¹⁰Jäger (1986), S. 302.

⁴¹¹Als Vertraute v. Galens sind anzusehen: der Dompropst Otto Heinrich v. Korff gt. Schmising (Bestallung als Geheimer Rat 1650), v. Brabeck (1651) und der Domküster Matthias v. Korff gt. Schmising (1654) sowie als Verwandter der Dompropst Dietrich Anton v. Velen (1687); daneben auch v. Wiedenbrück. Braubach (1972), S. 202; Kohl (1982), Bd. 4/2.

⁴¹²Vgl. z. B. die Protokolle in GR 597.

⁴¹³Dehio (1921), S. 6–9; zur Bedeutung des Sekretärs siehe Oestreich (1969b), S. 206–209.

⁴¹⁴Willoweit (1983b), S. 318–321, Zitat S. 319.

⁴¹⁵Vgl. Dehio (1921), S. 14f.

⁴¹⁶Siehe S. 159.

⁴¹⁷Vgl. Oestreich (1969b), S. 219–225.

⁴¹⁸In den domkapitularischen und den ritterschaftlichen Landtagsprotokollen finden sich keine Anzeichen für eine landständische Oppositionsbewegung; der Landtag schloß freilich schon am 27.11.1707, wenige Wochen vor dem Erlaß der Geheimratsordnung (12.12.1707). Vgl. MSR 145–14, LTP 87.

sollte.⁴¹⁹

Die Kompetenzen des Geheimen Rats, der fast allen übrigen Behörden übergeordnet war, lagen im Bereich der inneren und äußeren Territorialverwaltung, sie umfaßten v. a. Angelegenheiten der Landeshoheit, der Polizei, die Aufsicht über die Städte (unter Christoph Bernhard v. Galen von der Regierung dem Rat überwiesen) und über die Ämter, über verschiedene Kommissionen und über die Gilden, weiter die Vorbereitung und die Publikation der Gesetze, das Steuerwesen und das Militär.⁴²⁰ War der Fürst nicht in der Lage, die Regierungsgeschäfte zu führen, so beauftragte er damit den Geheimen Rat.⁴²¹ Prägnant heißt es in der Denkschrift des Clemens August Maria v. Kerckerinck zu Borg 1780: „Mit einem Wort, es [=das Geheime Ratskollegium] führt nach der Weisung des Fürsten die Regierung des Landes in den [sic!] ganzen Umfang des Ausdrucks.“⁴²²

Bevor Franz Arnold um den 20.12.1707 herum das Land in Richtung Paderborn wieder verließ, hatte er seine Räte „instruiert“ und damit unmittelbar an seinen politischen Willen gebunden, sich wöchentlich mindestens zweimal zu versammeln und den Geheimen Rat zu halten⁴²³; diese Verpflichtung fand Aufnahme in die Bestallungsurkunden der Räte⁴²⁴. Der Begriff ‚Instruktion‘, der Zeitpunkt und ihre Funktion machen deutlich, daß die Dienstordnung vom 12.12.1707 nicht den Akt einer Behördengründung selbst darstellte, wenngleich auch behördenmäßige Strukturen (Ortsansässigkeit, feste kollegialische Geschäftsabläufe) erkennbar sind. Ziel des Fürsten war es, einerseits eine handlungsfähige Regierung des Stifts einzusetzen, die in eiligen Fällen die Angelegenheiten selbst entschied, ihm im Regelfall jedoch zur Entscheidungsfindung zuarbeiten sollte, und andererseits Kontroll- und Informationsmöglichkeiten sicherzustellen – etwa über die Protokolle, die jeweils montags per Ordonnance zum Fürsten abgefertigt wurden und darin eigens verzeichnete abweichende Voten, oder die gleichzeitige Ernennung von Mitgliedern seines Hofes zu Geheimen Räten. Der Geheime Rat sollte jeweils dienstags und donnerstags zusammentreten, „jederzeith [sollten] wenigstens drey geheimbte Rhäte in unser Statt Münster praesentes seyn“.

Eng mit dem Geheimen Rat war der für Militärangelegenheiten, darunter auch die Gerichtsbarkeit über die Militärangehörigen, zuständige Kriegsrat verbunden. In Form einer Behörde erst unter Maximilian Friedrich aus dem Geheimen Rat abgesondert, sollte er (1707) jeweils samstags tagen, „zu welchem der General Leut. undt von Ascheberg, wan sie in der Statt seyn, mit [d. h. zusätzlich zu den Räten] zu berufen seyn“.⁴²⁵ Hier führte – bezeichnenderweise – kein langgedienter Offizier, sondern der älteste der anwesenden Domherren das Präsidium⁴²⁶, als Fachleute fungierten im Unterschied zum Hofrat nicht Juristen, sondern hohe Militärs. Die späte Absonderung, die geringe personelle Ausstattung und Besoldung (300 Rtlr.⁴²⁷) läßt die geringe Bedeutung des Militärischen im Fürstbistum deutlich werden.

Die Zusammensetzung des nun institutionalisierten, in der Folgezeit personell insbesondere im Bereich der unbesoldeten Positionen aufgestockten Geheimen Rats, dessen Mitglie-

⁴¹⁹Vgl. DK MS 106, Wahlkapitulation vom 30.08.1706.

⁴²⁰Zusammengestellt nach Olfers (1848), S. 9f.; Katz (1933), S. 4; NWStA Ms, Rep. A 59.

⁴²¹Vgl. MLA 1–20, fol. 41r, 22.09.1678.

⁴²²Zitiert nach G. Erler (1911a), S. 440.

⁴²³DK MS 4904, Domkapitelsprotokoll vom 19.12.1707.

⁴²⁴Siehe die Bestallung des Generalleutenants Josef Marsil v. Nagel zu Loburg vom 17.08.1759, KR 2453.

⁴²⁵Abdruck der relativ kurzen Ordnung des Geheimen Rats bei Schmitz-Eckert (1966), S. 100; zu den Geschäftsfeldern siehe die Zusammenstellung von 1767 in KR 1856.

⁴²⁶Personenliste von Domherren bei Keinemann (1967), S. 76.

⁴²⁷LRentei 55 für 1729/30.

der allein der Fürstbischof ernannte, spiegelt wiederum die Herrschaftsverhältnisse des Landes, d. h. die Dominanz des Stiftsadels wider: Die Präsidenten wurden traditionell aus den Reihen der Domherren genommen⁴²⁸, die fünf stimmberechtigten Etatstellen (1780) befanden sich ausschließlich in der Hand des Stiftsadels – zwei waren für das Domkapitel und zwei für die Ritterschaft reserviert, eine wechselte zwischen beiden. Die Titularräte waren nur lose an den Rat gebunden; die Verleihung des Geheimratstitels galt als Zeichen von Prestige, daneben hatte sie mitunter auch die Bedeutung einer Expektanz. Die bürgerlichen Geheimen Räte bildeten als Mitglieder des Kollegiums aufgrund ihrer Vorkenntnisse und ihrer stärkeren Arbeitsdisziplin einen für die alltägliche Arbeit unverzichtbaren Bestandteil des Rats; die Geheimen Referendare schließlich wurden nur je nach Sachlage geladen und hatten die Sitzung vor der Abstimmung zu verlassen.⁴²⁹ Der paritätisch besetzte Kriegsrat umfaßte 1780 je eine Etatstelle für das Domkapitel und die Ritterschaft.⁴³⁰

Kumulation und Abwesenheit des Fürsten, die die Regierungspraxis in der Zeit nach 1706 bis zum Ende des Alten Reichs weitgehend prägten, stärkten einerseits die Ortsgebundenheit der Zentralbehörden und damit die Beziehung von Adel und Stadt, andererseits war der Fürst zur Führung der Landesgeschäfte wiederum gezwungen, auf einen Beraterkreis und technischen Stab in seiner unmittelbaren Nähe zurückzugreifen: das Kabinett.⁴³¹ Hier „fiel zumeist nur die Entscheidung über die Sachen, deren vorherige Bearbeitung und endgültige Expedition Aufgabe der zuständigen Behörden und der Minister war.“⁴³² In ihm besaß der Stiftsadel, der den Geheimen Rat dominierte, keinen Vertreter, und er konnte dessen Verselbständigung – sieht man einmal z. B. von der Regierungszeit Franz Arnolds ab – trotz verschiedener Versuche nicht aufhalten.⁴³³

Eine zweite Möglichkeit bestand darin, die Dienstgeschäfte einem Minister bzw. Statthalter zu überlassen, der sich mehr oder weniger regelmäßig in Münster, daneben aber auch in der jeweiligen Residenz aufhielt. Dies war v. a. unter Clemens August in den Jahren 1723–1733 der Fall gewesen, der seinen Förderer Ferdinand v. Plettenberg zu Nordkirchen zum Minister ernannt hatte, bis die Territorien des Kurfürsten nach Ferdinands Sturz in eine „Art Regierungsanarchie“ fielen⁴³⁴ und ein Statthalter aus den Reihen des Domkapitels beauftragt wurde⁴³⁵, und ebenso unter Kurfürst Maximilian Friedrich, der 1762 Franz v. Fürstenberg

⁴²⁸(1746)–1752 Friedrich Christian v. Plettenberg zu Marhülsen (1682–1752) [?, wohl nur Präsident der Regierung und Generalkommissar der Hofkammer, vgl. Kohl (1982), Bd. 4/2, S. 76], 1753–1761 Johann Karl Droste zu Senden (1692–1761), 1765–1782 Friedrich Wilhelm Nikolaus Anton v. Böselager zu Eggermühlen (1713–1782), 1782–1800 Clemens August v. Ketteler zu Harkotten (1720–1800), 1800–1803 Engelbert Anton Maria v. Wrede zu Melschede (1742–1808). Keinemann (1967), S. 76; Kohl (1982), Bd. 4/2, siehe die Einzelbiographien.

⁴²⁹Vgl. Katz (1933), S. 4f.; dort ohne Erwähnung der bürgerlichen Geheimen Räte.

⁴³⁰Vgl. G. Erler (1911a), S. 440, 444; Keinemann (1968b), S. 253f.

⁴³¹Überlieferung in NWStA Ms, Rep. A 60 II (KR), Akten aus dem Zeitraum von 1762–1801.

⁴³²Oestreich (1969b), S. 218.

⁴³³Dehio (1921), S. 15–20. Die Bedeutung der Stelle zeigt sich schon an der Höhe der Einkünfte: ein adliger Geheimer Rat erhielt 500 Rtlr., ein Geheimer Staatsreferendar rund 2.300 Rtlr. Katz (1933), S. 29f. Als Geheime Staatsreferendare, als Mitglieder des kurfürstlichen Kabinetts also, waren in Bonn tätig: 1758–1774 Nikolaus Augustin Schilgen, 1774–1789 Adam Franz Wenner, 1789–1802 Dr. jur. Johann Gerhard Druffel; daneben in untergeordneten Tätigkeiten die Registratoren, Expeditoren und Kanzleidiener. Der Titel lautete: „Hochfürstlich an dem Kurhof zu Bonn sich aufhaltende Geheime Kanzlei“, ab 1793 „Kurfürstlich Kölnische Hochfürstlich Münstersche Geheime Hof- und Kabinettskanzlei“. Vgl. NWStA Ms, Rep. A 60 II, Einleitung. Zu den Aufgaben des Referendars, zu denen v. a. die Anfertigung von Gutachten und Entwürfen zählten, siehe die Darstellung Druffels von 1802 in NachlDruffel 162, zu Druffel selbst Katz (1933).

⁴³⁴Braubach (1946), S. 165.

⁴³⁵Ab 1739/44 (?) der mit vielen weiteren Ämtern versehene Friedrich Christian v. Plettenberg zu Marhülsen (1682–

zum Minister des Fürstbistums (bis zu dessen Sturz 1780) in inneren Angelegenheiten berufen hatte.⁴³⁶ Dadurch, daß er nicht den Geheimen Rat zum Staatsministerium umbaute, schuf er eine Position, in der Fürstenberg „schon von seinem Amte her in einer gewissen institutionellen Opposition zum münsterländischen Adel“⁴³⁷ stand, die die Führungsschichten ebenso polarisierte wie blockierte.

2.5.6.5 Das Regierungsgebäude („Fürstenhof“, „Kanzlei“)

Soweit sich Behörden bzw. Institutionen mit behördenähnlichen Strukturen nicht weiterhin oder wiederum im unmittelbaren Umfeld des Fürsten befanden (z. B. Geheimer Rat unter Christoph Bernhard oder die späteren Kabinette), waren diese im Zuge der Ausformung des münsterschen Behördenwesens im fürstlichen Regierungsgebäude, das im südöstlichen Teil der Domimmunität lag und somit dem direkten Zugriff der Stadt entzogen war, zentral zusammengefaßt worden. Das im 13. Jh. errichtete Gebäude hatte bis zur Requirierung des Fraterhauses als sporadisches Absteigequartier der Bischöfe gedient, war im Verlauf des 16. Jhs. jedoch immer stärker für landständische (Landtagsversammlungen, Landschaftspfennigkammer) und zugleich territorial-administrative Zwecke genutzt worden. Während des Westfälischen Friedenskongresses hatten hier die Gesandten der Reichsstände getagt.⁴³⁸

Problematisch war an der Unterbringung der Behörden in Münster, daß die Stadt selbst ‚Partei‘ war, d. h. Bürgermeister und Stadtrat als ihre legitimen Vertreter bzw. die Bewohner auf verschiedenen Ebenen ihre Position artikulieren konnten, sei es durch Gravamina auf den Landtagen, sei es durch Widerstand, z. B. das Versperren der Tore, oder gewaltsame Protestaktionen gegen den Fürsten oder seine Vertreter. Der Stadtraum war vor der Kapitulation Münsters und der Einrichtung einer ständigen fürstlichen Garnison (Zitadelle) 1661 ein potentieller Konfliktort, indem dort verschiedene Gruppen zusammenkamen. Dies zeigte sich insbesondere im März 1587, als die Räte während der konfessionellen und militärischen Spannungen im Stift ihre Entlassung forderten, nachdem ihnen zunächst der Einlaß in die Stadt verwehrt und ihnen dieser dann unter Beschimpfungen gewährt worden war⁴³⁹; und dies zeigte sich auch 1654 in Form von Ausschreitungen gegen die Jesuiten auf dem Hintergrund der sich verschärfenden Spannungen zwischen v. Galen und v. Mallinckrodt bzw. der Stadt (07.10.1654), so daß der Fürstbischof verschiedene Behörden – im August 1658 zudem noch das Weltliche Hofgericht – aus der Stadt nach Coesfeld verlegen ließ, wo zu dieser Zeit Galens Residenz entstand⁴⁴⁰. Nach der Kapitulation der Stadt Münster 1661 und der Rückkehr der verlegten Zentralbehörden unternahm die Regierung im Zeitraum von 1682–1718 verschiedene Modernisierungs- bzw. Neubaumaßnahmen am Fürstenhof, u. a.:

1752), ab 1753 August Wilhelm v. Wolff gt. Metternich. AHinnenburg, A 1967; vgl. auch Keinemann (1968b), S. 254.

⁴³⁶Die Leitung der Geheimkanzlei wurde in der Folgezeit nicht mehr vom Geheimen Konferenzrat (Minister), sondern vom Geheimen Staatsreferendar (siehe Anm. 433) wahrgenommen. Keinemann (1967), S. 76, Anm. 47.

⁴³⁷Zur Person Fürstenbergs siehe Hanschmidt (1969), hier besonders S. 81–83, Zitat S. 81. Fürstenberg firmierte unter dem Titel „Minister für das Münstersche Department“. Zur Opposition im Domkapitel Keinemann (1967), S. 169–202; sie hatte ihre Ursachen nicht nur in den Sanierungsmaßnahmen, sondern v. a. im Ausschluß von leitenden Regierungsämtern, S. 170.

⁴³⁸Auf dem Plan des Simon Beckenstein heißt es 1648: „Fürstlicher Bischofflicher Hoff zu Münster / worauf Churfürsten und Reichs-Städten vnd Ständen Gesandten zu Rathe gehen“. Hövel (1948), S. 162, Nr. 3.

⁴³⁹Lüdicke (1901b), S. 24.

⁴⁴⁰Kohl (1964), S. 91. Beamten, die sich widersetzten, wurde ihre Entlassung angedroht; ebd., S. 79.

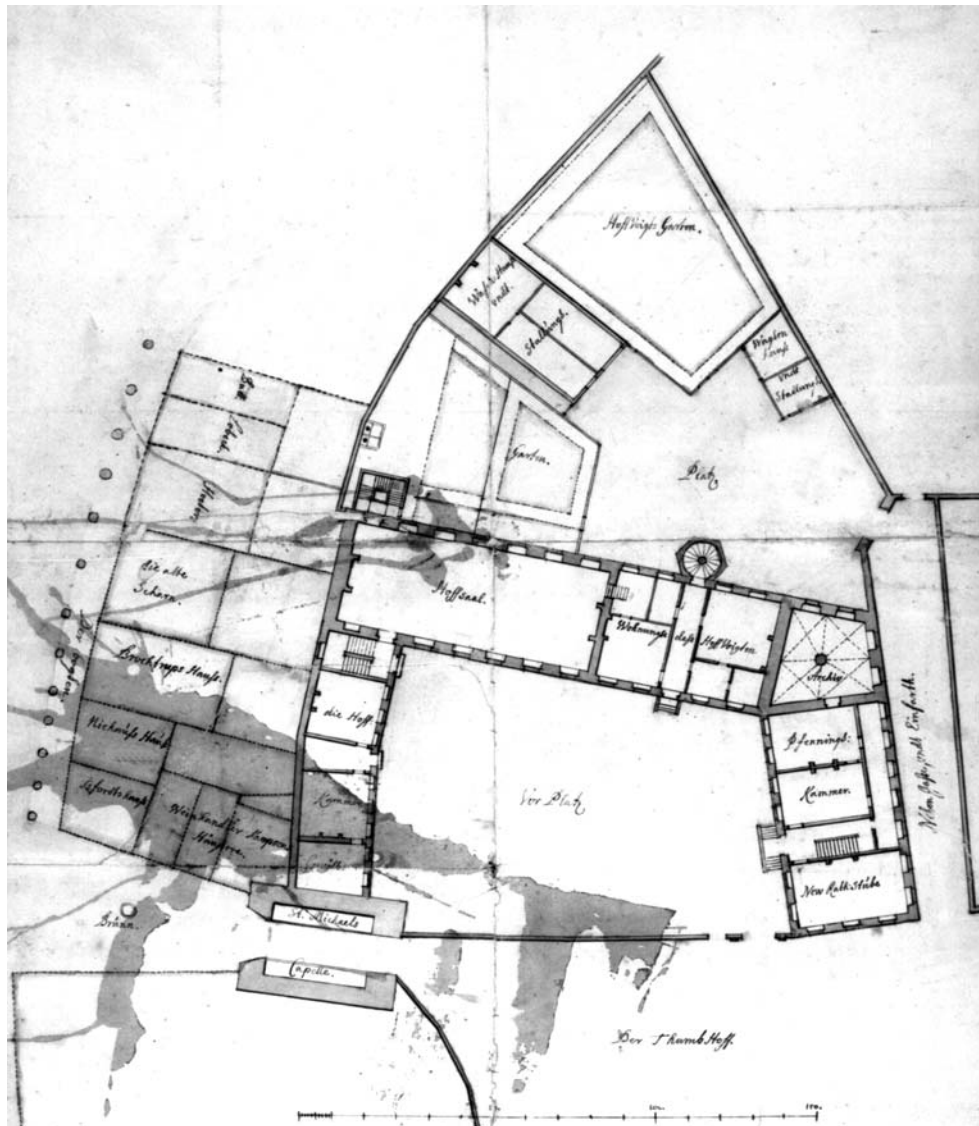


Abbildung 2.34: Der Fürstenhof am Domhof beherbergte nicht nur einen großen Teil der fürstlichen Zentralbehörden, sondern diente auch den münsterschen Landständen als Tagungshaus. Auf dem Plan von Gottfried Laurenz Pictorius aus der Zeit um 1710 ist nicht nur die Nutzung des Gebäudes eingezeichnet, sondern auch die angrenzende Bebauung, z. B. die St. Michaelis-Kapelle (unten), der beim Einzug eines neuen Fürsten eine besondere Bedeutung zukam.

- erfolgte 1682 der Neubau des Ostflügels, der zuvor im Erdgeschoß die „Rechenkammer“ (Hofkammer) und im Obergeschoß die Ratskammer der Regierung sowie den sog. Rittersaal (Versammlungsort der Landstände), beherbergt hatte, und nun (1750) im Erdgeschoß als Hofkammer, -kanzlei und -archiv sowie im Obergeschoß als Versammlungsort des Geheimen Rats und für einen Kanzlisten genutzt wurde.
- In den Jahren 1687/88 wurde der zweiflügelige „Fürstenhof“ um „eine neue Cancellay“, d. h. um einen dritten, westlich anschließenden Verwaltungsflügel erweitert.⁴⁴¹ In dem neuen Flügel, dessen Grundstein unter Beteiligung von Vertretern des Landesherrn und der Landstände am 15.04.1687 gelegt wurde⁴⁴², sollten nicht nur die Kanzlei, sondern auch die münstersche Landschaftspfennigkammer und die Ratsstube der Regierung ihr neues Zuhause finden. Die beiden ersteren waren zuvor im Ober- bzw. im Untergeschoß eines westlich beim Fürstenhof gelegenen, nun abgebrochenen Gebäudes untergebracht, in dem sich auch der Regierungsstall bzw. der Stroh- und Heuboden befanden; die Enge und die Nähe zu den leicht entzündlichen Vorräten, die die Regierung um die Sicherheit der Akten fürchten ließ, war ein wesentlicher Grund für den Neubau gewesen.⁴⁴³ Um 1750 befanden sich im Erdgeschoß die Kanzlei der Regierung, die Pfennigkammer und die Regierung sowie im Obergeschoß das Archiv des Hofrats, die Lehnkammer und der Versammlungsraum des Hofrats.
- Auf der östlichen Seite des Südflügels (Hauptflügel) wurde um 1710 nach den Plänen des Gottfried Laurenz Pictorius im Obergeschoß durch die Zusammenlegung von Kaisersaal, Fürstenstube und Landständekammer ein großer landesherrlicher Repräsentationsraum (Hofsaal bzw. Rittersaal) geschaffen, der nicht nur dem Fürsten mehr Dekor gab, sondern fortan auch für Landtagsversammlungen genutzt wurde; dies unterstreicht die Bindung des Landtags an die Stadt. Im Westen des Obergeschosses folgte die Retirade des Landesherrn. Das Untergeschoß diente den fürstlichen Hausbedienten (um 1750: Schloßknecht, Altfrau, Hausvogt) als Wohnung.⁴⁴⁴

⁴⁴¹Zum Bau siehe HofKam, VI, v. a. 21b; M. Geisberg (1932b), S. 285–310; M. Geisberg (1932d).

⁴⁴²Zur Grundsteinlegung HofKam, VI 21b, fol. 4r.

⁴⁴³Vgl. die Pläne von Johann Krafft (1650) bei M. Geisberg (1932b), S. 293f., Abb. 145 und 146; Matzner/Schulze (1995), S. 245. – Um sich anlässlich eines projektierten Neubaus des Gebäudes in den Jahren 1784/85 Klarheit über die organisatorische Abwicklung des Bauprojekts von 1687 zu verschaffen und damit möglichen finanziellen Auseinandersetzungen zwischen Landständen und Regierung zuvorzukommen, wurde der Hofkammerrat Arnold Heckmann 1785 beauftragt, das Regierungsarchiv nach entsprechenden Hinweisen auf die frühere Abwicklung von Kanzleibauten zu sichten: Ein fürstlicher Vorschlag zur Errichtung eines Verwaltungsflügels für die Kanzlei und die Pfennigkammer war am 17.07.1685 ergangen; auf dem folgenden Landtag sollte darüber verhandelt werden, da aufgrund der finanziellen Belastung und der Unterbringung der von den Landständen kontrollierten Pfennigkammer auch deren Interessen berührt waren. Am 29.04.1686 wurde den Beamten des Amts Rheine befohlen, 300 Tonnen Kalk zubereiten zu lassen und sie nach und nach durch Spanndienste nach Münster zu bringen; am 27.03.1687 nahmen die Räte letzte Änderungen an dem Vertrag mit dem münsterschen Zimmermeister Martin Oberrecht vor (er hatte auch für Wintgen gearbeitet), der am 28.03.1687 unterzeichnet wurde; Oberrecht war als bauausführender Direktor Aufsichtsinstanz über die Zimmer- und Maurerarbeiten. Am 06.09.1688 erging eine Anweisung an die Pfennigkammer, für die Arbeit an der neuen Treppe 20 Rtlr. auszuzahlen. KR 870, vgl. hierzu HofKam, VI 21b; GQ 3, fol. 273; zur landständischen Diskussion (hier Ritterschaft) siehe MSR 145, Bd. 4, 16.01.1686, fol. 8v und 9r, 20.01.1686, fol. 12r; zur Finanzierung MSR 145, Bd. 4, 05.03.1687, fol. 3r, 21.06.1687, fol. 14v. Der mit dem fürstbischöflichen Wappen und der Datierung ‚1687‘ versehene Grundstein wurde beim Abbruch des Verwaltungsgebäudes 1886 geborgen, war aber leer (Sagebiel [1992], S. 35). Der Neubau, für den bereits in den 1780er Jahren Oberlandesbaudirektor Wilhelm Ferdinand Lipper Konzepte entwickelt hatte, mußte damals jedoch aus finanziellen Gründen unterbleiben. Vgl. auch Rep. RMS, B 219; Rep. StaatshochbauAMs, Rep. B 286 I, fol. 75–80; zu den Kosten: NachlFB 41.

⁴⁴⁴Die Angaben zur Raumdisposition aus der Mitte des 18. Jhs. folgen den Plänen von Johann Conrad Schlaun,

Am Ende des Alten Reichs waren im Regierungsgebäude folgende Behörden untergebracht: Geheimer und Kriegsrat, der aus der aufgegebenen Residenz Fraterhaus im Oktober 1788 zusammen mit dem Regierungsarchiv in die umgebauten Räume der im Regierungsgebäude befindlichen früheren Hofvogtei verlegt worden war⁴⁴⁵, Kanzlei, Landesarchiv⁴⁴⁶, Landschaftspfennigkammer, Hofkammer und schließlich Lehnkammer. Die preußische Verwaltung übernahm das Gebäude 1802/3 und nutzte es zunächst als Kriegs- und Domänenkammer, später als Regierung. Im Jahre 1886 wurde der alte Fürstenhof abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt.⁴⁴⁷

2.5.6.6 *Adel im Verwaltungsdienst: Amtsauffassung und Anwesenheit in der Stadt*

Indem die sich im Verlauf des 16. Jhs. ausformende und ausdifferenzierende territoriale Verwaltung mehr und mehr nach Münster verlagert und dort ortsfest verankert wurde, erfuhr die Stadt Münster aus der Perspektive des Territorialstaats eine weitere Bedeutungsaufwertung. Neben den Landtagen, die schon vor den ersten Behördengründungen in den 1570er Jahren mit einiger Regelmäßigkeit in der Stadt abgehalten worden waren, wurde damit ein weiterer ‚Verfassungsbereich‘ des Territoriums in der Stadt Münster ansässig. Der weltlich-adlige Personenkreis, der über seine administrative Einbindung in die Stadt kam, war im Unterschied zu den potentiellen Landtagsteilnehmern, deren Einladung auf rein formalen, von der Ritterschaftskorporation festgelegten und vom Landesherrn bzw. vom Kaiser bestätigten Kriterien (landtagsfähiges Haus, Stiftsfähigkeit) beruhte, dann auch im Unterschied zur landständischen Vormundschaftsregierung von 1574, durch das fürstliche Verfügungsrecht über die Vergabe von Verwaltungspositionen anders strukturiert.

Gegenüber dem gutswirtschaftlich orientierten Adel des Ostens, dessen Gewicht vom Fürsten auf die wirtschaftliche und jurisdiktionelle Selbstverwaltung seiner Gutsbezirke mit einer Dominanz der Lokal- und Kreisverwaltung begrenzt werden konnte – mit der Folge, daß dieser aus der zentralen Landesverwaltung ausschied⁴⁴⁸, ins Militärsystem eingegliedert und fortan eine Mittlerstellung zwischen Fürst und Landbevölkerung einnahm⁴⁴⁹ –, hatte sich der grundherrschaftlich orientierte stiftsfähige Adel des Fürstbistums Münster bis zum Ende des Alten Reichs die wichtigsten Positionen in der Landesverwaltung sichern können. Auflagen der Wahlkapitulation⁴⁵⁰ regelten die Vergabe von Verwaltungspositionen; der neugewählte Fürst hatte wenigstens je zwei katholische Mitglieder aus der Ritterschaft und dem Domkapitel zu berücksichtigen, sowie den Kanzler entweder aus der Ritterschaft oder dem Domkapitel zu nehmen⁴⁵¹. Durch die zusätzliche Verpflichtung auf das Indigenat, den domkapitularischen Konsens bei der Bestallung und die Übernahme von Personen, die während der domkapitularischen Sedisvakanzeit ernannt worden waren, sowie schließlich durch die

abgebildet bei M. Geisberg (1932b), S. 297, Abb. 148, und S. 300, Abb. 150; Matzner/Schulze (1995), S. 539, Abb. 54.3 und 54.4.

⁴⁴⁵Zur Aufgabe des Fraterhauses siehe S. *710, zur Verlegung KR 2465.

⁴⁴⁶Das Archiv der Regierung war ursprünglich im sog. Vossegat untergebracht und nach 1687 in den neuen Kanzleiflügel verlegt worden. Schmitz-Eckert (1966), S. 76.

⁴⁴⁷Zur Raumaufteilung (1802) siehe Sagebiel (1992), S. 32. Verschiedene Einrichtungsgegenstände gingen an Berliner Museen und den münsterschen Altertumsverein. Haunfelder (1988), S. 20; Matzner/Schulze (1995), S. 537–539; zur weiteren Geschichte Sagebiel (1992), S. 31–37.

⁴⁴⁸Vierhaus (1969), S. 90–93.

⁴⁴⁹Büsch (1962), S. 78.

⁴⁵⁰Ein Überblick bei Walter (1987), S. 154f.

⁴⁵¹Vgl. die Wahlkapitulation Ferdinands v. Bayern, 20.02.1612; DK MS 95.

starke personelle Einbindung des Adels, insbesondere von Domherren in die zentralen Verwaltungsbereiche war die Möglichkeit ausgeschaltet, mit landfremden, allein dem Fürsten ergebenen und in der Existenz auf ihn angewiesenen bürokratischen Funktionsträgern das Land zu regieren; dies verengte den Kreis der in der Stadt infolge ihrer Einbindung über die Ebene der territorialen Administration anwesenden weltlichen Adligen ganz erheblich, und zwar im wesentlichen auf die indigen-stiftsadligen, zudem ritterschaftlich organisierten Kreise. Auf der anderen Seite jedoch wurde die Position der Landstände dadurch relativiert, daß diese an der Personalauswahl nicht beteiligt waren und somit häufig weltliche Adlige bestellt wurden, die bereits in einer Klientelbeziehung oder einem höfischen Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem Fürsten standen, und schließlich auch durch den Umstand, daß das Domkapitel wie auch die übrigen Landstände bei Verstößen⁴⁵² etwa gegen die Wahlkapitulation in der Realität keine hinreichenden Sanktionsmittel gegen den Landesfürsten in der Hand hielt.

Während der quasi erbliche Übertragungsmodus der meisten Amtsdrostenstellen noch bis weit in das 16. Jh. hinein auf der Verpfändung des Amtes (Vorfinanzierung territorialer Aufgaben) und der damit verbundenen Möglichkeit des Aufstiegs basierte, dann jedoch mehr und mehr das Moment von dessen Vererbung innerhalb der im Amtsbezirk begüterten und einflußreichen Adelsfamilien in den Vordergrund trat – auf dem Hintergrund eines geringen fürstlich-herrschaftlichen Durchdringungsgrads des Landes waren die lokalen Herrschaftsträger in Rechnung zu stellen⁴⁵³ –, war die Besetzung insbesondere der adligen Amtspositionen in der Zentralverwaltung in einem stärkeren Maße auf Patronage- und Klientelbeziehungen zum Fürsten gegründet.⁴⁵⁴ Im Unterschied zum Leistungsnachweis des modernen Staatsbeamten waren in diesen Fällen neben der ständischen Qualität des Bewerbers das besondere Vertrauensverhältnis (Verwandtschaft, Förderer), das Verdienst der Familie („Voreltern“) oder „gute conduite und Geschicklichkeit“⁴⁵⁵, Kavalierspraktiken oder bereits unternommene

⁴⁵²Vgl. Dehio (1921), S. 3f. So hatte beispielsweise Franz Arnold zwei ausländische Räte angenommen. Vgl. Keinemann (1968b), S. 254.

⁴⁵³Die Drostenstellen waren seit ihrer Entstehung zur Deckung des fürstlichen Finanzbedarfs häufig an Adelsfamilien verpfändet und erst im Verlauf des 16. Jhs. eingelöst worden. Die kreditwirtschaftliche Verflechtung bestand darin, daß der Adel Kredite an den Fürsten vergab, z. T. im Sinn einer Vorfinanzierung bis zum Eintreffen der Schatzung; hieraus resultierte nicht nur die Übertragung regionaler Herrschaftsrechte, sondern auch eine territoriale Integrationswirkung (Bürgerschaftsfunktion). Zum Vorgang Scheler (1994), S. 122–128; Schlögl (1988), S. 158; am Beispiel von Schleswig-Holstein-Gottorf: Bischoff (1996); ein münstersches Beispiel von 1548 (Hermann v. Velen sei als Droste von Meppen nicht eher seines Amtes zu entsetzen, bis die Schulden ihm gegenüber beglichen seien) in A Landsberg-Velen 24873; zu Steding: Unger (1997), S. 112. Eine ihrer Hauptaufgaben bestand in der Sicherung landesherrlicher Rechte, der Wahrnehmung von Stellvertreterfunktionen in dem Amtsbezirk, d. h. auch Aufsichts- und Polizeifunktionen (Städte, Kirchspiele), so etwa der Schutz der Kaufleute; vgl. die Bestallung des Hermann v. Velen von 1554 in Msc. I 37; Beispiele für Drostenbestallungen im 16. Jh. bei Lüdicke (1901b), S. 132–138, nach Msc. I 37, ein Reglement der fürstlichen Beamten in AHavixbeck, VI 12; zu den Unterbehörden siehe Ohde (1910); zu den Aufgabenfeldern und Einflußchancen westfälischer Drostens im Spätmittelalter siehe Görner (1987), S. 115–147.

⁴⁵⁴Dies heißt jedoch nicht, daß nicht auch eine Drostei z. B. nach dem Aussterben einer Familie, der Ablösung von Verpfändungen usw. dauerhaft oder zeitweise (Besatzung, Minderjährigkeit und Notwendigkeit, Platzhalter zu benennen), an Mitglieder einer anderen Familie fallen konnte. Dies wird deutlich bei der Vergabe der Drostei Stromberg an den Vertrauten v. Galens, den Offizier Dietrich Hermann aus der aufstrebenden Familie v. Nagel zu Vornholz. Ein Blick auf die Amtsdaten der Drostens läßt erkennen, daß der Erbgang erst im Verlauf des 17. Jhs. zum bestimmenden Element bei der Vergabe wurde. Neben Drosteien, die sich zu dieser Zeit fest in der Hand einer Familie befanden (z. B. Droste zu Vischering: Ahaus und Horstmar; v. Galen zu Assen: Bocholt, Vechta; v. Korff gt. Schmising zu Tatenhausen: Cloppenburg; v. Merveldt zu Westerwinkel: Dülmen; Velen bzw. v. Landsberg-Velen: Meppen; v. Twickel zu Havixbeck: Rheine-Bevergern), gab es solche, die aus noch unbekanntenen Gründen einen häufigeren Wechsel aufwiesen (z. B. Dülmen, Sassenberg).

⁴⁵⁵Begründung für die Vergabe einer Ratsstelle durch Clemens August am 01.02.1742 an Franz Arnold v. d. Recke

diplomatische Missionen also, ausschlaggebend für die Ernennung zum *fürstlichen*, auf die Person des Landesherrn verpflichteten Bedienten; nach dessen Tod hatten die Amtsinhaber um eine erneute Bestallung nachzusuchen, und gerade diese Sedisvakanzzeit ermöglichte es Mitgliedern des Adels bzw. des Domkapitels, den neuen Fürsten in ihrem Sinn zu beeinflussen oder vor vollendete Tatsachen zu stellen.⁴⁵⁶

Die praktisch uneingeschränkte Vergabe von Titularstellen eröffnete dem Fürsten freilich die Möglichkeit, einen über die tatsächlichen administrativen Funktionen hinausgehenden Kreis von Adelpersonen mit fürstlichem Prestige auszustatten. Bei den besoldeten Stellen hingegen begrenzte der Modus der Stellenvergabe, daneben auch die engen finanziellen Grenzen der Tafelgüter nicht nur die Zahl der Wirklichen Räte, d. h. damit auch die Zahl derjenigen Adligen, die im Unterschied zu den Titularräten eine stärkere Bindung an den Rat hatten und in der Stadt erschienen, sondern auch eine direkte Übertragung der erledigten Stelle vom Vater an den Sohn.⁴⁵⁷ Folge dieses Übertragungsmodus innerhalb von Klientel- und Erbschaftskreisen war, daß der Kreis von Amtsinhabern relativ klein gehalten wurde; indem nicht alle Adligen gleichermaßen die Chance realisieren konnten, in Ratspositionen aufzusteigen, fragmentierte und differenzierte sich die Adelsgesellschaft parallel zum Aufbau der Zentralverwaltung und des Fürstenhofs.

Entsprechend der Funktion der stiftsadligen Familienordnungen gingen die an die Ritterschaft zu vergebenden Positionen nahezu ausschließlich an die Stammherren, so daß diese nicht nur über die auf Landbesitz gegründeten Einkommenschancen verfügten, sondern ebenso über diejenigen der fürstlichen Verwaltung. Die Bündelung von ländlicher Herrschaft, korporativer Zugehörigkeit, Familientradition und -eigentum erhöhte nicht nur die Unabhängigkeit des Adligen gegenüber dem Fürsten, sondern verschaffte ihm auch einen Vorteil gegenüber nachgeborenen Familienmitgliedern, die, sofern nicht über einträgliche innerstiftische Präbenden alimentiert, mitunter außerhalb des Landes um eine Position nachsuchen mußten.

Die Verfassungskonstellation des Landes schloß eine Beseitigung des vorbürokratischen Organisationsstandes und einen auf rationalen Kriterien (v. a. Leistungsprinzip, Kompetenzzuweisung) gegründeten Umbau der Verwaltungs- und Personalstruktur zwar aus, es gab seit dem späten 17. Jh. jedoch zwei Entwicklungen, die sich im Verlauf des 18. Jhs. intensivierten und zu einer Aufwertung der bürgerlichen und mit Fachkompetenzen versehenen Bediensteten führten: Bezogen auf die Regierung, die Hofkammer oder das Weltliche Hofgericht 1. die Überordnung von Präsidenten aus dem Domkapitel, die aus der alltäglichen Behördenarbeit zunehmend ausschieden und die Leitung faktisch den Direktoren aus der Gruppe der Juristen überließen, und 2. die Amtsauffassung des weltlichen Adels selbst. Waren von der ersten Entwicklung allein Domkapitulare betroffen, die aufgrund ihrer Positionen im Kapitel zu meist – d. h. sofern sie überhaupt in Münster resident waren und nicht auf ihren Landgütern verweilten oder infolge von Mehrfachpräbendierungen überwiegend den Aufenthalt in außerstiftischen Kapiteln bevorzugten – an einen städtischen Aufenthalt gebunden waren, so wirkte sich der Grad der Partizipation des weltlichen Adels in den Behörden unmittelbar auf das Verhältnis von Adel und Stadt, auf die räumliche Nähe und Ferne dieser Gruppe zur Stadt aus.

zu Steinfurt. ADrensteinfurt, Drensteinfurt Loc. 51–5.

⁴⁵⁶Vgl. die Denkschrift von Ernst Friedrich v. Twickel (um 1719), bei Keinemann (1968b), oder diejenige von Clemens August Maria v. Kerckerinck zu Borg (1780), bei G. Erler (1911a).

⁴⁵⁷Siehe S. 586, Tab. 5.1.4.

Wesentliche Gründe, die von seiten des Fürsten gegen seine stärkere personelle Einbindung sprachen, lagen zunächst in der Form der Adelsausbildung, die nur rudimentär der für die Verwaltungsaufgaben benötigten fachlichen Qualifikation entsprach, und in der kulturellen Präferenz der Länderreise, die gerade in den letzten Jahrzehnten des 17. Jhs. zum Standard adliger Sozialisations- und Erziehungspraktiken im Münsterland wurde und den mentalen Abstand zum Behördendasein noch erheblich vergrößerte; dann v. a. in der fehlenden Bereitschaft des Adels, sich den dienstlichen Anforderungen der Landesverwaltung, die zunehmend eine „vorausplanende, kontinuierliche und differenzierte und koordinierte Behandlung der Geschäfte“⁴⁵⁸ verlangte, zu unterwerfen. Starre, verbindliche Ordnungen eines normierten und ausschließlichen Büroalltags, der den Adel ähnlich den bürgerlichen Juristen in ein disziplinatorisches Korsett von Dienstzeiten, Aufenthaltsverpflichtungen und damit Reisebeschränkungen gezwängt hätte⁴⁵⁹, liefen seinem Selbstverständnis zuwider, das ganz wesentlich auch auf einem von der Gruppe akzeptierten Kanon von standesgemäßen Tätigkeitsfeldern beruhte und somit eine rein bürokratische Tätigkeit ausschloß. Ohne Zweifel stand das Prestige der höheren nicht-adligen Beamten zurück hinter denen aus dem Adel, welcher durch die rangmäßige Abstufung im Geschäftsablauf, den Vorsitz und Vorrang, die Besoldung, die auf ständischen Kriterien beruhenden Monopolisierung einer Anzahl von Stellen oder den Rekrutierungsfaktor ‚Patronage‘ hervorgehoben war. Der in die Verwaltung eingebundene Adel *besuchte*⁴⁶⁰ die Ratskollegien mehr, als daß er am Dienstbetrieb regelmäßig teilnahm. Hierdurch hatte er ein Informationsdefizit gegenüber den bürgerlichen Räten. Mit der Sacharbeit und der fachlichen Vorbereitung von Entscheidungen wollte er weder betraut werden, noch konnte er es. Durch diese Verweigerungshaltung begrenzte er zwangsläufig seinen personellen Anteil an der an Komplexität zunehmenden Verwaltungsarbeit, letztlich damit auch seine Einfluß-, Kontroll- und Partizipationschancen an der Landesverwaltung⁴⁶¹ und seine darauf gegründete Anwesenheit am Behördenstandort Münster. Dies war im Ergebnis der zweite, im Unterschied zu der Erweiterung und quasi alleinigen Besetzung wichtiger Politikbereiche durch den Fürsten im Verlauf des 17. Jhs. jedoch ein selbst zu verantwortender Einschnitt in die Position des ritterschaftlichen Adels. Kompetenzverlagerungen zwischen den Behörden (z. B. von der Regierung zum Geheimen Rat) und Personalaufstockungen, z. B. infolge der verschiedenen Kollegienründungen in der Zeit Fürstenbergs, begünstigten nicht den weltlichen Adel, sondern bürgerliche Akademiker (Juristen, Ärzte), die im Unterschied zum Stiftsadel Fachkenntnisse vorweisen konnten und sich in die Disziplin einer regelmäßigen Behördentätigkeit fügten. Die Bedeutungssteigerung zeigte sich etwa in der bereits erwähnten Einführung von Präsidentenstellen, dann auch in der Beseitigung von Etatstellen für weltliche Adlige in der zweiten Hälfte des 18. Jhs.

Während sich der Stiftsadel auf der einen Seite aus den arbeitsintensiven oder fachlich orientierten Verwaltungsbereichen (Gerichte, Hofkammer, Kanzlei) zurückzog bzw. diese über-

⁴⁵⁸W. Janssen (1993), S. 167.

⁴⁵⁹Hartlieb v. Wallthor (1965), S. 18; Walter (1987), S. 157–159.

⁴⁶⁰Reif (1979), S. 49.

⁴⁶¹Vgl. Zur ‚Emanzipation‘ der Räte Walter (1987), S. 163–166, hier v. a. S. 165: „Die unangefochtene berufliche Stellung der gelehrten Räte wurde zum Machtfaktor in der Verwaltungsordnung. Solange der Adel seine verfassungsmäßig abgesicherte Vorrangstellung in der Verwaltung noch durch die dafür notwendige Kompetenz wirksam zur Geltung bringen konnte, verwirklichte sich durch die Verwaltung auch ein Stück ständischer Interessen. Als er die Arbeit in den Behörden den bürgerlichen Räten überließ, vergab er jedoch eine Chance ständischer Mitregierung, da er nicht verhindern konnte, daß sich die Arbeit der Räte seiner Kontrolle entzog und sie sich primär an den Vorgaben landesherrlicher Politik orientierten. Greift man die Entwicklung voraus, dann war es für die gelehrten Räte auch der lohnendere Weg.“

wiegend als Sinekuren betrachtete, indem er die Arbeit und damit zugleich auch wichtige Einflußchancen den Gelehrten Räten überließ⁴⁶², gelang es ihm in der Zeit nach der Galen-Ära, im Zuge der bürokratischen Ausweitung allerdings erfolgreich, die Dominanz in jenen Bereichen zu erlangen bzw. zu bewahren, in denen traditionelle Staatsaufgaben angesiedelt waren. Sieht man hier noch von rein höfischen Funktionen ab, so waren dies v. a. der Geheime und der Kriegsrat. Beide unterstrichen nicht nur die soziale Bedeutung des Adels durch die Nähe zum Fürsten (Hof) oder die ländliche Herrschaftsgewalt (Drostenstellen), sondern sicherten ihm im begrenzten Maße noch Einfluß auf die Landesgeschäfte. Hier, und nicht in den Gerichten und Finanzkammern, konnte der Stiftsadel sein Selbstverständnis demonstrieren, nicht in Positionen subalternen Fachbeamter tätig zu sein, sondern entsprechend seiner Legitimationsgrundlage in der Nähe oder anstelle des Fürsten als ‚Staatsmänner‘ und ‚Repräsentanten‘, als ‚Berater‘ und ‚Herrschaftsträger‘ zu handeln.⁴⁶³

Fokussiert auf das Verhältnis von Adel und Stadt, gingen von der 1707 vollzogenen Gründung eines nun ortsfesten, d. h. nicht mehr am jeweiligen Aufenthaltsort des Fürsten, sondern in der Stadt Münster installierten Geheimen und Kriegsrats zum zweiten Mal, nach der landständischen Regierung von 1574, starke Impulse an die betroffenen Adligen aus, sich in der Stadt *längerfristig*, jedoch nicht dauerhaft, aufzuhalten. Letztlich muß aufgrund des ungeklärten Verlusts der Geheimen Ratsprotokolle aus der Zeit nach 1681 jedoch offen bleiben, welche Räte (Status, Person) zu welchem Zeitpunkt zu den Sitzungen erschienen.

Ganz wesentlich gegen eine dauerhafte Übersiedlung in die Stadt sprach einerseits die starke ländliche Orientierung des Adels, die rechtliche, familiäre und gesellschaftliche Bedeutung des Landsitzes, die er einer Behördentätigkeit nicht zu opfern bereit war, andererseits die ausgeprägte Ämterkumulation mit den daraus resultierenden zusätzlichen Einkommens- und Prestigechancen. Eine der Behörde angepaßte Tätigkeit und Aufenthaltsdauer hätte von ihm nicht nur ein verändertes, letztlich mit seinem Selbstverständnis und seiner Amtsauffassung unvereinbares, intensiveres Ausbildungsverhalten erfordert, sondern v. a. die Aufgabe der mehrfachen Dienstverhältnisse bzw. all jener Ämter, die räumlich nicht in der Stadt Münster angesiedelt waren, zu deren Wahrnehmung also eine überwiegende oder zumindest zeitweise Abwesenheit von der Stadt in Kauf genommen werden mußte. Die Beibehaltung der räumlichen Mobilität und zeitlichen Abkömmlichkeit war unerläßlich, um die verschiedenen, zumeist räumlich getrennten, aber bedeutenderen Funktionsbereiche (z. B. Gutsverwaltung, Hofdienst⁴⁶⁴) zu besetzen und im Wechsel von Stadt- und Landaufenthalt einen Teil der traditionellen Wohnweise zu bewahren. Dies hieß auch, früher abzureisen, wenn der Landesherr seine Pläne vorverlegt hatte, oder mitunter länger in der Stadt zu verweilen, wenn wichtige Personen in der Stadt erschienen.⁴⁶⁵

Erschwerend kam hinzu, daß die Kumulationspraxis z. T. über die Stiftsgrenzen hinausgriff; dies galt ebenso für den Besitz von Landgütern und daraus resultierenden Landtagsbesuchen im Ausland.⁴⁶⁶ Gestiegene Anforderungen an das Repräsentationsverhalten, die

⁴⁶²Walter (1987), S. 165.

⁴⁶³Die stark ungleichgewichtige Verteilung des Adels auf die verschiedenen Zentralbehörden und die Ämterkumulation verdeutlicht Abb. 2.35. Vgl. auch Reif (1979), S. 166–168; Keinemann (1968b), S. 255f.

⁴⁶⁴Vgl. die Beispiele für die Mobilitätsanforderungen der Mitglieder des Hofes auf S. 298; vgl. auch Ranft (1996), S. 335f.

⁴⁶⁵Vgl. die Korrespondenz von Karl Anton v. Galen in F 714, die auch den Aspekt der Mobilität deutlich werden läßt.

⁴⁶⁶Um von der Mobilität Adliger eine Vorstellung zu erhalten, ist auf zwei einzigartige Quellen zu verweisen: 1. auf das Tagebuch des westfälischen Drosten Kaspar v. Fürstenberg zu Herdringen (1545–1618), der aufgrund

eingeschränkte Stellensituation und die Unmöglichkeit, allein von den Einkünften nur einer Stelle ein standesgemäßes Leben zu führen, bewirkten, daß der Adel mit der territorialen Entwicklung auf verschiedenen Ebenen (Landtage, Behörden) die Stadt zwar in einem erheblich stärkerem Maße als noch zu Beginn des 16. Jhs. frequentierte und Ämter zu kumulieren suchte. Dieser finanzielle Druck war dennoch nicht so groß, daß der Adel seine Lebensweise vollständig hätte neu ausrichten müssen, denn die im Agrarbereich stattfindenden Konzentrationstendenzen von Landgütern und schließlich der Rückfluß geistlicher Einkünfte an die Stammfamilie boten zusätzlich zum angestammten Besitz noch genügend ökonomischen Rückhalt. Die günstige, zumindest überwiegend nicht krisenhafte ökonomische Situation des Stiftsadels um 1700, mehr aber noch sein Selbstverständnis als eine regionale, durch die enge familiäre Verflechtung mit den politisch bedeutenden Domherren geschützte und durch den Fürsten nur unwesentlich direkt disziplinierte Gruppe waren starke Fundamente einer Adelsexistenz, die einer regelmäßigen Amtsausübung in der Stadt nicht bedurfte.

Die territoriale Zugehörigkeit einer Familie bewirkte eine gewisse Schwerpunktbildung ihrer Interessen innerhalb des jeweiligen Landes, doch war es geradezu ein Kennzeichen der *Germania Sacra*, daß infolge des gleichen Prinzips der Stiftsfähigkeit, der fürstlichen Kumulationspraxis und der üblichen Mehrfachpräbendierungen ein grenzüberschreitendes soziales, auf verschiedenen Ebenen (u. a. Heiraten, Besitzübertragung) verflochtenes Beziehungsnetz von Familien und Patronagegruppen informeller Art entstanden war, innerhalb dessen man versuchte, die jeweilige Klientel unterzubringen. Prägnante Beispiele hierfür sind die Familien v. Landsberg zu Erwitte und v. Plettenberg zu Lenhausen (beide Herzogtum Westfalen), die über Ämter oder Heiratsverbindungen bzw. eine Linienneugründung (v. Plettenberg zu Nordkirchen) ihre Positionen im Stift Münster erheblich auszubauen vermochten.⁴⁶⁷

Obleich die adligen ebenso wie die nicht-adligen Räte mit ihrer Bestallung zugleich die Auflage erhielten, die Kollegien regelmäßig zu besuchen, wurde das Fernbleiben des einzelnen Adligen fürstlicherseits selten sanktioniert⁴⁶⁸, sondern etwa durch die Festlegung einer Mindestanzahl anwesender Räte toleriert. Dadurch, daß ein und dieselbe Person neben einem Amt, das die Anwesenheit in der Stadt Münster verlangte, auch solche erhielt, die außerhalb ausgeübt werden mußten, war die gleichzeitige Anwesenheit an beiden Orten und damit ein regelmäßiger, persönlich wahrgenommener Dienstbetrieb ohnehin unmöglich. Auch waren zumindest einige Stellen derart angelegt worden, daß sie ein Erscheinen nur nach vorheriger Mitteilung erforderten.⁴⁶⁹ Und überwiegend von ihren traditionellen Familienlandsitzen oder von repräsentativen Neubauten aus (z. B. Haus Altenkamp der Familie v. Velen) führten die Amtsdrosten die Geschäfte, so daß sie nicht gezwungen waren, sich dauerhaft am städtischen

der landesherrlichen Kumulation auch im Münsterschen tätig wurde; bearbeitet von Bruns (1985). Und 2. auf den Schreibkalender des Franz Arnold Mauritz Droste zu Senden (1717–1762) für das Jahr 1744: ASenden 770. Obgleich Franz Arnold Mauritz keine Verwaltungsämter besaß, lassen die detaillierten Aufzeichnungen über sein Reiseverhalten und die Motive – Gutsverwaltung, Aufschwörung zur Ritterschaft von Jülich in Düsseldorf, dann v. a. gesellschaftlich-familiäre und höfische Anlässe sowie die Landtagsverhandlungen in Münster und Düsseldorf – die Unvereinbarkeit einer regelmäßigen Verwaltungstätigkeit an einem Ort mit den landständischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen eines Adligen deutlich werden.

⁴⁶⁷Siehe S. 586, Tab. 5.3.

⁴⁶⁸So hatte Gropper 1596 etwa analog zur Praxis des Reichskammergerichts Strafen verhängen wollen, sich damit offenbar aber nicht durchzusetzen vermocht. Lüdicke (1901b), S. 38.

⁴⁶⁹So hieß es beispielsweise in der Bestallungsurkunde des Adligen Rats Dietrich Hermann v. Merveldt, er solle die „Rahtstube auff vorgehende Berueffung fleißig frequentiren“. MLA 435–4, Bestallung vom 07.01.1664, Gehalt: 400 Rtlr.

Amtssitz aufzuhalten.⁴⁷⁰ Eine Ermahnung Ferdinands v. Fürstenberg (1681) an die Amtsdrosten, sich wenigstens eine Zeit lang in den Amtsbezirken aufzuhalten, stellte keine Reaktion auf das Problem an sich dar, sondern nur ein Eingreifen gegen einen zu weit eingerissenen Mißstand.⁴⁷¹ Ebenso scheint ein Befehl Clemens Augusts, sich das Verreisen genehmigen zu lassen (Juli 1733), von den Räten nur kurz befolgt worden zu sein; der Grund dieses Befehls ist wohl in der Konfusion nach dem Tod des Komturs v. Roll zu sehen, um die Mobilität des Adels einzuschränken und Clemens August vor anreisenden Adligen, hier insbesondere vor seinem um Klärung bemühten ehemaligen Staatsminister v. Plettenberg, zu ‚schützen‘.⁴⁷²

Strikte, vom Fürsten gegen den Adel erlassene Anwesenheitsverbote für die Stadt, um die Herrschaftsdurchdringung des Landes nicht zu gefährden, daneben aber auch heimliche Treffen des Adels zu unterbinden, sind im Unterschied zu England (Karl I.) von den münsterschen Fürsten nicht erlassen worden.⁴⁷³ Eine gewisse Erleichterung konnte die Ernennung des designierten Stammherrn zum adjungierten Drostens verschaffen, da dieser durch einen Treueid und die Auflage in die Pflicht genommen wurde, bei Abwesenheit des Vaters von der Drostei die Amtsgeschäfte wahrzunehmen.⁴⁷⁴ Aber hierüber wurde allenfalls nur *ein* Problem gelöst, und offen blieb im Extremfall die zeitliche Koordination der landständischen, höfischen, privaten und administrativen Tätigkeitsbereiche. Die Tatsache, daß sich während der militärischen Vorgänge des Jahres 1759 zahlreiche, und nach dem Bombardement der Stadt Münster im September 1759 bis auf einen Geheimen Rat alle adligen Regierungsbeamten auf ihre Landsitze zurückgezogen hatten, um die Entwicklung abzuwarten, und sich trotz einer scharfen Aufforderung und der Androhung des Stellenverlusts geweigert hatten, in die Stadt zurückzukehren, wodurch sie die Regierung ausgerechnet in einer militärischen Krisensituation an den Rand der Handlungsunfähigkeit brachten⁴⁷⁵, demonstriert die Höherbewertung der persönlichen Mobilität wie auch der Eigeninteressen (Landsitz, Familie) gegenüber der

⁴⁷⁰Diese Praxis galt selbst noch bei der Kreisverwaltung des 19. Jhs. Wegmann (1969), S. 27.

⁴⁷¹Dep. 33b, I 15, Befehl vom 22.07.1681. Katz (1933), S. 36: Überlegungen Druffels Ende des 18. Jhs., eine Präsenzpflicht für die Amtsdrosten einzuführen. In einem scharfen Ton wies Christoph Bernhard am 30.05.1672 den Meppener Amtsdrosten Hermann Matthias v. Velen an, der sich zu diesem Zeitpunkt in Münster aufhielt, sich sofort nach Meppen zu begeben; er solle ‚ohn Unser Erlaubnis auß Unserem Amt nicht abseyn [...] Alß lieb Euch die Continuation Unseres Drostens Amts und Genaden ist‘. ALandsberg-Velen 8423

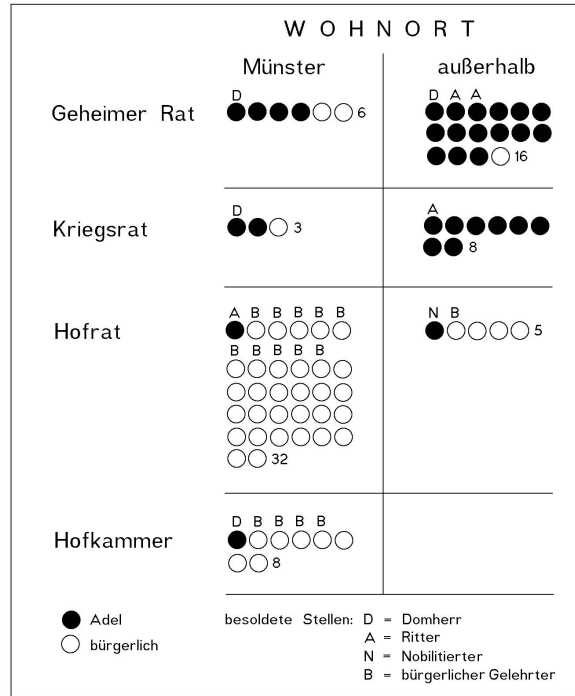
⁴⁷²Darin hieß es u. a.: alle Geheimen Räte und Ratsglieder sollen ‚jederzeit die bestimmter Versamblungen zu behörigen Tügen und Stunden fleißig frequentiren, keiner davon ohne erhebliche Ursache aus bleiben, weniger sich ohne eigen ggst. erhaltene Erlaubniß aus der Stadt absentirn oder verreisen, es sey dan, daß Ihre Churfürstl. Dhlt. gar zu weith entfernt und der Jenige, so der ggsten. Erlaubnis bemächtigt, wegen ohnvorsehens eingefallener waiß selbige nicht abwarten könnte, in solchem Fall soll der Präsident, in deßen Abwesenheit der älteste Raht, die Gewalt haben, bemelte Erlaubnuß zu geben, mit dem Beding jedoch, daß Ihrer Churfürstlich Dhlt. Er ohne Anstand berichten solle, wer, wohin und wie lang die Erlaubnis abwesend zu seyn, ertheilet habe‘. ALandsberg-Velen 21387. Vgl. auch die Ordre vom 08.06.1733 in ANordkirchen 14078, dort das ausdrückliche Verbot Clemens Augusts, ihm zu folgen. – Siehe die Bestallung zum Geheimen Rat für Adolf Heidenreich Droste zu Vischering vom 28.03.1748 (ADarfeld, FA, Cl. I, Loc. 5, Nr. 123) sowie die Genehmigung vom 4.11.1733 für die Räte v. Merveldt, v. Galen, v. d. Recke, v. Kerckerinck und den Propst v. Nagel, aus Münster zu verreisen (KR 2458). Weitere Genehmigungserteilungen ließen sich nicht ermitteln. – Zur Besuchsfrequenz der adligen Geheimen Räte im Rat am Ende des 18. Jhs. und Reformüberlegungen Druffels siehe Katz (1933), S. 95–98.

⁴⁷³Vgl. zu London: Asch (1993), S. 159–163.

⁴⁷⁴Vgl. ALandsberg-Velen 6556; ALembeck, W 937.

⁴⁷⁵Zum Vorgang siehe Huppertz (1908), 133f., 220f.; vgl. auch den Bericht des Landsbergschen Hausverwalters von 1759, abgedruckt bei Wohlhage (1970), ALandsberg-Velen 10691. – Clemens August v. Twickel, der sich ebenfalls ‚abgesetzt‘ hatte, ließ in der Stadt seinen kranken, bettlägerigen Vater, Johann Rudolf, zurück, der dort am 22.10.1759 starb. Zehn Tage vor dessen Tod erteilte er, da er aufgrund der Kriegswirren sich nicht so schnell vom Landsitz entfernen und zum Vater nach Münster gelangen könne, dem Hofrat Nikolaus Schilgen für den Todesfall seines Vaters eine Handlungsvollmacht. AHavixbeck, IG Clemens I. August 13.

Abbildung 2.35: Ratspositionen (Etat- und Titularstellen) ausgewählter Behörden und Wohnort (Selbstangabe) der bürgerlichen bzw. adligen Räte nach dem Schematismus von 1763. Bei den vier adligen Räten des Geheimen Rats, die in Münster wohnten, handelte es sich bezeichnenderweise um drei Domherren und den nobilitierten Kanzler v. Schücking, also nicht um weltliche Stiftsadlige. – Quelle: KR 2479. Namentlicher Nachweis in den Tab. 5.6, S. 592 (Kriegsrat), 5.7, S. 593 (Geheimer Rat), 5.8, S. 594 (Hofrat), und 5.9, S. 595 (Hofkammer).



Wahrnehmung fürstlicher Dienstpflichten in der Stadt in aller Deutlichkeit.

Ämterkumulation und Patronage waren freilich nicht allein Kennzeichen des adligen, sondern des Fürstendienstes insgesamt, d. h. sie wurden ebenso von den bürgerlichen Gelehrten praktiziert, die sich an den Merkmalen des Adels orientierten; dies wird z. B. sichtbar in der Übertragung eines Amtes auf die nächste Generation, in engen Heiratskreisen der Beamtenfamilien⁴⁷⁶, in der Übernahme adliger Verhaltensweisen oder im Landerwerb bzw. dem Streben nach Nobilitierung⁴⁷⁷. Für beide Gruppen gilt: „Solange das geburtsständische Sozialsystem in Europa bestand, war eine individuelle Disziplinierung nur begrenzt möglich: Das Familien-, Clan- und Klienteldenken des Adels wie auch der etablierten Juristenfamilien zersetzte bis 1800 jede Verwaltungshierarchie. [...] Die Versachlichung des Personenverbandsstaates setzte die Freisetzung des Individuums voraus.“⁴⁷⁸

Im Unterschied zu den adligen Stelleninhabern waren die bürgerlichen Beamten von ihrer räumlich-sozialen Herkunft und Ausgangslage her gesehen nicht zum Land, sondern traditionell zur Stadt orientiert, aus der sie zumeist stammten; hier befanden sich die weiteren, von dieser Gruppe besetzten oder zu besetzenden Stellen, in die städtische Gesellschaft waren sie durch die Übernahme städtischer Ratsposten und ein Konnubium mit hohen Sozialschichten eingebunden. Die unterschiedliche räumliche Orientierung von Adel und Gelehrten bzw. bürgerlichen Verwaltungsbeamten unterstreicht ein Blick auf vier der stiftischen Territorialbehörden, ihre personelle Zusammensetzung und die Wohnortangaben ihrer Stelleninhaber (1763): den Geheimen Rat, den Kriegsrat, den Hofrat und die Hofkammer. Während inner-

⁴⁷⁶Walter (1987), S. 161f.

⁴⁷⁷Zur Bedeutungsaufwertung von ‚Bildung‘ am Ende des 18. Jhs. siehe Walter (1987), S. 200f.

⁴⁷⁸B. Wunder (1986), S. 18.

halb der Leitungspositionen des Geheimen Rats und des Kriegsrats der Stiftsadel dominierte, verhielt es sich in der Justizbehörde (Hofrat) und der Hofkammer, wie bereits dargestellt, umgekehrt. Innerhalb des Geheimen Rats verfügte der Adel zu diesem Zeitpunkt über insgesamt vier Etatstellen (je 500 Rtlr.), innerhalb des Kriegsrats über zwei (je 300 Rtlr.) und innerhalb des Hofrats schließlich über eine (Kanzler v. Schücking). Obgleich fast alle im Schematismus aufgeführten Adligen auch über ein Wohnhaus in Münster verfügten, bildete doch nicht die Stadt, sondern das Land ihr Sinn- und Lebenszentrum. Im Unterschied zu den nicht-adligen, in Münster lebenden Beamtenfamilien griffen nicht nur ihre Einkommens- und Partizipationschancen, sondern auch ihr Immobilienbesitz über die Stadt weit hinaus.⁴⁷⁹

2.5.7 Haushalt und Repräsentation

2.5.7.1 Hofämter und personeller Umfang

Die Mitglieder des überregionalen und regionalen Adels standen in einer unterschiedlichen Beziehung zum Fürstenhof. Es ist zu unterscheiden zwischen 1. jenen, die obere Hofämter bekleideten und somit zumindest zeitweise verpflichtet waren bzw. sich verpflichtet fühlten, bei Hofe zu erscheinen. Ihre Anwesenheit im Stadtraum lag also auf einer institutionalisierten Ebene und ist durchaus vergleichbar mit der Teilnahme von Mitglieder der Ritterschaft auf den Landständeversammlungen oder der Tätigkeit adliger Geheimer Räte usw. im Rahmen der fürstlichen Verwaltung. Daneben gab es 2. Adlige, die in einer nur losen Beziehung zum Fürsten standen; beide Gruppen konnten sich anlässlich fürstlich-gesellschaftlicher (z. B. Festveranstaltungen⁴⁸⁰) oder territorialer Anlässe (z. B. erstmaliger Einzug eines neuen Fürsten in die Stadt, Bestattung) bei Hofe begegnen. Schließlich gab es 3. Adlige, die keinerlei persönliche bzw. gesellschaftliche Beziehungen zum Fürstenhof pflegten, also zurückgezogen in einer gleichsam junkerlichen Welt lebten.

Die Struktur und Organisation des landesherrlichen Hofes⁴⁸¹ war zunächst abhängig von den Primärfunktionen des fürstlichen Haushalts, d. h. der Versorgung des Fürsten und seiner „Suite“ sowie der Verwaltung der Tafelgüter, und dann von den jeweiligen persönlichen und repräsentativen Interessen des Fürsten im Hinblick auf die räumliche, personelle und zeitliche Gestaltung der höfischen Sphäre. Seckendorff (1626–1692) faßte 1655 unter den Begriff ‚Hofstaat‘ jene Personengruppen zusammen, die unmittelbar am Hof für den Fürsten und seine Familie in den Aufgabenbereichen ‚Wohnung‘, ‚Speisung‘, ‚Kleidung/Mobilien‘, ‚Aufwartung/Bedienung‘, ‚Stall‘, ‚Verwahrung/Sicherheit‘ und schließlich ‚Lust und Ergetzlichkeit‘ tätig waren; sein administrativer Zweig, dessen Personen in räumlicher Hinsicht nur noch lose mit dem Fürstenhof verbunden waren, fiel hierunter nicht mehr.⁴⁸² Die regionale und familiäre Vielschichtigkeit der Landesfürsten bildete einen der wichtigsten Strukturierungsfaktoren des Hofes, so daß jeder Herrscherwechsel aufgrund der persönlichen Beziehung zwischen Fürst und Hofmitglied zu einem Neuaufbau oder Umbau des Hofes führen konnte.⁴⁸³ Da beim geistlichen Fürstenhof spezifische, diesen von weltlichen Höfen unterscheidende Cha-

⁴⁷⁹Zu den Besitzverhältnissen der Beamtenschaft am Beispiel des späteren Stadtkreises ausführlich Walter (1987), v. a. S. 206–213.

⁴⁸⁰Siehe den allgemeinen Überblick bei Dülmen (1990), Bd. 2, S. 157–173.

⁴⁸¹Vgl. den Begriff ‚Organisation‘ bei Winterling (1997a), S. 18–20.

⁴⁸²Seckendorff (1703), Teil 3, Kapitel 5, S. 525–594.

⁴⁸³Z. B. dann, wenn wie unter Clemens August aufgrund veränderter Präferenzen die Anstellung einer eigenen sog. Jagdpartei innerhalb des Hofstaats notwendig wurde.

rakteristika vorhanden waren – Finanzierung, Funktion des Domkapitels, ausgeprägte Kumulation, keine Erbfolge, Fehlen von ‚Häusern‘ für Frau und Kinder, kirchliche Funktionen –, ist es durchaus möglich, auf einen eigenständigen Hofstyp zu schließen.⁴⁸⁴ Kennzeichen dieser Zeit ist, daß sich das Gewicht des schriftlich fixierten Regelwerks ‚Hofordnung‘ von der Zuteilung materieller Ressourcen und der Organisation von ‚Verwaltung‘ angesichts der landständischen Bindung des Fürsten mehr und mehr auf jene der zunächst immateriellen (Hofämter, Rang, Ehre) verlagerte, was sich auch in der Bedeutungssteigerung des Zeremoniells niederschlug.

Zur Zeit Friedrich Christians v. Plettenberg um 1700 setzte sich der Hofstaat aus folgenden sog. Parteien zusammen: 1. Hofbediente, worunter insbesondere die Geistlichen, der Haushofmeister, das Hauspersonal und die Dienerschaft fielen, 2. Stallpartei mit Hofbereitern, Knechten und Schmieden, 3. Küchenpartei u. a. mit den Köchen, Konditoren, Verwaltern des Weinkellers (*Sommeliers*), „Waschweibern“ und den Abspülerinnen, 4. Gärtner, und 5., eingeführt unter Clemens August 1719, die Jagd- und Fischpartei. Die bedeutendsten Ämter des barocken Fürstenhofs waren die des Obristkammerers, des Hof- bzw. Obristhofmarschalls (*Grand-Maréchal*), des Obriststallmeisters (*Grand-Ecuyer*), des Obristküchenmeisters (*Grand-Maitre d’Hôtel*) und des Oberjägermeisters. Die jeweilige Bedeutung dieser hierarchisch abgestuften Ämter resultierte aus ihrer jeweiligen räumlich-sozialen Nähe zum Fürsten. Die Position innerhalb der exakt festgelegten Rangordnung entschied nicht nur über den Zugang zu wichtigen Ressourcen (Sold, Nahrung, Ansehen⁴⁸⁵), sondern diente ebenso als Verteilungsinstanz von Pflichten wie Verantwortlichkeiten bei Hofe, so daß hierdurch ein tendenziell konfliktmindernder Mechanismus wirkte. Wurde diese Ordnung gezielt ausgesetzt, etwa als anläßlich des Empfangs des englischen Gesandten v. Hauß in Ahaus am 19.10.1720 alle Personen möglicherweise aufgrund des nur geringen Ausstattungsgrads der Residenzen infolge der langen Kumulationszeit – „bei der Taffel, ohne distinction, [mit] ordinaire Stühlen, gleiche Besteckh und Servietten, undergelegt ohne Servis“, konfrontiert worden waren, erfolgte im Festbericht ein dezidiertes Hinweis, um den Eindruck von Geringschätzung bzw. hierarchischer Konfusion zu vermeiden⁴⁸⁶. Für Außenstehende bestand in der Rangordnung zugleich eine Art Orientierungshilfe für die personale Binnenstruktur des höfischen Gehäuses, die über die Hofreglements oder Hofkalender zu erschließen war.⁴⁸⁷

⁴⁸⁴Die Behauptung von V. Bauer (1993), S. 77, der ‚geistliche Hof‘ weiche in struktureller Hinsicht nicht vom ‚weltlichen‘ ab, ist ebenso wie seine verschiedenen ‚Typenbildungen‘ zurückzuweisen. Vgl. auch R. A. Müller (1995), S. 99f.

⁴⁸⁵Z. B. durch verschiedene Attribute wie die Ordnung bei der Speisung, beim Zeremoniell (siehe S. 84, Anm. 210), beim sog. Vortritt, bei der Kleidung usw.

⁴⁸⁶Msc. I 45, fol. 21–24. Zur Bedeutung des Zeremoniells im Rahmen des diplomatischen Verkehrs am Beispiel Brandenburg-Preußens: Stollberg-Rilinger (1997).

⁴⁸⁷Zu den Hofämtern und dem Hofpersonal siehe den Überblick bei R. A. Müller (1995), S. 19–25, zu Kurköln Winterling (1986), S. 88. Zur Bedeutung von ‚Rang‘ innerhalb der höfischen Gesellschaft in der zeitgenössischen Literatur Zedler (1732), Bd. 30, 1741, Sp. 813f. – Die münsterschen Hofkalender setzen im Unterschied zu anderen Territorien, hier z. B. Kurkölns (ab 1717: Chur-Cöllnischer Capelln- und Hoff-Calender), relativ spät (1776) ein, sicherlich auch eine Folge der Kumulationspraxis; z. T. war innerhalb des Kurkölners Kalenders für den münsterschen Hof eine Abteilung eingerichtet worden. Siehe den Überblick von Bauermann (1968); zur Herausgabe der Kalender zwischen 1775–1797: KR 2420. Belegt sind folgende Ausgaben: 1776–1783 Adreß-Calender des Hochstifts Münster, hg. Franz Wilhelm Coppenrath, Hof-Fourier in Münster, Druck: Anton Wilhelm Aschendorff, Münster; 1783–1785 Hof- und Adreß-Calender des Hochstifts Münster; 1786–1802 Hochstifts Münsterischer Hof- und Adreß-Calender, Druck: Aschendorff, Münster. Moderne Nachdrucke existieren mittlerweile für die Jahre 1776, 1785 und 1786.

Der *Obristhofmarschall* nahm die allgemeine Aufsicht (Oberaufsicht) über alle Bereiche der Hofhaltung, insbesondere über die Disziplin bei Hofe, wahr und besaß die Jurisdiktion über alle Hofbedienten⁴⁸⁸, daneben war er verantwortlich für die organisatorische Abwicklung der Logierung des Hofstaats⁴⁸⁹ bzw. der Logierung und Bewirtung ankommender vornehmer Standespersonen oder Gesandtschaften. Vor der Einrichtung stehender Heere hatte seine Hauptaufgabe in Kriegszeiten darin bestanden, das Militär zu befehligen. Aufgrund dieser Tätigkeit war er in einem stärkeren Maße als Personen der anderen oberen Hofämter im unmittelbaren Lebensumfeld des Fürsten anwesend.⁴⁹⁰ Dies gilt insbesondere für den *Obristkämmerer*, der im Rahmen einer engen persönlichen und räumlichen Beziehung zum Fürsten u. a. für dessen tägliche Bedienung zuständig war, der die Besucher zu ihm ließ, auf dessen Garderobe Obacht gab und die Aufsicht über die Kämmerer hatte; zudem war er Schlichter in Streitfällen und verwahrte den Hauptschlüssel.⁴⁹¹ Das Amt ist im Fürstbistum erst unter Clemens August 1719 eingeführt worden, vermutlich, weil dies in Bayern üblich war und nun Kämmerer bei Hof angenommen wurden. Ferdinand v. Plettenberg, sein späterer Staatsminister, bekleidete erstmalig diese Position im Fürstbistum Münster; nach dessen Sturz ist das Obristkämmereramtsamt, nicht zuletzt wegen der bereits Jahre zuvor erfolgten Verlagerung der Hofhaltung nach Kurköln, nicht wieder besetzt worden.⁴⁹² Im Bereich der Versorgung des Hofes und in der Rangfolge nachgeordnet war der *Obristküchenmeister* für alle Bereiche der Küche zuständig, d. h. für die Beaufsichtigung des Küchenpersonals sowie der Lebensmittelversorgung, -kontrolle und -ausgabe. Weilte er bei Hofe, so bestand seine Aufgabe darin, die Küche zu visitieren und Mängel abzustellen.⁴⁹³ Der Aufgabenbereich des *Obriststallmeisters* als „Vorsteher“ des fürstlichen Stalls umfaßte die Aufsicht über die Bedienten des Marstalls und die ordnungsgemäße Verrichtung der ihnen zugeschriebenen Tätigkeiten, die Aufsicht über das Inventar und die Futtermittel sowie die Pflege und Versorgung der Pferde. Während seiner Anwesenheit bei Hofe hatte er morgens und abends eine Visitation des Marstalls durchzuführen.⁴⁹⁴ Der *Oberjägermeister*, zuständig für die Aufsicht des Jagdpersonals, der Forsten und Wildgehege, spielte zeremoniell innerhalb des Hofstaats keine bedeutende Rolle; seine Besoldung wurde im Unterschied zu den anderen oberen Hofämtern in den Landrenterechnungen bis zur Aufwertung des Amtes unter Clemens August und der Bildung einer eigenen Jagdpartei – eine Folge seiner Jagdleidenschaft⁴⁹⁵ – unter den Personalausgaben der Hofkammer geführt. Das Amt des *Oberfischmeisters*, der für die Fischer, die Teiche und die Versorgung des Hofes mit Fischen zuständig war, ist – soweit es die Quellen zu erkennen geben – nur einmal mit Ernst v. Beveren (1714–1730) besetzt worden.

Gemeinsam war allen durch Eid an ihren Herrn gebundenen Mitgliedern des Hofstaats, daß sie als „*personas exemptas et membra corporis aulici*“ allein der Jurisdiktions- und Disziplinargewalt des Fürsten unterworfen waren. Entsprechend hatten sie keine bürgerlichen Auf-

⁴⁸⁸So heißt es in der Bestallung des Obristen Alexander v. Velen zu Raesfeld zum Hofmarschall und Statthalter (01.04.1598), er solle auf des Fürsten „Hoffhaltungh alß Marschalck guet Aufsehen und Ordnungh halten“. Zitiert nach Lüdicke (1901b), S.153.

⁴⁸⁹Vgl. den Vorgang der Einquartierung 1763 in MLAM 226.

⁴⁹⁰MLA 51–1a; KR 2366; HofKam, II 18.

⁴⁹¹Vgl. die von Clemens August offenbar übernommene kurbayerische Ordnung vom 24.09.1654; AHinnenburg, A 1967.

⁴⁹²Im Jahre 1763 ist die münstersche Charge möglicherweise von dem kurkölnischen Obristkämmerer besetzt worden, vgl. S. 591, Tab. 5.7.

⁴⁹³KR 2364, Obristküchenmeisterpatent 1730 für Joseph Ignatz v. Streit (aus dem Breisgau).

⁴⁹⁴KR 2365, Obriststallmeisterpatent 1775.

⁴⁹⁵Hierzu Winterling (1986), S. 145–149.

lagen, keine Wacht- und sonstigen Dienste zu leisten; im Gegenzug hatten sich die Fürsten verpflichtet, ihren Hofbedienten die Ausübung jeglicher wirtschaftlicher Betätigung (Kaufmannschaft, Handwerk, Wirtschaft) zu verbieten.⁴⁹⁶

Die Struktur der oberen Hofämter orientierte sich an den mittelalterlichen Vorbildern, besaß aber tatsächlich im 17./18. Jh. weder in familiär-personeller noch in funktionaler Hinsicht Gemeinsamkeiten mit diesen erblich erstarrten und außerhalb der höfischen Gunsthierarchie stehenden, auf ministerialen Ursprüngen ruhenden sog. Erzämtern.⁴⁹⁷ Bereits im 13. Jh. hatten diese infolge der „Veränderung des Dienstcharakters durch das Lehnsrecht“ und der Erbllichkeit der Ämter seit dem 13. Jh.⁴⁹⁸ ihre Funktion eingebüßt; auch die Übernahme von Burgmannsdiensten durch die Amtsinhaber⁴⁹⁹ trug zu dieser Entwicklung bei, so daß alltägliche Verrichtungen im unmittelbaren Lebensumfeld des Fürsten unmöglich waren. Dies wird beispielsweise daran deutlich, daß die im 13./14. Jh. auf rein repräsentative Pflichten reduzierten Hofämter, soweit sie nicht eingegangen waren, neben den ‚modernen‘ Hofämtern, d. h. außerhalb des Hofstaats, fortbestanden und nun allenfalls den Charakter von Ehrentiteln besaßen, aus denen in seltenen Anlässen Rechte für den Titelinhaber zu schöpfen waren.⁵⁰⁰ Weniger diese materiell geringfügigen Einkünfte, als vielmehr die zusätzliche Reputation, die sich die Inhaber von den Titeln versprachen, vielleicht auch die erstmalige Herausgabe des Münsterschen Hofkalenders⁵⁰¹ waren die Ursachen, warum von Fürstbischof v. Galen 1663 das Erbkämmereramts für den jeweiligen Stammherrn seiner Familie erneuert wurde⁵⁰², und warum noch 1776 (!) Adolf Heidenreich Droste zu Vischering, dessen Vorfahren im Truchsessenenamt tätig gewesen waren, in einer anachronistischen Aktion um die Eintragung des nahezu bedeutungslosen Titels in den Lehnsbrief nachsuchte. Die zunehmende Bedeutung solcher Lehen und Titel für ihre Träger, die bereits im Spätmittelalter ihre Funktion verloren hatten, zog vielfältige Probleme bei der rechtlichen Beurteilung des Status‘ des Inhabers in seiner Beziehung zum Hofstaat und zur Ritterschaft nach sich.⁵⁰³

⁴⁹⁶Vgl. auch Altlingen 257.

⁴⁹⁷Zur Entwicklung Willoweit (1983a), S. 105f.; neuerdings Rösener (1989), mit Korrekturen: K. Andermann (1992a), hier am Beispiel von Speyer; Winterling (1997a), S. 20; zu Münster: Poth (1912), S. 77–91; Hönninger (1914), v. a. aber Perger (1858). Die Absonderung der Erzämter zeigt sich etwa auch darin, daß Erbmarschall, Erbkämmerer und Erbdroste bei der Personenschätzung vom 24.01.1761 eine Stufe unter den Inhabern der oberen Hofämter bzw. den Räten und zusammen mit den Mitgliedern der Ritterschaft taxiert wurden. AEgelborg, Stockum 82.

⁴⁹⁸Rösener (1989), S. 537.

⁴⁹⁹Vgl. Poth (1912), S. 81.

⁵⁰⁰So hielt der Erbdroste (Droste zu Vischering) ausschließlich bei der Inthronisation eines Fürsten bei dessen Begrüßung durch Ritterschaft und Domkapitel am Rande der Stadt auf der Geist den Steigbügel beim Wechsel des Fürsten von der Kutsche auf das Pferd, wofür er am Ende des Einritts an der Michaelis-Kapelle dieses Pferd mit Sattel und Zaumzeug erhielt; vgl. zum Erbmarschall: starb ein Landesherr, so erhielt dieser das beste Reitpferd des Fürsten und ein silbernes Trinkgeschirr. Perger (1858), S. 321f., 334f.

⁵⁰¹Siehe S. 284, Anm. 487.

⁵⁰²Die Familie erhielt 1705 das kaiserliche Privileg, den Kämmererschlüssel in ihr Wappen aufzunehmen.

⁵⁰³Der Erbdrostentitel darf nicht mit der Quasi-Erbllichkeit der Drosenenämter dieser Familie verwechselt werden. Vgl. Perger (1858), S. 321f. Die Lehnkammer teilte dem Fürsten am 08.02.1777 als Antwort auf das genannte Gesuch der Familie mit, sie könne die Bezeichnung zwar nicht finden (!), hätte aber nichts zu entgegnen, da der Titel „erblich zu seyn scheint“; der Kurfürst erteilte am 01.06.1778 seine Genehmigung. Siehe KR 1238; KR 2435, KR 2440 und ADarfeld, AVc 17. Dabei war die Hofkammer nicht allzu sorgfältig vorgegangen; das Lehnbuch des Bischofs Florenz v. Wevelinghofen etwa weist das „officium dapiferatus“ dieser Familie um 1379 zweifelsfrei als Bestandteil der Lehntitel aus. Vgl. den Eintrag bei Kemkes/Theuerkauf (1995), E 201, S. 167 (zum Marschall vgl. ebd., E 589, S. 294). Besorgt wandte sich Droste zu Vischering im September/Oktober 1784 an den neu gewählten Kurfürsten: Da die Kapelle zu Hiltrup abgebrochen worden sei und dem Vernehmen nach

Allein das Erbmarschallat, das 1350 von der Familie v. Rechede durch Kauf an die Morrien und über den Verkauf von Haus Nordkirchen 1694 an die Familie v. Plettenberg zu Nordkirchen gelangt war – seine ursprüngliche Funktion innerhalb der fürstlichen Haushaltung war schon im 14. Jh. auf den Haus- oder Hofmarschall übergegangen⁵⁰⁴ –, hatte sich zu einem innerhalb der Ritterschaft funktional bedeutenden Amt fortentwickelt. Deshalb, nicht zuletzt aber auch aufgrund der Auseinandersetzungen zwischen den Familien v. Galen und Morrien, beinhaltete die Amtsausübung während der Regierungszeit Christoph Bernhards ein hohes Konfliktpotential. Der Inhaber dieses bischöflichen Mannlehns, der aus dem einheimischen, stiftsmäßigen Adel stammen mußte, war u. a. Direktor der Ritterschaft und nahm traditionell am sog. Rittertisch auf dem Hofsaal Platz; er führte bei Versammlungen der Korporation den Vorsitz, besaß die erste Stimme, unterschrieb und siegelte die Dokumente (Abschiede usw.), verwahrte den Archivschlüssel, lud zu verschiedenen Versammlungen ein (z. B. Ausschüsse, Abhörung der Landesrechnung, Visitation des Hofgerichts), war stellenweise Lehnrichter, erhielt beim Tod des Landesfürsten verschiedene Präsente (dessen bestes Reitpferd sowie dessen silbernes Trinkgeschirr) und war von den Gebühren der Siegelkammer befreit.⁵⁰⁵

Spätestens unter Johann v. Hoya hatte sich in der zweiten Hälfte des 16. Jhs. das ganze Spektrum der oberen Hofämter ausgebildet; nachdem noch unter einem seiner Vorgänger (Franz v. Waldeck) allein die Ämter des Hofmeisters (Friedrich v. Twist) und des Hofmarschalls (Lippold v. Canstein) für die Belange des fürstlichen Haushalts von Bedeutung gewesen waren, ernannte v. Hoya in seiner am 15.10.1573 erlassenen Hofordnung einen Hofmarschall (Hermann v. Velen⁵⁰⁸), einen Hofmeister (Goswin v. Raesfeld), einen Küchenmeister (Bernhard v. Beverförde), einen Türwärter (Johann Morsey gt. Pickard) sowie einen Stallmeister (Johann Droste).⁵⁰⁹ Das Statthalterregiment unter dem Nachfolger Johann Wilhelm v. Kleve (reg. in Münster 1574–1585) und die Kumulationen unter Ernst v. Bayern (reg. in Münster 1585–1612) sowie Ferdinand I. v. Bayern (reg. in Münster 1612–1650) verhinderten die höfische Entwicklung jedoch nachhaltig.

kein Einzug gehalten werden solle, bat er, den Kurfürsten an der St. Michaelis-Kapelle doch zumindest aus dem Wagen zu helfen und ihn die Stufen hinaufzubegleiten zu dürfen, damit der Titel nicht erlösche; ADarfeld, AVa 20. Zu den rechtlichen Problemen der Einordnung siehe das Gutachten des Göttinger Juristen Pütter vom 20.02.1779, angefertigt wegen der Forderung Drostes, in den Adreßkalender eingetragen zu werden (ADarfeld, AVa 16), sowie aus der Eigenperspektive den Bericht Droste zu Vischerings an die Preußische Organisationskommission über die Herkunft und die Rechte seines Titels von 1803 (ADarfeld, AVc 19); zum Streit mit v. Nagel zu Itlingen wegen dessen angeblicher Anmaßung des Titels siehe ADarfeld, Darfeld Cl. I, Loc. 1, 43.

⁵⁰⁴Perger (1858), S. 334, nennt für das Mittelalter folgende Personen: 1379 Henrich v. Krekenbecke, 1403–1415 Hermann v. Merveldt, 1428 Sander Droste, 1463 Dietrich v. d. Horst, 1470 Friedrich v. Keppel und 1478 Gerd v. Bertvelde.

⁵⁰⁵Bericht über das Erbmarschallat anlässlich einer Bekanntmachung im Preußischen Staatshandbuch, April 1833; NWStA Ms, Msc. VI 8, fol. 62r–63v, und ALembeck, Lembeck 1041. Durch Beschluß vom 18.02.1753 wurden zwei weitere Schlösser an der Truhe angebracht, so daß nur die drei Personen zusammen Zugang hatten. Das erbliche Amt war vom Landesherrn v. Plettenberg am 16.01.1691 von der Familie Morrien (diese Familie hatte es am 21.03.1350 von Conrad und Johann v. Rechede erworben; Abdruck bei Perger [1858], S. 351f.) eingezogen, dann aber an seinen Neffen Ferdinand ausgegeben worden. Zum Amt siehe v. a. die Überlieferung im KA sowie ANordkirchen 12395, fol. 19r–20v; ADarfeld, AVc 19, von der Preußischen Organisationskommission angeforderte Informationen über das Amt, 1803; Perger (1858), S. 331–336, und Mummenhoff (1975), S. 10–14.

⁵⁰⁸Im Jahre 1590 fielen die Ämter Hermanns an seinen gleichnamigen Sohn; HofKam, II 9. Laut Bestallung erhielt der Vater neben Naturalabgaben für seine Tätigkeit als Marschall 200 Rtlr. Lüdicke (1901b), S. 133.

⁵⁰⁹Abdruck der Hofordnungen bei Lüdicke (1901a), hier S. 139 bzw. 161f. Zusätzlich ließ sich eine Hofordnung Wilhelm v. Kettelers, die 1550 in Horstmar erlassen wurde, in AltVerMs 150–18 ermitteln.

Jahr	Obere Ämter	Verwaltg.	Geistliche	Küche/ Keller/ Haus	Diener	Jagd/ Fisch	Stall	Garten	sonst.	ges.
1675/1676	0	1	0	6	13	2	24	3	1	50
1689/1690	2	3	3	15	8	0	≥3	3	0	≥37
1699/1700	2	3	5	19	11	1	≥3	3	2	≥49
1709/1710	2	1	4	19	9	0	≥2	1	6	≥44
1719/1720	*12	5	5	≥27	26	≥13	≥2	2	15	≥107
1729/1730	6	0	0	10	0	≥10	≥2	2	1	≥31

Tabelle 2.1: Personeller Umfang des *besoldeten* Hofstaats. – Auswertungsergebnisse basierend auf: AAssen, L 582 (1675/1676), in der Stallpartei 8 Kutscher, 7 Vorreiter, 6 Reitknechte; LRentei 17 (1689/1690), 27 (1699/1700), 34 (1709/1710), 44 (1719/1720), 55 (1729/1730). Die in der Tabelle aufgeführten Gruppen orientieren sich an den in den Landrenterechnungen gebildeten sog. ‚Parteien‘, sind jedoch nicht immer mit diesen identisch, da von Zeit zu Zeit Umgruppierungen vorgenommen wurden, die die Vergleichbarkeit verhindert hätten. –* = inklusive des ‚Hofstaats der Herzoglichen Durchlaucht‘ (Kämmerer: Baron v. Schurffs [=Maximilian v. Schurff gen. Thann? (Bayern)], Graf v. Traunner [=Ferdinand Josef Graf v. Trauner? (Bayern)], Frhr. v. Tohn, Marquis Cappony [=Philipp Neri Marchese di Capponi? (Italien)], v. Schilder mit einer Besoldung von je 400 Rtlr.); Clemens August selbst besoldete in dem ‚Hochfürstlichen Hofstaat‘ zu diesem Zeitpunkt nur den Kämmerer v. Amboten [= Johann Ewalt Ignatius v. Ambotten (Kurland)] mit 400 Rtlr. Namentliche Rekonstruktion nach Winterling (1986), S. 184f., 197, 208f. – ‚≥‘ = Mindestwert, da in den Rechnungen nicht alle besoldeten Chargen aufgeführt werden. Ferner fehlen z. B. die Leibgardisten und Musiker⁵⁰⁷ (die zugleich für den Dom tätig waren und deshalb pauschal besoldet wurden).

Mit der Wahl des einheimischen Christoph Bernhard v. Galen (1650) entstand dann in den oberen Chargen neben dem traditionell fortbestehenden Amt des Hofmarschalls wiederum das des Obriststallmeisters, und in den Bereichen der alltäglichen Versorgung des Fürsten bzw. der Unterhaltung der fürstlichen Gebäude entfaltete sich die ganze Spannweite der unteren Hofchargen. Doch scheint ein Idealplan aller Hofpositionen aus der Zeit um 1650/52, der insgesamt 125 Personen mit 46 Pferden umfaßte⁵¹⁰, nicht realisiert worden zu sein, da der Status der Hofbedienten von 1655 – ohne obere Hofämter – nur 54 Positionen nennt. Nun wurde auch die Pagenerziehung durch die Besoldung eines Pagenrezeptors aufgewertet, dennoch darf dieser Schritt wie auch die Einrichtung des Adligen Konvikts nicht im Sinn der Etablierung eines fürstlichen Gegengewichts zur außerhöfischen Erziehung der jungen Adligen gesehen werden, da die Erziehung bei Hofe zu den traditionellen Aufgaben zählte.⁵¹¹

Die Wahl des Wittelsbachers Maximilian Heinrich (1683) bedeutete für die höfische Entwicklung im Stift wiederum einen herben Rückschlag, denn da er dem Land dauerhaft fernblieb, gab es keinen Hofstaat im engen Sinn des Worts, sondern allein eine ‚Notbesetzung‘ aus Hofverwaltung, Gärtnern und Jägern, die für die ohnehin anfallenden Arbeiten zwingend

⁵¹⁰ ‚Designatio deren zur Hofhaltung ordinarie erfurtert‘, MLA 46–10a, undatiert und ohne Nennung von Stelleninhabern; an der Spitze stand der Marschall (6 Personen/6 Pferde), gefolgt vom Obriststallmeister (5/5) und dem Hofmeister (4/4).

⁵¹¹ MLA 53–18. Neben einem Geistlichen und einem Pagenrezeptor werden u. a. genannt: Diener, Köche, Küchen- und Stallpersonal, Jäger und Fischer, ein Vorreiter, Kutscher. Eine unvollständige Aufstellung der Quartalsgehälter für den Zeitraum von April–Juli 1653 nennt 27 Personen; MLA 46–10c. Für das Wirtschaftsjahr 1668/69 existiert eine Besoldungsliste der Hofbedienten mit 57 Personen, deren Funktionen überwiegend nicht genannt werden; inklusive der 11 Personen der Jagdpartei betragen die Personalkosten 2.631 Rtlr. Desgl. für 1675/76 mit 50 Personen, 1.759 Rtlr. AAssen, L 582. Die Rekonstruktion des Galenschen Hofstaats wird dadurch erschwert, daß für seinen Regierungszeitraum nur punktuell Landrenterechnungen überliefert sind (AAssen, L 582 und L 583); der Etat belief sich z. B. 1667/68 auf 13.423 Rtlr. (Einkünfte) und 18.293 (Ausgaben), 1676/77 auf 20.694 Rtlr. (Einkünfte), 21.884 Rtlr. (Ausgaben), lag also deutlich hinter dem Status von Friedrich Christian v. Plettenberg. Aufstellungen rückständiger Gehälter in AAssen, L 573 und L 574.

gebraucht wurde.⁵¹² Wenngleich dennoch obere Chargen – das Amt des Hofmarschalls und des Oberjägermeisters – besetzt bzw. unter den Vorgängern bestellte Personen übernommen worden waren, blieben diese doch allenfalls titulär und damit unbesoldet bestehen. Von der fürstlichen Seite gingen in diesem Zeitraum also keine Impulse an den Adel aus, in der Stadt zu erscheinen, da es weder Hoffeste noch sozio-ökonomische Chancen einer Einbindung von Adligen in den Hof bzw. solche zur Einflußnahme innerhalb der höfischen Beziehungsgeflechte gab. Die Skizze zeigt, daß Residenz- und Hofbildung wesentlich durch die Kumulationspraxis verhindert bzw. verzögert wurden.

Dieser ‚hoflose‘ Zustand wurde mit der Wahl von Friedrich Christian v. Plettenberg (reg. 1688–1706) zum münsterschen Fürstbischof aufgehoben. Zum Amt des Hofmarschalls, das titulär schon unter seinem Vorgänger bestanden hatte, trat 1689 erneut das des Obriststallmeisters. Die Erweiterung der Hofchargen blieb freilich auch insofern gering, als in dieser Zeit nach Ausweis der Quellen offenbar keine Kämmerer angenommen wurden. Immerhin erhielten nun die Inhaber der oberen Hofämter einen, wenngleich bescheidenen Sold von 300 Rtlr. im Jahr. Die Einrichtung einer einheimischen Hofhaltung bedeutete also – fokussiert auf die institutionelle Ebene – keinesfalls eine stärkere Einbindung des Adels, sondern zunächst einmal und v. a. die Besetzung derjenigen Positionen, die für die *alltägliche* fürstliche Haushaltsführung benötigt wurden: neben den Beichtvätern waren dies die Bediensteten für die Verwaltung (Haushofmeister Gerbaulet und Schreiber), für die Versorgung (Küche) sowie für die Unterhaltung der Gebäude und die persönliche Bedienung des Fürsten (Lakaïen).⁵¹³ Die Struktur des Hofstaats änderte sich bis zum Wirtschaftsjahr 1699/1700 nur unwesentlich; das Personal wurde hauptsächlich nur im Bereich der Geistlichkeit, der Versorgung und der Bedienung aufgestockt. Eine weitere Ausdifferenzierung der Funktionen wurde erst unter Franz Arnold v. Wolff-Metternich vorgenommen, indem er einerseits die Erziehung junger Adliger am Hof wiederum durch einen Pagenhofmeister und einen Pagen-, Tanz- und Fechtmeister förderte⁵¹⁴, und andererseits medizinisches Personal (Leibmedikus, Operateur) und das Amt eines Weinschenken einführte.⁵¹⁵

Zahlenmäßig kamen der Plettenbergsche wie auch der Wolff-metternichsche Hofstaat allerdings nicht über 50 besoldete Personen hinaus.⁵¹⁶ Eine deutliche Steigerung des personel-

⁵¹²Vgl. LRentei 8, insgesamt mindestens 8 Personen, mit einem Gesamtsold von 532 Rtlr.

⁵¹³LRentei 17.

⁵¹⁴Bereits unter Christoph Bernhard und Friedrich Christian waren vom Fürsten sog. Edelknaben, d. h. junge Adlige, zur Aufwartung und Ausbildung bei Hofe, angenommen worden. Der Umfang dieser Gruppe ist unbekannt. Am 03.01.1703 ordnete Friedrich Christian an, die beiden verstorbenen Edelknaben Gerhard Johan v. Bentinck und Engelbert Joseph v. Döttingheim in der Fraterkirche zu beerdigen, wogegen sowohl die Fraterherren als auch das Kloster Überwasser, auf dessen Friedhof alle in dieser Leischaft Verstorbenen beerdigt werden mußten, protestiert zu haben scheinen. FraterMs, A 234.

⁵¹⁵LRentei 34. Einzelheiten der Pagenerziehung ließen sich nicht ermitteln.

⁵¹⁶Rechnet man zum münsterschen Hof die Verwaltungsbedienten hinzu, so ergeben sich dabei für das Jahr 1699/1700: 8 adlige und 75 nicht-adlige Personen (inkl. 2 Witwen), zusammen also 83 Etatstellen; LRentei 27. Vgl. demgegenüber Aurich: 138 (1657) bzw. 155 Personen (1737, kurz vor dem Übergang Ostfrieslands an Preußen), Conring (1965), S. 53; Hannover: ca. 300 Personen (um 1696), Schnath (1976), Bd. 2, S. 382; Wolfenbüttel: 172 Personen (1693); Brandenburg-Ansbach ca. 300 (1703), V. Bauer (1993), S. 61; Ansbach: 115 besoldete Personen (1669), 308 (1703, vor der Reduktion), 223 (1703, nach der Reduktion), 377 (1735), Bahl (1974), S. 196; Karlsruhe: 240 (1715), 350 (1738), C. Müller (1992), S. 101. – R. A. Müller (1995), S. 30, geht von folgenden Größenverhältnissen aus: ein Grafenhof umfaßte im 17. Jh. 120–150 Personen, im 18. Jh. 200–300, ein mittlerer Fürstenhof im 17. Jh. 200–300, im 18. Jh. 350–500. Vergleiche scheitern bislang indes daran, daß keine klaren Definitionen und Kriterien zugrundegelegt werden, d. h. 1. je nach Ansicht ‚Hof‘ und ‚Verwaltung‘ getrennt oder addiert werden, 2. die Leibgarde berücksichtigt oder fortgelassen wird; 3. entscheidend ist, ob die Zählung allein

len Umfangs brachte erst die Wahl Clemens Augusts zum Bischof von Münster 1719 mit sich. Charakteristisch war einerseits die Aufwertung der Jagdpartei, andererseits die Etablierung zahlreicher Kämmererstellen am Hof, die der Person des Fürsten zusätzliches Gewicht verliehen. Da dies fast ausschließlich unbesoldete Chargen waren, um nicht einen zusätzlichen Kostenfaktor zu erzeugen – eine Ausnahme bildete allein die Besoldung der ausländischen (!), von Clemens August aus der Heimat überwiegend mitgebrachten Kämmerer⁵¹⁷ – und somit der personelle Umfang dieser Gruppe auch wegen der ansonsten schlechten Überlieferung nicht darstellbar ist, ist überwiegend von einem titulären Amt auszugehen, dessen Inhaber nicht dauerhaft bei Hof in Erscheinung traten. Im Ergebnis war der Fürst im Hinblick auf seine finanziellen Möglichkeiten und das ständische Selbstverständnis des Adels weder in der Lage noch willens, den Adel des Landes in Teilen oder in seiner Gesamtheit durch den Hof zu absorbieren. Hervorstechend ist geradezu die Kleinheit des Hofes selbst in der höfischen Blütezeit um 1700.

2.5.7.2 *Besetzungspolitik der oberen Hofämter*

Nicht nur im administrativen, sondern auch im höfischen Bereich unternahm das Domkapitel erhebliche Anstrengungen, den Bischof in der Frage der Besetzung der oberen Hofämter⁵¹⁸ in seiner Entscheidungsbefugnis einzuschränken. Barg die Besetzung hoher administrativer Positionen mit landesfremden Adligen für die regionale Adelsgesellschaft potentiell die Gefahr in sich, durch den Ausschluß bzw. die Nichtberücksichtigung die Dominanz in der Verwaltung und damit die Möglichkeiten zur Beeinflussung des Fürsten wie zur Partizipation in den Regierungsgeschäften zu verlieren, so galt dies ebenso für den Bereich des Hofstaats, in dem aufgrund der Ämterkumulation mitunter politisch-administratives und höfisch-geselliges Handeln zusammenfielen. Die Folge wäre einerseits gewesen, von den Quellen sowohl der sozialen Prestige- und Klientelsysteme mit ihren jeweiligen, auch materiellen Chancen abgeschnitten zu werden, und andererseits hinter außerstiftische Adlige zurückgestuft zu werden, was ein erhebliches Konfliktpotential zwischen dem ‚Hofadel‘ und der heimischen Ritterschaft hätte aufbauen können. Auf der anderen Seite war der Fürst bestrebt, insbesondere den bedeutendsten Teil des Adels an seinen Hof zu ziehen, weniger, um diesen zu disziplinieren, sondern vielmehr, um sein eigenes Prestige zu erhöhen.

Nachdem noch in der Zeit vor der Regierungsübernahme Johann v. Hoyas die oberen Hofämter häufig mit nicht aus dem Stift Münster stammenden Personen besetzt worden waren⁵¹⁹, setzte sich zu Beginn des 17. Jhs. das Territorialprinzip durch: Ferdinand v. Bayern war 1612 wohl noch aufgrund einer engen Verknüpfung von Administration und Haushalt in seiner Kapitulation auferlegt worden, den Hofmarschall, den Hofmeister und den Türwärter mit Mitgliedern der münsterschen Ritterschaft zu besetzen⁵²⁰; Christoph Bernhard sollte 1652 aus diesem Kreis den Marschall, den Hofmeister und einen der Kämmerer annehmen⁵²¹, und

die besoldeten und/oder unbesoldeten Stellen umfaßt; und 4. die individuellen und institutionellen Voraussetzungen des Fürsten nur unzureichend in Rechnung gestellt werden.

⁵¹⁷Für 1724/25 ist daneben noch die Besoldung des Kämmerers v. Beverförde zu Werries mit 500 Rtlr. feststellbar. LRentei 50. Soweit ich die Landrentei überblicken kann, setzt eine reguläre Besoldung von Kämmerern erst in den 1760er Jahren ein.

⁵¹⁸Siehe die Aufstellung auf S. 591, Tab. 5.7; sie ist insbesondere für die Frühzeit unvollständig, zudem erschweren die Kumulationen z. T. eine eindeutige territoriale Zuordnung.

⁵¹⁹Siehe die Einzelnachweise bei Behr (1996), S. 333.

⁵²⁰DK MS 95, fol. 6r.

⁵²¹DK MS 97, Art. 14, fol. 19v/20r.

in den folgenden Wahlkapitulationen war die Rede davon, den Erbkämmerer und den Hofmarschall mit münsterschen Ritterschaftsmitgliedern zu besetzen⁵²². Die Wahlkapitulationen spiegeln in diesem Punkt einerseits die Neubelebung des Erbkämmereramts 1663 – dies läßt auf den starken Einfluß der Familie v. Galen im Domkapitel schließen, um das ‚außerhöfische‘ Amt aufzuwerten – und andererseits Veränderungen innerhalb der oberen Hofämter wider (z. B. den Bedeutungsverlust des Türwärters und des Hofmeisters). Die im Verlauf des späten 16. und des 17. Jhs. zu beobachtende stärkere Distanzierung des Adels innerhalb des Hofstaats – ablesbar an den Hofordnungen⁵²³ – und die zunehmende Ausbildung von ortsfesten Behörden bewirkten nicht nur eine nominelle (Präfix ‚Obrist-‘ bzw. ‚Oberst-‘) Überordnung des Adels, sondern auch am Ende des 17. Jhs. die Abwertung jener Positionen, die v. a. mit alltäglichen Aufgaben ausgefüllt waren (z. B. Hofmeister).

Die zwischen 1679 und 1761 regierenden Fürstbischöfe haben sich bei der Einrichtung ihres Hofstaats, soweit dies anhand der Quellen rekonstruierbar ist, nicht grundsätzlich an diese domkapitularische Forderung gehalten. Obgleich die ständische Spannweite der innerhalb dieses Zeitraums zu Bischöfen Ervählten von Personen aus landsässig-freiherrlichen bis hin zu reichsfürstlichen Familien reichte, stellte die starke Einbindung von Mitgliedern aus dem westfälischen Stiftsadel ein verbindendes Charakteristikum ihrer Besetzungspolitik dar; es waren mit anderen Worten also ausgesprochen landsässig orientierte Adlige aus dem Bereich der eng verflochtenen nordwestdeutschen Germania Sacra, die die oberen Hofämter besetzten. Parallel zu den territorial übergreifenden adligen Heirats- und Vererbungskreisen, den Mehrfachpräbendierungen und – auf der fürstlichen Ebene – den Kumulationen war innerhalb dieses Beziehungsraums die eigentliche territoriale Zugehörigkeit zum Stift Münster sekundär gegenüber einer gezielten Familienpolitik, die sich mit einem landsmannschaftlichen Rekrutierungsmodus verschränkte. So erhob Fürstbischof v. Fürstenberg 1679 seinen gleichnamigen Neffen⁵²⁴ in das Amt des Obriststallmeisters, Fürstbischof v. Wolff-Metternich übertrug das Obriststallmeisteramt schließlich seinem Bruder, während das Obristhofmarschallat mit dem Adligen v. Haxthausen besetzt wurde.⁵²⁵

Prinzipiell in diesem Sinn verhielt sich auch Clemens August bei seinem Regierungsantritt im Jahre 1719. Das vollständige Revirement in den oberen Hofämtern war auf die Interessen seines Obristkämmerers Ferdinand v. Plettenberg zu Nordkirchen zugeschnitten, der maßgeblich daran beteiligt gewesen war, für den jungen Wittelsbacher die beiden Bistümer Münster und Paderborn und auch die folgenden Bischofsstühle (Köln, Hildesheim, Osnabrück) zu gewinnen⁵²⁶, und seinem neuen Herrn Besetzungsvorschläge unterbreitete, in denen sowohl Klientel- als auch Verwandtschaftskreise Plettenbergs durchscheinen. Am 19.04.1719 schrieb ihm Clemens August, er habe von seinem Vater gehört, daß Ferdinand ‚der Jenige [gewesen] seye‘, der die Wahlen in Münster und Paderborn verhandelt habe. Er danke ihm deswegen und werde ihm gegenüber ‚seine Gewogenheit [...] solange mich Gott Leben vnd Regieren läßt, Niemahlen vergessen, und selbe umb ihn Vnd seine familia allezeit danckhbarlich‘ erweisen.⁵²⁷ Darüber hinaus zeigten sich die im Reich verteilten Pfosten der wittelsbachischen Hausmacht überaus erkenntlich; unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die

⁵²²Z. B. DK MS 102, Art. 21, fol. 9r (1679); DK MS 105, fol. 8r (1688); DK MS 106, Art. 27, fol. 9r (1706).

⁵²³Vgl. Lüdicke (1901a).

⁵²⁴U. a. Obriststallmeister von Paderborn und Münster. Einzugsbericht 1679, ULB Ms, Slg. Regensburg (1679), o. Sign.

⁵²⁵LRentei 34.

⁵²⁶Zur Finanzierungspraxis der ‚Wahl‘ siehe ANordkirchen 14263.

⁵²⁷ANordkirchen, KA 7–16, fol. 87r.

erfolgreichen Bischofswahlen wurde Ferdinand 1719 von Bayern, von Kurköln und Münster mit Ämtern und Würden geradezu überhäuft, die ihm jährlich mindestens 2.200 Rtlr. einbrachten.⁵²⁸

Im Juli teilte ihm Clemens August aus München den „volligen estat, wie Wir Unsere Regierung und Hofstab zu Münster und Paderborn einzurichten“ beschlossen haben, mit.⁵²⁹ Das im Ergebnis ausgeprägte Patronagegeflecht, das der ‚Wahlmacher‘ v. Plettenberg zu spinnen vermochte, macht seinen großen Einfluß deutlich: Nachdem v. Plettenberg schon im März 1719 zum Obristkämmerer von Paderborn und Münster ernannt worden war und bis zu seinem Sturz 1733 mit zahlreichen, z. T. eigens für ihn geschaffenen Ämtern bedacht wurde, folgten die Bestellungen seines Schwagers v. d. Recke zum Obriststallmeister und die des Onkels seiner Frau, v. Merveldt, zum Obristhofmarschall. Und in der gleichen Weise wurde Friedrich Christian v. Beverförde zu Werries 1731 mit dem Amt des Obriststallmeisters bedacht: als Enkel einer Schwester des Fürstbischofs Friedrich Christian (dieser wiederum war der Onkel Ferdinands⁵³⁰) und als Platzhalter für einen noch minderjährigen Sohn des Obristkämmerers v. Plettenbergs; hinzu kam der jüngst aufgeschworene Adlige v. Kerckerinck zu Borg, der von einer ursprünglich erbmännischen Familie abstammte. Die verschiedenen Beziehungstypen (hier Familie, Verwandtschaft, Patron-Klient) waren nicht nur auf die derzeitige (Amtssicherung durch erneute Bestellung, Bedeutungssteigerung von Familie/Verwandtschaft) oder zukünftige (Vererbung) Statussicherung hin angelegt, sondern trugen zur Bildung eines zweiten Patronagegeflechts um v. Plettenberg bei – ganz wesentlich aber war, daß sie den Weg ebneten für die Besetzung der oberen Hofämter mit münsterschen Landsassen, die durch ähnliche Werte und Normen verbunden waren.⁵³¹ Die besoldeten Kämmererstellen standen demgegenüber außerhalb dieses Systems, da Clemens August im wesentlichen den schon *vor* seiner Wahl 1719 in seinem persönlichen Umfeld tätigen Kreis von zumeist süddeutschen Adligen beibehielt und während der Zeit seiner münsterschen Residenz nur um wenige münstersche Adlige ergänzte, die dann freilich wiederum überwiegend der Plettenbergschen Klientel angehörten.⁵³²

Die Besetzungspolitik, die bei höfischen Positionen zum Tragen kam, hatte somit zwei Funktionen: 1. die Versorgung von Mitgliedern des eigenen Hauses in Gegenwart und Zukunft, d. h. die ‚Zuteilung‘ von Einkommen aus Ämtern, deren Vergabe dem Fürsten oder einer ihm verbundenen Person zustand, der Steigerung des Ansehens der Einzelperson wie auch der Familie, z. B. durch Verwendung beim Versuch einer Rangerhöhung, der Finan-

⁵²⁸ANordkirchen, KA 7. 1719: als Geheimer Rat 500 Rtlr., als Kriegsrat 300 Rtlr., als Hof- und Landrat 400 Rtlr., als Obristkämmerer 1.000 Rtlr. zzgl. Fourage und Kostgelder für fünf Diener. ANordkirchen, KA 7–12. Als Paderborner Landdroste bzw. Oberamtmann von Dringenberg erhielt er 1721 eine Zulage von 1.000 Rtlr. und als kurkölnischer Obristhofmeister 1731 von 3.000 Rtlr. ANordkirchen, KA 7–10. – Zur Einrichtung des Hofes 1719 vgl. Keinemann (1997), S. 45f., Anm. 78.

⁵²⁹ANordkirchen, KA 7–16, fol. 87r.

⁵³⁰Ferdinand v. Plettenberg war zudem über seine Mutter verwandtschaftlich mit der Familie v. Wolff-Metternich verflochten, aus der der Fürstbischof Franz Arnold stammte, daneben war er Großneffe des Fürstbischofs Ferdinand v. Fürstenberg.

⁵³¹Zu den Beziehungstypen W. Reinhard (1988), S. 49f.; allg. der Sammelband von Mączak (1988); zur ‚Verflechtung‘ grundsätzlich: W. Reinhard (1979), hier v. a. S. 19–45.

⁵³²Aufgrund der schon erwähnten unterbliebenen Besoldung, der nur lückenhaft überlieferten Kämmererpatente in den Adelsarchiven bzw. undatierten Nennungen von Kämmerern und schließlich der Kumulationspraxis, die die territoriale Zuordnung der Charge erheblich erschwerte, ergibt sich nur ein ungefähres Bild. Charakteristisch ist v. a. für die Situation der eindeutig datierbaren Kämmererpositionen, daß diese adlige Charge dem oberen Hofamt vorausging und daß in einem Fall Mitglieder einer adligen Familie (v. Wintgen) Kämmererstellen erhielten, obgleich sie nicht zu den stiftsfähigen Familien zählten. Siehe die Einzelbelege in der Prosopographie.

zierung von ‚Bildung‘ oder repräsentativer Bauten (Familiensitze, Kurien, Stadthäuser), und schließlich hierüber die ‚Befähigung‘ zu weiteren Ämtern⁵³³, und 2. die Patronage von außerhalb der Familie/Verwandschaft stehenden Personen, von denen sich das fürstliche Haus mitunter auch nur einen punktuellen Nutzen versprach⁵³⁴ und die v. a. über die Vergabe von Ämtern und Patenschaften⁵³⁵ sichtbar wird. Klientelbindungen wirkten sich also nicht allein auf die Sphäre des Fürstenhofs aus, sondern konnten den gesamten Lebensbereich der Adelfamilien umspannen, etwa indem hierüber die Vergabe von Präbenden gesteuert wurde⁵³⁶; zudem war über die fleißige Aufwartung bei Hof ein Avancement auch im administrativen Bereich möglich.⁵³⁷

Da zwar theoretisch jeder stiftsfähige Adlige zum Fürstbischof gewählt werden konnte, tatsächlich aber nur eine kleine Gruppe hinreichende Mittel besaß (Einkünfte und Vermögen für repräsentative Akte, Klientelbindungen, Ämter), um diese Chance zu verwirklichen, waren im Fall einer geglückten Wahl eines Mitglieds dessen Patronagebemühungen entsprechend auf diese finanziell potenten und politisch einflußreichen Kreise, aus deren Mitte die oberen Hofämter besetzt wurden, ausgerichtet. Zwar bildete auch das Moment der Gunst⁵³⁸ des Fürsten gegenüber außerhalb dieser Kreise stehenden Personen durchaus Möglichkeiten des Aufstiegs, jedoch in einem ungleich geringeren Ausmaß. Noch stärker als andere vom Fürsten zu vergebende Positionen, waren die höfischen fest in der Hand der oberen Schicht des regionalen Adels. Insbesondere für die zweite Gruppe, deren Beziehung zum Fürsten weder verwandtschaftlich noch familiär unterbaut war, barg die v. a. erfolgsorientierte Fundierung des Verhältnisses über die Vergabe von Gunst erhebliche Unwägbarkeiten in sich, die zur *Mißgunst* führen konnte. „Im Gegensatz zu einer Konkurrenz um Macht oder andere Güter außerhalb höfischer Strukturen, in der das Beharren auf einmal eingenommenen eigenen Positionen gerade gegen Widerstand erfolgversprechend sein kann, erfordert eine Konkurrenz um Gunst am Hof die Anpassung des Verhaltens an das, was derjenige, welcher Gunst verleiht, als positiv empfindet.“⁵³⁹

Wenngleich familiäre und verwandtschaftliche Bindungen sowie Nutzen und Erfolg vom Patron höher bewertet wurden als eine fachliche Begabung⁵⁴⁰, hieß dies nicht zugleich, daß die Erlernung kavaliärsmäßiger Verhaltensweisen bedeutungslos war. Die Ausübung der hochformalisierten Ceremonialen und Curialen, der Staatsgeschäfte und der diplomatischen Missionen erforderte eine spezifische (kavaliärsmäßige) Schulung, vor der der Adel seine Augen nicht verschließen konnte. Schmeicheleien als Form von „unaufrichtiger Kommuni-

⁵³³Diese Spannweite in der Förderung der jeweiligen Familie war bei den Fürstbischöfen v. Galen und v. Plettenberg außerordentlich ausgeprägt.

⁵³⁴Vgl. die detaillierte Studie von Schröcker (1981) über Lothar Franz v. Schönborn (1655–1729), hier S. 2, 16; zur Patronage siehe auch die Sammelbände von Mączak (1988); Asch/Birke (1991); ausführlich zu den Auswirkungen der Patronage auf den englischen Hof Karls I. Asch (1993), v. a. S. 288–388. Asch (1993), S. 289, unterscheidet hierbei die Protektionspatronage (dauerhafte soziale Beziehung) von der Benefizialpatronage (punktuell).

⁵³⁵Unter den münsterschen Fürstbischöfen erwies sich v. a. Clemens August als ausgesprochener Förderer von Patenschaften. Vgl. die Prosopographie.

⁵³⁶Zum relativ hohen familiären Verflechtungsgrad im münsterschen Domkapitel vgl. Boeselager (1990), S. 144; zur Vergabe von Präbenden und Würden Boeselager (1990), S. 126–169 (Osnabrück), Keinemann (1967), S. 89–95, 114f., zur Dominanz der Familien v. Plettenberg, v. Fürstenberg und v. Wolff-Metternich S. 116–168.

⁵³⁷Vgl. das Beispiel des Heinrich v. Galen auf S. 98.

⁵³⁸Zur Form und zum Mechanismus siehe Winterling (1997a), S. 16f.

⁵³⁹Ebd., S. 17.

⁵⁴⁰Schröcker (1981), S. 183.

kation“ (Winterling)⁵⁴¹ waren in Anbetracht der engen familiären Rekrutierungspraxis der Mitglieder der oberen Hofämter und der geringen quantitativen Dimension des Hofes als Mittel des Avancements bei Hofe eher sekundär, für den Innen- und Außenkontakt jedoch von hoher Bedeutung. Differenziert man diejenigen Personen, von denen das Bildungsverhalten bekannt ist, nach ihren späteren Tätigkeitsfeldern, so zeigt sich sehr deutlich, daß Patronage auch auf einer Auswahl aus diesem engeren Kreis beruhte, die zu den höfisch-diplomatisch ‚Befähigten‘ zu zählen waren.⁵⁴²

Im Unterschied zur Besetzung administrativer Ämter war eine Erblichkeit der Hofchargen aufgrund der Bedeutung der Hofämter im unmittelbaren Lebensumfeld des Fürsten nur begrenzt zu erreichen; allenfalls die Position des Hofmarschalls war über mehrere Jahrzehnte mit Mitgliedern der Familie v. Merveldt besetzt. Andererseits scheint es, als wäre diese um so leichter durchsetzbar, wenn der Fürstbischof dauerhaft außerhalb des Landes weilte, die persönliche Beziehung also weniger ausgeprägt und die Position für den Fürsten bzw. den Amtsinhaber weniger bedeutend war. Es ist jedenfalls zu beobachten, daß die Inhaber oberer Hofämter bemüht waren, ihre Ämter über sog. Adjunktionen an die jeweils nächste Generation zu übertragen. Wenngleich ähnlich wie in Kurköln eine zunehmend „formalisierte Ämterlaufbahn“⁵⁴³ der oberen Hofämter zu beobachten ist – über zumeist unbesoldete Kämmererstellen und Anwartschaften (Expektanzen) bis zum eigentlichen oberen Hofamt – basierte doch die letztlich allein vom Fürsten vorgenommene Vergabe (hier:) der oberen Hofchargen (ohne Kämmerer) 1. auf der Stiftsfähigkeit, d. h. auf dem besonderen adligen Stand des Bewerbers, wodurch die enge soziale Beziehung zwischen Fürst und Ritterschaft durchscheint, und 2. – entscheidend, wie die Requirements zeigen – auf dessen persönlicher Gunst bzw. familiären Rücksichten.⁵⁴⁴ Dies zeigt deutlich der beispiellose Aufstieg des aus einer früheren Erbmännerfamilie stammenden und nicht zur Oberschicht des Adels zählende Jobst Stephan v. Kerckerinck zu Borg, der seine höfischen wie administrativen Ämter wohl durch persönliche Eignung, v. a. aber durch Klientelbindungen zu Ferdinand v. Plettenberg erworben hatte, diese aber ohne ausreichende generationsübergreifende Absicherung nicht an den eigenen Nachwuchs weiterzugeben vermochte. Aus diesem Vergabemodus fiel einzig die Position des Oberjägermeisters heraus, die traditionell eine Domäne des Domkapitels war, ohne daß dies in den Kapitulationen eigens abgesichert worden wäre. Sie war der Hofkammer untergeordnet und erst 1719 infolge der Jagdpassion Clemens August aufgewertet worden. Die Besetzung dieses Amtes mit emanzipierten Domherren resultierte ursprünglich sicherlich aus dem domkapitularen Aufsichtsrecht über die fürstlichen Tafelgüter. Es ist zu vermuten, daß der Fürst hierbei stärker Rücksicht auf die Wünsche des Domkapitels nahm, d. h. daß sich in der Person des Oberjägermeisters die Parteibildungen innerhalb des Kapitels widerspiegeln⁵⁴⁵; es mag aber auch sein, daß das Amt analog zu den Douceur-Geldern, den Handsalben zur Gewährung der Stimme bei der Bischofs-/Koadjutorwahl, vergeben wurde.

⁵⁴¹Winterling (1997a), S. 17f.

⁵⁴²Von 42 Personen der Prosopographie, bei denen inländische höfische Positionen (obere Hofämter, Kämmererstellen) bekannt sind, ist bei 27 (=64,3%) das Bildungsverhalten belegt. Differenziert nach der höfischen Position bekleideten von diesen 12 (=44,4%) ein oberes Hofamt, 15 (=55,6%) eine Kämmererstelle. Die Bedeutung von Bildung für das Hofamt wird deutlich bei einer Differenzierung derjenigen Personen, bei denen keine diesbezüglichen Angaben bekannt sind: von diesen 15 Personen bekleideten nur 3 (=20,0%) ein oberes, hingegen 12 (=80,0%) eine Kämmererstelle.

⁵⁴³Dem entgegen für Kurköln: Winterling (1986), S. 93.

⁵⁴⁴Bei Winterling (1986), S. 113, entsprechend kategorisiert in eine „offizielle“ und eine „informelle Hierarchie“.

⁵⁴⁵Siehe KR 192.

Aufgrund der Länderkumulation gruppierten sich in der Zeit Clemens Augusts – idealtypisch gesehen – die verschiedenen ‚Regionalhöfe‘ um den Fürsten mit seinem ‚Zentralhof‘ in Kurköln als Mittelpunkt. Die Hofämter der mit Kurköln kumulierten Länder überschritten sich dabei personell untereinander in einem viel stärkeren Maße, als sie es mit Kurköln selbst taten. Anders gewendet, führte die Aufhebung einer permanenten Hofhaltung in Münster um 1724 und die Verlagerung des Hofes nach Kurköln dazu, daß der tituläre Charakter der oberen Hofchargen gegenüber der tatsächlichen Funktion in den Vordergrund gerückt wurde. Die Ferne des Hofes und die Tatsache, daß es unter den münsterschen Adligen allein dem besonderen Günstling und Staatsminister v. Plettenberg als Obristhofmeister (1724) und dem Friedrich Christian v. Beverförde zu Werries als Vizeobriststallmeister (1731–1733) gelungen war, in den Kurköln Hof integriert zu werden⁵⁴⁶, bedeutete für die anderen oberen münsterschen Hofchargen nicht nur ihre Zurückstufung hinter diesen ‚Zentralhof‘, sondern ein Ruhen ihrer Funktion für die Dauer der Abwesenheit und damit faktisch die Aufhebung des münsterschen Hofes.⁵⁴⁷ Festliche Geselligkeit oder Prestige aus einer praktischen höfischen Tätigkeit ließ sich für sie nach 1724, die sie auf ‚Abruf‘ bereitstanden, allenfalls sporadisch – und dann privat organisiert – erwerben.⁵⁴⁸

2.5.7.3 Besoldung

Die personelle Ausweitung des Hofstaats, also ohne den Verwaltungszweig des fürstlichen Hauses, läßt sich deutlich an den Personalausgaben in den Landrenterechnungen ablesen.⁵⁴⁹ Während der Regierungszeit Friedrich Christians kam es bis 1699 zu einer anhaltenden Erhöhung dieses Ausgabepostens, der sich zwischen 1701 und 1705 auf rund 7.500 Rtlr. einpendelte. Dieser Anstieg ist v. a. auf die personelle Ausweitung der Gruppe der Hofbedienten sowie – im Zusammenhang mit dem Residenzbau – der Gärtner zurückzuführen. Friedrich Christians Nachfolger Franz Arnold v. Wolff-Metternich reduzierte die Ausgaben für den Gesamthofstaat aufgrund der Kumulation mit Paderborn, die sich daraufhin ab 1710 auf das Niveau von 1694 einpendelten, insgesamt also rückläufig waren. Dies überrascht zunächst in Anbetracht der zeitgenössischen Schilderungen, insbesondere der Corfeyschen Chronik,

⁵⁴⁶Vgl. die Listen bei Winterling (1986), S. 187–190. Dies gilt ebenso für diejenigen Personen, die zur Adelsgesellschaft zählten, jedoch keine Hofämter bekleideten. In den bei Winterling mitgeteilten Teilnehmern der Festgesellschaft von 1730 und 1733 finden sich, außer den Chargen, nur wenige münsterländische Adlige.

⁵⁴⁷Vgl. MLA 51–1a, Bestallung, 1683.

⁵⁴⁸So teilte Maximilian Franz am 17.05.1785 seinem Obristmarschall mit, er solle sich im Fall seiner Ankunft bereithalten und Domkapitel, Hofrat und übrige Behörden sowie den Stadtkommandanten und den Magistrat benachrichtigen; desgl. am 02.06.1794: er, der Kurfürst, wolle mit kleinem Gefolge in seinem Haus auf dem Domhof (Siegelkammer) wohnen (KR 2240). Vgl. auch die pointierte Darstellung von Depping (1832), S. 3: „Man konnte damals in Münster leicht dreierlei Classen von Familien unterscheiden: die adeligen, bürgerlichen und die Beamten. Der Adel hielt sich für Wesen besonderer Art, vermied die zu nahe Berührung mit den andern Bewohnern, hatte lieber Langeweile auf seinen Höfen, als daß er sich mit Jenen hätte belustigen mögen, und lebte nur dann auf, wenn der Fürstbischof dem Lande die Ehre anthat, es zu besuchen. Dann wurden die Galawagen abgeputzt, die Hofuniformen und die Livreien aus den Schränken hervorgeholt, um damit auf dem Schlosse zu paradieren. Sobald der Fürstbischof wieder fort war, verschloß man die bestickten und bebordeten Kleider und zog sich in die Höfe zurück, wie Schnecken in ihre Schalen.“

⁵⁴⁹Siehe S. 583, Abb. 5.4. Quelle: LRentei 16 bis 52. Ab 1709/10 Gärtner unter ‚Hofbediente‘; ab 1718/19 eigener Posten für Jäger; 1718/19 ‚Hofbediente‘ inklusive Stall/Küche; ab 1719/20 für Fischer; ab 1719/20 Stallpartei inklusive Kostgeld; ab 1719/20 Küchenpartei inklusive der Kellerpartei; die sog. ‚ordinaire‘ Rechnung hier ohne Opfer- bzw. Gnadengelder, Schreibmaterialien, Personalausgaben für die Verwaltung usw. Die oberen Hofämter befinden sich in der jeweiligen Partei. – Zur Besoldung Dehio (1921), S. 20–24; Keinemann (1968b); Reif (1979), S. 464–467.

Hofamt	Person	1719/1720	1729/1730	Gesamtsold (1730)	
				Summe	% Hof
Obristkämmerer	v. Plettenberg zu Nordk.	(4) 1.000	(5) 1.000	2.500	ca. 80,0%
Obristhofmarschall	v. Merveldt zu Westerw.	(3) 204			
Obristhofmarschall	v. Kerckerinck zu Borg		1.312/500	2.312	78,4%
Obriststallmeister	v. d. Recke zu Steinfurt	(1) 300/260	660/500	1.960	59,2%
Obristküchenmeister	v. Kerckerinck zu Borg	(2) 578			
Obristküchenmeister	v. Wendt		800/400	1.200	100,0%
Oberjägermeister	Droste zu Vischering	200			
Oberjägermeister	v. Plettenberg		416/300	716	100,0%
Oberfischemeister	v. Beveren	624	624/200	824	100,0%
Kämmerer	(6 Personen)	2.300			

Tabelle 2.2: Personalausgaben (in Rtlr.) der münsterschen Landrentekasse für die oberen Hofämter für ausgewählte Personen und Jahre. Nicht berücksichtigt wurden Personen, die in betreffenden Stichjahren keine Einkünfte erhielten. – Auswertungsergebnisse basierend auf: LRentei 44 (1719/1720), 55 (1729/1730), ANordkirchen 11747 (vollständiger Status 1730); Spalte ‚Gesamtsold‘ (Hof und zentrale Verwaltungsbereiche 1730, d. h. ohne Drostenstellen) nach ANordkirchen 11747. – Spaltenaufteilung für 1719/1720 und 1729/30: links Sold/rechts Fourage/Kostgelder bzw. Gelder für Familienangehörige. – (1) = Kostgeld für fünf Diener; (2) = inklusive Kostgeld für drei Diener (Höhe unbekannt); (3) = nur Kostgeld für vier Diener; (4) ohne Kostgeld für fünf Diener, Quelle: ANordkirchen KA 7–12; (5) geschätzt.

derzufolge Fürstbischof v. Wolff-Metternich ein prachtliebender Mensch mit einer freigiebigen Tafel gewesen sei⁵⁵⁰, und angesichts der privaten Schuldsomme von 300.000 Rtlr., die die Exekutoren nach seinem Tod zu tilgen hatten⁵⁵¹. Tatsächlich weisen die am Ende seiner Regierungszeit stark schwankenden Auszahlungen an die Mitglieder des Hofstaats – das Problem des fürstlichen ‚Gesamtetats‘ ist schon weiter oben behandelt worden – darauf hin, daß er den größten Teil des Solds schuldig bleiben mußte.

Zu einer Kostenexplosion führte die Ausweitung der Hofhaltung unter Clemens August in jenem Zeitraum, in dem er eine mehr oder minder stetige Residenz im Fürstbistum hielt. Gerade für einen Fürsten, der sich in der Folgezeit aufgrund der Kumulation mit Kurköln von Münster abwandte, ist die Hofkammerrechnung ein Indikator für dessen zeitlich begrenzte Anwesenheit im Stift. Es macht deutlich, daß bei Clemens August aufgrund seiner reichsfürstlichen Herkunft und seiner dementsprechenden Sozialisation ganz andere Vorstellungen von einer angemessenen Repräsentation zum Tragen kamen als bei den Landesherren aus niederadligen Geschlechtern, hier etwa bei Friedrich Christian. Insofern spiegelt sich im personellen Umfang des Hofstaats, der sich bei Antritt seiner Regierungszeit gegenüber dem Vorgänger mehr als verdoppelte, und im finanziellen Kostenaufwand die Bedeutung wider, die eine Hofhaltung für den Fürsten besaß.

⁵⁵⁰Dort heißt es: „Er war [...] ein frommer und freygebiger Herr, so mid denen Armen und absonderlich bedürftigen Frawenzimmer ein Midleiden truge. Er hatte ein schönes Ansehen, absonderlich wan er in pontificalibus erschiene; alles bis auf die geringste Sachen wolte er selbst einrichten, war auch bey seinen Unterthanen beliebt genug. Aber das ministerium wolte einem Ieden nicht allerdings gefallen, hielte eine magnifique Tafel, gab statliche livrée, tractirte alle Iahr auf seinen Wahntag am letzten septembris das Thumbcapittel, die Ritterschaft, Officiers und andere Bediente auf das herlichste; war mid das Gehör nicht wohl versehen darumb liebte er Paucken und Trompetten vor andere Music, welches alles und seine kostbare Wahl Ursach waren das er viel Schulden machte. Er suchte zwar durch das Muntzwesen sich zu erholen, aber es half alles nicht, wegen seine heimliche Ausgaben war kein Geld in Vorrath. Dennoch hat er die Herrlichkeit Werd [Weerth] zu dem Stift Munster anerkaufft und den Rittersahl an Furstenhoff auszieren lassen.“ GQ 3, fol. 285.

⁵⁵¹Siehe die gegenüber der älteren Forschung realistischere Einschätzung seiner Persönlichkeit bei Keinemann (1968c).

Dies wird besonders an der Höhe der Besoldung der oberen Hofbedienten deutlich. Erhielten bis 1718 allein die Obriststall- bzw. Oberjägermeister einen Sold ausgezahlt – der Hofmarschall erhielt eine Pauschalsumme für seine gleichzeitige Tätigkeit als Geheimer Rat⁵⁵² –, so kamen ab 1719 alle Inhaber der oberen Hofämter in den Genuß von Soldzahlungen, und zwar abgestuft nach ihrer Rangfolge innerhalb des Hofstaats: Obristkämmerer → Obristhofmarschall → Obristküchenmeister → Obriststallmeister → Oberjägermeister → Oberfischmeister. Als Ergänzung traten, wiederum je nach Rang, Aufwandsentschädigungen für drei oder vier Diener hinzu, sowie als besonderer Gunsterweis für den Obristkämmerer eine Pauschale für die Aufwendungen seiner Frau. Der große Einschnitt in den finanziellen Aufwendung für die Bedienten kam mit dem Fortzug des Hofes nach Kurköln im Jahre 1724⁵⁵³: die überwiegend städtische Hofhaltung wurde beendet und damit das Personal entlassen, soweit es nicht v. a. für die Unterhaltung der Gebäude Verwendung fand.⁵⁵⁴ Von dieser drastischen Maßnahme waren aufgrund ihrer Stellung allein die Personen der oberen Hofämter ausgenommen.⁵⁵⁵

Stellt man die Einnahmen etwa von Geheimen Ratsstellen denjenigen der Hofämter gegenüber, so zeigt sich unter Clemens August zunächst ein signifikanter Unterschied zwischen administrativen und höfischen Positionen, die einerseits die Bedeutung des Hofes für den Fürsten, andererseits den Maßstab des Hofes im Vergleich zu anderen Höfen widerspiegeln. Der Obristmarschall v. Kerckerinck zu Borg erhielt im Jahre 1730 als Geheimer Rat 500 Rtlr. gegenüber 1.812 Rtlr. (inkl. 500 Rtlr. Fourage/Kostgelder) aus seinem höfischen Amt, der Obriststallmeister v. d. Recke als Kriegsrat 300 Rtlr., als Geheimer Rat 500 Rtlr. und schließlich als Mitglied des Hofes 1.160 Rtlr. (inkl. 500 Rtlr. Fourage/Kostgelder).⁵⁵⁶

Die Aufwertung des Hofes wird noch deutlicher bei einem Blick auf den zeitlichen Verlauf der Steigerung: Die Besoldung des Obriststallmeisteramts lag noch 1689/1690 unter dem eines Geheimen Rats, und während das Gehaltsniveau des Rats bis 1730 konstant auf 500 Rtlr. blieb, verdoppelten sich die Einkünfte aus der Hofposition eines Obriststallmeisters (ohne Fourage/Kostgelder). Vergleicht man schließlich das Verhältnis zwischen den Gesamtsoldzahlungen für ausgewählte Jahre mit den Einkünften aus dem agrarischen Wirtschaftsbereich von Adelsfamilien, so machten im Fall des Hofmarschalls v. Merveldt (1699/1701) die Einkünfte aus der Landrente (500 Rtlr.) rund 18,6%⁵⁵⁷, bei der Familie v. d. Recke zu Steinfurt 1719/20 rund 5,1%⁵⁵⁸ bzw. 1730 rund 15,0%⁵⁵⁹ und bei der Familie v. Plettenberg zu Lenhausen 1730 rund 6,6%⁵⁶⁰ vom Gesamteinkommen aus.

⁵⁵²In der Landrenterechnung für 1724/25 ist hingegen ein eigener Sold für den Hofmarschall v. Merveldt in Höhe von 812 Rtlr. (inklusive Kostgeld für die Diener) ausgewiesen. Vgl. LRentei 50.

⁵⁵³Siehe S. 583, Abb. 5.4.

⁵⁵⁴Im Dienst verblieben z. B. einige Silberdiener, Altfrauen, Hofgärtner, Hofknechte, Kellermeister, Jäger und Fischer. Vgl. LRentei 50 für das Wirtschaftsjahr 1724/25.

⁵⁵⁵Siehe S. 296, Tab. 2.2.

⁵⁵⁶ANordkirchen 11747.

⁵⁵⁷Privateinkünfte 1701/2: 2.193 Rtlr., zusammen 2.693 (ohne Drosteneinkünfte). ALembeck, Westerwinkel 3920.

⁵⁵⁸Privateinkünfte 1715/19: 10.331 Rtlr. (Durchschnitt), zusammen 10.891 Rtlr. ADrensteinfurt, Loc. B 9.

⁵⁵⁹Desgl. 1729/30: 6.572 Rtlr., zusammen 7.732 Rtlr. (ohne Drosteneinkünfte). ADrensteinfurt, Loc. 6.

⁵⁶⁰Privateinkünfte 1730: 14.648 Rtlr., zusammen 15.682 Rtlr. (Geheimer Rat: 500 Rtlr., Kriegsrat: 400 Rtlr., Adliger Rat: 67 Rtlr., Werler Drostenamts: 67 Rtlr.). AHovestadt, D 776. Vgl. auch die Zusammensetzung der Einkünfte um 1730 in AHovestadt, D 1429. – Reif (1979), S. 73, schätzt m. E. den prozentualen Anteil des Amtseinkommens am Gesamteinkommen zu hoch zwischen 20–30% ein; nur wenige Adlige erreichten diese Einkommen, auch sind Besoldungsrückstände zu beachten.

In ihrer Höhe waren die Einkommen aus dem Fürstendienst, insbesondere diejenigen aus den oberen Hofämtern, sicher nicht unbedeutend, hinsichtlich ihrer Funktion erscheinen sie freilich eher als Aufwandsentschädigungen denn als Mittel der Domestizierung oder als Charakteristikum eines verarmten Adels, der den Hofdienst zum Überleben benötigte; es waren ja zudem gerade überwiegend die Mitglieder der bedeutendsten Familien, die Hofämter erhielten.⁵⁶¹ Die Bedeutung des Fürstenhofs für den Adligen lag insofern nicht primär in den finanziellen Chancen, wengleich diese auch einen Anreiz darstellen konnten: die Anwesenheit bei Hofe und damit die Nähe zum Fürsten vermittelte ihm vielmehr Prestige, gab ihm einen Informationsvorsprung und ließ ihn teilhaben an den dortigen gesellschaftlich-repräsentativen Ereignissen. Eine starke finanzielle Abhängigkeit des Einzelnen konnte sich hingegen in den Fällen ergeben, wo ein Adliger bereits *vor* der Übernahme der elterlichen Stammgüter ein Hofamt erhalten hatte – so beispielsweise bei Clemens August v. d. Recke zu Steinfurt, der 1778 von seinem Vater lediglich 281 Rtlr. im Jahr, hingegen an Landtagsdiäten 320 Rtlr. und aus seinem Obrstküchenmeisteramt 666 Rtlr. bezog⁵⁶², oder bei Personen, die allein solche höfischen Ämter bekleideten, die zumeist durch einen geringeren Grad an persönlicher Nähe zum Fürsten ausgezeichnet und mit weniger Einfluß ausgestattet waren (z. B. Oberjägermeister).

2.5.7.4 Anwesenheit bei Hofe und personelle Figurationen

Vergleichbar mit Kurköln, war auch in Münster die adlige Hofgesellschaft nicht klar abgegrenzt.⁵⁶³ Hinsichtlich seiner Beziehung zum Fürstenhof sind innerhalb des Adels dabei im wesentlichen drei Kreise erkennbar, die nur zu einem gewissen Teil Angehörige des Hofstaats waren: 1. Personen, die obere Hofämter und Kämmererstellen bekleideten oder andere Funktionen (z. B. Bewachung) wahrnahmen und somit – freilich in unterschiedlicher Funktion und Intensität – zum eigentlichen fürstlichen Hofstaat zählten; 2. Personen, die aufgrund einer gegenseitigen persönlichen Affinität in einem v. a. geselligen Verhältnis zum Fürsten standen und deren Kreis sich mit der ersten Gruppe überschneiden konnte, und 3. Personen, die weder über Chargen noch gesellige Konnexionen verfügten, sondern die allenfalls anlässlich bestimmter, aus dem Alltag herausgehobener, breite Adelskreise einbeziehender Ereignisse (z. B. kirchliche Feiertage, Hoffeste, Einzugs- oder Beerdigungsfeierlichkeiten) im Umkreis des Fürsten erschienen. Die Form der Einbindung in den Hofstaat konnte darüber hinaus überlagert werden durch die Merkmale der regionalen sowie der korporativen Zugehörigkeit (z. B. süddeutsche/italienische Kämmerer unter Clemens August), was – wie wir gesehen haben – im wesentlichen von der regionalen und der ständischen Herkunft des Fürsten abhängig war. Im Unterschied zu den Adligen, die aufgrund ihrer korporativen Zugehörigkeit zur Münsterschen Ritterschaft auf den Landtagsversammlungen erschienen, waren diese drei Gruppen einerseits je nach Bezugspunkt und Ereignis in ihrer sozialen und regionalen Zusammensetzung viel breiter gefächert sowie andererseits – was v. a. die Personen der dritten Gruppe betraf – häufig allenfalls nur punktuell am Ort des Fürstenhofs anwesend.

Auf die Anwesenheitsdauer des *ersten Personenkreises*, der adligen Hofangehörigen, wirkten drei Faktoren ein: ob sich der Fürst überhaupt im Hochstift Münster aufhielt; in

⁵⁶¹Schon für das Spätmittelalter ist festzustellen, daß der Eintritt in den Fürstendienst nicht als Zeichen einer ‚Adelskrise‘ zu werten ist. K. Andermann (1993), S. 91.

⁵⁶²Siehe ATatenhausen 44.

⁵⁶³Siehe zu Kurköln Winterling (1986), S. 78f.

welcher Form der Adlige funktional oder familiär in den Hof eingebunden war; und schließlich, welche weiteren Tätigkeiten aus Ämtern oder gesellschaftlichen bzw. landständischen Verpflichtungen resultierten. In Anbetracht der Tatsache, daß nicht nur namentliche Anwesenheitslisten bei Hofe, sondern auch Protokolle aus den jeweiligen Tätigkeitsfeldern der Inhaber oberer Hofämter fehlen, ist es nur punktuell möglich festzustellen, ob und in welcher Form die Inhaber der oberen Hofämter auch tatsächlich Aufgaben innerhalb der organisatorischen Abwicklung des Hofwesens (Verwaltung, Beaufsichtigung) wahrgenommen und sich aus diesem Grund bei Hofe – in der Stadt oder an der Residenz auf dem Land – aufgehalten haben. Grundsätzlich aber nahmen die Inhaber der oberen Hofämter die alltägliche Bedienung des Fürsten nicht selbst vor; zudem standen für laufende Verwaltungsarbeiten entlastend der bürgerliche Hofmeister bzw. die Schreiber zur Verfügung, die bei allem Kommen und Gehen bei Hofe ein Moment der Kontinuität darstellten.

Einige Beispiele verdeutlichen ihre Tätigkeitsgebiete, insbesondere die hierfür von ihnen abgeforderte Mobilität. Im Jahre 1689 waren der Obristhofmarschall v. Merveldt und der Oberhofmeister Obrist v. Schaden in Münster persönlich anwesend, als sich die Stadt Münster mit den Consistorialen (Verwaltungsbedienstete?) wegen der zwischen ihnen strittigen Unterbringung der Hofkavaliere verglich⁵⁶⁴; am 26.09.1751 erteilte Clemens August dem Obristhofmarschall den Auftrag, sich wegen des in Ahaus erfolgten Tods seiner Schwägerin Karoline von Clemenswerth nach Münster zu begeben, um dort die Trauerfeierlichkeiten vorzubereiten und anschließend den Leichnam nach Münster zu überführen⁵⁶⁵; am 18.08.1772 erging ein kurfürstlicher Befehl an den Obristhofmarschall, wegen der Abreise des Fürsten zum Arnberger Landtag für einen Teil der zurückgelassenen „suite“ eine Tafel einzurichten bzw. Kostgelder auszuzahlen⁵⁶⁶; im Februar 1781 erteilte der Obristhofmarschall seinem „Herrn Collega“, dem Obristküchenmeister, den Auftrag, zusammen mit ihm und zwei Domherren die Inventarisierung des Hofsilbergeräts in Münster vorzunehmen⁵⁶⁷, und im Oktober 1784 wurde dem Obristhofmarschall vom Kurfürsten befohlen, im Antichambre des Schlosses ein Reglement für die Begrüßungsfeierlichkeiten des neuen Landesherrn am 11.10. auszuhängen.⁵⁶⁸ In allen Fällen sind sie im Auftrag des Fürsten als Mittelinstanzen zwischen (dem abwesendem) Landesherrn und Hofbedienten bzw. außerhöfischen Kreisen tätig geworden. Aus dieser Konstellation heraus konnte sich auch außerhalb der Zeit, in der der Fürst im Stift residierte, die Verpflichtung ergeben, für den Landesherrn in der Stadt tätig zu werden. Daneben waren die Amtsinhaber vielfach nur informatorisch in den Verwaltungsablauf einbezogen, so z. B. als im Juli 1793 Kurfürst Maximilian Franz dem Obristhofmarschall mitteilte, er habe anlässlich seiner bevorstehenden Ankunft in Münster den Hofkammerrat Heckmann angewiesen, die umgebaute Siegelkammer zu möblieren⁵⁶⁹.

Residierte der Fürst im Hochstift, so zeigen beispielsweise die Fourierzettel⁵⁷⁰, daß sich die ranghöchsten Hofmitglieder als Teil des Hofstaats im Umkreis des Landesherrn aufhielten und ihm von Residenz zu Residenz folgten.⁵⁷¹ So bat der Obriststallmeister v. d. Recke

⁵⁶⁴Vergleich vom 18.03.1689; MLA 388–99, fol. 333r/v; RP 18.03.1689; GR 70.

⁵⁶⁵HofKam, I 8.

⁵⁶⁶KR 129.

⁵⁶⁷AHavixbeck, IG Clemens II. August v. Twickel 19.

⁵⁶⁸ADarfeld, AVa 20.

⁵⁶⁹ATatenhausen 323.

⁵⁷⁰D. h. die schriftliche Überlieferung der logistischen Abwicklung des fürstlichen Reisens, aus der u. a. Zeitplanung, Route und Personenkreis ersichtlich sind.

⁵⁷¹Siehe NWHStA D, Handschriften DV 3, I; Hanschmidt (1987), S. 36–39 (1732); AmtSass 773 (1738); AHavix-

Fürst Friedrich Christian, sein Drostentum Werne vertretungsweise seinem Onkel Hermann zu übertragen, da er „seiner bey Hofe fast continuierlich erforderter Aufwartung halber“ in der Wahrnehmung des Amtes verhindert sei.⁵⁷² Doch waren sie weniger Organisatoren des Reisens, obgleich gerade in dieser Hinsicht alle Bereiche des Hofwesens gefordert waren (Versorgung, Transportmittel, Unterbringung), sondern vielmehr Teil der gesellschaftlichen und zeremoniellen Seite des Hofes.

Wenngleich Clemens August dem täglichen Zeremoniell allenfalls nur ein geringes Interesse entgegenbrachte⁵⁷³ – dies spiegelt sich in seinem münsterschen Hofreglement von 1720 deutlich wider⁵⁷⁴ – war auf der Ebene des festlichen oder des diplomatischen Zeremoniells, im Kontakt nach außen, die Einbindung des gesamten Hofstaats nicht nur von Bedeutung im Hinblick auf die Ehrbezeugung gegenüber dem jeweiligen Repräsentanten des anderen Monarchen, sondern ebenso ein Gradmesser für die eigene fürstliche Repräsentationsfähigkeit. Anlässe für Festveranstaltungen bildeten neben dem diplomatischen Empfang v. a. hohe Kirchenfeste (Ostern, Pfingsten, Fronleichnam, Weihnachten) oder im Rahmen von Gottesdiensten gestaltete Memorienfeiern für verstorbene Mitglieder des Dynastenhauses – beide wurden im Dom zelebriert⁵⁷⁵ – und unter Clemens August sog. „Gala-Tage“, d. h. rein weltliche Feste wie Geburts- und Namenstage, Wahljubiläen, das Fest des Erzengels Michael (29.09.), Jagden, Feuerwerke und Maskenbälle. Beispielhaft ist der Empfang des preußischen Gesandten v. Osten, der mit einigen Kavalieren am 29.12.1719 in Münster angekommen war. Der Obristkammerer v. Plettenberg v. Nordkirchen empfing den Diplomaten, nahm dessen Akkreditiv entgegen und geleitete ihn am nächsten Tag zusammen mit dem kurfürstlichen Deputierten v. Aquillar zum bischöflichen Hof auf der Domimmunität, wo sich Fürstbischof Clemens August aufhielt. Dort wurde er vom Obristküchenmeister v. Kerckerinck zu Borg empfangen und bis zur Treppe der Ritterstube gebracht, wo ihn der Obristhofmarschall v. Merveldt erwartete. Vor dem Antichambre schließlich geleitete ihn der Obristkammerer zur fürstlichen Audienz.⁵⁷⁶

Beispielhaft ist auch die undatierte Tafelordnung (nach 1723), „Wan Ihr Churfürstl. Durchlt. zu Cölln pp. en Parade oder Ceremonie Speißen wollen“.⁵⁷⁷ In diesem festlichen Rahmen, bei dem der Kurfürst auf einem Thron unter einem Baldachin Platz genommen hatte, begaben sich der Obristhofmarschall und der Obristküchenmeister, begleitet u. a. von Kammerern und Kontrolleuren in die Küche, um das Auftragen der Speisen zu überwachen und zeremoniell abzuwickeln. Für diese Zwecke erhielten sie vom Silberdiener den „Staats-“ bzw. den „Amts-Stab“, zudem hatte der Obristküchenmeister mit der rechten, unbedeckten Hand mittels eines auf einer Gabel aufgespießten Weißbrotstücks die Speisen zu kosten. An-

beck, VI 43 (1763); StA Os, Rep. 150 Mep 52 (1772); AHavixbeck VI, 11 (1783). Im Gefolge Clemens Augusts kamen im März 1731 v. Plettenberg zu Nordkirchen, v. d. Recke zu Steinfurt, v. Raesfeld zu Ostendorf und v. Kerckerinck zu Borg nach Münster. Vgl. den Brief Karl Antons v. Galen vom 19.03.1721, AAssen F 714.

⁵⁷²Genehmigung vom 14.02.1700 in ADrensteinfurt, Drensteinfurt Loc. 51–5.

⁵⁷³Vgl. Winterling (1986), S. 136.

⁵⁷⁴„Reglement bey Dero Hof-Staat“ vom 07.12.1720; Msc. I 45 und ATatenhausen 910.

⁵⁷⁵Eine Liste derjenigen Festtage, an welchen die Landesherren in der Domkirche erscheinen können, befindet sich in Msc. I 45, fol. 191f.

⁵⁷⁶Msc. I 45. Die Archivalie ist auf der Rückseite mit folgender Aufschrift versehen: „Alte Muenstrische Obrißt-Marchal- und Obristküchel-Ambts-Sachen“. Sie enthält neben weiteren Schilderungen diplomatischer Empfänge im Umfeld des Regierungsantritts Clemens Augusts u. a. Beschreibungen verschiedener fürstlicher Tafeln (1724), das obige Hofreglement und die „Annotation“ einer fürstlichen Tafel vom 31.12.1720 in Münster (beide auch in ATatenhausen 910) sowie verschiedene Bestellungen von Hauspersonal.

⁵⁷⁷ATatenhausen 890; dort u. a. eine Zeichnung der einzelnen räumlichen Positionen.

schließlich befanden sich die beiden Hofleute, die gegenüber den anderen Cavalieren u. a. durch das Privileg des (zeitweisen) Huttragens hervorgehoben waren, für verschiedene Verrichtungen in unmittelbarer Nähe des Fürsten.

Der *zweite Personenkreis* des Fürsten umfaßte neben einigen Mitgliedern des Hofstaats, v. a. diejenigen mit höheren Ämtern, z. B. die fürstlichen (Geheimen) Räte, die Domherren, welche die besondere geistliche Würde unterstrichen; sodann Adlige aus dem Bereich der Hofkammer, der fürstlichen Güterverwaltung also, und ferner hohe Offiziere sowie Adlige und andere Personen, die in einer besonderen familiären oder persönlichen Beziehung (Klientel, sexuelle Bedürfnisse⁵⁷⁸, Geselligkeit) zum Fürsten standen, aber auch solche, die in administrativen oder politischen Geschäften (Landesverwaltung) sowie diplomatischen Missionen (Gesandte) bei Hofe erschienen.⁵⁷⁹ Insbesondere während des ‚persönlichen Regiments‘ Christoph Bernhards ist eine Vielzahl diplomatischer Besuche bei Hofe feststellbar.⁵⁸⁰

Da die namentliche Zusammensetzung des engeren fürstlichen Umkreises allein aus den bereits erwähnten Fourierzetteln möglich ist, muß berücksichtigt werden, daß eine Reisegesellschaft etwa in die Jagdgebiete (Niederstift) nicht zwangsläufig auch die ‚alltägliche‘ Gesellschaft widerspiegelt. Denn es ist hierbei die Tatsache zu berücksichtigen, daß in der Zeit nach 1733 die Kurkölnen Kurfürsten allenfalls sporadisch in das Fürstbistum Münster kamen, und solche Besuche stellten deshalb herausgehobene Ereignisse dar, die größere Adelskreise, insbesondere die des besuchten Niederstifts, ansprachen. Und für die Zeit davor fehlen nicht nur Namenslisten oder Aufwartungsinstruktionen, sondern auch Hof- bzw. Festkalender, anhand derer eine namentliche Rekonstruktion dieser personellen Konfiguration, die im eigentlichen Sinn die ‚Suite‘ des Fürsten darstellte, hätte vorgenommen werden können. Für Münster läßt sich deshalb auch nicht bestimmen, welche Personen zu welchen Gelegenheiten, z. B. auch außerhalb der Festtage, verpflichtet waren, bei Hofe zu erscheinen.

Die Zahl der *alltäglich* bei Hofe beköstigten Personen verdeutlicht die geringe Dimension des münsterschen Hofes: Durch den fürstlichen Haushalt wurden anlässlich einer Tafel Christoph Bernhards in der Stadt Münster am Mittag des 01.02.1671 insgesamt 29 Personen beköstigt, davon elf an der Tafel des Landesherrn, zehn an der Kavaliers- und acht an der Pagentafel, am Abend waren es 19 Personen (zwei von Seiten des Landesherrn, neun Kava-

⁵⁷⁸So die Affäre (?) des Clemens August mit der Harfenistin Mechtild Brion, mit der er Mitte der 1730er Jahre ein Kind, Anna Maria, zeugte. Während Mechtild später den Futtermeister und Truchsessin Gottfried Trogler heiratete, wurde die kurfürstliche Tochter am 04.10.1756 als nunmehrige Gräfin v. Löwenfeldt mit dem Grafen Franz Ludwig v. Holstein verheiratet, der interessanterweise der uneheliche Sohn von Karl Albrecht, dem Bruder Clemens Augusts, war. Bonisch (1979), S. 110f. Vgl. auch die Beziehung des Kurfürsten Maximilian Friedrich mit der Tänzerin Isabella Barbieri, die ihm eine Schwangerschaft vorspiegelte, um hieraus Kapital zu schlagen. Braubach (1952), S. 156 (Autobiographie des Franz Wilhelm v. Spiegel zum Desenberg).

⁵⁷⁹Siehe die bereits erwähnten Fourierzettel; vgl. auch die Zusammensetzung der Abendtafel in Münster vom 07.12.1723 in ATatenhausen 910 sowie der Abendtafel vom 25.08.1742 in Clemenswerth, an der insgesamt 170 Personen speisten, in ATatenhausen 911. An der Tafel des Kurfürsten (1742): der Obristhofmeister, der Obriststallmeister, der Obristfalkenmeister, v. Metternich, zwei Novizen, v. Ingelheim, Graf Berlo, Bau-Commandeur v. Mengersen, v. Mengersen jun., Droste v. Velen, v. Merveldt; Tafel 2: 13 Räte, darunter 3 Offiziere, 1 Arzt, Schlaun; Tafel 3: 6 Kapuziner; Tafel 4: 5 Kammerknaben, Tafeln 5–9: Bediente, insgesamt 92 Personen; ohne Tafel: Küche mit 38 Personen (darunter 2 Arme); Kosten: 23.08.–23.09.1742: 3.802 Rtlr., darunter Lebensmittel für 2.533 Rtlr.

⁵⁸⁰So wurde 1671 im Vorfeld des französisch-münsterschen Vertrags (abgeschlossen am 28.07.1671) die Residenz Sassenberg zum diplomatischen ‚Zentrum‘ des Landes (Besuche von Verjus, di Grana, Wilhelm v. Fürstenberg). Braubach (1972), S. 200–202. Die Besuche sind für die Jahre 1677 und 1678 aus den Küchenzetteln des Schreibers Havesath (AAssen, L 572) oder den Stallrechnungen von 1671 (MLA 46–11b) ersichtlich.

liere, acht Pagen)⁵⁸¹, und unter Friedrich Christian um 1689 kaum mehr als 25–30 Personen, darunter vielleicht fünf Adlige.⁵⁸² Obgleich Schwankungen beim personellen Gesamtumfang der Tafeln im Verlauf einer bzw. im Vergleich mehrerer Regierungszeiten miteinander erkennbar sind, ist doch bei der Zahl der Adligen kein signifikanter Unterschied in bezug auf den Ort (Land- oder Stadtresidenz) festzustellen. Rekrutierungsfaktoren für die Personen dieses Umfelds waren damit v. a. Geselligkeit, administrative Funktionen für den Haushalt oder politisch-diplomatische Geschäfte.

Der *dritte Personenkreis* war zugleich der vielschichtigste, da seine Struktur und sein Umfang von der Art des Ereignisses abhängig waren. Bei den traditionellen Festen bzw. Festessen anlässlich des Landtagsendes kamen neben dem Hofstaat die Mitglieder von Ritterschaft und Domkapitel, d. h. die adligen Landtagsteilnehmer, zusammen, vielleicht auch die Vertreter der Städte. Hingegen waren Fastnachtsfeiern oder die sog. Bauernhochzeit von 1723, die als typisches höfisches Divertissement den Abschluß des Stadtaufenthalts einläutete, ein gesellschaftliches Ereignis ersten Rangs und Anziehungspunkte dreier Gruppen: 1. des Hofstaats, und damit unter Clemens August auch der v. a. italienisch-süddeutschen Kämmerer; 2. großer Teile des landsässigen Adels und 3. vereinzelt außerhalb dieser Kreise stehende Personen. Dies zeigt beispielsweise der Personenkreis der Bauernhochzeit von 1723, bei der jedes der 88 Festmitglieder – 49 Männer und 39 Frauen – eine bestimmte Rolle durch fürstliche Entscheidung oder i. d. R., um Rangstreitigkeiten zu verhindern, durch Los zugewiesen erhielt.⁵⁸³ Nachdem am 07.02.1723 ein Feuerwerk auf der münsterschen Zitadelle und anschließend ein „Ball bey Hoff“ stattgefunden hatte, wurde am darauffolgenden, dem letzten Fastnachtstag, eine Bauernhochzeit mit Umzug durch die Stadt auf rustikal dekorierten Bauernwagen und anschließend wiederum ein Ball bei Hofe gefeiert.⁵⁸⁴ Der Umzug in der ‚verkehrten Welt‘, in der die Rolle des Dorfjuden, des verlachten ‚Schwarzen Peters‘, ausgerechnet an den Obristkämmerer v. Plettenberg fiel, der nach dem Fürsten die höchste gesellschaftliche Position bekleidete, zeigte die diametrale soziale Entsprechung zum Adel und bot – neben den sonstigen Maskenbällen – die Möglichkeit, die starre zeremonielle Ordnung zumindest für eine kurze Zeit zu vernachlässigen.⁵⁸⁵

Gegenüber der zentripetalen Kraft des kurkölnischen Hofes auf den Adel der umliegenden Territorien wies die regionale Zusammensetzung des Festes in Münster – verglichen mit den kurkölnischen Bauernhochzeiten von 1730 und 1733 – eine entscheidende Abweichung auf.⁵⁸⁶ Neben den besoldeten ausländischen bzw. unbesoldeten einheimischen Kämmerern (1723) – erstere sind insbesondere daran zu erkennen, daß sie ohne familiäre Begleitung

⁵⁸¹Ohne Dienerschaft des Adels und Hofbediente. MLA 46–10a. Der Umfang der Wolbecker Abendtafel am 10.05.1676 ergibt ein ähnliches Bild (nun mit Auflistung auch der Dienerschaft des Adels und der Hofbedienten): 2 Personen an der Tafel des Fürsten, 12 Kavaliers, 6 Pagen, 12 Kammerdiener, 6 Trompeter, 12 Lakaien, 14 Diener der Kavaliers, 14 Köche, 9 Aufwartende, 2 Waschfrauen, 2 Ordonnanzen, 2 Schildwachen, 2 Trabanten und 2 Boten, zusammen 97 Personen. Am 11.05.1676: 128 (Mittag)/118 (Abend); 12.05.1676: 130/117; 13.05.1676: 128/128; 14.05.1676: 131/117; 15.05.1676: 119/110. – Am 16.05.1671 speiste der Hofstaat in der Ludgerusburg zu Mittag und Abend: u. a. 11/0 Personen an der Fürstentafel, Domherren 0/7, Kavaliers 9/6, Pagen 9/9, Kammerdiener 9/6, Musikanten 0/11, Mittag/Abend jeweils 110 Personen (Durchschnitt); am 23.05.1671 zu Münster, Mittag/Abend zusammen 177 Personen, am 26.05.1671 in Sassenberg, Mittag/Abend zusammen 133 Personen. MLA 46–11b.

⁵⁸²Siehe die Listen des Weinverbrauchs in Aftatenhausen 893.

⁵⁸³Siehe Kapitel 5.2.3.

⁵⁸⁴NWHStA D, Handschriften DV 3, I.

⁵⁸⁵Zu den Verkleidungsdivertissements neuerdings Schnitzer (1995).

⁵⁸⁶Winterling (1986), S. 98–101.



Abbildung 2.36: Spatenstich zum Bau des (späteren) Max-Clemens-Kanals durch Kurfürst Clemens August am 09.05.1724.

erschieden – handelte es sich bei den Teilnehmern der Festgesellschaft in der großen Mehrzahl um Mitglieder der landsässigen Ritterschaft, von denen einige aufgrund der Plettenberg-schen Klientelpolitik auch Hofämter innehatten, zudem im Rang von Großkreuzherren des St. Michael-Ritterordens auftraten oder hohe Positionen in der Zentral- bzw. Amtsverwaltung bekleideten, insgesamt gesehen also überwiegend um solche Personen, die den führenden Familien des Landes zuzurechnen waren. Trotz der verschiedenen Rekrutierungsfaktoren und Partizipationsebenen aber gilt für alle drei Gruppen, daß die Anwesenheit bei Hofe einen wichtigen Bestandteil einer kavalierrmäßigen adeligen Lebensführung darstellte⁵⁸⁷. Die Bauernhochzeit gibt jedoch nicht nur Einblicke in die zeittypischen Festformen des münster-schen Fürstenhofs und ihre Trägergruppen, sondern ebenso in das ‚Funktionieren‘ des sozia-len Netzwerks. Bemerkenswert ist hierbei, daß nicht die gesamte Adelsfamilie an der Feier teilnahm, sondern neben dem Stammherrn und seiner Ehefrau, den beiden Repräsentanten des Adelsgeschlechts, jeweils ein oder zwei *unverheiratete* Kinder (z. B. 18 „Fräulein“). Es läßt sich insofern vermuten, daß diese Zusammenkunft über ihren Zweck als festlich-gesellschaftliches Ereignis hinaus als Verabredungsort von Heiratsverbindungen unter den Eltern⁵⁸⁸ oder gar als eine erste Begegnungsbühne potentieller Ehepartner aus dem geschlos-senen stiftsfähigen Adelskreis diente.

Eher exzeptionelle Feiern waren schließlich z. B. der erste Spatenstich zum Clemens-Kanal vor den Toren Münsters am 09.05.1724 mit anschließendem großen Festakt, die Boots-

⁵⁸⁷Winterling (1997b), S. 168.

⁵⁸⁸Einen sehr frühen Beleg liefert das Tagebuch des Drostens Kaspar v. Fürstenberg zu Herdringen, bearb. von Bruns (1985), hier Teil I, S. 378: Anlässlich eines Zechgelages beim Domkapitel, bei dem auch der Kurfürst anwesend war, habe sich der Erbmarschall Morrien mit v. Fürstenberg über die Hochzeit seiner Tochter Godeken unterhalten.

fahrt am 18.12.1725 auf dem ersten fertigen Kanalabschnitt bis nach Kinderhaus, an der auch Clemens Augusts Bruder Johann Theodor teilnahm⁵⁸⁹, oder die Grundsteinlegung zum Schloßbau am 21.08.1767⁵⁹⁰; der Teilnehmerkreis ging hier über den Hofstaat und den übrigen Adel hinaus, denn er umfaßte ebenso bürgerliche Vertreter der Stadt und der fürstlichen Verwaltung. Demgegenüber endeten Kirchenweihen als ausgesprochen geistliche Veranstaltungen ohne weltliche Festaktivitäten.⁵⁹¹ Christoph Bernhard v. Galen etwa forderte seinen Meppener Drost Hermann Matthias v. Velen, der über kein Hofamt verfügte, verschiedene Male auf, zu repräsentativen Anlässen in der Residenz oder in der Stadt Münster zu erscheinen.⁵⁹² Es waren insgesamt punktuelle Feiern aus unterschiedlichen Anlässen, in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Personenkreisen, die insbesondere in den Wochen um Weihnachten bis zur Fastnacht stattfanden, da sich der Adel zu dieser Zeit in der Stadt aufhielt – keinesfalls aber ein „totales Fest“ (so Alewyn).⁵⁹³

In der Gesamtperspektive würde es zu weit führen, die direkte Umgebung des Fürsten als einen „unpolitischen geselligen Raum“ – so Aloys Winterling über den kurkölnischen Hof Clemens Augusts⁵⁹⁴ – zu verstehen. Insbesondere in der Zeit der Eigenständigkeit des Fürstbistums Münster zwischen 1652–1678 und 1688–1706, der Zeit der ständigen Anwesenheit der *aus dem Land selbst* stammenden Fürsten im Stift, des ‚persönlichen Regiments‘ Christoph Bernhards v. Galen, der zuvor in vielfachen diplomatischen Missionen tätig gewesen war, dann auch die Regierungspraxis Friedrich Christians, der vor der Übernahme seiner Amtsgeschäfte 1688 als Hofkammerpräsident und Geheimer Rat tätig gewesen und später eng in die Regierungsgeschäfte eingebunden war, so daß nicht eben von einem politischen ‚Dilettanten‘⁵⁹⁵ zu reden ist, und auch die Tatsache, daß beide Fürsten im Unterschied

⁵⁸⁹Zum Kanal zuletzt Landkreis Emsland (1987), S. 271f.; Matzner/Schulze (1995), S. 860–871; zum Spatenstich vgl. die Schilderung (aus dem Ratsprotokoll der Stadt?) bei E. Schulte (1931c), S. 160.

⁵⁹⁰Vgl. die Schilderung (aus dem Ratsprotokoll der Stadt?) bei E. Schulte (1931c), S. 168f.

⁵⁹¹Z. B. die von Clemens August vorgenommene Konsekration der Kirche des Kapuziner-Klosters am 05.12.1728; Moßmaier (1937) S. 31f. Ein weiteres Ereignis stellte die Grundsteinlegung des Clemenshospitals dar, die am 30.06.1745 (nicht im Juli, so noch bei Noehles [1995b], S. 462) vollzogen worden war. Bei dieser Gelegenheit hatte der Obristhofmarschall den Kurfürsten vertreten. Neben dem Domkapitel und Adel hatten die Bediensteten des Landes und der Stadtrat dem Ereignis „unter häufigen Zulauf des Volcks teilgenommen“. Vgl. den Bericht in KR 2933, fol. 114r/v, sowie fol. 127r/v vom 02.07.1745. Per Befehl an seinen Obristhofmarschall hatte Clemens August die Benutzung des Landtagssaals für das Mittagmahl gestattet, an dem über 60 Personen teilnehmen sollten; er fände es „aber gar nicht nöthig“, ein Nachtessen und einen Ball zu geben, worum ihn v. Merveldt gebeten hatte. Ebd., fol. 115r, 19.06.1745; fol. 118r–119v: Vorschlag einer Inschrift.

⁵⁹²So u. a. am 03.04.1668, Empfang des statischen Botschafters Hermann v. Amerongen, um diesen in der Residenz Ludgerusburg „recipyren“ zu lassen; hierzu solle er seinen Bruder und eine (standesgemäße) Kutsche von sechs Pferden mitbringen. Am 25.08.1661 schrieb dieser ihm aus Cloppenburg, er wolle am 26.08. zum Hümmling reisen, um sich „mit der Jagt etliche Tage [zu] erlustigen“, Velen solle ihn auf der Jagd begleiten. Am 07.05.1657 forderte er ihn auf, anlässlich der Trauerfeierlichkeiten für Kaiser Leopold zusammen mit den Adligen des Amtes am 28.05. in Coesfeld zu erscheinen. Am 26.07.1661 hieß es, er solle zum Hümmling kommen wegen der Jagd und der Verrichtung der „gewöhnlichen curialia“ anlässlich des Besuchs des Christian Ludwig v. Braunschweig-Lüneburg. Und am 24.06.1661 schrieb ihm schließlich Christoph Bernhard aus Wilkinghege, er solle nach der „überwundenen Widersetzlichkeit“ der Stadt Münster anlässlich der Überführung der Reliquien des hl. Maximus am 10.07.1661 zusammen mit den Adligen des Amtes erscheinen. ALandsberg-Velen 8423; Erhard (1837), S. 305.

⁵⁹³„In der höfischen Welt“, so Alewyn überschwenglich, „ist jeder Raum Festraum und alle Zeit Festzeit. Das höfische Fest ist ein totales Fest.“ Alewyn (1985), S. 14. – Zahlreiche Beispiele für Festveranstaltungen z. Zt. der Residenz Clemens Augusts in NWHStA D, Handschriften DV 3, I.

⁵⁹⁴Winterling (1986), S. 70, dort z. T. zutreffend über Clemens August die S. 62–75, vgl. die Kritik an Winterling bei R. A. Müller (1995) S. 98.

⁵⁹⁵Vgl. M. Weber (1976), S. 574f.

zu Clemens August auf Universitäten mit den elementaren Bereichen von weltlichem und kirchlichem Recht vertraut gemacht worden waren, unterstreicht die Bedeutung des Hofes bei der Wahrnehmung der Regierungsgeschäfte, v. a. in den eng verwobenen Bereichen ‚Militär‘ und ‚Außenpolitik‘. Die Personalunion der wichtigsten Hof- und Verwaltungsämter, das Fehlen – um Winterlings sicherlich überspitzten Begriff einmal zu verwenden – eines ‚Berufspolitikers‘⁵⁹⁶ in der Zeit vor Clemens August und schließlich auch die im Vergleich zu andern Höfen personelle und materielle Kleinheit des Hofes lassen deutlich werden, daß der münstersche Hof ein multifunktionaler Begegnungsort war; dafür spricht auch die ausgeprägte Ämterkumulation zwischen Verwaltungs- und Hofämtern, und ferner, daß noch zur Zeit Christoph Bernhards der Hofmeister Dietrich Hermann v. Nagel zu Vornholz zugleich auch das wichtigste militärische Amt des Landes bekleidete.

In den verschiedenen höfischen Zentren des Landes wurde nicht nur das fürstliche Prestige produziert und damit die Stellung des Fürsten innerhalb der Adelsgesellschaft demonstriert, sondern ebenso, unter personeller Einbindung des in den Behörden tätigen Landadels, Regierungsgeschäfte geführt bzw. vorbereitet, wie auch die politischen Außenbeziehungen durch den Empfang ausländischer Gesandtschaften geregelt; der Hof war nach 1648 zu einem ‚ständigen Aktionsraum der Diplomatie‘⁵⁹⁷ geworden. Aufgrund der Funktionsfähigkeit der Landstände, nicht zuletzt auch der Bedeutung des Domkapitels, war der Hof damit zwar nicht zugleich auch *das* Machtzentrum des Landes, aber er war doch ein Ort, ‚an dem alles Wichtige geschah, wo alles, was Rang und Namen besaß sich versammelte, wo Ehren und Ansehen vergeben wurden‘⁵⁹⁸; zugleich stabilisierte die Exklusivität des Hofes das System, ‚weil der soziale Bereich, in dem Politik gemacht wurde, zugleich strikt begrenzt war und kulturell wie gesellschaftliche Maßstäbe setzte‘⁵⁹⁹. Die Anwesenheit bei Hofe barg aufgrund der Nähe zum Herrscher also nicht nur Chancen der Teilhabe am Prestige des Fürsten oder an Fest- und Geselligkeitsformen, die speziell auf den Adel zugeschnitten waren, sondern über die Vergabe von Positionen in Hof und Verwaltung ein ganzes Bündel von sozialen, politischen und finanziellen Chancen in sich. Die ‚Anziehung‘ des Hofes wirkte entsprechend über den Kreis der Hofangehörigen weit hinaus. Neben den Landständeversammlungen und den Zentralbehörden stellte der Bereich des Fürstenhofes somit eine dritte Ebene der Kontakt- und Einflußnahme anlässlich des Stadtaufenthalts dar – ein wichtiges Motiv für den Bau von Immobilien.

2.5.8 Zwischen ‚Hof‘ und ‚Staat‘: Der Eintritt eines neuen Fürsten

Die Anwesenheit Adliger in der Stadt Münster bei Handlungen, die zwar letztlich den zukünftig regierenden oder den toten Fürsten zum Zentrum hatten, im engeren Sinn jedoch keine höfischen, sondern ‚Verfassungshandlungen‘ darstellten, beruhte im Unterschied zum Verfahren der höfischen bzw. gesellschaftlichen Einbindung im Rahmen von Hofämtern oder -festen auf mittelalterlichen, gewohnheitsrechtlich gewachsenen Strukturen und kanonischen Vorschriften der Herrschaftsübertragung. Dies eröffnete den Beteiligten zunächst nur geringfügige Gestaltungsfreiräume, um den ihnen innewohnenden Rechtscharakter nicht zu verletzen.

⁵⁹⁶Winterling (1986), S. 63.

⁵⁹⁷Kruedener (1973), S. 10.

⁵⁹⁸Vierhaus (1981), S. 47; zur Bedeutung des Fürstenhofes als Informationszentrum für den Niederadel siehe Gestrich (1994), S. 91–96.

⁵⁹⁹Vierhaus (1981), S. 52.



Abbildung 2.37: Einzug des Fürstbischofs Ferdinand v. Fürstenberg, 1679. Anon. Kupferstich nach Caspar Merian.

Ereignisse ersten Rangs waren die Wahlhandlungen⁶⁰⁰, die Inthronisation des Landesfürsten (der sog. [erstmalige] Einritt)⁶⁰¹, die den Regierungsbeginn darstellte, den neuen Landesherrn in eine „direkte Beziehung zu all seinen Untertanen setzte“⁶⁰² und die Besitznahme symbolisch vor Augen führte, sowie die Beisetzungsfestlichkeiten (Funeration) als Endpunkt der Regierung⁶⁰³.

Hier soll beispielhaft der Verlauf der Einritte dargestellt werden, da hieran einerseits die Bedeutung der Stadt Münster innerhalb des Territoriums, andererseits die rechtliche Differenziertheit des städtischen Raums als Resultat der städtischen Entwicklung und der spezifischen Rechtssymbolik, was wiederum Auswirkungen auf die Zusammensetzung v. a. der adligen Gruppen hatte, besonders gut verdeutlicht werden können.⁶⁰⁴

⁶⁰⁰So erhielt der Obristkuchenmeister Clemens II. August v. Twickel vom Obristhofmarschall Clemens August v. Korff gt. Schmising die Aufforderung (datiert 04.09.1801), sich am Montag oder Dienstag der folgenden Woche in Münster zur Wahl des neuen Fürstbischofs und Landesherrn einzufinden und auch seine Gattin und einige seiner Kinder mitzubringen, um den Wahltag „gebührend zu verherrlichen“. AHavixbeck, IG Clemens II. August 23.

⁶⁰¹Hierzu allgemein Dotzauer (1973), neuerdings v. a. Holenstein (1991a) und (1991b). Vom Einritt zu unterscheiden ist die sog. Ankunft des bereits eingeführten Landesherrn.

⁶⁰²Holenstein (1991b), S. 23.

⁶⁰³Ein Beispiel für den Ablauf von Beerdigungsfeierlichkeiten – jedoch mit z. T. erheblichen Abweichungen gegenüber der Bestattung von Landesfürsten – ist der Bericht über die Beerdigungsfeierlichkeiten der am 12.09.1751 in Ahaus verstorbenen und am 04.10.1751 im Dom zu Münster beerdigten Schwägerin Clemens Augusts, der Karoline v. Bayern. Siehe AHinnenburg, A 1969; Keinemann (1968a). Der Leichenzug führte unter Spalierstehen der Bürgerschaft von der Residenz Fraterhaus, wo sich u. a. die Ritterschaft versammelt hatte, zum Dom. Vorweg gingen, um den geistlichen Anlaß zu unterstreichen, der Ordens-, Pfarr- und Domklerus, dann folgte, in Vertretung des abwesenden Landesherrn, der Obristhofmarschall v. Merveldt, der die Feierlichkeit organisiert hatte, darauf das Domkapitel, die Hofkavaliere der Verstorbenen und die Ritterschaft, schließlich die Verwaltungsbedienten und die Vertreter der Stadt Münster. Zum Auftrag v. Merveldts siehe HofKam, I 8; AHinnenburg, A 1969; fürstliche Spannordre in ADarfeld, FA, Cl. I, Loc. 5, Nr. 130; vgl. auch den Bericht (aus dem Ratsprotokoll der Stadt Münster) bei E. Schulte (1931c), S. 164. – Vgl. zur Beerdigung eines Bischofs im Mittelalter den Quellenauszug bei Aders (1960), S. 53, Nr. 214. – Zu den Begräbnissen der Speyrer Bischöfe im Mittelalter siehe K. Andermann (1990).

⁶⁰⁴Ggf. vorgenommene Huldigungen an anderen Stiftsorten sind hier ausgeklammert worden.

Im Unterschied zum grundsätzlich ortsunabhängigen, reisenden und in personeller Hinsicht weitgehend vom Fürsten zusammengestellten Hof war beim Einritt des Fürsten sowohl die räumliche wie auch rechtliche Struktur, mit anderen Worten: Regionen, Städte, Handlungen sowie Personenkreise und deren ständische Hierarchisierung vorgegeben, weil von rechtlicher Relevanz. Bedeutende Handlungsorte waren die jeweiligen verfassungstopographischen Schnittstellen: Zunächst die Begrüßung des neuen Fürsten durch eine domkapitulare und ritterschaftliche Abordnung, d. h. durch die beiden wichtigsten Gruppen des Landes, die an der südlichen Territorialgrenze, dem Fluß Lippe, erfolgte; insbesondere in dieser frühen Einbindung von Domherren, d. h. nicht erst an der Domkirche, zeigt sich die herausgehobene Stellung des Kapitels innerhalb des Landes (v. a. als Teil der sog. Vorderstände mit Vorrang vor der Ritterschaft, Sedisvakanzregierung). Unter Begleitung dieser Gruppe sowie einer militärischen Abordnung erfolgte auf der Geist bei der St. Antonius-Kapelle⁶⁰⁵, am Rande der Stadt Münster, eine erweiterte Begrüßung des Fürsten und seines Gefolges durch das gesamte Domkapitel, die Ritterschaft, Teile der Beamtschaft und militärische Verbände sowie von ‚Stadt und Städten‘.

Dieser im heutigen Süden der Stadt Münster, auf der Grenze des städtischen Gerichts gelegene traditionelle Versammlungsplatz, auf dem es zum erstmaligen Kontakt zwischen Fürst/Hofstaat und der Ritterschaft als Ganzes kam, verdeutlicht nicht nur die herausgehobene Stellung der Stadt Münster aus der Perspektive des Landes – zunächst und v. a. als Sitz der Bischofskirche, dann als frühneuzeitliches Zentrum der Landesverwaltung und der Landtage, zudem auch als Vertreterin der übrigen Städte (z. B. 1612)⁶⁰⁶ –, sondern auch die bis 1661 behauptete relative städtische Autonomie; dem Fürsten wurde die Stadt erst in dem Moment *geöffnet*, nachdem ein Mitglied der Kanzlei im Namen des Fürsten „dem Herkommen gemees mit Frage und Andworth“⁶⁰⁷ die Aufrechterhaltung der städtischen Privilegiertheit positiv beantwortet hatte. Der bis zu diesem Ort in einer Kutsche angereiste Fürst sattelte nun, was die Herrscherrepräsentation verstärkte, auf ein Pferd um, wobei der Erbdroste den Steigbügel hielt, um den *Einritt* in die Stadt zu vollziehen.⁶⁰⁸ Unter partieller Einbeziehung

⁶⁰⁵Die St. Antonius-Kapelle befand sich hinter dem Hof Vennemann, der heutigen Gastwirtschaft Vennemann an der Hammer Straße in Münster-Hiltrup, an der Einmündung der Hohen Geest in die Westfalen- bzw. Hammer Straße. Sie war insbesondere Ziel stadtmünsterscher Prozessionszüge. Der Name des nahegelegenen Berg Fidel könnte, so Albsmeier (1979), S. 92f., die frühere Bezeichnung für eine mittelalterliche Ruhestätte für Kaufleute innerhalb der relativ sicheren Landwehranlage gewesen sein. Möglich sei aber auch die Bezeichnung im Sinn von *fideliitas* zur Bezeichnung eines dem Landesherrn an diesem Ort geleisteten Treueschwurs. Der Bau der achteckigen Kapelle (bildliche Rekonstruktion bei Albsmeier [1979], S. 92) steht am Ende einer Initiative der münsterschen Minoriten zur Wiederbelebung des im Münsterland weit verbreiteten mittelalterlichen Kults für den (Pest-)Heiligen Antonius Abbas, der aufgrund abnehmender Seuchengefahr mehr und mehr an Bedeutung verloren hatte. Möglicherweise diente sie auch der Neuerrichtung einer zerstörten Kapelle, die noch 1533 beim Einzug des Bischofs Franz v. Waldeck genannt wurde (vgl. Dobelmann [1974], S. 115). Die in ihrem Baubestand gefährdete Kirche – 1718 baten die Minoriten um eine Beisteuer zur Wiederherstellung der Kapelle – wurde 1830 eingeebnet. Brand (1925), S. 10f.; Humborg (1969); Dobelmann (1974), S. 115; Albsmeier (1979); Albsmeier (1981), S. 167f.

⁶⁰⁶ALembeck, Westerwinkel 1047.

⁶⁰⁷Ebd.

⁶⁰⁸Bei dieser Gelegenheit führten die Landesfürsten noch bis zum Ende des 16. Jhs. ein sog. Gnadenseil mit sich; die dort festgebundenen, einst der Stadt verwiesenen Verurteilten erhielten das Recht, den Stadtraum wieder zu betreten. Die zunehmenden Spannungen zwischen Stadt und Fürst in der Frage der Jurisdiktion führte 1612 zum Verzicht des Fürsten auf diese mittelalterliche Praxis. Das Recht ist 1650 und später nicht wieder aufgenommen worden. Vgl. Höfken (1934). Auf diesem Hintergrund ist sicherlich auch die Aufforderung der Stadt Münster an den Fürsten Ferdinand zu sehen, bei den anstehenden Huldigungen durch die Landstädte die Rechte der Stadt zu wahren und sich von Vertretern des Stadtrats begleiten zu lassen. StadtA Telgte, A 11, 12.05.1614 bzw. 24.05.1614.



Abbildung 2.38: Der Fürstenhof am Domplatz, vor dem Abbruch 1886. Am linken Rand – hier außerhalb des Bildes – befand sich die Michaelis-Kapelle. Hundt, 1880er Jahre.

des Publikums führte der Einzug nun weiter über den gewohnheitsrechtlich festgeschriebenen Weg (Gebet und Opfer bei der ersten Stadtkirche, hier der St. Ludgeri-Kirche, die den Namen des ersten Bischofs trägt, dann Einzug über die Königsstraße⁶⁰⁹, Rothenburg, Prinzipalmarkt) durch die Stadt zum Rathaus.

Die für den Einzug funktional wichtigste Schnittstelle jedoch bildete das Michaelistor⁶¹⁰ an der Domimmunität, wo der Übergang von der weltlichen in die geistlichen Sphäre

⁶⁰⁹Abweichend 1763 über die Aegidiistraße und Bispinghof zum Fraterhaus, da der Fürst erst am Abend in Münster angekommen war. Am nächsten Tag wurde der Zug wie gewöhnlich, d. h. unter bewußter Beachtung des Gewohnheitsrechts, über die Rothenburg und den Prinzipalmarkt zum Michaelistor geführt. AHavixbeck, VI 53.

⁶¹⁰Die St. Michaelis-Kapelle („capella episcopalis“) mit dem Altar der Heiligen Michael und Eligius befand sich über dem gewölbten Haupttor der Domimmunität aus dem 12. Jh.; das abends verschlossene Tor lag unmittelbar gegenüber dem Rathaus und war die Verbindung zwischen der geistlichen und der weltlichen Sphäre. In ihrer Eigenschaft als bischöfliche Hofkapelle (seit 1280) war sie über eine Holzbrücke mit dem bischöflichen Hof verbunden. Im Erdgeschoß des Tors, das durchaus Wehrcharakter besaß, befanden sich Verkaufsläden, im Torturm zwei Glocken. Direkt gegenüber diesem wichtigsten Immunitätstor errichtete die Bürgerschaft als Zeichen zunehmenden Selbstbewußtseins ihr Rathaus. Im 18. Jh. verkam die Kapelle mehr und mehr, obgleich das Domkapitel den Landesherrn zur Erhaltung des Baus drängte. Nachdem schon 1756 der Turm abgebrochen werden mußte, war mit dem Bau des Schlosses die Frage gelöst; 1778/79 wurde der Rest abgebrochen und das Patronat in das fürstbischöfliche Schloß verlegt. In der dortigen (neuen) Michaelis-Kapelle wurde jedes Jahr am 29. September Gottesdienst gehalten. An das frühere Michaelistor erinnern heute der Straßename Michaelisplatz und ein Brunnen mit einer Michaelisfigur (nördliche Straßenseite). Von der Kapelle im Schloß sind nur noch Reste erhalten. Eine Zeichnung des Tors von Eugen Fernholz (1925) nach älteren Darstellungen in: Schiedung (1936), S. 200, siehe dort auch die S. 198–212. Olfers (1848), S. 54; Kersten (1862), S. 368–371; M. Geisberg (1914), S. 90; (1932a), (1932b), S. 89–93 [dort S. 90f. Planskizzen], 422–428; E. Schulte (1931c), S. 175; P. Werland (1935b), S. 109, (1937), S. 159, und (1940), S. 4–6 [Grundriß S. 6]; Püttmann-Engel (1987), S. 223–233; Menkhaus (1993),

sinnfällig wurde. Hier zeigte sich der verfassungsrechtliche Doppelcharakter eines *Fürst-Bischofs*, indem der neue Landesherr – wiederum unter Assistenz des Erbdrosten – vom Pferd stieg und in der Kapelle des Michaelistors das fürstliche Gewand (weltliche Kleidung, Schwert) gegen ein geistliches eintauschte und in einem Nebenraum zusammen mit vier ritterschaftlichen Zeugen die Wahlkapitulation unterzeichnete. Noch am selben Tag, formal gesehen also *nach* der Verpflichtung auf die Kapitulation – und damit im 18. Jh. gegen einen päpstlichen (1695) bzw. kaiserlichen (1695/98) Beschluß handelnd, der die vorherige Unterzeichnung verbot –, erfolgte im Kapitelsaal die Ableistung des Bischofseids, anschließend die Präsentation der Wahlkapitulation und die feierliche Inthronisation im Dom unter Beteiligung des Pfarr- und Ordensklerus, der Domherren und des Adels. Die symbolische Besitznahme des Domhofs⁶¹¹, also des traditionellen Domizils eines Bischofs auf der Immunität, schloß den Tag ab. Am folgenden Tage wurde ein Hochamt im Dom gefeiert und anschließend die nach den jeweiligen rechtlichen Gruppen und Beziehungen zeitlich und räumlich abgestuften Eidesleistungen vorgenommen: unter der Linde beim Paradies die Huldigung von Bürgermeister und Rat als Vertreter der Stadt sowie die Übergabe eines städtischen Geschenks an den Fürsten⁶¹², dann ein gemeinsames Mahl, und am Nachmittag im Hofsaal die Entgegennahme der ritterschaftlichen Huldigung gegen Bestätigung der Landes- und Ritterschaftsprivilegien, z. T. gekoppelt an den Beginn eines Landtags. In den Gesamt Ablauf wurde schließlich infolge des sog. Herrenfalls die Abnahme des Lehneids, der abschließende Akt der Lehnmutung, integriert. Da hierbei, im Unterschied zur kollektiven bzw. korporativen Leistung des Untertaneneids, ein persönliches Treueverhältnis zwischen dem neuen Lehnsherrn und seinen Vasallen auf dem Lehntag mittels Handschlag⁶¹³ begründet wurde, kamen weitere, z. T. außerhalb der Ritterschaftskorporation stehende Personen, darunter Adlige, mitunter auch aus außerstädtischen Territorien, zeitweise in die Stadt.

Im Verlauf des 17. Jhs. wurde der geschilderte Idealablauf der Inthronisation⁶¹⁴ zwar nicht aufgegeben, aber doch in zwei wesentlichen Bereichen verändert. Wenngleich die Speisung von Domkapitel, Ritterschaft und Stadtvertretern sowie ihren jeweiligen Angehörigen als friedens- und gemeinschaftsstiftender Akt schon im Mittelalter⁶¹⁵ zum festen Bestandteil des Ablaufs zählte – auf die ritterschaftliche Huldigung 1612 waren beispielsweise eine „starcke Tractation und mechtige Gesundtruncke gefolget, daß man die Fürnembstn mit vielen Füßen sehen nach Hauß leiten“⁶¹⁶ –, erfuhr sie nach 1650 eine deutliche Aufwertung

37–39 [umfangreiche Literaturangaben S. 35f.]; Stadtmuseum Münster (1993a), S. 4f.

⁶¹¹Um die Unterscheidung zum Fraterhaus deutlich zu machen: „alter Fürstlicher Residentz-Hoff“. Einzugsbericht 1679, ULB Ms, Slg. Regensburg.

⁶¹²Diese sind aufgelistet bei M. Geisberg (1927).

⁶¹³Braungart (1988), S. 30.

⁶¹⁴Der Idealverlauf entspricht in wesentlichen Punkten den bei Holenstein (1991b), S. 24–29, dargestellten Elementen; zum „Gesamtzusammenhang symbolischer und ritueller Begleiterscheinungen“ siehe Holenstein (1991a), S. 433–478. Die Darstellung des Ablaufs (s. o.) ist idealtypisch verkürzt worden, kleinere Abweichungen bleiben unberücksichtigt; sie basiert neben den jeweiligen Planungen der Stadt (RP) auf folgenden Einzugsprogrammen bzw. -berichten: ALembeck, Westerwinkel 1047 (1612, Bericht); ULB Ms, Slg. Regensburg (1679, Bericht); ATatenhausen 478 und StadtA Ms, Handschrift 5 (1719); AHavixbeck, VI 53 (1763, Bericht); StadtÜB K, Rh.-Kasten 2190 (1784, Programm), im Adreßkalender des Jahres 1785 in die Vergangenheitsform gesetzt und als *Bericht* ausgegeben, jedoch ohne Änderung des Titels („Ordnung [...]“). – Ein rein ereignisgeschichtlicher, z. T. fehlerhafter Überblick bei Zuhorn (1947), S. 18f., der Ablauf der Inthronisation im 15.–17. Jh. bei Börsting (1947); zum Einzug Ferdinands v. Fürstenberg 1679 siehe Kochendörffer (1929), Gimpel (1985) und (1987).

⁶¹⁵Zur Funktion der rituellen Speisegemeinschaft siehe Althoff (1990), S. 203–211; Holenstein (1991a), S. 472–478.

⁶¹⁶ALembeck, Westerwinkel 1047. Vgl. auch die mehrfache Erwähnung von Trinkgelagen im Tagebuch des Drosten Kaspar v. Fürstenberg zu Herdringen (1545–1618), bearb. von Bruns (1985), die von Fürstenberg stellenweise

und Verfeinerung, z. B. durch barocke adlig-höfische Festformen (z. B. Feuerwerk⁶¹⁷, Bankett, Triumphparaden), die Reduzierung des Alkoholkonsums oder die Illumination städtisch-öffentlicher wie privater Gebäude, die etwa der im Fürstendienst stehende Adel als Plattform für Ergebnisadressen gegenüber dem neuen Herrn oder als eine kostspielige, lichttechnisch realisierte Abgrenzung von den Bürgern nutzen konnte⁶¹⁸. Gestiegene Mobilität und Repräsentationsaufwand erhöhten die Öffentlichkeitswirkung und damit auch die Anziehungskraft auf das Land. So heißt es 1679: „Die Stadt Münster füllte sich unterdessen fast an von einer unzählbaren Menge von Menschen, die so wohl aus Ihrer Hochfürstlichen Gnaden Landen als benachbarten Herrschaften die curiosität zusammen triebe, den bevorstehenden Einzug anzusehen.“⁶¹⁹ War das Hoffest ein sozial weitgehend abgeschotteter Begegnungsort des Adels, so vollzog sich demgegenüber die ‚Staatshandlung‘ im städtisch-bürgerlichen Raum, in den die Öffentlichkeit als Zuschauer, also in einer passiven Rolle, eingebunden war.

Als öffentliche Begegnung zwischen Angehörigen unterschiedlicher Stände erforderte die Huldigung eine präzise Inszenierung des Handlungsablaufs. Das Zeremoniell machte die soziale Ordnung, die ständischen Rangfolgen und sozialen Distanzen zwischen den interagierenden Gruppen und Personen sichtbar. Es setzte ständische Grenzen und Abstände in räumliche Distanz um.⁶²⁰

Insofern mußten die Organisatoren bemüht sein, den durch das Programm intern strukturierten Festzug und seine Begleiter äußerlich abzugrenzen. Im Einzugsbericht von 1679 heißt es weiter:

Alles dieses ist geschehen in Gegenwart einer unglaublichen grossen Anzahl Menschen. Dan so bald Ihr Hochfürstlichen Gnaden vorbesagter massen an der Capelle S. Michaëlis abgestiegen und die gantze Suite durch die Stadt passiret war, also, daß da nichts sonderliches mehr zu sehen gewesen, haben alle frembde Herrn und Dames Ihre Schawplätze in den Fenstern der vornehmsten Häuser der Strassen verlassen und sich nach dem Thumb begeben, daselbst ferner zuzuschawen, wie ihnen dan und insonderheit dem Frawenzimmer, die bequemeste Plätze zu dem end angewiesen und durch sechsig darzu beordnete Fürstliche Gardien, von denen auch hauffenweise antringenden gemeinen Leuten seind versichert und sauber [!] gehalten worden.⁶²¹

Neben der zunehmenden Bedeutung der höfischen Festkultur und der repräsentativen Überhöhung des Fürsten war es dann v. a. die Kappung der Verbindung „zwischen einem Rechtsverhältnis bzw. Rechtsakt im weitesten Sinne, und seinem symbolischen Ausdruck“ infolge der Ausbildung eines abstrakten Rechtsverständnisses (Landeshoheit), auf dessen Grundlage der Ablauf als ‚Formalität‘ erscheint, als ein variables „Ausdrucksmedium höfisch-absolutistischer Ideologie“. ⁶²² Dies zeigt sich etwa in der Verkümmern von ‚Frage- und Antwort‘ nach 1661 zu einer reinen Begrüßung des Fürsten durch die städtischen Vertreter, in der sich einerseits die Verschiebung der Gewichte von der ‚Gegenseitigkeit‘ zur ‚Unterwerfung‘, andererseits die in ihrer Rechtsbedeutung beraubte, allenfalls symbolische Hülle widerspiegelt. Verglichen mit diesen nun mehr zu inhaltsleeren Verrichtungen verkommenen

kritisiert wurden; hier z. B. Teil 1, S. 278 (am 24.02.1590 habe der Kurfürst mit seinen Begleitern in Münster eine Komödie bei den Jesuiten angesehen, danach sei er beim Domkapitel zu Gast gewesen, „daselbst man geschwindt getruncken“), 778f. – Zur Bewirtung durch Johann II. v. Bayern 1457: Kirchoff (1980), S. 218f.

⁶¹⁷Hierzu Mummenhoff (1976) und (1984), Druffner (1995).

⁶¹⁸Einzelbeispiele in der topographischen Dokumentation sowie Kriegs-Chronik (1878), Teil 2, S. 111. Zum 19. Jh. siehe H. Lahrkamp (1984b), S. 31 (03.09.1870 anlässlich der Kapitulation von Sedan), S. 64 (16.06.1872, anlässlich des Jahrestags der Wahl von Papst Pius IX.).

⁶¹⁹Einzugsbericht 1679, ULB Ms, Slg. Regensburg, o. Sign.

⁶²⁰Holenstein (1991b), S. 23.

⁶²¹Einzugsbericht 1679, ULB Ms, Slg. Regensburg, o. Sign.

⁶²²Braungart (1988), S. 24–26.

Handlungen behielt die nach kanonischen Regeln in der Bischofskirche vollzogene Bischofsweihe die Aussagekraft ihrer symbolischen Zeremonien bis heute. Eine weitere „Bruchstelle“ (H. Weber) bildete die Einbindung etwa des Erbdrosten, der infolge der zeremoniellen Veränderungen in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. um sein gewohnheitsrechtliches Erbe fürchtete. Und schließlich war die ‚Besitznahme‘ des Landes nicht mehr vom persönlichen Erscheinen des gewählten Landesherrn abhängig (so bei Maximilian Heinrich), der zudem die von ihm unterzeichnete Verpflichtungserklärung (Wahlkapitulation) auch durch Gesandte überbringen lassen konnte. Wenngleich dies auch eine Ausnahme blieb, standen doch Wahl und Unterzeichnung der Wahlkapitulation in ihrer Bedeutung über dem Gesamtakt des Einritts⁶²³. Übertragen gilt das, was Sellert für die Krönung auf der Reichsebene festgestellt hat: „Die Krönung war [...] wegen ihrer Symbolkraft, ihrer Publizität und Autorität vermittelnden Wirkung ein bedeutender verfassungspolitischer Staatsakt.“⁶²⁴

In dem oben geschilderten idealtypischen Verlauf waren verschiedene, sich z. T. überschneidende Adelsgruppen eingebunden. Zwingend zunächst der Fürst selbst. War dieser bereits in einem anderen Territorium zum Bischof bzw. Administrator gewählt worden, oder stammte er aus einem dynastischen Haus, so befand sich sein eigener, bereits partiell oder vollständig ausgebildeter Hofstaat oder derjenige seines Vaters oder Bruders im Gefolge des Einritts. Zwingend ferner, befanden sich im Gefolge des Einzugs an vorderer Stelle die Mitglieder von Domkapitel und Ritterschaft, die – so etwa die der Ritterschaft – vom Fürsten für die Inthronisation eigens verschrieben worden waren, wodurch einerseits ihre ‚Herrschaftsrolle‘ innerhalb des Territoriums sowie ihre Nähe zum Fürsten hervorgehoben, andererseits das Prestige des Landesherrn verstärkt wurde. Sicherlich auch der festliche Charakter und die Möglichkeit einer ersten informellen Kontaktaufnahme mit dem neuen Fürsten führten – verglichen mit ihrer Anwesenheit anlässlich von Landtagen – zu einem nahezu vollständigen Erscheinen der Ritterschaft.⁶²⁵ Zwingend auch, wollten diese durch Untätigkeit ihrer Rechte nicht verlustig gehen, die Inhaber der älteren Hofämter, der Erbdroste, der Erbmarschall sowie in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. der Erbkämmerer, der dem Bischof das von Christoph Bernhard gestiftete diamantene Bischofskreuz überreichte. In ihrer Entscheidung prinzipiell frei waren also nur die Angehörigen des nicht in den Festzug integrierten Adels, also hier v. a. jene Adligen, die nicht der Ritterschaft angehörten bzw. aus anderen Territorien kamen. Für sie bildete der Einzug die Möglichkeit, an gesellschaftlichen Höhepunkten teilzunehmen, wenn auch mitunter nur aus der Ferne.⁶²⁶ Wenngleich sich insgesamt gesehen auch der höfische bzw. administrative Kreis mit dem von Domkapitel und Ritterschaft überschneiden konnte, so war nicht die hierüber vermittelte persönliche Beziehung des Adligen zum Fürsten die Grundlage seines Erscheinens in der Stadt, sondern die korporative Zugehörigkeit (Auf-

⁶²³Vgl. den Diskussionsbericht zur Kaiserkrönung in Duchhardt (1983), S. 118–120.

⁶²⁴Vgl. die zeitgenössische staatsrechtliche Diskussion (v. a. Linnäus) bei Sellert (1983), S. 27f., Zitat S. 31.

⁶²⁵Anlässlich des bevorstehenden Einzugs hatte Jobst Bernhard v. Korff zu Harkotten die Aufforderung erhalten, sich am 13.11.1679 auf der Geist bei Hiltrup im „standtmässigen Habith“ einzufinden, um dem Einritt sowie der Huldigung der Ritterschaft (15.03.) beizuwohnen; zuvor sollte er mitteilen, mit wievielen Pferden und Dienern er erscheinen würde. AHarkotten II, FA Korff 17, 18.10.1679 (Druck).

⁶²⁶Der fürstliche Einzug von 1679 versetzte den Stadtrat in Verlegenheit, da die Stadt über keine repräsentative Kutsche verfügte. Man erinnerte sich der Witwe v. Oer zu Kakesbeck und ließ anfragen, ob man ihre „schöne Kutsche“ mit sechs Pferden für das Ereignis ausleihen könne. Sie willigte ein unter der Bedingung, daß man ihr einen guten Einstellplatz für Kutsche und Pferde überlassen solle (mit der sie nach Münster anzureisen gedachte), sowie „einen guten Platz für fünf Persohnen, woh dieselbe den Einzug woll sehen konten“. Der Rat ließ bei Christian Modersohn, der am Ludgerikirchplatz wohnte, nach einer Loge (gegen Zahlung) anfragen. RP 05.11.1679.

schwörung zum Domkapitel bzw. zur Ritterschaft), waren es Lehnbindungen bzw. gewohnheitsrechtliche Funktionen (noch im 17. Jh. der Graf v. Bentheim). Anlässlich des Einritts von 1679 waren diesem Ereignis neben 2.000 abkommandierten Soldaten und unzähligen Schaulustigen auch rund 300 Adlige mit ihren Familienangehörigen aus Münster und Paderborn gefolgt.

2.5.9 Zwischenergebnis

1. Das Residenzverhalten (Raum, Saison, Häufigkeit) der Fürstbischöfe veränderte sich in der zweiten Hälfte des 17. Jhs. bis zur Aufgabe der münsterschen Residenz unter Clemens August 1724 deutlich. Kennzeichen waren nicht nur die Einrichtung einer innerhalb der Stadt Münster gelegenen Residenz, sondern der in diesem Zeitraum feststellbare Aufenthalt im Herbst und/oder Winter. Die zeitweise räumliche Verlagerung des Fürstenhofs vom ‚Land‘ in die Stadt ging der Verdichtung und Zentralisierung des Landes nicht voraus, sondern folgte ihr. Die unterschiedlichen Geschwindigkeiten liegen in der Verfassungssituation und der territorialen Entwicklung begründet: Zunächst hatten sich infolge des Bürokratisierungsprozesses Zentralbehörden aus dem Hof entwickelt; die enge Teilhabe des Domkapitels an den Behörden und Forderungen der Wahlkapitulationen auf der einen, die Verdichtung und herrschaftliche Durchdringung des Landes auf der anderen Seite, hatten zu einer zweckrationalen Entscheidung, der Ansiedlung der Behörden im kultisch-wirtschaftlichen Zentrum des Landes, zu ihrer nahezu festen, räumlichen Bindung an die Stadt Münster geführt, in der nun auch immer häufiger die Landständeversammlungen tagten.
2. Die Ausbildung einer fürstlichen Residenz in der Stadt war zunächst v. a. durch die Kumulation und die damit verbundene Landferne der kurkölnischen Fürstbischöfe aus dem Hause Wittelsbach verhindert worden. Der im Verlauf des 17. Jhs. verstärkte Prozeß der Herrschaftsverdichtung, der v. a. durch das fürstliche Bestreben gekennzeichnet war, den innerhalb des Territoriums noch wirksamen stadtmünsterschen Machtfaktor auszuschalten, führte zu erheblichen Spannungen auf beiden Seiten, so daß trotz der Wahl eines einheimischen Fürsten und trotz der nach 1648 zunehmenden fürstlichen Repräsentationszwänge der Zugang zur Stadt dem Fürsten zunächst versperrt blieb. Erst durch die Integration der Stadt Münster in den Territorialstaat und die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu seinen Gunsten nach der Unterwerfung der Stadt im Jahre 1661 war es dem Fürsten möglich, innerhalb des Stadtraums eine sichere Residenz einzurichten. Da einerseits jedoch keine traditionelle dynastische Bindung der Wahlfürsten an die Stadt existierte und Fürsten aus dem landsässigen Adel das Schwergewicht ihrer baulichen Repräsentation auf das Land legten, und andererseits wiederum Kumulationen zur Landferne der Fürsten führten, ist allenfalls nur für bestimmte Zeitabschnitte ein Zusammentreffen der o. g. Zentralitätsfaktoren mit dem Fürstenhof in der Stadt Münster festzustellen.
3. Hof und Verwaltung wurden im 17./18. Jh. zu wichtigen Mittlerinstanzen im Verhältnis von Adel und Stadt. Die zeitweise saisonale Anwesenheit des Fürsten, mehr aber noch die überwiegend ortsfeste Unterbringung bzw. Einrichtung von Verwaltungsbehörden auf der einen Seite, was die städtische Raumfunktion stark erweiterte, dann auch die in beiden Bereichen, v. a. aber im Fürstenhof erfolgte Einbindung des Adels auf der

anderen, führten langfristig zu einer Veränderung in der räumlichen Beziehung von Adel und Stadt. Die begrenzte Möglichkeit, besoldete Stellen bei Hofe (v. a. aufgrund der Kumulationspraxis) oder in der Verwaltung zu erhalten, das Wirken von Klientelverbänden, die sich jeweils neu um den Fürsten gruppierten und insbesondere einflußreiche Familien begünstigten, und schließlich die ausgeprägte Ämterkumulation, durch die sich der höfische und der administrative Bereich personell überschritten, waren Faktoren, die nicht zu einer umfassenden Berücksichtigung aller münsterschen Landsassen führten, sondern den Kreis derjenigen Personen, die auf einer der beiden institutionalisierten Beziehungsebenen in der Stadt erschienen, begrenzt hielt. In gleicher Weise wirkten sich die politisch-militärische wie auch kulturelle Bedeutungslosigkeit des Territoriums nicht gerade als ein Magnet auf überregionale Kreise aus – sieht man einmal von den Auswirkungen der Kumulation (z. B. ausländische Kämmerer, Verstärkung des persönlichen Gewichts der mehrfachen Landesfürsten) ab. Wenngleich beide Entwicklungen – die Etablierung von Fürstenhof und Verwaltung – hinsichtlich ihrer Genese auch zeitlich verschoben waren und hinsichtlich ihrer konkreten Tätigkeit einen anderen Rhythmus aufwiesen – während die Verwaltung ganzjährig in der Stadt handelte, kam der Hof i. d. R. nur in der ‚Dunklen Jahreszeit‘, im Herbst und im Winter, in die Stadt –, gab es doch einen Zeitraum, in dem sich beide erheblich verstärkten, und zwar in jener Kernzeit von 1689–1706 und 1719–1724, in der Münster durch den Ausbau des Hofes und die stärkere Anwesenheit des Fürsten zu einem höfisch-gesellschaftlichen Mittelpunkt des Landes, zu einer adlig-fürstlichen Begegnungsbühne⁶²⁷ wurde. Haupt- und residenzstädtische Elemente Münsters fielen zumindest in diesen wenigen Jahrzehnten zusammen und führten aus der Perspektive des Adels zu einer urbanen Bedeutungssteigerung, die von erheblicher Relevanz für ihr Mobilitäts-, Kommunikations- und Investitionsverhalten war.

4. Die Untersuchung der fürstlichen Institutionen ergab, daß diese hinsichtlich ihrer Genese, ihrer Organisation und der Form der personellen Rekrutierung nicht als gezielt gegen den Adel gerichtete Domestizierungs- und Kontrollinstrumente angelegt waren; keine „höfische Rationalität“ (Elias), sondern eine „politische Irrationalität“ (Winterling)⁶²⁸ waren Kennzeichen der Hofhaltung. Für die Partizipation der Landstände günstige, in den Wahlkapitulationen formulierte Auflagen verpflichteten den Fürsten, geistliche und weltliche Adlige für bestimmte Ämter zu berücksichtigen. Aufgrund von Zugangshürden wurden in bestimmten Ämtern und Würden außerstiftische, dem Fürsten ergebene Personen ausgeschlossen. Zudem zeigen 1. der geringe personelle Umfang des Fürstenhofes und der Verwaltung, dann 2. die mitunter erfolgte Wahl von Fürsten aus dem Kreis des Landadels, die keine Instabilität des Systems anstrebten, 3. weite landständisch-korporative Monopolisierungsbestrebungen, in deren Rahmen die Mitglieder des Landadels bestrebt waren, höfische und administrative Ämter zu erhalten und diese auf die nächste Generation zu vererben, mit anderen Worten: sich ihnen nicht zu entziehen suchten, wie auch schließlich 4. die dezidierte Klientelpolitik, die der Versorgung von (außerstiftischen) Familienmitgliedern, nicht jedoch der politischen Kontrolle fernstehender Personen diente, daß dies keine Ausnahmezustände, sondern strukturelle Kennzeichen fürstlicher, tief mit den politisch-sozialen Verhält-

⁶²⁷Gegenüber der Eliasschen Deutung hervorgehoben von Asch (1991), S. 4.

⁶²⁸Winterling (1986), S. 151.

nissen des Landes verwurzelten Institutionen waren, die ungeeignet erscheinen, eine breite überregionale Sogwirkung zu entfalten. Die Einbindung münsterscher Adliger in Hof und Verwaltung, damit letztlich auch ihr Stadtaufenthalt, brachte diese nicht in ein höfisches Abhängigkeitsverhältnis mit destruktiven Folgen, sie bewirkte zudem keine Reduktion auf vom Fürsten abhängige, in ihrer Mobilität eingeschränkte Verwaltungsbeamte oder Höflinge. Mit anderen Worten, der Hof des Fürsten war – trotz der in verschiedenen Bereichen vorhandenen Unterschiede zu Kurköln – weder Medium zur Erlangung⁶²⁹ noch Resultat einer fürstlichen Entmachtungs- und Kontrollpolitik. Dieser Eindruck wird verstärkt durch das Residenzverhalten der münsterschen Landesherren. Geht man davon aus, daß die fürstliche Herrschaft einerseits die breite Einbindung des Adels nachgerade erforderte, andererseits das Funktionieren dieses Mechanismus zwingend auf der Präsenz eines ‚Herrschers‘ – des Fürsten – beruhte, so überrascht nicht nur die überwiegende Abwesenheit des Fürsten von seinem Territorium im 17. und 18. Jh. und damit von dem ja eigentlich zu disziplinierenden Adel, sondern auch, daß trotz dieser territorialen Kumulation nur wenige münstersche Adlige, unter diesen die Plettenberger Klientel, an den kurkölnischen Hof gebunden wurden.

Hinsichtlich der finanziellen und materiellen Versorgung des Adels ist schließlich festzustellen, daß die Einkünfte aus dem Hof- oder dem Verwaltungsdienst für den Adel in Anbetracht der vielfältigen weiteren, z. T. monopolisierten Versorgungsmöglichkeiten zwar keinen unbedeutenden Posten im adligen Gesamthaushalt darstellten, jedoch nahmen sie auch keine Größe an, die auf eine finanzielle Abhängigkeit vom Fürsten schließen ließe; dies lassen allein schon der Charakter der bis 1719 un- bzw. nur geringfügig besetzten Hofämter, die Stagnation der Einkommen aus den Verwaltungsämtern oder die geringe Anzahl von Etatstellen deutlich werden. Auf dem Hintergrund einer nur peripher spürbaren Auswirkung der kaiserlichen Nobilitierungspraxis auf das Fürstbistum wie auch des geringen Grads an wirtschaftlicher Entwicklung innerhalb des Landes, und damit der geringen Zahl der hiervon begünstigten bürgerlichen Personengruppen, wurde – wie Elias in bezug auf das Reich selbst einräumte⁶³⁰ –, kein „Königsmechanismus“ wirksam, der die Gesellschaft in Atem hielt. Der Eintritt in den münsterschen Fürstendienst ist damit nicht als Folge eines ökonomischen Auszehrungs- oder landständisch-politischen Entmachtungsprozesses innerhalb des Adels zu sehen, sondern als Chance, an zusätzliche Mittel für einen in dieser Zeit steigenden Repräsentationsaufwand zu gelangen und Zutritt zu erhalten zum Fürstenhof, an dem die gesellschaftlich führenden Kreise des Landes verkehrten. „Der Adel“, so Press, „begriff den sozialen Rückhalt des stabilisierten Fürstenstaats, die Vorteile des Fürstendienstes in verstärktem Maße – er gab es deshalb auf, den Fürstenstaat zu bekämpfen.“⁶³¹ Aufgrund des erheblichen finanziellen Abstandes zwischen administrativen und höfischen Ämtern sowie nicht zuletzt aufgrund des den letzteren innewohnenden höheren Prestigewerts war zweifelsohne das höfische von größerer Bedeutung für den Adligen. Ein reiner Hofadel aus dem Kreis der landsässigen regionalen Adelsgruppe, der außer

⁶²⁹So etwa Vierhaus (1981), S. 46f.

⁶³⁰Elias (1969), Bd. 1, S. 10f. (das Bürgertum sei infolge der Verlagerung der Handelswege und des Dreißigjährigen Kriegs verarmt, es sei ein „kleinstädtisches Bürgertum mit engem Horizont übriggeblieben“; Ziel der Fürsten sei eine Nachahmung gewesen), Bd. 2, S. 271 („die meisten höheren Staatsämter blieben hier [in den deutschen Territorien] geradezu ein Monopol des Adels“).

⁶³¹Press (1991a), S. 331.

der fürstlichen Gunst und dem Leben bei Hofe keine weitere Subsistenz- und Herrschaftsbasis besaß⁶³², mit anderen Worten, allein auf den Hof fixiert war und keine administrativen Funktionen oder landständische Herrschaftschancen wahrnahm, bildete sich unter diesen und den typisch adligen Sozialisations- und Erziehungsformen ebensowenig aus – dagegen sprach schon die Ferne des Fürstenhofs von Münster nach 1724 – wie ein ‚stabsdisziplinierter‘ (Oestreich) und stadtsässiger Behördenadel ohne landsässige Einbindung.

Aus diesen Resultaten ergeben sich für Kapitel 3 der Untersuchung, in dem Adel und Stadt auf verschiedenen Ebenen in eine unmittelbare Beziehung gesetzt werden, u. a. folgende weiterführende Fragen: Geht man einerseits davon aus, daß „adlige Statusmanifestation in der späteren europäischen Geschichte in hohem Maße via Hof erfolgte“⁶³³, der Fürst der ‚Trendsetter‘ war, stellt man andererseits aber den geringen Umfang des münsterschen Fürstenhofs sowie dessen zeitlich eingeschränkte Bedeutung für den Stadtraum in Rechnung, so ließe sich etwa fragen: Ob und in welcher Weise antwortete der Landadel auf das durch die Spitze der materiellen Kultur (Pallach)⁶³⁴ – den Fürsten – gesetzte höfische Anspruchsniveau, hier insbesondere auf die Zunahme repräsentativer Handlungen (Residenzen, städtische Haushaltung) des Fürsten seit dem ausgehenden 17. Jh. innerhalb des Landes? Betrieb der Adel entsprechend eine Kultisierung, die nicht nur auf den Fürsten bezogen war, d. h. die seine eigene herausgehobene soziale Stellung unmittelbar hinter diesem zum Ausdruck bringen sollte, sondern die auch nach *innen*, auf die Sichtbarmachung zunehmender sozialer Unterschiede innerhalb seiner Gruppe bezogen war? In welcher zeitlichen, räumlichen und personellen Beziehung steht die Zentralisierung des Landes, stehen Hofhaltung und Verwaltung zum Verhältnis von Adel und Stadt, hier insbesondere zum Zeitpunkt der Anwendung neuer kultureller Praktiken oder der Errichtung adliger Stadthöfe?

⁶³²Vgl. auch Reif (1979), S. 42f.

⁶³³Winterling (1997b), S. 168. Die „allgemeine Mode“, so Rohr (1728), S. 35, nähme ihren Ursprung in der Residenz oder beim Höchsten des Landes.

⁶³⁴Pallach (1987), S. 102.